This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft. 1.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.
Reval, den 9. April 1844.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterärischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Dritter Band.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1844.

Seite.

1. Spottlied auf den deutschen Orden in Livland, vom Jahre 1558. . . . . 148.

2. Spottgeschichte des deutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans v. Taube im J. 1565. 159.

3. Ein Pasquill auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Joh. Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland. Vom Jahre 1571. . . 187.

4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache, den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensmeister geführten Krieg betreffend. . . . 218.

VIII. Miscelle: Heuschrecken-Schwärme an der Düna im Jahr 1545. . . . . 224.

Drittes Heft.

IX. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter, von G. v. Brevern. Fortsetzung. . . . 225.

X. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst. Fortsetzung. . . 252.

III. Ueber die Entdeckung Livlands durch die Deutschen. —

XI. Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1294. Bevorwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 264.

XII. Ein Hexenproceß in Curland vom J. 1697. Mitgetheilt von J. H. Woldemar. . . . . 285.

XIII. Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval. Von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 293.

XIV. Miscellen.

1. Früherer Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga. Mitgetheilt von Dr. C. E. Napiersky. 313.

2. Zur Erinnerung an Thomas Hiärne und seine Chronik. 317.

3. Die Oberbeamten in Esthland während der dänischen und Herzogzeit. Mitgetheilt von G. v. Brevern. 322.

4. Zur Wolmar'schen Kirchenchronik . . . . . 328.

5. Entgegnung (auf die „Berichtigung" von A. Hansen in Bd. III. Heft 1. des Archivs) von Dr. C. E. Napiersky. . . . . 329.

I.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

I. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibe.

Wie die Wissenschaft der neueren Zeit deutlich genug eingesehen hat, sind Livlands ältere Zustände und selbst noch die Anfänge des deutschen Regiments in diesem Lande, welche doch bereits der zweiten Hälfte des Mittelalters angehören, in dasselbe Dunkel gehüllt, welches uns bei den meisten Völkern und Staaten, sofern sie nicht ganz modernen Ursprungs sind, zu einer klaren Anschauung ihres Entstehens und ersten Wachsthums zu gelangen verhindert; denn das gilt wie von den Staaten und Nationen des grauen, classischen und unclassischen Alterthums, so nicht minder von denen, die erst im Mittelalter auf die Schaubühne des geschichtlichen Lebens getreten sind.

Nur soviel leuchtet hervor aus jener langdauernden cimmerischen Finsterniß des Nordens, die sicherlich keine hyperboreische Glückseligkeit in ihrer Mitte barg, wie die Kinder des von Gott gesegneten Südens kindlich träumten, daß sich wenigstens von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an ein Zusammengränzen und Zusammenstoßen vier verschiedener Nationen von der Memel an Preußens nördlichem Ende bis zum finnischen Meerbusen hin wahrnehmen läßt, ohne daß darum be-

hauptet werden dürfte, dieselben Verhältnisse hätten schon seit sehr alter Zeit in dieser Weise Bestand gehabt. Es sind die nach Norden und Nordosten an verwandte Völker sich anschließenden finnischen Stämme, darauf die lithauischen, welche sich nach Südosten und Süden weiter verzweigen, ferner die östlich an Livland gränzenden slavischen, und endlich die germanischen Völker, die von Südwesten und Westen, zum Theil auch von Norden her mit Livland in mancherlei Berührung getreten sind, die drei letzteren, wie die Linguistik lehrt, von gemeinsamer Urabstammung. Außerdem ergiebt sich noch als sicher und ausgemacht, daß die eigentlichen Bewohner und Besitzer jenes Livlands im weiteren Verstande des Worts, wie er sich nachher zur Zeit der deutschen Herrschaft im Mittelalter geltend gemacht hat[1]), nur finnische und litthauische Völker gewesen, und zwar von jenen die südlichsten, von diesen die nördlichsten Zweige, während die Slaven von Osten und die germanischen Stämme aus viel weiterer Ferne in's Land erobernd eingedrungen sind, tüchtiger und kräftiger als die früheren Bewohner des Landes, so daß alsdann Stämme der beiden letztgenannten Nationen, im Verlauf der Zeiten mit der Oberherrschaft mannichfach abwechselnd, bis auf den heutigen Tag im Besitze des eroberten Landes geblieben sind, und die Einheimischen niedergedrückt haben. Alle diese Verhältnisse fangen erst an nach der Ansiedelung und den Eroberungen der eigentlichen Deutschen, die das Land ihrem politischen und kirchlichen Regiment zuerst auf ernste, nachdrückliche, dauerhafte und einträgliche Weise

---

1) Dieser Name scheint somit zum Theil an die Stelle des uralten Namens Estland, womit die westlicher wohnenden und frühzeitig Schifffahrt treibenden Nord-Germanen alle östlichen Küstenländer an der Ostsee bezeichneten, getreten zu sein. Estland war wohl nicht bloß die preußische Küste, wenn gleich Griechen, Römer und Spätere, hauptsächlich nur von dieser, aus bekannter Ursache, hörten und redeten. In den nordischen Sagen und im Saxo kommt der eigentliche und ausgedehntere Gebrauch des Namens wieder zum Vorschein. Ueber Namen ähnlicher weiten Bedeutung s. später. Natürlich ist der Gebrauch derselben überall sehr schwankend.

urbar machten, etwas lichter für uns zu werden, wogegen alle früheren Angelegenheiten jener Districte und ihrer Bewohner, sobald man auf nähere Erörterung der eben angedeuteten und ausgemachten Hauptpunkte überzugehen sich verlocken läßt, wegen der höchst mangelhaften Nachrichten und der nicht weniger mangelhaften Staats- und Culturzustände dieses fernen Nordens der dunklen Vorgeschichte anheimfallen[2]), aus der keine sichere Kunde, sondern höchstens Sagen und Fabeln zu uns herüberschallen; wenn es anders erlaubt ist, dergleichen Verhältnisse barbarischer Völker unter einander und zu ihren Nachbarn, durch deren chaotische Zustände noch kein lebenbringender Odem der Cultur geweht hat, bereits Geschichte zu nennen. Für diese dunkle Vorzeit Livlands werden die Nachrichten der späteren Schriftsteller des Alterthums, von den auf Hörensagen beruhenden und dürftigen Nachrichten des Pytheas an, darauf die minder classischen Scribenten zu Anfange des Mittelalters, und alsdann die lücken- und sagenhaften Berichte nordisch-deutscher und slavischer Nachbarn zum Grunde gelegt werden müssen, und die neueren Zeiten haben bereits vielerlei Versuche angestellt, die schwierigen Aufgaben einigermaßen zu lösen. Aber welcher critische Scharfsinn wäre im Stande, in diesem Gewirre der Vorzeit Lücken, Mißverständnisse, Sagen, Fabeln und Hypotheſen zu überwinden und die Quintessenz wahrhafter Historie oder Ethnographie herauszuziehen?[3]) Erst einzelne

2) Einige noch sehr in Frage stehende Punkte aus derselben sind folgende. Waren die finnischen Stämme (der Name Esten macht hier Nichts aus) ehedem weiter nach Süden hin, vielleicht bis zur Weichsel ausgebreitet, und sind sie später, wie in Scandinavien durch Germanen, so hier durch littauische Stämme, weiter nach Norden gedrängt worden? Wohin gehören die räthselhaften Wenden, die vor den Euren nach der Düna und von hier noch weiter nördlich in Lettland hinein zogen? Und wer sind diese ältesten Euren selber? So kann man weiter fragen, ohne durch ethnographische und linguistische Kenntnisse bedeutend gefördert zu werden, bis man bei den alten Scythen und ihren Nachbarn angelangt ist und – hic haeret aqua.

3) Weder Parrot noch Kruse wird uns weis machen, daß die Sagen und Fabeleien der Scandinavier für lautere Geschichte zu halten seien.

Nachrichten von slavischen, aus dem Osten her kommenden Kriegszügen, wie z. E. die Nachricht von der Expedition, welche im eilften Jahrhundert die Erbauung oder Befestigung Dorpats durch die Russen zur Folge hatte, bilden einen Uebergang zu den etwas deutlicheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts, in dessen zweiter Hälfte die eigentlichen Deutschen Livland zu erobern und zu colonisiren anfingen.

Indessen wäre es ein gewaltiger Irrthum, wenn man annehmen wollte, daß nun, bei den Zeugnissen so mancher uns zu Gebote stehender Chronisten, die von diesen Anfängen des deutschen Regiments in Livland erzählt haben, diese Anfänge in historisch-anschaulicher und beglaubigter Gestalt vor uns stünden. Es ist vielmehr eine ausgemachte Sache, daß noch eine dichte, dunkle Wolke nicht allein über die ersten Zeiten dieses Beginns deutsch-livländischer Geschichte, sondern selbst noch über die Ereignisse mehrer folgender Jahrhunderte verbreitet ist; und das zwar, um es schon hier in aller Kürze anzudeuten, aus dem Grunde, weil sich verbürgte Nachrichten gleichzeitiger Geschichtschreiber nur über kürzere Partien dieser älteren Geschichte vorfinden, wogegen die meisten Angaben bloß auf den Aufzeichnungen späterer Zeiten beruhen, und, wo diese über frühere Begebenheiten sprechen, aus ziemlich mageren Quellen, oder gar aus der Tradition geschöpft sind, so daß sie oft, wenn heutzutage über die von ihnen mitgetheilten Nachrichten andre und mehr sichere Quellen zur Vergleichung vorliegen, mit diesen in den buntesten und sonderbarsten Widerspruch gerathen. Nur eine einzige Chronik giebt uns hier über einen bestimmten Zeitabschnitt weitläufige und sichere Kunde; die aus Urkunden hervorgehenden Resultate kommen erst für spätere Zeiten zu Statten, und können auch da nur zur

---

Uebrigens haben die Forschungen der genannten Herren ihren anderweitigen Werth, und vom Etymologisiren und der Keltomanie abgesehen, ist auch Parrot's Buch nun eben nicht so miserabel, wie es Herr Dr. Hansen behaupten will.

Feststellung einzelner, oft ganz isolirt dastehender Punkte verhelfen oder zu bescheidenen Folgerungen allerlei Fingerzeige geben.

Allerdings sind Zeiten gewesen, in denen man theils aus kindlicher Unbefangenheit, die vom Baume wissenschaftlicher Erkenntniß noch wenig gekostet, und wegen gänzlichen Mangels an critischem Sinn, theils aber auch, weil die jedesmalige Gegenwart mit ihrer Lust oder ihrem Leide das Gemüth der Schreibenden und Lesenden mehr auf sich zog, als die Begebenheiten der Vergangenheit, die Schöpfungsgeschichte des deutsch-livländischen Staats immer nur Demjenigen getreulich nacherzählte, dessen Bericht man grade vorfand oder bei der Hand hatte, und sich nicht einfallen ließ, noch sich unterstand, an der Lauterkeit dieser vorgefundenen Quelle, die oft gar für die einzige gehalten worden sein mag, zu zweifeln, so mager und trocken auch Alles war, was man daraus für die Geschichte der älteren Zeit schöpfte, und so wenig interessante Belege man auch für die hochgelobten Thaten der lieben Alten, die sich's so sauer werden ließen, anzuführen vermochte; das hinderte nicht. Da wurde mit großem Respekt der Inhalt ehrwürdiger Chroniken und Documente einer noch früheren Zeit von einem Jeden, der sich an's Werk machte, von Neuem wiedergegeben, excerpirt, und für seine Zeit und seine Leser, appretirt, ohne daß man noch ahnen konnte, daß aus jener älteren Zeit doch am Ende nur eine einzige Chronik, die man gar nicht kannte, auf reine Wahrhaftigkeit ihrer Zeugnisse Anspruch machen könne. Und als nun im Verlauf der Zeiten die Anzahl der mageren Notizen oder ziemlich allgemein gehaltenen Schilderungen aus der älteren Geschichte sich mehrte, und der Variationen und Widersprüche in den Berichten immer mehre wurden, da begann man mit einander zu verbinden, was sich irgendwie und zur Noth verbinden ließ, während man doch die ärgsten Widersprüche nicht bemerkte oder nicht bemerken wollte; auch die Lücken, die an so vielen Stellen der

alten Geschichte noch übrig blieben, suchte man durch unbefangene Erzählung von Dingen, die sich vielleicht oder wahrscheinlich ereignet haben möchten, auszufüllen, mochte das nun durch eine einfache Angabe, oder durch rhetorische Ausschmückung geschehen, die gar oft von der wissenschaftlichen Wahrheitsliebe zur Gewissenlosigkeit verleitet. So entstanden livländische Geschichtsbücher, die sich durch ihre größere Weitläufigkeit vor den meisten früheren Aufzeichnungen schon bedeutend unterschieden, und dem ersten Anscheine nach die Aufgabe gelöst hatten, trockne und magere Gerippe mit wirklichem Fleische zu umziehen, mit Blut zu durchströmen, mit Saft und Kraft zu begaben, und durch solche Künste eine lebensvolle Gestalt zu schaffen. Wenigstens ließen sich die Sachen nun schon besser lesen, sobald sie keine abgerissenen Notizen mehr waren. Das ganze Verhältniß möchte wohl deutlicher werden, wenn wir Russow's hauptsächlichste Hülfsmittel und Quellen, das heißt die gewöhnlichen Preußischen Ordenschroniken, so wie Russow's eigne Abschnitte über die älteren Geschichten Livland's, als Muster jener älteren und unbefangenen Geschichtschreibung, die Chronik des Brandis dagegen als das der neueren Manier hier bereits in aller Kürze namhaft machen[4]). Um so verwickelter, ja um so lustiger wird das Verhältniß sich aber herausstellen, wenn sich zeigen lassen sollte, daß selbst jene älteren und trockenen Berichte fast allzumal erst aus einem Werke hervorgegangen seien, das, obwohl noch dem 13. Jahrhundert angehörig, doch schon seine Gegenstände durch vielerlei Verbindung, ja durch eine gewisse künstlerische Composition der abgerissenen und dürftigen data, die sich vorfanden, zu einem lebhaften und keineswegs uninteressanten Ganzen verknüpft hat. Es ist damit die Reimchronik des vermeintlichen Alnpeke

4) Auch die Schreibart ist bei Beiden ganz characteristisch: dort ist sie einfach und reinlich, oft sogar durchaus herodotisch, hier verkünstelt und geschroben, ja manchmal bis zum Ekel, wie das auch in Lucas David's Preußischen Chronik der Fall ist.

gemeint. Und wenn somit die kurzen Aufzeichnungen, die nach dem 13. Jahrhundert gemacht wurden, etwa nur als Excerpte aus dieser Reimchronik, mindestens keineswegs als ursprüngliche kurze Notizen über die ältere Geschichte zu betrachten sind, so kann die Zeit der allerersten Berichte, die mit der gründlichen und zuverlässigen Darstellung des sogenannten lettischen Heinrichs in gar keiner Verbindung standen, und doch selber auf eine gewisse Zuverlässigkeit Anspruch machen müssen, weil die erwähnten Begebenheiten der Zeit nach nicht so gar weit entfernt lagen, sie kann keine andere als das letzte Ende des 12. und der größere Theil des folgenden Jahrhunderts gewesen sein, bevor die Reimchronik viele derselben in sich aufnahm und zu einem Ganzen verarbeitete. Es ist aber eine bekannte Sache daß wir von diesen ächten Berichten und Daten, die weder vom Heinrich noch vom Alnpeke abhängig sind, nur höchst wenige besitzen, die sich theils bei ausländischen Historikern jener älteren Zeiten vorfinden, theils bei inländischen Chronisten der späteren Zeit urplötzlich wieder auftauchen, ohne daß man beim ersten Ansehen ahnen sollte, wo sie hergekommen seien.

Aus allem Dem geht zur Genüge hervor, wie vorsichtig man in der Benutzung jener späteren Chroniken sein muß, wenn ihre Angaben mit denen Heinrichs des Letten nicht übereinstimmen oder durch zuverlässige Urkunden nicht bestätigt werden. Sind aber der unveränderten, unbearbeiteten und ungemodelten Notizen und Erzählungen der ältesten Zeit außer denen des Heinrich nur so sehr wenige vorhanden, so muß die Sache noch um viel mehr mißlich werden, wenn bei einigen derselben sich nicht einmal sicher herausstellen läßt, daß sie ächte Ueberlieferungen aus der Vorzeit und nicht etwa vielmehr erst aus Vermuthungen und Künsteleien der späteren Zeit, in der sie sich zum ersten Mal zeigen, hervorgegangen sind. Und sind es ächte Ueberlieferungen, was gelten sie dann als solche?

Lange währte darauf die Zeit des Ueberganges von diesen mangelhaften Methoden der Geschichtschreibung (denn von einer

Forschung kann hier noch keine Rede sein) zu einer critischen Behandlung des Gegenstandes; und wenngleich schon bei Einzelnen, wie bei Hiärn[5]), dies Streben der neueren Wissenschaft sich frühzeitig verspüren läßt, so tauchen doch, wie Kelch's Beispiel zeigt, noch lange nachher oft die Epigonen jener älteren, unbefangen und uncritisch erzählenden Alten auf. Solche schriftstellerische Producte nun, weil sie in einer jüngeren Zeit an's Tageslicht getreten, oder gar weil sie mehr ganz und gehe sind und sich leichter und gemüthlicher lesen lassen wie andre, als Auctoritäten über dieses oder jenes Stücklein der ältesten Geschichte Livlands anzusehen, zu benutzen und anzuziehen, wie das bei manchen schreibseligen Scribenten der neueren Zeit noch immer Mode ist[6]) (ich spreche hier nicht von dem sonstigen Werth ihrer Werke, sondern von Nebendingen in denselben), ein deutliches Beispiel dazu liefert, wie man die Betrachtung moderner Zustände in ihrem unleugbaren und interessanten Zusammenhange mit älteren nicht anstellen soll. Denn ist schon die Auctorität der Reimchronik, der Preußischen Ordenschroniken und Russow's über die ältesten Geschichten Livlands eine sehr mißliche, so oft und vielfältig man sie auch statuirt hat, um wie viel mehr muß das bei Kelch's Darstellungen dieser Geschichten der Fall sein, der dieselben doch großentheils erst aus jenen geschöpft hat! Es kann trotzdem, wenn es hinzuzufügen noch nöthig sein sollte, bei diesen noch keine Critik handhabenden Chronisten, wie Kelch und Russow sind, eine sehr tüchtige und biedre Gesinnung, so wie im Ganzen und Großen eine richtige Auffassung selbst mancher früheren Verhältnisse und Begebenheiten, sollten sie auch nicht alle diplomatisch belegt sein und eine große Unkenntniß des Details der ältesten Geschichte sich in ihnen offenbaren, recht wohl anerkannt werden; doch darf man auch hier, ja selbst bei ihren Urtheilen über mitun-

5) Er ist vornehmlich wegen des Gebrauchs der Annalen Heinrichs und mancher Urkunde mit Ruhm zu erwähnen.

6) Nomina sunt odiosa.

lebte Vorfälle niemals den besonderen Standpunkt der Schreibenden und ihre eignen Umstände, Verhältnisse und ihre jedesmalige Bildung und Fähigkeit im Urtheilen aus dem Auge lassen. Auch in diesen ihren Urtheilen und Liebhabereien sind sie nichts weiter als Parteigänger[7]), wenn sich gleich herausstellen ließe, daß irgend eine bestimmte Partei, der sie vielleicht selber ergeben sind, das größere Recht auf ihrer Seite gehabt haben mag.

Unterdessen mehrte sich in neueren Zeiten nicht bloß die Anzahl chronistischer Berichte über die ältere livländische Geschichte, von dem besten bis zu den schlechtesten herab, und machte sich der Mangel an einer critischen Sichtung und Ordnung bei oft so starken Widersprüchen in den Berichten der früheren Chronisten von Tage zu Tage empfindlicher: es kam vielmehr, und zwar wiederum zu großem Glücke und bedeutender Erleichterung, um jenes Chaos zu entwirren, zu den chronistischen Quellen noch eine andre hinzu, auf die man frühерhin nur sehr wenig Rücksicht genommen hatte, so sehr sie für mannigfache Angelegenheiten und Verhältnisse wenn auch grade nicht der allerfrühesten Zeit[8]) der deutsch-livländischen Geschichte erfreuliche Aufschlüsse oder wenigstens interessante Hinweisungen darbietet.

Es sind die auf Livland's ältere Geschichte sich beziehenden **Urkunden**. Seitdem sind deren Ergebnisse von den Geschichtschreibern der neueren Zeiten mehr oder weniger mit den Angaben der alten Chroniken in Verbindung gebracht und letztere in manchen Puncten nach ihnen berichtigt worden, obgleich eine möglichst vollständige und wohlgeordnete Sammlung der hieher gehörigen Documente und darnach ihre vollkommenste Benutzung erst durch die scrupulöse Gewissenhaftigkeit und gelehrte Reg-

7) Man denke nur an Russow's und Relch's Urtheile über die gleichzeitigen schwedischen Könige, deren Unternehmungen in und für Livland heutzutage doch offenkundiger vorliegen.

8) Vgl. Rig. Mitthgen. Bd. 1. S. 332.

samkeit unserer Tage möglich gemacht werden kann. Auf diese Weise mußte es denn wohl allmälig dahin kommen, daß man mit den vielen unter sich so sehr abweichenden Erzählungen und Angaben der Chroniken über die ältere Geschichte jetzt etwas wählerischer umzugehen anfing und somit über die Thaten und Zustände im älteren Livland nach der Autorität Heinrichs des Letten und zum Theil auch der Urkunden gar andre und richtigere Dinge zum Besten geben konnte, als die gewesen, mit denen man sich früher hatte begnügen müssen. War es doch nun zu einer Erkennung und Anerkennung der einzig lautern Quellen endlich gekommen, wiewohl dieselbe zuerst noch eine halb und halb unbewußte blieb, und auch, eben erst gewonnen, noch nicht überall verhindern konnte, daß nicht ein willkürliches Auswählen, ein willkürliches Benutzen der einen Angabe, willkürliches Verschweigen oder gar Verschmähen der andern, ja manchmal noch ein beliebiges Herbeiziehen unglaubwürdiger Nachrichten nach eines Jeden vorgefaßter Ansicht und Subjectivität noch sollte stattgefunden haben. Zu einer besonnenen, vorurtheilsfreien und klaren Untersuchung über das Richtige und Falsche in den Angaben und Erzählungen ließ man es noch nicht immer kommen; die ganze Summe aller lauteren und unlauteren Quellen stand noch keineswegs einem Jeden zu Gebote; ja auch dieser Umstand darf nicht verschwiegen werden, daß, wenn nun auch durch Vorliebe für die lauteren Quellen oder auch durch einen richtigen Tact in vielen Stücken das Richtige getroffen wurde, man sich doch selten auf eine Untersuchung darüber einließ, woher die vielen falschen und entstellten Berichte der früheren Zeit, von denen man jetzt mehr zu schweigen als über sie zu erörtern pflegte, ihren Ursprung genommen haben möchten, da doch nicht geleugnet werden kann, daß auch solche Bemühungen, welche den Ursachen und Motiven verkehrter Berichte auf den Grund zu kommen suchen, zu um so sicherer Feststellung und Begründung der richtigen ungemein viel beitragen. Ja wir dürfen hier ohne alle Frage

noch einen Schritt weiter thun, und zuversichtlich behaupten, daß, wenn über die unscheinbarsten Punkte und die kleinsten Bagatellen[9]) in jenen Erzählungen, die mit vielfältigen Varianten und Widersprüchen heutzutage vorliegen, eine sich nach allen Seiten hin wendende Untersuchung angestellt wird, eben dadurch nicht allein auf die Art und Weise früherer Geschichtschreibung und Wissenschaft überhaupt ein desto helleres Licht fallen muß, indem diese so nach allen ihren Ursprüngen, Entwickelungen und Ausbildungen mit Genauigkeit und Aufmerksamkeit beobachtet werden; — und sicherlich werden sich die oben kurz angedeuteten allmäligen Veränderungen der livländischen Geschichtschreibung und Geschichtsforschung auch auf manchen anderen Gebieten der historischen Litteratur in analoger Weise wieder erkennen lassen; es wird alsdann vielmehr auch auf die ältere Geschichte selber, wie sich dieselbe bei manchen anderen Völkern und Staaten zuerst offenbaret hat, und auf deren erste schriftliche Fixirung und Darstellung ähnliche Umstände, wie auf die älteste Geschichte Livland's, ihren Einfluß geäußert haben, mancher Lichtstrahl fallen, wobei wir nur an alles dasjenige hier erinnern wollen, was auf dem Gebiete der alten classischen Geschichte durch den Scharfsinn und Fleiß solcher bahnbrechenden Männer, wie Niebuhr und Otfried Müller waren, aufgeräumt worden ist. Eben solche bereits angestellte und bis zu einem gewissen Schluß und Resultat gebrachte Untersuchungen über fremder Völker und Staaten Anfänge, denen wir die uns näher liegenden Aufschlüsse des gründlichen Voigt über die allmälige Entstehung des Preußischen Ordensstaates anschließen können, haben für die uns gestellte Aufgabe und für die Art und Weise schon sehr viel vorgearbeitet, wie für das dunkle Labyrinth der älteren Chroniken der Faden der Ariadne zu finden sei. Solche, Geduld und Ausdauer verlan-

9) Hier oft in der That und der eigentlichen Bedeutung des Wortes gemäß kleine Sünden, Peccatilla, s. Kant, zum ewigen Frieden, Königsberg 1795, S. 102.

gende, durch und durch scrupulöse Untersuchungen, die sich bis auf das geringste und unscheinbarste Detail erstrecken, und ihr Recht zu existiren auf den bekannten und richtigen Satz begründen, daß es in der wahren Wissenschaft keine Kleinigkeiten giebt, sie sind trotz aller bereis vorhandenen weitläufigen Sammelwerke über Livlands Geschichte noch selten oder fast gar nicht angestellt worden. Und doch wer will es bestreiten, daß nur aus dem Kleinen das Große allmälig erwachse? Wer will es leugnen, daß Gewissenhaftigkeit und Scrupulosität in den detaillirtesten Dingen keineswegs einer umfassenden, ja selbst einer großartigen und noblen Ansicht vom Ganzen im Wege zu stehen brauche, wie sich das um nur Eins anzuführen, an dem obenerwähnten Coryphäen der critischen Historiographie, an Niebuhr, deutlich genug erwiesen hat? Wer will es uns verwehren, diejenigen, welche auf die Kenntniß sicherer und ausgemachter Resultate pochen, mit diesen sich begnügen, und, jene Minutien verschmähend, nur die Aufgabe als eine ihrer würdige betrachtet wissen wollen, die von Andern aufgefundenen Resultate, Ergebnisse des gründlichsten Fleißes, durch ein allgemein gehaltenes Raisonnement, das nicht immer geistreich, noch seltener wohlbegründet zu sein pflegt, in das Gebiet populärer Anschaulichkeit zu versetzen, in die höheren Sphären der philosophischen Betrachtung oder gar der Kunst zu erheben, eben sie zu fragen, auf welcher andern Grundlage als auf dem blinden Glauben die von ihnen als sicher angenommenen sogenannten Resultate beruhen? Denn der Geister giebt es wenige, und sie finden sich nicht auf allen Gassen, die wie einige der leuchtendsten Gestirne am Himmel Deutscher Cultur, manche Mittelstufen zu überspringen und alsbald und von vorne herein mit einem allumfassenden Blick das Ganze großartig und richtig zu überschauen sich unterstehen dürften; wenn es nur überhaupt begründet wäre, daß solche erhabene Geister, weil sie eben in ihren Werken nicht zwischen dem Detail und den Minutien herumwühlen, sich darum, bevor sie ihre Orakel

ertönen lassen, mit denselben gar nicht oder nur oberflächlich abgegeben hätten. Und wäre das Letztere auch manchmal der Fall, so wird es doch Keinem einfallen, sich darauf zu berufen, und nun seinerseits ebenfalls also an's Werk zu gehen; denn es giebt, wovon französirende Raisonners und dilettantische Liebhaber der Uebersichten und allgemeinen Betrachtungen und Weisheiten in nuce freilich niemals etwas ahnen mögen, auch solche, wiewohl seltne Geister, denen es der Himmel gegeben hat, ohne viel Bekümmerniß um Einzelheiten das Ganze und Große sogleich mit einem Seherblicke zu überschauen und zu würdigen, Männer wie Herder[10]), denen man ihre Peccatilla in dem Detail nicht anrechnen darf, so lange man sich nicht als Kleinigkeitskrämer und untergeordneter Geist prostituiren will[11]).

Wird aber nicht alsdann erst die gewissenhafte Nachforschung und Untersuchung über alle einzelnen Theile und Seiten und Zusammenhänge eines größeren Ganzen zu einem verkehrten und pedantischen Streben, wenn sie ohne das Vermögen, das größere Ganze wissenschaftlich anzuschauen und zu überblicken, an den kleinen Dingen haften zu bleiben und nach diesen lediglich herumzuwühlen und zu stöbern gezwungen ist, ohne darnach das gefundene bunte Allerlei verarbeiten und verdauen, ohne das Wichtigere vom Unrichtigeren unterscheiden zu können? Will oder muß man in dieser Weise verfahren, so mag man immerhin Foliant und Büchlein in die Welt hinaus schicken, und wähnen, deren Heil oder das der Wissenschaft sei von solchen Materialien abhängig; der wahren Wissenschaft wird nicht viel mehr damit gedient sein, als was Schiller in

---

10) Vgl. Dahlmann's Gesch. v. Dännemark I. S. 367. Was schaden solche Fehler dem edlen Werke?

11) Welches Werk ist jetzt vergessen, Herder's Ideen oder Schlözer's Vorstellung der Universal-Historie? Und doch ließ sich Letzterer also vernehmen: „Hr. Herder ist bekanntlich so wenig ein Historiker, als ich ein Belletriste."

seinen bekannten Versen andeutet, in denen von den Kärnern die Rede ist, die zu thun haben, wenn die Könige bauen. Auch hier gilt des Engländers Sprüchlein:

A little learning is a dangerous thing;
Drink deap, or tast not at Pierian spring.

Zu den namhaft gemachten Mängeln der früheren livländischen Geschichtschreibung, so fern sie die in Rede stehenden Zeiten betraf, welche Mängel einzusehen und anzudeuten man bei allem Gefühle eigener Unzulänglichkeit und bei allen unbestrittenen anderweitigen Verdiensten der Früheren sich nie und nimmer geniren soll, wenn von den Früchten der Wissenschaft ernsthaft die Rede ist und beim Raisonniren Etwas herauskommen soll, zu ihnen kam endlich noch der nicht unbedeutende Mangel, daß selten die große Masse des angehäuften Materials zu einem anschaulichen und irgendwie kunstmäßigen und schönen Ganzen verarbeitet worden ist, indem vielmehr die meisten jener geschichtlichen Werke an einer argen Trockenheit laboriren, wo sie nicht gar in unverdaulichen Registern, chronologischen Tabellen und Urkundenexcerpten bloß bestehen, die an sich — wer will das verkennen? — ihren großen Werth haben, aber unmöglich ein höheres Ziel der Geschichtschreibung zu erreichen beabsichtigen können, worauf sie ja auch selber keine Ansprüche machen; während einige andre Schriftsteller dagegen, bekannt genug, über vermeintlicher Eleganz oder Popularität der Darstellung, über voltairischem Raisonnement, über dem Geltendmachen einer Aufklärung, eines Cosmopolitismus oder eines Patriotismus gar oft die Gründlichkeit vergessen haben, des höheren historischen Sinnes nicht zu gedenken[12]). —

Durch mancherlei Anregungen und Einflüsse nun des neueren wissenschaftlichen Lebens und Strebens auf den Weg hin-

12) Man vgl. Schlözer's Ideal: „Eine Geschichte in wirklich schönem Styl, Voltairisch-schön und Mascouisch-richtig, ist das Schnitter-mädchen des Himmels." (!) — Heutzutage nennt man's Philisterei.

gewiesen, der hier zunächst einzuschlagen sei, hat sich unsere Zeit die Sammlung, Anordnung und Veröffentlichung aller vorhandenen erzählenden und urkundlichen Quellen der livländischen Geschichte, und, damit im engsten Zusammenhange, die Bearbeitung einzelner Livlands Geschichte betreffender Abschnitte in Monographien zur nächsten Aufgabe gemacht. Von gründlicher Erkenntniß des Einzelnen will man jetzt ausgehen, ehe man sich wieder an das schon oft versuchte Werk macht, eine livländische Geschichte zu schreiben; sie wird nur bei ausdauernden Anstrengungen auf dem etwa angedeuteten Felde dereinst zu Stande kommen können; in der Art nämlich, in welcher sie sich bis jetzt, was ja das allgemeine Klagelied heutzutage ist[13]), noch nicht vorfindet, die alsdann mit Fug und Recht als ein Product wahrhafter und gesunder Vaterlandsliebe, ächter Wissenschaft und edler Kunst in die Reihe der classischen Geschichtswerke andrer Länder und Nationen ehrenvoll eintreten dürfte. Dann erst wird auch Livlands Geschichte, wenn sie gleich unverkennbar von Anfang an die Keime des Verderbens eines Unterganges durch den Conflict der vorherrschenden Bestandtheile des Staats und durch Unterdrückung der Einheimischen in sich trägt, doch wahrscheinlich noch immer etwas besser sich ausnehmen, als man nach Herder's bekanntem Ausspruche vermuthen sollte, wenn er sagt, das Schicksal der Völker an der Ostsee mache überhaupt ein trauriges Blatt in der Geschichte der Menschheit[14]). Denn was wollte das besagen oder verschlagen, wenn es doch endlich deutlich gemacht werden könnte, daß auch Livlands mittelalterliche Geschichte alle die interessanten und wunderbaren Zustände, Verhältnisse und

---

13) Vgl. Voigt I., S. 881 Anm. — Rig. Mitthlgen. I., S. 337.

14) Ideen, Buch. XVI., Abschnitt II, Buch XX. III. Dagegen vgl. für das zunächst Folgende Hn. v. Brevern's Worte in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 239 ff., so wie desselben nächstens im Druck erscheinende Abhandlung über das Verhältniß der livl. Städte im M. A. Ferner: Rig. Mitthlgen., Bd. I. S. 327 ff.

Kämpfe, wiewohl in einem kleineren Maßstabe und auf das Staatsleben beschränkt, darbiete, welche eben die ganze Geschichte des germanischen Mittelalters ausmachen! Wozu noch kommt, was der livländische Staat als etwas ganz Besonderes und Eigenthümliches vor andern Staaten aufzuweisen hat: die Gründung, die Entwickelung und den Verfall eines Ordensstaates, eines zum deutschen Reichskörper gehörigen und in sich Deutschlands bundesstaatliche Verhältnisse wiederum abspiegelnden Bundesstaates, eines Staates endlich auf einem Terrain, wo sich die vorhandenen Elemente deutschen Lebens frei geltend machen konnten, ohne, wie es im südlichen und westlichen Europa geschehen ist, mit anderweitigen sich vorfindenden Culturelementen in Collision zu kommen und mit ihnen zu verschmelzen. Jedenfalls werden dereinst, wenn erst eine gehörige Anschauung der Geschichte Livlands möglich gemacht sein sollte, die Fehler und Gebrechen mittelalterlicher Zustände und ihre Abnormitäten, wie sie allmälig sich mehr und mehr als solche erwiesen haben, so wie auf der andern Seite die Tugenden des damaligen kräftigeren und mäßigeren Lebens deutlicher und gründlicher erkannt werden, und uns, wie der Nachwelt, zur Warnung und zum Beispiel und Muster dienen können, der in späteren Zeiten immer mehr angeregten und wichtiger gewordenen Lebensfrage über den Besitz dieser Ostseeküstenstriche nicht einmal zu gedenken, durch welche Livland ohne alle Frage, und nicht etwa nur in passivem Sinne, bereits eine welthistorische Bedeutung erlangt hat[15]).

Was hiebei den Zweifel anlangt, ob die lebensfrische Erzählung alter Chroniken uns das Bild vergangener Zeiten nicht

15) Das. S. 334. Herrmann, Beiträge zur russ. Geschichte, Abthlg. 1. Herders Ideen, Buch 16, Einltg.: „Und wenn wir den klingenden Schmuck der Barbarey unserer Väter hier und da noch an uns tragen sollten, wollen wir ihn mit echter Cultur und Humanität, der einzigen wahren Zierde unseres Geschlechtes, edel vertauschen.“ Nach innen wie nach außen ist hier noch viel Arbeit übrig.

etwa viel anschaulicher vor die Seele zu führen im Stande sein möchte, als die trocknen Wahrheiten alle, welche aus den tausenden von Urkunden hervorzugehen drohen, dieser Zweifel, wenn er heutzutage noch hin und wieder bei schwachen und kindlichen Gemüthern sich regen sollte, wird alsbald aufhören, sobald man nur im Stande ist, poetische oder rhetorische Anschaulichkeit und Wahrheit von rein historischer mit Hülfe der Critik zu sondern, und sobald man etwa begreifen kann, in wiefern ein Herodot der erste Geschichtschreiber der Griechen, in wiefern er zu gleicher Zeit ein epischer Poet genannt werden mag; und sobald man sich einige Uebung verschafft haben wird in der Kunst, aus den abschreckenden stäubigen Bergen der Documente dennoch goldne Schätze zu heben und dieselben zu nutzen für das wahre Wohl der Wissenschaft und des Lebens in der Gegenwart und Zukunft[16]).

In wiefern endlich ein solches gelehrtes und bis auf das Detail mühsam eingehendes Studium ehemaliger und ohne Zweifel in ihren meisten Beziehungen abgeschlossener Verhältnisse dafür einen Beweis liefere, daß unsre Gegenwart weniger Reiz biete und weniger rege und lebendig sei als die Vergangenheit, so daß demnach Gelehrsamkeit und Wissenschaft hier die Stelle mangelnder Geschichte vertreten müsse, die weitere Untersuchung über diesen Gegenstand ist nicht dieses Ortes. Es wird kaum nöthig sein, zum Schlusse hinzuzufügen, daß die eben erwähnte Ansicht anerkannter Maßen für Vieles, was sich deutsch nennt, heutzutage begründet sei, ohne daß dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen würde, daß auf noch höherer Stufe der allgemeinen und ächten Bildung Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis sich hier, wie in allen andern Verhältnissen, gegenseitig die Hände reichen werden.

Zu jenen umfassenderen Untersuchungen nun über einzelne

16) Daß die Chroniken uns das Leben und Treiben aus der Anschauung malen, ist, so allgemein ausgesprochen, nicht wahr.

Abschnitte der älteren livländischen Geschichte sei es erlaubt, einige neue versuchsweise hinzuzufügen, eine Reihe nämlich von, so viel in den Kräften des Verfassers lag, gründlichen und mit Vorliebe, Sorgfalt und bestem Willen angestellten Untersuchungen über die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland, über deren bisherige Unsicherheit im obigen die Rede war. Es ist hiebei, wie sich von selber versteht, auf die zum Grunde liegenden Quellen in ihrem weitesten Umfange, dazu auf alle zu Gebote stehenden neueren Hülfsmittel fortwährend Rücksicht genommen worden, wiewohl eigentliche Vorarbeiten, die nach demselben Ziele streben, nicht vorgefunden wurden [17]), und die gefundenen Resultate, wenn wirklich welche gefunden sein sollten, lediglich aus einer ganz von neuem angestellten Vergleichung der mannigfaltigsten kürzeren und längeren Berichte der verschiedenartigsten Zeiten gezogen werden mußten. Eben diese Berichte haben wegen ihrer vielen Abweichungen unter einander und ihrer Widersprüche im erwähnten Abschnitt der Geschichte Livlands zunächst zu diesen Versuchen Anlaß gegeben, für deren verschuldete oder unverschuldete Mängel und Gebrechen, an den ersten Wagnissen von des Verfassers historischer Muse vielleicht um so eher zu entschuldigen, an das Wohlwollen aber derjenigen, die sich mit ähnlichen Arbeiten und mit mehr Muße und größerem Geschick und Talent befassen, inständigst appellirt wird.

II. Ueber die Quellen insbesondere.

Für den in Rede stehenden Abschnitt der Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte, mit welchen die älteren Chroni-

---

17) Bloß der hieher gehörige Abschnitt im ersten Bande von Voigt's preußischer Geschichte macht wegen der Ausführlichkeit des Berichts, die doch wieder nur eine bedingte sein sollte und mußte, davon eine Ausnahme.

sten bis auf Ruffow und Fabricius ihre Werke anzufangen sich begnügen, bis alsdann eine sogenannte Vorgeschichte Livlands, aus durchaus unlauteren Quellen geschöpft, hinzugefügt worden ist, bilden, wenn wir von wenigen und zum Theil verdächtigten Urkunden und einigen fragmentarischen Notizen älterer Chronisten des Auslandes[18]) absehen, die Erzählungen des vermeintlichen lettischen Heinrichs[19]), theils wegen ihres ganzen Gehalts und ihrer Gestaltung, theils auch, weil das Leben des Verfassers den Zeiten, über die er berichtet, entweder noch ganz angehörte, oder ihnen doch zum Theil sehr nahe stand, die einzige lautere und, im Vergleich mit den andern Chronisten allzumal, zugleich die reichhaltigste Quelle. Ueber diesen Werth der ältesten livländischen Annalen ist man heutzutage ohne alle Widerrede einverstanden[20]), wiewohl nicht zu leugnen ist, daß Heinrichs Berichte für die frühesten Zeiten der deutschen Ansiedelung in Livland noch nicht den detaillirtesten Reichthum entfalten[21]), der sich vom Auftreten des dritten Bischofs an, und alsdann bis zum Ende des Werks ununterbrochen und auf erfreuliche Weise dem Leser darbietet. Gegen diese Reichhaltigkeit und Genauigkeit seiner Angaben kommen die wenigen Mängel, die seiner Chronik als dem Werke eines untergeordneten Priesters[22]) (vorausgesetzt, daß

18) Wie Albert von Stade, Alberich, Anselm von Gembloux, Arnold von Lübeck. Schon sie geben, als Ausländer, manches Entstellte. Vgl. Note 28.

19) Ob der Lette Heinrich, wie Gruber zuerst wahrscheinlich machte, wirklich der Verfasser sei, darauf kommt es hier nicht an. Bekanntlich hat Herr v. Löwis besonders an der Authenticität gezweifelt, ohne doch Gründe dafür anzugeben. Vgl. s. Buch üb. d. Eichen, S. 46 Note.

20) Vgl. Gruber's Lob [in s. Vorr. S. 10. 11.] und das von Schlözer [in s. nord. Gesch. S. 246 Anmerk.]. Parrot S. 241. 242.

21) Das zeigt sich auch namentlich noch in der mangelhaften Chronologie der ältesten Zeiten, von denen Heinrich erzählt.

22) Vgl. Gruber's Vorr. S. 11 unten: Nihil de consiliis altioribus, quibus adhibitus non videtur, sed ea tantum narrat, quae in sensus incurrebant, et quae fama jactabat in aula episcopi.

Auch ist ein längerer Abschnitt in einer plattdeutschen Chronik von Bremen, die der revaler Gymnasialbibliothek angehört, noch hieher zu rechnen; denn er stimmt, wie sich das namentlich aus der größeren Ausführlichkeit seines Berichtes ergiebt, weit mehr noch als alle die kürzeren Ordenschroniken mit den Erzählungen der Reimchronik überein[27]). Dagegen weicht ein andres Bruchstück aus der ältesten deutsch-livländischen Geschichte, welches Nyenstädt seiner Chronik, die doch für die späteren Begebenheiten meistens den Angaben der Ordenschroniken und andrer unbedeutender Quellen gefolgt ist, vorausgeschickt hat, und womit auch die Erzählungen des eifrigen Catholiken, Legenden- und Anekdotenjägers Dionysius Fabricius gewisse Aehnlichkeit haben, so wesentlich von allen andern Berichten ab, daß hierüber noch später an seinem Orte besonders gesprochen werden muß

Endlich müssen noch die vielfach zerstreuten und zum Theil nur fragmentarischen Berichte und Notizen hier erwähnt werden, die in späteren Zeiten manchmal mit Benutzung jetzt meistens unbekannter Aufzeichnungen früherer Chronisten oder Sammler aufgesetzt worden sind, und eben deshalb, weil sie vielleicht aus älteren Quellen geschöpft worden sind, nicht übersehen werden dürfen; wiewohl, was wirklich ältere Ueberlieferung, was aus der Annahme, Vermuthung oder Verknüpfung eines jüngeren Scribenten sich diesen Angaben angeschichtet hat, jedesmal genau und sogar mit argwöhnischen Blicken betrachtet werden muß. Manche Angaben der Art finden sich bei ausländischen Geschichtschreibern zerstreut vor, zumal wenn sie einzelne Stücke der älteren Geschichte Livlands als Anhänge, Ergänzungen oder Episoden denjenigen Geschichten hinzufügen, die sie eigentlich

27) Auch diesen Text s. unten, Anhang I. Der Inhalt ist mit dem von Voigt citirten latein. Bremer Chronik nicht derselbe. I. S. 382 Note, 383 Note, ꝛc. Letztere ist wohl die Historia Archiepiscopor. Brem. bei Lappenberg, Gesch. Quellen, S. IX. 7. Meiersegaes S. 25.

und weitläufiger bearbeitet haben. Denn viele Länder und Staaten sind im Verlauf der Zeiten mit Livland in Verbindungen oder Berührungen getreten, so daß sich die beiderseitige Geschichte manchmal berührt, wie das z. E. von der norddeutschen, dänischen, preußischen und polnischen Geschichte eine bekannte Sache ist, deren Darsteller daher auch nicht selten auf die Anfänge der Deutschen in Livland zu sprechen kommen; sind doch die Angaben über dieselben in den preußischen Ordenschroniken, die oben characterisirt wurden, so wie die erwähnte Stelle in der Bremer Chronik bereits von eben der Art, obgleich diese als ältere Berichte, die noch durch keine Entstellungen der moderneren und oft noch dazu ausländischen Geschichtschreiber Vieles von ihrer Glaubwürdigkeit eingebüßt haben (vorausgesetzt nämlich, daß dieselbe außerdem stattfindet und nicht aus anderweitigen Gründen unmöglich geworden ist), schon oben und insbesondere namhaft gemacht werden mußten. Die übrigen, welche dem Obigen gemäß von sehr verschiedenem Werthe sein werden, alle namhaft zu machen, ist nicht dieses Orts, da sie nebst ihren oft nur kurzen, abgebrochen und isolirt dastehenden Angaben besser im Verlauf der Untersuchungen über das Einzelne nachher beigebracht werden können. Hier genüge es zu wiederholen, daß sie an mancherlei Detail reichhaltiger sind, als die gewöhnlichen Ordenschroniken[28]).

Die Versuche endlich, das bis dahin bekannt gewordene Material für's Erste etwas sorgfältiger zusammenzustellen und zu vergleichen, und das Wahre vom Falschen, da, wo sich die Gegensätze beider fast aufdrängen, zu sondern, beginnen mit der Chronik Hiärn's, seit dessen Zeit man denn die Erzählungen jüngeren Ursprungs bei der Darstellung der älteren deutsch-livländischen Geschichte mehr und mehr verschmäht, und

28) So Albert Krantz in s. Metropolis, Saxonia, Vandalia, Chyträus, Grefenthal; Huitfeld und Pontanus; Bredenbach und Guagninus, Cromerus; Peter von Duisburg, Lucas David; die Bischofs- und Meisterchroniken. Ueber ohne Frage ältere Berichte der Art s. oben Anm. 18.

dagegen die unzweifelhaft ältesten Berichte, die Heinrichs des Letten an der Spitze, zum Grunde gelegt hat, was wie schon oben angedeutet wurde, in der wiewohl nur beiläufig und in verhältnißmäßiger Kürze gegebenen Bearbeitung der in Rede stehenden Geschichte von Voigt bis jetzt am gründlichsten und anschaulichsten geschehen ist. Noch mehr den Blick nach allen Seiten hinzuwenden, und, was irgendwie für unsern Gegenstand benutzt werden konnte, zur Benutzung herbeizuziehen und zu würdigen, ohne selbst das Unscheinbarste und dem ersten Anblicke nach Unbedeutendste oder Verkehrteste zu verschmähen, das war das Ziel, nach welchem in diesen Versuchen gestrebt werden sollte, in denen sich daher auch manche einzelne Abweichungen von den Angaben und Annahmen Voigts als möglich voraussetzen lassen.

Es kann nämlich schon hier als unumstößlicher Satz ausgesprochen werden, daß die allermeisten Angaben der jüngeren Chronisten von Alnpeke an, überall, wo sie den Erzählungen Heinrichs des Letten widersprechen, oft auch, wo sie von Heinrich mit Stillschweigen übergangen sind, nicht bloß verworfen werden müssen, sondern auch in den meisten Fällen der Umstände und Verhältnisse genug an die Hand geben, durch welche die Veranlassung zu den unrichtigen Angaben gegeben worden ist, so daß also fernerhin kein Gewicht mehr auf sie zu legen sein wird, und sie nicht weiter geltend gemacht werden dürfen. Und daraus ergiebt sich außer den oben erwähnten Gründen nun noch ein neuer dafür, warum die weitläufigen und alles Mögliche berücksichtigenden Untersuchungen dieser Art nicht ganz ohne Interesse und Wichtigkeit sein dürften, wenn es ihnen anders zu zeigen gelingen sollte, was in den jüngeren Berichten Haltbares und Unhaltbares vorhanden ist. Durchaus haltbare Angaben werden hier nur solche sein, die sich auch in Heinrichs Erzählungen, oder, wo dieser uns im Stiche läßt, durch andere unverdächtige Zeugnisse der Zeiten, welche den erzählten Begebenheiten sehr nahe standen, bestätigt finden; was aber nicht

gradezu widerspricht, kann lediglich auf einen gewissen Grad von Zuverlässigkeit Anspruch machen, und wird darin am allermeisten wiederum nur durch Schlüsse und Vermuthungen, die gerade aus Heinrich's Chronik gezogen werden, seine Bestätigung erlangen können.

Denn offenbar beruhen fast alle jene nach Heinrich's des Letten Zeit niedergeschriebenen Berichte über die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland auf keinem andern Grunde, als dem der Tradition einer mehr oder weniger späten Zeit; und nur mit Ausnahme weniger kurzen Schilderungen und Züge, oder ganz isolirter Data, die sich, man weiß manchmal nicht wie, aus der ächten und ältesten Kunde des Geschehenen noch gerettet haben, aber schon frühzeitig durch die indessen stattfindende Aufzeichnung der in der Reimchronik dann zunächst wie auch am ausführlichsten und anschaulichsten fixirten Tradition verdrängt und nur lange Zeit durchaus nicht beachtet wurden, — wie dies ja den Annalen Heinrichs eben so ergangen ist, — tragen sie insgesammt den Character solcher Berichte deutlich vor der Stirn, die auf keiner gleichzeitigen und darum in vielen Stücken glaubwürdigen Aufzeichnung der Begebenheiten, sondern nur auf einer mündlichen Ueberlieferung fußen [29]). Das zeigt sich hinlänglich, wenn diese auf traditionellem Wege entstandenen Erzählungen und Angaben mit den reichhaltigen und genauen, wie sie im Heinrich sich finden, verglichen werden; und vieles Einzelne, was hieher gehört, wird im Verlauf unsrer Untersuchungen noch näher angegeben und besprochen werden müssen. Es finden sich, um nur Dieses vorläufig anzuführen, in den jüngern Chroniken alle die eigenthümlichen Merkmale vor, die eine aus der Tradition hervorgegangene Geschichte von wahrhaft beglaubigter und durch Zeitgenossen der Begebenheiten oder nicht gar zu lange nachher

29) Das muß selbst ein Parrot andeuten, S. 242, obschon ihn in seinen Darstellungen [S. 210 ff. verglichen mit S. 243 ff.] alle Consequenz und Critik im Stiche gelassen hat.

Lebende niedergeschriebener Geschichte so deutlich unterscheiden. So hat bei Begebenheiten, die in der That einander sehr fern standen, oft irgend ein gar unwichtiger Umstand, in welchem allein sie mit einander Gemeinschaft haben, die Veranlassung dazu gegeben, daß jene Begebenheiten zu einer einzigen verschmolzen wurden; ein Werdendes, das vielleicht lange Zeit hindurch sich in vielen einzelnen Entwickelungen und Gestalten manifestirte und erst ganz allmälig zu einem wichtigen Factum oder Zustande sich herausbildete, wird hier zu einem einzigen bestimmten Vorfall einer ganz bestimmten Zeit gemacht, so daß an die Stelle der einzelnen und zerstreuten Stücke der sich allmälig bildenden Erscheinung, wie sie meistentheils aus Heinrichs Annalen noch wohl zu ersehen sind, durch die Sage, die überall erst concentrirt, zusammenzieht, vereinfacht, ehe sie dann wieder nach Belieben und mit Willkür ausdehnt, ein anschaulicheres Ganzes, eine einzige und einmalige Handlung oder Begebenheit getreten ist; und eben dieses Streben nach Zusammenziehung des Mannigfaltigen und nach größerer Einfachheit und Anschaulichkeit hat es bewirkt, daß oft an merkwürdige Personen und Thaten, deren Andenken nun einmal und auch ohne gleichzeitige Aufzeichnungen den Hauptsachen nach nicht erlöschen konnte, vieles andre Merkwürdige angeknüpft wurde, wenn es gleich, der bewährteren und ausführlicheren Geschichtsdarstellung nach, nur wenig oder gar nicht jenem Kreise der Personen oder Thaten angehören mochte, die nun von der Sage zum Mittelpunkte gemacht worden sind; an Mißverständnissen, allerlei in den Bericht sich einschleichenden bloßen Vermuthungen und Combinationen, die alsdann für wirklich ächte Bestandtheile der alten Tradition genommen wurden, fehlt es endlich auch nicht, obschon diese zuletzt erwähnten Entstellungen der älteren Berichte natürlich erst zuletzt, als die Erweiterung der vereinfachten Data der Tradition bereits an die Reihe kam, sich zeigen konnten, und in der That am deutlichsten und unleugbarsten in der Chronik des Brandis gezeigt haben. Denn

unmöglich hat schon die ältere Gestalt der in Rede stehenden Berichte so mit allen den bemerklich gemachten Eigenthümlichkeiten von der Willkür irgend eines Chronikenschreibers, der etwa aus reichhaltigeren Quellen geschöpft, excerpirt und das Ganze übersichtlicher gemacht hätte, geschaffen werden können, vielmehr muß die Tradition die Berichte so, wie sie sind, geschaffen haben, bis sie alsdann in der Schrift fixirt und durch deren Hülfe den kommenden Geschlechtern überliefert worden sind. Trifft es sich nun, wie das wirklich der Fall ist, daß hin und wieder in den jüngeren Chroniken zweierlei abweichende Erzählungen über die nämliche Begebenheit vorkommen, so darf man sich nicht etwa verleiten lassen, nun zu glauben, daß eine von beiden die durchaus beglaubigte oder auch nur die mehr beglaubigte sein müsse, da es gar wohl geschehen sein mag, daß in solchem Falle, wie sich auch an Beispielen späterhin zeigen lassen wird, beide Erzählungen aus derselben Quelle der mündlichen Ueberlieferung hervorgegangen sind, und sich nun, eine jede den jedesmaligen Einflüssen der Umstände gemäß, von einander getrennt, jede für sich und isolirt, auf fernerem Wege der Tradition weiter ausgebildet und endlich die Gestalt gewonnen haben, in welcher wir sie jetzt vorfinden, — wie zwei Schößlinge, die aus derselben verborgenen Wurzel entsprossen sind und sich nicht wieder zu vereinigen vermögen, und die darum doch nicht aus dem mächtigen Kerne der Wurzel grade mitten heraus hervorgeschossen zu sein brauchen. Alles dieses gilt aber von den im Auslande auf solche Weise entstandenen Berichten natürlicher Weise nicht minder, ja oft noch viel mehr, als von den inländischen.

Wir finden uns also in den erwähnten jüngeren Berichten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte zu einem großen Theile noch ganz auf dem Gebiete der Sage, der wirkliche Geschichte zum Grunde liegt, deren Kenntniß sich rein und lauter nur aus einem einzigen und zwar dem ältesten und meistentheils gleichzeitigen Berichte, welcher den jüngeren

unbekannt geblieben ist, schöpfen läßt. Daß jene auf dem Wege der Tradition allmälig entstandene Geschichte der älteren Zeit nicht ganz mehr nach Charakter und Gehalt den Erzählungen noch weit früherer Thaten scandinavischer und dänischer Eroberer, wie sie sich in den nordischen Sagen und im Saxo Grammaticus z. B. zeigen, gleichen konnte, vielmehr auf wirklicher Geschichte basirt ist, wird damit keineswegs geleugnet; denn weder war in den Zeiten, als die jüngeren Berichte sich heranbildeten, die sagenbildende Phantasie der früheren und zum Theil noch heidnischen Tage der Vorwelt mehr so allgewaltig, daß sie reine und völlig nur der Mythen- und Dichterwelt angehörige Erzählungen hätte liefern können, noch waren andrerseits die Begebenheiten, welche in mancherlei Beziehungen entstellt uns überliefert werden, jetzt noch so vorübergehende und von keinen Erfolgen begleitete Erscheinungen, wie es die früheren Landungen, Plünderungen und precären Unterjochungen livländischer Districte durch schwedische, dänische, norwegische, russische und vielleicht litthauische Abenteurer offenbar gewesen sind, wogegen vielmehr seit der Ansiedelung der Deutschen eine zusammenhängende Geschichte und Geschichtskunde sich hat bilden müssen. Die Entstellungen der letzteren aber dauerten, wie schon früher angedeutet worden ist, weil auch noch in späteren Zeiten die Wirksamkeit der mündlichen Ueberlieferung, nur hin und wieder durch aufgezeichnete dürftige Notizen etwas geregelt und gelenkt, keineswegs aufhörte, noch lange in diesen Zeiten fort, welche auf die erste Gründung eines deutschen Staates in Livland gefolgt sind; und wie für die früheren Zeiten die Annalen Heinrichs, so müssen für die späteren die vielen Urkunden, wenn von einer beglaubigten Geschichte die Rede ist, in jedem Falle zum Grunde gelegt werden, wo es sich dann zeigen wird, wie auch da noch das Umgestalten und Wirthschaften der Tradition ganz nach der früheren Weise in den Berichten jüngerer Chronisten vorgewaltet hat, bis sich allmälig durch das Bekanntwerden anderweitiger Quellen, so

wie durch Vermuthungen und Combination einzelner Schriftsteller manches Neue den bis dahin überlieferten und entstellten Darstellungen der älteren Geschichte anschloß. Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß eine solche Wirksamkeit der mündlichen Ueberlieferung nicht bloß bei der alten livländischen Geschichte, etwa als eine Sonderbarkeit, sich zeigt; es finden sich ganz dieselben Verhältnisse, dieselben Gestaltungen älterer Geschichte in der historischen Literatur mancher anderer Nationen und Staaten vor, und zwar ebenso, wie im vorliegenden Falle, bereits ganz ohne allen Einfluß irgend einer Mythologie, deren Gebilde man etwa später für Geschichte genommen hätte. Als Belege dafür brauchen nur die Anfänge der angelsächsischen, fränkischen, sächsischen, ja der einer noch weit späteren Zeit angehörenden schweizerischen Geschichte, wie diese in neuen und gründlichen Untersuchungen mit der Fackel der Critik beleuchtet worden sind, erwähnt zu werden.

Eben die Zusammenstellung der durch Tradition entstandenen Geschichte des älteren Livlands mit den Ergebnissen der sicheren und wirklichen Geschichte, so wie der Versuch, die Entstehung der entstellten Berichte nach ihren verschiedenen Anlässen und Ursprüngen zu erklären, sollte die Hauptaufgabe unsrer ferneren Untersuchungen sein. Daß ein solches Unternehmen, in manchen Stücken vielleicht ein Wagniß unzureichender Kräfte, von nicht zu verachtender Wichtigkeit sei, jene sagenhaften Berichte nachzuweisen, und den Motiven, die ihnen zum Grunde mögen gelegen haben, möglichst auf die Spur zu kommen, wenn auch für bedeutende Abschnitte zuverlässige Berichte leicht dazu führen könnten, sich mit diesen letzteren zu begnügen, das ist schon oben erörtert worden. Es muß hier endlich einmal der wilde Wald durchhauen und gelichtet, es muß eine Bahn gebrochen und ein freieres Terrain geschaffen werden; so wird sich, durch gewissenhaftes Forschen und durch sorgfältige und bescheidene Berücksichtigung auch des Unscheinbarsten und vielleicht

Verwerflichsten[30]), Das wenigstens als Resultat ergeben, was wir an der Chronik Heinrichs des Letten, was wir an den jüngeren Chroniken, die mit ihr unbekannt waren, haben.

Mögen die Chroniken jüngerer Zeit für diejenigen Ereignisse, deren Augenzeugen oder Zeitgenossen die Verfasser selber gewesen sind, ihren in gewissen Beziehungen ungeschmälerten Werth haben, und mögen die mancherlei Versuche neuerer Zeiten, nach denjenigen Quellen, welche ausgemachter Weise lautere Quellen sind, eine Geschichte der ersten Anfänge des livländischen Staates zu Stande zu bringen, aller Ehren werth sein: wir wollen in Gottes Namen noch einen Schritt weiter thun, und es versuchen, die Wahrheit noch bestimmter dadurch zu erkennen, daß wir den Anlässen zur Unwahrheit, wenn sie auch unverschuldet sein mag, — denn wer wagt es noch, mit dem alten Schlözer die Sage eine Kinderposse oder gar eine Lüge zu nennen! — mit aller Geduld und Resignation nachspüren.

Anhang,

einige noch ungedruckte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend.

Es wird in keinem Falle unpassend sein, hier einige der jüngeren Berichte, die bisher noch nicht gedruckt vorlagen, über den in Rede stehenden Zeitabschnitt der livländischen Geschichte hinzuzufügen. Das wird um so mehr der Fall sein, als durch sie die Geschichten, welche alsdann im Einzelnen besprochen werden sollen, vorher noch einmal in's Gedächtniß zurückgerufen werden.

---

30) Eine gar zu große Herablassung, ja, der ursprünglichen Bedeutung des Wortes gemäß, eine wahre Niederträchtigkeit! werden hier Manche auszurufen sich gedrungen fühlen, von denen schon oben einmal die Rede war. Aber vox populi ist nicht vox dei. Habeant sibi! —

I. Die Anfänge des Deutschen Staats in Livland, nach einer Bremer Chronik.

Die plattdeutsche Chronik, aus welcher der folgende, oben bereits erwähnte Bericht entnommen ist, befindet sich auf der Gymnasialbibliothek zu Reval. In den Hauptsachen stimmt er mit Alnpeke, nur in Einzelheiten auch mit Arnold v. Lübeck und Krantz überein, so wie mit dem bei Voigt citirten Chronic. Brem. — Es thut mir nur leid, keine anderen Bremer Chroniken, weder lateinische, aus denen von früheren Forschern, wie z. E. von Voigt, schon Einiges hie und da citirt worden ist[1]), noch auch plattdeutsche, über deren Reihenfolge und Verwandtschaften unter einander man Lappenberg's Vorwort zu seinen Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (Bremen, 1841.) vergleichen kann[2]), zur Zusammenstellung mit diesem Berichte bei der Hand gehabt zu haben, so wie es mir auch an Lübecker Chroniken fehlte, in denen gewiß ähnliche Abschnitte sich vorfinden. Die Chronik, der dieser Bericht entnommen ist, wurde, wie eine Notiz zu Anfang derselben besagt, 1729 vom damaligen Rector der revalschen Stadtschule, Johann David Gehauer[3]), der Gymnasialbibliothek geschenkt. Sie scheint mit der von Lappenberg l. c. S. XXVI erwähnten Kopenhagener Handschrift (No. 675) gleichen Inhalts zu sein, da beide mit dem Jahre 449 beginnen, und, obwohl die revalsche Handschrift nicht ganz bis zu Ende geschrieben ist, bis 1547 reichen. Vgl. die Recension in d. Gött. gel. Anz. 1841, S. 1809, wo noch eine ebenfalls mit 1547 schließende göttinger Hdschr. erwähnt wird. Mit der von Lappenberg selber und leider nur zum Theil bekannt gemachten Chronik[4]) stimmt sie nicht überein. Die Schrift ist nicht modern, aber voller Corruptelen; hie und da ist einiges Hochdeutsche schon mit eingeflossen.

Nachdem kurz vorher erzählt war, daß Anno 1148 Hartwicus I. der 21ste Erzbischof zu Bremen geworden sei, heißt es alsdann weiter:

---

1) Vgl. oben Note 29.

2) Vgl. auch Miesegaes, Bremer Chronik I. S. 8 ff.

3) Vgl. Napiersky's Lexikon II. S. 16. Willigerod's Gesch. des rev Gymnasiums (Reval, 1836), S. 11. 15, und in v. Bunge's Archiv 1842, S. 94. 98.

4) Deren Fortsetzer, Johann Renner, hat auch eine livl. Chronik geschrieben. Miesegaes I, S. 11.

Wo Liefland thom Christen geloven bekehret worden iß.

Disser tidt wanden Ricke Coplude tho Bremen[5]), de gedachten wo se mit Coppenschop geld vnd gut gewinnen mögten[6]), also bekemen sie einen Man dem frömdde lande bekand wehren, den schickeden se vht, de kam[7]) mit sinen schepen vp de Ostsehe, albar begrep se ein weldich[8]) storm vnd dreff[9]) se in de Dune, de vht Rußland kumpt[10]) vnd lopt dorch der livenland, in de Ostsehe, Nu grenzen de liven Seien vnd Rußen, thosammen alse de wilden Heiden[11]), de wehren sampt den Eesten vnd Curen vacken[12]) van den Koninge vdn Dennemarcken bekrieget vnd angefochten averst neweil[13]) bezwungen werden konnen[14]), alß de nun disse schepe vnd frembde Volck segen[15]) sammelden se sich bi groten hopen[16]) tho lande (adj. vnd) mit schepen[17]) vnd fellen de Christen ahn, schlogen von beden siden gegeneinander so sehre datt vele heiden gewundet[18]) wurden, do se averst segen datt de Christen nicht alß fiende sonder alß Koplude dargekahmen wehren[19]), word ein bestand[20]) vnd folgendtß ein frede gemacket Dar gingen se tho lande vnd kopschlageden mit ein ander, de liven hadden[21]) vele waren de verkofften se den Kopluden, mit begehr datt se vacken wedderkamen scholden, so ock Jemand mehr oder mitt en kamen wolde, de scholden mit in den freden sin[22]), Do schenkenden disse Koplude den heiden Win vnd mede[22]) damit se sich de sulven desto gutwilliger mackeden, vnd foerden wolbeladen mit frowenden[23]) wedder na huß, Na der tidt[24]) kamen se vacken vnd menigmahl dar indt land, vnd kopschlageden mit den sulven heiden mit freden.

Ditt sulve vernam ein Canonicus tho Segebergen[25]) mit Nahmen Meinharduß de word mit gottlicher leve entsticket[26]) datt

---

5) Diese ihre Heimat nennt Alnpeke, Arn. Lub. u. Krantz nicht, wohl aber Chronic. Brem. bei Voigt I, S 382, Not. 2 6) Vgl. Chron. Brem. l. c. 7) Der brachte sie zu einer stunt Mit schiffen uf die oster see. Alnp. 8) gewaltiger. 9) trieb. 10) Ganz wie im Alnpeke, S.5. a. 11) Wie = ὄντες 12) oft. 13) = nywerlde, nuwerle, das engl. never. 14) Vor averst muß hebben supplirt werden. Die letzte Bemerkung findet sich sonst in keiner jüngeren Chronik mehr, als im Chron. Brem. l. c. S. 383, Note 1. 15) sahen. 16) Haufen. 17) Mit schiffen, vnn ouch ubir lant ꝛc. Alnp. 18) = Alnp. 19) Das sie ir mochten nicht gehaben, Alnp. 20) Stillstand. 21) Anders als in Alnp. 22) Beides wie in Alnp., letzteres nur in diesen beiden erwähnt. 23) mit Freuden. 24) Chron. Brem. l. c. S. 384, Note 1. 25) Chron Brem. l. c. S. 385, Note 1. Arn. Lub. 26) entbrannt. Vgl. quem eloquium dei inflammavit etc. bei Arn. Lub.

he disse heiden wolde bekehren, kam derhalven tho Bischoff Hartwico vnd batt ehne, vnd datt Capittell tho Bremen, datt se ehme verlöven [27]) wolden mit in ditt land tho fahrende, vnd den heiden tho predigende [28]). Datt geschah, de Koeplude de voerden webdder darhen saß (od. soß) mile furder int land vnd kopschlageden [29]). Meinhardus sang vnd las eine (ene?) Misse [30]), predigede vnd begin ein huß tho buwende, vp einen holme, dar nu datt Schlot Kerckholm licht, vnd bleff dar, bett datt he de spracke lerde [31]), ock buwenden de Coplude eine Vesten dar se mit freden vp sin mogten vnd Kopenschop driven, genoumde Ickestuel [32]) Dar kemen vele Dutschen tho ehne, vnd word der handel grot [33]), vnd men secht dat de Christen, datt werck, dar dat hennig vht genommen, dar Im lande bi hupen gefunden hadden, welcheß sich de heiden nicht konden tho nutte macken, hir hadden se got (grot?) guht, vam wasse erlangt [34]).

Alß nun Meinhardus mit sinen Predigende, wißheit vnd fromen [35]) etlichen heiden, angeneme word, also datt se de Cristen ieff kregen, do waß ein ricker, vermogener heide genand Kope [36]) ein Live, de sulve lett sich thom aller ersten, vnd ein gut deel mit ehme dopen Deß wurden de Christen hochlich erfrewet [37]), averst do de andern heiden, alß Littawen, Russen, Esten, Liven [38]), vnd Oseler dit hörden, datt de Christendohm int land begunde inthoriten welcheß de Koninge van Dennemarcken mit aller ehrer macht darin tho bringende nicht vermocht hebben [14]), do begunde sich ein grot hatt vnd nidt vp de Christen tho vermehren der se vehle heimblich vnd offenbahr dottschlögen [39]), doch gaff Gott sine gnade, datt sich de lude tho lest willig

---

27) erlauben. 28) Ob auch im Chron. Brem. l. c. die Sache so dargestellt wird, als ob Meinhard diesen Schritt schon vor seiner ersten Reise nach Livland gethan habe? Vielleicht beruht die Angabe unsres Textes auf einem Mißverständnisse; vgl. Arn. Lub. 29) In Alnp. u. den and. verwandten Chron. ist von Meinhard erst nach der weiteren Fahrt der Kaufleute und nach dem ersten Schloßbau die Rede; unseren Angaben ist aber Heinrich der Lette nebst Krantz günstig. 30) Der in sanc vnd las, Alnp. 31) Vom Bau des Hauses auf dem Holme, womit wohl nur des Priesters Wohnung gemeint ist, und von dessen Spracherlernung hat Alnp. u. Arn. Lub. Nichts, wohl aber Krantz. 32) Eine burc so veste das dieselben geste Mit vride wol dar usse bliben Vnd iren kouf lange triben Ickesculle wart is genant, Alnp. 33) = Alnp. 34) Diese bekannte Anekdote fehlt in Alnp., steht aber im Krantz. 35) Frommen, Frömmigkeit. 36) Immer verschrieben Rope, wie Ersten statt Esten oder Epsten. 37) Diese Begebenheiten ganz so, nur Alles kürzer, wie in Alnp. S. 6 b. 7. 38) Dafür richtiger Letten in Alnp. 39) = Alnp. S. 7 b, sonst nirgends so genau angegeben.

thonnu geloven geven vnd sich vele dopen leten[39]), alß disse sacke so stunden, do wurden de Christen thoradde[40]) daß sie Meinhardum aver mehr senden wolden, vmb trost, bistand vnd einen bischoff, Also togen Meinharduß, Kope vnd ein deel Koplude na Rome ahn den Pawest vnd entdeckeden ehr begehr Do disse Wervinge de Pawst vernam, do fragede he mit allem flite na deß landeß gelegenheit[41]) deß[42]) ertelleden[47]) se ehme de grote macht der Littawen vnd Semegallen, Seelen, Litten[43]), Curen, Oseler vnd Esten, de den Christen grote averlast[44]) vnd noht andeden, vnd, wowoll de liven ock heiden weren so hapeden se doch de sulven wurden sich in Kort bekehren, alß Kope, so dar gegenwardich, gedan hadde[45]) Do batt de Pawst wiedern bericht wo datt thogekahmen[46]) wehre datt sich Kope dopen laten hadde Datt vortelde[47]) Meinharduß de alleß vortekendt[48]) ordentlich na einander, wo Gadeß word erstlich in liffland gepredigt worden vnd wo sich die vmbliegende heidenschop hiergegen gelegt, hierup antworde de Pawst wat se begehrden datt scholde ehne wedderfahren, deß[42]) beden de gesandten vmb einen bischop in datt sulve land Dewile den de Pawst deß Meinhardi hillige levend, groten flitt vnd watt he albereit in dem lande hadde vhtgerichtet allenthalven[49]) vernahmen, Do wiede[50]) he ehne tho einen bischoffe gaff ehme de lude, landte vnd bischofflichen gewalt up sine sehle in de hand, deß weren beide de Pawst vnd de Bottschaffte von herten froh sonder[51]) Kope de Erste Lifflendische gedoffte Christe dem de Pawst sinen segen gaff, also togen se wedder na Liffland vnd wurden mit grotem frowenden[23]) entfangen, Meinharduß dede na alse vor predigede vnd lede groten flit an, de heiden tho bekehren[52]), Id fell och eine dure tit in[53]), do gaff he alle spiese Kornn vnd watt he vermochte[54]), vmb Gotteß willen also datt he sulven noeht lett doch senden ehme de Coplude na ehren Vermogen, he gaff vnd hete[55]) sinen Amptmann den Armen geven, Vp eine tidt do Kisten vnd Kasten leddich wehren kam de

---

40) zu Rathe. 41) Diese Schilderung der Reise wiederum ganz, ja zum Theil mit denselben Worten, wie in Alnp. S. 7 b. Gelegenheit = Angelegenheiten. 42) Daher, so. 43) Letten in Alnp. — Sonst dieselbe Reihenfolge der Namen. Vgl. Anhg. II. Note 92. 44) Ueberlast, Beschwerden. 45) Ganz wie im Alnp. 46) zugegangen (Alnp.: wie das were zu komen). 47) erzählte. 48) ver-, aufgezeichnet. 49) = nach allen Beziehungen. 50) weihte (Alnp: zu bischoue er gewiet wart). 51) = sonderlich, besonders. 52) Alles dieses von der Stelle bei Note 45 an fast wörtlich mit Alnpeke übereinstimmend, S. 9. 53) Es fiel auch eine Theurung ein. 54) = besaß, im Vermögen hatte [vgl. Russow Bl. 18 b.]. 55) hieß, befahl.

amptman darbi und fand alleß full, do hete Meinharduß de armen kahmen vnd delde den alleß mildiglich vht[56]), he hadde einen andechtigen geistlichen Manne tho hulpe mit nahmen Bartoldus, de waß Abt tho Locken[57]), de dede mit Predigende nebenst ehme groten arbeit, darmit disse heidenschop mogte bekehret werden Hirna do Meinharduß 23 Jahr langk, sinem Ambte trewlich[58]) hadde vorgestanden do starff he Gottsehlich in den Herren[59]) he ward vor hillig in Liffland bett vp dissen dach geholden[60]), Do he gestorven do sanden de Christen in Lifflande ehre bottschap an den Bischoppe tho Bremen, vmb einen andern Bischop de ordinirde ehne gemelten[57]) Bartoldum wedderumb de sinen schapen trewlich vorstund, dar he ock sin levend bi lett[61]), alß hirna folget.

Bi siner tidt geschah de erste strit in Liffland, dan de Littawerß vnd Russen avertogen de Christen bi Kokenhusen, vnd deden eine schlachtinge thosammen, dar bleven 300 Christen dott ock word Kope gewundet, daran he starff, Id bleven ock vehle heiden dott[62]), Do beginde Bartoldus de stad Riga tho buwende dar ehme de borgerß tho Bremen flitich tho hulpen[63]).

Unter dem Abschnitte, der von Hartwicus II., dem 24sten Bremer Erzbischof, seit 1184, handelt, heißt es dann weiter, nachdem zuletzt erzählt war: Wo de van Bremen vnd Lubeck den Dutschen orden gestifftet hebben:

---

56) Mildiglich = freigebig. Dieselbe Geschichte folgt auch im Alnpeke, scheint aber, durch die Tradition entstellt und verstellt, dieselbe mit der in Heinrich d. Letten S. 18 zu sein. 57) Daß der nachherige zweite Bischof Bartold, vielleicht hier mit dem berühmten Dietrich verwechselt, schon früher als Abbas in Lucca den Meinhard in Livland unterstützt habe, findet sich nur noch in Arnold v. Lüb. (bei Gruber S. 194) u. Krantz. 58) getreulich. 59) Wie im Alnp. S. 10 b. 60) Dies nur noch im Brandis S. 55. Vgl. Pancker's Note. 61) Diese anticipirte Erwähnung seines Endes ganz wie im Alnp. S. 10 b. 62) Ganz wie in Alnp. S. 10 b, 11 a oben. Vgl. Anhg. II., Note 124. 63) Der Bau von Riga durch Bartold [wohl durch ein Mißverständniß, richtiger Heinrich d. Lette, wie auch Krantz] in Alnp S. 11 b und Arn. v. Lüb. S. 193, 194, 195; die Hülfe der Bremer in keinem von beiden, dagegen aber in andern Bremer Chroniken, wie in der Rynesberch-Scheneschen bei Lappenberg S. 67, wo auch der wahre Erbauer Riga's genannt wird: Albertus buwede die stad to Righe myt den borgheren van Bremen vnde mit den pelegrimen, vgl. Lappenberg's Note. Voigt S. 405 Note.

Watt sich disser tidt in Liefflandt begeven hefft.

Anno 1198, waß Bischoff Bartolduß von Liffland tho Rige, dar kemen de Eesten mit groten hopen gegen ehne vnd wolden de Christen verdriven, Bartoldus brachte de Christen tho hope[64]), so vele he konde vnd toch jegen de fiendte he satt vp einen Perde welcheß he nicht wol konde regeren, vnd[65]) van dem Perde midden manck[66]) de fiende gefuhret[67]), vnd also vmbgebracht Dar bleven dott 1100 Christen. vnd 600 Eesten[68]) also wurden de Christen tho rade[40]), vnd sanden wedder an den bischoff tho Bremen, vmb einen bischoff Do dott sich Albertuß Canonicuß tho Bremen sulven tho der fart[69], he toch erst na Rome tho dem Pawste, de bestedigede ehnne, vnd gaff ehme gewalt, datt he einen geistlichen orden in Liffland stifften scholde vnd geuen ehme datt drudde deel deß landeß, darmit he hulpe hadde jegen de heiden tho striden, Vnd kam also Albertuß wedder tho huß nam siner frunde ein deel mit sich, jn Liffland[70]), richteden an den schwert broder Orden, vnd koren Winno thom Meister na ehme hete Wolquin, de lede[71]) sinen Orden aff, vnd nam den Dutschen orden vht Preussen an[72]).

Noch heißt es später, wie wir hier gleich hinzufügen wollen:

Anno 1226[73]) starff bischoff Albert van Liefflandt do bruckede de Kercke tho bremen ehreß Rechten vnd settede dar weddet einen bischoff Meister Alberdt Scholaster tho Bremen de ock primas word, jnn Irland averst de Canoniken van Riga kohren einen andern Nicolaus genand de twe Partie stunden lange in hader, de Pawst averst bestedigede Nicolaum vnd lede den van Bremen ein Ewig

---

64) zusammen. 65) Zu suppliren: wordt. 66) unter. 67) diese genauere Angabe ist im Alnp. nicht, angedeutet von Arn. v. Lüb., aber wie hier in Heinr. dem Letten, Krantz und Brandis S. 60. 68) Wie im Alnp. 69) Der bot sich selbir zu der vart des ersten hin zu rome wart, Alnp. S. 12 a, also Obiges aus Misverständniß. Canonicus heißt Albrecht bei Arn. v. Lüb. l. c., Krantz. 70) Wie in Alnp. S. 12. 71) legte. 72) Dieser sehr kurze Schluß ist für die Bremer Chronik ebenso nothwendig geworden, wie für Krantz Metropolis VII., cap. 14, und Saxonia VII., cap. 14, woselbst er sich an beiden Stellen für das Fernere auf seine Wandalia beruft. Vgl. diese VI., cap. 10. 11. 73) Wohl verschrieben statt 1229. Das Folgende ist fast wörtlich übereinstimmend mit Albert v. Stade beim Jahre 1229, abgedruckt in Gruber's Heinrich S. 185, vgl. Krantz Metrop. VII., Cap. 46. Wandal. VII., 22.

stillschwiegend vp Do. num[74]) Albertus van Rige veriaget waß he ein tidt langk tho Lubeck vnd stunde dem stiffte vor de wile sich datt Capittel aldar na Bischoff Johannes bode der erwehlunge halben nicht konden verdragen, vnd vorstund[75]) datt stifft 6 Jahr lang endlich kam he noch dar tho datt he bischoff tho Rige word.

II. Die Anfänge des deutschen Staates in Livland nach zwei preußischen Ordenschroniken.

Die erstere von diesen Ordenschroniken, in plattdeutscher Sprache abgefaßt und Herrn Rudolf von Ungern-Sternberg auf Worms gehörig, ist bereits im Inlande 1839, Nr. 32, 33 von Herrn Carl Rußwurm besprochen worden. Dem Deckel ist die Jahreszahl 1595 aufgedruckt[1]). Sie scheint mit der in Riga befindlichen Recension, über welche H. von Napiersky in den Rig. Mittheilungen, Bd. I, S. 419 ff. berichtet hat, übereinzustimmen. Die andere, hochdeutsche Bearbeitung ist die im Index II, Nr. 3275 bezeichnete und scheint unter den bis jetzt bekannten, wozu außer jenen zwei plattdeutschen noch die in Matthaei Analectis befindliche holländische, von der Gruber den uns hier angehenden Abschnitt hinter seinem Heinrich dem Letten wieder abdrucken ließ, diejenige zu sein, welche in Einzelheiten der Erzählung die meisten Veränderungen erlitten hat und dadurch etwas länger als die andern geworden ist[2]), während in unserer plattdeutschen Recension am meisten abgekürzt ist. Waißel hat sie in seiner Chronik fast wörtlich wiedergegeben; auch scheint sie mit der von de Bray und Voigt öfter citirten dieselbe zu sein[3]). Sie sind übrigens alle mit einander innig verwandt, und nur die von Jürgen Helm benutzte Recension (vgl. Anhang Nr. III) scheint von den andern abgewichen zu sein. Jenen liegt aber, wie sich aus den beigefügten Noten ergeben wird, die holländische Bearbeitung zum Grunde, wie sich das besonders in dem Beibehalten holländischer Ausdrücke zeigt. Russow's Bericht schließt sich am meisten unserem plattdeutschen an.

74) Zum Folgenden vgl. Alb. Krantz Wandal. VII, 14. 22. 26., Metrop. l. c. und VIII, cap. 10. 17, berichtigt v. Gruber l. c. und S. 134. Arndt II, S. 33. 58. Index II, S. 365. 75) = war Vorsteher, Administrator.

1) Ob, wie das. S. 499 gesagt wird, sich in Dorpat noch eine besondere Recension befindet? 2) Doch ist sie schon 1571 geschrieben worden. Weder H. Rußwurm noch H. von Napiersky reden von ihr. 3) Vgl. noch Hartknoch's Dissertationes p. 4. 5. 10. Lucas David II. S. 137. 144.

Lyflandt vnd Kuhrlandt,

wie die erstlich durch die Hern Schwerd Bröeders vnd folgents durch den Duitzken Orden thom Christlichen Gelauben gebracht worden.

In dem Jahre vnses Heren. 1158 waren ettliche ryke Koepluide[5]), de grote Koepmanschop deden, dusse Koepluide wolden vorder prömbde Lande vorsöken[7]), in den Heydenschoppen vnnde Koepmanschop tho doen, vnnd se funden einen Mann, de verne Lande erfahren[8]) konte, desulue brochte se vp ein tydt, vp de Oster Szee, vp de Dunaw geheten, vnnd quaem an Rußlandt[11]), dar woende quaed[12]) Heydensch volck, de man Lyuen[13]) hett, vnd quaemen dar tegen[15]) eren Danck, auer myts[15]) storm van windt, Alse de Heyden nu dat vornemen, do quemen se met Schepen vnnd tho lande, vnnd wolden de Christen verslaen[18]), vnd alle ere Gued nemen[19]), de Christen waren temlick starck vnnd setten sick thor wehr, met scheten vnnd werpen, vnd met slaen, also dat se vele Heyden verwondeden[21]), vnnd dar worde ein frede gespraken, den se beydersyds gelaueden tho holden by eren Eyden[23]).

De Christen worden do frölich vnnd Kregen moth, vnnd gingen vrylick[24]) vp dat landt, went[26]) en duchte, Gott hadde se dargesandt, vnnd hadden groth guid in eren Schepen, dat verkofften se, vnnd[29]) buideten vmb[30]) ander gued, dar se vele an wynnen muchten. Vnnd de Christen waren seer fro, dat em Godt dusse grote Auenthuer vorlehnt hadde, se makeden do forth[32]) einen vasten frede,

---

4) Beide Namen sind verhochdeutscht. 5) Russow nennt sie schon Bremer, ganz wie oben die 2 brem. Chroniken. Die rig. Hds. nicht, s. Rig. Mitthlgen I., S. 420. 6) Vielleicht aus Holl. verder. pl. vorder fürder, ferner. 7) aufsuchen, entdecken? oder = besoecken, Holl.? 8) zu ihnen hinzufahren verstand; aber Holl. doir varen konde = durch Fahren kannte, wenn dieses nicht aus des Alnp. „dem vremde lant waren kunt" entstanden ist. Das „erfahren war" der hochd. kommt letzterem wieder gleich. 9) oder in das Meer nach A. der S. 10) Fluß, das aus Hamburg bekannte „Fleet". 11) wohl = in die Gegend von Rußland [vgl. Hochd., Holl., Alnp., Brem. gleich nachher; doch s. unten Note 20]; ab. vielleicht „und kommt aus Rußland," wie Alnp. u. Brem. haben. 12) = arges. 13) Holl. Keenen, s. später in der Abhandl., vielleicht ganz ächt und Beweis mit für das höhere Alter von Holl. 14) Arndt II. S. 2. 15) Holl. tegens. mits. 16) ohne. 17) daer, Holl. 18) Holl. 19) Das „wolden" haben Russow und Hiärn übersehen. 20) Ist wohl, wie gleich nachher in der Glosse, Reußen, und dies allgem. Name für die Bewohner jener Gegenden? Vgl.

Volget nu von Leifflandt vnd von Cauerlandt[4]), wie sie zum glaubenn, vnd auch an den Teutschen Orden, das gantze Landt gekommenn.

Im Jar vnnsers Herrnn, Tausennt, Hundertt, Acht vnnd Fumfftzigk a] warenn Kauffleut, reich vonn grossenn Handelenn, disen quam inn sin b], wie sie viel frembder[6]), vnnd fern[6]) lande Inn die heidenschafft, vmb Irer kauffmannschafft woltenn besuchenn[7]), also funden sie einen mann, welcher der fernenn Landtschafftenn erfarenn[8]), der bracht sie vff eine Zeitt inn die Oest sehe, oder mehr, nah auffgang der Sonnen[9]) vff das gross flies[10]), die Dunow c] genant, vnnd quamen also d] ann Reußlandt[11]). Do wontenn viel heidenn, die genannt worden Lieuen e], grentzendt mit Reußlandt, dohin khomen die Kaufleutt, durch vngewitter vnnd sturm, ann[16]) Irenn danck, Do nu die heidenn dis vornhomen, so khomen sie zu Landt vnnd Wasser woltenn die Christenn der etwaz[17]) viel was, alle erschlaen, vnnd Ihr gutter nhemen, aber die Christen f] stelten sich zur wehre, mit schissenn, vnnd werffenn, schloen das der heiden vil erwurget, vnd geqwest[22]), Do wartt einn fride g] bei Iren Eiden so Itzliche theil zuhalten gelobet, gemacht, vnnd vffgericht.

Die Christen worden des fro vnnd muttig, trotten vf das Landt frolichen[25]), wen[27]) sie dauchte, got het sie hergesandt, Sie hetten groß gut Inn Iren Schiffenn, welches sie aldo viel bas, dann anderswo[28]) verkaufftenn, vnnd[29]) andre gutter ann welchenn sie gewin habenn mochten begertenn[31]), worden also erfreuet, dz Inn gott ein

Randglossen.

a] 1158. Am Anfang Barbarossae. b] Kauffleute reiseten auf ebenntheuer. c] Duna ein strom. d] Dise kauffleutte anlandenn bei den Lieuen. e] Ein Volk on Zweifel vom Strom Liua also genannt[14]). f] Der kauffleut sieg an den Preussen[20]). g] Frid mit den Reussen[20]).

Note 11, und später in der Abhdl. 21) Russow, Brandis: erschlugen! 22) = gequetscht, Holl. quetsten; das Erwürgen ist fälschlich zugefügt, s. Note 21. 23) Holl. ewe, = fides; aber „Eide" und „ewe" vielleicht aus Alnp. „bie der wide" entstanden. 24) = getrost, unverhindert. 25) Durch Mißverständniß, s. Note 24; Plattd. vrylick, Holl. vrylic, Alnp. vrielich, Russow fry. 26) = denn, weil. 27) Soll wohl went heißen, holl. want, s. Note 26 u. 29. 28) = Alnp., Holl. bet, besser. 29) Holl. want etc. [denn], also nähere Erklärung des Vorigen: es war ein Tauschhandel. Auch Alnp. u. Brem. reden bloß vom Verkaufen, Russow deutlicher vom Tauschhandel. 30) manghelden am ander waer, Holl.; buiden = mangheln, tauschen: sie vertauschten es um andere Waaren. 31) Wohl aus buideten corrumpirt. 32) = fürder, ferner, = Holl. voire, Russow vörder.

met den Heydenſchen Lyflenderſchen, dat ſe vaken wedderkomen ſolden, vnd wolde oick[34]) yemandt met enen Komen, vmme Kopenſchop, de ſolden ock[34]) mede in duſſem frede weſen vnd willekom ſyn, vnnd dit geſchach by Dunamunde jn Lyflandt, vnnd de Chriſten vohren wedder tho eren Landen, vnd quemen vaken wedderumb, vmme ere Kopenſchop, vnnd vele andere Koepluide, de dat gewahr worden, thögen dar oick[34]) met groten hupen vmme Kopenſchop, vnd weren willekom vnd wol entfangen, vnd dit duerde lange tydt, dat ſe aldus[36]) ere Kopenſchop deden, vp dem Kandt[38]) van dem Lande, vnnd gingk enen wol van handen[41]), thom leſten thögen ſe met erer Kopenſchop vörther jnt Landt, wol 6 mylen, vnnd legten daer ere Kopenſchop hen, mit oerloff[44]) van den Heyden, vnnd bleuen erer vele dar beliggen.

Darnach geuen en de Heyden verlöff[47]), dat ſe ein gemack[49]) muchten tymmeren[50]), vnnd tymmerden by der Dunaw[51]) vp einen bergh ein Borch alſo faſt[53]), dat ſe dar met vreden wolden[55]) vp liggen, vnnd de Borch warth genömbt Vrkul[57]), auerſt de Heyden vormoden ſich nicht, dat enen dar quaets[42]) aff komen ſolde[58]).

Vnd vp ein tydt quaem met den Kopluiden ein wyß Preeſter[60]) jnt Landt, de hete Preſter Meynhart, de was ser wyß, Kloeck vnd ſtolt van moede[60]), vnd Kunde ſick alſo hebben[63]), dat em yederman beleuede[64]), de begunde den Heyden tho Prediken, vnd tho lehren, met goedem vnderwyß, dat he dar[68]) vele van bekehrede, vnnd de Koppluide quemen alletydt mehr jnt Landt.

---

33) Oder feſtenn. 34) Holl. oie, eigtl. plattd. ock. 35) Ebenſo noch Waißel. 36) = Holl., = alſo. 37) Wohl aus aldus corrumpirt. 38) Holl. op ten cant. 39) Ob urſprünglich hier Ort = Spitze, Ende, = Kante im Plattd. u. Holl.? wie es ſpäter heißt: am ortt vnd geſtade des mehres. 40) = ausübten. 41) Holl. wel te hände, Alnp. wol in Hant. 42) Wohl falſch verſtanden als zuhand = jetzo, und daher reichlich noch zugefügt; ſ. Note 41. 43) Wie Kopenſchop im Plattd., hier = Waaren. 44) Holl. oirlof. 45) = Urlaub, Erlaubniß, Waißel Zulaß. 46) Waißel alſo. 47) Holl. oirlof.; Alnp. mit urloube das geſchach. 48) Wohl Imperf., Waißel geſtatteten. 49) Ruſſow, in der 1ſten Ausgabe noch ebenſo, in der 2ten: ein Koephuß. 50) Holl. tymmeren, vgl. Lucas David. 51) Holl. by Dunauwe. 52) Vgl. Not. 53; mißverſtanden Waißel u. Ruſſow herrlich. 56) Holl. een eerlic gemac, ende maecten een hurch soe vast, vgl. Königsberg.; Alnp. die der dune uf einen berc, da buweten ſie ein erlich werc, eine

solch gros gelück, vnd ebentheuer vorlihenn, machten weiter einen festern[33]) fridenn, mit den Heidenischen Leifflendern also, das sie oft soltenn wider khomen, wolte auch Jemandts, mit Ihnn kaufmenschaft halben khomen, der solde mit In, In diesem fride sein wilkhom, Diß geschah bei Dunemundt in Leiflandt, Nu siegelten[35]) die Christenn kaufleut wider heim, vnnd khomen offt wider, auch sonst ander kauffleutte viel vmb des kauffschlagen halb, die das Inne worden, zuletzt mit grosen haufen hin siegelthenn[35]), worden woll empfangen, welchs werete ein lange Zeitt, das sie Ire kauffshendell aldo[37]) des Orthes[39]) Im lande brauchtenn[40]), so es Inen wol zuhanden[42]) reichlich erginng, vnnd begoben sich also weiter mit dem handell[43]) wol sechs meil weges, in das landt, do hin sie Ihre gutter, vnnd habe, mit lobe[45]) der heiden, ablegeten, vnd blibenn aldo[46]) bei Inn verharrendt.

Dornoch goben Inen die heiden Vrlaub, vnnd gestattenn[48]), das sie ein gemach mochten vffrichtenn, Do bauetenn sie bei der Dunaw, vff einem berge ein Ehrlich[52]) gemach, als ein Burgfeste[54]), domitt sie fridelich dorvff legen mochten, der Bergk[56]) was genant Yxkull h], Aber die heidenn gedachten nicht, das Inen was Arges dauon khomen solt.

Vff ein Zeitt kam In dz Landt, mit den Christen Kaufleutenn[59]), ein gelerter[61]) Prister genannt Meynart, was ein vernunftiger weiser mann, der geschicklickeitt, das inn ein Itzlicher lieb hett[65]), hieb an[66]) den heiden zu Predigenn i], vnnd zu leren denn glaubenn Christi, mit schoner vnnd gutter Vnderweisunge, also dz ehr vil Heiden bekerte, So[69]) khomenn der Christen kauffleutt[59](allzeitt mehrer, inns Landt.

Randglossen.

h] Urkul gebauet. i] Meinhardus erst. Prister jnn Eiflanndt[67]).

---

burc so ueste. 54) Sollten 2 Wörter sein. 55) Holl. wel op mochten leggen; Alnp. wol dar uffe bliben. 56) = Waißel, statt Borgk. 57) Holl. Ykeshulle; Alnp. Ickesculle; Brem. Ickestuel. Dazu Holl. ende leit noch in Lieflant, nach Alnp. vnd liet noch in ienflant. 58) In Russow der Zusatz über Dalen. 59) = Holl. 60) Holl. seer wys, cloeck ende stout van moede; stolz, im edlen Sinne des Worts; Alnp. ein wiser — prister, — vnd was wis und clug, er hatte tugende genug. 61) Vgl. Note 60; = Russow; Kelch: ein nach Beschaffenheit der Zeit gelahrter Prediger. 62) Russow: ein Mönnick van Segeberge, vgl. Brem. 63) = Holl.; Alnp. gebaren, Russ. sick anstellen. 64) = lieb gewann. 65) = Holl. 66) = hub an. 67) Vgl. Arndt II, S. 2; die Efflui, Zeuss S. 297? Noch e. andre Form ist Riefland, wie in Alnp.; vgl. Note 4. 68) Holl., Russ., der. 69) = Auch.

Vmmedrent[70]) Yrkul, wohnede ein seer mechtigh Heydensch man, de seer tyck vnd mechtig im Lande was van Frunden vnd magen[72]), mit Namen, Cobbe, Desulue worde durch de gnade Gades[75]) Christen[77]), vnnd vele van synen Magen vnnd frunden[78]) met eme, vnnd lethen sick döpen van dussem Prester Meynhardt, dar de Christen seer vmbe vorblydet[79]) waren. Vnd alse dat geruchte int Landt quaem, dat Cobbe met synen frunden vnd Magen[81]) Christen[77]) geworden, do begunden sick de Lettouwen, die Russen, Eysten[82]), Öselers, vnnd Churen[83]) tho vorheuen[85]), darumb dat se hörden, dat de Christlike Gelaue int Landt gekomen was.

Dusse Prester Meynhardt thoch auer Szee an den Pawß, dat he einen Bischop int Land senden wolde, vnnd Cobbe thoch met em, vnd mehr andere Christen. Alse se nu tho Rohm quemen, fragde de Pawß seer nach der gestaldt[88]) van dem Lande, vnnd wat vor volk vnnd Landt dar vmme drent[70]) legen. Prester Meynhardt hadde se alle in schrifften[89]), vnd sede wo die Lande laghen[90]), vnnd dat vele heydenscher groter Landen, vnnd vele quaed[12]) Heydensch volck darinnen weren, alse Lettowen, Semmigallen, Letten landt, Churlandt an der Szeekandt wol 50. mylen langk, ein seer boeß volck, dat Oezeler Landt, ein Eylandt in der Szee, de weren Szeeröuers, de[100]) Eysten geheten, vnnd hebben ein seer groth, breth vnd langk begryp[103]) van landt, vnnd ein[104]) landt darby, dar wohnet volck, dat heten de lysen.

---

70) Holl. Omtrent, = in der Gegend von. 71) Holl. ähnlich. 72) Bloß magen in Holl. und Alnp. — vnde Gudern, fügt Russ. hinzu. 73) Waißel wol. 74) In Waißel immer falsch Cebbe. Ebenso Hartknech. 75) = Russow; ab. Königsb. = Holl. 76) Holl. gracie; vgl. Alnp. 77) Diese Form, auch Russ., = Holl. Kersten. 78) = Holl.; Russ. Freunde und Unterthanen. 79) Holl. in verblyt. 80) Dis? Waißel diß. 81) = Holl.; Russ. Freunde und Anhang. 82) = Alnp., Brem., Russ., aber fehlt in Holl. 83) Waißel Eyssen. Vgl. Not. 82. 84) Vgl. Anh. I. Not. 38. 85) Holl. verheisen? — erhitzen? Verheuen = erheben, empören. 86) = ausfertigen; Russ. verschaffen. 87) Alexander 3, setzt Russ. hinzu. 88) Holl. gestant? Alnp. wie es — were gestalt, also Obiges wohl falsch, ebenso Königsb. Waißel Gelegenheit und Gestalt; Brem.; Russ. Gelegenheit. Vgl. Anhang I. Not. 41. 89) In Alnp., Brem. später; dazu Holl. hoet hem gefallen was. = Königsb.; Alnp. er hatte alles das beschriben, was gott hatte mit in getriben. Wo = wie. 90) Wörtlich zu verstehen, ob = wie sie lägen, sich befänden.

Bei dieser Bürgk so vffgebauet[71], was ein sere mechtiger heidenisch mann, groses Reichthumbs gesessenn, auch vonn Trefflichenn geschlecht, hoch im Lande vnnd vill[73] befreundet, der was genannt Cobbek)[74], Inn disen man sendett Gott seine Genade[76], das er ein Christ wardt l), sampt vielen seiner freunde, liessen sich alle Taufsenn, von dem obgemeltenn Priester Meynhardt, welches die Christen sehre erfreuet, Als nu die[80] geruchte Inn das landt kam, das Cobbe sampt seiner freundschaft Christen[77] geworden, begunden sich die Littauann, Reussenn, Eisthenn[83], Oßler, vnnd Cauwern[4]) zuerhebenn[85], dorumb das sie hortenn sagenn, wie der Christenn glaube Inn Leifflandt gekhomenn were.

Dieser Priester Meynhart, zoch vber meer m) zu dem Bapst, das ehr einenn Bischoff gen Leifflandt vorfertigenn[86] wolde, damit zoch Cobbe, vnnd ander Christen mehr, Do sie nu gen Rome ankhomenn fragett sie der Bapst[87] viel, vonn gestalt[88] des Landes, was vor Volck, vnd Lande, do vmb her[70] legenn, welches dann Priester Meinnhartt alles in schriften[89] begriffenn, als es Im gefalleyn was[89], ehr vermeldett, wo die lande gelegenn, vnnd wz heidenisches Volckes sie hetteun, vnnd besondertich dem Babst[91], wie grose mechtige Lande, vnnd do vil boses Volck Inne wer, Eine Landt heist Littauenn, das ist groß vnnd mechtigk[92], dabei leitt nach[93] einn Landt[94] das heist Semegallenn, vnd ist ein böß heidenisch volck[95], nach[93] eines ist, genannt die Letten[96], vnnd darbei am ortt[39], vnnd gestade des mehres[97] ist gelegen ein Landt, geheissen Kauerlandt[4]), ist wol funfftig meilen lang, ein gantz sere böse Volck, dornoch[98] ein Landt die Osseler genannt, ist ein werder, inn meere, diese Pflegtenn die Christenn kaufleutenn Jr gutter zunhemenn[99], dabei ist nach[93] ein Landt geheissen die Eisthen[101], ein ser gros, breitt[102] Landt, vel hartes Volcks, vnnd noch eins[104] genannt die Lieuen oder Liffen.

Randglossen.

k] Cobbe ein mechtig lieue. l] Cobbe wirt ein Christ. m] Herr Meinhartt vnd Cobbe, zihen gen Rome.

---

91) = Holl., kürzer in plattd. 92) Die Aufzählung = Holl., kürzer in plattd. u. Brem., fehlt ganz in Russow. Vgl. Alnp. 93) Wohl = noch, Waißel. 94) een groot lant, Holl., Alnp. die hat von luten grose craft. 95) Alnp. u. Brem. nennen noch die Selen. 96) Waißel Lotten. 97) Holl. an den Kant van der Zee, vgl. plattd. 98) Holl. daer by leeht noch. 99) Platt.: die wären Seeräuber. 100) = endlich die Epsten. 101) Waißel wieder Eissen, vgl. Not. 88. 102) ende lang, Holl., plattd. 103) = Umfang. 104) Holl. een groot, sonst nicht.

Do dit de Pawß Innocentius 2.[106]) hoerde, was he seer vorblydet[108]), vnnd makede Presster Meynhardt tho Bischop, vnnd benoet[110]) em vohrt[111]) tho Predikken, vnnd tho doende dat beste he mochte[112]). Vnd dit geschah, Anno ꝛc. 1170.

Alse nu Byschop Meynhardt, vnd Cobbe, wedder jn Lyflandt quemen, worden de Christen, de dar waren, seer erfrewedt[113]), dat se einen Bischop hadden tho Ryga[114]), vnnd syn Stoel worde dar[114]) gesettet, der Christen macht wueß[116]) altydt mehr, vnnd de Bischop Predikte seer, vnnd bede grote Carithaet[117]), bekehrede vele vann dem Heydenschen volck, vnnd was Byschop 23 Jahr, vnd sterf im frede, wahrt van denn Christen seer beklaget[119]). Anno 1193.

De Christen sendeten Bodtschop an den Bischop van Bremen, dat he en hulpe, dat se wedder einen Bischop muchten Kriegen, Do wart dar ein Bischop gesandt, mit namen Bartholt, de andere Bischop tho Ryga[120]), By synen tyden, quemen de Lettowen, Russen, vnd Lyuen, vnnd wolden de Christen vth dem Lande vordryuen, auer se wehrden sich dapper[122]), vnnd Cobbe worde seer vorwondet, vnnd daer bleuen by 300 Christen[123]) doeth, jn dem Velde by Kokenhusen[124]), doch bleuen de Christen im Lande[125]), vnnd Kregen all jmmer mehr hulpe, Kurtz darnach starff Cobbe van der wondinge, de he entfangen hadde.

Dusse Byschop begrep[126]) vnnd Begahn de Stadt Ryga erstlich tho beveſtigen[127]), Die Eysten[128]) wolden dat gerne benemen[129]),

---

105) Holl. heylige. 106) = Holl., Kgsb., anders Russ.; s. Not. 87. 107) Holl. verhoirde. 108) Holl. blide. 109) Holl. goeden. 110) Holl. beval. 111) Holl. voirt., = fürder, weiter, ferner. 112) Ohne Relativum; vgl. Russ. na allem vormöge dat beſte tho donde; kürzer Holl. dat beste te doen, = Kgsb. 113) Holl. verblyt. 114) = Holl., Kgsb., Nyenst. S. 19; verbeſſert in Russ. dar vpp vnndt Riga licht. Arm. Lub. vgl. Not. 76. 115) Ob auch dies nur die ungefähre Lage bezeichnen soll? 116) Holl. wies, = wuchs. 117) = Holl.; in Alnp. u. Brem. dient eine Legende als Beweis dieſer ſeiner Caritât [Unterſtützung der Armen, = altd. Milde]. 118) Waißel, Nyenst. S. 19: 24 Jahr. 119) = Russ. 1ſte Ausg. 120) = Holl., Kgsb.; Russow: tho Lyfflandt, vgl. Not. 114, 115. 121) In Waißel, wie Alnp. und Brem fehlen die Liven; in den 3 Ordenschr., Brandis u. Relch sind ſie. 122) Holl. stoutelich, vgl. Not. 60. 123) Holl. wel XCIII Kersten (?). 124) Von dieſer Schlacht

Als nu der aller Hochwirdigste[105]) Vatter, der Bapst Innocentius d. 2. diß vorhorendt[107]), was ehr fro, vnnd machte disen fromen[109]) Priester, Meinhardt zu Bischoff n], beuhelendt[110]) Im furder zu Predigenn, vnnd das beste zu thun[112]), Diß geschah Im Jar, Tausent, hundert, vnnd Siebentzigk.

Do Bischoff Meinhardt vnnd Cobbe, wider Inn Leifflandt khomenn, wordenn die Christenn, welche do vorlassenn, sere erfreuet, das sie einen Bischoff vberkhomen hettenn, Do wardt sein Stull o] gesetzt, gegen[115]) Rige, Der Christen macht, nam altzeit mehrer zu In den landenn, der Bischoff Predigte viel, ertzeigendt grose, vnnd milde guttickeitt[118]). bekerett viel heidenn, ehr was Bischoff XXIII Jar, Starb inn fride, wardt vonn denn Christenn sere beklagett In vnnsers herrnn Jar, Tausennt hundertt, drei vnnd Neuntzigk,

Die Christenn schickten Botschafft, zu dem Bischoff vonn Bremen p], das ehr inn behulflich wer, einenn anderen Bischof zuuberkhommenn: Do wartt inn gesannt einn Bischoff, der was genant Bartoldt der ander Bischoff zu Rige q]. Bei seinen Zeittenn, khomen die Littauen r], vnnd Reussen, mit denn Liffenn[121]), wollent die Christen aus dem Landt vortreibenn, sie werethenn sich aber menlich Do wardt Cobbe seer wundt, vnnd blibenn woll, bei drei hunderttt Christenn s], im Felde bei Kackenhausen, Di Christenn blibenn im lande, so inn immer mehr hulffe zugeschickt wardt, kurtz darnach so starb Cobbe t], von denn wundenn die ehr empfangenn hette.

Diser Bischoff hub ann[126]) erstlich die Stadt Riga u], zubebauen[127]), Das woltenn die Eischten[83. 101]) gern hindernn v],

Randglossen.

n] Herr Meinhardt erster Bischof Inn Leifflanndtt, 1170. o] Stull zu Rige. p] Eistendisch botschaft gen Bremen. q] Bartold der ander Bischof zu Rige. r] Littauen wider die Christen. s] iiiC Christenn erschlagenn. t] Cobbe wirdt Todtlich gewundtt vnd stirbt. u] Rige Bischof bartolt bauet. v] Die Eisten wollen disen bauw hindernn.

---

ißt in Heinr. d. L., Alnp., Arn. Lub., Krantz gar keine Rede; ob durch ein Mißverständniß von Lockenhusen entstanden? Rycnst. zieht beide Schlachten zu einer zusammen. 125) Russ. beheiden noch dat Feldt. 126) Holl. begreep; vgl. Russ. Vorr. IV, b; ob = finibus circumscripsit, ob. = fing an? 127) Holl. vesten; Kgsb. bebauen; Russ., Waißel, Rycnst., Brandis, Kelch, wie Alnp. u. Brem. bauen. Vgl. Anhg. I. Note 68. 128) Brandis nennt hier auch noch die Liven; von ihnen allein kann hier die Rede sein nach Heinr. d. L., wie auch Kelch. 129) = Holl.

vnd quemen mer Heereskrafft[130]), tho Rygä, vnnd den Christen weren vele Pelegrims tho hulpe gekamen, vnd de Byschop Predikte vnnd trůstede dat volck seer, vnnd se thögen vp de Eysten, dar seer gefochten wart, vnnd bleue dar de Bischop doeth, alse he Eylffen Jahr[133]), langk Bischop was, vnd bleuen auer de Eilfenhundert Christen, vnd wol 600 Heyden[134]) doeth, vnnd de Christen beheelden noch[135]) dat Lanndt, dit geschah, Anno etc. 1204[137]).

130) = Alip., Holl. 131) Holl. die heiden Eysten; Waisel: Heiden, vnd für Eyffen (?). 132) Holl. dese goede. 133) Nyenst. hat 4, Brandis u. Hiärn richtiger nur 2 Jahre. 134) Nyenst. 6000.

III. Die Anfänge des Deutschen Staates in Livland nach den Auszügen (?) aus Georg Helm's Chronik.

Die Handschrift, nicht die von Brotze, ist im Besitz des Hrn. Ritterschaftssecr. von Brevern zu Reval. Es sind Compilationen, hier nur in sofern wichtig, als auch aus einer alten preußisch-livländischen Chronik Manches angeführt wird, was mit den sonst bekannten Ordenschroniken nicht in allen Einzelheiten übereinstimmt. Der Verfasser hatte an seinem Werke von 1628 bis 1643 gearbeitet.

„Von der findung Liefflands."

Zuerst wird nach Russow (erste Ausg. Bl. 4 b) erzählt und dabei vom Compilator der Schnitzer gemacht, daß er aus vpgesegelt — aufgesucht macht. Dann heißt es weiter: „Die uhralte geschriebene preusche und liefländsche Chronic, welche geschrieben, ehe noch eine in Druck gekommen, sagt, daß in vorgemeltem Jahr[1]) reiche Bremsche[2]) Kaufleute im sinn[3]) genommen, daß sie noch weiter ferne[4]) frembde Länder besuchen[5]) wolten in[6]) Heidenschafft Kauff zutreiben, und sagt, sie funden einen Mann der ferne Landschafften erfahren[7]) kunte, und dieser Mann brachte sie auf der

1) 1158. 2) Vgl. Anh. I, Not. 5; die gewöhnl. Ordenschr. nennen die Bremer nicht, wie die 2 Brem. u. Russ. thun. 3) = Holl., Kgsb. 4) Vgl. Kgsb. und Anh. II, Not. 6. 5) = Holl., Kgsb., Anh. II, Not. 7. 6) = Holl. in heydenscap. 7) Platth., vgl. Anh. II, Note 8.

vnnd khomen mit heres kraft vor Rige, Do woren viel frembde leutt, denn Christenn zu Hulff ankhommen, Der Bischof thet ein Sermon vnnd troste die Christl. sere wol, Also zogenn sie wider die heidenn vnnd Eischtenn[131]), wart ein grose schlacht gehaltenn, Do blib der, gutte[132]) Barthold Todt w], welcher Eilff Jar, Bischoff war, dor zu Eilfhundert Christen, vnd vber vjc heidenn, Die Christen x] behilttenn das feldt[136]) Im Jar vnnsers herrnn, Tausent zweihundert vnnd Vier.

Randglossen.

w] Bischof bartollt wirdt erschlagen mit vjc Christen. x] Der Christen sieg.

Heiden. 135) = dennoch? 136) Russ. u. Ryenst.: behielten noch das Feld, vgl. Not. 125. 137) Waißel: 1205, Ryenst. beides.

Ossee auff der Dunauwe[8]) geheissen, und kam in Rußlandt[9]), und da wohneten kwaht[10]) böse[11]) Leute, heidnisch Volck die man Liwen[12]) heist und lagen bei Rußlandt[13]) und an diß landt kamen die Kauffleute gegen ihren Willen und Danck[14]), aber mit stürmen und Wuht[15]).“

Dann ein Auszug aus Russow Ausg. 1, Bl. 5. „vid. **Munster Lib. 3. f. 1166. Rauw. Cap. 32. f. 1785.**“

„Endlich zogen die Kauffleute nachdem sie sahen daß es ihnen glückte mit ihren Kaufmanschafften weiter ins Land 6 meilen, und legten ihre Kauffmanschafft mit Bewilligung der Heiden daselbst nieder und blieben ihrer viel daliegen, wie Russau sagt p. 5. Gaben ihnen auch frei ein Gemach und Hauß aufzubauen [1169], und sagt Möller p. 18 daß sie darauff die Kirch und schloß Kirchholm gebauet haben 2 meil von Riga, welches dann die erste Festung ist, wiewol die alt preusche Chronic sagt, daß das Hauß Kirchholm nicht sei von Bremsch. Kaufleuten erbauet, sondern nachmals von Bischoff

---

8) Vgl. Plattd. Dunaw; Holl. cap. CXXVIII. Dunauwe. 9) Vgl. Anhang II, Not. 11. 10) = Holl., Plattd., vgl. das. Not. 12. 11) Vielleicht aus Russow's Uebersetzung des quaed. 12) Anders Holl., Anhang II, Not. 13. 13) = Holl., fehlt im Plattd. 14) Fast = Holl.; jegen oder tegen? 15) Plattd.: auer myts storm van windt.

Meinhardt[16]), alß die erste Kirche, wie auch Russaw[17]) p. 5 sondern das erste Hauß was die Bremer gebauet ist Urkell vormahls ein vest schloß, darauff sie in Ruhe sein kunten. Nachdem ward von ihnen gleichfals an der Duna das schloß Dahlen erbauet, vid. Russaw. Als nun der Münch Meinhard von Segberg, ein man der sich bei jederman beliebt machen konte auch nach Urkel kam [1169], bekehrte Er balde den Heidnischen Mann, der bei Urkel wohnte und sehr reich war, so wol an freunden als Gütern, Cobbe, welcher dann, nebst vielen seiner freunde von ihm getaufft ward. Alß aber dieses" u. s. w., Russow Bl. 6.

„Anno 1170. Zog Cobbe mit Meinhardt nach Rom zum Bapst Alexander 3.[18]). Die alte preussische und liefländische Chronic p. 83 sagt hievon also. Da der Priester Meinhard zu unserm Hlg. Vater[19]) den Pabst kam mit dem Cobbe, da fragte der H. Vater[19]) Alex. 3.[20]) sie, was sie vor Land in Liefland sambt dero Völcker hätten — und wie Cobbe und Meinhardt einen Bischoff in Liefland begehret,[21]) habe ihnen der Papst den Meinhard gegeben, weil Er des Ortes schon kundig war. vd. Russaw-Munster ꝛc."

„Anno 86.[24]) Richtete Er also in Riga[22]) seinen Bischoffstul auf, predigte daselbst fleisig, so daß Er viel bekehrete[23]).

Die Preusische Liefl. Chronic daß zu dieses Zeiten wieder die Semgallers das Hauß Selburg an der Duna sei gebauet worden[24]).

Anno 1193. starb Meinhardus. vd. Russaw.

Darauff sandten die liefländschen Christen an den Erzbischoff zu Bremen mit bitte umb einen andern Bischoff, da ward ihnen gesandt einer von Brehmen Bartolt, ein Abt des Cistertienser Ordens. vid. Russaw p. 6. Rauw. Cap. 82 f. 768. Wieder den aber lehneten sich die Heiden, so daß sie in einer schlacht bei Kokenhusen 300 Christen erschlugen, unter diesen ward auch Cobbe verwundet, welcher darauff davon starb, Jedennoch behielten die Christen den Sieg.

---

16) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken, wohl aber in Brem., s. oben Anh. I, vor Not. 31. 17) Soll wohl heißen: wie auch R. Nichts von Kirchholm erzählt. 18) Vgl. Anh. II, Not. 87. 106. 19) = Holl. 20) Ob er wirklich in der alten Chronik so hieß? Vgl. Not. 18. 21) Nach der Beschreibung des Landes und der Völker, also ganz = Brem. u. Alnp. 22) Vgl. Anh. II, Not. 114. 23) Aus Russ. Bl. 6. b. 24) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken; nur in Arn. Lub. und Krantz die obige Jahreszahl. Über Selburg vgl. Arndt II, S. 346.

Wie die alte [Preusche, wieder gestrichen][25]) geschriebene Liefft. und Curl. Chronic meldet, so ist Kokenhusen eine Heidnische festung gewesen, gibt auch den Abriß davon[26]).

Anno 1203. wie man nachrechnen kan, und nicht Anno 1204. wie andere wollen, ist Riga vom Bischoff Bertoldo zubauen angefangen, eben da, da der erste Bischoff seinen stul und Bischofflich sitz genommen[22]). Ja es ist fast zu glauben, daß weil Meinhardus daselbst seinen sitz genommen, Er auch schon den anfang zu bauen gemacht habe[22]). Riga soll den Nahmen haben nicht von einer Riegen, wie Muller schreibet, sondern von einer Reige, oder Reihe Bauerkaten[28]), in welchen die alten Lieven gewohnet haben. Ist also Riga Anno 1203 mit Mauern zu bauen angefangen, vor Gewalt[27]) wie Russaw p. 7 schreibet.

Anno 1204 verdroß dieses Bauwesen den Eystischen[29]) Heiden, welche nicht zugeben wolten daß es weiter solte vollenführen werden, kamen derohalben für die Stadt wolgeruſtet, solches Bauwesen zuverstören" u. s. w., nach Russ. Bl. 7. „Bertolt der andere Bischoff hatte regieret 11 Jahr. Daß er in der schlacht geblieben, soll daher kommen sein, weil Er ein unbendig Pferd gehabt, so unter die feinde gelauffen."

IV. Der Anfang der kurzen Cronica Episcoporum Rigensium.

(Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Index Nro. 3103.)

Der erste Bischoff in Leifflannth hat geheissenn Meinhardus Reigirte iij Jar Predigte bey der Dunaw, Pauete ij Schlosser mit Namenn Dalenn[1]) vnnd Vrkull Starb Anno 1194[2]) ligt zu Riga[3]) begrabenn vnter dem fusse des Sacraments vnnd wart ins erste begraben zu Vrkull.

25) Diese Chronik wird also nicht die alte preußische sein. 26) Der Abriß ist in der Hdf. auch am Rande beigefügt. 27) = Russow's häufigem: vor gewalt, = fest. 28) = Bauerhütten; Katen plattdeutsch. 29) S. Anh. II, Not. 128.

1) S. ib. Not. 58. Es ist offenbar das Kirchholm andrer Chroniſten, Heinrich's Holm. 2) Nach Heinrich d. L. war es doch anders. 3) Das aber, wie es später heißt, erst Albert erbaute.

Ander hat geheissen Partoldus, in dem andern Jare seins Bischoffdoms wart er geschlagen[2]) vnnd gethodet vonn denn Liuen vff dem Santperge vor Rige[3]) Anno Dom. 1198[4]) vnnd leit begraben vor des heiligenn Creutzes Altar in der Thumkirchen zu Rige[5]).

V. Der Anfang des rothen Buches von Melchior Fuchs[1]).

(Vgl. Nord. Miscell., Stück 26, S. 1 ff., 14, 15.)

Nachdem die Gütigkeit des Allerhöchsten bey dem Menschlichen geschlecht sich mehr und mehr außgelassen[2]), so daß das helle Licht des Evangelii hin und wieder, in denen Ländern und Königreichen welche mit der finstern Wolke des Heydenthums annoch bedecket welches[3]) sich herdurch zubringen begunde, hat derselben gefallen[4]) durch beförderung der Commercien, und der Seefahrenden gefährlichkeiten[5]), seine Kirche und Gemeine auch in diesem Landen, so unter dem Nahmen Liefland, diese Provincien Curland, Semgallen, Lettland, Harjen, Wirjen, Ehsten begreifft (Oesl, Uggenus, Waigile, Sobeltz, Saccale, Möke, Alumbus, Allentaken)[6]) zu pflanzen, und zu bauen. Dan als in den Zehnhundertsten Jahren nach Christi, Unser, und aller Welt Heylandes Geburt, die Stadt Wysby auf Gottland, die gröste anfahrt in den Ost-Seeschen Haffen und Küsten gehabt, sind dahin nicht allein die Handels Leut aus Engeland, Franckreich, Niederland und allen Römischen Meerhafen, häufflig gefahren, sondern es haben sich auch die benachbarten Völker, aus Schweden, Finnland, Muscovien, Liefland, Preußen, mit ihren Wahren, und Böten dahin gezogen, also daß daselbst ein Stapel aller Handlungen, und eine Zusammenkunft allerhand

---

4) Also starb Meinhard erst 1196. 5) So kurz diese Notizen auch sind, so enthalten sie doch einige richtige Data.

1) In Besitz des Hr. Ritterschaftssecr. von Brevern zu Reval. 2) = offenbart. 3) Soll wohl waren heißen. 4) Vgl. den Anfang Heinrichs des Letten, dessen Ausdrücke freilich viel biblischer sind. 5) = Fahrten? od. = pericula, Versuche? 6) Daß diese Landeseintheilung, wie Friebe in den Nord. Misc. l. c. sagt, mit den Origines Livoniae übereinstimme, finde ich nicht. Vgl. Arndt II. S. 15. 16. Index N. 3794. Hiärn S. 4. 5. S. auch noch unten Not. 17.

Völcker gewesen, dadurch einer des andern Kundschaft erlanget, und seine Nahrung durch zuträgliche Mittel suchen mögen. Unter der Regierung Kaysers Friederici Barbarossae (wie etliche wollen, im Jahr Christi 1158) haben die Bremische und Lübeckische Händler ihre Gedancken gerichtet gehabt, die aus Liefland ankommende Wahren aus erster Hand zu bekommen, und als sie kühne und erfahrne Schiffleute angetroffen, sind ihrer etliche in Societät und gemeinschafft getreten, und haben ein Schiff außgefertiget um die Seeküste gegen Osten zu erkundigen.

Diese Leute sind bey dem Dünhafen, da jetzo noch das alte Hauß und Festung Dünamünde lieget, und dermahlen[7]) sich der strohm in Dw . . .[8]) angelanget, und ein Volck angetroffen, daß in Fraß und Quaß[9]), ohne Gott, und Gebott für sich in den Tag hinein gelebet, mit welchen sie angefangen, nach erstem wiederstand und Kurzem gefecht, gutlich zu verfahren, und ihre mitgebrachte Wahren gegen die Landesfrüchte, insonderheit Wachs, Honig, Talg, Flachs, Hanff, Ochsen Häute[10]), und dergleichen auszutauschen, haben sich auch unterstanden, nachdem die Fahrt geöffnet, und sie ihren Nutzen mehr und mehr zu verbeßern gesehen, ihre[11]) Junge Mannschafft etliche in diesen Landen zu laßen, und dieser Völker sprache und Sitten zuerlernen zuschicken[12]). Und als sie derer nach Nothdurft Kundig worden, sind sie nicht allein, mit Rath und Vollbortt[13]) ihrer Herrschaft öfters und järlich wiederkommen, sondern haben auch Christliche Leute an sich gezogen, welche aus Christlichem Eyfer getrieben sich hergewaget, das Evangelium den Blinden Völckern Geprediget, und diese verlohrne Schäfflein dem Seelenhirten Jesu Christo zugeführet. Der erste Evangelische Prediger ist ein Augustiner Mönch von Segeberg aus Hollstein gewesen, Nahmens Meinhardus, von deßen verrichtungen anderwärts[14]) gedacht werden soll.

Wie nun der Handel in Liefland mehr und mehr gewachsen, ist man anfangs bedacht gewesen, einen festen, und sichern sitz, wieder allerhand Muthwillen der Einwohner, und zum Stapel ihrer hergebrachten Wahren aufzurichten, zu welchem Ende das Hauß Kirch-

7) ? . 8) ? . 9) = im Freſſen und Saufen. Quas iſt ein in Rußland gewöhnliches Getränk, Nord. Miſc. Stück 24. 25, S. 474, hier ſprüchwörtlich angewandt. 10) Vgl. Nyenſtädt S. 14 — 16. 11) Leg. ihrer. 12) Vgl. Nyenſt. S. 15. 17. 13) = Vollmacht, Erlaubniß 14) Wo iſt das vom Verfaſſer Dieſes geſchehen? Etwa in einer unbekannt gebliebenen „liefländiſchen Chronik," von der in d. Nord. Miſcell. Stück 26, S. 8 die Rede iſt?

holm anfangs gebauet sein soll. Als aber mit den Jahren beydes der Handel und die Leute sich gemehret, hatt mann beschlossen eine feste Stadt, und Hafen zu machen, dazu dann der Ort, da Riga fundiret, und einem **Isthmo** oder **Peninsulae** sehr gleich am bequemsten zu sein befunden worden. Dannenhero anfänglich etliche Häuser an dem orthe, den man jetzo noch die alte Stadt heißet, gebauet, und eine gemeine von allerhand Kauffleuten sich anhero[15] gesamlet, das der Orth einem Flecken gleich worden. Denselben haben die Ehsten als welche durch der Dänen Waffen[16] erzürnet großen anhang im Lande bekommen, und die Christen auszurotten Bedacht gewesen verstöret[17], also daß es einen gefährlichen Zustand mit den Ausländischen Kauffleuten gewonnen[18]. Nichts desto weniger sind dieselbe durch ihren verhofften gewinn ferner angetrieben[19], Auch andere Hohe und Niedern standes vom Adel, und Kriegsleute, theils auß Christlicher Andacht, und Eifer, theils durch die Päpstlichen Bullen und Ablaßbriefen, angemahnet die Waffen zu befördern, und die Lande unterm Joch der Christen, und Teutschen Herrschaft zu bringen. Zu welchem ende auch ein sonderliche Ritter Orden, genant **Ordo Militiae Christi**, hernacher aber von ihrem am weißen Mantel angenäheten Schwerdt und rothen Creutz, die **Schwertbrüder**, vom Pabst **Innocentio iij** in Liefland gestiftet, und mit vielen Ablaßen versehen worden ist.

VI. Aus des Melchior Fuchs Historia mutati Regiminis et Privilegiorum Civitatis Rigensis.[1])

So ist diese Provintz Lieflandt im jahr 1158 von den Bremern Kaufleuten durch die schieffart erfunden, und nach dehm hernacher um die Heiden zu bekehren, und des Landes sich zu bemachtigen einen Bischoff nahmens **Meinhardus** ins Landt gebracht, und da Sie das **Kirch-Holm Hauß** Anno 1167 und im fol-

---

15) = hieher. 16) Vgl. die Angabe der 2 Bremer Chroniken Anhg. I, bei Not. 14. 17) S. **Brandis** S. 58. 59; es geschah, wie dieser angiebt, unter Bischof Bertold. Daß die Sache sehr unwahrscheinlich sei, s. später. 18) Nach Bertold's Tode, s. **Heinrich d. Letten.** 19) Das bezieht sich schon auf die Zeiten **Alberts.**

1) In Besitz des Herrn v. **Brevern** zu Reval.

genden 1168. das Hauß Uxkul erbauet, Bischoff Meinhardus auch mit den Heiden Lobbe sich vereiniget dz selbiger 1169 sich tauffen laßen und darauf 1204 die Schwerdt-Brüder unter welchen Vinno der erste gewesen ins Landt kommen, welche nach verlauff 34 jahren von den Hohenmeistern in Preußen in ihren Orden angenommen u. s. w.

[Die Fortsezung folgt.]

II.

Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval.

Von W. Arndt.

Die deutschen Pflanzstädte, welche im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts an den Gestaden der Ostsee entstanden, und zuerst Bildung und regeres politisches Leben in den Ländern des Nordens verbreiteten, sind bisher mit ihrem unberechenbaren Einfluß auf die Geschichte dieser Länder nur zu wenig beachtet. Unter diesen Städten verdienen nächst Lübeck gewiß Riga und Reval die meiste Beachtung, wegen der ganz eigenthümlichen Verhältnisse dieser jüngsten deutschen Stiftungen. Es ist daher Zeit, während für die genaue Erforschung der Geschichte des Hauptes der alten Hansa so viel geschieht, auch für diese Städte die Quellen zu erforschen, und die so reichlich aufbewahrten Nachrichten aus ihrem Staube hervorzuziehen. Der gegenwärtige Aufsatz ist bestimmt in die Mitte des alten Bürgerlebens einzuführen.

Wann der Rath der Stadt Reval eingesetzt worden ist, bleibt zweifelhaft. Die Stadt Reval soll freilich im Jahr

vollständig bis zum Jahr 1389; und es wird nicht schwer halten, auch die folgenden noch aufzufinden. Man bemerkt in ihren Reihen regelmäßig die Abwechselung des alten und neuen Rathes. Als Probe möge hier nur folgende stehen.

Anno domini MCCCXL isti sedebant in consilio: Herman Moren, Reynckinus Crowel, Wennemar Hollogher, Detmerus de Unna, Rotherus de Lapide, Gerhardus Stalbiter, Remboldus de Lepepe, Lodewicus Hamer, Himricus Friso, Gerlacus Caporie, Arnoldus Tolner, Arnoldus de Stocken.

Anno domini MCCCXLI dominica post octavas beati Michaelis infra scripti domini nominati in Consulatum presenti anno presidendo: Winardus Longus, Herman Stympel, u. s. w.

1342 werden wieder dieselben genannt wie 1340, nur fehlt der erste, Hermannus Moren, und die beiden letzten, statt deren zwei andere eintraten. — Das hier folgende Verzeichniß ist nach diesen Listen entworfen.

Bertoldus Hamer	1333	Winardus Longus	1333-45
Johann de Ossenbrugge	1333	Hermannus Stumpel	1333-43
Johann Bremen	1333-45	Rotcherus de Lapide	1333-68
Herman Kersebom	1333-35	Regnerus (Reinkinus) Crowel	1333-58
Ditrich Unna	1333-43	Thidericus Weldege	1336
Thidericus Wyse	1333-35	Hermannus Moreman (Moren)	1340-51
Heyno Brunswich	1333-35	Wennemar Hollogher	1340-57
Apollonius Decke	1333-35	Lodewicus Hamer	1340-52
Heinrich Krowel	1333-49	Himricus Friso (Wrese)	1340-50
Dethmarus de Unna	1333-42	Arnoldus Tolner	1340-49
Johann Wicke	1333-35	Arnoldus de Stocken	1340
Gerhardus Stalbiter	1333-59	Wernerus Niger	1341
Arnoldus Plate	1333-35	Johann Cracht	1341-43
Hermannus v. d. Wolde (de silva)	1333-35	Johann Albus	1341-50
Remboldus de Lepepe (Ricbodo)	1333-56	Enhardus (Everardus) de Unna	1341-46
Thidericus Kosfelt	1333-47	Johann Hamer	1341-1402
Gerhardus Caporie	1333-51		

Gerlachus Lebart	1341
Constantinus	1341–42
Hermannus Weldeghe	1341–46
Bertoldus Vickynchhusens	1342–51
Hinricus Medebeke	1342–59
Johann Dynewar	1343–68
Johann de Lippia	1343–49
Wernerus de Calmaria	1344–49
Hinricus de Beke	1344–78
Hinricus Wolmerstorf (Volmestien)	1347–57
Thidericus Donevake	1347–57
Johann Brende	1347–49
Conradus de Reyne	1347–63
Conradus Stoppecote	1349–57
Hildemarus de Viesen	1349–67
Johann Longus	1350–54
Gerwinus de Lepepe	1350–62
Hermannus de Lippia	1351–78
Johann de Ostinchusen	1351–59
Johann Zabel	1352–60
Zezarius (Sortis, Jories) Stalbiter	1352–78
Johann Neue	1353
Gerhardus Witte	1353–67
Goscalcus van Ylnc	1354–58
Hinricus Humer	1354–60
Thidericus de Wickede	1356–73
Hinricus Cruyl (Crowel)	1356–90
Hermannus de Honen	1358–73
Johann Duderstat	1358–73
Tidemann Eppinc	1359–74
Arnoldus de Renten	1359–84
Johann Bollman	1359–87
Brendekin (Brand) Stalbiter	1360–68
Hinricus de Essen	1360–68
Thilo Lange	1361–64
Adolphus (Herr Alef)	1361–74
Hermannus Weldighe	1361–67
Richardus Rike	1362–74
Peter Brotzdorf	1362–69
Albertus de Verden	1364–78
Gotfridus Pameter	1364–78
Everardus Kalland	1365–78
Hinricus Wulf	1365–70
Curd Ketzheler	1367–89
Johann de Molen	1367–90
Winand Louenscheden	1373
Gert Hetman (Heydman)	1373–74
Gosschalk Scotelmund	1373–81
Johann Scheper	1373–90
Johann Courouwen	1274–78
Johann Specht	1374–87
Detmar de Elten	1378–1415
Alardus de Wedderden	1378
Albertus de Bode	1378
Hinrich Peperſak	1383
Johann Borste	1385
Johann Stoltevat	1385–1402
Reyneke Krowel	1386
Gert Wicke	1387
Albrecht von Rode	1388–89
Hermannus v. Hunen	1389
Hinrik v. d. Hoie	1389
Goschalk v. d. Brugge	1389
Hinse van Bremen	1390
Johannes van Herworden	1390
Berad van Halten	1390–1434
Werner upn Rade	1392, 1408
Johann Vasold	1395
Gerd v. d. Beke	1397, 1407
Ludolphus Dunevair	1402
Evere Hollogher	1402
Johann Plate	1402
Arnd Saffenberg	1402–23
Rötge Spangerde	1412
Hermannus Husman	1415
Cord Zanders	1415
Hennyck Rumoer	1416
Ludeke Dunneber	1420
Johann Palmedach	1421–22

Hermann Löre	1422
Richard Lange	1422–24
Bertold Hunynckhusen	1422–28
Hermannus Lyppe	1422–34
Koste van Borstel	1428–57
Albert Stoppezake	1428
Wennemar v. d. Beke	1430
Gosschalk Stoltervot	1431–57
Hinrich van Ripen	1432
Johann Oldendorp	1431–57
Gerd Grymmen	1437–44
Gerlach Wytte	1434–37
Hildebrand v. d. Bocle	1434
Gise Richerdes	1434–44
Albert Rumoer	1436–57
Johann Sunnenschin	1438–45
Hinricus Schelwent	1438–89
Gosschalk Tymmermann	1443
Marquard Bredhole	1443–57
Gosschalk Burstell	1444
Johann Velthußen	1449–50
Coerd Gripenborch	1445–57
Ghert Schale	1449–70
Johann Duseborch	1449–57
Euert Peperssak	1449–57
Johann Hanenel	1450–53
Jacob v. d. Mole	1450–57
Johann v. Richen	1455–71
Thomes v. Haltorp	1456–59
Hinrik Huninchusen	1456–80
Reynold v. Werne	1455–80
Johann Summermann	1457
Hermann Tolner	1457
Hermann Werning	1457–73
Hermann Greue	1459
Johann Super	1464–76
Tidemann Roper	1464–71
Jacob Merstorp	1465
Godeke Schutte	1465
Johann v. Berchen	1466–71
Hans Lippe	1470
Dederik Hagenbeke	1470–74
Hinrik Tolner	1472
Euerd Lippen	1472
Hermann Snedink	1473
Euerd Dinckelmann	1474–76
Euerd Smet	1476
Hennynck Rumoer	1478
Johann Grefft	1480
Jacob Rotert	1481
Ludwig Krust	1481
Johan Rotert (Roterd)	1481–84
Hinrich Scheluent	1482
Marcus Schomaker	1482,83
Laurenz Becker	1483
Hans Hamelen	1483
Marquard v. d. Molen	1486
Gosschalk Remmelingrod	1494
Johann Herzerütt	1494
Johann Cullard	1494
Johann Herzevelt	1497
Johann Monllert	1497
Borchard Heerde	1498
Diderich Hagen	1498,99
Johann Gruther	1499
Johann Cullerde	1504
Johann. Viant	1510–19
Antonius v. Werne	1510
Borchard Herw †	1510
Hinrik Wideman	1511–16
Hinrik Dobbersyn	1511–31
Albrecht Fegesak	1512
Johann Ruthgert	1515
Symon v. Werden	1515–26
Hinrik Smyt	1515–27
Heyße Pattimer	1515–26
Jacob Richgerdes	1516–31
Jurgen Bode	1517
Johann Hudde	1521
Johann Brandt	1522
Johann Rotcher	1522
Matthias Depholt	1523–25

Henrik Stumme	1524–27	Jacob Steynwyk	1540
Pauwel v. Stede	1524	Johann Homer	1550
Johann Kullerd	1524	Johann Houwen	1553
Thomas Vegesak	1525–39	Jakob Hanke	1553
Johann Selhorst	1525–28	Johann Kampferbek	1553–59
Boet Schroder	1525–30	Lorenz Smit	1553–59
Albert Stapperzak	1525	Thylo	1553
Johann Kock	1525	Johann Smedemann	1553–59
Euerd Votert	1526	Hermann Bolemann	1553
Cort Hulßberch	1526	Jno v. d. Höge	1553–50
Carsten Löningk	1526	Jost Clodt (Syndicus)	1553–59
Johann Vigendes †	1529	Johann Pepersak	1554
Jurgen v. d. Heyde	1533	Arend Pakebusch	1559
Johann Schmoller (Syndicus)	1535	Jasper Beytholt	1559
Hermann Schriuer	1535	Jasper Koppenberg	1557
Marten Horstevelt	1539	Ludeke v. Eyten	1557
		Gosschalk Broker	1558

Dies Verzeichniß kann nur bis zum Jahr 1390 als vollständig gelten; die Namen der späteren Rathsherren sind nach ihrem gelegentlichen Vorkommen in Urkunden zusammengetragen, und wenigstens für das 15te Jahrhundert sehr unvollständig. Vielleicht gelingt es noch, die vollständige Rathslinie, wie sie in deutschen Städten immer sehr sorgfältig geführt zu werden pflegte, im Revalschen Archiv aufzufinden.*)

Eine sehr schwierige Untersuchung ist es, welche durch die Frage hervorgerufen wird, zu welchem Stande die Rathsherren gehörten. Es war dies eben der größte Unterschied in den Verfassungen verschiedener Städte. In einigen war Patricierherrschaft, wie in Lübeck. Diese Patricier waren größtentheils Personen, die unabhängig von ihren Renten, Landgütern, dem Ertrage ihrer Häuser, oder von Großhandel

*) Vgl. „Die ältesten Lübeckischen Rathslinien von Dr. Ernst Deecke. Lübeck 1842."

lebten, Abkömmlinge theils von Ministerialen, theils von Freigeborenen. Sie durften weder Kaufleute noch Handwerker sein; viele waren in Diensten fremder Herren, oder nahmen Lehen von benachbarten Fürsten. Sie dienten in den Fehden der Stadt, waren sprüchwörtlich durch ihr üppiges Nichtsthun und hoffährtige Pracht. Ihre Zahl überstieg die der aus ihnen gewählten Rathsherren gewiß selten bedeutend, denn sehr bald konnten sie den Rath nicht mehr allein besetzen, sondern mußten auch Kaufleute zulassen. In einigen Städten, wie zum Beispiel in Colberg in Pommern, waren diese Patricier so sehr in der Umgegend ausgebreitet, daß sie von ihren Burgen aus die Stadt gewaltsam beherrschten. In den meisten übrigen Städten waren es die Familien der reichsten Kaufleute, die den Rath besetzten; in wenigen norddeutschen Städten erlangten die Zünfte an der Besetzung des Raths Antheil, trotz der vielfachen Versuche, die sie zur Erlangung dieser höchsten Ehre des mittelalterischen Bürgerstolzes machten.

In Reval waren nach unserer Meinung von Anfang an Patricierfamilien, von adeliger Herkunft; sie stammten wahrscheinlich größtentheils aus lübeckischen Patricierhäusern, was sich aus dem häufigen Uebereinstimmen der Familiennamen ergiebt. Sie starben aber in Reval frühzeitig aus, so daß im 15ten Jahrhundert nur 25 und bald darauf nur 15 Patriciersprößlinge, sogenannte mogenhafte mannen, in der Stadt waren. Diese Familien wurden in der früheren Zeit für gleich berechtigt gehalten mit dem Adel von Harrien und Wierland und gingen häufig in diesen über, oder verschwägerten sich mit ihm. Seit dem Aussterben dieser Geschlechter und wahrscheinlich seit der weit verbreiteten democratischen Bewegung, die am Ende des 14ten Jahrhunderts alle Städte zwischen dem mittelländischen Meer und der Ostsee durchzuckte, wurden in Reval, wo wir ebenfalls Spuren dieser Aufregung wahrnehmen, alle Mitglieder der großen Gilde, d. h. alle Kauf-

leute, fähig zu den Rathsämtern. Die folgenden Urkunden mögen hierzu den Beleg liefern.

Für die Behauptung, daß die Rathsherren zu Reval das Recht hatten Lehen zu besitzen, mag folgende Urkunde dienen, deren Copie sich im Revalschen Rathsarchiv findet:

Thidericus Kele judex vasallorum in Estonia in domino salutem. Me judicio regio presidente, presentibus personis meis judiciariis domino hineico*) crowel Gerhardo de Toys et Nicolao ruentaken. Comparaisse Conradum de Ohale, qui juste vendicionis tytulo vendidit in curia sua Kaschal et molendino ibidem et in hereditate sua in Civitate Revalia VI mr. argenti et LX mr. argenti permisit viris honestis Domino Wernero de Calmar Consuli Revaliensi et Johanni Wilten - - - - - cum omnibus juribus eorundem agrorum, pratis, pascuis, silvis, aquis et piscaturis, sicut ea bona a domino nostro Rege Dacie in feudum possidet in perpetuum optinenda. MCCCXLVI in festo Annunciationis sanctae Mariae Virginis almae.

Ganz deutlich ausgesprochen sehen wir dies Recht der Rathsherren in dem Vertrage der Stadt Reval mit dem Ordensmeister vom Jahr 1348 in diae beatae Elyzabeth, worin die Stadt von der Pflicht der Heerfolge über die Gränzen hinaus befreiet wird. Darin heißt es: preterea, si quis ex nobis ab antedicto domino domino magistro livonie infeodatus fuerit, ille non debet frui hujusmodi libertate ex parte pheodi sui, scilicet tenetur, tam expediciones, quam malvias, sicut ceteri vasalli domini nostri domini Magistri de pheodo suo facere consueverunt.

Von den Streitigkeiten der Stadt Reval mit der Ritterschaft von Harrien und Wierland über die Rechte der Patricierfamilien besitzen wir ein höchst merkwürdiges Document:

*) Wahrscheinlich derselbe, der damals Bürgermeister war.

das Protocoll einer Verhandlung zwischen dem Ordensmeister, der Ritterschaft und der Stadt auf dem Landtage zu Walk. Dies Document, wahrscheinlich von der ungeübten Hand eines Rathsherren, mit eigenthümlichen Schriftzügen, unordentlich und mit vielen Fehlern, und ganz ohne Interpunction abgefaßt, dabei an manchen Stellen verdorben und abgerissen, ohne Jahreszahl (wahrscheinlich 1499), ist dennoch höchst wichtig, und ich will versuchen, die hieher gehörigen Stellen so gut wie möglich zu entziffern. Es beginnt folgendermaßen:

Item am dynsdage na sunte Anthonius quam an unss yn der parkerken myt: howesthen anbringende hans maydel unn otte towffe van poyss, unsser beyden, unss vorgenende:

Item am Dienstage nach St. Antonius kam zu uns in der Pfarrkirche (St. Nicolaus) mit einem höchstwichtigen Geschäft, Hans Maydel und Otto Taube von Poys, unsere beiden (sc. Freunde), welche zu uns sprachen:

Juwer aller Ersameheit wol yndechtig yss, by deme erwerdighen heren van reval, wo deme alle am lesten vorhandelt wart, der junckfrowen sake, op dess hern byschoppess hoff to reval vorhandelt; Ersame gunner! wy doen sulvest alless vlyttess vruntliken bogerende, unn gerne segen endracht unn vruntschopp, so vor ogen behoff yss. [Wel]t ok see gy wol, leuen frunde, woe endracht tith[er de pruss]schen myt eren steden sick hebben, unn unss [- - - -] sodaner vruntschopp noet unn behoeff yss. ok de erwerdighe

Euer Aller Ehrsamkeit gedenkt wohl daran, wie das alles bei dem Ehrwürdigen Herren von Reval (dem Bischof) am letzten verhandelt ward, nämlich die Sache des Jungfrauenklosters (St. Michaelis), die auf dem Hofe des Herren Bischofs zu Reval verhandelt worden ist. Ehrsame Gönner, wir begehren selbst alles Fleißes, und sähen gerne Eintracht und Freundschaft; die augenscheinlich nothwendig ist. Dieses sehet ihr auch wohl, lieben Freunde, wie einträchtig die Preußischen (?) mit ihren

here byſchopp van reval unſß bevalen heuet jnn an to bringhen woe unn wat unn wy [fehlt ein zweites wy] to ſamen mochten ſpreken, de ſake der joncfrowen vor den landen wycht nother wer to vorhalen, beſunder wat wy mer doen wolden, als am leſten yn des heren hoff app dem doem vorhandelt, wyt denne Erſamen rade dar vorhandelt, to bonde.

Item ſe ſpreken unn bewyſſeden ut ſchryfte woe unn wat wy ſolden unſſ vorſegelt hebben dorch unſſen hern byſchopp, waſß yn vorleden tyden, unn mer heren [in duſſen] landen affgeſproken, unn van unſß ſal vor[ſegelt] ſyn yn [- - -]ngen vortellen.

Item love - - - - -

Städten ſich haben, und wie uns ſolche Freundſchaft noth und behuf iſt. Auch hat der ehrwürdige Herr Biſchof von Reval uns befohlen, euch zu benachrichtigen: wo und was und wie wir miteinander auch ſprechen möchten, ſo wäre doch nicht von Nöthen die Sache der Kloſterjungfrauen vor den Landen (auf dem Landtage) zu wiederholen, ſondern nur was wir mehr thun wollten, als wir zuletzt verhandelt hatten zu thun, auf des Herren Hofe auf dem Dom, als mit dem Ehrſamen Rath da verhandelt ward.

Item ſie ſprachen und bewieſen mit Schriften, wie und auf welche Art wir uns verſiegelt (urkundlich anheiſchig gemacht) haben ſollten durch unſern Herrn Biſchof, das was in früheren Zeiten von ihm und anderen Herren in dieſen Landen geurtheilt worden iſt, und von uns ſoll beſtätigt ſein, - - - (wahrſcheinlich iſt der Sinn der folgenden Worte: anzunehmen und zu Recht beſtehen zu laſſen).

(Der folgende Artikel iſt durchaus unleſerlich).

Item unſſe antwort opp duſſen vorſchreuenen punnten na volgend: „Erbaren guden mannen! Juwer Erbarheit vorgeuent alleſß myt den beſten yn genomen; hyr opp doen wy juwe Erbarheit to weten: Am beſten unſß gudedige her meyſter myt ſamt der ouerbeſte der lande opp dem ſlate to reval ſo dannde vruntlicheit an unſſen reualiſchen nycht bowyſſt, offt angelanghet, dat unſſen oldeſten doen ſulueſt ſeer vremde gaff, gy alſo danne befriſtynghe deden.“

„Dar wart geſpraken yn jegenwordicheyt unſſes hern meſterſß: wan er gy gude manſß de juwe ut reval hedden ſolde unſſer nycht vel bliuen. ok wart geſpraken van unſſen borgermeſterſß: welk [van den] guden manſß wolden leuer de malue holden [kegen] reual, dan vor de ruſß. Item ock yſß [aldar] geſecht: unſer bouen XXV nycht [ſyen de dar] mogenafftich ſyn.“

„Item unſere Antwort auf dieſe vorſtehende Punkte war folgende: Ehrbare gute Mannen! Euter Ehrbarkeit Anträge haben wir alle auf das Beſte entgegengenommen, hierauf thun wir euter Ehrbarkeit zu wiſſen: Am Beſten hat unſer gutthätiger Herr Meiſter mit dem Adel der Lände auf dem Schloſſe zu Reval ſolch eine Freundlichkeit an unſere Revalſchen nicht bewieſen oder dargethan, was unſern Aelteſten daſelbſt ſehr großes Befremden erregte, da ihr eine ſolche Friſt[3]) geſetzt hattet.

Damals ward in Gegenwart unſeres Herren Meiſters geſprochen, daß wenn ihr Edelleute die Eurigen aus Reval hinaus hättet, unſerer nicht viele übrig bleiben ſollten. Auch ward von unſern Bürgermeiſtern geſagt, Einige von den Edelleuten wollten lieber das Aufgebot (malua) leiſten gegen die Stadt Reval als gegen die Ruſſen. Item auch iſt geſagt worden, daß von

3) Befriſtynghe iſt mir unverſtändlich. Es ſcheint darauf Bezug zu haben, daß die Ritterſchaft eine Friſt einer Zuſammenkunft angeſetzt hatte.

Doen sprack maydel: dy [antwort] gelt.

Uan dat toen wart geantwerdtt: „dyt wart juw vor ogen gesecht; ok sede gy hans maydel! Wan men juw de [buern] neme, men mochte juw leuer dat gut nemen. Dat antwordtt daropp: Wy alle, en deel van den in unssen rad sitten, mycht gedencket, dat [wy] loeß. loeppende lude sunder erren willen wolden ut geuen, dar se up eren eden sitten, gelik wy juw vulberdich sitten, ok mycht doen werden [men] dat olde nt genomen de de haken [buwet] so dat vor unsß hern meysster to - - - - - - -

(Das Ende des Satzes ist abgerissen).

Eine Randbemerkung kann vielleicht einigen Aufschluß über den Sinn des so unverständlichen Documents geben. Sie ist eingeschaltet nach den Worten mogenafftich syn und lautet:

uns mehr als 25 nicht von adeliger Herkunft[4]) seien.

Da sprach Maydel (sc. jetzt in der Pfarrkirche, nicht damals auf dem Schloß): Diese Antwort gilt.

Und darauf ward geantwortet: Dies ward euch vor Augen gesagt, und ihr sagtet auch Hans Maydel: Wenn man euch die Bauern nehmen wollte, so möchte man euch lieber das Gut nehmen. Die Antwort darauf war: Wir alle, ein Theil derer die in unserm Rath sitzen, denken nicht, daß wir lose und ledige Leute ohne ihren Willen heraus geben wollen, wo sie auf ihren Eiden sitzen[5]), gleich wie wir euch ebenbürtig (?) im Rechte sitzen und nichts der Art thun werden, als das Alte, ausgenommen diejenigen, welche die Haken bebauen (die nach den Verträgen nicht in die Stadt eingenommen wurden) wie das vor unsern Herrn Meister zu - - - -

4) Diese Bedeutung scheint das Wort mogenhaft zu haben.

5) Dies bezieht sich wohl auf die Eide, welche die Bauern der Stadt schworen, wenn sie dort aufgenommen wurden.

To reval opp dem slate yn jegenwordycheit unsseß hern mesterssß, dár de raett van reval in jewardicheit wassß: er gy de buren wolden entberen, gy wolden de helsse bysetten. daropp geantwortodt wartt: beter wertt wy de helleſſe opp de Rüſſen ſetten, wy myt juw. dar he to ſechtte: wordde brochtten wordden ynn.

(Das Folgende enthält Verhandlungen mit dem Ordensmeiſter und den andern Städten).

Zu Reval auf dem Schloſſe in Gegenwart unſeres Herrn Meiſters, da der Rath von Reval zugegen war (sc. da ſpracht ihr, Herr Hans Maydel:) Ehe ihr die Bauern entbehren wolltet, da wolltet ihr eure Hälſe daranſetzen. Darauf ward geantwortet: beſſer wäre es, daß wir die Hälſe an die Ruſſen ſetzen, wir mit euch. Dazu ſagte er (sc. der Herr Meiſter:) Worte brächten Worte ein.

Dieſer Zank wird auf dem Landtage zu Wolmar 1501 noch einmal beſprochen, und namentlich dient folgende Stelle zur Erklärung unſerer Urkunde: Dit vorram ut gefacht villen de Revelſchen int lange up ere privilegia unnd olt herkomment; Up dat olde herkomment was lange vele bitterheit unnd up de mogenheit (maydels rede) reppende dat dar nicht XV mogenafftige bynnen Reval weren. Ohne Zweifel iſt hier von demſelben Vorwurf die Rede, den der Sprecher der Ritterſchaft, Hans Maydel, der Stadt machte: daß nicht 15 adelige Patricier mehr in der Stadt ſeien. Die Patricier waren aber nicht nur mit Rittern von Harrien und Wierland nahe verwandt, ſondern machten auch Anſprüche auf Erbſchaften in dieſen Landen, von denen doch ſonſt alle außerhalb des Landes Wohnenden ausgeſchloſſen waren. Dies geht hervor aus einer Urkunde folgenden Inhalts: Johann Wolthus von Heerße, Ordensmeiſter von Livland, bezeugt, daß er an Statt des Hochmeiſters mit dem Biſchof Eberhard von Reval, dem Decan Henningk Rumohr, dem Domherren Dr. Peter Wedtberch, den Vögten Didrick von Dornenborch zu Jerwen,

Diderik Lappe von Honungen zu Wesenberg, dem Rath von Harrien und Wierland, den Bürgermeistern Gerd Schale, Johann von Richchen, Johann Süper, den langen Streit geschlichtet habe, der gewesen sei zwischen den wohltüchtigen ehrbaren Mannen Hans Bremen, Bürger zu Reval, und den Rittern Hermann Loden, seinem Schwager, nebst Godeke Bremen, seinem jüngeren Bruder; von denen Hans Bremen zu gleichen Theilen zu erben verlangte bei den Gütern des Carll Tolcks, während Hermann Lode und Godeke Bremen ihn davon ausgeschlossen wissen wollten, als nicht mit ihnen im Ritterrechte seßhaft; und er habe sie in der Weise verglichen, daß letztere an ersteren 2500 alte Rigische Mark zahlen sollten, das Geschmeide gleich theilen, doch so, daß Herman Loden die Heerweide voraus bekäme, dagegen wenn sie die Güter verkaufen wollten, dieselben zuerst Hans Bremen anbieten. Eine weitere Appellation sollte beiden Theilen frei stehen. D. D. Revel. Joh. Bapt. 1470. (Mit den Siegeln der Schiedsrichter.)

Ein eigenes größeres Rathhaus scheint in der älteren Zeit nicht vorhanden gewesen zu sein, sondern die Sitzungen des Raths fanden in den Kirchen Statt, in den Rathsstühlen, von denen einer in der Heiligengeist-Kirche noch erhalten ist; andere waren in der St. Olai-Kirche, in der Nicolai-Kirche und in der Predigermönchskirche. Nur in wenigen Fällen, wie bei geheimen Berathungen, versammelte man sich auf dem Rathhause, der Schryverie. Diese lag am Markte, und es findet sich folgende Notiz darüber: 1390 Witlich sy dat de stene hyste edder remetre ghenomet de dar ut geschoten is bouen des stades schriverie dat des hermen Barckhusen der stadt gheghunt heuet, dor der schriverie nuttichcit willen. Die Sitzungen des Raths wurden durch eine Glocke angezeigt und

die Säumigen oder zu spät Kommenden mit Strafe von vier Mark Rig. belegt.

Die eigentliche Verwaltung theilten die Rathsherren unter sich, so daß immer zwei für jeden Zweig derselben beauftragt waren. Zwei waren Bürgermeister, zwei Cämmerer, welche zunächst die Verwaltnng des Stadtvermögens hatten, zwei Pfundherren, welche die Einnahme des Pfundgeldes besorgten, eines Zolles, der zum Besten der Hanse erhoben wurde, zwei Marschälle, welche den Marstall des Raths und die Waffenvorräthe beaufsichtigten, zwei Weddeherren, welche die Stadtwage und die Einnahme vom Zoll besorgten, zwei Weinherren welche den Keller des Raths in ihrer Obhut hatten. Gewiß waren aber diese Geschäfte bei weitem nicht der schwierigste Theil ihrer Amtsführung. Auf ihnen ruhte zunächst die ganze Sorge für die Sicherheit, die Vertheidigung und Beschirmung ihrer Stadt, die Bewachung der Mauern, die Anführung im Kriege, die Vertretung ihrer Gemeinde auf den zahlreichen Landtagen, Städtetagen, Hansetagen und Versammlungen aller Art, die im 16ten Jahrhundert so anwuchsen, daß sie zu einer unerträglichen Last wurden. Es war keine leichte Arbeit, welche ihnen ihr Ehrenamt auflegte.

Der Rath sollte die Stadt in Wehren halten, sagten die Bürger jener Zeit. Deshalb vertheilte er Thore, Thürme und Mauern unter seine Mitglieder, damit jeder einen Antheil an der Aufsicht habe. Darüber finden sich folgende Notizen: **MCCCLIV Item isti infrascripti habent Claves ad turres civitatis, primo dominus Gerhardus Stalbiter ad turrim juxta stupam sub longo monte. Juxta illum habet dominus Conradus Stopekeche. Juxta illum dominus Tydericus donerake. Juxta illum dominus Cezarius stalbiter. Juxta illum dominus wennemarus. Juxta illum dominus**

hinricus Malebeke. Juxta illum dominus Johannes Almena. Juxta illum dominus Conradus Sagittarius. Juxta illum dominus Johann Nene. Juxta illum Johann Stalbiter, juxta illum dominus hinricus de hummer.

1360 (?) Dit sint de de de torne inne hebben, tho dem ersten up der strantporten her johannes van der molen unn Johannes Rike II nostalle unn II arboorste. Dar negest de torne den heft her albert van Werden unn hermen Grote. II nostalle unn III arborste. Item Arent van Renten unn Johann Rule II nostale unn III arborste. Dar negest her Tideman Eppinc unn Johann van den Reme II nostalle unn III arborste. Dar negest Hermen van der Lippe unn hinse van der Lippe I nostalle unn III arborste. Dar negest Euert Kalle unn Johann Stolker I nostalle unn V arborste. Up der Bastouen torne her Johann Kurowen unn koppaghe III arborste. Item her Johann schotelmund unn Willem van Reyn up der lutteken strantporten I nostal. Item dar negest her Johann duderstat unn hinse van bremen IIII arborste. Up der Lemporten Johann Helmer unn her Serges III nostalle unn II arborste. Item up der veporten her Johann bolman unn Johan Lore III nostalle unn IIII arborste. Up der smedeporten her godeke ysmede unn arent brakel II nostalle unn III arborste. Item dar negest her ghert heydeman unn hinse van der mole. Item dar meghede torne tideman langhe unn tideke van Lenpe II arb.

Wie vielfältig aber die Thätigkeit der Rathsherren in Fehden und Reisen in Anspruch genommen ward, das beweist folgendes Verzeichniß derselben:

Int jar unses heren MCCCLXVII bi michahel do reisede wi ouer dei narwe med XV manne ghewapent dat kostede unser stat LX mark rig.

Bi dersulnen tet do rede wi tho eynre gheroschte[6]) of

6) Plötzlicher Ueberfall.

ghenzit weſenberghe dat coſtede unſer ſtat XXXII mark rig.

Dar neſt bi pinxten do reiſede wi vor dei ysborch[7]) med XV manne ghewapent dat coſtede unſer ſtat LXXV mr. rig.

Vor der tit weren unſe borgher ute unn keren wedder to wittenſtene unn bi der ſuluen tit were wi ute do kerde wi wedder vor deme wirſchen wolde[8]).

Item in deme jare unſes heren MCCCLXIX alſe men ſinget invocavit do weren unſe borghere ghereiſet tor pallanage[9]). Dat coſtede unſer ſtat XC mark R.

Dar neſt na paſchen do reiſeden unſe borghers bitte to hake[10]) med XL[11]) manne ghewapent, dat coſtede unſer ſtat VIII mr. rig.

Bi der ſuluen tit reyſede wi vor pleskouwe med XXXII manne ghewapent dat coſtede unſer ſtat LXXX mr. rig.

Vor der tit vore ſereuen III weken were wi ghejaget bitte vor de narwe med XVI manne wapent, dat coſtede XXXII mr. rig.

Dar neſt bi michahel do reyſede unſe borghere bitte oppe dei narwe med XX mannen ghewapent, dat coſtede XX mr.

An einer anderen Stelle deſſelben Denkelbuchs, das uns dieſe Notizen überliefert, finden wir noch nähere Angaben über dieſe Kriegsfahrten.

Dit zin dei to hake na ghejaget zin XVI man zelf ander ghewapent:

her hinr. Crouwel persolutus est	her zories cum suis sociis persolutus est
her hermen van der howe —	her Arnold Renten c. s. s. —
her Wickede cum suis sociis —	her hermen van der Lippe c. s. s. —
her hamer cum suis sociis —	her hildemar cum s. s. —
her Joh. van der molen c. s. s. —	her Winant cum suis s. —
her hermen Weldeghe c s. s. —	her Arnold Bokere c. s. s. —
her Conrad Keghelere c. s. s. —	her Rother v. d. Stene c. s. s. —
her Wulf cum suis sociis —	

7) Iſborsk in Rußland. 8) Wahrſcheinlich weil die Unternehmungen von dem Orden wieder abbeſtellt wurden. 9) Wahrſcheinlich ein Ort in Rußland. 10) Nahe bei Narwa. 11) Die Zahl aller Geharniſchten, nicht bloß der Rathsherren.

Dusse XVI man dei hir stan dei hebben ghereiset vor plescowe alse alle meb er kumpenen.

Hinrich crouwel.	Wulf.
Hermen van der hone.	Arnold van Renten.
Thidericus Wickede.	her Hildemar.
her zories.	Hermen van der Lippe.
hamer.	her Winant.
Johann van der molen.	Johann Witte.
hermen Weldeghe.	Arnolt Brekke.
Conrad Keghelere.	her Rocher van dem Stene.

Dit zin de kayn man dei oppe dei narwe ghereiset weren.

Arnolt van Renten.	Keghelere.
Weldeghe.	Johann witte.
Wulf.	her hildemar.
hinrich Crouwel.	Richart rike unn
Hamer.	herman von der Lippe.
Wickede.	

Wenn wir diese Namensverzeichnisse näher untersuchen, so finden wir, daß es nur die Rathsherren sind, welche hier aufgezählt sind; und das Wort persolutus est, welches den Namen der ersten Reihe hinzugefügt ist, läßt schließen, daß eine Reihenfolge beobachtet ward, in der jeder Rathsherr zu Kriegszügen pflichtig war. Jedem Rathsherrn folgte aber ein Kumpan, der ebenfalls gewappnet gewesen zu sein scheint, und noch andere Knappen, denn wir finden bei jedem Namen cum suis sociis; er war aber nur „zelf ander" d. h. er und ein anderer war mit voller Ritterrüstung bewaffnet. Die Beschwerlichkeit so vieler Kriegszüge scheint indessen bald nach dieser Zeit dadurch vermindert worden zu sein, daß man an denselben die Kindergilde (die schwarzen Häupter) sehr thätigen Antheil nehmen ließ. Statt dessen wurden nun aber die Gesandtschaftsreisen, die man nur Rathsherren anvertraute, immer zahlreicher. Fast alle Jahre mußte einer von ihnen oder zwei die weite Reise nach Lübeck zu dem Hansetage zurücklegen; einen Weg von 210 Meilen, auf dem mancherlei Beschwerden und Gefahren zu bestehen waren, wie zum Beispiel die Reval-

schen Sendeboten von Mekelnburgischen Strassenräubern einst gänzlich ausgeplündert wurden. Jährlich waren mehrere Versammlungen der Livländischen Städte, häufig die der gesammten Landstände; sehr oft Friedensschlüsse der Landesfürsten. Dazu kamen die unangenehmen Gesandtschaften nach Nowgorod, oder an die russische Gränze, um dort den Frieden mit den Russen, die Kreuzküssung, zu erneuern. Diese Reisen wurden in der Regel den jüngeren Rathmännern anvertraut. Man rüstete sie aus mit stattlichen Pferden aus dem Marstall des Raths, mit Knappen, Dienern und Reitknechten; ja man besorgte ihre Tafel für die Dauer der Reise, und packte nicht unbedeutende Vorräthe von Lebensmitteln für sie ein, von denen das Rathsarchiv noch die langen Verzeichnisse aufbewahrt. Wir führen hier nur die Taxe an, welche festgesetzt war für die Tagfahrten binnen Landes.

Für eine Tagfahrt nach Narwa bekam	1 Mann	VI mr. Rig.	2 Männer	X mr. Rig.
Für eine Tagfahrt nach Dorpat	—	IIII mr. Rig.	—	VI mr. Rig.
Für eine Reise nach Walk oder Wolmar	—	V mr. Rig.	—	VIII mr. Rig.
Für eine Reise nach Wenden oder Riga	—	VII mr. Rig.	—	XII mr. Rig.
Für eine Reise nach Pernau oder Wellin	—	IIII mr. Rig.	—	VII mr. Rig.

Davon bestritten sie die Kosten für sich und ihre Knappen. Wer seine eigenen Pferde mitführte, dem gab man für jedes 2 Pfund Hafer. Die Knappen des Raths, welche gewöhnlich deutsche Söldner waren, wurden reichlich besoldet und mit prächtigen Kleidern versehen. Wir finden Verordnungen des Raths, welche die Ausgaben dafür anordnen: 1396 Wortmer worden se eens um de knapen kleder. Also dat men einem jewelken Knapen des jares up de hochtiid tu wynachten sal geuen V. elen wandes ghekrumpen unn geschoren tu Rocken unn tu koghelen (Wämsern) unn umme de twe jaer einem jewelken

knapen X elen tu einem twiwoldigen hoyken (Kapuze) unn dat want ſal ſin van einem Thomasſchen (eine Art engliſches Tuch). Hir vor ſal men genen vor rock unn vor koghelen VI or unn vor den hoyken VI or to nygende.

Noch ſtattlicher war die Bekleidung der eigentlichen Diener des Raths, welche den täglichen Dienſt auf dem Rathhauſe und bei den Feierlichkeiten beſorgten:

Einem jewelken deynre up wynachten, des enen jars VIII elen van enem thomasſchen krumpen unn ſchoeren, des anderen jars XVI elen krumpen unn ſchoeren, to hoyken und to roecken. vor enen ysliken rok IX or unn vor ysliken hoyken IX or to natgelde und ysliken denne III elen lonwand (Leinen) dar vore ysliken an gelde I ſtrding. Item ysliken deynre des Jars VI mr. Rig. rente.

Item deme ſtallknechte und affermode (Hufſchmied) ysliken des enen jars VIII elen van eme lubeſchen gruwen und des andern jars XVI elen to hoyken und to rocke unn alle jar ysliken II elen van eme thomaſchen to kogeln, Wynachten unn Paſchen I mr. unde I par ſchо.

Hinrich Krouwele dem armborſtere[12]) II mr. Rente.

Deme de den zeiger ſtellet V mr. to rente.

Item ſo geuet de Rad alle jar deme buſſen meſter mertyne VIII mr. unn ſchot und wachte vrii.

Aus der letzten Notiz ſehen wir, daß der Rath ſchon damals mit Kanonen, die man Büchſen nannte, verſehen war. Die Art, wie man damit umzugehen pflegte, lernen wir aus einem Briefe des Raths an den Ordensmeiſter von Livland vom Montag nach Trinitatis 1414 kennen:

— — van Lynen hemige unſem buſſenmeſtre hebben wy gutliken entfangen unn wol vornomen unn bidden ju to wetene

12) Armborſter iſt ein Armbruſtmacher, der für dieſe Beſoldung die Armbrüſte und Rotſtallen, welches Wurfmaſchinen waren, in Stand hielt. Auch mußte er dafür dem Rath das Vorkaufsrecht bei den Waffen, die er arbeitete, einräumen. Vgl. Deecke, Lüb. Rathslinien, S. 13.

dat uns de fulve hoirna groten dreplíken schaden ghedan heuet mit den bussen, de he uns ghoet, wante wy bussen hadden, de he uns vorgoet, de beter weren, dan de bussen, de he uns makede, wante de bussen worden to allen stádden toschoten, und des wy van der spyse de dar van vorloren ys und ok van deme gelde dat wy eme dar en bouen ghegeuen hebben groten schaden hebben, und, leue here, dar en bouen, so hebbe wy nóch ene busse, de een ander meister gheghoten heuet, da wy to der suluen tyt, dat wy syne bussen boscheiten leyten, van eme crude und puluer in breden leyten an preklate (?) de ene ghelik der andern uppe dat wy weten wolden wor wy uns to vorlaten móchten, und de syne de worden alle in twey gheschoken und de unse de bleff ganz. — Da der Büchsenmeister nun auch anderweitig verhindert worden sei, ihnen zu dienen, so hätten sie einen andern Meister über die See her verschrieben. Diesem wären aber auf Bitten des Ordnhues von Reval noch 30 Mark Rig. gegeben worden. — Ueberhaupt sehen wir aus den vielfältigen Bemühungen den Livländischen Städte und Fürsten um sie, wie sehr solche Leute geschätzt wurden.

Außer diesen Knappen und Dienern hatten die Rathsherren für das Niedergericht einen Voigt: „vaghet unde richter unser rechtes," der über Sachen zum Betrage von 6 Pfennigen richtete, bei wichtigen Gelegenheiten gewappnet im Harnisch erschien, und die Sicherheit und Ordnung des Stadtwesens besorgte. Er hatte seine Wohnung in der Vogtei. Unter ihm standen die Boten: „unser stades Bode" welche in der „Bodelli" wohnten, wo sich ebenfalls ein Gefängniß befand, und die Marktvögte, die eigentlichen Polizeidiener, von denen zwei auf dem Markte, einer in der Stadt und einer im Hafen sich aufhielt. Der Vogt konnte aber im Nothfall jeden Bürger auffordern, ihm zu helfen: „dat recht sterken," und wehe dem, der diese Pflicht versäumte: „de shulde nicht weten, wo hoghe he dat beteren schulde."

Die Verwaltung des Stadtvermögens und die Einkünfte des Raths waren sehr mannigfaltig und zusammengesetzt. Directe Steuern einzutreiben, entschloß man sich damals überall nur sehr ungern. Doch scheint im 14ten Jahrhundert wirklich Schoß bezahlt worden zu sein. Später kam diese Abgabe in Vergessenheit, und als 1526 der Rath wieder eine solche Abgabe erheben wollte, weigerten sich die Bürger. Damals schrieb der Rathsschreiber überall, wo von Schoß die Rede war, an den Rand der alten Rechnungsbücher: „datt damals Schott gheweſen." Dieſer Schoß hieß pecunia foci, oder auch zeelpennige, und war nicht unbedeutend, 1370 pecunia foci solet in festo sancti Mychaelis solvi. De domo libera dant 8 marc. (ſpäter 10, dann 12, dann wieder 11 Mark). Wie unwillig aber die Bürger dieſe Abgabe ertrugen, zeigen häufige Bemerkungen folgender Art: „Anno 1392 circa festum beati Andreae do manede de Rad Johannes Lowenſcheden umme zeelpenninge (Seelengeld, d. h. Kopfgeld) dar antworde he tu altus: he en dechte mit ſine ghelde der Stat ghene rente tu makende, dat ſegge ick in van mynes ſelues weghene, eer ick dat gheld utghene, Ick will dar umme de ghanze meenheit tu ſammende laden, unn will dar umme mit en ſpreken, of ſe des ſieden willen, dat men alſodane nye upſate up uns maken ſchole, dat ſegge ick iu, hore gi dat wol."

Wirklich hörte der Schoß ſeitdem auf, und im 15. Jahrhundert kommt er nicht wieder vor. Häufig beklagen ſich auch die Rathsſendeboten auf den deutſchen Hanſetagen, daß es unmöglich ſei, von ihren Gemeinden in Livland Schoß zu erheben.

Es blieben daher nur die indirecten Steuern, und die Renten. Erſtere wurden entweder für immer erhoben, oder für gewiſſe Zwecke nur auf kurze Zeit. Dies war namentlich der Fall, wenn Summen für die Geldbedürfniſſe der Hanſe aufgebracht werden ſollten. Alsdann legte man „de weren in de ſee," bewaffnete Schiffe, welche das Pfundgeld von jedem

festo pasche, et aliam dimidietatem in festo beati mychaelis dare debent.

Item faber qui angariam suam, vulgariter *notstal* dictam, in platea tenet, in festo st. Mychaelis 8 ore dare debent.

Item census de jamiis, vulgariter *wortins* dictus, in vigilia beati Thomae solvuntur.

Eodem tempore etiam carnifices de macellis dare solent.

Item pecunia vulgariter *hoorgelt* dicta post festum beati mychaelis dari solet.

Pistores solent suum censum post festum pasche dare.

Item Albertus harpe debet annuatim dare de tribus suis domibus juxta forum situatis pro censu arearum 1 mr. Rig. 6 or, 1 penige.

Godofridus rasor dare debet 1 mr. de boda in qua solet radere in festo pasche.

MCCCXC fest. beat. Mychaelis. Thideman grube henet enen keren untfangen under dem stenhus bi her gherd witten. 1 mr. ein jar.

Item de voghet van der narwe I hus.

Item heinrich munter van darpte een hus.

Eine sehr bedeutende Rente erhoben die Rathsherren von den Mühlen. Im Anfange des 14ten Jahrhunderts erhoben sie dieselbe in der Art, daß die Müller in gewissen Terminen 1 mr. Rig. der Reihe nach an einen der Rathsherren brachten, die dies Geld zu ihren Privateinkünften hatten. Später wurden sie verpachtet. 1370 zahlte die untere 5 mr. Rig., die mittlere 9 mr., die oberste 7 mr. Die Müller mußten ersetzen, was an Rädern und Instrumenten zerbrochen ward, doch gab die Stadt das Holz dazu her. Wenn die Müller aber das Wasser so hoch stauen, daß am Ufer Schade geschieht, so müssen sie dafür stehen. Die Müller ließ man häufig aus Deutschland herüberkommen. Es finden sich darüber folgende

Notizen: MCCCLXXXIV Pasce. Vico conduxit molendinum ante portam Lemporte pro X mr. — MCCCXC Molendinum ante portam pecorum et molendinum ante lemporten heuet ghewunnen Albrecht van bünde. unn sal gheuen jewelike mole IX or fur de weken. Diese 3 Mühlen waren früher so vertheilt, daß eine der Stadt, eine dem St. Michaeliskloster und eine dem Könige gehörte. Die oberste Mühle trat König Waldemar, der sie früher nach Lehnrecht zu vergeben pflegte, 1345 an die Stadt ab. Die mittlere kaufte die Stadt 1354 von der Aebtissin Margaretha de Bycken mit allen dazu gehörigen Grundstücken für 50 mr. Rig.

Ein etwas späteres Verzeichniß giebt uns noch genauern Aufschluß. (Es ist wahrscheinlich von 1420.)

Dit is des Stades Rente: up paschen: De Brotscharne jewelk glid 1 mr. (später 18 or). De Scherbode bi dem market, de nu hannes duuel hebbet, 1 mr. — De olde stouen (Badestube) tegen den nien stoven ouer V mr. — Jewelike Hokerbode 1 mr. (andere 6 mr.) — Item de nyen boden IV mr. — Dat Orthus (Eckhaus) vor der Smedeporten 2 mr. — Jewelke schosterbode achter de hokerboden XX or. — Loren bode VIIII mr. — De kelre under den Brotscharnen V ferding. Dat Hus an den Rathuse 14 mr. Mehrere andere Häuser jedes 4 mr.

Item up mychaelis (eben so viel Rente wie zu Ostern).

Item mychaelis de smede so enen notstal na der strate werz heuet 8 or.

Item de Rente des dorpes Bethe.

Item up sunte Tomas, De Wurtins (Abgabe von den Wurten, Bauplätzen) bi dem markede unn de horpennige van dem hure ewiger rente. (Miethe von Grundstücken, die für immer vermiethet sind).

Hannes granssoyen hus uppen orde IV mr. (11 or horpennige). Weldeghen scherbode II mr. — Curd aderlaters hus I firding II or horpennige. — Dat hus negest der lutten bastoven porte VI or. Her ludeke dunevaris hus I ferd. II or horpennige.

Bolemans Bastoue III ſird. — Stockers Bastoue 1 mr. — Krouwels bastoue 1 mr.

Van diſſem wurtins brynget men dem erwerdighen heren cuntur up ſunte Thomas avende X ſird. to ſlate.

De Wantboden geuet 4 mr. (ſpäter 8, dann 12 mr.)

De Ojolen (?)

Jewelke kokenbode II or horpennige.

De ſchobode under der treppen I mr.

De Stenhuſe achter dem Winkelre IIII mr.

Dies Verzeichniß iſt deshalb ſchwer zu erklären, weil der Wurtins, die Miethe von Grund und Boden, und die Horpennige, die Miethe des Gebäudes, durcheinandergeworfen ſind. Sehr merkwürdig iſt es, daß dem Comthur auf das Schloß ein Antheil an dem Wurtins gebracht wird. Es iſt dies wahrſcheinlich ein Ueberbleibſel der Vogtsgerichtsbarkeit, die der Däniſche Capitaneus im Anfang beſeſſen hatte; wie er denn auch am S. Thomasabend und auf Faſtelabend den Rath auf dem Rathhauſe beſuchen mußte. Leider iſt es mir nicht gelungen, darüber nähere Nachrichten aufzufinden.

Mitunter erlaubte der Rath die Ablöſung der Rente, z. B. MCCCXCIX Mychael. ſo ſi witlick, dat de Rat beghodet meſter Curde den Aderlater mit 10 ſird. ſin hushure to vriende.

Die Badeſtuben zu halten ſcheint man für eine Pflicht gehalten zu haben, um für die Geſundheit der Einwohner zu ſorgen. So heißt es z. B. 1387 da überließ der Herr Joh. Bulmann Rathsherr dem Rath ſeine Badſtube an der Stadtmauer bei dem Mägdethurm, mit der Bedingung, daß zu ſeiner Seelenheil Heil durch Gott, arme Leute jeden Donnerstag frei darin baden könnten, und dort gut gepflegt würden, gleich andern Leuten, die um ihr Geld dort baden. Die Kämmerer ſollen darauf ſehen, wenn ſie von Gott den Lohn dafür empfangen wollen.

III.

Die Willküren und Burſpraken des Raths zu Reval.

Aus dem Revaler Rathsarchiv mitgetheilt von W. Arndt.

---

1. Willkür des Raths ums Jahr 1360.

Witlich ſy, dat wy ratmanne ene wilkore gemaket hebben, dor nut unn bequemeghet willen.

So wan de tid komet, dat men dat hoy ſlan ſcal ſo ſcal ne man to voren merken wan er dat men dat kundeghet heft. So ſkal ein jewelick borghere de hoy ſlan wil. ſlan mit vif vicketen dre daghe vot dat he dat invore. Dat nen man den anderen vordriven ſcal. by ener mark ſylvers. deſſe wilkore ſcal ſtan alſolange de wile dat et den ratmannen gut dunket.

Weret dat de voget jenich dinck beghunde van des rechtes wegene. eder dat deme rechte antredende were, weren dar unſe borger by, efte ſande he ymende bode. eder ymende witlich bede. de dat verſumede unde nicht holpe deme vogede dat recht ſterken. de ſculde nicht weten, wo hoghe he dat beteren ſchulde.

Weret dat jeman van butento, de unſe borgher nicht en were, unſeme borgerere untſegede unde drowede eme an ſin lif. de borgher ſcal to eme ghan myt deme richte unde eſſchen eme enen borgher tho. unde ſat he ſick dartegen unde worde he dar dot gheſlagen. de dat beden, de dorften dar nen not umme liden van rechtes weghene.

Wert dat jeman van buten tho unſeme borger untſeghede unn queme he in de ſtat unde verdeghede unſen borger an unde were, dat jement van unſen borgheren deme van buten tho holpe uppe unſen borghere, de ne ſculde nicht weten wo hoghe dat he dat beteren ſculde.

2. Willkür des Raths vom Jahre 1351.

De kannengheter in den ſeſteden ſcullen kannen gheten van den III. parten tenes unn dat verte part blyes, unn ſtanden flaſchen, ſchotelen unn zalſere ſullen ſe geten van puren tene unn de hantgrepele unn de wernele ſullen weſen half van tene un half van blye.

Wortmer ſo ſullen de gropenghetere ere gropen gheten van II delen hardes koppers unn en del wekes koppers. un dat wedde van den wandelbaren gropen III mark ſuluers.

3. Willkür des Raths von Michaelis 1390.

De rad wart des gantzliken eens dat de ſcholre nenen convivium holden ne ſcholen tu den meenden, unde ock tu ſomere up dem velde.

4. Burſprake von circa 1360.

To deme erſten enen houeſchen mund.

It. dat ſelf rechte.

It. den ſundach ſal men vyren, by eme haluen verdinge.

It. van mate und van wichte, unn neman eyn zal weghen med zinen eghenen punderen, bi I mr. zines zulues hus.

It. eyn yewelik ſchipman ſi des nachtes in deme ſchepe. bi 8 or.

It. nemande in dat ſchep to varen dat eyn zi vortildet, bi ener mr.

It. alle olde bode to holdene.

It. En borgher kope alſe en borgher, en gaſt alſe en gaſt.

It. En gaſt ſcal ſik nener borgher neringe under don. by III mr. rig.

It. neyn borger eyn zal gaſte gut vorcopen anders dan, bi - -

It. de beckere unde de bruwere in der wecken nicht mer, wen eens. by I mr.

It. nen man ſcal des anderen boet noch eſpink nemen, bi ener mr.

It. zal nemant des andern holt ofte tymmer nemen ſunder ſine vulbort, by guden broken.

It. de hauene nicht to vordervene, bi I mr.

It. van den ſchorſtenen.

It. nen man ſcal dobelen, by 1 mr. rig.

It. nemande buten der ſtat to kopſlagene bi 1 mr.

It. en yewelik man ſcal waken, wan des not is, by 1 mr. rig.

It. nen man ſcal mer gilde hebben, den eyne, by 1 mr. rig.

It. nen man ſcal holt kopen vort to vorkopende, by 1 mr. rig.

It. nen man ſcal eniges eſten gut beſetten, kopen, ofte to brotene.

It. ſcal nemant holten van des ſtades marke, dan mit eneme perde.

It. ſcal nemand qwik kopen vort to vorkopende in den ſchepen, ofte up deme marckte, by 1 mr.

It. en yewelik ſcallet reyne holden vor ſyneme hus. unn alle ſunauende den mes ut voren. by 1 verd.

Wortmer den mes ut tu vorende, als de hande ut wiſet.

It. von dem grauen.

It. ſchal eyn yewelik man des daghes water hebben vor der dore. be 1 or.

It. ſchal eyn yewelik man ſin harniſch rede hebben by III mr. rig.

It. ſo en ſchal dar neen gherwerk weſen by dem markte, ofte hude groghen up den viſche benken, by 1 mr.

It. eyn yewelk man ſcal ſuluen waken, ofte enen guden knecht utſenden. by 1 vird.

It. nemand beer tu tappende, de neen borgher noch buur se is, bi III mr. rig.

It. welk man ghepandet werd, de ſchal ſin pand loſen bynnen XIIII daghen.

It. ſo en ſcholen de münderke nemande an de ſwenſchen ſchepe voren, er ſe geveſtet ſin. by 1 mr.

It. ſcal nemant mit egenen boten varen an de ſwenſchen ſchepe behaluen mit münderken. by 1 mr.

It. der gheyk we herberghet vorveſtede lúde, hi groten broken.

It. nemand ſcal unghewęghen ſolt ut voren laten, it ſchal anders vorbroket weſen. unn de it vorkoft unghewegen. de en ſcal ſinen broke nicht weten.

It. de Vorlude ſcholen neen beſacket ſolt ut voren ſunder orlof. by 1 mr.

It. den münderken ſcal me mer nicht gęuen in der hauene wen I art, opper wil III art.

It. den dregheren I art. vor ene tunne beres to dręghende unn VI penninge up den waghen to ſlande by eynem verdinge.

It. den vorluden oppen markt VI lúb. vortan VII lúb. vor dei halve laſt bi ener mark, unn dat holt ſal men voren alſe men dat houwet.

5. Willkühr vom Jahre 1393.

Item wan man de koſt to Hynckepene holt, ſcal man de holden yn des ſchaffers huſe, unn twe maltiden up enen dach.

6. Burſprake von circa 1400.

To deme erſten enen houeſchen mund.

It. dat ſelf richte.

It. den ſundach ſal men vyren. by 1 verdinge.

It. ein yewelik borgher ſal ſik bewaren ſpiſe to 1 jare unn kornekop.

It. van mate und van wichte.

It. dat vůr unde de herberghe.

It. eyn yewelik ſchipman ſi des nachtes in deme ſchepe. by 1 verd.

It. en yewelik man, de ſeghelen wil, ſcal komen vor den raad.

It. en borgher kope alſe en borgher, en gaſt alſe en gaſt.

It. en gaſt ſcal ſik neuer borgher nęringe under don. by III mr.

It. de beckere unde de bruwere in der wecken nicht mer wen ens to bruwende. by 1 mr.

It. dat holt to rumende by dem strande unde nyn sant dar van to vorende.

It. den gradendenen.

It. nen man scal des anderen boet noch espink nemen. by 1 verd.

It. nen man scal nemen des anderen holt by deme strande. by 1 mr.

It. de hauene nicht to vorderuene by 1 mr. (III mr.) unn neinen sten von der muren to nemende unn to brekende. de en sal sine broke nicht weten.*)

It. wat holt, dat man up dat bolwerk settet. dat sal vorboret sin, unn dar tu sal he beteren III mr. Rig.

It. van den schorstenen.

It. nen man scal dobelen. by III mr. Rig.

It. de wert, in wes hus men dobelt, scal beteren 1 mr. Rig.

It. en yewelik man scal waken wan des not is. by 1 mr. Rig.

It. nen man scal mer gilde hebben den eyne. by III mr. Rig.

It. nen man scal holt kopen vort to vorcopende. by III mr. Rig.

It. nen man scal einiges esten gud besetten to dro tende. by 1 mr.

It. scal nemand holten van des stades marke, dann mit eneme perde.

It. scal nemand qwik kopen vort to vorkopende in den schepen, ofte up deme marckte. by 1 mr.

It. en yewelik scallet reyne holden vor syneme hus. unn alle zunauende den mes ut voren by 1 verd.

---

*) Die mit durchschossenen Lettern bezeichneten Worte sind spätere Zusätze.

It. den mánderken ſcal me mer nicht geuen in der hauene, wen II art up der wiik II. art. by 1 verdinge.

It. den dregheren I art. vor ene tunne beres to dreghende, unn VI penninge up den waghen to ſlande.

It. ſcal men den vorlüden nicht met geuen, wen vor de halue laſt II. art. up den market, unn VII lübeſche ouer den market. by I mr. rig. (unn ſe en ſcolen nicht rullen upper ſtraten.)

It. ſcal nemand korne kopen vor to vorkopende.

It. nemand ſcal mit ſynen eghenen punderen weghen.

It. nemand ſcal in graſen unde hoy droghen. by 1 mr.

It. nemand ſcal men de karen af leggen.

It. we ſik vorſleyt unde en wech kumpt, we ſin gut entferdet ut unſeme rechte, de en ſcal ſyne broke nicht weten. (ock ſo ne ſcal nyn ſchipher den wech böten.)

It. der ghelyk we herberghet vorveſtete lüde.

It. den murmeſters ſcal men gheuen des daghes II or unn ere koſt. it. de dar III jar by weſen heft, deme ſcal men nicht mer gheuen, wen IIII art. unn ere koſt. we dar en jar by weſen heft, deme ſcal me gheuen 1 or unn ſine koſt. we mer ghift, ofte mer nympt de ſcal beteren I mr. Rig.

It. den tymmerlüden, deme meſtermanne IIII art. (11 or) unn ſine koſt. unn den andern to or (IIII art.) by I mr. (It. eime arbeidesmanne 1 or).

It. ſtruk to vorende myt eneme perde, ſunder arghelift, unghebeſneten.

It. ſcal me nene perde voren to Ruslande, he en bringe ſe wedder.

It. de droghe viſche ſcal nemand kopen, vort to vorkopende, ſunder de hokere, by III mr. Rig.

It. dat holt von den ſtraten ut den ſuy boghenen to brengene twiſſchen nu un martini, by III mr. Rig.

It. heringk to vorkopende, na dem dat he gheſolten is, unde ſchalbar vor ſchalbar.

Wortmer, den ſteen den de ſchipheern hebben in dat bolwerk to werpene. by III marken.

It. neyn man ſal herink, ſolt, hopen leggen op de ſtraten dan men ſalt kelleren edder in houe. (unde nyne oſemund by 1 mr.)

Wortmer, dat ſchos, dat vorſchot VI or, unn van der marc I ſcherf. it ein jewelik rynt in der koppelen IIII art.

Wortmer, ſo ne ſal nyman heringk up ſchone verkopen, eer he den heringk gheſolten heft.

Dat malk by ſyme ghude ſy, wan he dat ſchepet.

Dat puntghelt, dat de ſchippher dar vor ſi.

(It. dat puntghelt ut thogevende.)

It. VIII lub. eime arbeydmanne des daghes.

It. by der mure reyne to makende dem manne, als verne als he brugget.

It. Van der Byſſchoppes koppeln.

Men ſal nicht vor der ouerhegen wenn II buthe.

It. van den bruwende.

It. van dem gruene.

It. van den ledderen.

Men ſal ein vorſchot ſcheten I ſcherf.

Van ſteen un van breden. (It. nyn holt by der mure to leggende. It. nyn man mer holt in ſinem h---).

Eyn yewelik man de ſe wat he de eſten to borghede, dat id eme betalet werde.

Ock dat man punden ſal.

(Eſten nen dingk to kopene dat men menet dat van dem ſlote is.)

(It. van den gylden to ſprekende.)

So we bruwet, de ne ſal dat nicht by ſchalen verkopen, noch bynnen hus, noch but hus by ſchalen utſenden.

Wortmer, wat men hir negeſt buwen wil, dat ſal men van ſten buwen.

Wes wif gholt unn bunt drecht, de sal vul harnasch hebben to sime liue.

Mit deme vischkope den scholen de hocker hebben.

Vortmer, dat men neen beer sal tappen na der tiid, dat de klogke IX heft gheslagen. bi III marcken.

Vortmer, dat men den wechtern neen beer sal bringen up de mure. bi III mr.

Vortmer, we na der tiid, dat de klocke IX heft gheslagen, upper straten gheit, den sal men bringen vor sinen wert, edder men sal em upsetten.

Vortmer, dat men sick sate jewelk up quarnemolen.

It. nemand beer tu tappende, de neen borgher noch buur ne is. bi I mr.

It. is dat jemant versteruet edder verstoruen is, he si dutsch edder undutsch. in wes hus he versteruet. we dat ghut verhomeschet unn de rechte nicht openbaret, dat sal men richten vor deifte.

It. na dessem daghe meer, so ne sal men een papeghoye wesen. unn ere ghedrencke ne sal nicht lenger waren, denne van deme sundaghe dat scheten, wente tu den andern sundaghe; so sal dat ghedrencke ute wesen. Ock so ne sal men eer meygreue wesen.

Un welk man ofte wyf beer tappet in der stat. unn so vele borghet. dat se vluchtich wert up den doem, edder andirs wor, de ne sal nenes gheleydes meer bruken wedder in tokomende.

Vortmer, so ne sal men nene droghe vissche, noch soltene vissche, andirs vorkopen, denne in den hokirboden. by III marcken.

Vortmer, we beer tappen wil, sal eyne mate halen van dem Rade, ghemerket mit des stades merke. unn de mate sal men vul meten. unn kumpt dar klage ouer, men sal dat beteru mit I mr.

Wortmer, so ne sal nement olye, noch krude weghen mit bezemeren, by III mr. men sal dat mit schalen weghen.

Wortmer, alle de was unn werck, hermelen unde lasten hir butvoren willen. de scholen hir komen vor dem Rad unn beholden dat mit sime rechte. dat dat neen Rusch ghut ne si. unn dat dat ghut tu rechter tiid ghekoft si vor der stede bode. unn sal benumen wo vele unn wat des ghudes si. unn we des nicht en dede. unn worde he wol mit dem ghude beslagen. he moste liden, als des de stede sint ens ghworden. unn de solen hir breue dar up nemen.

Wortmer, den mes to vorende, als de hande ut wiset.

Wortmer, de stad in weren malk tu sukende, of is nod si.

Unn dat sick ein jewelik sate uppe steen, dat he sine schorstene wede betere.

Unn men ne sal neue rudene thone hir neghest tinen binnen der stad.

It. dat men nene koye sal in de koppele bringen.

It. wat pande hir up dat hus komen, dat si van schote edder van schulde, unn der nichten aff lofet binnen jare unn daghe. de pande solen der stadt vorstaen wesen.

It. dat wi ghewarnet sint vor partie tu der sewart.

It. van den, de de baien dreghen.

It. de blitschop to holdene, als dat gheboden is.

Weret, dat men under des de wurt verkofte, so solen de verleninge dot sin.

Wortmer, buten der stad nicht tu kopslagende, noch korne, noch quick, bi I fr. (bi 1 mr. korne tu kopende bi 1 mr.)

Wortmer, so ne sal nemant korne kopen de nenen egenen rock en hebben bi X mr. edder sin here sal dat in den hilghen sweren, dat dat tu des heren behuf ghekoft si.

Unn we sick buten der stadt beslaten, de sal betern 1 mr.

Wortmer, men enes in der wecken bruwene. bi 1 mr.

Unn den heringk bi ſime namen tu verkopende. Dat ſchot VIII or. tu vorſchoten. unn I ört. van der mark.

(Späterer Zuſatz: Darut tho ſehen dat damals Schott gheweſen.)

7. Willkür des Raths vom Jahre 1402.

MCCCII, feria II post festum beate Catharine. do wart de meenheit hir vor uns vorboden, als umme der bode willen. dat vorboden was mit den ruſſen nicht to borge to koepſlagende. anders dann rede um rede. uthgenommen wes malk heuet hir in duſſen lyflandeſſchen ſteden up brogen lande. des mach he bruken. Of en ſal nemand den Ruſſen gud leuereren to waterwege. anders den ouer den ſul. dit ſal men holden by vorluſe des gudes. un na nich mer ſo gud man to heten, alſe vor. ſunder argheliſt.

8. Willkür des Raths circa 1410. (?)

Notandum quod Consules Revalienses consensuerunt, quod nullus illorum hominum ortos juxta mare situatos habentes debent edificare lignea edificia seu ostuaria. ut horria et aggerem ante ortos debent stando tenere et aggerare.

9. Willkür des Raths vom Jahre 1420.

Int Jar 1420 Montach vor Palmarum. do wart de Rad gantzliken eens, dat ſe den bekers ghegunt. dat ſe lubeſch brot backen ſolen de wile dat duſſe dure tiet ſtaet. und wan god geuet. dat de rogge wedder upp V mr. komet. ſo ſolen ſe wedder ſcherff brot backen.

10. Willkür des Raths vom Jahre 1509.

Donredag na ſunte Tomas de Aquino confessoris up dem Rathuſe ys beleuet dorch den erſamen Rath, dar ſe alle

tegenwordich weren, dat en islick her und lithmate des Rades schal weßen up dem Rathuße wenn de Klocken luth to Rathuße, unde welk nakumpt, wenner de meiste hern to hope kamen unde sitten gan, de schal breken 1 mr.

Item, wenner de werdige her kumptur to Reval up dat Hus kumpt mandagh to vastelauende, unde alle tid wenner de Swarten honede updantßen to dem Rade, welk dar den nicht ys van den herrn, de scal to islker tid wenner he nicht kumpt breken I mr. Rig.

Vulbordet unde beleuet van dem gantzen Rade am dage unde jare bauenscreuen.

Reynoldus Korner.

11. Bursprake vom Jahre 1560.

Diese Redaction ist bereits abgedruckt in dem Inland Jahrg. 1837 Sp. 814 fg. und in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts. Bd. I. S. 238 fgg. An letzterem Orte befindet sich S. 240 fg. auch die jüngste Bearbeitung der Bursprake vom 6. December 1803.

IV.

Tuckum'sche Stadtordnung.*)

Extract

aus dem vorläufig von der Curländischen Gouvernements-Regierung genehmigten Plan zur Errichtung eines Magistrats in Tuckum und zur Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Gemeine daselbst.

A. Von der Wahl der Magistrats-Glieder und deren Anzahl, imgleichen von der Wahl der Eltermänner und Eltesten.

1.

Die wahlfähige Gemeine müßte nur aus ansäßigen Bürgern von der Kaufmannschaft und dem Gewerksstande, imgleichen aus solchen in die Lebensstände eingeschriebenen und besitzlichen Bürgern bestehen, die sich förmlich in Tuckum niedergelassen haben, und praestitis praestandis ein ordentliches bürgerliches Gewerbe für sich treiben, das heißt entweder Kaufleute sind oder irgend eine Kunst oder Handwerks-Profession als Meister daselbst bleibend exerciren.

2.

Alle übrige Einwohner, wenn sie nicht zu den Exemten gehören, jedennoch aber nicht von vorgeschriebener Qualität sind, sondern sich auf andere Art durch ihrer Hände Arbeit ernähren, oder bey andern in Condition und Diensten stehen, als die Kaufgesellen und Kauflehrburschen, die Handwerks-Lehrlinge, ferner die Krüger in dem Flecken Tuckum, alle Taglöhner, imgleichen alle Dienstboten freien Standes, selbst wenn sie sich bei Exemten in Diensten befinden, müßten zwar überhaupt auch zur Tuckumschen Gemeine gerechnet werden, jedoch weder

*) Der Flecken Tuckum in Curland wurde auf Allerhöchsten Befehl vom 27. October 1798 zur Stadt erhoben, und ist mithin die jüngste Stadt in unseren Ostseeprovinzen. Die hier mitgetheilte bisher ungedruckte Stadtordnung ist gleichzeitigen Ursprungs.

an den Wahlen Theil nehmen, noch selbst gewählt werden können, und also nicht zur wahlfähigen Gemeine gehören.

3.

Nur aus den wahlfähigen Gemeinen müßten die Glieder des Magistrats und der sonst nöthigen Stadtbeamten gewählt werden dürfen.

4.

Der zu wählende Magistrat müßte aus einem Bürgermeister und vier Rathsherrn bestehen, von welchen der erste Rathsherr zugleich Gerichtsvoigt wäre. Die Rathsherrn-Stellen müßten aber allemal mit zwei Kaufleuten und zwei Gewerkern besetzt werden.

5.

Die Wahl dieser Magistrats-Glieder müßte von der ganzen wahlfähigen Gemeine geschehen, und damit selbige sowohl gehörig hiezu angeführet, als auch in öffentlichen Angelegenheiten stets gehörig repräsentirt werden möge, so müßten aus der Kaufmannschaft ein Eltermann und zwei Elteſten, und aus dem Stande der Künstler und Gewerker gleichfalls ein Eltermann und zwei Elteſten erwählet werden.

6.

Die Glieder des ersten zu wählenden Magistrats, so wie die zuerst zu wählenden Elterleute und Elteſten müßten unbeschränkt von der wahlfähigen Gemeine durch Stimmenmehrheit aus ihr selbst gewählet und davon die gewählten Magistrats-Glieder Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung zur Bestätigung präsentirt werden, die gewählten Elterleute und Elteſten aber müßten von dem gewählten und bestätigten Magistrat bestätigt und in Eid genommen werden.

7.

Bey künftig vorkommenden Vacanzen aber müßte, falls die Bürgermeister-Stelle, oder die Stelle eines Rathsherrn zu besetzen wäre, das neu zu wählende Subject zwar von der ganzen wahlfähigen Gemeine gewählt werden, solches jedoch

allemal nur in der Art geschehen, daß zur Besetzung der Bürgermeister-Stelle nur aus den vier Rathsherrn zwei durch Stimmenmehrheit ausgemittelt, und falls ein neuer Rathsherr zu wählen wäre, zwei Subjecte aus den Elterleuten und Elteſten und zwar entweder vom Kaufmannſtande, wenn die erledigte Stelle mit einem Kaufmann beſetzt war, oder vom Gewerksſtande, wenn die erledigte Stelle mit einem Gewerker beſetzt geweſen, durch die allgemeine Stimmenmehrheit ausgewählt und die gewählten Subjecte durch den Magiſtrat zur Auswahl und Beſtätigung eines derſelben Einer Kurländiſchen Gouvernements-Regierung präſentirt werden.

8.

Eben daher müßten denn auch die Magiſtrats-Glieder nur von Einer Kurländiſchen Gouvernements-Regierung ihre Entlaſſung erhalten können, und ſelbige erforderlichen Falls und wenn Grund darzu vorhanden, nur daſelbſt nachzuſuchen gehalten ſein.

9.

Würde ein Eltermann zum Rathsherrn erwählt und beſtätiget werden, ſo müßte von der ganzen wahlfähigen Gemeine in deſſen Stelle aus den beiden Elteſten ein neuer Eltermann erwählt, und ſelbiger vom Magiſtrat beſtätigt und vereidigt werden.

10.

Nur wenn die Stelle eines Elteſten durch Promotion zum Eltermann, oder Rathsherrn, oder durch den Tod, oder durch Dimiſſion oder Entſetzung vom Amt vacant würde, müßte in deſſen Stelle von der wahlfähigen Gemeine ein neues Subject aus ihrer eigenen Mitte erwählt und vom Magiſtrat beſtätigt und in Eid genommen werden.

11.

Wäre ein Eltermann oder Elteſter durch Ungerechtigkeiten oder Verabſäumung ſeiner Amtspflichten, oder durch einen unanſtändigen Lebenswandel des Zutrauens aller ſeiner Mitbür-

ger verlustig geworden, und könnte ein solcher dieser Vergehungen überführt werden, so müßte ein solcher von dem Magistrat vom Amt removirt werden können. Jedoch dürfte dabei folgendes beobachtet werden. Die deshalb zu veranstaltende Untersuchung müßte nur auf eine förmliche Klage oder Denunciation entamirt und der Beklagte jedesmahl, wiewohl ohne alle Präjudiz, während der Untersuchung vom Amte suspendirt werden, und damit die öffentlichen Angelegenheiten dadurch nicht gestört oder aufgehalten würden, so wäre während der Untersuchung von dem Magistrat durch Stimmenmehrheit provisorisch aus der Bürgerschaft ein Vice-Eltermann oder Vice-Elteſter zu ernennen, dessen Function sogleich aufhören müßte, sobald die endliche Entscheidung in der anhängigen Untersuchungssache erfolgt; denn wenn der angeklagte Eltermann oder Elteſter freigesprochen wird, so könnte derselbe in dem Augenblick wieder sein Amt antreten, und würde er schuldig befunden werden, so müßte sogleich eine neue allgemeine Wahl veranstaltet werden.

12.

Damit jede Wahl von der wahlfähigen Gemeine regelmäßig, ordentlich und ohne Tumult oder Partheilichkeit vollzogen werden möge, so müßten nicht nur die Elterleute und Elteſten die Wahl dirigiren, sondern auch ein delegirtes Mitglied vom Magistrat in der Bürgerversammlung gegenwärtig seyn, und gemeinschaftlich mit den Elterleuten die Ordnung handhaben, hiernächst aber auch jedes Mitglied der wahlfähigen Gemeine bei den vorzunehmenden Wahlen selbst erscheinen, und falls solches nicht jedem möglich, die Wahl bloß von den gegenwärtigen Personen vollzogen werden, keiner aber es sich erlauben, als Bevollmächtigter von mehreren Personen aufzutreten, und in seiner Person für seine Vollmachtsgeber zu stimmen, sondern jeder müßte bloß für sich eine Stimme abgeben, und die Abwesenden sich die getroffene Wahl der versammelt gewesenen Wahlgemeine gefallen lassen.

B. Von der Jurisdiction oder der Competenz und der Pflicht des Magistrats und dessen einzelner Glieder, so wie von der Amtspflicht der Elterleute und Elteſten.

13.

Vor dem Magistrate müßten außer den öffentlichen Sachen, alle Civilsachen ohne Unterschied, welche die Personen und das Vermögen der zur Tuckum'schen Bürger = Gemeine gehörigen Personen betreffen, zur Verhandlung gezogen, und daselbst, gleich den Magistraten in den übrigen Kurländischen Städten, als in der ersten Instanz, nach den alten privilegirten Mitauschen Stadtrechten, so wie auch nach ebenmäßig Allerhöchst confirmirten Landesrechten und Allerhöchst ertheilten neuern Verordnungen definitiv entschieden werden.

14.

Es folget daraus, daß also auch alle Edictal- und Concurs-Sachen, welche das Vermögen der zur Tuckum'schen Gemeine gehörigen Bürger und Personen betreffen, imgleichen alle bürgerliche Vormundschafts- und Waisen-Sachen in dieser Gemeine lediglich zur Competenz des zu errichtenden Tuckum'schen Magistrats gehören, und daselbst erörtert und entschieden oder abgethan werden müßten, und daß es dem Magistrate zustehen müßte, wo es erforderlich, Curatoren und Vormünder zu bestellen und sie zur Verantwortung zu ziehen.

15.

Alle Untersuchungs-Sachen, welche Criminal-Verbrechen betreffen oder ein Erkenntniß auf Leib, Ehre und Leben nach den Gesetzen bewirken, müßten nach der Verfassung aller übrigen Kurländischen Städte auch nicht zur Competenz des zu errichtenden Tuckum'schen Magistrats gehören, sondern vor das Tuckum'sche Oberhauptmanns-Gericht zur Behandlung gezogen und von demselben entschieden, bei der Untersuchung und Entscheidung einer jeden solchen Criminal-Sache aber, wenn ein zur Tuckum'schen Gemeine gehöricher Bürger, oder eine dazu sonst gehörige Person der Delinquent wäre, eben so wie es in Mitau üblich ist, zwei Magistrats-Glieder mit hinzugezogen werden.

16.

Ob zwar eine Untersuchungs-Sache, welche einen zur Tuckum'schen Gemeine gehörigen Bürger oder jede sonst dazu gehörige Person, als Inculpat betrifft, criminal oder nicht criminal sey, darüber müßte dem Magistrat die vorfällige summarische Untersuchung zustehen, und falls der Magistrat fände, daß das angeklagte Vergehen kein leichtes Vergehen, sondern wirklich ein Verbrechen wäre, so müßte derselbe die darüber entamirte Untersuchung sogleich einstellen und die Sache zur Special-Inquisition an das Oberhauptmanns-Gericht verweisen.

17.

Zu Klagen über schwere Verbrechen müßten jedoch die zwischen den Bürgern und deren Elterleuten und Eltesten so vielfältig statt habenden Beschwerden über Unordnungen in Verwaltung ihrer Aemter nicht anders gerechnet werden, als wenn selbige ehrenrührig oder anderweitige Criminal-Vergehungen betreffen.

18.

Alle und jede öffentliche Polizei-Angelegenheiten oder Sachen, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit des Fleckens Tuckum, die daselbst zu besorgende Einquartierungs-Angelegenheiten betreffen, müßten lediglich dem Magistrat verbleiben, und nur, wenn Personen vom Adel oder sonstigen Exemten polizeiwidrige Vergehungen begehen sollten, müßte die Untersuchung und Entscheidung dem Tuckum'schen Herrn Oberhauptmann zustehen, die freien Domestiquen des Adels oder der sonstigen Exemten aber, müßten nur unter dem Magistrat sortiren.

19.

Ebendaher müßten denn auch alle und jede Häuserbesitzer und Einwohner in Tuckum ohne Unterschied, sie mögen ratione personae unter Magistrats- oder Oberhauptmannsgerichts-Jurisdiction stehen, allen Polizei-Anordnungen des Magistrats,

210

oder der zur Ausführung derselben ernannten Stadtbeamten unweigerliche Folge leisten, weil nur auf diese Art völlige Ordnung möglich ist.

20.

Der Verwalter der Polizei müßte der Gerichtsvoigt seyn, und ihm auf Requisition ohne alle Weigerung von dem Etats-Commando Hülfe geleistet werden.

21.

Alle summarische Polizeihändel und Angelegenheiten, die keine umständliche Erörterung bedürfen, müßten durch die Person des Gerichtsvoigts mündlich abgemacht — so wie alle demandirte Executions-Sachen im Flecken Tuckum auch von ihm vollzogen, zugleich jedoch nicht anders, als mit Zuziehung eines Rathsherrn und des Stadt-Secretairen ausgeführet werden. — Alle einer umständlichen Erörterung benöthigte Polizei-Sachen von einiger Erheblichkeit aber, müßte der Gerichtsvoigt dem ganzen Magistrat vortragen, und in selbigen nur das ausführen, was der Magistrat bestimmen wird.

22.

Alle Einquartierungs-Angelegenheiten müßten nicht vor den Magistrat, oder den Gerichtsvoigt, sondern vor eine besondere Quartier-Commission gehören, und damit diese das Zutrauen der ganzen Gemeine haben mögen, so wäre es sehr zweckmäßig, wenn selbige aus den beiden Stadt-Elterleuten und Elterlesten bestünde, wobei ein Rathsherr den Vorsitz hätte, welcher Quartierherr genannt werden könnte, und diese Function müßte alle Jahr von einem andern Rathsherrn nach einem regelmäßigen Wechsel verwaltet werden.

23.

Die Geschäfte der Quartier-Commission wären die Besorgung und verhältnißmäßige Vertheilung der Natural-Einquartierung, und die Erhebung und Verrechnung der Quartiergelder, und für alle ihre Handlungen, müßte sie der wahlfähigen Bürger-Gemeine verantwortlich bleiben, auch am Schlusse eines

jeden Jahres, wenn die anderweitigen öffentlichen Revenüen des Fleckens und die davon stattgehabten Ausgaben revidirt werden, Rechnung ablegen; demnächst aber in Erhebung der Quartiergelder dergestalt gehörig authorisirt sein, daß sie nach einmal was gehörig bestimmtem Quanto der Beiträge zu den Quartiergeldern, in diese Beiträge ohne Unterschied der Person durch den Gerichtsvoigt die Execution vollstrecken lassen könne, denn an einer so allgemeinen Last, als die Einquartierung, muß jeder ohne Zögern Theil nehmen, und jeder saumselige Hausbesitzer unter Magistrats-Jurisdiction stehen.

24.

Dem Bürgermeister wäre die Oberaufsicht über den richtigen Gang aller gerichtlichen Geschäfte übertragen, und seine Gegenwart ist daher im Magistrat vorzüglich erforderlich. Da aber Tuckum ein kleiner Ort ist, und den Einwohnern nur spärsamen Erwerb gewährt, auch gegenwärtig zu arm ist, als daß die Magistrats-Glieder salarirt werden können, so müßte es dem Bürgermeister freistehen, bei nothwendigen Geschäftsreisen auf wenige Tage seine Function dem Gerichtsvoigt zu übertragen, und der Gerichtsvoigt hinwiederum müßte in solchem Fall dem Bürgermeister seine Geschäfte übertragen, beide aber niemals zugleich auf Urlaub oder abwesend sein.

25.

Die Pflicht der Elterleute und Elteſten müßte die Einnahme und Berechnung aller eigentlichen Stadt-Einkünfte und deren bestmöglichste Verwaltung sein, dergestalt, daß alles auf das gewissenhafteste besorgt und über alles gehörige vom Magistrat besiegelte Schnurbücher geführt, auch keine Ausgaben gemacht werden, welche nicht unumgänglich nöthig, und gemeinschaftlich von dem Magistrate, den Elterleuten und Elteſten bewilliget, und im Protocoll des Magistrats im Beisein aller Magistrats-Glieder, der Elterleute und Elteſten, als bewilligt verschrieben worden. Nur dann, wenn solches geschehen, folglich jede Ausgabe vorher in Vortrag gebracht und nöthig be-

funden worden, müßte selbige, gegen Quittung im Schnurbuch, ausgezahlet werden.

26.

Damit diese zu öffentlichen Stadtausgaben bestimmte unter Disposition des Magistrats, der Elterleute und Elteſten stehenden Stadtgelder allezeit gehörig sicher stehen mögen, so sind selbige nur im Rathhause in einem mit drei Schlössern versehenen und mit Eisen beschlagenen Kasten so aufzubewahren, daß keine Gefahr zu befürchten. Die Schlüssel dazu aber müßte der Bürgermeister, und jährlich abwechselnd einer der Elterleute und gleichergestalt einer der Elteſten und zwar jeder einen Schlüssel in Verwahrung haben.

27.

Die Verwahrung und Verbesserung der öffentlichen Stadt-Einkünfte müßte dem Magistrate, den Elterleuten und Elteſten, eben so sehr Pflicht sein, als die gewissenhafteste Verwaltung derselben. Jedoch müßte solches immer nur auf erlaubte Art geschehen und eine Erhöhung der einmal bestimmten Abgaben nicht ohne Genehmigung der Gouvernements-Regierung unternommen werden. — Etwa erübrigte Gelder aber müßten nur auf die Gründe und Häuser der zur Gemeine gehörigen Bürger sicher gegen Renten ausgegeben werden, und hiezu müßte die übereinstimmende Bewilligung des Magistrats, der Elterleute und Elteſten hinreichend sein.

28.

Vor Schluß eines jeden Jahres und zwar allemal im December-Monat, müßten vorgenannte Verweser der Stadtmittel über den Betrag und die Verwendung derselben, wozu auch die Quartier-Gelder gehören, nach geschehener Convocation der wahlfähigen Gemeine durch beglaubte Protokoll-Extracte und Original-Protokolle, imgleichen durch Original-Rechnungen und Quittungen, wie nicht weniger durch etwa höhern Orts her eingegangenen Befehle zu den vorgekommenen Ausgaben, und durch Producirung des geführten Schnurbuchs dergestalt

Rechnung ablegen, daß nicht nur alles verlesen, und die vorräthigen Gelder überzählt, sondern auch das geführte Schnurbuch, vorhandene Protokolle, Documente und Quittungen, dreien als Revidenten von der Bürger-Gemeine auszuwählenden Personen zur Untersuchung übergeben werden, welche bis zum Schluß des Jahres sich von allem genau zu unterrichten und einen vollständigen gedrängten Aufsatz über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit, Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der stattgehabten Ausgaben und Verwendung der Stadtmittel, der jedesmal wieder in den ersten Tagen des neuen Jahres zu versammlenden Gemeine zur Erwägung vorzulegen, worauf denn die Gemeine öffentlich ihre Zufriedenheit durch Stimmenmehrheit zu erklären, und im ersten Falle durch die gewählten Revidenten förmlich den Verwesern der öffentlichen Mittel zu quittiren, oder aber ihre etwanige Gerechtsame wegen erlittener Verletzungen von Seiten des Magistrats, der Elterleute und Elteſten auf dem Wege Rechtens vor dem Oberhofgerichte ausführig zu machen hätte. Die ganze vorzunehmende Untersuchung durch die Revidenten aber müßte nirgends anders als auf dem Rathhause geschehen, und beim jedesmaligen Weggehen die ihnen anvertrauten Papiere und das Schnurbuch mit Schnüren zugebunden und mit ihren Pettschaften versiegelt, auch dem Magistrat zur sichern Aufbewahrung bis zum andern Tage jedesmal abgegeben werden.

(Das Original ist von sämmtlichen neuerlich provisorisch erwählten Vorstehern der Tuckum'schen Gemeine eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.)

eingeschlagen, so war auch das Kissen, auf welchem es lag, und das Tuch, so das Fräulein v. Putlitz umbgestochen hatte, welches alles sonderlich reich mit Gold und Silber gestücket, die Spitzen darumb, alle mit ziemlich großen Perlen wohlgekloppelt war, über dem Kinde lag ein schlecht floren Tuch mit einer schönen großen gekloppelten Spitze herum. Sie bekam den Namen Charlotte Sophie, nach beiden Frau Großmüttern, und unserer Fürstin leiblicher, auch Herrn Vaters und Frau Mutter Schwestern. Nachdem die Taufe verrichtet, ward das Fürstliche Kind allen Gevattern nach der Reihe gegeben, als Herzog Adolph von Mecklenburg Fürstliche Gnaden, Herzog Boguslaw, und Herzog Janus Radziwil, den Amhassadeurs von Lübeck und Königsberg. Hernach ging alles in guter Ordnung wieder über den Platz, da die Fürstliche Leib-Garde mit Picken eine Gallerie hielten, es ward tapfer gepauket und geblasen, und gingen alle Gevattern in Ihro Fürstliche Durchlaucht Antichambre nebst dem Kinde, auch alle adliche Frauenzimmer. Die anderen Edelleute blieben im Vorgemach, weil aber die Thüre offen stand, konnte doch ein Jeder hineinsehen. Unsere gnädigste Fürstin und Frau stand mit Dero eigenen Dames im Gemach, vor deren Bett, von schönen weiß-Silberstück reich gezieret, die Rabatten und Contenancen mit Gold gestickt, so daß fast kein Grund, sondern nur lauter Gold zu sehen war. Die Laken waren mit großen Spitzen, alle mit großen Perlen besetzt, inwendig und die Gardinen, war alles weiß Silberstück, mit goldenen Blumen. Vier Bouquets mit goldenen und silbernen Blumen stachen auf dem Bette, über demselben war ein weiß und golden Himmel, Stuhl- und Tischdecken waren alle weiß Atlas mit Gold gestickt. Das Bette, worin die Wiege stand, war weiß und gelb Goldenstück, und unten der Wiege eine dergleichen Decke, sogar weit herum kleine und große Decken, alles gar reich weiß Silberstücke mit goldenen Blumen. Weil es nun Nacht begann zu werden, wurden neben dem Tisch zwei ganz silberne, vergoldete Gue-

ridons, mit hohen vergoldeten Leuchtern gesetzet, in den silbernen Plackern und silbernen Kronleuchtern ward Licht gestecket, und im Kamin stunden große hohe Brandruthen von klarem Silber, mit dem Curländischen Wappen. Die Tapezereien im Gemach waren auch sehr schön und reich von Seide, auch war die ganze Erde mit Teppichen belegt. Hierauf stellte sich die Frau Gräfin von Turn neben Ihro Fürstlichen Durchlaucht, unserer gnädigsten Fürstin Hofmeister, und ältesten Oberkammerjunker, und wurden nun mit gutem Arrangement die Geschenke überreicht, als von der alten Princeß und Gräfin von Turn ein Paar schöne diamantene Ohrgehänge, und ein schöner Facet-Stein in einem Ringe, vom Herzog Adolph von Mecklenburg, Fürstliche Gnaden, ein groß Pocal, vom Herzog Janus Radziwil, eine Rubien-Kette, vom Herzog Boguslaw Radziwil eine diamantne Rose, von den Abgesandten aus Lübeck und Königsberg große Pocale. Wie diese Presente Ihro Fürstliche Durchlaucht Hofmeister alle empfangen, und auf die Tafel gesetzt hatte, trat Dero Oberkammerjunker hervor und that die Danksagung. Hernach ward zu Tisch geblasen und gepauket. Es saßen die Frau Gräfin von Turn und Ihro Fürstliche Durchlaut oben am Tisch zusammen; weil unser gnädigster Fürst und Herr weder der Taufe noch der Mahlzeit wegen dessen Catharre beiwohnen konnte, war Dero Stelle an der Tafel ledig gelassen. An unserer gnädigsten Fürstin und Frauen Seite der Ordnung nach die Gesandten. Vor und nach der Mahlzeit betete Ihro Fürstliche Durchlaucht Hofprediger Herr Kiesewetter. Nach der Mahlzeit wurden die Staatstänze, mit der Frau Kindbetterin und den Fürstlichen Gesandten gehalten; die städtischen Abgesandten aber gingen zu Bette, weil sie ziemlich betrunken waren. Der Curländische Kanzler vertrat die Stelle Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Adolph, der Herr Mislick, beide Prinzen Radziwil. Den Abend aßen nur die Gesandten an der Tafel. Die Sechswöchnerin hatte ein Isabelle Silber moir Rock an, mit

großen runden Perlen, und Spitzen auf schwarzen Atlas gesticket, im Schooß viermal, auf den Aermeln viermal, unten herum, wo es sich gehört, ausgenähet, dazu eitel große runde Perlen umb den Hals und Kopf. Der Tanz nach der Mahlzeit dauerte bis 4 Uhr Morgens. Nach dem Tanz wurde Confect gegeben, und ging nun jeder zu Bette, und schlief bis um 10 Uhr Morgens, und ob zwar alles fertig war, öffentlich Tafel zu halten, ließ doch die Fürstin bitten, weil sie der stärksten keine wäre, daß derselben etzliche Essen vor Dero Bette möchten gebracht werden, und wurde also daselbst gespeist. Nachdem erfolgte die Trauung des Landhofmeisters von der Reck mit der Fräulein von Putlitz.

2.

Ueber die Begräbnißgebräuche in Mitau in früherer Zeit.

Prod. die 16. Julii 1721.
Fürstliche Kanzellei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Es ist in einem jeden Lande gar heilsam verordnet, wie ein jeder sich in seinem Stande aufführen solle, und auch in der hiesigen Mitauischen Policei der hiesigen Bürgerschaft und derselben Kinder ihre übermäßige Pracht und Hoffahrt mit Kleidung und Geschmücke, sowohl auch mit Hochzeiten, Kindelbiren und Begräbnissen abgeschaffet. Wann aber mit denen Jahren und Zeiten die Moden und Pracht insonderheit bei der hiesigen Bürgerschaft steigen, ja bei denen jetzigen Kummer und nahrlosen Zeiten annoch desto größer, und bemeldter Bürgerschaft unzuläßige Pracht insonderheit bei der Beerdigung ihrer Leichen getrieben wird, und dieselbe bereits so hoch gestiegen ist, daß eine und der andere aus der hiesigen Bürgerschaft keinen Scheu träget, ihre Männer und Kinder zum Trutz den adel. Stande zu beerdigen. Wie dann die hiesige Kaufmann und Krämerin von Rönne nicht allein vor etwa einem Jahre ihren Ehegatten wider alle Ordnung 2 Stunden lang an den Tag der Beerdigung belauten lassen, sondern auch vor acht Täge ihren Sohn einen Kaufgesellen zuwider ihren Stand mit der größten Pracht zur Erden bestätiget, da sie nehmlich die Leiche im

Hause auf einer Maschine von 4 Stufen hoch welches mehr als Fürstlich ist im Parade stehen, hinten am Sarge das Wappen anschlagen, auch das wider ihren Stand mit roth Lacken und mit starck im Feuer versilberten und ausgearbeiteten Messing beschlagen schöne Sarg und auf demselben einen Hut mit einer kostbaren Diamanten-Krümpe über der Straßen tragen lassen. Da doch keines Bürgers ja nicht einsten eines von Adels Leiche auf so einer Maschine von 4 Stufen hoch im Hause zur Parade zu stehen, und Niemanden aus der Bürgerschaft ein kostbares und hinten mit einem Wappen geziertes Sarg erlaubet, auch das Sarg unbedeckt zu tragen und auf selbigen einen Hut mit einer kostbaren Diamanten-Krümpe zu setzen, derselben unanständig und unzulässig, ja die Glocken zwei Stunden lang in eins zu ziehen theils ihrem Stande zuwider, theils auch ein Ruin der Glocken-Wellen, ja des Thurmes selbsten ist. Diesemnach stehen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Wir unterthänigst an, Selbige geruhen nicht allein die obgedachte Kaufmann und Krämerin von Rönne wegen des übermäßigen und ihrem Stande nicht ziemenden Staats und Prachts mit denen Leichen auch wegen des der hiesigen Kirchen durch das zwei Stunden lang continuirte Lauten mit denen Glocken verursachten Schadens durch dero Fiskale belangen und selbige in gebührende Strafe ziehen zu lassen, sondern auch solchen ferner zu besorgenden Unordnungen vorzubeugen und der hiesigen Bürgerschaft solchen ihnen nicht gebührenden Pracht und Staat bei gewisser und schwerer Strafe zu verbieten. Wie nun dadurch allen Unordnungen abhelfliche Maße gegeben werden und ein jeder sich nach seinem Stande insonderheit bei Begräbnissen aufzuführen wissen wird. Also wird auch dadurch der zu besorgende Neid Haß und Unwillen mit der Bürgerschaft fallen. Wir verharren übrigens in aller Unterthänigkeit

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht
unterthänigst Gehorsamste
im Namen E. W. R. und Landsch. des Mitauischen Kirchspiels
Wilhelm Heinrich Krummeß,
und aus habender Vollmacht meines Colleges
Franz George Pfeilitzer, genannt Franck,
als adliche Vorsteher der Mitauschen Kirchen.

(Mitgetheilt von J. H. Woldemar.)

3

Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe überreicht.

Vom Original auf Papier im Archiv des Revaler Rathes. Die Zeit der undatirten Rechnung läßt sich darnach bestimmen, daß der darin erwähnte Schelwent (Heinrich) in den Jahren 1465-1485 als revalscher Rathsherr vorkommt; auch die Schriftzüge lassen auf diese Zeit schließen. Die Rechnung rührt wahrscheinlich her von dem Arzte Johann Mollner, von welchem aus derselben Zeit ungefähr mehrere Briefe im Revaler Rathsarchiv sich vorfinden.

Item desse nageser. passienten syn ghequessen[1] an deß eerliken rades denste vnd endeel vor pleskoe.

Item int erste Eyn vndudische myt eyner seer quaden hant dar meister Jacop lange ouer ghemestert hadde, vnd den sante my her Schelwent itj guld.

Item des noghedes soldener Euert de was gheworpen vp eynen tor vor Pleskoe, j guld.

Item Eyn wyff der sloch de wynde de nasen entwe vnd enen wunden int houet j guld.

Item Eyn vndudissche gheuallen in dem kalkouen, den brachte my Stoelmeker j mrc.

Item hern Renolden van Wernen soldener albeyde de eyne twyge geschoten de ander eyns to samende itj guld. Dit geschach vor Pleskoe.

Item Kort Bodenhusen soldener eyne hant seer quaetliken vorbrant vor Pleskoe itj guld.

Item Eyn vndudissche de vorffroeff[2] an deme torne dat yk eme mosst aff snideu beyde de uote vnd mosst dar to bostellen als des he behouede dar ik grote last mede hadde eer yk ene to passe brachte Dar yk wol anne vordeynt hedde xxxx mrk. Doch yk stelle ik an ghemote eyns eerliken rades.

Item Eyn eerlick raed hefft my ghelouet ij Jaer huesshuer vnd vryg denst vnd schotfryg.

Item Ok heb yk vntfangen dem eerliken rade vj lissepunt vnd vij lisse punt tyns an uaten vnd an kannen dat lissepunt xi verding.

4

Berichtigung.

In dem **Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae T. I. p. 6** ist unter Nr. 18 eine Urkunde

---

1) So viel wie „verwundet", von quessen, quetschen, verletzen.

2) d. i. erfror, von vorfresen, erfrieren.

Friedrichs II. angeführt vom 5. Jan. 1220, welche nach den beigedruckten Bemerkungen erst aus dem Januar 1225 sein soll:

„Außer mehreren Ursachen ist diese Urkunde hauptsächlich wegen der Jahrszahl wichtig. Dürfte man überzeugt sein, daß der Transsument hinter „indictione" keine Zahl gefunden habe, und demnach das „quinto" noch zur Jahrzahl gehöre, so würde die Zeitrechnung in Friedrichs II. Biographie eine ganz andre Gestalt gewinnen, als sie jetzt bei den Geschichtschreibern hat. (Anmerk.*) Die Jahrzahl muß wohl 1225 heißen. Denn Friedrich war 1220 gekrönt, also war 1225 das sechste Jahr seines römischen Reiches. Er heirathete 1186 die Prinzessin des verstorbenen Königs von Sicilien, also war 1225 das 28ste Jahr seiner sicilianischen Regierung. Im Jahr 1224 heirathete er die Prinzessin des verstorbenen Königs von Jerusalem und setzte nun auch dieses Königreich in seinen Titel; also war 1225 das achte Jahr seines Jerusalemischen Reiches. Alle drei Angaben hat die Urkunde, und bleibt daher über das Jahr 1225 kein Zweifel mehr u. s. w. — Brotze.) Beiläufig ist der aus dieser Urkunde hervorgehende Irrthum in Kotzebue's Geschichte Th. I. S. 366 zu bemerken, wo Friedrichs Gemahlin Constanzia genannt wird, statt Isabella. Constanzia hieß seine Mutter."

In diese Bemerkungen haben sich sonderbare Fehler eingeschlichen:

1) Wenn Friedrich II. 1186 durch Heirath mit „der Prinzessin des verstorbenen Königs von Sicilien" das Sicilische Reich erhielt, so liegt es auf der Hand, daß das Jahr 1225 nicht das 28ste Jahr seines sicilischen Reichs sein konnte.

2) Friedrich II. war 1186 noch nicht geboren; vielmehr vermählte sich sein Vater Heinrich VI. in diesem Jahre in Mailand mit Constanzia, der Tante des damals noch lebenden Königs Wilhelm II. Aus dieser Ehe wurde Friedrich am zweiten Weihnachtstage 1194 geboren, heirathete im Febr. 1209, bekam 1210, noch nicht 16 J. alt, einen Sohn, also sehr früh; aber 8 Jahre vor seiner eignen Geburt ist doch zu früh.

Wie diese lächerliche Confusion entstanden ist, weiß ich mir nicht wohl zu erklären. Ob beim Abdrucke? so daß in Brotze's Handschrift gestanden hätte: „Sein Vater heirathete 1186 die Prinzessin des verstorbenen K. v. S., starb 1197, hinterließ seinem Sohne Friedrich das Reich, also . . ." Aber auch so bleibt eine Ungenauigkeit. Der letzte normannische König von Sicilien Wilhelm II. starb erst 1189, sein Vater Wilhelm I. war 1166 gestorben, dessen Vater Roger 1154: Constanze war dieses Roger Tochter: was heißt also das „die Prinzessin des verstorbenen Königs von Sicilien?" da ihr Bruder und

ihr Oheim noch nach ihrem Vater regiert hatten, und ihr Neffe erst drei Jahre nach der Heirath Constanzens und Heinrichs starb.

3) Friedrichs erste Gemahlinn war auch eine Constanze, Schwester Peters II. von Aragon, Wittwe Emerichs von Ungarn; also ist es wenigstens eben so verkehrt, hier Kotzebue verbessern zu wollen, als es

4) falsch ist, daß Friedrichs Gemahlin damals Isabelle gewesen sei. Zwar starb Constanze 1222, aber erst heirathete Friedrich Jolanthe, Tochter Johanns von Brienne, Königs von Jerusalem, 1224, sie starb 1228; Isabelle aber, die englische Prinzessin, wurde 1235 seine Gemahlin.

5) Jolanthe war nicht die Prinzessinn des „verstorbenen" Königs von Jerusalem, sondern dieser 80jährige Abenteurer heirathete dazumal noch eine spanische Prinzessin, führte an der Spitze der Schlüsselsoldaten noch 1229 Krieg gegen seinen Schwiegersohn, der, was dem Alten sehr mißfiel; den Titel eines Königs von Jerusalem schon bei dessen Lebzeiten führte, überlebte seine eigene Tochter, und war noch bis 1237 Vormund für den lateinischen Kaiser Balduin II. in Konstantinopel.

6) In der Note steht zweimal Ao millesimo ducentesimo quinto, wo man doch 1225 übersetzen soll.

Ich weise diese Irthümer nur um ihrer selbst willen nach. Die Urkunde selbst habe ich nicht, kann also auch nicht beurtheilen, was für eine Bewandniß es damit habe, daß aus derselben sich ergeben soll, Friedrichs Gemahlin sei Isabelle gewesen — wäre das der Fall, so stünde es schlecht um die Authentie dieses Documentes —; erlaube mir also auch nicht, des Herausg. Vermuthung über die Jahresangabe zu bezweifeln. Denn wenn auch das Jahr 1220 eben so gut ein sechstes Jahr seines Reiches sein kann — da Friedrich II. 1215 Jul. 25. in Aachen gekrönt ward — wie 1225 —, er wurde 1220 am 22. Novbr. Kaiser, — so erscheint doch die Angabe des 28sten Jahres der sicilischen Regierung als entscheidend — wenn auch nicht nach Brotze's Rechnung —; da Friedrichs Vater im Jahre 1197 28. Sept. starb, was für 1225 das 28ste Jahr ergiebt, wie es auch das erste in Bezug auf Jerusalem ist. Nur sehe ich nicht wie dadurch „die Zeitrechnung in Friedrichs II. Biographie eine ganz andere Gestalt gewinnen soll."

Dr. A. Hansen.

Inhalt.

Seite.

I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst . . 1.

i. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibt . . . . . —

ii. Ueber die Quellen insbesondere . . . . . 18.

Anhang, einige noch ungedruckte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend . . . . . 32.

II. Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval, von W. Arndt . . . . . 55.

III. Die Willküren und Burspraken des Raths zu Reval. Aus dem Revaler Rathsarchiv mitgetheilt von W. Arndt . . . . . 83.

IV. Tuckum'sche Stadtordnung . . . . . 94.

V. Miscellen 104

1. Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Taufe der curländischen Princessin Charlotte Sophie auf dem Schlosse zu Mitau, im Jahre 1651. —

2. Ueber die Begräbnißgebräuche in Mitau in früherer Zeit . . . . . 108.

3. Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe um 1475 überreicht 110

4. Berichtigung, betreffend die Anmerkungen zu einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. im Index corp. diplom. Livoniae etc. von A. Hansen. —

☞ Die noch rückständigen vier Bogen vom vorigen Jahrgange des Archivs werden baldigst nachgeliefert werden.

Reval, gedruckt bei Lindfors Erb.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft. 2.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

VI.

Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter.

Von Georg von Brevern.

Einleitung.*)

Die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts ist eine der glorreichsten Perioden in der Geschichte Deutschlands, dessen Geschicke damals ein echter Kaiser lenkte, der erste Friedrich von Hohenstaufen. Für die Zukunft der norddeutschen Länder hatte diese Zeit dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß in ihr die Herrschaft der Deutschen über die Küsten der Ostsee entschieden wurde, wozu indessen nicht bloß Heinrich des Löwen Tapferkeit und Staatsklugheit den Grundstein legte. Denn, noch bevor in der Schlacht von Demmin die Kraft der Wenden gebrochen, — damals als der Kaiser das für alle Folgezeit so wichtig werdende Städtewesen am heftigsten in der Lombardei bekämpfte, — bereiteten norddeutsche Kaufleute dem Reiche einen mächtigen Zuwachs an den östlichen Gestaden der Ostsee. Wohl konnten die deutschen Städte, und namentlich die hier in Betracht kommenden niederdeutschen, sich nicht mit den lombardischen messen, weder an äußerem Ansehen noch an innerer Ausbildung. Was ihnen aber hieran abging, er-

*) Vorgetragen in der Ehstländischen litterärischen Gesellschaft am 17. November 1843.

setzte der Geist der Einigung und kühnen Unternehmung ihrer Bürger, deren Kaufmannsgilden an allen Küsten des Nord- wie des Ostmeers festen Fuß zu fassen strebten. So war auch die Insel Gothland einer dieser Stützpunkte des deutschen Handels, der dort alle Kaufleute des nördlichen Deutschlands in eine große Genossenschaft vereinte. Da wurden die Erzeugnisse des Ostens gegen die des Westens ausgetauscht, zugleich aber auch die Verbindung zwischen beiden Gegenden vermittelt. Von hier aus war es, daß Bremer Kaufleute — wohl mehr mit Absicht als durch Zufall — an die Mündung der Düna gelangten, daß Livland den Deutschen eröffnet wurde, nachdem seine Küsten wohl schon längst von skandinavischen Seefahrern zu Raub und Handel besucht wurden. Noch war man im Zeitalter der Kreuzzüge, dieser Periode gährender Bewegung in den Völkern des Occidents, wo die alten Gestaltungen untergingen, überall neue an die Stelle traten und die corporative Freiheit des Mittelalters sich in den Vordergrund des Staatslebens stellte, während Glaubensbegeisterung und Thatendrang in dem damals bekannten Europa nicht mehr Raum für ihre neu erwachte Glut fanden. Aber nicht Alle konnten zum heiligen Grabe wallen, das selbst nicht mehr der Zielpunkt des christlichen Sinnes blieb, nachdem es einmal von der Ungläubigen Herrschaft befreit worden. Denn dort hatten die Romanen das entschiedene Uebergewicht: sie begründeten sich neue Staaten, sie erndteten den Schlachtenruhm, während die Deutschen ihr Leben dem Glauben und der Kampfeslust zum Opfer brachten. Zudem war die Herrschaft der Hohenstaufen eine Zeit inneren Unfriedens in Deutschland und ewiger zwischen Deutschen, Dänen und Slaven wüthender Kämpfe in den Gegenden der Unterelbe und der Ostseeküste, wo der Deutsche immer nur auf kurze Zeit sich entfernen durfte, wenn er seine Sünden im Blute der Feinde Christi tilgen und doch auch seine Heimath schützen wollte. Leicht wurden daher die Niedersachsen und Westphalen vermocht, statt im fernen Orient,

an den Küsten des ihnen bekannten Ostmeers die Herrschaft des Kreuzes zu verbreiten, wo ihren kaufmännischen Brüdern so wichtige neue Handelswege sich eröffneten. Doch bedurfte es eines halben Jahrhunderts und eines Mannes wie Bischof Albert, um den bis dahin ungeregelten Bestrebungen der Deutschen die politische Grundlage zu geben, — aus der precairen, auf Bekehrung und Bekämpfung der Heiden ausgehenden Handelsniederlassung einen Staat zu entwickeln. Nirgend hat zugleich die päbstliche Gewalt tiefer in die politische Gestaltung eines Landes eingegriffen, so daß neben Albert auch namentlich Innocenz III. und später Gregor IX. als Begründer Livlands genannt werden müssen. Was jedoch die Päbste für dieses Land thun mochten, — immer hatten Deutsche es für den Occident entdeckt, deutsche Krieger, Priester und Kaufleute dasselbe nach manchem harten Kampf mit den Eingeborenen unterworfen, deren Freiheit sogar Rom, wiewohl vergeblich, zu schützen suchte. Besonders aber in Norddeutschland gab es schon damals keine weltliche Gewalt als die vom Kaiser verliehen war, daher denn auch Livland, so wie dasselbe eine staatliche Gestaltung annahm, beim Kaiser die Sanction derselben suchen, ein integrirender Theil des Reiches werden mußte. An der Nordküste, in den esthländischen Landschaften, hatten freilich die Dänen sich eine Herrschaft gegründet, auch hier bestrebt, den Deutschen gegenüber der Krone Dänemarks das Uebergewicht zu geben. Aber selbst Waldemar der Sieger begründete oder vertheidigte die dänischen Eroberungen hauptsächlich durch Deutsche und mit Deutschen, sei es in Holstein, in Meklenburg, in Pommern oder in Esthland. So war denn auch sein neues Herzogthum am finnischen Meerbusen von Anbeginn an ein deutsches, weshalb es, so wie die Kraft der Dänen schwand, der natürlichen Tendenz folgend, als eine Landschaft Livlands in den Verband des Reiches trat.*)

*) Siehe hierüber: Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval — in diesem Archiv Bd. I. S. 239.

Von demselben durch weite Länderstrecken getrennt, war durch das Meer Livland ihm wieder nahe gebracht. Der erstere Umstand verhinderte, daß es nicht ganz einfach das Lehen eines Herzogs an den Ostmarken des Reiches wurde, mit dem Character der auf solche Weise gebildeten deutschen Landschaften, sondern eine eigenthümliche Geschichte behielt. Die Verbindung zu Wasser aber war so leicht, ward so befördert durch die beiden großen Antriebe des Handels und des Glaubenseifers, daß in dem eben erst besetzten Lande sogleich ein vollkommenes Staatswesen sich ausbilden konnte. Das politische Leben des nördlichen Deutschlands in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts war es, welches fast wie mit einem Zauberschlage in dem fernen von fremden Völkern bewohnten Lande, über den Köpfen dieser, völlig unabhängig von irgend welchem Einflusse derselben, in die Gestaltung gerufen ward. Und tief eingreifend in seine Geschicke blieb die Entstehungsweise des deutschen Livlands. Wie Streben nach Handelsgewinn und Glaubenseifer zuerst die Colonisation veranlaßt, so bildeten sich gleich geistliche Territorien mit schnell zu hohem Ansehen gelangenden Städten, deren kaufmännische Verbindung mit einen der wichtigsten Zweige der Hansa ausmachte. Während aber jedes Schiff zugleich neue ritterliche Streiter und beutesuchende Abenteurer herbeiführte, aus deren Reihen bald durch die Nothwendigkeit militairischer Occupation des Landes mächtige Ritterschaften hervorgingen, — konnte der Ackersmann aus den Gauen Deutschlands nicht einwandern. Es vermochte sich daher unter Liven, Letten und Esthen nicht ein deutscher Bauerstand als sicherste Grundlage für den neuen Staat zu begründen, wie solches in den wendischen und preußischen Landschaften durch die Macht des Schwertes sowohl als der Sitte geschah. Nicht weniger einflußreich war auch die plötzliche Gründung der Ritterschaft Christi, — der Gewalt eines kriegerischen Ordens neben der der Bischöffe. Denn wie die gegenseitige Eifersucht derselben der Grund war, auf dem sich

die mittelalterliche politische Freiheit in Livland entwickelte, so war auch durch die Vereinigung der Schwertbrüder mit dem deutschen Orden ein verstärktes Band zu dem fernen Mutterlande gegeben.

Gleichsam als der Microcosmus desselben zeigt sich Livland das ganze Mittelalter hindurch, obwohl ihm seine Entfernung vom politischen Mittelpunkte des Reichs, seine Lage zwischen lauter stamm- und glaubensfeindlichen Völkern, ein besonderes Leben und Gepräge gab. Es theilte mit dem Reiche die beiden höchsten Gewalten, Pabst und Kaiser, — hatte Religion, Sprache und Recht mit allen andern integrirenden Theilen jenes großartigen Staatskörpers gemein, von denen es sich nur durch das unverhältnißmäßig größere Maaß der Selbstbestimmung unterschied. Auch erwarb es dieselbe nicht allmälig, wie die übrigen Territorien Deutschlands, sondern trat mit ihr gleich von Anfang in die Geschichte, — als der jüngste in die Fremde gewanderte Sohn des Hauses, der selbst und allein für sein Gedeihen und seine Sicherheit zu sorgen hatte. Neben dem engen Zusammenhange des innern geistigen und politischen Lebens mit dem im Mutterlande bildete sich daher für Livland, trotz der Reichsstandschaft, eine völlige factische Unabhängigkeit in den äußeren Verhältnissen, sowohl in Beziehung auf die Nachbarstaaten, als auf die Kriege und innern Spaltungen des Reiches u. s. w. War diese Unabhängigkeit durch die Entfernung von Deutschland, die Nothwendigkeit und Fähigkeit der Selbstvertheidigung begründet, so ging aus denselben Ursachen die Vereinigung der verschiedenen Territorien*) in einen eigenen livländischen Gesammtstaat her-

*) Diese Territorien waren: das Erzbisthum Riga; die Bisthümer Dorpat, Oesel, Curland; die Gebiete des deutschen Ordens in Livland, nebst den damit verbundenen Landschaften Harrien und Wierland, zu denen man noch das Gebiet des Bischofs von Reval zählen muß, — und umfaßten die jetzigen drei Ostseeprovinzen mit einigen Theilen der angrenzenden russisch-litthauischen Gouvernements, — im Ganzen eine Ländermasse von ungefähr 1500 Quadratmeilen.

vor, weil dies die Bedingung der Macht nach Außen hin war. Bei der durch ziemlich gleichmäßige Kräfte beförderten, durch die Mitstände möglichst im Gleichgewicht gehaltenen, Eifersucht der beiden vornehmsten Territorialherren, des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters, konnte Livland zu keiner Staats- (oder im Verhältniß zu Deutschland: Territorial-) Einheit kommen, sondern mußte den Character eines Bundesstaats annehmen. Durch anderartige Geschicke gelangte aber das gesammte Reich allmälig zu einer ähnlichen, nur vielleicht weniger ausgebildeten, Staatsform, — welche Uebereinstimmung gerade Livland, allen übrigen deutschen Ländern gegenüber, seine Eigenthümlichkeit gab. Es besaß danz dieselben organischen Elemente wie das Reich als solches, nur in kleinerem Maßstabe. Das Land bestand eben so aus verschiedenen Territorien, deren Wahl-Fürsten zwar Lehnsträger des Reichs, aber durch ihre Entfernung unabhängiger waren, als die mächtigsten geistlichen Fürsten Deutschlands. Diese einzelnen Territorien hatten jedwedes seine eigene ständische Verfassung, in welcher Ritterschaft und Städte mit dem Fürsten und seinem Capitel bei Regierung und Verwaltung concurrirten. Wie die Ritterschaften der einzelnen Territorien, so standen auch die Städte derselben in einer allgemeinen Verbrüderung, während die Letzteren zugleich insgesammt zur Hansa gehörten. Der Landesverband ward endlich durch den allgemeinen livländischen Landtag zusammengehalten, wo die Fürsten und ihre Capitel persönlich, die einzelnen Ritterschaften und Städte durch ihre Abgeordneten erschienen. Unter einer Art gemeinschaftlicher Leitung von Seiten des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters wurden hier die allgemeinen Angelegenheiten Livlands verhandelt. Und nicht bloß die gemeinsamen Beziehungen nach Außen wurden dabei geordnet und geleitet, so wie die Streitigkeiten zwischen den Territorialherren unter sich oder mit ihren Ständen oder dieser unter sich geschlichtet und entschieden, sondern es kam auch die Gesetzgebung über diejenigen

Verhältnisse und die Anordnung derjenigen Maßregeln, namentlich auch der Besteuerung, die man nicht der Autonomie der einzelnen ständischen Corporationen, selbst nicht der einzelnen doch von einander unabhängigen Territorien, überlassen wollte, zur Berathung und Beschlußnahme. Ja, reine Privatprocesse gelangten aus einigen Territorien an den Landtag, als durch Austrägalgericht entscheidende Appellations-Instanz, wenn ein Part sich nicht bei dem Urtheil im höchsten Territorialgericht seines Fürsten beruhigen wollte, obschon bereits frühe das Recht de non evocando von den Kaisern einzelnen Landesherren ertheilt worden. — Der allgemeine livländische Landtag erscheint somit als eigentlich souverain, als die letzte und höchste Gewalt für das ganze Land, welcher auch die Fürsten, und das selbst für ihre politischen Handlungen, zu Recht stehen mußten.*) Natürlich ist dies Alles nur im Sinne des Mittelalters zu verstehen, welches ja überall der freien Bewegung der einzelnen Landestheile und Corporationen so weiten Spielraum ließ, daß es immer schien, als hielten sie zu einem Staate zusammen, eben nur weil und so lange sie es wollten. Jene Souverainetät des livländischen Landtags war indessen nicht

*) Die Begründung für diese skizzirte Darstellung der livländischen Landesverfassung kann man in v. Bunge: Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- u. Curland bis zum Jahre 1561, Dorpat, 1858, finden. Uebrigens haben mir auch (theils im Original, theils in gleichzeitigen officiellen Abschriften) Recesse, Berichte und sonstige Actenstücke von folgenden allgemeinen Landtagen und Ständeversammlungen vorgelegen: zu Wenden 1422, zu Walck 1456, 1498, zu Wolmar 1501, 1503, 1516, 1522, zu Reval 1524, zu Wolmar 1525, zu Rujen u. Wolmar 1526, zu Wolmar 1530, 1532, 1538, zu Fellin 1534, zu Wolmar 1535, 1537, zu Wenden 1542, zu Wolmar 1543, zu Wenden 1544, zu Wolmar 1546, 1548, zu Pernau 1552, zu Wolmar 1554, zu Riga 1557, zu Wolmar 1558. — Im Arndt, in Hupel's nordischen Miscellen u. s. w. sind uns noch manche andere Landtags-Verhandlungen aufbewahrt, so daß sich wohl schon ein ganz deutliches Bild jener Verfassungszustände aus dem vorhandenen sichern Materiale bilden läßt. Zur Orientirung in jenen Verhältnissen kann der Bericht über die Verhandlungen in Rujen und Wolmar 1526 dienen, den ich in diesem Archive Bd. II. S. 93 mitgetheilt habe.

bloß auf diese Weise nach unten durch die Unabhängigkeit seiner Glieder beschränkt, sondern auch nach oben durch die oberste Macht von Kaiser und Reich, da der Kaiser Lehnsherr der Landesherren, die Gebiete dieser sämmtlich Territorien des Reiches waren. Wie schon früher angedeutet, bewirkte aber die Entfernung vom Herzen Deutschlands die ganz eigenthümliche Lage Livlands, daß diese Unterordnung unter das Reich eher ein Princip, als eine in's Leben anders denn ausnahmsweise greifende Thatsache war. Sie bestand daher mehr bloß in der Idee des Lehnsverbandes und der Einheit von Nationalität und Recht, wie denn auch der Einfluß von Kaiser und Reich (d. h. der Reichstage, auf denen die livländischen Fürsten gleich den übrigen Sitz und Stimme hatten) sich hauptsächlich in der Rechtsgültigkeit der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen kund that. Weit einflußreicher waren in ihrer Sphäre die großen Hansatage auf das livländische Städteleben, weil die diesen großartigen Bund zusammenhaltenden Interessen materieller Natur und daher allgemeiner fühlbar und verständlich, also bindender waren, als die Idee der Einheit des Reichs. Dann aber auch, weil die livländischen Städte eine viel größere Bedeutung für die Hansa hatten, wie Livland für die äußere oder innere Politik des Reichs, — obwohl eben wegen dieser Wichtigkeit auch der livländische Städtetag sich allmälig immer unabhängiger von dem Hansatage hinstellte, wenn er auch nie demselben in einem solchen Verhältnisse gegenüber stand, wie der livländische Landtag dem Reichstage.*)

Bei Betrachtung des mittelalterlichen Staatslebens überhaupt, muß man immer die demselben zum Grunde liegende Idee vor Augen haben, die im Geiste der Menschen als bewegendes

*) Für die Geschichte des livländischen Städtebundes, den Riga, Dorpat und Reval, als Häupter der übrigen Städte, eigentlich allein bildeten, — so wie seines Verhältnisses zur Hansa, finden sich überaus reiche Quellen im Revaler Rathsarchive, das gewiß auch für die Geschichte der Hansa selbst höchst wichtige Beiträge liefern könnte.

und erhaltendes Princip ihres Zusammenlebens sich bildende instinctive Theorie der Verfassung, ohne sich an die von der Geschichtschreibung aufbewahrten Einzelheiten regelloser Willkür, Uebertretung und Nichtachtung der bestehenden Staatseinrichtungen zu stoßen. Die Herrschaft des Rechtsgesetzes, wie der moderne Staat sie versteht, — die ruhige, gesicherte Bürgerfreiheit, welche er erstrebt, waren dem Mittelalter völlig fremde Begriffe. Ihm galt als Freiheit und körperliches Leben nur die Möglichkeit und Fähigkeit der Selbstvertheidigung, die berechtigte Theilnahme an jeder Regung des staatlichen oder doch wenigstens des corporativen Lebens. — Das darf denn auch bei der an innerer Bewegung reichen livländischen Geschichte im Mittelalter nicht übersehen werden, wenn man den Geist derselben richtig auffassen will, — ja dies ist hier besonders hervorzuheben, weil die Geschichte Livlands sich ausschließlich in seinem Staatsleben concentrirt. Kaum in irgend einem anderen deutschen Lande ist es in solchem Maße der Fall, ist die ganze Entwickelung so durchaus in dem des politischen Seins enthalten gewesen. Unleugbar liegt hierin eine Armuth, die sich aber leicht erklären läßt. Einerseits können Kunst und Wissenschaft nur auf einem gesunden, nationalen oder national gewordenen Volksboden blühen, noch mehr nur auf einem solchen entstehen und sich allmälig entfalten, — eine Bedingung, die dem auf der Grundlage einer fremden nicht absorbirten Nationalität aufgebauten deutschen Livland fehlte. Dann aber mußte auch derselbe Umstand, verbunden mit der völligen Knechtung des Landvolks, sowohl für die Allgemeinheit der herrschenden Stände die Nothwendigkeit einer festen und kräftigen Staatsorganisation, als für den Einzelnen aus denselben den Willen, die Fähigkeit und die Möglichkeit politischer Durchdringung des Staatswesens und fortwährender Theilnahme an demselben herbeiführen, während der fast ununterbrochene Kriegszustand mit den Nachbarn eben dahin und auf stete politische Sorge und Kampfbereitheit wirkte. Endlich darf man nicht

vergessen, wie das deutsche Livland von Niedersachsen und Westphalen gegründet und gebildet wurde, deren practische und derbe Volksnatur vorherrschend mehr auf mit sichtbarem Erfolge verbundene That, als auf Pflege geistigen Lebens, auf Sinn für dessen Genüsse zum Theil noch jetzt gerichtet ist, im Mittelalter ausschließlich gerichtet war. Denn der noch jetzt in dieser Beziehung bemerkbare Unterschied zwischen Süd- und Norddeutschen mußte in jener Zeit, nicht bloß der größeren Ursprünglichkeit sondern auch der historischen Einwirkungen wegen, viel gewaltiger hervortreten als nun, wo die Geschichte die deutschen Stämme in einander gedrängt, sie gleichmäßig mit geistiger Cultur durchdrungen hat. Wie verschiedene Elemente mußte nicht einerseits der Kampf der Süddeutschen gegen das altgebildete Frankreich, gegen das alte Vaterland der Kunst und Poesie: Italien. — andererseits der Kampf der Norddeutschen gegen das Meer, die heidnischen Ostseevölker, die rauhen aber kräftigen Skandinavier, erzeugen? Ging doch zugleich das Handelsstreben der Einen nach dem Süden, das der Anderen nach dem Norden, während das politische Leben bei den Ersteren mehr auf die nächste stammverwandte Nachbarschaft beschränkt, bei den Anderen mehr, ja vorzugsweise auf Einwirkung nach Außen, bei entfernten fremden Völkern, gerichtet war. Und mußte nicht schon die Natur der Atmosphäre und der Bodenbildung bei den Norddeutschen und noch in höherem Grade bei den Livländern einen Einfluß auf die Richtung des Volkslebens üben, der nicht für das Gedeihen von Poesie, Kunst und Wissenschaft günstig sein konnte. — Dem, was hierin Süddeutschland irgend Großes und Schönes leistete, vermochte daher Norddeutschland nichts Aehnliches entgegenzustellen. Wohl aber konnte es mit Stolz auf seinen den Norden Europas beherrschenden Hansabund weisen, und gewiß noch mehr auf seine Gründung deutscher Staaten an der ganzen Süd- und Ostküste des baltischen Meeres. Fragt man jedoch, was denn die zu Livländern gewordenen Niedersachsen und Westpha-

len Großes im fernen Osten gethan, was der Erfolg, die Bedeutung ihrer Kämpfe, ihres Wirkens und Strebens gewesen, — so dient als Antwort, daß sie einen Staat gestaltet, durch welchen sie für mehr als drei Jahrhunderte die materielle Gränze Deutschlands, seines ganzen nationalen Lebens, bis an die Narowa ausgedehnt, — seine geistige Gränze für alle Zeiten dort festgestellt, seinen Einfluß noch weiter hinaus getragen haben. Wer aber vermöchte solche Staatengestaltung als etwas Unwesentliches, etwas nicht zur tiefsten nationellen Eigenthümlichkeit Gehörendes betrachten, — bloß weil darin das politische Element vorgeherrscht, selbst ausschließlich gewaltet hat? Welcher Historiker wird behaupten wollen, daß hierin nicht geschichtliches Sein und Entwickeln zu finden sei, — während drei Jahrhunderte völliger Losreißung vom Mutterlande zur Genüge bewiesen haben, wie dessen mittelalterliche politische Institutionen nirgends eine intensivere Lebenskraft erzeugt und unter den ungünstigsten Verhältnissen erhalten haben.

Fragt man aber nach dem Geschicke der Eingeborenen, — Autochthonen oder Einwanderer, — welche von den Deutschen unterworfen und in harte Knechtschaft gebracht wurden, damit diese ihr Staatsgebäude auf deren Köpfen aufbauen konnten, — so findet man freilich nur die trostlosesten Zustände, welche kaum das Licht des Christenthums etwas zu erhellen, zu erleichtern vermochte. Ihre Freiheit, ihre Selbstständigkeit wurde gebrochen und doch ihre vielleicht nicht entwickelungsfähige, vielleicht vor der Entwickelung in den Keimen geknickte Nationalität ihnen als nutzlose Last erhalten, als unübersteigliche Scheidewand zwischen ihnen und der Civilisation. Die wenigen Culturkeime, die ihnen mitgetheilt wurden, waren reich mit Blut und Thränen vermischt, und konnten nicht gedeihen in einem Lande, wo Grundeigenthum und Freiheit die Hauptfactoren des socialen Lebens waren, ihnen aber versagt blieben. — Das giebt denn allerdings dem frischen, kräftigen politischen Sein der Eroberer gegenüber ein sehr trübes Bild. Auch

hat es manche Menschenfreunde und Historiker, aber auch manche leere Schwätzer vermocht, die deutsche Colonisirung Livlands nicht bloß als eine der blutigsten Seiten der Historie, sondern gewissermaßen als eine nutz- und daher trostlose Erscheinung in der Weltgeschichte zu betrachten, Deutschland mehr zur Schmach als zum Ruhme gereichend. — Ist denn aber das Werden der Geschichte irgend wie und wo eine Idylle gewesen? Wie entstanden die Colonien der Griechen, wie überwand Rom Griechenland und verbreitete dessen geistige Schätze über die damals bekannte Welt? Welche furchtbare Geburtswehen gingen der Entstehung der germanischen Staaten auf den Trümmern der Römerwelt voraus? — Soll man die großartige Herrschaft der Engländer in Indien verdammen, weil sie dem Reiche der Moguls, Nabobs u. s. w. ein Ende gemacht? Hätten die nordamerikanischen Freistaaten sich zu ihrer jetzigen grandiosen Blüte entwickeln können, wenn nicht die Rothhäute untergegangen? — Legt man einmal an den Gang der Weltgeschichte namentlich den Maßstab sentimentaler Vorliebe für Urzustände, so muß man nothwendig auf Rousseau's Theorie von dessen Glückseligkeit zurückkommen, nachdem doch genugsam durch die Erfahrung gezeigt worden, in welcher thierischen Wildheit und rohen Unmenschlichkeit jene Naturmenschen leben, welche die Geschichte zur Warnung für alle idyllischen Historiker uns noch aufbewahrt hat. Ein Anderes ist es, die nutzlose Grausamkeit, die barbarische Rohheit und Habsucht staatengestaltender Eroberer vertheidigen, — ein Anderes der Weltgeschichte in ihrer oft das Gewesene zerstörenden Entwickelung ihr Recht auch dort vindiciren, wo nicht gerade Denkmale der Poesie und Kunst, sondern nur des politischen Lebens da sind, um den Forscher in den Blättern der Vergangenheit zu versöhnen. Heinrichs des Letten, des einzigen gleichzeitigen Annalisten für die Entstehung des deutschen Livlands, Bericht zeigt zur Genüge, welchen Völkerzuständen die deutsche Invasion ein Ende machte, und wie wenig Ur-

sache man hat, den Untergang jener Zustände zu bedauern, in denen nirgend ein Element zu künftiger selbstständiger geistiger oder politischer Entwickelung aufgespürt werden kann. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Eroberung auch mit weniger Härte hätte durchgeführt und befestigt werden können, daß die völlige Knechtung der Eingeborenen keine unumgängliche Bedingung dafür war. Aber wem kann es auch entgangen sein, daß denn auch gerade in diesem Uebermaße des Drucks von Seiten der Eroberer der Keim zum späteren eigenen Verderben lag, daß die böse Saat auch für die spätesten Geschlechter noch bittere Früchte getragen hat? — Doch muß man auch nicht vergessen wollen, was die Zeit, was die Idee des Glaubenskampfs mit sich brachte, demzufolge der Heide nicht als Mensch zur Geltung kommen konnte. Das Christenthum ward nicht gepredigt, sondern die Taufe mit dem Schwerte erzwungen, und nicht mit Unrecht blieb in den Augen der Eroberer der Makel des Heidenthums an den Unterworfenen haften. Dies gilt freilich mehr für die ersten paar Jahrhunderte. Aber was diese begründet, blieb in der allgemeinen Ansicht bestehen, und war am Ende auch nicht so sehr von dem verschieden, was sich in Deutschland in dieser Beziehung entwickelt hatte, namentlich in den vormals wendischen Landschaften, wo auch eine fremde unterworfene Nationalität der deutschen gegenüber stand. — Das Warum dieser historischen Entwickelung eines deutschen Staats, basirt auf völlige Unterdrückung der Eingeborenen, ist somit eines der vielen scheinbaren Räthsel der Weltgeschichte, die jeder sich auf seine Weise zu lösen sucht, die aber demjenigen unlösbar bleiben werden, dem das Sichgestalten der Idee politischer Staatsentwickelung keine nothwendige Bedingung geschichtlichen Völkerlebens, nicht die einzige Berechtigung desselben ist. Nur wo ein Solches roher Gewalt gegenüber untergeht, die kein Neues, kein Besseres zu gestalten vermag, — wovon aber nur die Geschichte des Orients Beispiele giebt, — da kann das Räth-

sel für die Geschichtschreibung ungelöst bleiben, wenn auch eine anderartige Lösung nicht ausgeschlossen ist.

So entwickelte sich die Geschichte in Livland, immer in geistiger und politischer Beziehung Schritt haltend mit der des Reichs, wenn man die eben aus der verschiedenen Nationalität des Bauerstandes herrührenden Verhältnisse ausnimmt, bis ins Zeitalter der Reformation hinein, die kaum irgendwo schneller und mit größerer Wärme erfaßt wurde. Aber wie die Reformation überhaupt das eigentliche Ende des Mittelalters bezeichnet, wo in dessen erstarrende Formen der erfrischende Geist der neueren Zeit für's Erste freilich nur zersetzend nicht verbindend eindrang, so gilt dies insbesondere für Livland, wenn auch das erste folgende Vierteljahrhundert noch eine ganz mittelalterliche Glanzperiode bildet. Darauf aber, zur Zeit als Karl V. die Weltbühne verließ, brach dann freilich über Livland ein Verhängniß ein, wie kein anderes deutsches Land es erlebt: selbst die politische Verbindung mit dem Reiche ward zerrissen, wenn auch die geistige nicht deshalb aufhörte. — Die spätere Geschichte Livlands, oder vielmehr der Theile, in welche es zerstückelt worden, hat natürlich nicht mehr ein selbstständiges Interesse, wie die frühere. Wenigstens gewährt sie dasselbe nicht in gleichem Grade, — obschon sie nie als bloßer integrirender Theil der Geschichte jener Reiche behandelt werden kann, unter deren Herrschaft die einzelnen Territorien gekommen waren. Diese behielten durch die verschiedenartigsten Geschicke hindurch immer ihre Besonderheit, und fanden auch in so fern eine neue Verbindung, als sie in ihrer Gesammtheit während Jahrhunderten der Zankapfel zwischen den nach der Herrschaft der Ostsee strebenden nordischen Mächten waren, bis sie endlich alle unter das Scepter Rußlands gelangten. — Wie groß aber auch das Interesse sein mag, das die Geschichte Livlands im Mittelalter jedem wahren Geschichtsfreunde bieten kann, so muß man allerdings nicht in ihr auch in den Einzelheiten welthistorische Momente im gewöhnlichen Sinne

des Worts suchen wollen. Wer hat denn aber solche in der Geschichte Meklenburg's oder Hessen's, Braunschweig's oder Baiern's gesucht und gefunden, — und doch ist sie zur Kenntniß der deutschen Geschichte unentbehrlich. Und wird nicht das etwaige Eingreifen dieser Länder oder ihrer Fürsten in die Reformations-Geschichte, in die des dreißigjährigen Krieges, weit durch die alte gewichtige Bedeutung Livlands für Ost-Europa, für Deutschlands Einfluß auf dasselbe, aufgewogen? Aber erst in der allerneuesten Zeit fängt diese Bedeutung an gehörig gewürdigt zu werden, und so wird denn vielleicht der Augenblick nicht mehr fern sein, wo in den Geschichten Deutschlands auch die des livländischen Mittelalters den ihr gebührenden Platz einnehmen wird.

Dieselbe erhält ihren Character durch zwei Hauptbewegungen, die sich durch ihren ganzen Verlauf hinziehen und von denen die eine — durch ihr Resultat in jener Periode und ihr späteres Nachwirken — das bestimmende Element der livländischen Geschichte geblieben. Das ist nämlich die Entwickelung der ständischen Verfassung, sowohl in den einzelnen Territorien als im gesammten Bundesstaate, in welche dann der das ganze Mittelalter hindurch fortdauernde Kampf des deutschen Ordens mit den Bischöfen mächtig fördernd eingriff. Als es dessen nicht mehr bedurfte, führte dieser Kampf das Verderben des mittelalterlichen Livlands herbei. Das Verhängniß trat ein, gerade als das ständische Princip kraftvoll genug geworden war, um von sich aus den Jahrhunderte alten Streit beenden und so für das Land den Eintritt in das geschichtliche Leben der neueren Zeit vorzubereiten zu können, wenn es nicht eben durch seine Kraft einseitig gewesen. Daß aber jenes Verderben nicht vermieden werden konnte, war eine nothwendige Folge des ganzen historisch-geographischen Verhältnisses Livlands. — Immer entfernt gewesen vom Kerne Deutschlands, ward es noch damals vermöge der Veränderungen in Preußen durch ein polnisches Lehnsherzogthum und

polnische Provinzen vom Reiche getrennt. Dieses selbst war eben erst in seinem Innern wieder vorläufig beruhigt, nachdem die Religionswirren und Karls V. herrschsüchtige Politik dasselbe während vier Jahrzehenden in fortdauernder Unruhe erhalten. Die lothringischen Bisthümer waren vom Reiche abgerissen worden, und die Niederlande von ihm getrennt. Die Türken bedrohten das Herz der kaiserlichen Erbländer, und Ferdinands I. Arm und Geist waren nicht stark genug, um die fernen livländischen Reichsländer, diese äußersten Vorposten gegen den Osten, schützen zu können. Zwar verhandelten die Reichstage von 1558 bis in die sechsziger Jahre hinein viel über die Angelegenheiten Livlands, und wie dessen zerrissenen, verwüsteten Landschaften wieder aufzuhelfen, dem Reiche deren Besitz zu erhalten sei. Reichssteuern wurden zu diesem Endzwecke ausgeschrieben, verschiedene norddeutsche Fürsten, namentlich auch die von Meklenburg, aufgefordert und von Seiten des Reiches beauftragt, thätig Hülfe zu leisten. Allein es waren und blieben eben nur Beschlüsse, die wohl zu Correspondenzen aber zu keinen Thaten führten.*) Zu Lande hätten auch übrigens die damals übermächtigen Polen und des Herzogs von Preußen zweideutige Politik jede Hülfe unmöglich gemacht, — während die Zeiten vorüber waren, wo die Hansa allen Küstenreichen des Ostmeers Gesetze vorschrieb, wo sie die livländischen Städte noch als die nothwendigen Glieder ihres Bundes, als die Träger und einzigen Vermittler ihrer Verbindung mit Rußland und dessen Handelsschätzen ansah. So stand denn Livland allein den Russen, Polen, Schweden und Dänen gegenüber, die nach einander und bald insgesammt — theils als angreifende Feinde, theils als nach Herrschaft strebende Vertheidiger — sich auf das unglückliche Land warfen,

*) Die Belege zu Ersterem geben die Urkunden aus den Archiven zu Mergentheim und Meklenburg (s. die Mittheilungen aus der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands Bd. II, S. 103 fgg. 500 fgg.), zu Letzterem die Geschichte selbst.

es zum Schauplatze ihrer Kämpfe machten. In früheren Zeiten hatten sie freilich oft an dessen wohlvertheidigten Grenzen vergeblich ihre Macht gebrochen. Die Verhältnisse jedoch hatten sich völlig verändert. So rasch sich auch die Reformation Bahn gemacht, war Livland doch noch im vollen Mittelalter, während die Nachbarvölker sich den hemmendsten Formen desselben bereits entrungen, weil sie auch eigentlich nie von seinem Geiste durchdrungen gewesen, wie er sich am reinsten in der deutschen Geschichte ausspricht. Behielten nun diese Staaten wohl gerade deshalb für die kommenden Zeiten den Stempel des Unfertigen, geschichtlich Nichtdurchgebildeten, so gelangten sie dafür schneller zu einer Concentration der monarchischen Gewalt. Dieser aber vermochte das in sich getheilte mittelalterliche ständische Staatswesen Livlands um so weniger zu widerstehen, als sein Gipfel — die Stellung seiner geistlichen Wahlfürsten — durch die Reformation unterhöhlt war, während es in dem unterdrückten und nationell feindlich gebliebenen Landvolke einer festen Basis entbehrte. Wohl ist behauptet worden, Livland sei untergegangen, weil es nicht gleich Preußen verstanden, den Umständen nachzugeben, unter polnischer Oberhoheit sich säcularisirend und vereinigend, bessere Zeiten und damit den Wiederanschluß an das Reich abzuwarten*). Allein dieser Vorwurf erscheint unbegründet, wenn man die sehr verschiedene in diesem Falle so einflußreiche geographische Lage Livlands zwischen Polen, Rußland und Schweden erwägt, — wenn man bedenkt, wie schwierig es sein mußte, die verschiedenen von einander unabhängigen Territorien in einen einheitlichen Staat zu vereinigen, da der Versuch dazu selbst Walther von

*) Ranke spricht im 5ten Bande seiner Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation diesen Vorwurf aus, an dessen Aufstellung die Livländer selbst Schuld sind, indem sie noch so wenig für ihre Geschichte gethan, die Quellen dazu aber nur ihnen zugänglich sind. Uebrigens ist Ranke eigentlich der erste deutsche Historiker, der auch Livland in die deutsche Geschichte hineinzieht, während es von den übrigen kaum beiläufig erwähnt wird.

Plettenberg, dem großen Ordensmeister, mißglückt war, zu dessen Gunsten doch mehrere Stände die Vereinigung hatten erzwingen wollen*). Nicht mit Unrecht mußten die Stände im Allgemeinen von derselben, besonders wenn sie für einen deutschen Fürstensohn (wie es bei Wilhelm von Brandenburg, bei Christoph von Meklenburg, gewiß die Absicht gewesen sein mag) geschehen sollte, Gefahr für ihre ausgedehnten Gerechtsame, Untergang ihrer bisherigen Verfassung befürchten, die mehr als jede andere in deutschen Landen ein festes Bollwerk ständischer Freiheiten gewesen war. Die Einsicht der historischen Nothwendigkeit einer Umgestaltung möchte aber wohl — wenigstens in jener Zeit — schwerlich von irgend einem Einzelnen, noch weniger von den Ständen mehrerer verschiedenen Territorien zu verlangen gewesen sein, wie denn ein auf solches Ziel gerichtetes Streben überhaupt immer weniger aus Bewußtsein, als aus einem instinctiven Triebe historischer Persönlichkeiten hervorgehen wird. Kann man daher auch sagen, daß Livland den Untergang seiner Selbstständigkeit zum Theil selbst verschuldet, so begründet dies noch keinen eigentlichen Vorwurf, wenn man einen solchen nicht in der festen Anhänglichkeit an den Protestantismus, an den alten Verband mit dem Reiche, an die althergebrachten Freiheiten suchen will. — Doch hatte Livland aus dem anscheinend zu lange und zu starr festgehaltenen Principe des alten ständischen Wesens hinwieder eine geistige Kraft gezogen, die allein es ihm möglich machen konnte, die nun einbrechenden Stürme auszuhalten, ohne — außer seiner Unabhängigkeit und theilweise seinen Freiheiten — seine heiligsten Güter zu verlieren.

*) Siehe hierüber: die Ständeverhandlungen in Rujen und Wolmar im 2ten Bande des Archivs S. 93. — Wie aus den Urkunden jener Zeit hervorgeht, hielten die Stände so eifersüchtig auf das in Livland bisher allein stattgehabte Wahlfürstenthum, daß nach der Reformation die Wahl oder Coadjutur deutscher Fürstensöhne von dem Landtage untersagt wurde, weil Herzog Albrecht nach der Säculariſation Preußen in ein Erbfürstenthum verwandelt hatte.

Sicher war gerade damals der einzige Zeitpunkt, wo die in den Verhältnissen nothwendig bedingte, früher oder später bei der unverhältnißmäßigen Macht der Nachbarvölker unvermeidliche Katastrophe, trotz aller ihrer vernichtenden Gewalt, jenes Verwachsensein mit dem Principe des ständischen Wesens nicht zu zerstören vermochte. Denn nach nur vierzig oder funfzig weiteren Jahren wäre Letzteres, bei der Richtung der deutschen politischen Entwickelung, kraftlos und ohne Bedeutung gewesen, unfähig zu leisten, was es geleistet hat. Nur an ihm hielt sich nach dem Kataklysmus von 1560 das von Russen, Dänen, Polen nnd Schweden zerrissene, verwüstete, von den letzten beiden Völkern zuletzt getheilte Livland aufrecht. Nur weil die einzelnen, außer allen engeren politischen Zusammenhang gebrachten Landestheile ihre deutsche Nationalität, der Fremdherrschaft der Polen und Schweden gegenüber, durch die Reste ihrer alten ständischen, im übrigen Deutschland längst verwitterten Verfassungen stützen konnten, — Nationalität und Verfassung ihnen unzertrennbare Begriffe wurden, — vermochten sie ihren deutschen Character durch die Jahrhunderte hindurch sich zu bewahren.

Ungeachtet aber der daraus hervorgehenden überwiegenden Wichtigkeit der ständischen Entwickelung, ist es doch nur jener obenerwähnte Kampf des Ordens mit den Bischöfen, der ausschließlich Gegenstand der sich mit Livlands Mittelalter beschäftigenden Geschichtschreiber gewesen ist. Das war es, was frühere und spätere Chronisten auf das Breiteste erzählten, — was man bis vor nicht gar lange als die Summe der livländischen Geschichte bezeichnete. Der Geist der Zeit brachte es so mit sich. Für die im vorigen Jahrhundert gangbar gewordene einseitige Ansicht des Mittelalters gab es in demselben eben nur solche und ähnliche Kämpfe, nur Priester-, Adels- und Patricierherrschaft, — nur Fanatismus und Zügellosigkeit. Der wahre Character des Mittelalters wurde nicht weniger verkannt, als es darauf häufig durch den romantischen, zum

Theil gemachten, Enthusiasmus vor und nach den Freiheitskriegen geschah. Muß indessen zugestanden werden, daß derselbe, trotz seiner vielen Auswüchse, unläugbar zu einer gerechteren Würdigung, zu einer tieferen Durchdringung des Mittelalters geführt, — so ist doch davon in Betreff der Geschichte Livlands zu abstrahiren. Allerdings haben jene Schwingungen des deutschen Geistes auch bis zu uns gereicht, ohne jedoch selbst nur ein ernstlicheres Studium der vaterländischen Geschichte zu veranlassen. Wenn sich daher allmälig eine richtigere Auffassung der historischen Verhältnisse Bahn gebrochen, so ist dies nur den von deutscher Wissenschaft angeregten Forschungen in der einheimischen Rechtsgeschichte zu verdanken. Hier, wo das Mittelalter mehr lebensvolle Schößlinge aus seinem eigensten Wesen hinterlassen, als sonst in deutschen Landen, ist die Entwickelung des Rechts bis auf die neueste Zeit in dem alten engen Zusammenhange mit der Geschichte der Stände je nach den früheren Territorien geblieben. Jede wirkliche, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machende Forschung müßte daher, um vollständig zu sein, beide Gebiete gleichmäßig durchdringen. In der Zeitfolge aber mußte die auf die Geschichte des Rechts gerichtete die erste sein. Sie wurde unabweislich von dem Bedürfniß hervorgerufen, sobald man dem Provincialrechte eine wissenschaftliche Grundlage geben, zum besseren Verständniß seines jetzigen Inhalts auf seine Quellen zurückgehen wollte. Dieser Ursprung hat denn auch die Richtung bestimmt, welche von jetzt an die livländische Geschichtschreibung, wenigstens hauptsächlich, zu verfolgen, als ihren leitenden Gedanken anzusehen hat. Sie muß nämlich die allmälige Gestaltung und die Schicksale der ständischen Verfassungsverhältnisse in ihrem Zusammenhange mit der Ausbildung der Rechtsideen und Rechtsinstitute zu entwickeln suchen. Sie muß dieselben durch die Jahrhunderte verfolgen, wie sie zuerst durch den Kampf zwischen dem Orden und den Bischöfen, hernach durch den Widerstand der von einander gerissenen Landschaften gegen die auf

Zerstörung der Nationalität ausgehende Herrschaft der Polen und Schweden bald gehemmt, bald gefördert wurden, bis durch die Wiedervereinigung aller, so lang getrennt gewesenen Glieder des alten Livlands durch die russischen Monarchen eine neue Phase in seiner Geschichte begonnen. — In dieser Richtung der Geschichtschreibung ist leider aber erst wenig geschehen, und konnte freilich auch bisher nur wenig geleistet werden, weil das allerdings reiche Material weder gehörig gesammelt, noch gesichtet, noch im Einzelnen verarbeitet ist.

Am meisten ist noch für die Zeit des Mittelalters gethan, obschon auch hier nur Abgerissenes, meist ohne Total-Uebersicht. Indessen ist doch wenigstens eine bedeutende Masse Materials für die Geschichte dieser Periode gesammelt und bekanntgemacht, zum Theil auch verarbeitet worden*). Daß man zuerst sich gerade zum Mittelalter gewandt, ist theils daraus hervorgegangen, daß die Verfolgung der Rechtsquellen nothwendig dahin führte, und daß in den alten Chroniken eine bequeme Grundlage sich bot. Theils aber auch daraus, daß Livland in jenem Zeitalter als Gesammtstaat unabhängig, frei und mächtig dastand, also ganz natürlich für den einheimischen Geschichtsfreund ein besonderes Interesse erhielt. Ueberdies concentrirt sich ja in der deutschen Geschichte, von der für jene Periode die livländische als ein integrirender Theil angesehen werden muß, im Mittelalter und in der Reformationsepoche die Weltgeschichte der Zeit. In der darauf beginnenden weltgeschichtlichen Entwickelung dagegen trägt Deutschland nicht mehr das Banner, nach welchem es selbst seit nicht viel mehr als einem halben Jahrhunderte erst wieder zu ringen begonnen hat, wenn auch für jetzt noch im Reiche des Gedankens. Die Geschichte des Mittelalters wird daher immer für jeden Deutschen

*) Das Wichtigste bleibt immer noch von Bunge's Entwickelung der Standesverhältnisse, — seine und von Helmersen's rechtshistorische Arbeiten.

eine große Anziehung haben, wie sehr auch von Manchen gegen diese Hinneignng angekämpft werden mag. Ist es denn aber nicht ein Anderes, das von der Weltgeschichte beseitigte Staatswesen des Mittelalters zurückführen wollen, — ein Anderes, mit der Vergangenheit seines Volks und zwar mit der großartigsten Periode derselben sich gerne beschäftigen? Für den Mann kann seine Jugend, seine Vergangenheit nie wieder Gegenwart werden. Aber die daraus zu ziehende Erkenntniß seiner selbst, die zu tüchtigem, seiner Jugendhoffnungen würdigem Streben anregende Erinnerung, darf er sich nicht verwehren. Wie für den Einzelnen, so ist auch für ein Volk die Geschichte der eigenen Vergangenheit nicht bloß das Urtheil über diese, sondern auch das Gewissen der Zukunft.

Der moderne Staat sucht sein Ideal in der ungetrennten gleichförmigen Einheit. In sich — seinem allgemeinen Leben gegenüber — erkennt er wenigstens in der Theorie keine besondere Lebensregung an. Unduldsam vor Allem ist er gegen jedes mit Selbstbestimmung versehene Sein in seinem Innern, sobald dasselbe sich nicht auf den einzelnen Staatsbürger beschränkt. Der freilich vollkommen untheoretische Staat des Mittelalters dagegen bestand, und wollte nur aus einem Complex sich selbst bestimmender Gemeinwesen verschiedenster Art bestehen. Indem dieselben aber, alle unter einander durch gegenseitiges Bedürfniß verbunden, vom Geiste der Zeit gleichmäßig durchdrungen waren, verwuchsen sie zu einem lebenskräftigen Organismus. So vielgestaltig dieser daher auch sein mußte, so machte er doch für jene Zeit und deren Forderungen nicht minder ein festes Staatsganze aus, als der moderne Staat in der unsrigen. Daß der Staatsorganismus des Mittelalters sich auflösen oder sich verknöchern mußte, so wie im Fortschritte der Zeit zu anderen Entwickelungsstufen der eigenthümliche mittelalterliche Geist aus ihm entschwunden, liegt in der Natur der Dinge. Wo der Geist flieht, ist der Tod oder krüppelhaftes Vegetiren. So lange aber jener Geist noch das

Staatswesen des Mittelalters beseelte, war dort Raum für die freie Entwickelung der Individualität, sowohl der corporativen des einzelnen berechtigten Gemeinwesens, als des zu einer Corporation gehörenden Individuums in diesem, — in einer Weise, wie spätere Zeiten kaum Aehnliches bieten. Die Grundlage dieser Entwickelungsfreiheit war das echtgermanische tief im Volksgeiste wurzelnde Princip der freien, bewußten, Einigung. Hierdurch wurde der Einzelne in der Entfaltung aller in ihm liegenden Kräfte durch die ganze Macht der Gesammtheit gestützt und geschützt, während dieser die so ins Leben gerufene und hoch gesteigerte geistige und materielle Kraft aller Glieder in jedem Augenblicke zu Gebote stand. Der Gesammtzweck wurde der Zweck jedes Einzelnen und dieser damit von der jede wahre Größe hemmenden Fessel des Individualismus befreit. Wer freilich nicht vollberechtigtes Glied irgend welcher politischen Corporation war, hatte keinen Anspruch auf Freiheit. Diese war nicht allgemeines, sondern nur corporatives Eigenthum, und auch das nur in dem Maße, als sie urkundlich erworben, oder mit dem Schwerte vertheidigt werden konnte. Das Individuum war nur als Glied einer Corporation, je nach den Verhältnissen dieser, frei und berechtigt, fand jedoch auch in ihr und durch sie seine Freiheit, zugleich aber auch, wo es Noth that, die Sicherheit seiner gewerblichen Existenz gewährleistet und beschützt. Allerdings gab es somit eigentlich keine Rechte, sondern nur Vorrechte, die aufhören würden es zu sein, wenn sie Allen zu Theil würden. Hat denn aber eine solche Bevorzugung eines und zwar immer des kleineren Theils der Staatsbewohner, nur in einer anderen Gestalt als im Mittelalter, nicht immer Statt gefunden? Wird sie nicht immer Statt haben, so lange der theoretische Staat practisch unmöglich ist, weil das Volk in der Praxis nicht sich in das Volk der Theorie verwandeln läßt? — Doch das Resultat der Weltgeschichte ist darum nicht weniger unwiderleglich, und kein Kenner der Geschichte wird dem Mittelalter im Allgemeinen

oder seinem Staatsleben im Besonderen einen Vorzug für alle Zeiten zusprechen wollen. Es sollte nur hervorgehoben werden, daß es auch in jener Periode eine Freiheit gab, wenn es auch eine andere als die von der neueren Zeit angestrebte ist.

Indem sie aber nicht das Eigenthum des Einzelnen war, sondern immer nur eines Gemeinwesens, mußte dieses aus der Nothwendigkeit, in einer Zeit drängenden, gährenden Werdens dieses Eigenthum — sein belebendes Princip — nach allen Seiten hin zu vertheidigen, einen moralischen Halt und zugleich eine Kraftentwickelung gewinnen, die jetzt nur der Staat zu erlangen fähig ist. Am meisten mußte dies bei den Städten hervortreten, wo das enge von Mauern umschlossene Zusammenleben dem corporativen Elemente der Zeit eine besondere Macht gab. Die Geschichte der Städte wird daher im Mittelalter, überall wo die Staatsbildung aus dem germanischen Geiste hervorging, von großem Interesse sein. Vor Allem ist dies aber in den weiten Gebieten des deutsch-römischen Reiches der Fall. Denn die Verfassung desselben ließ der eigenthümlichen Ausbildung des Städtewesens einen um so freieren Spielraum, als sie die kaiserliche Gewalt für eine eingreifende Wirksamkeit zu hoch stellte, während sie doch auch nur eine sehr beschränkte Territorial-Fürstengewalt zuließ. In Italien verschwand Letztere schon frühe fast ganz, und die kaiserliche Gewalt konnte sich nur vorübergehend, meist bloß bei den Römerzügen, geltend machen. Daher konnten denn auch hier, wieder wie im Alterthume, Staaten aus Städten entstehen, deren vielgestaltige politische, materielle, wissenschaftliche und künstlerische Entwickelung noch jetzt in den Denkmalen der Geschichte und der Kunst die höchste Bewunderung erregt. — In Deutschland konnten solche Erscheinungen nicht vorkommen. Wenn auch hier die Gestaltung des Städtewesens eine gewaltige war, so zeigt sie sich doch nicht so glanzvoll und großartig. Die Bedingungen des politischen Seins in beiden Ländern waren eben durchaus verschieden, obwohl der römische

Kaiser die Herrschaft über beide gleichmäßig ansprach. In dem hier insbesondere in Betracht kommenden nördlichen Deutschlande gab es kaum eine Stadt ohne Territorialherrn, dem dann noch eine sich immer kräftiger ausbildende Ritterschaft zur Seite stand. Die lombardischen und tuscischen Städte, den sie umgebenden Lehnsadel absorbirend, machen sich dagegen, bei der eigenthümlichen Stellung dieser Gegenden zum Reiche, schon als fast unabhängige Republiken bemerkbar, zur Zeit wo mit die wichtigsten Städte in den niedersächsischen und wendischen Ländern kaum gegründet waren. Und diese Gründung geschah auf einem zum Theil seit kaum ein paar Jahrhunderten, zum Theil eben erst aus völliger historischer Nacht hervortretenden Boden, — während Italien eine uralte Bildung voraus hatte, die alle Greuel der Völkerwanderung nie hatten vernichten können. Auf einer solchen Grundlage, in Communen, die wenigstens in der Erinnerung aus der römischen Zeit herübergedauert, wo beim ersten Erwachen das geistige Leben sich von den Denkmalen einer überreichen Vergangenheit umgeben sah, — da mußte natürlich die Civilisation sich in einer ganz andern Progression, in einer viel geistigeren Blüte entfalten. Nimmt man hierzu die ganze geographisch-politische Lage der italienischen Städte, — ihren auf äußere Geltung und Genuß des Augenblicks gerichteten romanischen Volkscharacter, der aus der Vermischung mit den Germanen nur den Drang nach Freiheit aufgenommen, — so erscheint ihr hin und her schwankendes Parteinehmen zwischen Pabstthum und Kaiserthum in den Verhältnissen begründet. Hierdurch mußte der aus der Ertheilung des Bürgerrechts an den mächtigen Lehnsadel entsprungene Keim zum Parteikampf in den Mauern jeder einzelnen Stadt mächtig gefördert werden, besonders da der beruhigende Einfluß der germanischen Principien der Einigung und corporativen Freiheit abging. Dies gab in nothwendiger Folge den städtischen Verfassungen eine mehr oder minder, aber immer democratische Gestalt, die wie gewöhnlich

nach mannichfachem Schicksalswechsel in starre Oligarchie oder reine Tyrannei verwandelt ward. Daß aber solchem Ausgange die höchste Entfaltung geistiger Fähigkeiten in allen damals offenen Richtungen, die glanzvollste Erscheinung und thatkräftigste Wirkung nach Außen vorherging, ist historisch leicht erklärlich. Eben so ist es aber auch, daß in den norddeutschen Städten auf der so ganz verschiedenen Grundlage eine auch völlig abweichende Entwickelung Statt finden mußte. Außer den bereits angeführten Momenten wirkten dahin insbesondere, einmal die aus ihrer geographischen Lage hervorgehende Nichttheilnahme an dem das übrige Reich zerreißenden Kampfe zwischen Pabst und Kaiser, und dann das von keinem fremden Einflusse verkümmerte Festhalten an dem germanischen politischen Princip. Aus dem ersteren ging hervor, daß — bei der Abwesenheit höherer allgemeiner politischen Interessen und der dazu kommenden Unmöglichkeit, sich im Lande völlige Unabhängigkeit und ausgebreitete Herrschaft zu erringen — die aus der Entwickelung des Städtewesens erzeugten, nach einem Spielraum suchenden Kräfte sich nach dem Norden wandten, dessen Küsten schon längst das Ziel kaufmännischer Handelsunternehmungen gewesen waren. Der zweite Umstand bewirkte, daß die durch die Entstehungsweise dieser Städte bedingte rein aristocratische Verfassungsform derselben bestehen blieb, selbst als in späteren Zeiten theils äußere Unfälle, theils innere Zwistigkeiten, manche Stürme und in Folge dessen Reformen herbeiführten. Denn alle Modificationen, welches auch die ursächliche Absicht sein mochte, liefen doch nur immer darauf hinaus, daß alte aber noch nicht berechtigte oder neuentstandene Corporationen von Stadtbürgern gewisse Vorrechte, eine geringere oder größere Theilnahme an der Verwaltung erhielten. Das in Italien vorherrschende Streben nach Berechtigung für den einzelnen Bürger als solchen, welches zu den mittelalterlichen Zuständen so wenig paßte, war vor der das Geltenwollen des Individuums begünstigenden Reformation den deutschen Städten

fremd. Eben so war es auch bis dahin der Sinn für Kunst und Wissenschaft, der nicht von selbst so hoch im Norden, in einem Lande ohne Erinnerung alter Cultur, entstehen konnte. Starres Festhalten an dem Gewohnten, an dem einmal Erworbenen, — nachhaltiges Streben in derselben längst verfolgten Richtung, — die hier ausschließlich auf Ausdehnung des Handels und Sicherung desselben durch politischen Einfluß in fremden Reichen ging, — war daher der vorherrschende Character der norddeutschen Städte. Gemeinsame Interessen verbanden bald ihre Bürger, deren Kühnheit und Unternehmungsgeist nie so gewaltige Resultate erreicht hätte, wenn nicht das Princip der Einigung so tief im Volkscharacter begründet gewesen. Noch bevor sich zwischen den Communen selbst die politische Verbindung — wegen eben desselben Princips auf einer ganz andern Basis als die der nur vom Bedürfnisse des Augenblicks gebotenen italienischen Liguen — geknüpft hatte, waren ihre Kaufmannsgilden auf allen Märkten eng vereint, wo die kühnen Seefahrer der Küstenstädte nur hingelangen konnten. Als die große Compagnie der deutschen den Markt von Gothland besuchenden Kaufleute in das Städtebündniß, die sogenannte Hansa überging, hatten die Deutschen bereits Factoreien und ausgedehnte Privilegien in allen Ländern des Nordens. Indem aber nun die Städte als solche an die Stelle ihrer handeltreibenden Bürger traten, repräsentirt durch ihre aristocratischen Magistrate, mußten alle die früheren Handelsbestrebungen einen festeren Verband, eine neue Kraft und zugleich eine politische unverrückt verfolgte Richtung und Wirksamkeit erhalten. Denn wenn auch die augenblickliche glanzvolle That das Erbtheil der Democratie ist, so ist sie doch keine feste Basis für ein Bündniß, eben weil sie nur für sich selbst, für den Augenblick lebt. Die aristocratische Verfassung der norddeutschen Städte war daher eine nothwendige Bedingung der Festigkeit ihres Vereins, eben so wie der Nachhaltigkeit und gewaltigen Energie, mit der sie nach dem einmal vorgesteckten

Ziele strebten. So schrieben sie denn auch in Kurzem den skandinavischen Reichen Gesetze vor, beherrschten das Ost- und Nordmeer, und hatten den Handel der Küstenländer, oft ausschließlich, in ihren Händen. Zugleich aber durfte, von der Narowa bis zum Rhein, kein Territorialherr seine Gewalt gegen eine im Bunde stehende oder demselben verwandte Stadt mißbrauchen. In keiner Bundesstadt durfte innerer Unfriede die Sicherheit und Geltung derselben ernstlich stören, die auch äußere Feinde zu gefährden nicht wagen sollten. Das war freilich nicht so glänzend, als was die italienischen Städte leisteten, — aber es war auch großartig, es war dauernder und steht einzig in der Geschichte da.

An diesem Allen nun haben die livländischen Städte in vollem Maße Theil gehabt. Hervorgerufen durch die Handelsbestrebungen der norddeutschen, wurden sie schnell die Vermittler des Handels mit Rußland. Als solche wußten sie bald, durch ihre Lage begünstigt, sich in demselben, der mit die Hauptquelle der Hansa-Macht war, die größten Vortheile und den vorwiegendsten Einfluß zu erwerben. Den skandinavischen Reichen so nah gelegen, nahmen sie lebhaften Antheil an den ersten glorreichen Kämpfen mit denselben, und halfen so die Seeherrschaft der Hansa begründen, unter deren Aegide auch sie in den westlichen Factoreien derselben zu Ansehen gelangten. Mit einem Worte, sie bildeten einen der wichtigsten Zweige jenes gewaltigen Verbandes, dieser mit großartigsten Schöpfung des deutschen Mittelalters. Töchter der norddeutschen Städte, glichen sie denselben nicht bloß in dieser Beziehung, — sondern auch in der Rechts- und politischen Verfassung. Ganz auf dieselbe Weise entwickelteten sie sich als mehr oder minder freie und unabhängige Communen. Sie kämpften eben so zu Zeiten in ihrem Innern den Kampf der Geschlechter mit der Gemeine durch, ohne die aristocratische Regierungsform zu gefährden. Sie hatten auch manchen Hader mit ihren Territorialherren und den benachbarten Ritterschaften. Sie nahmen

endlich in der Territorial- wie in der Landes-Verfassung eine gleich wichtige, eher noch einflußreichere Stellung ein.

Ueber diese, im Verhältnisse zur Gegenwart großartige, politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter sollen nun einige Andeutungen gegeben werden. Es ist damit keine geschichtliche auf Beweiscitate gegründete Entwickelung des Gegenstandes beabsichtigt, für welche die Materialien noch lange nicht genügend verarbeitet, zumeist noch gar nicht durch den Druck bekannt gemacht sind. Vielmehr wird nur die Darstellung des Gesammteindrucks bezweckt, wie er dem aufmerksamen, aber nicht gerade auf gelehrte Forschung Anspruch machenden Freunde der vaterländischen Geschichte sich bietet. Dies muß denn auch die vorgehende lange Einleitung entschuldigen, die nothwendig war, um auf den Standpunkt zu stellen, von dem der Verfasser den Gegenstand betrachtet sehen möchte.

Die livländischen Städte.

Die politische Stellung der Städte in Livland war natürlich, je nach ihrem Ansehen und Gewichte, eine durchaus verschiedene. Handels- und politische Verhältnisse machten im Laufe der Zeit den Abstand immer weiter, der zwischen ihnen schon aus ihrer Begründung hervorgegangen war. Denn nur Riga, Dorpat und Reval wurden gleich von Anbeginn als Städte begründet, die bei den Kathedralen — den Sitzen der geistlichen Herrschaft — liegend, auch als Stützpunkt für die weltliche dienen sollten. Ihre überwiegende Wichtigkeit erhielten sie durch das hinzukommende Moment des Handels, da sie die Stapelplätze für die Verbindung mit Rußland wurden, und sogleich sowohl den Willen als die Macht zeigten, sich

ausschließlich in dieser Stellung zu erhalten. So vereinte z. B. Hapsal auch jene beiden ersten Bedingungen politischen Ansehens in sich. Weil dies aber erst nach längerem Schwanken der Bischöfe von Oesel zwischen Leal und Hapsal geschah, hatte Reval schon hinlängliches Gewicht in den Handelsgilden der Zeit gewonnen, um Hapsal vom Seehandel durch Verbot dieses Hafens auszuschließen: hierdurch aber wurde letzterer Stadt nothwendig die Erwerbung materiellen Wohlstandes, und, als nothwendige Folge, auch höherer Entwickelung eines städtischen Gemeinwesens abgeschnitten. — So war Pernau in Beziehung auf den Handel sehr günstig gestellt als Hafenort für Dorpat, mit dem es wohl damals in kaum unterbrochener Wasserverbindung stand. Strategisch wichtig, hatte diese Stadt aber für den Orden weder in geistlicher noch in weltlicher Beziehung eine vorwiegende Bedeutung, indem der politische Mittelpunkt desselben tiefer im Lande war. Sie behielt daher zwar immer eine große commercielle Wichtigkeit, konnte aber selbst diese im Verhältniß zu den drei erst genannten Städten kaum behaupten, viel weniger ihnen gleich eine politische erringen. — Aehnliche Umstände wirkten auf die Stellung Narva's ein, das doch für den Handel gerade mit Rußland so außerordentlich günstig gelegen war. Auch hier erscheint die politische Stellung nothwendig durchaus untergeordnet, während die commercielle von den Absichten, in diesem Falle besonders wieder Revals, mehr oder weniger influenzirt wurde. Denn diese Stadt beherrschte durch ihre Lage am Eingange des finnischen Meerbusens die Einfahrt in diesen, also hierdurch wie durch ihr Gewicht in der großen nordischen Handelsverbindung den Seehandel Narva's. Eben so konnte sie aber auch, vermöge ihrer aus dem Verhältnisse zu den esthländischen Statthaltern leicht erklärlichen Einflusses auf die an Narva grenzende Landschaft dasselbe vom Handel nach Livland abschneiden. — Die übrigen livländischen Städte hatten nun weder eine politische noch eine commercielle Bedeutung durch

ihre geographische Lage anzusprechen. Sie waren vielmehr allmälig unter dem Schutze der an strategisch wichtigen Punkten erbauten landesherrlichen Schlösser entstanden. Auch erhielten sie städtische Rechte wohl mehr durch Zufälligkeiten, obschon auch für ihr Aufblühen der Handel wichtig geworden sein mag, indem er diese anerkannt gesicherten Orte als Zwischenstationen benutzte. Wie dem Allen aber auch sei, wieviel Gewaltsamkeit der drei zuerst bedeutend gewordenen Städte vielleicht auch auf die Stellung der übrigen hin und wieder eingewirkt haben mag, — die Geschichte hat sanctionirt, was oft nur unrechtmäßige Anmaßung geschienen haben mochte. Riga, Dorpat und Reval sind noch jetzt die vornehmsten Städte des Landes, wie sie es im Mittelalter waren, wo sie übrigens immer in dieser als Rangordnung feststehenden Reihenfolge aufgeführt werden. Ja in öffentlichen Verhandlungen und Urkunden wurden durch jene ganze Periode hindurch nur sie unter der Bezeichnung: die livländischen Städte oder die Städte schlechtweg — verstanden. Da die folgende Darstellung nur eben bloß das Mittelalter umfaßt, so wird sie sich daher auch hauptsächlich nur auf sie beziehen. Dem Gebrauche der Zeit gemäß, sollen sie vorzugsweise als die livländischen Städte gelten, so daß die übrigen Ortschaften allein in dem Verhältniß zu ihnen in Betracht kommen, — worin am Ende auch deren ganze politische Bedeutung sich zusammenfaßt. Die Namen dieser sind je nach den Territorien und ungefähr auch nach dem erlangten Ansehen:

1) In den Ordenslandschaften neben Reval: Neu-Pernau, Narva, Wolmar, Fellin, Wenden, Walck, Goldingen, Wesenberg, Weißenstein, Windau, Marienburg, Ruien, Dünaburg, Kreuzburg.

2) Im Erzbisthum Riga, neben Riga: Kokenhusen, Lemsal, Ronneburg, Alt-Pernau.

3) Im Bisthum Dorpat, neben Dorpat: Odenpäh und Neuhausen.
4) Im Bisthum Oesel und Wieck: Hapsal, Leal, Arensburg.
5) Im Bisthum Curland: Hasenpot, Pilten.

Mit Ausnahme besonders Neu-Pernau's und Narva's, dann aber auch wohl von Wolmar, Fellin, Wenden, Lemsal, waren alle diese Ortschaften als Städte durchaus unbedeutend. Sie werden zum Theil auch nur als Weichbilder und Flecken angeführt, obschon zu letzteren zugleich alle Ansiedlungen bei den übrigen landesherrlichen und wohl auch privaten Schlössern gehören mochten. Dennoch waren aber die meisten derselben mit besonderen Stadtrechten bewidmet, hatten einen regierenden Rath, dem die Kaufleute und die Handwerker gegenüber standen. Welche von ihnen unter der in politischen Verhandlungen des Mittelalters vorkommenden Gattungsbezeichnung „die lütken (kleinen) Städte" speciell verstanden sein mögen, würde jetzt schwer zu bestimmen sein. Anderthalb Jahrhunderte lang, seit dem Schlusse seines Mittelalters, womit der Verlust der Unabhängigkeit Livlands zusammenfiel, blieb dasselbe der Kampfplatz, auf welchem Russen, Polen und Schweden nach nach der Alleinherrschaft im Norden rangen, deren Symbol es zugleich war. Als Rußland endlich entschieden den Sieg und zugleich Livland als Kampfpreis behauptet hatte, war das ganze blühende gewerbliche Leben des Landes bereits vernichtet. Manche jener alten Städte oder Städtchen sind vom Erdboden verschwunden, und der Pflug des Ackersmannes geht über die ehemaligen Wohnstätten wohlhäbiger deutscher Bürgerschaften. Andere, dem Namen und der örtlichen Lage nach noch jetzt bestehend, lassen durchaus nicht mehr erkennen, daß auch in ihnen einst das ganze vielgestaltige mittelalterliche Städteleben gewogt. Schon deshalb wendet sich die historische Betrachtung fast ausschließlich auf die drei großen Städte zurück, von denen namentlich Riga und Reval eben so sehr den Stempel des

Mittelalters in ihrem Aeußeren, als Denkmale desselben in ihren Archiven bewahrt haben. Sie sind aber auch beide nie durch das Schwert, sondern immer nur durch Vertrag unterworfen worden, obwohl manch heißer Strauß um ihre Mauern gewüthet, ihre Bürger manches Heldenkampfs der Väter sich mit Stolz erinnern dürfen.

Um sich nun ein möglichst vollständiges Bild von der politischen Stellung der livländischen Städte (nach obiger Einschränkung) zu machen, muß man, wie in Folgendem geschehen wird, dieselben unter fünf verschiedenen Hauptgesichtspunkten betrachten:

1) als einzelne Gemeinwesen,

2) als Landstände ihrer respectiven Territorien, im Verhältniß zu ihren Landesherren und deren Ritterschaften,

3) als Landstände im livländischen Gesammtstaate,

4) als Einsassen des heiligen römischen Reichs, und

5) als Glieder der Hansa.

Nur durch die so gewonnene Gesammtübersicht wird das vielgestaltete so bedeutungsvolle Städteleben des Mittelalters auch für Livland zur Anschauung kommen, so weit es durch diese Darstellung bezweckt, — so weit es von ihr angestrebt werden durfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend.

Mitgetheilt und erläutert durch Eduard Pabst.

Von solchen politischen Gedichten, wie diese vier sind, die sich zum Theil mit derbem Spott und Hohn über livländische Angelegenheiten in jener traurigen Zeit des Verfalles auslassen, in welcher die politische wie sittliche Macht des deutschen Staats bereits gebrochen war, und dieser sich nach fremden Stützen hatte umsehen müssen, mag es noch manche andre geben, die bis jetzt nach ihrer Auferstehung von den Todten und aus den Gräbern der Archive und Rumpelkammern sich vergebens gesehnt haben. Aber bekannt ist von der Art, so viel ich weiß, noch fast Nichts gewesen, und die ganze Poesie des älteren Livlands überhaupt mußte sich auf die Volkslieder der Eingebornen, auf die sogenannte alnpekische und allerdings sehr poetische Reimchronik, auf Timann Brackel's*) und von Mengden's**) Verse, auf einzelne Sonette und Gelegenheitsgedichte des Ausländers Paul Flemming***) und auf zerstreute Kleinigkeiten

*) Schriftst.-Lexikon I. S. 233. Arndt II. S. 258. Henning S. 115. Livona 1812, S. 142. Lode S. 190 der rev. Hdschrift.

**) Schriftst.-Lexikon III. S. 201; Friebe. —

***) Außer mehreren Gelegenheitsgedichten desselben sind besonders seine beiden Sonette auf den Laksberg und die Ziegelskoppel bei Reval, als höchst interessant aber seine livländische Schneegräfinn zu erwähnen. Eine Zusammenstellung dieser zerstreuten Kleinigkeiten, zu denen auch wohl das in von Bunge's Archiv Bd. III. Heft I. S. 22. Not. 24 erwähnte Gedicht zu rechnen ist, wäre gewiß wünschenswerth.

beschränken, die zum Theil auch nur in Fragmenten bis dahin bekannt sind.

Die vier mitgetheilten Gedichte werden sowohl wegen ihrer Art und Weise, in der sie mit der großen Masse der alten deutschen politischen Spottgedichte und Dialogen übereinstimmen*) und dagegen von politischen Poesieen neuerer Zeiten so sehr verschieden sind, als auch namentlich wegen mancher historischer Notizen und Characteristiken von Personen und Begebenheiten, die nicht immer anderweitig bekannt sind, so wie als treue Spiegel damaliger Parteiansichten nicht ohne Interesse sein. Die drei ersten sind der königsberger Urkundensammlung einverleibt und deren Copieen entnommen, das Original des vierten gehört dem revalschen Rathsarchiv an; jene haben aber alle durch die Abschreiber offenbar an vielen Stellen gelitten. Wo die Streiche und Striche derselben gar zu arg und zu augenfällig waren, ist der Text ohne weitere Bemerkung hergestellt worden, während sonst an der Sprache und Orthographie Nichts verändert wurde.

Möchte Jemand in Dorpat das daselbst in dieser Art Vorhandene mittheilen.

---

*) Man vergleiche des Knaben Wunderhorn; O. L. B. Wolff's Sammlung histor. Volkslieder und Gedichte der Deutschen. Stuttg. und Tüb. 1830 — Voigt's bekannten Aufsatz in Raumer's histor. Taschenbuche. —

1. Spottlied
auf den deutschen Orden in Livland,

gedichtet zur Zeit des Kriegs mit den Russen 1558.

1. Ein hoher muth[1] thut nimmer guth
Gott kann kein Hoffart leidenn
Er schweigt ein weill vnd sicht wol zu[2])
Borgt auch woll auff die Kreiden
Bis das die Hoffart hoch her Reitt[3]
Vnnd gott ersicht die Stundt vmb tzeitt
So muß sie herunder fallen mit schalle.[4]

2. Das Spurdt man woll zu diser frist
Sicht es eben bey vnsernn tagen
Der Orden So in Eyfflandt ist[5]
Als vns die Alten sag n
Sollenn[6] sein Marie Bruder rein
Jr Ordenn ist der Christen gemein
Zu Jherusalem Ersprossen.

---

[1] = Hochmuth. — [2] Die bloße Assonanz steht in solchen Gedichten oft statt des vorherrschenden Reimes. — [3] = hoch einher trabt, stolzirt; vgl. die Ableitung des Wortes Hoffart selber. — [4] Die zwei letzten Worte vertreten die Stelle eines achten Verses, die auch an solchen Stellen, wo sie nicht angegeben sind (was nur hier und Strophe 3, 7, 8 und 10 geschieht), durch ein ganz einfaches Mittel, durch eine refrainartige Wiederholung (wie Strophe 3), bei der auch das „Ja" aushelfen kann (Strophe 7 und 10), oder durch leicht sich ergebendr Anklänge (hier und Str. 8) zu suppliren sind. Uebrigens ist auch oft genug, wie Str. 6, 9 u. s. w., ein achter Vers vollständig hinzugefügt. Vgl. Note 20. — [5] Diese sonderbare Form für „Livland" läßt sich wohl nicht anders, als wie Arndt schon zu Anfang seines zweiten Theils der livländ. Chronik S. 2 andeutet, erklären: durch Verwechselung der Schriftzüge des L und E ursprünglich entstanden bei Fremden und Unkundigen. Oder etwa statt Eyflandt? Demselben Umstande verdanken die Efflui ihren Namen (Zeuß, d. Deutschen, S. 267). Mit der der Form „Nisland" (z. B. in Alnpeke) mag es sich wohl etwas anders verhalten, vgl. Mone's Otnit S. 49, Note. — [6] = Der Orden soll, wie uns die Alten sagen, aus reinen Marienbrüdern bestehen. Der Plural „sollen" wegen des collectiven Subjects und des pluralischen Prädicats; so häufig in der alten Sprache, vgl. Taube's Gedicht Vers 4.

3. Ein weiſſen mantell ſollen ſie tragen
Rein keuiſch vor andern leutten
Ein ſchwartz kreutz an der Bruſt daran haben
Soll Chriſtlich Demuth bedeuthen
Das Schwerdt in der rechten hant
Damit beſchirmen der Chriſten landt
Das haben ſie geſchworen, geſchworen.

4. Nu hat ſichs aber vmbgekert
In diſen letzten tagen
Als Ihr Recht hab abgemerckt[7]
So ſey es hoch zu beclagen
Das Erbarkeit nicht wirdt geacht
Vielweniger geſchworner Eide bedacht
Das mus gott ſelber Straffen.

5. Die keuiſcheit die ſie ſollen han
Iſt bei den Huren vertorben
Das Zeugnus mus hinder In gan[8]
Mitt Sundt vnd Schandt erworben
Damitt Ir Reinigkheit approbiren
Mitt Spurijs confirmiren[9]
Gott leſts nicht vngerochen

6. Die Demuth iſt verloſchen gar
Gros Hoffart iſt gemein
Man ſicht Ir keine Im Orden gan
Si wollen Regiren alleine[10]

---

[7] Vielleicht: als ich recht hab' abgemerkt. Oder: als, wie ich ihrem Recht, d. i. ihren Sitten (vgl. Str. 21), ihrem Wandel abgemerkt, ihre Sitten mir gemerkt habe. Am beſten bezieht man dieſen Satz auf das Vorige, und der folgende Vers iſt etwa = So ſei es denn Gott geklagt, daß u. ſ. w: Sonſt ließe ſich der Conjunctiv vielleicht auch ſo erklären: Wie ich recht es abgemerkt habe, ſo geht daraus hervor, daß es hoch u. ſ. w. — [8] = ihnen folgen, ſie begleiten, ihnen zu Theil werden. — [9] Damit, mit dieſem Zeugniß, müſſen, können ſie allein ihre Reinheit, Keuſchheit beweiſen, mit ihrem unflätigen Leben müſſen ſie dieſelbe beſtätigen. — [10] Die nicht allein regieren wollten.

Vnd thun doch niemandt gleich noch Recht
Das beclagt sich leidet Ritter burger vnd knecht
Man spurts aus allen Iren sachen
Bald feierabendt wollen sie machen.

7. Im feldt zu ligen[11] wider den Reussen zu krigen
Das haben sie gar vergessen
Thun sich vnd die gantze landt betrigen
Mitt Irem grosen vermessen[12]
Das Schwerdt hangen sie an die wandt
Die klapkannen nemen sie In die handt
Thun Ritterlich vmbher fechten Ja fechten.

8. Vnd wehr woll Sauffen vnd buchen[13] kan
Den thun sie hochlich preissen
Ires Ordens Oberster muß er sein
Sie halten In fuer ein Meister
Sie sitzen vor andern gern oben an
Blotz blog[14] pruder der Ist der man
Der die Russen will veriagen erschlagen.

9. Und wen es an ein treffen geht
Das man Ritterschafft soll spuren
Großmechtigkeit beweisen sollen[15]

---

[11] Ein solcher Reim in dem nämlichen Verse kam schon Str. 1 vor. — [12] = Vermessenheit. — [13] pochen, = renommiren, auftrumpfen; b oft abwechselnd mit p, wie gleich im folgenden „breissen, pruder." — [14] Scheint nach irgend einem Fluche gebildet zu sein, der vielleicht aus Gottes Fluch oder Gottes Plage (= Pest, vgl. Flage in Hupel's Nord. Misc. XI., S. 65) durch einen Euphemismus entstanden ist, wie unser potztausend statt Gottestausend (elliptisch), das plattd. Gottvordori für Gott verdamm mich, Goddam, Bygost im Schwäbischen; Sapperment für Sacrament u. s. w. Blotz mag aber auch, wie das alemannische bim Bluest aus Blut, näml. Christi, entstanden sein; oder sollte es = plötzlich sein? (vgl. Russow's geschwinde, schnelle Sucht). Russow Bl. 75 unten gedenkt eines livländischen Fluches (Floeck): dath dy aller Werlde Plage bestha! Ich finde im Schönen Spiel v. Willhelm Thellen noch den Vers: Und sollte dich botz Marter schänden. Vgl. noch Note 18. — [15] Schon Str. 8 bildeten kan und sein eine schlechte Assonanz; hier fällt sie ganz weg.

Wie sie In Irem Titell furen
So kßett ein Jder sein Haus gemach[16]
Da khumbt der Ruß vnd ehret das gelach[17]
Mitt morden Rauben brennen
Jungfrauen vnd frauen Schenden.

10. Jhamerlich krig richten sie ahn
Jre Nachbarn zuueriagen
Vnnd alles was vnrecht ist gethan
Das soll man von In nicht sagen
Sie schemen sich was sie außgericht
Vnd sprechen es sey von In erdicht
Die warheidt konnen sie nicht leiden Ja leiden.

11. Bloß[18] liber Herr gott wolbekant[19]
Vermehrt ist sein gebieth vnd landt
Von Seligem Meister Recke
Wan sie die Russen kommen horen
So konnen sie sich nicht wehren
Thun Jr eigen Heuser anstecken
Verbrennen eigene Dorffer vnd flecken.[20a]

12. Der Vogt von Geruen hat die tugendt
Er hat nicht viel gebulet der Jugendt[21]
Jm Alter mus ers treibenn
Darumb kusset er sein haußgemach[22]

---

[16] Gemach für Wohnung, aber mit dem Nebensinn der Bequemlichkeit, Gemächlichkeit; oder adverbial? Vgl. Str. 12. — [17] Das Gelage, die Gesellschaft. — [18] Abgekürzte Form, Titel des Str. 8 Bloß blog pruder genannten Herrn? Lieber Herr ist ehrende Benennung. — [19] Von dessen ungeheuren Thaten Gott weiß. — [20] Das Reimschema war bis Str. 10 dieses gewesen: a b a b c c d (d), und so nur noch Str. 24 und 25. Alle übrigen haben folgendes Schema: a a b c c d d, so daß also hier der zweite Vers jenes Schemas, so wie auch der Refrain fehlt, den ein ordentlicher Schlußvers ersetzt. Strophe 14 fehlt auch der 7. Vers; ebenso Str. 26, wo jedoch Vers 6 mit 4 und 5 reimt. Strophe 13 sind Vers 3 und 4, Str. 25 Vers 2 und 3, 3 und 4 nur in einer Zeile zusammen geschrieben. Alle diese Unregelmäßigkeiten und das ganze Knittelversmäßige darf man dem deutschen Landsknechte nicht verargen. — [21] = in der Jugend. — [22] Offenbar dasselbe, was Str. 9, Vs. 5 gesagt war, u. kusset = kiset.

Wen er vernimbt der Russen anschlag
Sein gebieth thut er verlassen
Fleucht vber alle Strassen.

13. Der Comptor von Goldingen wolgemuth
Der sunderlichs nichts bei der Sache thut
Hatt er sich doch beflissen, als andre seines gleichen haben gethan
Im feldt kont er nicht lenger stan
Da sie alle thetten weichen
Vnd aus dem felde streichen.

14. Der komthor zu Reuell thut sacht gebarn
Er ist des krigs nitt viel erfaren
Ist vnschuldig darbj kommen[23]
Da er kein trost noch Hilff vernam
Liß er das Haus zu Reuell stan
Vbergabs dem rechten Herrn.

15. Der komthur von der Margenburgk
Der tregt fuer seine Seel gros Sorg
Das sthet Im nicht zuuerdencken
Er ist gelernt In der heyligen schrifft
Vnd sagt der Orden ist vom Teuffel gestifft
In Reinem gutten gewissen
Will er des ehstandts genissen.

16. Dunneburgk der Ist zimlich[24] gelerdt
Wo er In frembden landen vmbferdt
Leßt er sich genedigen Her thun nennen
Ein Bischoff von Derpt versthett mich recht[25]
So ehren In sein Diner vnd knecht
Es hat Im aber mißlungen
Ein ander hatt In vertrungen.

17. Der kumther von der Pernau gantz vngeheuer
Flucht dem Russen Sant Tonius feuer

---

[23] Zum Heerführen, Kriegen. — [24] Der eigentlichen Bedeutung gemäß = wie es sich geziemt, brav. — [25] Von „versteht" bis „knecht" ist Parenthese.

Darbej da leſt ers bleiben
Der mundt Iſt Im nimer ſtill
Mitt buchen[25] helt er kein maß oder Zill
Thut Idérman vill klagen
Von ſeinem Treumen ſagen.

18. Sonneburgk ein frumer Herr vnd ley[26]
Hat wenig wortt kein gros geſchrei[27]
Vnd meint die Sach mit treuen
Hetten alle ſeine Brüder dergleichen gethan,
Es ſolt vmb Lifflandt beſſer ſtan
Das mus Ich frei bekennen
Wen Ich ſein Namen hör nennen.[28]

19. Der Vogt vonn der Narue iſt alt vnd greiß
Der furdert ſich[29] mitt allem vleiß
Wie er dauon mochte kommen
Er fing den Lermen erſtlich an
Sein gepieth liß er an der truppen[30] ſtan
Dann er hatt woll vernumen
Das die Ruſſen wurden kumen.

20. Weſenbergk ein gros einäugig heldt
Beclagt ſich ſehr er hab kein geldt
Das macht[31] es Iſt Im genomen
Das er entwichen, muß man nit ſagen
Das macht[31] hat ſich mit ſeinem Oberſten vertragen
Mit gifft gaben vnd geſchencken,
Der will ſein Im beſten gedencken.

21. Doctor Gilſen der Iſt hochgelerth
Im Rechten da man die kannen vmbhert[32]
Hatt er faſt woll geleſen[33]

---

[26] Laie? — [27] Er iſt alſo das reine Gegentheil vom Pernauer. — [28] Das ganze Lob ſcheint im vollen Ernſte und nicht ironiſch ertheilt zu ſein. — [29] = ſputet ſich. — [30] in der Traufe. — [31] „Das“ iſt Object; vgl. Str. 24 = die Urſache davon iſt Folgendes. — [32] wahrſcheinlich muß es heißen „vmkhert“, nämlich zum Trinken. — [33] = ſtudirt.

Vnnd was Recht ist das macht er krumb
Das mannich man vmbkolpeldt[34] vmb und vmb
Ein Stalbruder ist[35] er worden
Bej dem Ritterlichen Orden.

22. Er dunckt sich weiß vnd hochgelert
Wie er die armen landtsknecht bekerdt
Jr Ehr vnd Eide zuuergessen
Von andern singt vnd sagt er viell
Wie er aber hab getriben das Spill
Soll man Jm billich lonen
Mit wol geklopfften Bonen[36].

23. Das thetten aber die Alten nicht
Als mich die Cronica hat bericht
Dar Jn ich hab gelesen
Sie stritten mitt Ritterlicher handt
Beschirmeten der armen Cristen landt
Diß lob ist gar vergangen
Durch vbermutig prangen.

24. Das macht[31] allein gros vbermuth
Gott kan die Hoffart Straffen
Die Dreßell[37] nicht zur Sachen thut
Darauff all man thut hoffen.
Die groß tasch hat gewunnen ein loch
Wiewoll sie ruffen vnd Klagen hoch
Man thu von Jnen weichen
So sie selbst vorstreichen.

25. Hierbej wollen wirs bleiben lon
Vnnd weitter Singen[20] vnd bitten gott Jm hochsten tron
Herr vor allen Dingen[20], das er vns sende ein gethon[38]

---

[34] = über den Haufen, Kopfüber stürzt. — [35] hier = Saufbruder. Livländische Redensart beim Vortrinken: „Et gilt, myn leve Stallbroer!“ Antwort: „Sup, myn leve Stallbroer, ick wilt gern hebben!“ — [36] Ohrfeigen? — [37] Der Ordensschatz (thesaurus, trésor). In Hans Taube's Spottgedicht, Bs. 193, 204, 215 ff. wird derselbe näher beschrieben. Vgl. Henning S. 12. Bredenbach p. 227. — [38] ? —

Der bej vns In dem feldt bleib ſtan
Vnd las vns nicht verzagen
Vnſern feindt Ritterlich zu ſchlagen.

26. Der[39] vns diß Lidtlein hat erdacht
Das hatt ein frecher Landtsknecht gemacht
Von Neuen[40] hatt ers geſungen
Er ſingt es friſch zu aller zeit
Er hofft, harret wart vnd beidt[41]
Eins herrn der gibt geldt vnd beſcheidt[42].

Dieſes Landsknechtslied, das ſich vor den beiden folgenden durch geringeres Vorherrſchen des Räſonnements auszeichnet, im Index der Urkundenſammlung Nr. **3199**, iſt dem vom Markgraf Albrecht hinterlaſſenen Archiv zu Königsberg entnommen, und befindet ſich in der revalſchen Abſchriftenſammlung im 17ten Bande.

Zur näheren Bezeichnung der erwähnten Perſonen möge hier Folgendes genügen.

Strophe **11**. Ueber den Meiſter Recke ſ. Menius Prodromus S. **18**; v. Bunge's Beiträge S. **118**; Hupel's Neue Nord. Miſcell. St. **11** u. **12** S. **346** ff.

Strophe **12**. Dieſer Vogt von Jerwen auf Weißenſtein iſt Berent von Schmerten, der auf die Nachricht vom Falle Dorpats (am **18**. Juli **1558**), ehe der Feind da war, ſein herrliches Schloß vor großer Angſt verließ, das doch mit allem Nöthigen genügend verſehen war. Ruſſow Bl. **44**. Taube's Gedicht Vers **334**—**345**.

Strophe **13**. Der Komtur von Goldingen war damals Heinrich Steding. Er kam nach dem Verluſte Narva's

---

[39] Hierauf ſollte im 2ten Verſe folgen: das iſt ein fr. L. geweſen. — [40] = als ein neu, friſch gedichtetes. — [41] = warten, bekannt aus dem ſchwäbiſchen: Weit ä Wißle, wart ä Wißle ꝛc. — [42] = Beſcheid. trinken? Oder überhaupt Nachricht, Antwort, Beſtellung? —

(am 12. Mai 1558) mit zum Sammelplatz nach Kirempäh, Dorpat schützen zu helfen, von wo die Gebietiger doch bald nachher wieder schimpflich abziehen mußten. J. Helm, und nach ihm Arndt II. S. 233.

Strophe 14. Der Komtur zu Reval, Franz von Anstel oder Franz von Segehafen, genannt Atzel, verließ sein Haus am 26. Juli 1558. Russow Bl. 44. Arndt II. S. 242. Henning S. 25. 26. Taube Vers 346—359. Er übergab das Schloß an Christoph Münchhausen, der es für den König von Dänemark, wiewohl ohne Auftrag, übernahm. Vergl. Taube Vers 351.

Strophe 15. Der Komtur von Marienburg ist Philipp Schall von Bell. Auch er zog mit nach Kirempäh. Später rieth er dem Fürstenberg, nicht nach dem bedrängten Dorpat vorzurücken: das Wams sei ihm nahe, aber das Hemd noch näher. J. Helm, nach ihm Arndt II. S. 233, 235.

Strophe 16. Der Komtur von Dünaburg ist Georg (Kaspar?) Siburg (Sieborg, Sieberg), der vom Herrmeister 1558 auf den Reichstag zu Augsburg geschickt wurde, um Hülfe wider den Moskowiter zu erlangen, was ihm, einem geschickten und gelehrten Mann, doch nicht gelang. Vgl. Paul Oberborn, wornach wohl Hupel, Nordische Miscellen St. 24. und 25., S. 346, 347, zum Theil zu verbessern ist.

Der letzte Bischof von Dorpat ist Hermann von Wesel, den die Russen erst nach dem Kloster Falkenau, und darauf nach Moskau verschleppten, wohin ihn mehrere Junker und Diener begleiteten. Rigasche Mittheilungen Bd. I. S. 486. 504. 509. 515. Vgl. Russow Ausg. I. Bl. 63, 66, b.

Strophe 17. Der pernausche Komtur ist Rudgert Wolf, von dem sonst wenig bekannt ist.

St. Antonius Feuer ist die Pest. Es ist hier der berühmte ägyptische Eremit gemeint, der in der zweiten Hälfte

des dritten und in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts lebte, und von dem ich im Heiligenlexikon (Cölln und Frankfurt 1719, S. 149.) Folgendes finde: „Sein Leichnam wurde zu Lotharis Zeiten nach Vienne in Frankreich gebracht. — Er wird insonderheit wider die Pest angeruffen, hat auch viel Leute in der An. 1090 [95?] in Frankreich entstandenen Krankheit, das heilige Feuer genannt, durch den Wein, darin seine Reliquien waren eingetunkt worden, beim Leben erhalten."

Strophe 18. Der Vogt zur Sonnenburg ist Heinrich von Lüdinghusen, genannt Wolf, sonst wenig bekannt.

Strophe 19. Der Vogt von Narva war Ernst von Schnellenberg, der mit den Russen am 12. Mai 1558 capituliren mußte. J. Helm, nach ihm Arndt II. S. 231. Taube 328—333.

Strophe 20. Wesenberg wurde gleich nach dem Falle Narvas von seinem Vogt, Gerdt-Hüen von Ansterath, verlaufen. Russow Bl. 42. Arndt II. S. 235: „Er zog sich, wie andre damals, mit seinen Leuten in's Feld, als die Vormauern des Landes fielen, was man sein Haus verlassen [vielmehr verlaufen] nannte, und mit welchem Titel damals mancher brave Mann beschimpft wurde, der sein und der Seinigen augenscheinliches Verderben nicht abwartete." Russow dagegen will, nach seiner Art, von einer solchen Entschuldigung Nichts wissen; ja er fügt ausdrücklich eine weitläufige und interessante Schilderung des damaligen bösen Lebens in Wesenberg hinzu (Bl. 42, 43.), deren Schluß wieder unsern Vogt angeht: „Der letzte Ordensvogt und Gebietiger zu Wesenberg ist ein öffentlicher Hurer gewesen, der nicht allein mit gemeinen Weibern, sondern auch mit anderer Leute Ehefrauen öffentliche Hurerei und Schande betrieben hat." Vgl. Taube Vers 380—387.

Strophe 21. Dies ist der in den damaligen Zeiten als Unterhändler, und Gesandter oft gebrauchte vielgeschäftige

Dr. Rembert Geilsheim, oder Gildsheim, über dessen Leben und Schriften Herr K. H. von Busse im 2ten Bande der rig. Mittheilungen S. 383 ff., das sich Vorfindende, mit Ausnahme dieser Stelle unsres Liedes, zusammengebracht hat. Er muß, wie aus letzterem hervorgeht, mit den damals vielfältig angeworbenen Landsknechten, die so sehr viele Unannehmlichkeiten verursachten, etwas zu thun gehabt, und sich bei diesen Gelegenheiten nicht sehr beliebt gemacht haben, obgleich seiner hier weder im Index, noch in der Schrift des Wolf Singhoff, obersten Commissarius der rigischen Knechte, gedacht wird. Nur dies wird erwähnt, daß er Theil genommen habe an den Unterhandlungen, welche dem Paswalder Vertrag vom 5. September 1557, und dem damals geschlossenen Bündnisse zwischen Polen und dem Meister vom 14. September vorangingen, und daß er 1555 mit Bernt von Schmerten, dem Vogte zu Jerwen, als Gesandter nach Schweden geschickt wurde, worauf, nach der Rückkehr, Schmerten als Musterherr der zu Lübeck angeworbenen und in Riga eben gelandeten vier Fahnen Landsknechte vorkommt, wobei sein Reisegefährte und Mitgesandter Geilsheim sich auch ein Geschäft gemacht haben kann. Es ist gewiß, daß unter den vielen Verdrehungen seines Namens (s. die Rig. Mittheilungen l. c. S. 386. 387. Note) eine auch Gilsen*) lautet, und sehr möglich ist's, daß bei seiner Vielgeschäftigkeit er den Unwillen der reizbaren Landsknechte sich zugezogen hatte**). Daß es den Landsknechten auch später nicht zum Besten erging,

*) Nämlich verkürzt nach plattdeutscher Manier, wie aus Sanct Remberti (in Bremen) — Sunte Reimers, aus Meinhardus — Meiners, aus Bartholdus — Bartels, aus Freimershrim — Frimersen, aus Karkspeel — Kaspel u. s. w. geworden ist.

**) Die letzten Angaben nach einer durch die Güte des Herrn von Busse mir gewordenen brieflichen Mittheilung. Es steht ihnen Nichts im Wege. Vgl. noch Arndt II, S. 218 Not. d.

sieht man u. A. bei Nyenstädt S. 61. Das Schweigen unseres Landsknechtes von Kettler und Fürstenberg läßt vielleicht schließen, daß er unter Jenem diente, zumal da ja Kettler es war, mit dem der Orden nach einigen Jahren sein Ende nahm.

---

2. Spott-Geschichte
des deutschen Ordens in Livland,

in Reimen beschrieben von Hans v. Taube,
einem livländischen Edelmann, erst Gefangenem, dann Rath bei dem Zar Iwan Wassiljewitsch zu Moskau.
Verfertigt zu Moskau am 5. März 1565.

Kurtze vnnd Warhafftige Beschreibung[1] Angfanngk, Mittell vnd Endt Sampt allem Wandel, gebrauch, Sitten, leben vnd gewonhandt[2] des Ordenns in Eifflandt wie die Regirtt vnd widerumb apganngen ꝛc.

Einn Auffermassen[3] Schonner Ordenn
Hatt sich ferliebt[4] vnnd ist einich worden
Auß einem geringen Hospitall
Vnnd sein getzogen vber all
Durch alle Lanndt hin vnd wider
Inn alle Ortt auf vnd Nider
Biß Sie seinn kommen Inn Eifflanndt
Vnnd sich die schwerdt bruder[5] genandt
Ire kleidung ist lanck vnd weiß

---

[1] Die folgenden Worte sind Genitive. — [2] gewonhaidt? — [3] Nach dem Plattdeutschen „vthdermaten", = un-, übermäßig, gewaltig. — [4] D. h. seine Mitglieder in einander; wie dann auch mit dem Plural fortgefahren wird. — [5] Nicht ganz genau. —

Betzeichenndt mitt einem schwartzen Creutz
Vnd noch am Hals ein schnurleinn
Vonn silber oder goldt ein Creutzleinn
Daß must im[6] hanngen auff der Brust
Daruon hetten sie ihr ehr vnnd lust
Bey dem selbenn man auch erkante
Das der war auß dem Ordennsstandt
Nunn war der Ordenn also fundirt
Wie das die Kronika des Bewerdt
Fur allen Die da woltenn sein
Inn Iren Ordenn groß vnnd Kleinn
Auß allenn Landen ahn auß Bundt[7]
Inn ieenn Ordenn Kommen kundt
Dieselbenn aber in dießem landt
Die mercktenn Das ehs ihrem stanndt
Vnnd in wollte seinn ein große schande
Wenn man zuliß vnnd Das gestadt
Das geschickter Leutt auß anderen Landen
Sollten trettenn in Irenn stanndt
Rißenn an sich groblich vnuerholenn
Er must mitt hinnein er war auß Westphalen[8].
Vnnd ein grober Knebell[9] vnd Esels Kopff
So hett er bey im[6] Rom vnnd Lob
Vnnd Kunnde Sauffen vnd freßen Woll
Teglich seine Doll vnnd foll
Das war der Rechte Ritters Mann
Dem hinngen sie das Schildttlein ann
Vnnd auff dem Kopff einen Helmelinn
Vnnd furtten in, in die Kirch hinneinn
Woll fur das hohe Altar

---

6 = ihnen; jetzt im Bremischen jem, Engl. them. Vgl. Russow Bl. 14, b. — 7 ohne Ausnahme. — 8 Und wäre er aus ꝛc. — 9 = Klotz; vgl. Not. 100.

Dar ſelb einn groſſer vmbſtandt[10] war
Da kam der haußkumptter gettreten
Der war ferordennt vnnd echettenn
Der ſchlug den Ritter mit dem ſchwerdt
Wie das vonn im dann wardt begerdt
Der ſprach Ritter vonn meiner Handt
Beſchirm du vnſer lieben frauwen Landt
Da ſchlug er dann denn treuen heldt
Vnnd wann denn drey ſchlege waren getzeldt
So muſt er dan ſchweren als Baldt
Der Eidt war alſo geſtaldt
Ich ſchwer Gott vnnd vnſer Lieben frauwenn
Das ich will ſtreitten fechten vnd hauwenn
Widder alle feinndt gegen Diſſem Landt[11],
Vnnd wider Diſſenn Ordenns Standt,
Zum anderenn will ich in Keuſcheidt leben,
Der vnzucht will ich widerſtrebenn,
Dar auf Schwor er Bey gott vnd ſeinem wordt,
Wie ich daſelbige habe gehordt,
Wie nun dieſer eidt iſt gehaltenn,
Laß ich zeugenn Junng vnnd Alttenn,
Jr eigenn gewißenn ihnn vberzeugt
Welches fur gott dem Herrenn nitt leugt
Der da einſt Hertzen Kenner iſt
Vnnd hadt eroffenndt ihr ſchanndt vnndt liſt,
Wie ſie in dem guttenn Landt
Getriebenn habenn groß Sunndt vnd ſchanndt
Wider ihrenn ehrenn vnnd Eidt.
Dar zu ſo wars in nimer Leidt
Keinne Bußwirckung wardt bey inen geacht
Die frommen warenn verſpott vnd verlacht
Die Landſaßenn warenn bey in verhaſt

[10] = viele Herumſtehende. Ruſſow Bl. 87 b. — [11] = Feinde dieſes Landes.

Einn ider Herr in seinem Hauße ein Gast
Vnnd wann ein Knupell herleinn[12] kam
So baldt das ein Landtfasser vernam
Nidt vnnd liff im dar entgegenn
Vnd must Sich duckenn Buckenn vnd Bugen[13]
Das war im dann noch nitt genuck
Wann er dann hette einenn gutten trunck
Da kundt der Treue Ritters heldt
Sich Reibenn hebenn Bowen[14] Inns feldt
Vonn großen Strichen[15] sagenn
So er doch bey allen seinen tagenn
Nit gesehnn, erzogenn in der Aschenn
Inn Westphallenn Die eglene[16] Wachßen[17]
Vnnd hatt Dar das Brott Kaum in dem Hauße
Alhir wars Obenn an vnd nirgendt auß[18]
Hoch achtbare Herren must mahn in heißen
Daßelbige must keinen Eifflendischen vordreißen
Der nitt zu dem Ritter sagen Soldt
Ja lieber Herr wie Jr woldt
So ist es Recht ich lobes auch.
Daßelbige kam so weidt im Brauch
Furnemlich bey denn fier alttenn[19]
So mustens auch die Jungen vnd altenn[20]
Diß vber all[21] ist noch zu Klagenn
Wie sie die Pawrenn thatten Plagenn
Mit Neurung mannigerlei gesatze
Vnd tatten alles schaben schinden vnd Krotzen
Denn der pettler vnnd schwerlein[22] so viell

---

[12] Ein Knüppelherrlein, vgl. Note 9. — [13] = beugen. Die Assonanz oft statt des Reims. — [14] = sich reiben (am Feinde), heben, bäumen. — [15] Streichen. — [16] Die Blutegel. — [17] Dieser Vers steht in Parenthese. — [18] Wie im Spruche: Mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kömmt man aus. — [19] ? — [20] = daß so auch Jung und Alt thun mußte. Oder zu lesen: Jungenn haltenn? — [21] = Ueber alles Dieses? — [22] Herumschwierer, Herumschwärmer? Die Bettler sind hier die Ordensbeamten.

Die hettenn wider moß noch Ill [23]
Es warenn der ſtendt So maniger Ley
Briff Marſchalk Compan Kolltroſterey [24]
Wie ſie alle ihre namenn hann
Die thetten ſchindenn vnnd ſchabenn
Vnd iſt geleich wie mann Spricht
Einn hungrige lauß Beiſt vnd ſticht.
So war es mit den herrenn auch
Auß Nattur [25] einn gottloßer gebrauch.
Da ſie Sagenn ein Junnge magt
Die inn vonn Hertzenn woll behagt
Derſelben wardt hardt nachgeſtelbt
So nicht guttlich alsdann mitt gewalbt
Biß er Seinen willenn hett beſtrebt
Vnnd ſie ann ihrenn ehrenn ferfelbt [26]
Solchs thett fur ann ir Oberſter
Den muſt mann heiſen Gnediger herr
Der nam einn Medleinn Junck von Jaren
Setzt ſie inn Schilterenn Vnnd in Wagenn
Wor der herr hinn zoch for [27] Sie im nach.
Das war ir Wennbt [28] nacht vnd dach,
Mit dem [29] lagenn ſie inner zufelbt
Die Täpfferenn Treuenn Ritters Helbt.
Vnd wann dann nun das frenlein Zarbt,
Zu fiell geſenn das ihr wardt
Der Bauch gar Groß vonn ehrenn kleinn
Daß ſie gebor einn Kinndelein
Das war alsdann einn große freubt
Der Herr hatte geſiegelt [30] im ſtreibt
Hadt ſich alda gannts woll bewißen

---

[23] = deren waren unzählige da. — [24] ? — [25] = ſeiner Natur, ſeinem Weſen nach. — [26] Verfehlen iſt hier vielleicht transitiv, = ſie zu Fehl gebracht hatte. — [27] = fuhr. — [28] = ihr Ueben. — [29] = mit dieſem Ueben, Leben. — [30] Wörtlich, oder vielmehr zu leſen „geſigett". —

Das muſt dann auch ein ider Preißenn
Waß iſt vnnſer Herr einn feiner Mahn
Wie feinn ers doch machenn Kann
Das Kindt iſt im ſo geleich
Es wirdt auch werdenn von ſeinem Reich.
Da wardt denn zugericht einn Mall
Da muſt es flißenn vberall
Weinn vnnd getrannck der bißenn gudt
Der armen Leutt ſchweis vnnd pludt
Wardt da vorzert im Herrenn ſtandt
Vnnd das war Vberall[21] ein ſchandt
So baldt nun wardt das Kindt ein Mann
So muſte der Pankerdt[31] alles hann
Erſtlichenn einn Hauffen gutte pferdt
Das ſtuck zu hunndert guldenn Werdt
Vnnd wann er dann einn gutt Lehen wuſte
Daſſelbige ehr auch haben muſte
Das meniger gutter Redtlicher Mann
Muſte gannz zu Bodenn vandergann,[32]
Vnnd hette gedinkt ſein lebennlannck
Der hette wider[33] Lohn Noch dannck
Vnnd ſo der ſelbige auß Eifflandt wahr
Vnnd wenn Er gedienndt hette hundert Jar
So war im doch gannz nicht[34] beſcherdt.
Alſo verwandeldt vnd ferkerdt
Warenn ſie vonn aller ehrenn gebur[35]
Inn allenn geſchafftenn vngehur
Vom Obenn biß zum vnnderen ſtande,
War alles ferrucht im ſelbenn lande
Dann da der aptt tragt die Wurffell[36]

---

[31] = Baſtard. — [32] = zu Grunde gehn. — [33] = weder. — [34] = Nichts. — [35] = Ehrengebühr, was der Ehre gebührt, ziemt. — [36] Die Würfel tragen, ſprüchwörtlich, vgl. Ruſſow Bl. 28.

Da hadt gudt spillenn der gemein Puffell[37]
Vnd alles[38] die alttenn fogell Sunngen
So pfeiffenn auch die Junngen.
Arth will nicht von arth
Der Bock doch nicht zu gartenn Wardt[39]
Wie mack der dinnen zum Regimendt
Der boß vnnd gutts nitt erkennt
Das war doch offennbar am tag,
Vnnd hadt erweckedt groß anngst vnd klag
Wie sie Regirdt das arme Landt
Bekleidet[40] mitt großer sundt vnd schanndt
Mit sehenden augen waren sie blindt
Das Beweinnt menich mutter kindt
Wie doch das arme Lanndt Bekleidett[40] vnd ferfurdt[41]
Vnd so elendigenn ist Bedordt[42]
Vonn solchenn groben Esels trollenn
Vir buttenn vnd vnsauber knollenn[43]
Dann was sie dem gemeinen Man
Mitt stolzredenn zeigtenn ahnn
Mitt auß Gebainntten[44] großen Wortten
Das wardt gelobett ann allenn Orthenn
Im anfanng des Kriges mit den Pollen
Welches keinem menschen ist verhollenn
Da war Bey dennselben Ordenns herrenn
Ein solch groß Jubillirenn

---

[37] = Pöbel, populus, peuple. — [38] = als, wie. — [39] = wartet nicht des Gartens. — [40] verleitet? — [41] = betrogen, ins Unglück geführt. — [42] = bethört. — [43] Trolle oder Trulle, dieser plattdeutsche Schimpfname hängt wohl mit dem bekannten Namen des Nordens zusammen, woselbst er Zauberwesen, wie Riesen, Zwerge, Elfen bezeichnet; = Ungethüm, Ungeheuer, auch = Teufel selbst. Vgl. J. Grimm, deutsche Mythol. S. 302. 562. Rußwurm, Nord. Sagen S. 28. 287. Bierbutten, noch jetzt plattd. Beerbutjen = Biertonnen. Vgl. Bd. 454. Unsaubre Knollen, auch dieser Titel bezeichnet, wie die vorigen, und wie die Bezeichnung von Knebel und Knüppel, Bd. 31 und 73, ihr ungeschlachtes und grobes westfälisches Wesen. — [44] = ausgespreizten, stolzen.

Furnemtlich wie sie woltenn
Das sich das Ertzstifft gebenn [45] solte
Wie dann auch mitt List geschach
Dar auß erwarenn ist große Klag
Wie war bey inn groß puchenn
Snetterenn schreienn vnnd schnorchenn [46]
Vnnd lißenn sich offendtlichen fernemen
Das sie sich hettenn mugen schemenn
Vonn irem großenn gudt vnd Treffell [47]
Vnd lugenns doch die grobenn Esell
Wie das darinn lege Goldes fill
Das sie wolltenn mit denn Leffellstill
Denn Krig widder denn Pollenn ausfurenn
Vnnd dorfftenn [48] sunnst kein geldt abnurenn
Es liff nit hinn einn halbes Jar
Da wardt ihr Lugenn Offenbar
Sie konttenn nicht sunnf fennlein knecht
Denn selbenn Krig besoldenn Recht
Nunn hett wol meniger Fromer heldt
Geschworenn die Dreffell [47] hett woll geldt
Auß Vrsach das menich Redlich mann
Dasselbige gutt wißennschafft hann [49]
Das das lanndt inn sechtzigk Jarenn
Nix gekrigett Nix verlorenn
Nun war Inn sechtzigk Jarenn vnnd mehr
Gestorbenn menich kumpter vnnd Herr
Die siell gesameldt vnnd gekargt
Die Armen Leutt außgemargt
Vnd wann sie dan verstorben

---

[45] = ergeben. — [46] = pochen, schnattern (oder schmettern?), schreien und schnarchen, letzteres in einer weiteren Bedeutung = viel von sich hören lassen. — [47] Lied I, Not. 37. — [48] Dürfen = bedürfen, brauchen, nöthig haben. — [49] = dieweil manche redliche Leute davon wohl Wissenschaft, Kunde haben.

Ferlißenn waß Sie hettenn geworben
Nahm Treffell[47] war daſſelbig ferfordt[50]
Vnnd die leudt ſchendelichen dar mit Bedort[48]
Der Treffell war einn groſer Tornn[51]
Es hett einn ider einn eidt geſchwornn
Es lege viel hunnderdt thonnen Golts darein
Im grundt war es betruck vnd eittell ſchein
Vnnd hette geſtaldt mit dem Treffell
Wie wir vom Bell zu Babell leßenn
Auß Perßienn war einn kounick Cironn[52]
Der Regirte Daſſelbeſt zu Babilonn
Nun hetten die prieſter ihm ſelben Landt
Erdacht einn groß Liſt vnnd ſchandt
Einen godt machtenn ſie vonn Erdenn vnd thonn
Daßelbige[53] woll bereidett ſchon.[54]
Vnnd hette an ſich eines Drachen geſtaldt
Jun Wendich feinn Sauber außgeholdt
Dem muſt der Kounick alle Zeidt gebenn
Dar von der gott teglichen muſt leben
Firtzigk ſchaff feiſth vnnd gutt
Zwelff maltter Weitz zum Brodt
Drey Eimer vonn dem beſten Weinn
Druck man dem gott theglichen hinein
Nhun meindt der Kuningk es were war
Der Gott freß es teglichenn Gar
Die Prieſter hettenns feine zugericht
Das es der Kuninck merckt nicht
Heimliche genng hettenn ſie gemacht
Da hinn ſie ſchlichenn bey der nacht
Aßenn trunckenn lebtenn im ſaus

---

[50] = Nahm T. deſſen wahr, verführte es (zum Lande hinaus) und bethörte ꝛc. — [51] = Thurm. Viele Formen erinnern ſo noch an's Plattdeutſche. — [52] Sieh vom Bel zu Babel Die Form Cironn nach dem griech. Urtext, = κῦρον? — [53] Nämlich Götzenbild. — [54] = ſchön.

Das Vbrige trugen sie mitt nach Hauß
Das wardt[55] zu Babell menich Jar
Der heillige dauniell macht es Offenbar
Der sibenntzigk Priester betruck vnd scheinn[56]
Vnd bracht sie alle inn dott vnd Peinn
Mitt dem Dressell hadt es geleiche gestaldt
Da meinttenn wir beide Junnck vnd aldt
Es ginng Recht zu vnd hette keinn scheinn[56]
Es lege einn vnzelicher schatz dareinn
Vnd ehr wir vnns Recht vmbsagenn
War dasselbige alles erflagenn[57]
Durch heimliche ganng dem Landt gestollen
Zu Waßer vnnd Lanndt Pis in Westphallen
Da hett das geldt gutten platz vnnd Row[58]
Darfonn vnnser Herrenn sich Richten zu
Schone heuser woll gemacht
Dasselbige[59] mitt guttenn Zigell Bedackt
Die forhinn warenn wie schwalmenneste[60]
Vonn stro vnnd leinen zu samen gesest
Die wurden in einer kurtzen Zeidt
Gannz tapffer[61] kostlich woll bereidt
Als wannr es koninge heuser weren
Dardurch Eifflandt ist verloren
Vnnd Westphallen ist Reich erbaumdt[62]
Das heist denn babelschen Priester getraudt
Die vnns gebracht vmb geldt vnd gudt
Fergoßenn Souill Christliches Blutch
Also gescha vnns Narenn Recht
Vnnd woltenn sein der Westphelinnck Knecht

---

[55] = währte. — [56] machte es offenbar, nämlich den Betrug und Schein, d. h. die Lüge, Bäberei der 70 Priester. — [57] = verflogen. — [58] = Ruhe, plattdeutsch. — [59] Statt: dieselbigen, vgl. Note 53. — [60] = Schwalbennester. — [61] = ausnehmend, gehört zu „köstlich", und dieses zu „wohlbereitet." — [62] = mit reichen Bauten geschmückt.

Vnnd wann ein Kluger tapffer mahnn
Mitt gutten Radt vnns zeigett ahnn
Die Westphelinnck wurdenn die Landt ferraten
Vnd vnß Bringen in vnüberwindlichen schaden
Vnd wer[63] gar nott inn solicher Zeidt
Wir suchtenn furstliche Vbrigkeidt
Die vonn gott dar zu beruffen wahrenn
Auß Kaiser vnnd Kunningstame geborn
Vnnd[64] welcher mann dasselbig Comendirtt
Der wardt gar baldt mit einem scheim vorordt[65]
Vnd muste leidenn große schannde
Dar zu heißenn ein ferreter der Launde
Aber ihr westphelinger ferfluchtes Ordenn[66]
Dar doch solche fege kerdell[67] auß Geworden
Das war alleinn ehrlich vnnd auf Richt
Kainn ander Nationn war da duchtich[68]
Das hettenn sie Sich inn Mangenirdt[69]
Das Arme lanndt so gannts ferfuchdt[71]
Das Macht keinen menschen beschwer
Mann must darzu sagenn gnädiger Herr,
Fur allenn Dingenn muß ich gedenken
Wie sie mitt praticenn vnd Rencken
Die stifftischenn waren sie Auffessigk
Gar forneidett vnd hessigk[70]
Vnd wann einn stifftischer zu inn kam
So der Ordenns Her das fernam
Er dacht bey sich[71] sucht groß Vrsach

---

[63] = es wäre. — [64] = wer, also u. s. w. — [65] verehrt, geziert mit dem Titel eines Scheims. — [66] Soll offenbar Genitiv sein. — = feige Kerle. — [68] = tüchtig. Keine andere Nation, als die Westfälinger, war da nach der Meinung des Ordens tauglich. — [69] = imaginirt. — [70] Muß wohl heißen: den Stiftischen auffässig waren und verneidet und gehässig, d. h. sie beneideten und hassten. — [71] dachte nach, eine Gelegenheit vom Zaune zu brechen.

300. Es war auff gaßenn oder im gelach
Da muſt der einn federleinn laßenn
So gannz dattenn ſie die Leutt forhaſenn [72]
Die ſich feinn zuchtig Erbar hiltenn
Ann iren wandell woll annſtelldten [73]
Die muſten heißen Doctoren
Die aber warenn weſtphelinngk gebornn
Vnd Kuntenn Sauffen ſcheldenn fluchen woll
Nimmer nuchtern alle zeidt foll
Das Waren die Rechten Ritters Knaben
310. Denn wollenn wir in vnſer Orden haben
Das iſt ein Redliches ſtucke fleiſch
Demſelben der Herr als paldt verheiß
Ein gutt lehenn oder ampt
So gannz ferrucht vnd verſchamet [74]
Warenn ſie in allem irem lebenn
Das muß Alle weldt Zeuchnuß geben
Ach wie einem [75] ſolchen Großen Elendt
Wie gar verſtockt vnnd verblenndt
Warenn ſie inn allem Wandell
320. Es war im ſtreidt oder im Hanndell [76]
Kundt mann mitt ihnn Nix Richten auß
Alleine [77] form ſchornſteine [78] in einem hauß
Da ſie die Becher kuntten leckenn
Vnd beißen auff die ſemell wecken
Die Ding durben [48] kein Zeuchnis hann,
Die ſtadt zur Narue ein ſchlüſſell zum Lande
Ergeben wardt mitt großer ſchannde

---

[72] = haſſen. — [73] = ſich wohl betrugen. — [74] = ohne Scham, unſer jetziges unverſchämt, plattdeutſch uthverſchamt. — [75] Muß wohl heißen: inn oder in einem. — [76] = Unterhandlung, die friedliche. — [77] = als bloß. — [78] Vor dem Schornſtein = auf der Diele, was Bd. 577 genannt wird: auf der Dorniß, jetzt: in der Dornzen. Wahrſcheinlich Anſpielung auf die ſächſiſche Bauart der Häuſer.

Der fogt auff demſelben hauß
Er war ſo Wißigk wie eine lauß[79]
Nicht einenn tag thett er ſich werenn
Zum feindt thett er denn Ruckenn kerenn
Nach Reuell Richt er Die fannenn,
Vnd liß Seine ehr zur Narue ſtann.
Weißennſteinn einn feſtes ſchlos
Das doch ein ider ſagen muß
Forlieff der fogt alls Wer er dott
Vnnd hett auff aller Weldt keinn nodt
Der feinndt war vber funffzehenn meyll
Wie wich der Ritter mitt der Eillenn
Liß als[80] Offenn hinder im ſtann
Der feinndt wuſte gannz nichts darfonn
Zoch widder for bey nach ſeinem lande
War das nicht groß laſter vnd ſchannde
Noch[81] hatt der Ritterliche mann
Kunlichenn geſtritten vnnd woll gethann
Wie es mitt Reuell iſt erghann
Das muß zeugenn menich Mann
Der Kumtter ferlis anne[82] Nott
Vis hinter ſich beide ſchlos vnd ſtadt
Saß[83] ſich im ſchiff vnnd zoch dar fonn
Das denne vberſter[84] ehs ime nam
Vnd wardt alſo fom landt endtwichen
Alſo ferrucht vnnd ferblenndt
Warenn ſie ahnn krenn ehrenn
Die ſtadt thett die Ordt[85] ferlirenn.

---

[79] Vgl. Bs. 106. — [80] = Alles. — [81] = dennoch das alte nochtans. Vgl. Bs. 503. — [82] = ohne. — [83] = ſagte. — [84] = der Dänen Oberſter? Oder: daß dann ſein Oberſter es ihm nahm, d. h. ſein Bezwinger, und dazu vielleicht zu vgl. das vorige Gedicht Str. 20, Bs. 5; Str. 14, Bs. 6. — [85] = den Ort, etwa das revalſche Schloß. Oder zu leſen: der Orden?

Welches[59] einn auß Vnndt[86] wahr imlandt
Das beste inn ihrem Ordennsstandt
Das wardt ferlauffenn vnd ferraten
Des trugenn sie Spott vnd Ewigen schaden[87]
Wie das Hauß lais Eroberdt ist
Ist idermann gantz woll bewust
Ann[89] einige nott gabe er[88] das Hauß
Nidt. selbest zum thor hinnauß
Nam seine hure Das schonne weib
Ferlor dar vber sein ehr vnd leib
Ward vmb der Hwren willen gefanngen
Wer beßer mann hette sie bede gehanngen
Margenburgk das Edle schlos
Das ward ergebenn ahnne schos[89]
Das war einne festung dem gantzen Lannde
War das nitt große Sunde vnnd schannde
Das doch fur fill hundert Jarenn
Doch nie fon feindt gewunnen waerdt
So ligst auch uffer festen lach[90]
Das manns nitt woll gewinnen mach
Mitt sturmenn oder schiffenn
Das waßer thett herrumb flißenn
Noch[81] hett der Kumpter woll gethann
Vnnd ward geheißenn ein ehrlicher man.
Das Hauß Wesenberck im geleich
Wie ginngen die Edellenn herren streichen
Das haßenn pannir Richt er[88] auff
Vnnd zock keinen Zugell[91] in einem Lauff
Biß es vonn Reuell hette einn scheinn[92]

---

[86] = eine Ausnahme (vgl. Note 7), ausnehmend gut. — [87] Schaden, manchmal verwechselt mit Schande. — [88] Der Herr des Schlosses. — [89] = ohne Schuß. — [90] = So, dazu liegt es auch auf einer festen Lage? — [91] zum Wenden etwa oder Umkehren rückte er nicht am Zügel, ritt geradeswegs nach Reval zu. — [92] = ein Erscheinen; bis er Reval erblickte.

Alſo zoick der feinndt wider eynn
Der ſogell ſtock inns norde weſth
Der ander ſatz[83] Sich inn das Neſt
Mitt felliun hett es auch die geſtaldt
Der feinndt gewauns mitt keinem gewaldt,
Daß Stedlein ward beſchoßen Allein
Vom vber Hauß[93] keinn Zigellſteinn
Frey willigk das Hauß da wardt ergeben
Das Zeugenn alle menſchen im leben
Wer darihnn Recht ernnſt Geweſth
So wer das Hauß ann ihm ſo feſth
Der feinndt hett es pleibenn laßenn[94]
Zu Ruck getzogenn ſein weck vnd ſtraßen
Noch[81] iſt der meiſter einn ſolcher Heldt
Der alle menſchen vnnerdt[95] vnd ſcheldt
Cicero der treue[96] ſchribenndt
Der ſchreibett inn ſeinem Buch am Endt[97]
Das falſch der ſeidene der[98] bald fernimbt
Einn lauttenn ſchlager der es[59] Stimbt
Alſo der menſch wirdt geſendt[99]
Der ſeinn gebrechenn nitt erkendt
Im andernn aug ein ſplitterleinn
Ob es gleich iſt gering vnnd kleinn
Wirdt der ferretter Balde gewahr
Vnd tragett ſelbeſt einn balckenn gahr
Inn ſeinem auge nicht erkendt
Biß mans im Offendtlichen nendt
Du Eſell vnnd du Knebels[100] Joch,

---

[93] = Oberhaus, Schloß. — [94] = ſo wäre d. Haus an ſich ſelber ſo feſt geweſen, daß der Feind es hätte bleiben, ſtehen laſſen müſſen. — [95] = verunehrt. — [96] = wahrhaftige, zuverläſſige. — [97] Am Ende des 5ten Buchs der Tuſculanen. — [98] Corrumpirte Stelle; muß wohl heißen: „das Falſche, den Falſchen Ton der Saiten bald vernimmt ein ꝛc. — [99] Geſchändet, benimmt ſich ſchändlich? — [100] Vgl. Note 9. Knebelsjoch = der Pflocken, der Einen am Halſe würgt?

Zihe zu for auß deinem auge doch
Denn baickenn den Du trageſt dareinen
Darnach zeuch mir herr auß das Splitterlein
Das war ihr angeborenne weiß
Das vbtenn ſie mitt gantzem fleis
Denn adell zu ſetzenn inn honn vnd Spott
Furttenn ſie auch in ſchwere Nott
Denn Roß dinnſt muſten die vom Adell thunn
Dar zu gebenn ſie Conntribution
Welches bey denn Turckenn nicht gehordt[101]
Fiell weniger es ſich hier geburdt
Vnnd alles was ſie thettenn vergißenn
Der Adell habtt es auffaufen mußen
Vnnd ließenn dennoch ſchandtlider[102] machen
Das gefill inn woll vnnd thatten lachen
Vnnd wan einn Edlmann daher Reidt
Mangelt im[103] ein Roß das war im leidt
Aber die Edle helde Ritterwerdt
Die habenn ſeltenn zwyhundert Pferdt
Die brachtenn nitt funfftzigk in das feldt
Darvnder wordenn dennoch getzeldt
Halb Karrenn gawll vnnd Virdutzenn,[45]
Die kaum kunntten auff einem Eſell ſitzen
Alles ginnck wie der Krebes Kreucht
Vnd wie der fux im geſtreuchl ein ſchleicht
Alles Recht war krum der Sprecher ſtum[104]
Inn Summa Diß alle
Muſt habenn einenn fall
Dann es hoch war kommen
Wie das alle weldt hette fernomenn

---

[101] Das iſt die Frage! — [102] Wahrſcheinlich ſolche wie dieſes! — [103] = dem Ordensherrn ſelber. — [104] Vgl. zum vorigen Gedichte Note 11.

Das inn bedaucht kein großer[105] Herr
Auff dißem gantzen Erdtbodem[106] wehr
Dann wer Dennselbenn woldt lernen kennen
Großmechtiger Herr Meister muß man in nennen
Welcher Titell alleinn dem Keiser gehördt
Und großen kunnigen zu geburdt
War es nicht alles eine tollerey
Vnd Ebenn wie ein fantasey
Vnd wie Die Esell sein auffkomen,
So habenn sie einn Erndt genomen
Dann alles was man Bauwett aufm Sandt
Daßelbige hadt nimer Recht bestanndt.
So stets auch im Euangelio
Die wortte Lautenn Ebenn so[107]
Das meinn Vatter nicht gepflantz hatt
Das will ich habenn auß Geradt.[108]
Dann wor wardt grober schandt gehordt
Wie derselbige orden hadt gefurdt
Wer machs alles so zeigenn ahnn
Was Sie for muttwillen angericht ha[be]nn
Keinn schandt vnd laster war zu hoch
So sies gedachtenn sie thattens auch
Der leste meister inn diesem landt
War Wilhelm furstenberch genandt
Das wahr einn tapffer Rittersman
Fiell Boßes hadt er gerichtett ahnn
Der war vom Teubell so besessenn
Das er wolth Kunig vnd furstenn freßen
Ins Ertzstifft erweckt er erstlich[enn]
Ohne allenn fug einenn großenn Krig
Vnnd war derselbig annfannk

---

105 = größrer — 106 Bodem, so Besem, Fadem u. gbl. — 107 = ganz wie folgt. — 108 = ausgerottet.

Des gantzen landes vndergangk
Der lobliche Herr vnd Marggraff Wilhelm
Der List[109] hatt allenn Vnmuth zu stillenn
Auß Keyserlichem[110] stamm war Seinn geburdt
Kein Vnrath war ahnn inne Gespurdt
Dann wie ehr war geborenn hoch
Gleich so war sein wandell auch
Die Gottliche geschefft trib er auch so festhe
Ehr vnnd glauben hildt er auch so vesthe
Einn hoher ferstandt vnd furstlich Mudt
Vnd alle sein Wandel das wahr guth
Gutich gnedich vnnd Barmhertzigk
Zu seiner Zeitt freundtlich vnd schertzigk
Auß Bundich Herlich menlich geschaffen
Die boßen Bubenn liß er straffenn
Die frommen liß er nicht vnbelonndt
Furstlichenn vnd Recht war alle sein thun
Gantz keinn laster war ahnn ihm
Ehr was dem launndt einn scheinn[111]
Unnd mack einn iber daß woll Sagenn.
Dasselbe launndt alle seinn tagen[112]
Nie das erbtreich hadt berurdt
Einn solcher furst auch woll Regirdt
Vnnd ist gewiß vnnd Offenbar,
Das ich ime gedienet funfftzehn Jar
Vnd will es behaltenn[113] bey meinem Eidt
Das Ny Gespurdt Vngeburtigkeidt
Alle thugendt die Gebottenn Wahrenn
Hett er ahnn sich im Angeborenn
Noch dannß[81] fing ann der Ordennstandt

---

[109] Soll wohl heißen „Lust“. — [110] Allgemeiner zu verstehen? Vgl. Lied IV., Str. 14. — [111] = Musterbild, leuchtete ihm vor?. Oder zu lesen schirm? — [112] In demselben Lande, so lange es existirt. — [113] = daran festhalten, es behaupten.

Lugenn vber denn furſten vnehrliche ſchande
Ein Haupt vnnd ferfurer war furſtenberch
Inn zu ſchmehenn bracht er auch ins Werck
Einen krig thatt er Erweckenn
Woldt die finnger inn alle locher ſteckenn
Biß er ſich ſelbenn weidlich ferbrandt
Er Jagett[114] Nit denn laſter vnd ſchandt
Goß auß Sein Boßes Giftiges Hertz
Und furdt das landt ihnn weh vnd ſchmertz
Ehr ſinngs gannz Ritterlichenn ahnn
Ehr zoch auß Wenden mitt 50. mann
Die wahren tapffer[61] wolgerufth
Mit großen Worttenn auffgebrufth,[115]
Alß hettenn ſie hundert tauſendt Mahn
Einn ider hatt einn Harniſch ahnn
Das wahr ſo weis wie black[116]
Dareinn ein Grober eſell Stack
Dreyzehnn Lantzknecht vnd ein Drabandt[117]
Ein Kriegsfurſth wardt er genannt
Her Berendt vonn ſchmerten Gannz woll Bekandt
Derſelbe wahr muſter Herr genandt
Derſelbige hatte wall zwantzick Pferdt
Das beſte wahr nitt 15 guldenn Werdt
Herr philip ſchall von Bell
War Leutttenn Ampt des vberſtenn Geſell
Ottmar vonn Gallenn einn tapffer Heldt
Der ſelbige ferordennt das gantze feldt
Zogenn ſie auß Wenden mitt Großer macht
Einn ſolcher Zoch iſt nie gedacht
Vnd hettenn mitt ſich Groß geſchutz
Als wehrenn es waßer Sprutzenn,

---

[114] = erjagt hat. — [115] = aufgebrüſtet. — [116] Platt-deutſch = Tinte, Schwärze. — [117] Appoſitionen zu Eſel.

Das furstliche Hauß Ronenburgk
Das wardt belagerdt faſt [118] vnd ſtarckh
Vnd ſchußenn Das es ſchwebett
Und das der winndt die Kugell wehett
Vnnd da das die Krigesleutt merckienn
Als baldt ſie das geſchutz ſierckienn
Vnd ſchußenn midt dem windt hinnann
Das Richtett großenn Jamer ahnn
Auf einem Torm [61] warenn Reſth
Vonn ſchwellmen [60] gebawett hardt vnd feſte
Dieſelbenn ſchußen Sie herunder
Es gab denn Kriges leutten Groß Wunder
Das ſich das Hauß noch haltenn Kundte
Als Baldt zu handelenn da Begunttenn
Das Hauß wardt in freywilligk gebenn [45]
Wie inn der Marggraff das geſchribenn
Sunſt hettenn ſie doch nimmer mehr
Das Hauß mitt ihr geſchutz vnd wehr
Bekommen in Ihre macht vnde Hende
Dar nach wordenn ſie noch mehr ferblendt
Kockenhauſen wardt gegeben [46] den [119] ſtifftsſtandt
Da zock er mitt Aufgerichter fann
Dem pollenn ahnn die grenntz hinahn
Der poll hette inn woll ferjagt
Wans Jme ſelber hette behagt
Doch emndtlichen kam es dahinn
Das ann [120] Jm begerdt der Kunnig
So er wollte lebenn in Liffiannndt
Sampt Seinen gantzen Ordenns Standt
So ſolt er kommen vnnd ſolt in bitten
So ſolt der Krig werden gemittenn [121]

---

[118] mächtiglich. — [119] vom ? — [120] = von. — [121] = gemieden, vermeiden.

Dar auf so kam der selbig Meister Baldt
Vnd sich fur denn Konnig einn gestaldt
Denn Kunick vnnd dem Marggraffen gebetten
Sie soltten Seinn itzundt zufridenn
Vnnd ir vngenadt vomm im wenden
Die Romischen gesantten das Recht[122] erkanten
Da wardt der Marggraff mitt groser ehr
Des Ertzstiffttes widerumb eine Herr
Vnnd die tapfferenn Ordenssherrenn
Musstenn Sich nach wenden Wider kerenn
Daselbst den faulltenn herinnck schluckenn
Vnd auf der dorniß[123] die Bencken drucken[124]
Der Reussische Krig ging Wider ahnn
Da Rustett Sich einn Jdermann,
Vnd wardt zum Krige bestelldt
Das Krigeslager inn das feldt
Da kammen die Herr meistre[124] her getzogen
Jst wahrhafftig nitt gelogenn
Mitt sechstzigk pferden vnd nicht mehr
Noch[125] nandt er sich Großmechtiger Herr,
Nach dem so kam der ordenns Staundt
So uill der warenn[6] in dem laundt,
Belagerttenn die fische vnd gutte Krebs
Sonnst[125] lagenn sie einn manadt forgebes[126]
Vnd da sie das fernamenn,
Das der Moscovitter thett kamen
Da strichenn sie auff das Haßenn Pannir
Vnnd zoch fur ann der Großmechtige Herr
Nach Vlsenn das warenn funff kleine meillen
Der feindt henck[127] nach inn der Ell

122 = Das für recht. — 123 = faulenzen. Vgl. Russow Blatt 131 b. — 124 Muß wohl der Sing. sein. — 125 = übrigens, oder = dem jetzigen sus (so)? — 126 = vergebens — 127 = wankte (Russow Bl. 103), d. h. bewegte sich, das englische the walk. Vgl. Lied III. Bs. 634. Russow Bl. 103.

Vnnd do sie da die Rußenn Sagenn [128]
Da war einn seufftzenn anngst vnnd klagenn
Da rißenn Sie gar weidlich auß
Einn ider Herr nach seinem Hauß
Der feinndt zogk for Derpt ahnn
Dasselbe alda gar Balde gewahnn
Der Her Meister hette gelobt der Statt
Er wolte kommen mitt großem endtsatze
Ja hinnder sich wie die Paurenn die Spis
Auf axellenn tragenn an [82] Verdriß
Endtlich der Grossfurst begerenn thett
So inn der Herr Meister beth
Vnd Kem zu im einn fride zu holleun
Wie er gethann dem Konnigk von Pollen
So wolt er dem lande fride gebenn,
Vnnd soltenn in Ruhe vnd an [82] sorg Leben
Das woldt der großmechtige Herr nich thun
Dar vmb das landt ist vnnderthann [129]
Vnd do er nicht Kommen wolt in der Guthe
Da holte er inn mitt großer beutt
Furdt in Jn Rußlandt so feinn
Fellin das nam der feindt einn
Also gehett es imer Recht,
Der einen andern einn Kaullenn [130] Grefft [131]
Der feldt selbest hinn ein biß ahnn die ohren
Biß das er endtlichenn ist verlorenn
Derselbe Wilhelm furstenberch
Der hett im Willenn vnd im werck
Er wolte die stifft all vnder bringen [132]
Es wollte im aber nitt gelingen
Er brachte das gutte Edelle Lanndt

---

128 = sahen. — 129 den Feinden, Fremden. — 130 Das plattd. Kulen = Grube. — 131 = gräbt. — 132 = unter sich bringen.

Inn große nott ſich Selbeſt inn ſchanndt
Vnd war Derſelbenn Meiſter anfanck[133]
Der Armen Landt vnndergannck
Nach Diſſem kam der Kettler
Der wardt des Ordenns vberherr
Der war gar liſtich wie ein fux
Dar zu auch Biſſigk wie ein Lux
Ann im ſelber war ehr mahns genuck[134]
Er war ſeinen Bruderen alle zu kluck
Er merckt das im Ordennß Standt
Nichts anders war Denn ſundt vnd ſchandt
Dar vmb er auch gannz Recht gethann
Das er denn Ordenn liß vnder gahnn
Er ginnck im nach mitt gutten ſchwencken[135]
Die Eſells mercktenn nicht die Renncken
Vnd Kennten ihre eigene muntze nicht
So gannz alber vnnd auch ſchlicht[136]
Wahrenn die grobenn Knebelshelde[9]
Die beſtreittenn Woltenn die gantze Weldt
Vnd würdenn doch gannz ferwehett
Das der Einn nicht wuſte wor der ander Bleibett
Sie waren Blindt vnnd ferlogenn[137]
Kettler ſahe mit Beidenn augenn
Vndt hadt ſie alle hinn weck Gebißenn,
Gebitte vnnde Heuſer ahnn ſich Gerißenn
Alſo das er alleinne geblibenn
Die andernn hadt der teuffel fertriben
Der auch die ſelbe ferortenndt hadt
Wider gott[138] vnnde ſeinn heilliges Gebott
Als ir Ordenn ſo war ir lebenn

---

133 Vgl. Vs. 473, 474. Vielleicht zu leſen: desſelben. — 134 = Manns genug. — 135 = ſtellte ihm nach mit aller Liſt. — 136 = ſimpel. — 137 = belogen, betrogen. — 138 Gehört zu „verordnet hat.“

So that er inn auch einn Herrenn gebenn
Der sie Regirdt Sampt irenn gesellen
Mit irem Wanndell furenn [139] zur Hellen
Dann wie muchte dasselbige Bestann
Das wider Recht vnnd gott gethann,
Bedenck doch lieber fromer Christ
Junck aldt oder wer du bist
Was war fur ein leben in dem standt
Furnemblich in dem armen Lanndt
Sauffenn freßenn das war groß
Hurenn Bullenn ahnne Buß
Fluchenn schwerenn gottes lesterey
Es wardt geredt ahnn Pollicey
Vnnd gelaub [140] zu Gomor vnd Sodom
So stell sunde nicht gethan
Dar dann gottes Zornn komen
Vnnd hadt bede Herr vnd knecht genomen
Das sie alle Semptlichenn seinn ferflogenn
Vber das der [141] noch itz thutt plagenn
Das arme landt vnd ihre Herren
So sich die selbenn noch nitt bekeren
So wirdt es inn auch so ergehenn
Dem forigenn auch gesehenn [142]
Dar vmb ich sag vnd ist mein Rath
Zu wirckenn buß [143] ist nitt zu Spadt
Dar mitt die Heillige Drey Einnigkeidt
Muchte zeigenn seinne [144] Barmhertzigkeidt
Dem Armenn Lannd zu dißer fahr [145]
Wunnsche ich ime zu Neuem Jar [146]

---

139 = fuhren sie. — 140 = Und ich glaube, es ist ꝛc. — 141 = Außerdem thut dieser, nämlich Gottes Zorn, noch jetzt plagen ꝛc. — 142 Muß wohl heißen: wie man an dem Früheren auch gesehen hat, oder wie den Früheren auch geschehen ist. — 143 = Buße zu wirken. — 144 = ihre, aber Dreieinigkeit = Gott. — 145 = Gefahr. — 146 = Dies wünsche ich ꝛc.

Nun weiß es gott der ist meyn Zeuch
Daß ich ann dißem gantz nitt[147] leug
Was vonn dem Ordenn hir geschribenn
Vonn alle iren wandell vnnd lebenn
690. So habe ichs dann auch nitt gethann
Durch gefastenn Neidt zu zeigenn ahn
Allein ihr schändt vnd Buberey
Zuzeigenn ahnn[148] ohn alle schew
Dar mitt einn Jder frommer mahnn
Aussinnenn vnd ermessen kann
Wie das Edele gutte Lanndt
Zerfallenn ist ihnn andere Hanndt
Vnd nicht wie sie[149] auß falschem wann
Die vom adell zu meßenn hann
700. Alß Solte durch ihre Lastuertigkeidt[150]
Das Landt ferfurdt[41] vnd ferleidt[151]
So es doch hell vnnd Klar am tag
Vnd das auch nimandt leugen mag
Das sie ihr Dinnste geleistett Recht
Vnd alles was inn aufferlecht
Haben Sie gethann gutt willich gerne
So tatten Sie auch Contribierenn
Ahne alle ausflucht warenn Sie willich
In irer beschwerung Auch gantz duldich
710. Sie wurden Enndtsatz[152] vonn Lanndt vnd leudt
Nach[153] Brauchtenn sie Sich inn den streidt[154]
Das auch menich ehrlicher Mann
Alles was er hette setzte darahnn
Vnd warenn gantz nicht[147] zu beschuldenn
Elenndt vnd armudt thetten Sie duldenn

---

147 = durchaus nicht. — 148 Pleonastisch. — 149 wie die Ordensleute. — 150 = Lasterhaftigkeit. — 151 = verleitet, scil. sein. — 152 = die Hülfe, Stütze. — 153 Nachher, oder Noch. — 154 = gaben sich her zum Str.

Ire Herrenn gaben ihnn den trost.
Sie soltenn werden baldt erlost
Es waren Windt vnnd eittell federnn
Vnd hildt so fast wie sautes Leder
Ein Jedder Herr Alles was ehr hette
Nach westphallenn schickenn thett
Vnd Baldt da sie sagenn 148 ire Zeidt
Vnnd anginck der rechte streidt.
Da Rissenn Sie alle zum landt hinnauß
Vnd lißenn nach Das ledige Hauß
Also hat es ein ende genomenn
Vnnd in andere Handt vnd Herschafft komen
Gott Vatter der im Himell ist
Vnnd vnnser Heiland Jesum Cheist
Der wolle auß Vetterlichem Hertzenn
Thunn trostenn alle die da leiden schmertzenn
Inn dißem vnfall aller meist
Durch seinenn wirdigenn Heilligen geist
Darumb ich bitt beide tag vnnde nacht
Hab diß geschriebenn aufs pappir gebracht
Zur Moscow inn dem Reussischen landt
Denn Funfften tag im Mertzen genandt 155
For menicklichenn Ganntz offenbar
Des Minnderenn Zals 156 im funff vnd sechtzigsten Jar.

Dieses Gedicht des berüchtigten Hans Taube befindet sich in einer 1566 gemachten Copie auf dem geheimen Archiv zu Königsberg; es ist Nr. 3270 im Index der Urkundensammlung und steht auch im 18. Bande der revalschen Abschriften. In dem daselbst Nr. 3271 folgenden Briefe schreibt Veit Senge von Lübeck aus dem Markgrafen Albrecht unter

---

155 Soll vielleicht heißen: mondt, = Monat. — 156 In der mindren, kleinen Zahl = ohne Angabe des Jahrhunderts.

Andern, daß ihm der von einem Narvenser zugeschickte, aus der Moskau, wo er mit Johann Tauben gefangen gewesen, heim kehrende Berichterstatter auch obiges Gedicht gegeben habe, „das hat (in Chiffern) Hans Taube gemacht.“ Senge hatte es besonders wegen der darin enthaltenen Lobsprüche auf Markgrafen Wilhelm mit beigefügt. Krause und Taube, schreibt er, wären auch wohl „verhalten“ in Moskau, aber nicht so hoch als die andern zwei, nämlich Gaspar Euerfeldt und Adrian Kalb, beim Zaren.

Der historische Inhalt ist aus der livländischen Geschichte im Ganzen bekannt genug und bedarf hier keiner weiteren Erläuterungen. Hauptsächlich betrifft er: den inneren Krieg mit dem Erzbischof Wilhelm, bis die Polen sich in den Krieg einmengten (vgl. Lied IV.); den dann erfolgenden russischen Krieg; Erzbischoff Wilhelm's, Fürstenberg's und Kettler's Charakteristik und Regierung bis zum Ende des deutschen Ordens in Livland; ferner insbesondre noch die Verlüste von Narva, Vs. 326—333 (vgl. voriges Lied, Str. 19), Weißenstein, Vs. 334—345 (vgl. vor. Lied, Str. 12), Reval, Vs. 346—359 (vgl. vor. Lied, Str. 14), Lais, Vs. 360—367, Marienburg, Vs. 368—379, Wesenberg, Vs. 380—387 (vgl. vor. Lied, Str. 20), Fellin, Vs. 388 ff. 617, Dorpat, Vs. 600 ff. (vgl. vor. Lied, Str. 16). Das Haus Lais ging an die Russen verloren nach der Eroberung Narva's, Russow Bl. 42. Arndt II., S. 235; Marienburg fiel zu Anfang des Jahrs 1560; dies herrliche feste Haus bekam der Russe durch Übergabe des Comthurs Caspar von Siberg (vgl. zu Lied I., Str. 16), des Nachfolgers des Philipp Schall von Bell, und andrer Deutschen, die mit auf dem Hause gewesen sind. Zu dieser Zeit hat der Moskowiter nicht eine von den livländischen Festungen mit Gewalt oder durch Hungersnoth oder langwierige Belagerung erlangt, sondern sie sind ihm alle aus großer Kleinmüthigkeit ganz leichtfertig und ungetreulich ohne Noth übergeben worden. So

Russow Blatt 46 b. Arndt II., S. 250: Caspar Sieburg, der sich des unvermutheten Überfalls nicht versehen, sich auch nicht im Stande der Gegenwehr befand, capitulirte gleich, wurde aber von Kettlern nach Kirchholm in's Gefängniß geschickt, worin er bis an sein Ende liegen mußte. Vgl. Henning S. 46. Fellin's Einnahme und Fürstenbergs Gefangenschaft ist bekannt genug. Vgl. Russow Bl. 48. (Anders Elert Kruse in J. Helm?), Arndt II., S. 257, Henning S. 52.

War das Lied des Landsknechts von muthwilliger Laune, die doch in vielen Dingen Recht haben mag, und von Entrüstung über die schlechte Behandlung der Landsknechte eingegeben, welche wir nicht ganz genau mehr angeben können: so ist das Reimgedicht Taube's, der als Landsasse gegen die freilich sehr heruntergekommenen Ordensherren sich ereifert, noch weit mehr eine parteiische Erklärung zu nennen, zumal da durch seine abenteuerlichen Thaten so viel Verdacht gegen ihn selber rege wird. Über ihn wird noch Manches erörtert in dem Wirthshausgespräche des folgenden, dritten Reimgedichts.

3. Ein Pasquill

auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Johann Taube und Ellert Krause aus Moskau nach Livland.

Vom Jahr 1571.

Anno 1571 denn 24. Decembris in Warschow.[1]

Kurtzweilich gesprech von Herr Johann Tauben vnd Ellert Krauſſen widerkunfft aus der Moſchkaw eines Poſtreutters vnnd Paſquillen.

Der Poſtreutter Reitt aus Lieflandt ſinget vnd iſt frolich Begegnett im ein ander Wil inns Lannd reittenn mit nahmen Paſquillus, Der fraget denn Poſtreutter Wes niwer Zeitung, Worumb er ſo frölich, Wo er hinaus wolle ꝛc.

Der Poſtreutter iſt frolich vnd ſinget

Ich ritt ein mahl ſpatzieren durch einen grunen wald
Was thet mich do vorfuhren, Ein Thierlein wolgeſtaldt[2]

Paſquillus

Glück zu bruder wo denkſtu naus
Von wo biſtu geritten aus
Du ſingeſt haſt ein freyenn muth
Dein ſachen werden ſein gar guth
Du eileſt ſehr wo denkſtu hin

Poſtreuter

Nach Warſchuw forth ſteth mir mein ſinn
Ich muß eilendts zum Konig von Polan
Alda ſol ich ein Geleitsbrief holenn

---

[1] Nämlich verfertigt. — [2] So und ähnlich lautet der Anfang vieler Volkslieder; statt Thierlein muß es wohl heißen Mägdelein. Vgl. das Lied: Pertransivit clericus Durch einen grünen Waldt, Invenit ibi stantem Ein Megdlein wol gestalt, ꝛc. Modernisirt: Als ich an einem Sommertag Im grünen Wald im Schatten lag, Sah ich von fern ein Mägdlein stehn, Das war ganz zum bezaubern schön, ꝛc. — S. noch des Knaben Wunderhorn Bd. I., S. 316, 337, 349, 405. Bd. II. S. 127, 191, 369. Bd. III., S. 42, 68, 83, 146.

Pasquillus

Fuhr wem Was hat sich zugetragen
Ist Jemandt worden todt geschlagenn

Postreutter

Nein hastu nicht hören sagenn
Es sein neulich vor wenig tagen
Etzliche leuthe hie ankommen
Dem land zu nutz zu gluck vnd frommen

Pasquillus

Lieber Wer ists ich weis es nicht
Ich bitt darumb mich des bericht

Postreutter.

Ich hab nicht Zeith vnd kann nicht beitten [3]
Ich mus eilendts von hinnen reitten

Pasquillus

Lieber eile nicht, hore wenig Wortt
Der Weg ist boes du kompst nicht fort
Darumb wollen wir hie nach der seitten
Danuber zu dem Herren reitten
Alda haben wir frische Pferdt
Denn deins ist muede nichtes werdt
Vnnd wollen heut beisammen bleiben
Mitt dem Hern die Zeit vertreiben
Morgen so wird der Wegk sein paß [4]
So reith ein ieder seine straß

Postreutter

Fur war mich dunkt es sey nicht rath [5]
Die nacht felt ein vnd ist sehr spath
Wann wir so spath zum Herren kehmen
Er mochte es leicht vor vbel nehmen
Denn ich bin mit ihm nicht bekant
Kehnn wenig Herren in dem Landt

[3] = warten. — [4] = bas, besser, oder passable. — [5] = rathsam.

Las vnns reithen zu rucke in Krugk
So treiben wir da vnſern fugk,[6]
Mugen reden was wir wollen
Trincken zu halben vnd zu vollen,
Der Wirth hat Meth vnd gute fiſch
Das bier iſt gut fein kaldt vnd friſch
Dartzu ein Schenckhin glatt vnnd fein
Iſt gar ein hubſches Megdelein

Paſquillus

Sey wohl mach wie es dir gefellt
Alle Ding ſein dir heimgeſtellt
Hetten wir was dafur zu eſſen
Ich wolt der Schenkhin wol vergeſſen
Doch mocht zum Schlaftrunk was geſchehen
Ich durfft[7] ein geſellenganck mitgehen,

Poſtreutter

Herr Wirth ich kom baldtt herwieder
Mein Pferdt iſt faul hat ſwere glieder
Es wil nicht fort es iſt gar faul
Vnd henget unter die Krupff[8] das Maul
Laß im doch machen gute Strew
Vnd werft im vor ein bundell Hew.
Vnd reicht Vns auch was eſſen zu
So wellen wir hir halten Ruh
Vns miteinander frolich machen
Vnd reden von des Landesſachen

Paſquillus.

Ja gern ich bitt nu ſag mir her
Die Zeitung vnnd die neuwen mehr
Was ſein fur leuth ins Land gekomen
Die Liefland ſo ſehr mugen frommen

---

[6] = was uns fügt, genehm iſt, — [7] = möchte ſchon. — [8] Krippe, vor Mattigkeit.

Postreutter

Weistu es nicht ich wil dirs sagenn
Es sein neuwlich vor wenig tagen
Herr Johann Taube vnnd Ellert Keaus
Wieder ins land kommen zuhaus

Pasquillus

Ich kenne sie wohl weis wer sie sein
Es ist ein freudt dem Hertzen mein
Das sie zu Vns gesundt sein kommen
Vnnd haben keinen schaden genommen
Enthgangen des Tirannen handt
Ereylet vnser Vatterlandt

Postreuter

Mein Gott wer wollt nicht sein erfreuth
Weil itzt inn so gar bosen Zeith
Zu vns sein kommen solche leuth
Mit sich gebracht ein grosse beuth
Dem feind außen landt entfuhrett
Vnnd ire sachenn wol besturett[9]
Es sein zween Mennr auserlesenn
Viel Jahr in der Moskaw gewesenn
Bey dem Grossfursten in sein Rath
In allen sachen fruw vnnd spat
Ihre Weisheit war im gantzen landt
Jedermennigklichen wohlbekandt
Erwecket ihn gar grose gnadenn
Die in gebracht hat keinen schaden
All schwere handell Landessachen
All ding kunden sie richtig machen
All heimligkeit was inn vertraut
All Hoffnung auch auf sie gebaut
Sein Will vnnd sinn war in bekandt

---

9 besteuert, = wohl bestellt.

Sein hertz das war in irer handt
Sie hatten grosse gnad dermassen
Fac totum alles thun vnnd lassen
Wie man in allen handelnn sicht
Die sie ein Zeitlangk ausgericht
Wenn die bestellung wirdt betracht
Die Kersten Roden ist gemacht
Zum Schwert etzliche Kriegesschiff[10]
Furwar es sein[11] gar schwinde griff[12]
Diese vnnd dergleichen hendell mehr
Dem Konig von Polan sein ein[13] ehr,
Jederzeit zu allen stunden
Weil er mit dem Turkenn ist verbunden
Denn die bestellung ist bekandt
Nu worden fast in allem Landt,

Pasquillus

Weil sie denn so in gnaden wahren
Vnd allen handel wol erfaren
So ist es nu ein grosses Wunder
Das der Grossfurst sie itzunder
Ja diese leuthe von sich lest
Do er sie drauchenn solt am best,
Weil seine sach so vbel stehenn
Vnnd itzo gahr den Krebsgangk gehen,
Mann sagt sein Reich in hundert Jahr
Sey nicht gewest in solcher fahr
Denn er selbst vile Tausent Mann
Seins eigenn Volks hat wurgen lahn
Auch ist vil volk hunger gestorben

[10] Kurzer und etwas dunkler Ausdruck, vielleicht = so daß zum Landkriege nun noch durch K. Rode ein Seekrieg hinzugefügt wird. S. üb. ihn unten. — [11] Nachsatz: so sind das fürwahr. — [12] geschwind od. schwind = schlau. Griffe = Mittel, Pläne. — [13] Ist ironisch, oder es muß heißen: kein. Gegen ihn, den Bundsgenossen des Türken, ist Rode's Kaperbestallung geschehen.

Durch Kriegk vnnd Pestilentz verhorben
Der Tatter auch vorgangenen Kriegk
Hat wider im gehabt gros stiegk
Das Landt im grausamlich verheert
Die Hauptstadt Muschkaw vast zerstört
Mit brannd vnnd mordt wie man thut sagen
Sein bestes Volck im abgeschlagen
Nur wenn nicht wie ich furchte sehr
Reinicken Fuchs darhinder wehr.

Postreutter

Behutte Gott das wehr nicht guth
Sie sein Ja beid vonn deutschem bluth
Es wer auch immer ewig schandt
Das sie ir eigen Vatterlandt
Fueren solten zu mehren schaden
Das sonst mit vnglück gnug beladen
Ir sinn vnnd gemuth steht also nicht
Es ist vilmehr dahin gericht
Wie sie das landt mochten befreyen
Das es kehm wider zu gedeihen
Vnnd allenthalben wurde frey
Aus vorstehennder[14] Tiranney
Darumb steht ir Hertz muth vnd sinn
Jetzt eilendts zu dem Konig hin
Seiner Mt. den grund zu sagenn
Auch alle Mittel vorzuschlagen
Wie man das arme geplagte Landt
Mocht bringen in ein guten standt
Zu frid, zu recht in gute ruh
Erbiethen sich auch noch dartzu
Den Reussen von Schmalenski dringen[15]
Polotzki auch fur allen dingenn

[14] = der jetzigen. — [15] = zu verdrängen.

Dem Konige zu handen stellen
Vnd was er mehr wird haben wollen
Wenns nur der Konig will vergunnen
Vnd mit Jutro sich nit besinnen
Sollen sie [16] baldt fangen an
Alls was sie habenn setczen daran
Den Muscobitter so eintreiben [17]
Das er hernach zuruck soll bleiben
Die grenntzen auch also besetzen
Im auf den Zaun ein Habicht setzen
Denn itzt ist die gelegenheit
Die nie gewest in langer Zeith
Dem feinde ernstlich abzubrechen [18]
Vnnd allen schaden an ime zurechen
Man kundt in itzt also betruckenn
Das er sich ewig muste bucken
Vnd solche mittel nehmen ahn [19]
Das keyn Grossfurste nie gethan

Pasquillus

Weil sie inn solchenn gnadenn warenn
Wie man geboret vnnd erfahren
Wes vrsach sein sie von Jme kommen
Vnnd haben so die flucht genommen
Denn Reussenn wirdts verdrieffen sehr
Auch Jnen sein ein kleine ehr
Das sie gefurt den Herrn in schadenn
Welches andere vil mussen ausbaden

Postreutter

Krause vnnd Taube die Herren beide
Sein mit Willenn [20] abgescheidenn

---

[16] = so werden sie sicherlich ꝛc. — [17] = in die Enge treiben. — [18] = ihm Abbruch zu thun. — [19] = solche Mittel und Wege ergreifen, nämlich für ihn demüthigende. — [20] = mit Bedacht, nicht ohne Grund.

Die hohe nobh die groſſe gefahr
Zu dieſer flucht ein vrſach war
Dann do der Hendel vnnd anſchlagk
Mit König Magnus niderlagk
Reuell die Stadt nicht kund[21] gewinnen
Nit wuſte was er ſolte beginnen
Denn Magnus hat geſaget zu
Das er gar leichtlich vnnd mit ruh
Reuell die Stadt in wenig tagenn
Gewinnen woltt ohn Schwertſchlagen
Der anſchlagk aber ging zuruck
Dan Clauſen Kurſels bubenſtuck
Sein Practik wurden offenbar
Da wahr die ſache gar vnclahr
Claus Kurſell auch ſein lohn empfingk
Wie dann das recht vnd vrteil gingk
Da war der anſchlagk löcherigk
Hilt nicht die Prob auch nicht den ſtich
Der Reuß vnnd Magnus waren betrogen
Einer den andern furgelogen
Magnus ſolt König in Liefland ſein
Haben das Reuſſiſche Freuwelein
Das Konigreich nam bald ein endt
Die Braut kahm nit in ſeine hendt
Sas zwiſchenn zweyen Stuelen nieder
Ein andern fund erdachtens wieder[22]
Wiewohl derſelb auch nicht beſtundt
Denn er gingk aus eim boſen grundt
Sie wolten Derpte vberraſchen
Vnd greiffenn nach den vollen Kaſten
Man ſagt fur war das die Magniſten
Wol fegen könnenn ſchwere Kiſten

---

[21] nämlich der Magnus. — [22] Iſt erſt Nachſatz zu Vs. 188 ff.

Wenn ir anschlag were fortgegangen
Wie sie es hatten angefangen
Vnd die Statt hettenn eingenomen
Sie weren nicht hieher gekommen
Do In nu alles mißgelungen
Die Reuffen auch sehr auf sie getrungen
Der Kaenn gefuret war ins Koth
Da warenn sie inn grosser noth
Sie hettenn nicht an allen ortenn
Vleissig bestellet thor vnnd Pfordten
Do war kein ander Mittel mehr
Die flucht des hasen Panche[93]
Mit iren Volck der Kraus vnd Taube
Machten sich damon aus dem Staube
Reinolt von Rosen blieb auf dem Plahn
Ein feiner Junger kuener Mahn
Der must bezahlenn mit der Haut
Das was nit gar ein gute Pauth[94]
Es war nit wohl gefangen an
Dan Reischer wollen schlege han
Vnnd mit den andern Hofeleuthen
Thetten sie bald nach Ermiß reitten
Dieselbigenn sie noch bei sich haben
Ein wust gesindt nackendt knaben
Vmbher itzundt bei Leedten liegen
Sein vngehindert von den fligen[95]
Sie durffen keinen Weddel nicht
Bekommen wol was in gebricht[95]
Also hastu nun itzundt vernomen
Die vrsach wie sie hergekomen
Wie gar geschwinde vnd behende
Nam das Königreich ein ende

[93] Wohl = denn die Flucht mit dem Hasenpanier. — [94] = 33 ff. — [95] = Sie haben Nichts zu fressen?

Postreutter

Er ist itzt vf der Arnßburgk
Da thut er nun ein guten schluck[33]
Er saufft die nacht bis an den morgen
Vnd lest die Reichen Kauffleutt sorgen

Pasquillus

Was wird er aber dartzu sagen
Er wird furcht ich die Leuth beklagen
Das sie inn so gefurt ins spiel
Dem Herren zugesaget viel
Mit Worten inn gebracht darbei
Das er nur hat ein boes geschrei

Postreutter.

Da fraget Magnus wenig nach
Gott gebe[27] was der Pfaffe sag[34]
Er ist nun kommen ins geschrei
Einn ieden ist das reden frei
Mag darumb nit thun was ieder wil
Es wird wol wieder werden still
Er ist gleichwol eins Königskind
Ob er gleich hat vil kegenwind
Vnd sein schiff leidet manchen stoß
So wird doch Magnus heissen gros
Denn Könige haben lange Hend
Kommen bald erwischen das end
Ihr brief sein auch dunkel vnd scharff[35]
Zu lesenn man wol brillen darf
Vnd ob im denn gleich nit gelungen
Da ihm sein hertz hat nachgerungen.
So ist es doch ein kuhne that

---

33 = Schluck. — 34 Der Pfaffe ist hier überhaupt der Sittenrichter; sprüchwörtlich. — 35 für die Augen; nicht für Jedermanns Augen und Capacität.

Die er hiemit begangen hat
Phaeton wolt auch der Sonnen Wagen
Fuhren vmbher in heiſſen tagen
Es war ein grauſam kuhne ſach
Der Jungling war noch vil zu ſchwach
Er konde die Pferde nicht wol führen
Sie lieſſen ſich auch nicht regieren
Warff vmb vnnd thatt ein groſſen fahll
Der in der gantzen Weldt erſchall
Hette leicht verſehen mugen werden
Hatt angezundet himmel vnnd erden
Dis iſt got lob dahin nicht komen
Magnus hat wenig ſchaden genomen
Gleichwol gehabt Konigkliche Pracht
Ein hauffen armer leuth gemacht
So lang die Weldt bleibet ſtehen
Wird Magnus der nahm nicht vergehen
Die armen Leuth gedenkens fein
Die hin vnd her verlauffen ſein
Ob man in gleich lobt oder ſchilt
Im eins ſouil als ander gilt
Nimpt ſich der rede nichtes an
Wie König Pyrrus auch gethan
Hatt man von Jme gleich gros geſchrei
Vnd treibt Jm zu viel Buberei
Wie die knecht zu Reuel gethan
Machten mit einem auge ein Man[36]
Sazten im nider auf den Wahll
Lieſſen inn an mit groſſem ſchall
Stachenn im nach dem andern aug

[36] Fabricius p. 116: Mater regina Daniae — ab obstetricibus post partum praemonita, eam quidem genuisse, sed indifferentem partum, praeterea naturae portentum et monstrosum, quippe qui *uno orbatus lumine* sexus esset utriusque et pedem haberet unum ad instar anseris; — jubet illum in mare projicere etc.

Pasquillus

Solchs lob ich nicht es wenig taug
Es dienet zu der sachen nitt
Vnd es ist gar ein boser sitt[37]
Sag mir wie geths mein genanten
König Magnus sein Predicanten
Ich mein den Herren Cristian
Ist sonst ein from gelerter Man
Er aber mißbraucht seine kunst
Zu diesen hendeln gar vmb sunst
Wer besser blieb bei sein beruff
Darzu im Gott der Herr beschuff
Vnd thete seiner Cantzel wartten
Vnd hulf nicht böse hendel karten
Bedecht wie es Funcken ginge
Der auch solche hendel anfienge
Vnd was er fur ein Ende nam
One Kopff letzlich zu Hause kahm
Den gewis Malum Consilium
Ist Consultori pessimum
Vnd das Ich itzt nun wider kum
Auf mein vorig propositum
Setze ich die sach so in ein vahll[38]
Das es dermassen vberall[39]
Richtig in allen Puncten gahr
Ohn alle sorg one alle fahr
Ohn alle tuck vnd hinderlist
Im grund nun auch also ist
Wie sie wurden dargethan
Vnnd alle Ding gezeiget an[40]

---

[37] Diese Verunglimpfung des Herzogs Magnus. Pasquillus ist hier wieder der Besonnene. — [38] Nehme ich den Fall an, daß ꝛc. — [39] in der Art in allen Stücken richtig — sei, wie sie ꝛc. (Vs. 389). — [40] dem Polen.

u.

Den gantzen handel in der summen
Wenn sie nun fur den König komen
Jr sachen auch in allen Dingen
Dermaßen vor den König bringen
Der notturfft nach mit allem fleis
Nach gestalt vnd Mas in bester Weis
Der Konig auch war Präsentz[41]
Wird geben gnedig Audientz
Darneben auch an diesen allen
Wird haben gar gnedigs gefallen
Gar gnedig alle Ding anhören
Die Herren auch mit gnaden ehren
Auch wird man im zu irer sachen
Zum fortgang gute Hoffnung machen
Vnd dann die Herren sich dermassen
Gentzlich gar starck werden verlassen
Meinen ihr sach soll gehen fort
Weil man ihn giebet gutte Wortt
Wirth es[42] zum fortgangk feilen[43] weith
Als Riga von der Muschkouw leith[44]
Der Konig hat ein altes Roß
Es trabet hart thut manchen stoß
Das nennet man Jutro kommet morgen
Dem der es reith dem giebts vil sorgen
Jch bin auch selber darauff gesessen
Vnd kann das Jutro nicht vergessen
Jch sas abe vnd lis es stehen
Jch wil vil lieber zu fuße gehen
Dann reithen vnd nicht komen fort
Stets immer bleiben an einem orth
Das werden auch die Hern beschreiten

---

[41] anwesend wäre und geben würde ꝛc. — [42] Nachsatz zu Allem von V. 384 an. — [43] = fehlen. — [44] = liegt.

Ein Weil darauf spatziren reiten
So lang bis der Landtag kompt
Das man die sachen vur sich nimpt
Wenn denn die Herren bei einander sein
Mus sich leiden[45] der Ungrisch wein
Kumpt dann das man zu Rath gesessen
Vnd alle sachenn thut ermessen
Auch diese sach thut proponiren
Wirt es geben vil disputiren
Vil pro et contra arguiren
Gleichwol im grunde nichts auspuren
Es ist der brauch des hofes nicht
Das man eine sach bald abricht
Man muß die sachenn wol bedencken
Vleissig zu allen seiten lencken
Dan wie man weis nach schnellem Rath
Niemals was gutes gefolget hat
Wiederumb bewogen[46] guter rath
Der Kahm spricht man nie zu spath
Das helt man hie am Hofe auch
Vnd ist nur gar ein alter brauch
Meinstu man wird in also trauwen
So bald vf ire Wortte bauen
Man wird zustören[47] Holtz vnd Kolen
Aus allen Winckeln zusamen holen
Damit leufft hin vil guter Zeith
Vnd die Hern werden der Demnigk[48] queidt
Man wird so lange Practiciren
Bis die Demnige sich verlieren
Es ist gut silber vnd gut geldt

---

[45] = herhalten? — [46] = von der andern Seite erwogen, betrachtet. — [47] = herbei stöbern, die Sache in Gang zu bringen. — [48] Russisch Dengi, Nyenstädt S. 44 Dennige; = ihr Geld, womit sie sich Anhänger verschaffen.

Lieber wer ists dems nicht gefelt
Wer wold den schlagk nicht rucken nue[49]
Wenn solche Tauben[50] fliehen[51] zue
Du magst es glauben frei fur war
Solche Vogel fliehen nicht alle Jahr
Vnnd wenn sie fliehen dieselbe Zeit
Sonderlich etwas groses bedeut
Etwan eines grossen Herren todt
Oder einer Lantschafft grosse noth
Ich mucht gerne wissen one list
Wie der schlag zu Treiden gebuet ist
Villeicht[52] zum auffgangk vbers thor
Vnnd hat der Herr Administrator
One Zweifel Kraut[53] geleget drein
Weil die Tauben zugeflogen sein
Ein grossenn Wegk dem Falcken enthgangen
Vnnd sollt[54] sie nur ein Eule[55] fangen
Das wurd in sein ein kleine ehr
Vnnd geben gar ein grosse beschwehr
Noch eins furchte ich auch dabey
Gott geb das es nicht also sey
Der König dieser Lande Herr
Wird nicht dem Reussen souil ehr
Zu lassen gehen[56] in sein landt
Das die Oemnig sein Volck bekantt
Wurden, man wurd sie[57] verbrennen
Vnnd mit eim andern namen nennen
Man wird sie teuffen durch das feuwer[58]

---

[49] = gerade dann. — [50] Anspielung auf Joh. Taube und sein Geld. Bd. 717. — [51] = fliegen. — [52] ist er gebaut. — [53] durch solches Backwerk die Tauben und ihr Geld heranzulocken. — [54] die Polen in Treiden. — [55] Vgl. das niedersächs. Sprüchwort: Da hatte eine Eule in der Kirche gesessen. — [56] = zugeben lassen. — [57] Die schlechte, betrügerische neue Münze, oder die Angeber des Plans zu derselben? — [58] Man wird sie vielmehr wieder umschmelzen?

XXXV fur ein thaler sind zu theuwer
Mann wird denn neugebornen Kinden
Leichtlich gar gute Pathen[59] finden
Die sie gern heben aus der Tauff
Vnd bringens in ein besser Kauff
Damit die Muntz in diesen landen
So ein Zeitlangk ist still gestanden
Wiederumb fortgehe kome inn schwangk
Hat sich warlich verzogen langk

Postreutter

Habenn sie sunst kein silber nicht
Vnnd nun ir sach auf die Demmig gericht
Vnnd ist das Land nun so gar arm
Ist elend gnug das gott erbarm

Pasquillus

Es ist gott lob in diesenn landen
Silber vnnd gold gnug vorhanden
Daran wils nicht gelegen sein
Es gehörett noch was mehr darein.
Die Polan von den Littaun wollen
Das sie nier muntz[60] gleich muntzen sollen
Nach dem alten Schrott vnd Korn
Betrachten nit was wirt verloren
Vnnd wie vor alten langenn Jahren
Die silber besser Kauffes wahren
On aller vnkost Holtz vnd Kolen[61]
Begeren sie hirinn die Polenn
Von Litten[62] das sie selbst nit können
On schaden thun, da stoß sichs innen
Können sich daruber nicht vergleichenn
Kein Parth das wil dem andern weichen

---

59 Abnehmer alsdann? — 60 neue Münze. — 61 Ohne alle die Unkosten ꝛc. zu berücksichtigen. Vgl. Bd. 445. — 62 = Littauen.

Wie dann wohl wiſſen die es verſtehenn
Mitt dieſenn Hendelnn vmmegehenn
Poſtreutter
Vonn dieſenn Dingen weis ich keins
Ich meint ſie weren gar wol eins
Hetten gemacht ein Vnion
Das Land zu Litten[62] mit der Kron,
Paſquillus.
Es iſt wohl wahr vnnd hat ein ſchein
Vnnd mag wol ſo gemeinet ſein
Wil mans aber beim Licht beſchauwen
So iſt mit Polen vnnd Littawen
Heimlicher neidt verborgener Haß
Gewachſen vber aller maß
Wie man Jungk[63] zu wenig Jahren
Viel Dingk mit ſchaden hat erfahren
Die Vnion frei glaub mir drumb[64]
Iſt Contentionis pomum
Werdenn ſich auf Welliſch ſo lang ſchmucken[65]
Bis eins das ander aufn aug wird drucken
Gott gebe das ſie einig ſein
Vnd halten ſich zuſammen fein
So giebt got notturfft zu gedeyen
Der gemeine Mann der kan ſich freuwen
Alle Dingk die wachſenn vnnd nemen zu
Der Vnterthan hat fried vnnd ruh
Nun denk ich wieder an den Krauſen
Poſtreutter
Ey lieber laß die Herren mauſen
Sie ſein gelert vnd wohl berod
Ich weis wenn ſie der König hört

---

[63] = jüngſt. — [64] das kannſt du mir frei, ſicher glauben. — [65] = ſich zieren, gegen einander freundlich thun.

Wird in groß gnade vnnd ehr beweisen
Sie loben ruhmen ehren vnd Preisen
Mitt Land vnnd Leuthen sie begnaden
Das wirdt ine bringen keinen schaden

Pasquillus

Es ist wohl muglich kan wol sein
Vnnd ist an Höfen gar gemein
Gutter belohnung zu allen tagen
Sein nicht[66] die iren leib drumb wagen
Auch derer nicht die sie vordienett
Sondern denen man sie gunet
Das ist, die mit Finantzerei
Mit list, mit trugk, mit Heuchelei
Mit bosen Practicken gehen vmb
Machen die sachen schlecht vnnd krumb
Das sein zu Hofe die beste leut
Gewesen stets zu iederzeit
Das wird zu Hofe nicht nachbleiben
Man wird inen vil böses zutreiben
Anfechten sie zu allen Zeithen
All ire Hendel vbel deutten
Fuchschwentzer sein zu Hofe viel
Vnnd mischen sich in alle spiel
Auch beim Hern Gubernator
Thut man im[67] auf fenster vnd Thor
Fur augen dinen ist ie kunst
Dieweil sie han der Herren gunst
Können viel Plodern vnd liegen[68]
Zehen zugleich hinauff die stiegen
Tragen[69], wer wil zu hofe sein
Den mussen die Tugende sein gemein

---

66 Guter Belohnung sind Diejenigen nicht ꝛc.; dann ist die Construction geändert. Od. sollte Gutter Vocativ sein? — 67 = ihnen, s. oben. — 68 plaudern und lügen. — 69 = mit seinen, glatten Manieren heranschleichen?

Postreutter

So höre ich wohl vnnd mercke fur war
Die sach soll noch wol haben fahr[70]

Pasquillus

Es kann inn noch zu Zeit merk eben
Nicht sonderlichen schaden geben
Es were dan das der Grossfurst
Den allzeit nach Blut durst
Eine Botschaft hieher thette senden
Begeret die leuth zu seinen henden
Oder beklaget sie mit recht
Die ime nicht treulich gedienet recht
Die iren eidt vnd allir Pflicht
Vergessen vnnd betrachten nicht
Vnnd all ir Zusag obirschritten
Ohn vrsach fluchtig im enthritten
Was meinstu das da werd geschen
Oder wie es wurde zugehn

Postreutter

Das weiß Ich wol vnnd bin gewiß
Der Konig nicht geschehen lies
Annemen vber sie ein Klage
Gott gebe[97] was auch der Reusse sage
Den Taub vnd Kraus sein nit allein
Die den Reussen enthritten sein
Krupsj vnd vil andere mehr
Haben all beim Könige grosse ehr
Man giebt in Landt dartzu auch leuthe
Lieber wer mochte nicht solche Peuth

Pasquillus

Hore was Ich dir erzehlen soll
Auch fast von so dergleichen fahll

---

[70] Gefahr.

Do Despot in Wallachenn zog
Vnnd Allexander fur im flug
Tomschoy war zu denselben Zeithen
Stark auf vnsers Königs seiten
Despot auch nicht viel mehr Jahr
Wie Magnus in Liefland Konig wahr
Er wolt zur vnzeit reformiren
Kirchen vnd Closter auffpoliren
Das war die Landschaft nicht gewohnet
Also wart seiner nicht geschont,
Verlohr das leben kahme in Pein
Die vngern gros verretter sein
Der Turk Allexander thet machen
Zum Woywoden über die Wallachen
Der Tomschoy war stets darwieder
Vnnd schwang sich auf mit sein gefieder
Mit grossem geld die flucht er nam
Ins Konigsland zu Lemburg kam
Es waren auch nicht schlechte leuth
Hatten mit sich gar gute beith
An gold, an silber vnd an ringen
Vnd andern kostlichen Dingen
Hernach der Turk sein Botschaft sandt
Herein wol in des Königs landt
Der klagt sie an zu haut vnd hahr
Sie kamen in gar grosse fahr[70]
Die Köpff wurden Inen abgehauen
Wie menniklich da kunde schawen
Ir geldt vnnd gut glaub mir furwar
Ires todes meiste vrsach wahr
Was wers wenn einer hett vil goldt
Vnd man in morgen hengen soldt
Wie Wißnowetzki auch zum selben mahlen
Mit der haut muste bezahlen

Er Pflag auch vmbhero zu wandern
Von einem Herren fiel er zum andern
Letzlich der Turckisch Keiser in fing,
Zu Constantinopel an ein hacken hing
Leichtfertigkeit thut niemmer gutt
Wann einer zum andern wanken thut
Ein man kan oft ein gantzes landt
Bringen in noth in sund vnd schandt
Auch wol ein landt bringen zu guth
So ferne ers hertzlich meinen thut
Nicht geitzig eigennutzig ist
Geht gleich herdurch ohn alle list
Mit vnrecht niemandt thut beschwehren
Vnd alle Ding zum besten kehren
Wer vnrecht thut nur einem Mann
Da stoßen sich viel hundert an

Postreutter

So merke ich wohl wie ich verstehe
Das der Hern sach nicht fur sich gehe

Pasquillus

Es kann nicht sein zu dieser Frist
Weil mit dem Reusse friede ist
Wenn aber die Zeit[71] war fur vber
Vnnd das man denn Ratschlag daruber[72]
In omni bellico negotio tria potissimum
Consideranda sunt
1. An sit causa iusta 2. An sit necessaria
3. An sit possibilis
Ob die vrsach recht vnnd billig sey
Nottig vnd muglich steht wol dabei
Hette Krause vnd Taube diese Punkte bedacht
Viel Ding weren blieben vnbeklagt

[71] Diese Friedenszeit. — [72] = dann rathschlage darüber ꝛc., dann könnte ihre Sache eher vor sich gehen.

Wern auch zu besserun ende kommen
Denn man nu leider hat vernomen
Vnnd wenn denn gleich die Zeith so were
Das man wolt samlen Krieges Here
Meinstu das man in gebe macht
Dem Feind zu liefern eine schlacht
Vnnd wenn sie gleich was kunden gewinnen
Wirt man in doch die ehre nicht gönnen
Die Polan sein viel zu hochtraben
Vnd wollen die ehr allein haben
Daruber wird oft viel verseumet
Wenn man einander nicht treulich meint
Darumb sag ich, Wenns gleich so kehme
Das man ein Kriegsvolck annehme
Ich furchte man wurde inen nicht vertrauwen
Sondern fleißig auf die Hendel schauen
Man kan oft brauchen schwinde[73] list
In Kriegsachen gar wenig zu trauen ist
Weistu nicht wie Zopyrus that
Da er verrieth Babilon die Stadt
Dario dem König zu der stundt[74]
Die er sunst nicht gewinnen kund
Es war ein Wunder grosse thadt
Die er an sich begangen hat
Auf erden man itzt noch wol findt
Manch wunder seltzam Mutterkind
Mancher stelt sich freuntlich vnd mildt
Niemand weis was er furth im schildt
Zopyrus war ein grosser Herr
Ein jederman der that im ehr
Sein Tugend war im gantzen landt
Idermenigklich wohl bekandt

---

[73] schlaue List anwenden. — [74] = zurstund, alsbald.

Es war ein Wunder grosse that
Die er an sich begangen hat
Er schnit sich ab selbst Naß vnd Ohren
Ein iederman der hette geschworen
Die schmach wer ime vom König geschcen
Vnd als er seine Zeit ersehen
Das Volck darzu die gantze Stadt
Dem Dario verrathen hat
Der Kunig sich sehr wundert drob
Vnd gab Zopiro groß ehr vnd lob
Denn da ein Apffel von Granath
Der König aufgeschnitten hatt
Die Aepffel haben gar viel kern
Das es eitel Zopiri wern
Der Kunig sprach ich wunschen wolt
Zopyrus viell[75] vor alles golth
Also sage ich das offt ein Mann
Ein gantzes land verfuren kann
Taub vnnd Krause Ja diese zwen
Wer kann es wissen vnd verstehn
Was sie furhaben vnd gedencken
Oder wie sie die sach hinlenken
Sie haben bey sich gut vnd gelt
Domit verfuret wird die Weldt
Meinstu der Reuß wirts lassen bleiben
Vnd inen nicht ein spot zutreiben[76]
Zornig wie ein behr wird er brummen
Das ime die Taube ist enthkomen
Hette er die Taube vnd den Krausen
Er wurde inen schentlich lausen

[75] = wog mehr als alles Gold. Oder lieber, als noch vom Darius gesagt: Ich wollte mir wünschen viele Zopyrus lieber als alles Gold. —
[76] Jene Beiden können vielleicht wieder an den Polen zu Verräthern werden; wenn der Russe sie dann aber erwischt, wird es ihnen übel ergehen.

Er wird den sachen tief nachdencken
Kahn er was thun er wirds nicht schencken
Postreutter
Er kahn nichts thun in keinen Dingen
Hat keine macht kann nichts aufbringen
Pasquillus
Darauff mus man nicht trauwen zu seher
Das blath kan sich baldt vmbkehren
Der Teufel nimmer feiret nicht
Bis er ein ander spiel zuricht
Ich furcht zum Teuffel in der Hellen
Wird sich der Reusse eher gesellen
Denn das er solt in seiner sach
Auf diese seit was geben nach
Er ist vom Teuffel gar besessen
Seins gottes Niclos gar vorgessen
Er ist ein solcher grausam Tyran
Niemand das gnug aussprechen kann
In keinem Reich in keinem Landen
So lang auch die welt hat gestanden
Wenn wir gleich alle geschicht durchlesen
Ist solch Tirann nicht gewesen
Vorstocket vnd vorblendet gahr
Erger denn König Pharo war
Noch wil man inn vil zieren Putzen
Sein religion hoch aufmutzen
Wie die bestallung brenget mit[77]
Got gebe[77] wer sie hat geschmiedt
Wiewohl daran nit vil besonder
Gleichwol nimbt mich grausam Wunder
Sie nennen in im[78] ein Cristlichen Potentaten
Die Nachbarn sein im nicht geraten[79]

---

[77] mit sich bringt = ausweist. — [78] immer? — [79] Sinn: die Nachbarn hasseten ihn bloß und verläumdeten ihn.

Ist das so ein Christlicher Mann
Sie haben im grosse gewaldt gethan
Glaub nit das ers hatt haben wollen
Das sie im so Cristlich rumen sollen
Denn er beweiset mit der that
Was er fur einen glauben hat
Siehet man aus seinem leben frei
Bei Christ des Teuffels Canzelei
Wens vbel geth ist er fro
Gedenket: flectere si nequeo
Superos, Acheronta mouebo[80]
Sein Nicol wird singen placebo[81]

Postreuter

Ich versteh es nicht kann kein Latein
Bei vns viel deutscher Herren sein
In der Klapkannen bin ich bas bericht
Denn in dem Buch der Romer geschicht[82]
Du sagst mir von Zopirus gesotten bier mues

Pasquillus

Vorstehstu nichts die Sterbe drues[83]
Ich kann dir nicht all Ding bedeuten
Ich muß itzunt von dannen reiten
In Dennemarck itzt zu der stundt[74]
Sey du dieweil frisch vnd gesundt
Ich hör der König hat etzliche schiffen
Den Dantzkern alda angegriffen
Diese vnd dergleichen sachen
Werden keinen guten frieden machen
Vnd wenn, will gott ich widerkumb
Wil ich dir sagen in der summ

---

[80] Virgil 7, 312. — [81] Vgl. des Czaren Schwur bei St Nicolaus, Henning S. 136. — [82] Etwa die bekannten Gesta Romanorum gemeint? — [83] ?; du für die zu lesen?

All ding erzelen vnd auffsagen
Wies sich dann hat zugetragen
Ich bitt auch merk dieweil [84] auf
Wie alle sachenn iren lauff
Zu hofe vnd im lande gewinnen
Vnd was sich neues wird enthspinnen
Hab du dieweil [84] ein guten muth
Alle sachen werden noch wol guth.

Das obenstehende Gedicht ist das im Index unter Nr. **3276** angegebene. Es ist vielleicht dasselbe mit dem in den Rigischen Mittheilungen Bd. II., S. 517, Nr. 62 angeführten „Postreiter. Ein historisches Gedicht auf den vereitelten Plan des Herzogs Magnus von Holstein, sich mit Hülfe des Czaars von Moskau zum König in Livland aufzuwerfen." Das Original befindet sich in dem geheimen Archivgewölbe zu Königsberg, eine Abschrift im 18. Bande der revalschen Copieen.

Auch die in diesem langen Dialog enthaltenen oder angedeuteten Thatsachen lassen sich, mit einigen Ausnahmen, aus anderweitigen Quellen nachweisen und sind im Allgemeinen bekannt genug. Die Ansichten jener Zeit über dieselben, wie sie hier ausgesprochen werden, sind für uns natürlich von größerem Interesse.

Das Gedicht muß im Anfange des Winters **1571** zu Stande gekommen sein, weil das Gespräch zu der Zeit gehalten wird, in welcher Taube und Krause sich, nach dem am **21.** October mislungenen Attentat auf Dorpat, an den König von Polen wenden wollen, vgl. Russow Blatt **78.** Beide scheinen sich, nach einer Andeutung des Gedichts, zunächst an den livländischen Administrator Chodkewitz in Treiden gewandt zu haben, welches Schloß auch später dem Krause eingeräumt wurde, Nyenst. S. **74.** Henning S. **126. 127.** Vgl. Nyenstädt

---

[84] = unterdessen.

S. 79. 84. Der Postreiter will für sie den Geleitsbrief aus Warschau holen, woselbst eben damals ein Reichstag gehalten werden sollte (Schlözer's Littauen S. 298). Ihr Abfall vom Zaren ist der wichtigste Gegenstand, um den sich das Gespräch dreht. Ihm sind sie glücklich entgangen, bei dem sie doch nach 6jähriger Gefangenschaft 7 Jahre lang (Index 3277) auf freiem Fuß gelebt, das vollste Vertrauen genossen und viele wichtige Geschäfte zu Gunsten Rußlands verrichtet hatten, wofür als Beispiel die Bestallung des Kersten Rode angeführt wird. Diesem wurde nämlich im März 1570 von Iwan ein Kaperbrief ausgestellt (s. Rig. Mittheil. II., S. 128 ff.), was nach Angabe unseres Gedichtes jene beiden Livländer vermittelt haben müssen, und wozu der Czar wohl durch die Danziger Freibeuter (Russow Bl. 72) genöthigt wurde. So kam der Kaperkrieg zum Landkriege hinzu, wie es im Gedichte wohl durch die Worte „zum Schwert etliche Kriegesschiffe" angedeutet wird. In der l. c. zum Theil nur bekannt gemachten Bestallung oder dem Kaperbriefe ist wohl der Pole als Feind der Christenheit, als Genosse des Türken bezeichnet, was ihm, da die Bestallung Jedermann bekannt geworden, eine große Ehre sein mußte. (Vgl. Wagner's Polen S. 437. 449. Russow Bl. 64 oben, 67, 73; dazu aber Karamsin Bd. 8 S. 143.)

Ueber Iwans Benehmen gegen seine eigenen Unterthanen genüge es hier auf Russow Blatt 69, und Index Nr. 3277, über die Verbrennung Moskau's durch die Tataren auf Russow Blatt 77 und den Index unter derselben Nummer, wo Krause und Taube selber über diese Angelegenheiten sprechen, zu verweisen. — Wie Smolensk und Polozk den Polen verloren gingen, s. Russow Bl. 54 b, 74. Vgl. Karamsf. 8, S 139 unten.

Mit dem weitläufig genug beschriebenen Jutro, d. h. auf morgen, sind die vielfältigen Säumnisse und Händel der polnischen Reichstage auf eine ergötzliche und doch richtige Weise vor Augen geführt; die Angabe, daß Pasquillus auch auf dem alten Gaule geritten habe, läßt vielleicht annehmen, daß der

Verfasser des Dialogs mit polnischen Angelegenheiten selber zu thun gehabt habe, ohne daß dadurch ein Licht auf irgend ein bestimmtes Individuum fällt.

Sonderbarer Weise wird der eigentlichen Belagerung Reval's durch Herzog Magnus gar nicht gedacht; denn die angeführten Pläne des Herzogs, sich Reval's zu bemeistern, beziehen sich lediglich auf die vorhergehenden Unterhandlungen desselben mit Claus Kurßel, die zu keinem Resultat führten und durch Kurßel's schmähliches Ende gar null und nichtig wurden, Russow Bl. 68 b, 71 b, und etwa auf Taube's und Krause's Praktiken, von denen Russow Bl. 74 b, 76 b redet, und die freilich um die Zeit der Belagerung geübt wurden. Wie Magnus zum Könige von Livland ernannt wird, s. das. Bl. 70 b; zur Hochzeit mit des Fräuleins Schwester kam es erst 1573, Russow 82 b; die Verhandlungen aber wurden schon früher gepflogen. Vgl. Karamsin Bd. 8, S. 139. 142. 177.

Ob Krause und Taube Dorpat dem jammerhaften Magnus in die Hände spielen wollten, ist wohl sehr zu bezweifeln; sie wollten wohl für ihre Aufnahme in Polen mit der Ueberantwortung dieser überrumpelten Stadt ihren Dank für's Erste abstatten, was auch durch Nyenstädt's Erzählung S. 72 bestätigt wird. Jedenfalls war es ein offenes Auftreten gegen den Zaren, und mit ihm war jetzt gebrochen. Nun wenden sie sich an Polen, Russow 78. 79. Zunächst, nach Reinhold's von Rosen Tode, reiten sie mit den übriggebliebenen Hofleuten nach Ermis; diese leiden Noth und Elend bei Treiden. Die unschuldigen Dörptischen werden die Zeche noch bezahlen müssen; von jenen sind sie in's Verderben geführt (vgl. Russow 78. Henning 111.); und doch hatte sich der Krause freiwillig zum Russen begeben (1557?*) Russow Bl. 40 b, Fabric. p. 93), dem er jetzo wieder entlaufen ist trotz seines Eides. (Den Eid der Beiden findet man im Henning S. 110.) Mit Magnus

*) Nach Karamsin Bd. 8 S. 316 wurde er und Taube 1560 gefangen.

hätten sie's ganz anders treiben müssen, Russow 47. 74. b. Nun schwelgt er in Arensburg und kümmert sich nicht um das Gerede der Welt, noch um den Hohn, welchen ihm die Landsknechte in Reval anthun. Vergl. Russow 78. (Noch im Jahre 1571 stand er mit dem Zaren wieder in gutem Vernehmen.)*) Des Magnus vornehmster Rathgeber, der Hofprediger Christian Schröpfer, ist bekannt genug, Russow Bl. 70 b. 74 b. 76. 103. Johann Funk, dessen schlimmer Ausgang ihm vor Augen gehalten wird, war Hofprediger, Beichtvater und Rath des preußischen Herzogs, und an ihm wurde 1566, so wie an zweien seiner Collegen, durch eine polnische Commission ein Justizmord verübt, Baczko IV, S. 293 ff. Er ist der Verfasser einer Chronologie.**) Die Demnige Vs. 448 u. 450 bezeichnen im Allgemeinen Geldsummen, die in Polen an den Mann gebracht werden müssen, wenn man Etwas erlangen will, so wie auch Chodkewitz in Treiden sicherlich keine Eule hat fangen wollen. Vgl. Vs. 712. — Vs. 476 ff. aber wird damit offenbar neugeprägte schlechte Münze bezeichnet. Zur Erklärung dieser Angelegenheit finde ich freilich Nichts weiter vor, als die kurze Angabe in Hupel's Neuen Nord. Misc. St. 11 und 12, S. 455, wo es heißt, daß der oberste Münzwardein der Krone Polen und des Großfürstenthums Littauen, Valentin Moller, 1569 vom Könige die Erlaubniß erhalten habe, 800 Mark fein Silber zu vermünzen, wiewohl er 1572 noch nicht zur Ausführung dieses seines Privilegiums hatte kommen können, bis er's dann in Livland versuchte. Vgl. Inder Nr. 3617. Ich weiß nicht, ob ich diese Stelle des Gedichts richtig verstanden habe. S. noch Russow Bl. 123 unten.

Die Union zwischen Polen und Littauen, die auch Livland betraf, kam zu Lublin 1569 vollständig zu Wege (Schlözer's

*) Karamsin's Chronologie Bd. 8 S. 141 u. 142 ist ungenau.

**) Man hat von ihm diese Verse:
Disce meo exemplo mandato munere fungi
Et fuge ceu pestem τὴ πολυπραγμοσύνην.

Littauen S. 296. Cruse's Curland I, S. 45. 46.); die alten Feindschaften und Reibungen aber dauerten fort. Ueber die hier angedeuteten Händel wegen der littauischen Münze hätte ich gern etwas Näheres verglichen.

Der Vs. 589 erwähnte Krupsi wird wohl der bekannte Russe Kurbsky sein (Nyenst. S. 66. 67. Rig. Mittheil. I, S. 91. Arndt II, S. 268, Not. m. Albers, Nord. Almanach S. 45. 46. Karamf. 8, S. 48). Erst 1582 traf die beiden Livländer in Polen eine große Gefahr durch ihre Neider, Nyenst. S. 75.

Die eingeschalteten Händel mit den Walachen in der Moldau finden in Wagner's Gesch. von Polen S. 434—437 einen genügenden Commentar. Vgl. Köhler's Münzbelustigg. Th. XVIII, S. 33 f.

Die Vs. 742 erwähnte Bestallung des Zaren ist wohl dieselbe oder eine ähnliche mit der von Russow Bl. 76 b oben, 64 oben erwähnten. Vgl. ähnliche Dinge das. Bl. 65 med., 70 unten.

Ueber die Vs. 772 erwähnten Händel der Dänen mit den Danzigern, d. h. ihren Kapern, s. Wagner's Polen S. 447.

---

4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache,

den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, und dem Coadjutor des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg, geführten Krieg betreffend.

Dies mit einigen orthographischen Sonderbarkeiten aufgezeichnete Lied muß gleich nach den ersten glücklichen Unternehmungen der herrmeisterlichen Partei, als Ronneburg und Kokenhusen in ihre Hände gefallen waren, verfaßt sein, weil von der Einmischung des polnischen Königs und anderer Potentaten in diese Händel, aus denen der Erzbischof 1557 doch glücklich davon kam, noch keine Erwähnung geschieht. Es redet zu Gunsten der Ordenspartei und kann auch deshalb, als Gegenstück zu der im früher mitgetheilten Gedichte des Johann Taube Vers 513 bis 555 enthaltenen Beschreibung desselben

Kriegszuges, nicht unintereſſant ſein. Vgl. Henning S. 11—16. Ruſſow Bl. 38. Paul Oderborn.

Der Verfaſſer wird, wie die Manier des Geſanges und namentlich der in den ſtehenden Formeln abgefaßte Schluß erweiſen, ebenſo wohl ein Landsknecht geweſen ſein, als der des unter Nr. 1. mitgetheilten hochdeutſchen Liedes. Für den Reim, der oft nur Aſſonanz geblieben iſt, gilt für die 5 Verſe jeder Strophe dieſe Reihenfolge: **aabcb**, wogegen einmal, Strophe 4, geſündigt worden iſt, wenn die Lesart ſegen ſtatt ſieg richtig wäre. Durch die gütige Mittheilung des Herausgebers dieſes Archivs, des Herrn Staatsraths Dr. v. Bunge, welcher den mit dieſen Verſen beſchriebenen Bogen unter den von ihm mit ſorgſamer Hand gehobenen Schätzen des revalſchen Raths-Archives vorfand, bin ich in den Stand geſetzt worden, den vorigen drei **Dictaminibus** — um mit den **Epistolis obscurorum virorum** zu reden — dieſes noch hinzufügen zu können. Demſelben Archiv verdanke ich noch ein hochdeutſches polit. Lied „von dem Braunſwiſchen Kriege Anno **1615** geſchen," und eine Sammlung alter geiſtlicher und Minne-Lieder in plattdeutſcher Sprache.

1. Datt ſcholde he[1] byllycken betrachtet ham[2]
de leuen heren tho ſſorren ann
er ſe dat ſpyll begonnenn.
dat nycht[3] hemmelych vorborgen lycht
es kumptt doch ann de ſunne,

2. Eynn poſtbade wardth balde vth geſandt
vann kockenhuſenn na pruſſenlanth
mytt breue ſelſam geſchreuenn,
de doch dorch ſunderlynge ſchychgenge godt[4]
ynn lyfflandt ſynth gebleuenn,

---

[1] Wegen des Folgenden vielleicht richtiger ſcholden ſe, oder Vs. 2 leue here und Vs. 3 er he; der Erzbiſchof und ſein Anhang iſt gemeint. — [2] Wohl richtiger hann — [3] Lied II, Vs. 153. — [4] ſchyckynge godts?

3. Doe de hermeyster de hefft bekamen
gar balde dar vth hefft vernamen,
wye truwelych de lande gemendth [5]
dar vp vorschreuen enen heren dach
dar se syck hebbenn vor enychgett,

4. Enen hauetman erwelett tho den krych
vnnde vann godth gebeden vmme den segen [6]
vnnde enen velt heren vth erkarenn [7]
vnnde scholde me lenger geharrett haenn
so weren de lande vorlaren,

5. Her Wylm van forstenberch ys he genauth
kadjotur [8] zum herenmeyster ampt
de ys enn kryges here,
vnnde vorett enes fryenn forsten moeth
godth geue eme gelucke vnnde ere,

6. Nonnenborch hefft he thum ersten berandth
vnnde enen ann datt sloth gesandth
eff se sych wolden ergeuenn,
so wolde me enn na kryges gebruck
frysten er lyff vnnde leuenn,

7. Des hebben se syck nycht recht bedacht
dem baden enn spytych antworth gesacht
yth wer enn nycht gelegenn,
dat se scholden enes forsten huys
we me [9] appell vnnde beren vergeuenn,

8. Datt bakell warch hefft me gestyckett ann
vnnde dar vp [10] ytlycke schate gedaen,
do werdt de schympt [11] gerouwenn [12]

---

[5] man es mit den Landen meinete. — [6] Der Reim verlangt dafür sieg. — [7] Pleonastisch? doch vgl. Lied II, Vs. 228—230. — [8] Wohl richtiger Koadjutor. — [9] Elliptisch, = wie man A. u. B. vergiebt. — [10] Darnach, od. auf das Schloß selbst. — [11] Scherz, Spielerei. — [12] er wurde bereut?

vnnde ergeuen syck balde de konen helde
des bysschops leuenn getruwenn,

9. Na kokenhusenn ys men vor rchett[13]
dar henn vell gudes geschuttes geschyckett
datt horde dapper krachgen
der artzbyssschop gedacht enen fryen moeth
de schympt[14] wart syck maken[14],

10. Do yr nu hadde ganßlyck vormarkett
woe syck lyfflanth so dapper sterkett
vnnde datt se hedden erfaren
alle synne vorhauenn vnnde anslege gesuyndth[15]
gedachte es were vorlarenn,

11. De tho sage de enn[16] weren gedaen
de wolde(n) syck nycht erwerten laenn[17]
enen handell bede er begeren
den stenden er syck ergeuenn haenn[18]
myth sampt dem jungen herenn[19],

12. Inn furstlychge vorwarynge schuth[20] se genamen
bett menn hath[21] tum wyder handell gekamen
des hefft er syck vorsprakenn
dem lande enen gewyssen frede tho erbuwen
dat ydth bleue vngerakenn,

13. So[22] wyll me enn by synenn leuende
eynes fursten vnderholdynge geffenn
ach hoch gebarener here
vnnde wer ydt nycht vell beter gewest
datt duth fur betrachtett were,

---

[13] Soll wohl heißen vorrücket, = fortgezogen. — [14] will sich lustig machen, austoben. — [15] geschwind = schlau. — [16] Wohl em. — [17] Auf die versprochene Unterstützung konnte nicht länger gewartet werden. — [18] hefft? — [19] Das ist der Coadjutor des Erzbischofs, Christoph von Mecklenburg. — [20] Wohl synth. — [21] Für were? — [22] = unter diesen Bedingungen.

VIII.

Miscelle.

Heuschrecken-Schwärme an der Düna im J. 1545.

Bekannt sind die Verheerungen, welche die aus dem östlichen Asien in ungeheuren Schwärmen nach Europa kommende Zugheuschrecke (gryllus migratorius L., acridium migratorium Latr.) besonders in früheren Zeiten angerichtet hat. Daß diese Schwärme auch unsere Gegenden im 16. Jahrhundert erreicht haben, beweist das nachfolgende Schreiben des dermaligen livländischen Herrmeisters Hermann von Brüggenei an den Revaler Rath, welches im Original im alten Rathsarchiv aufbewahrt wird.

Herman van Bruggeney genant Hasenkamp, Meister duidtsches Ordens tho Lifflandt.

Vnsern gunstigen groth vnnd genedigen willen beuorn. Ersamen vorsichtigen vnd wolwysen lieuen getrwen. Wy mogen Jw beschwertes gemotes nicht bergen, dat vns in dato glofwerdiglich thogeschreuen, wie auermals als ock leider hier beuorn an Lettowen in der herschaft Pollotzky die hoysprencken sich erhauen vnnd in einem schwerm vnnd hufen, dat sie die erden vngeferlich voftich mile weges langk bedecken, fliegen, ock bis inndt gebiede Dunedorch grothen merklichen anthale gekamen, vnnd vast langest der Dunen sich strecken sollen, welches vngetwiuelt vnnser sünde vnnd missethat jegen gott verschuldet. Vnnd wiewol dem so ist, finden dennoch tho solchem gebresten remedia vnnd hilfliche middel, die vns vth sunderlicher gotlicher mildicheit gegeuen, als wahre rehw, both vnnd innich gebede des glouens. Demnha willen wy jw flitich vermanet vnnd ernstlich gebaden hebben, ein jeder vor sich sulueft, ock vp der Cantzell offentlich den Allmechtigen thobidden tholathen, dat he sich auer vns erbarmen vnnd den erweckten ja woluerdienten thorn van vns wenden vnd die ernstliche straffe thor gudicheit keren wolde. Der gewissen thouorsicht [wenn solches geschein] werdt alles geogete vngeluck thom guden gereiken, dat vns gott verlehne. Amen. Jw hirnach richten geschuit weß christlich vnnd vnser thouorlatige meinung. Datum Wenden, Mandages den souenden septembris Ao. x. xlv.

Inhalt.

Seite.

VI. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter. Von Georg v. Brevern . 113.

VII. Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch Ed. Pabst . 146.

1. Spottlied auf den deutschen Orden in Livland, vom Jahre 1558 . . . . . 148.

2. Spottgeschichte des deutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans v. Taube, im Jahre 1565 . . . . . 159.

3. Ein Pasquill auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Joh. Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland. Vom Jahre 1571 . . . . . 187.

4. Bruchstück eines Liedes, in plattdeutscher Sprache, den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensmeister geführten Krieg betreffend . . . . . 218.

VIII. Miscelle: Heuschrecken-Schwärme an der Düna im Jahr 1545 . . . . . 224.

Reval, gedruckt bei Lindfors Erbe

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft 3.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,

Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

IX.

Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter.

Von Georg von Brevern.

(Fortsetzung.)

1. Die Städte als einzelne Gemeinwesen.*)

Die livländischen Städte waren alle drei, was auch das Entstehungsjahr und die Entstehungsweise sein mochte, echte Töchter des norddeutschen Städtewesens. Sie erscheinen als solche nicht bloß durch die Herkunft ihrer Bewohner, sondern auch durch die ihnen von den fürstlichen Begründern verliehenen Institutionen, diese aber bestanden darin, was man in jener Zeit das Recht nannte, — nämlich die Art der Regelung der öffentlichen und Privatverhältnisse, deren innerer organischer

*) Vorgetragen in der esthländischen litterärischen Gesellschaft im Januar 1844. — Umstände, deren Mittheilung nicht hierher gehört, haben den Verfasser verhindert, diesem Aufsatze einige allerdings nothwendige Beweisstellen beizugeben. Wenn aber deshalb vorausgesetzt werden sollte, daß hier bloß ein Auszug aus Eichhorn's Rechtsgeschichte vorliegt, so wäre dies ein Irrthum, den schon der Aufsatz von Arndt über die Stadt Reval in diesem Archive III. S. 65 fgg. widerlegen würde. Dem Verfasser dieses haben viele noch ungedruckte und daher schwer zu citirende Urkunden und Acten vorgelegen, nach denen er sich berechtigt glaubte, Manches für gewiß, Manches für wahrscheinlich auch in Beziehung auf die livländischen Städte aufzustellen, was Eichhorn's classisches Werk von dem deutschen Städtewesen sagt. Ueberhaupt ist es auch nur des Verfassers Absicht, darauf hinzuweisen, wie die Geschichte Livlands behandelt werden muß, und er wird sich glücklich schätzen, wenn durch Widerlegung seiner etwanigen Irrthümer diese bisher noch gar nicht behandelte Partie in derselben mehr aufgehellt werden sollte.

Zusammenhang sich noch nicht verwischt hatte. Welche Stadtrechte nun auch der einen oder der andern Stadt in Livland verliehen waren, der Character derselben mußte immer übereinstimmend sein. Denn er konnte nicht anders als auf gleiche Weise das Gepräge des Grades von Freiheit und politischer Entwickelung tragen, den die norddeutschen maßgebenden Städte zu Anfange des 13. Jahrhunderts erreichten. Diesem zufolge war nun das alte, und in einzelnen vom Vogteiherren ertheilten Privilegien bestehende, Weichbildrecht bereits zu einer wirklichen Stadtverfassung ausgebildet. Die livländischen Städte hatten überdies den Vortheil, daß sie nicht allmälig entstanden, sondern in bisher nicht von Deutschen bewohnt gewesenen Ländern durch Ertheilung des Stadtrechts an freie deutsche Colonisten und zwar ausschließlich mit solchen gegründet worden waren. Es fiel bei ihnen daher das nothwendige Hinarbeiten auf die Emancipation noch höriger Einwohner von herrschaftlichen Rechten weg. Gleich von Anbeginn konnte somit das sich aus dem städtischen Zusammenleben entwickelnde Streben auf ein Ziel sich richten, — das städtische Gemeinwesen als solches möglichst von aller Einwirkung des Landesherrn zu befreien. Dies mußte um so leichter werden, um so rascheren Fortgang haben, als die Städte durch ihre Lage Hauptstapelorte des Handels mit den Russen wurden und diese Stellung für sich zu monopolisiren wußten, was sie früh zu Wohlstand und hoher Blüte brachte. Dazu kam die aus ihrer Eigenschaft als Sitze und Ausgangspunkte der geistlichen und weltlichen Gewalt im Lande gewonnene Bedeutung, die einerseits ein schnelles Wachsthum des Gemeinwesens, andererseits einen großen Einfluß auf die Ansichten und Beschlüsse der landesherrlichen Macht herbeiführen mußte. Gegen etwanige Uebergriffe dieser konnten aber die Städte, eben so wie für das eigene Streben nach Erweiterung ihrer Freiheiten, einen mächtigen Rückhalt finden in ihrer engen Verbindung mit der großen norddeutschen Handelsgilde und dem aus ihr entsprun-

genen Städtebunde. Denn die kräftige und gesicherte Begründung der livländischen Territorien hing, bei deren Entfernung vom Reiche, vielfach vom guten Willen der das Meer beherrschenden Kaufleute ab, ohne daß jedoch die Unabhängigkeit der livländischen Städte durch das Verhältniß der Colonisation und Rechtsableitung gefährdet gewesen wäre. Riga und Reval wenigstens hätten selbst nöthigen Falls seewärts materiellen Schutz gegen ihre Landesherren erhalten können, die aber, d. h. der Erzbischof von Riga und der König von Dänemark, eben so wenig als der Bischof von Dorpat im Stande waren, irgend welche Willkür geltend zu machen. Ihre Macht war eine sich eben erst ausbildende, und zugleich hatten sie, bei gegenseitiger Eifersucht unter sich und gegen den Orden, so wie steter Fehde mit den Nachbarn, mit zu inhaltsschweren Verhältnissen nach Außen sich zu mühen, um nicht gerne in gutem Vernehmen mit ihren Städten zu bleiben.

Nach den ersten Jahrzehenden ihres Bestehens hatten dieselben daher alle politischen Rechte erlangt, welche die wichtigsten, angesehensten norddeutschen Städte irgend im Laufe der Zeit erwarben, und das selbst in noch größerer Ausdehnung. Sie waren demnach, sowohl in Betreff aller Stadtbewohner, als aller Einsassen ihrer — nur für Riga bedeutenden — Patrimonialbesitzungen vom Landgerichte ihrer Fürsten eximirt, und hatten eine eigene Obrigkeit, welcher die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten übertragen war. Diese bestanden in der Verwaltung des Gemeindevermögens, in der Obacht auf alle Rechte der Gemeinheit als solcher, der Handhabung innerer Ordnung und der Aufsicht über das städtische Gewerbe. Hierzu hatte dann die Stadtobrigkeit allmälig sich auch die Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung verschafft, bei der Ausübung welcher, so wie bei der Stadtverwaltung, ursprünglich landesherrliche Vögte und Beamte concurriet hatten. Die Einwirkung dieser war aber immer mehr beschränkt, ihre Einsetzung immer mehr von der Zustimmung der betreffenden Stadt

abhängig gemacht worden, bis sie ganz verschwanden und ihre Attributionen völlig auf die Gemeindeobrigkeit übergegangen waren. — Der Landesherr, froh wenn die Bürger sich selbst zu schützen vermochten, er also nur seine bei der Stadt liegende Burg zu vertheidigen brauchte — behielt nur diese als Eigenthum im Bereiche der Stadt, was freilich bei Dorpat und Reval von Wichtigkeit wurde, da sie an mit diesen Burgen gekrönte Felsenhügel angelehnt waren. — Von den damals üblichen landesherrlichen Regalien, Zoll und Münze, war das erstere aufgehoben, insofern den Städten bei ihrer Gründung oder doch bald nachher Zollfreiheit zugestanden worden. Etwas später wurde das Münzrecht den Stadtobrigkeiten verliehen, die es durch besondere Münzherren, denen sie das Recht weiter verliehen hatten, ausüben ließen. — Da Riga und Dorpat Stiftsstädte und somit ihre Landesherrn zugleich deren geistliche Oberhirten waren, so mochten sie bis zur Reformation in geistlicher Hinsicht wohl in einiger Abhängigkeit von denselben geblieben sein. Indessen haben sie, bei ihrer so günstigen politischen Stellung, gewiß auch in dieser Beziehung sich manches vor Uebergriffen schützende Privilegium, namentlich bei der Huldigung der meist gegen den Wunsch des Ordens eingesetzten Electen, erworben, — da ihre Treue in dem ewigen Kampfe mit dem Uebergewichte der mächtigen Ritterbrüder nicht zu theuer erkauft werden konnte. Ueberdies untersagte schon der Hansabund, zu dem sie ja gehörten, seinen Mitgenossen alle Unterwerfung unter geistliche Gerichtsbarkeit. So hatte sich denn auch Reval, dessen Bischof freilich in den ersten Jahrhunderten nur Landsasse des Territorialherrn war und nie Oberherr der Stadt wurde, bereits im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts von allen Eingriffen der bischöflichen Gewalt emancipiren können. — Die Heerfolge, welche die Städte ihren Landesherrn pflichteten, war nur gering, und konnte auch nur gering sein, da aller Kriegsdienst eigentlich nur vom Grundbesitz geleistet wurde. Wenigstens bei Dorpat und Reval

war aber solcher Grundbesitz nur von wenig Belang, da die Stadtterritorien durch die sie umgebenden Burglehen der landesherrlichen Burgmannen eingeengt, an jeder Ausdehnung verhindert wurden. Riga hatte allerdings ein sehr bedeutendes Territorium, namentlich auf der curischen Seite der Düna, besaß dasselbe aber zum größten Theile vertragsmäßig als reines Eigenthum, nicht als erzbischöfliches Lehen. Es hatte also wahrscheinlich nur von geringem Grundbesitze Kriegsdienste zu leisten, und wenn diese Stadt dennoch oft mit zahlreichen Schaaren im Felde erschien, so ging dies nicht aus einer grundgesetzlichen Verpflichtung hervor, sondern aus dem Bewußtsein ihrer Macht, und dem Bedürfniß, dieselbe geltend zu machen in dem ewigen Kampfe zwischen dem Orden und dem Erzbischofe. Nur in der allerletzten Zeit, wo es Noth that das Gesammtvaterland zu retten, hat auch Reval geworbene Schaaren ins Feld geführt, wozu es bei Dorpat nicht mehr kam. In gewöhnlichen Kriegszeiten gaben die Städte, außer der geringen Dienstfolge, gelegentlich eine Geldhülfe. — Ein Besteuerungsrecht der Landesherrn fand indessen nicht Statt. Denn nach den geltenden politischen Grundsätzen Deutschlands hätte eine ordentliche Steuer und respective Schatzung nur aus der Vertretung der Städte beim Reichsdienst, durch die Fürsten und aus der Hörigkeit der Stadtbewohner hervorgehen können. Letztere hatte aber nie Statt gehabt, und die Hörigen auf den Patrimonialgütern waren eben Eigenthum der Städte und nur in Bezug zu diesen schatzbar, - standen in gar keinem Verhältnisse zum Landesherrn. Desgleichen waren die livländischen Territorialherrn zwar Fürsten des Reichs, Lehnsträger desselben, — jedoch gleich von Anbeginn herkömmlich vom Reichsdienst befreit, wahrscheinlich als die verpflichteten Vertheidiger des Glaubens und der ihnen verliehenen Reichsländer gegen die glaubens- und stammfeindlichen Nachbarn. Reval war freilich fast anderthalb Jahrhunderte der dänischen Herrschaft unterworfen, die als solche jenen Grundsätzen nicht zu

huldigen brauchte. Allein in diesem Falle, wie überhaupt in Beziehung auf die Herrschaft Dänemarks über einen Theil der esthländischen Landschaften, ergiebt sich das ganze Staatsleben derselben als so rein deutsch, daß die Thatsache, daß der Landesherr König von Dänemark war, eben so wenig jene Landschaften dänisch machte, als Schleswig und Holstein. Uebrigens mußte es schon in der Politik dieser Könige liegen, das ihnen in den dänischen Städten zustehende Besteuerungsrecht bei dem zur Basis ihres Einflusses im Osten dienenden Reval nicht anzusprechen, auch wenn ihnen ihre in jenen Gegenden doch immer prekäre Macht es erlaubt hätte. — Eben so wenig konnten die gewöhnlichen Gründe zu außerordentlichen Steuern von den livländischen Landesherrn beigebracht werden. Sie gehörten ohne Ausnahme zum geistlichen Stande, und es konnte daher von Verheirathung fürstlicher Töchter oder Ritterschlag fürstlicher Söhne nicht die Rede sein. Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft kam auch nicht vor, obwohl die Möglichkeit nicht abgeschnitten war. Von einer Einlösung verpfändeter Landestheile scheint auch kein Beispiel bekannt, und möchte eine solche Verpfändung von Seiten eines Territorialherren bei der immer mehr durchgeführten Idee eines ständischen Bundesstaats vielleicht auch nicht zulässig gewesen sein. Dieselbe Ursache mochte auch wohl veranlassen, daß zur Begründung einer Steuerforderung eine echte Landesnoth wohl nie für ein einzelnes Territorium geltend gemacht worden ist. Dagegen ist es allerdings in Beziehung auf den Gesammtstaat geschehen, wozu jedoch natürlich das Anerkenntniß der Stände gehörte, und zwar eines jeden derselben, also auch der drei Städte, für sich. — Im Verhältnisse zum Landesherrn scheinen die Städte somit keiner eigentlichen Besteuerung unterworfen gewesen zu sein. Dagegen mag vielleicht im Anfange, ehe auch diese Rechte an die Stadtobrigkeit übergingen, eine Art Grundsteuer oder vielmehr Grundzins, so wie bestimmt ein Theil der Geldbußen an die Landes-

herrn oder deren Beamte gefallen, oder wenigstens zu den von ihnen vorgeschriebenen Zwecken verwandt worden sein. Letzteres geschah z. B. in Reval zur dänischen Zeit in Betreff der Erbauung der Stadtmauer. — Mochte eine solche Bewehrung der Städte in Deutschland als Privilegium gelten, so mußten die Landesherren in Livland selbst auf eine solche dringen. Denn in einer fortwährenden, eigentlich nur durch zeitweilige Waffenstillstände unterbrochenen, Fehde mit ihren Nachbarn lebend, mußten sie einsehen, daß die Sicherheit ihrer Territorien vielfach von der Festigkeit der Städte abhing. Damit stand dann nothwendig wieder im Zusammenhange das in Livland ebenfalls zuerst aus einer Pflicht hervorgegangene Recht der Bürger, sich selbst zu schützen, ihre Stadt zu vertheidigen, — das sicherste Unterpfand immer wachsender Unabhängigkeit vom Landesherrn.

Diesem gegenüber wurde jede Stadt repräsentirt durch ihre Gemeindeobrigkeit, da dieselbe durch die Concentration aller ursprünglich landesherrlichen Verwaltungs- und Regierungsrechte über die Bürgergemeine in ihrer Hand eigentlich erst aus jener eine Stadt im vollen Sinne des Worts machte. Diese Obrigkeit ist natürlich nicht als eine vom Landesherrn ernannte Behörde zu betrachten, sondern als aus den Verhältnissen bei Entstehung der Städte und den Grundsätzen des gleich anfangs verliehenen Stadtrechts erwachsen. — Bei aller Verschiedenheit in der ersten Gründung, wirkten doch hierbei dieselben Elemente bei allen drei Städten zusammen. Ins Leben gerufen wurden sie durch die Nothwendigkeit fester Stützpunkte, als Kerne der neu zu bildenden christlichen Staaten und als Stapelorte des Handels. Glaubenseifer, Streben nach Herrschaft und nach Ausbreitung und Sicherung des Handelsbetriebs gingen eben Hand in Hand, nur daß sie in verschiedenem Mischungsverhältnisse, je nach dem historischen Erforderniß, an jedem dieser Orte auftreten. Rittermäßige und bloß freie Glaubensstreiter aus den Landschaften und

Städten des nördlichen Deutschlands, so wie auch Besitz suchende Abenteurer aus beiden Ständen bildeten wohl den Kern der Bürgerschaft, der eigentlich mit dem Stadtrecht belehnt, zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet wurde. An diesen Kern schlossen sich, bei dem jenem Jahrhundert eigenen Drängen nach der Fremde, immer mehr neue Ankömmlinge aus denselben beiden Ständen. Wie aber auch zuerst die städtische Obrigkeit, gewiß nicht ohne Einwirkung des Landesherrn, eingerichtet worden sein mag, gewiß wurde sie aus den durch Geburt und Wohlhabenheit Ausgezeichnetsten gebildet, deren Geschlechter sich denn früh nach deutschem Grundsatz corporativ zusammenzuschließen begannen. Von den später Gekommenen wurden daher wahrscheinlich nur die Rittermäßigen in die so entstandene obrigkeitliche Genossenschaft aufgenommen, um dieser alle Rechte, die aus dem Geburtsstande hervorgehen konnten, zu erhalten. Zugleich zog denn der lockende Handelsvortheil eine Menge Freier oder durch Auswanderung Freigewordener herbei, vor Allen aber wohl viele Mitglieder der in allen größeren norddeutschen Städten sich findenden Kaufmannsgilden. Durch die Verbindung mit diesen und den schnell erworbenen Wohlstand wichtig geworden, verbanden die des Handels wegen Gekommenen sich nach heimischer Sitte bald zu einer eigenen Innung, die sich als besonderer Stand neben die eigentlichen Bürger stellte. Endlich mußte das städtische Zusammenleben, namentlich von Deutschen unter stammesfremden völlig rohen Völkern, auch gleich von vorn herein das Bedürfniß nach Handwerken entstehen machen, wodurch ärmere Bewohner zu solchem Gewerbe geführt oder aber Leute aus Deutschland herübergelockt wurden. An diese schlossen sich dann weiter die allmälig herübergekommenen Ansiedler, die weder durch Geburt, noch Vermögen oder Beschäftigung Eingang unter die herrschenden Geschlechter oder die Kaufleute finden konnten, und daher gleich jenen wohl anfänglich nur als Schutzgenossen angesehen wurden. Die Stadtgemeinde umfaßte daher bei ihrer ersten festern Gestal-

tung drei völlig von einander geschiedene Stände: 1, die rittermäßigen Geschlechter und die Nachkommen der mit jenen zugleich bei der ersten Entstehung vorzugsweise zur Verwaltung und Vertheidigung der neuen Stadt berufenen Bürger, — der herrschende Stand. — 2, die nicht aus jenen Familien Hervorgegangenen, die sich ausschließlich nur mit dem Handel beschäftigten, — der Kaufmannsstand. — 3, die von diesem bei der Erblichkeit der Beschäftigungen streng geschiedenen Gewerke, auf die denn auch die übrigen Stadtbewohner folgten, — jedoch so, daß die Gewerke sehr bald, sowohl einzeln genommen als in ihrer Gesammtheit, sich corporativ abschlossen und so einen stark constituirten dritten Stand bildeten, dem sich dann die Innungsgenossen anschlossen, — während die bloßen Schutzbürger wohl weiter keinen besonderen Stand ausmachten, noch zu einer der bestehenden gehörten. — Natürlich konnte der erste Stand nicht unmittelbar die Vertretung, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit handhaben, sondern nur durch Einzelne aus seiner Mitte. Diese wurden aber nicht vom Stande gewählt, sondern bildeten — wahrscheinlich nachdem sie einige Zeit die Herrschaft geübt — wieder eine besondere Corporation, die nur verpflichtet war, sich aus den Standesgenossen zu ergänzen. Diese Corporation — der Rath mit seinen Bürgermeistern — faßte also in sich, als ihr zustehendes Recht, die ganze städtische Gewalt zusammen. Demnach besaß sie die städtische Souverainität in ihren dem Landesherrn gegenüber jedenfalls, wie gezeigt worden, sehr weiten Grenzen, wie sie denn nach Außen hin die Stadt unter der Bezeichnung: „die Herren von Riga, — von Dorpat, — von Reval“ repräsentirte. —

Der erste Stand war wohl anfangs durch seine rittermäßigen Geschlechter, von denen manche, wenigstens in dem ersten Jahrhundert, zugleich Lehnsträger des Landesherrn sein mochten, in engerer Verbindung mit der Territorialritterschaft. Besonders wird dies bei Reval der Fall gewesen sein, denn

durch die dänische Gesammteroberung der Landschaften Harrien und Wierland trat zugleich mit dem städtischen Wesen ein zahlreicher, mächtiger, schon in den ersten Jahrzehenden eine corporative Verfassung annehmender Vasallenstand ins Leben, der gewiß auch manche Rittermäßige aus den norddeutschen Städten in seinen Reihen zählte. Riga dagegen war längst als Stadt begründet, wie sich erst allmälig aus den Dienstmannen des Erzbischofs und den wenigstens zu Anfang nicht zahlreichen eigentlichen Vasallen eine Ritterschaft bildete. Es möchte daher hier vielleicht eine früh bestehende Scheidung zwischen beiden Ständen anzunehmen sein, obwohl allerdings die rigischen Rathsgeschlechter, die eigentlichen Bürger, eben so rittermäßig waren als der Lehnsadel. Unter diesem scheinen aber weniger Rittermäßige aus den Städten gewesen zu sein, weil nach dem Erzstift der Hauptzufluß der ritterlichen Pilger gerichtet war. In Beziehung auf Dorpat ist es noch schwieriger eine Vermuthung aufzustellen. Indessen wird wohl anzunehmen sein, daß bei Begründung der Stadt mehr mercantile Rücksicht, also Einfluß eher gerade der nicht rittermäßigen Kaufleute, vorgeherrscht hat, als bei Riga und Reval. Ebenso wird die Aufforderung des Ordens an die Bürger der norddeutschen Städte, nach Livland herüberzukommen und sich auf ihnen zugesagte Lehen niederzulassen, einige Wirkung auch auf das Bisthum Dorpat gehabt haben, dagegen keine auf das Erzstift und Harrien nebst Wierland. Freilich scheint auch wieder eine Ritterschaft im dörptschen Stifte, schon weil dieses in der Mitte zwischen den beiden Ausgangs- und Stützpunkten der Eroberung lag, sich später ausgebildet zu haben, als in den beiden genannten Territorien, woher sie wahrscheinlich auch aus diesen Zufluß erhielt. — Wie dem auch sei, eine Verbindung zwischen den städtischen (rittermäßigen) Geschlechtern und dem ihnen benachbarten Lehnsadel hat gewiß im Anfange bestanden, was nicht ohne befördernden Einfluß auf das Unabhängigkeitsstreben der Städte gewesen sein kann. Trug

aber der Handel, die Verbindung mit der großen norddeutschen Handelsgilde, besonders zu dem überraschend schnellen Aufblühen der livländischen Städte bei, so mußte in ihnen der Kaufmannsstand auch früh eine besondere Bedeutung erhalten. Schon der Umstand, daß die Verbindung der Städte zur Hansa erst aus der Verbindung ihrer Kaufleute erwuchs, konnte nichts anders als die ursprünglich nur gewerbliche Wichtigkeit dieser auch zu einer politischen machen. Es ist daher wohl anzunehmen, daß in Livland vielleicht auch schon in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, wie dies und weil dies in Deutschland der Fall war, die Kaufleute insofern einen verfassungsmäßigen Einfluß erhielten, als ihnen die Möglichkeit wurde, von der Rathscorporation in diese gewählt zu werden, — was denn bei ihrem überwiegenden Reichthum auch häufig genug geschehen mochte. Obwohl die grundgesetzliche Feststellung gewiß nicht ohne innern Streit durchgesetzt worden, so wird sie doch dadurch erleichtert gewesen sein, daß die großen aus dem monopolistischen Betriebe des Handels hervorgehenden Vortheile auch die ursprünglich von solcher Beschäftigung sich abwendenden Rathsgeschlechter zur Theilnahme verlocken mochte. Ja, es mochten dieselben sogar schon sehr früh den eigentlichen Großhandel mitbetrieben haben, da der Seehandel jener Zeit durch die damit nothwendig verbundenen Kämpfe, Gefahren und Abenteuer gewissermaßen geadelt wurde. — Jedenfalls mußten diese Verhältnisse dahin wirken, daß wohl schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts eine engere Verbindung, wenn auch gewiß nicht Verschmelzung, der beiden ersten Stände vor sich ging. Mit hieraus läßt sich vielleicht auch die in jene Zeit fallende Ausbildung der in allen, selbst den kleinen, livländischen Städten sich findenden Schwarzenhäupter-Brüderschaft erklären, — einer vielleicht viel früher durch besonderen Anlaß entstandenen Innung junger Kaufleute, die zu Pferde der Stadt Kriegsdienst leisteten. Dieser Dienst, ursprünglich, gleich der Vertheidigung der einzelnen Stadtthürme und Thore, ein Vor-

recht der rittermäßigen Geschlechter, ging nämlich wahrscheinlich auch auf die ihnen gleichberechtigt werdenden Kaufleute allmälig über, die früher der Stadt wohl nur zur Stellung von Kriegsmannschaft zu Fuß verpflichtet gewesen waren. Der dem Landesherrn zu leistende althergebrachte Ritterdienst blieb dagegen wohl ein Vorrecht oder vielmehr eine Verpflichtung der ursprünglichen Rathsgeschlechter, die erst bei deren Einschmelzen auf den Rath als solchen überging. Die Genossenschaft der Schwarzenhäupter umfaßte daher wahrscheinlich, im Gegensatz zu der rein rittermäßig bleibenden Jugend der Rathsgeschlechter, die handeltreibende Jugend der Rathsgeschlechter und die Söhne der Großhändler aus dem Kaufmannsstande, später aber die ganze sich dem Handel widmende Jugend der beiden ersten Stände. — Je mehr diese aber in ihren Rechten wie in ihren Beschäftigungen sich zu vereinigen begannen, desto größer mußte die zwischen den städtischen Rittermäßigen und den Vasallen, schon aus dem Abstande zwischen Städtern und Landsassen, sich erhebende Scheidewand werden. Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit wurzelte tief in der deutschen Rechtsansicht, — eben so der von der nothwendigen Standesmäßigkeit der Beschäftigung. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Ritterschaften bald auch bei den ältesten Rathsgeschlechtern die Rittermäßigkeit nicht mehr recht gelten lassen wollten, da die Genossenschaft derselben sowohl an Blut als an Beschäftigung nicht mehr rein standesmäßig war. Gegen Mitte des 15ten Jahrhunderts tritt daher der Grundsatz schon hervor, daß der aus den Reihen der Lehnsadels in die Stadtaristocratie Uebergehende nicht mehr zur wirklichen Erbfolge im Lehen zugelassen wurde. Wahrscheinlich war dem eine allmälige Abtrennung der auf Ritterlehen angesessenen ursprünglich städtischen Geschlechter von dem Stadtwesen und Uebergang derselben in die Ritterschaft vorhergegangen. Hierdurch mußte die Verbindung zwischen den alten Geschlechtern und dem Kaufmannsstande nur um so inniger werden, so daß sie

wohl schon gegen Ende des 15ten Jahrhunderts politisch nur einen Stand ausmachten. In diesem mochten aber wohl die Nachkommen der alten Rittermäßigen, wenigstens die angesehensten Geschlechter unter denselben, noch lange eine besondere Geltung ansprechen. Vielleicht bestand diese in einer vorzugsweisen Befähigung zur Wählbarkeit in den Rath. Hieraus mag aber vielleicht sich im Laufe der Zeit die Berechtigung der zur Brauergilde gehörigen Familien entwickelt haben, — da das Braurecht wahrscheinlich früher Vorrecht der alten Rathsgeschlechter gewesen war.

Alle diese Uebergänge sind schwer zu verfolgen und haben sich gewiß auch nur sehr allmälig gemacht. Denn ein heftiger Widerstand der alten Geschlechter gegen dergleichen Neuerungen mag wohl mit Sicherheit anzunehmen sein. Die Zahl der fortwährend Widerstrebenden mußte aber immer mehr abnehmen, da die Geschlechter, die sich streng von aller Vermischung mit dem Kaufmannsstande entfernt hielten, bald aussterben mußten. Doch gab es ihrer im Anfange des 16ten Jahrhunderts noch mehrere.

Je mehr aber auf diese Weise die anfänglichen beiden ersten Stände, die so streng geschieden gewesen waren, mit einander verschmolzen, desto mehr erhob sich der Rath über dieselben als nunmehriger erster Stand. Denn die Lebenslänglichkeit der Würde seiner Glieder, so wie deren Recht, sich selbst zu ergänzen, mußte den Rath zu einer starken Oligarchie ausbilden, besonders seitdem er bei der Wahl nicht mehr an gewisse Geschlechter gebunden war, — endlich diese selbst mit allen ihren alten Ansprüchen nicht mehr sich gegenüber sah, wenigstens nicht als eine möglicher Weise gefährliche Opposition. Das aristocratische Princip blieb also im Städtewesen vorherrschend. Ja dieses erhielt trotz allen Veränderungen einen immer strenger oligarchischen Character, der indessen die vom deutschen Städteleben bedingten republicanischen Verfassungsformen nicht aufhob. Denn die dem Rathe gegenüberstehen-

den beiden Stände nahmen zwar an der Stadtregierung nicht Theil, hatten aber ihre eigenen gesicherten Rechte und Befugnisse, über deren Aufrechthaltung selbstgewählte Vertreter wachten. Wie groß also auch die Gewalt des Raths sein mochte, so konnte er doch die andern Stände schwerlich bedrücken, sie nicht in der Selbstbesorgung ihrer Sonderinteressen hindern. Die Möglichkeit hierzu mußte um desto geringer werden, je fester die beiden untern Stände sich als Corporationen ausgebildet hatten, je mehr in diesen wiederum Gleichheit der Beschäftigung neue Innungen hervorrief, die sich auch, dem Geiste der Zeit gemäß, eine corporative Verfassung geben mußten. — Der einzelne Bürger hatte also als solcher in Beziehung auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens weder mitzuwirken, noch mitzusprechen. Zu Beidem aber war er jedenfalls in seiner Corporation berechtigt, die somit Grundlage, Wirkungskreis und Bürgschaft seiner Freiheit war. Der doch meist von der Beschäftigung bedingte geistige Bildungsstand, so wie der durch die Innungsverhältnisse geschützte Vermögensstand, waren daher immer verhältnißmäßig mit der politischen Berechtigung. Indem aber Wahl einen Jeden, der sich dazu befähigte, in einem bald mehr, bald weniger beschränkten Wirkungskreise, — in einer kleinen oder in einer großen Corporation, — zu vertretendem Handeln berufen konnte, mußte eine den jedesmaligen Verhältnissen anpassende practisch-politische Bildung vielen Bürgern eigen werden. Ist dies ja doch überall der Fall, wo der Blick des Mannes über die eigenen kleinen Interessen erhoben und auf die einer noch so geringen Gesammtheit gerichtet wird, — besonders, wenn diese als solche Theil eines politischen Ganzen ist. Dies war aber der Fall auch bei der kleinsten Corporation, Innung oder Zunft, wie man sie nennen mag, — denn eine jede gehörte immer wieder zu einer der ständischen Corporationen. — Wie groß mußte nicht vor Allen die politische Ausbildung bei den Gliedern der Rathscorporationen werden, die die Leitung und Verwaltung

des politischen Ganzen selbst in Händen hatten. Indem jede Stadt für sich ein halbsouverainer Staat war, den sie regierten, mußte, bei dem damaligen Städteweſen Deutschlands und besonders der Ausnahmestellung Livlands, — der Gesichtskreis der Rathsglieder sich nothwendig weit über das innere Leben der Stadt hinaus erweitern. Denn nicht allein die Verhältnisse zur benachbarten Ritterschaft, zum Landesherrn, zu den andern livländischen Städten, ja zur ganzen innern und äußern Politik Livlands mußten erfaßt werden, — sondern auch die besonders zu jener Zeit für die Städte nicht zu trennenden commerciellen und politischen Beziehungen zu den Nachbarn, d. h. sämmtlichen nordischen Staaten, waren in Betrachtung zu ziehen, da die Verbindung mit der Hansa auch die livländischen Städte zum wirksamen Eingreifen in alle Verhältnisse des Nordens führen mußte.

So erscheint also jede Stadt als eine von einer streng abgeschlossenen Corporation beherrschte Verbindung untergeordneter aber eben so abgeschlossener Gesammtheiten, die wieder aus andern eben so mit Selbstbestimmung versehenen Corporationen zusammengesetzt sind. Unerachtet dieser Vielgegliedertheit bildete aber jedes Ganze dennoch einen lebensvollen, kräftigen, nach Außen stets festzusammengewachsenen Organismus. Die vielen einzelnen Körperschaften waren auch nicht mechanische Sondertheile, sondern organisch zusammenhängende Gliederungen, die zwar eine jede ein bedeutendes, aber immer ein den Kräften angemessenes, Maß von Selbstbestimmung hatten. Eben daher besaßen sie jedoch auch die nöthige politische Gesinnung, um den Vortheil, das Bedürfniß des Ganzen — wo es galt — nicht aus den Augen zu verlieren. Dieser selbe organische Zusammenhang aber war gleichfalls die Bürgschaft einer in den nothwendigen Grenzen freien und ungestörten Entwickelung für selbst die kleinste Corporation, so wie die Garantie für die persönliche Freiheit und Rechtssicherheit jedes ihrer Glieder, der herrschenden Rathscorporation gegenüber.

Eine ganz ungebundene, unbedingte Herrschaft über Freie lag überhaupt nicht im Character des Mittelalters. Wie überwiegend also auch das Ansehen des Raths war, wie fest begründet sein unbeschränktes Recht an der Stadtordnung, so war doch jedes Uebergreifen in Corporativ- oder Privatrechte durch die ganze Weise des städtischen Zusammenlebens unmöglich gemacht. Ueberdies konnte die Ungebundenheit in der Stadtregierung sich immer nur auf die Leitung des gewöhnlichen, von den städtischen Gesetzen, Willküren, Verträgen, Gewohnheiten ꝛc. vorhergesehenen und geordneten Ganges der Stadtangelegenheiten beziehen. Hier war der Rath berechtigt, von sich aus das Nöthige anzuordnen, das Vorgeschriebene in Anwendung, in Ausführung zu bringen, die Aemter hierzu anzustellen u. s. w. Dagegen mußte es Fälle geben und gab es solche, wo der Rath nicht von sich aus selbständig handelnd auftreten konnte, sondern nothwendig an die Zustimmung der Gemeine gebunden war. Dies hatte indessen seine Ursache nicht in einer Ansicht von gleicher Berechtigung aller Bürger, oder auch nur aller Stände. Vielmehr ging es nur aus dem alten deutschen Volksgrundsatze hervor: „wo wir mit thaten, wollen wir mit rathen.“ Natürlich konnte aber dieser Satz nur in Anwendung kommen, wo die bestehenden Einrichtungen nicht ausreichten, — daher also: wenn es sich um eine Fehde der Stadt handelte, oder um Aufbringung nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreitender Ausgabesummen, oder aber endlich um Einführung neuer, das Privatrecht, das bürgerliche Leben überhaupt betreffender Gesetze. Denn hier war zur Ausführung der aus der Besprechung und Zustimmung erst hervorgehende gute Wille aller städtischen Corporationen, die ja die Gesammtheit der eigentlichen Bürger umfaßten, nothwendig, da der Rath keine materielle Gewalt hatte, um die Bürger zu dem von früheren Gesetzen oder Herkommen nicht Gebotenen zu zwingen.

Eine Berechtigung der ganzen städtischen Gemeinwesen

zur selbstständigen Ordnung jener Ausnahmeangelegenheiten, unabhängig vom Einflusse des Landesherrn, stand schon am Ende des 13ten Jahrhunderts für die livländischen Städte nicht mehr in Frage. Was zuerst das Recht der Fehde betrifft, so beruhte dasselbe für jede Stadt, sobald sie als corporatives Individuum constituirt war, nicht mehr von einem landesherrlichen Vogt verwaltet wurde, sondern das Recht der Selbstbestimmung hatte, — auf demselben Principe wie das Waffenrecht jedes Freien. Selbstschutz war, nach germanischem Grundsatz, wie nothwendige Bedingung, so auch nothwendige Folge der Freiheit. Das Fehderecht war daher auch wesentlich defensiver Natur, und nur durch Ableitung offensiv. Geübt konnte es werden gegen Jedermann außer gegen den Landesherrn, wenn nicht dieser durch unrechtmäßige Bedrückung, Eingriff in urkundliche Freiheiten, selbst zur Aufkündigung des Gehorsams zwang, — somit, aber auch nur des Schutzes wegen, fehdbar wurde. Daß die livländischen Landesherrn es hierzu nie kommen ließen, lag in der Weise der politischen Verhältnisse, die ihnen ein gutes Vernehmen mit ihren Städten nothwendig machten. Die vielfachen Kämpfe Riga's bald mit dem Ordensmeister, bald mit dem Erzbischof, können nicht als Fehden gegen den Landesherrn angesehen werden. Vielmehr waren sie immer für den als solchen von der Stadt anerkannten gegen dessen Wiedersacher gerichtet. Aus demselben Gesichtspunkte sind auch die Fehden Riga's mit der erzstiftlichen Ritterschaft zu betrachten, die immer mit einem Kampfe für den Ordensmeister gegen den Erzbischof zusammenfielen. Bei Dorpat und Reval ist wohl keine von beiden Fehderarten jemals vorgekommen, wenigstens nie zur Waffenentscheidung gelangt. Eben so wenig hat zwischen den drei Städten selbst oder zwischen ihnen und den kleineren Städten eine Fehde Statt gehabt, — wie sie denn durch weite Landschaften mit mächtigen Ritterschaften von einander getrennt wurden. Ein Kampf einer der großen Städte mit den kleinern

mochte aber allerdings insofern eintreten, als diese als Landstädte ihrem Landesherrn auch wohl bei inneren Kriegen Zuzug leisteten, also z. B. unter der Ordensfahne gegen Riga ziehen konnten. Dies scheint jedoch nicht für die großen Städte gegolten zu haben, von denen z. B. Reval in einem ähnlichen Falle auch hätte, als Ordensstadt, einen Kriegszug machen müssen, — während es vielmehr trotz des Krieges immer, unter andern im Jahre **1482**, mit dieser Stadt im besten Vernehmen blieb, in dem heftigen Kampfe gegen den Ordensmeister nur als Vermittler auftrat. Einestheils wirkte dahin die enge, nicht bloß commercielle, sondern auch politische Verbrüderung der drei Städte, die gewohnt waren, sich als ständische Gesammtheit anzusehen, und in dieser Vereinigung die Bürgschaft ihrer Stellung fanden. Anderentheils erklärt es sich daraus, daß sie Glieder der Hansa waren, — nach deren Grundgesetzen Bundesstädte nicht gegeneinander zu Felde liegen durften, in ihren Streitsachen unter sich weder in eigener Gewalt, noch bei Fremden, selbst nicht beim Landesherrn oder dem Kaiser Recht suchen konnten, sondern sich der Entscheidung des Hansatags oder einzelner Bundesstädte, als Austrägalgericht, unterwerfen mußten. Ueberhaupt war ihnen jede Privatfehde untersagt, wogegen sie aber an den Fehden der Hansa Theil zu nehmen hatten. Freilich mochte dies hauptsächlich dann in Ausführung kommen, wenn die betreffende Stadt ihr Interesse dabei fand, oder die verwandten Städte ihres Bundesquartiers an dem Fehdebeschlusse Theil genommen. Nach dem Grundsatze des Fehderechts konnte dabei von einer vorgängigen Erlaubniß des Landesherrn durchaus nicht die Rede sein. Die einzige Beschränkung war, daß eine Stadt nicht gegen den eigenen Landesherrn zu kämpfen brauchte, — gegen den Kaiser nicht kämpfen durfte. Denn dies war die grundgesetzliche Ausnahme des in Deutschland als politisches Princip allgemein gültigen Einigungsrechts, das den Städten insofern noch unbeschränkter wie den Ritterschaften zustand, als sie nicht wie diese durch irgend welche Lehn- oder Dienst-Rechte beengt

waren. So kämpften schon im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts, als die Hansa noch erst mehr eine Verbindung der Kaufmannsgilden der norddeutschen Städte als dieser selbst war, Riga und Reval zugleich mit den wendischen und einigen anderen Städten gegen Norwegen, mit dem doch ihre Territorialherren nicht im Kriege waren. Als im Jahre 1312, wo Reval noch unter dänischer Herrschaft war, die wendischen Städte Dänemark bekriegten und die Greifswalder ein Revalsches Schiff aufgebracht, ließen sie sich von Reval eine Urfehde darüber ausstellen, weil sie solches nur aus Unwissenheit gethan. Noch im 16ten Jahrhundert nahm Reval lebhaft Theil an der Unterstützung Gustav Wasa's gegen Christian II., obwohl der Orden in Livland mit Dänemark im Frieden, der Hochmeister sogar im Bunde war. — Die livländischen Städte hatten also unbezweifelt in den von der Hansa und von den Reichsgrundsätzen bestimmten Grenzen das Fehde- und Friedensrecht eben so wie das Einigungsrecht. Weil aber der Rath schon der Natur der Sache nach nicht allein die Fehde führen konnte, sondern dazu der Mitwirkung der Gemeine oder der dieselbe bildenden Corporationen bedurfte, die er nicht zu zwingen vermochte, — so fand er sich schon dadurch in einem solchen Falle an Berathung mit ihren Vertretern, an die Zustimmung dieser gebunden. Es ist daher wohl auch anzunehmen, daß gleichfalls eine Fehde der Hansa nicht auf den bloßen Beschluß dieser von dem Rathe mitgemacht werden konnte, — wenn auch die Hansa durch den hansischen Bann bald eine ungehorsame Stadt zur Kriegsfolge hätte zwingen können. Denn jedenfalls hing die Möglichkeit die Fehde mitzumachen von Geldmitteln ab, die die gewöhnlichen Einkünfte der Stadtregierung überschritten.

Diese bestanden hauptsächlich im Ertrage der Stadtgüter; einem Theil der vor den Stadtgerichten verwirkten Bußen; dem wohl früh von den Landesherrn dem Rathe überlassenen Grundzinse der alten Häuser; dem Grundzinse von den vom

Rathe als Grundeigenthümer verliehenen Bauplätzen; dem Miethzinse von dem Rathe gehörigen Häusern, Buden, Speichern; der Rente, die der Rath von den ursprünglich ihm von dem Territorialherrn verliehenen Mühlen erhob; den Gebühren, die einige Handwerke für ihre Schoppen, vielleicht alle ihre Innungen für ihr Bestehen zu zahlen hatten; den Handels-Waage- und Hafengebühren u. s. w. Vielleicht hat auch noch im Anfange eine Art Kopfgeld von dem dritten Stande gezahlt werden müssen, da derselbe wohl ursprünglich nur aus Schutzbürgern bestand. Wahrscheinlich war eine solche Abgabe auch später für die nachmaligen Schutzbürger, namentlich die sich der Stadt vereidigenden Nationalen, in Kraft als der dritte Stand bei völliger corporativer Ausbildung schon Glied der eigentlichen Stadtgemeine geworden war und daher wohl ein solches Schutzgeld nicht mehr bezahlte. Ueberhaupt war wohl jede directe Steuer, insofern sie nicht als Zins von einer verliehenen Nutzung oder als Gebühr für Ausübung eines Gewerbes angesehen werden mußte, den Ansichten der Zeit entgegen. Für die eigentlichen Stadtbürger konnte keine wirkliche directe Besteuerung bestehen. Eine indirecte mag dagegen schon früh zur Vermehrung der Stadteinkünfte bestanden haben, und zwar theils als dem Rathe zustehendes Verkaufsmonopol, wie z. B. in Betreff des Weins, — theils als von den in die Stadt, nicht zum Handel sondern zum gewöhnlichen Verbrauch, geführten Gütern erhobene Accise. Mochte die Berechtigung hierzu aber auch ursprünglich dem Rathe noch von dem Territorialherrn ertheilt worden sein, — immer wird die Höhe dieser Verbrauchssteuer, die Ausdehnung derselben von der Zustimmung der Stadtgemeine sehr abhängig gewesen sein. Denn da diese Steuer gerade die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berührte, so mußte der Rath mit derselben wohl besonders vorsichtig verfahren, wenigstens eine Erhöhung oder aber Ausdehnung über das Hergebrachte scheuen oder doch nur mit Einwilligung der Bürger einführen. Ein urkundliches Recht,

eine Steuer der Gemeine aufzuerlegen, konnte in den livländischen Städten der Rath schon deshalb nicht haben, weil die Territorialherren es nie gehabt, also auch nicht ihm verleihen konnten. Wenn also außergewöhnliche Ausgaben die hergebrachten Einkünfte überschritten, so wird wohl der Rath immer gezwungen gewesen sein, die Gemeine von dem wirklichen Dasein einer echten Noth zu überzeugen, um sie zur Erhöhung der indirecten Steuern oder zu einer directen Hülfe zu vermögen. Besonders wird eine solche Theilnahme dort stattgehabt haben, wo die ungewöhnliche Ausgabe durch die innern oder äußern Landesverhältnisse Livlands hervorgerufen wurde. Denn hier waren die Städte in einer so unabhängigen Stellung, daß sie, mit Ausnahme Riga's, sich meist den eigentlichen politischen Händeln fern halten, — zu Geldhülfen an die Territorialherren nicht gezwungen werden konnten. Wo der Rath daher eingreifen wollte, mußte er solches, falls Geld nöthig war, bei der Gemeine rechtfertigen, — wodurch der freilich durch seinen großen Landbesitz besonders reiche rigische Rath dennoch am frühesten und am meisten wird in dieser Beziehung von der Gemeine abhängig geworden sein. Viel weniger war dies nothwendig, wenn die außergewöhnliche Ausgabe und Steuer aus Hansabeschlüssen hervorging. Einmal wurde dann die betreffende Stadt vom Bunde autorisirt, den Pfundzoll für eine gewisse Zeit von allen einlaufenden Schiffen zu erheben zur Deckung der Ausgabe, — während die stehende Erhebung eines Zolls allen Bundesstädten untersagt war. Dann aber lag im hansischen Bann eine Gewalt, der auch die trotzigste Gemeine nicht lange widerstanden hätte. Daher findet sich denn bei großen hansischen Unternehmungen selbst eine directe Steuer nach einem bestimmten Matricular-Anschlage, die indessen vielleicht besonders von den Kaufleuten getragen werden mußte.

Das dritte Moment im städtischen Gemeinleben, wo der Rath durch die Zustimmung der Gemeine beschränkt sein konnte, war die Gesetzgebung. — Das Recht der Autonomie war seit frühester

Zeit das bewegende Princip des ganzen germanischen Staatslebens, das durch dasselbe sich in so wunderbarer Mannigfaltigkeit ausgebildet hat, ohne doch jemals die nationelle Eigenthümlichkeit zu verlieren, weil das Volksbewußtsein überall die Grundlage aller Rechtsbestimmungen war. Daher erklärt sich auch die Erscheinung, daß so zerrissen das deutsche Reich erschien, so sehr die größern Volksstämme, ja die Territorien sich unabhängig von einander in ihrem Innern ausbildeten, — dennoch dasselbe Leben in dem zerstückelten Körper pulsirte, jede politische Entwickelung immer eine allgemeine war, — was das fern abgelegene, in so ganz abweichenden Verhältnissen sich bewegende, Livland am deutlichsten beweiset. — Vermöge des Autonomierechts lag es im Geiste der deutschen Verfassung, daß jede politische Corporation, und als solche also auch jede Stadt, berechtigt war, sich selbst die Normen zur Regelung ihres innern socialen Lebens zu geben. Freilich war, wie bei den Ritterschaften die mit dem Lehnsherren vereinbarten Lehn- oder Dienstrechte, bei den Städten das ihnen zuerst von ihrem Territorialherrn ertheilte Stadtrecht die nicht abzuschaffende gesetzliche Grundlage aller Rechtsverhältnisse. Allein nur insofern das Verhältniß zum Landesherrn selbst darin ausgesprochen, konnte begreiflicher Weise nicht ohne dessen Zustimmung eine Veränderung vorgenommen werden. In Betreff des Uebrigen aber konnte kein Fürst verlangen, daß eine Stadt sich immer noch streng an jede Bestimmung des ihr verliehenen Rechts halten solle, auch wenn eine solche den veränderten Bedürfnissen nicht mehr entsprach. Eben so wenig konnte er jedoch auch die somit als nothwendig erkannte legislatorische Befugniß für sich in Anspruch nehmen. Denn wie das Recht nicht als ein abgeschlossenes System, sondern als etwas sich ewig Fortentwickelndes gedacht wurde, — so wurde die Quelle dieser Fortentwickelung in der Rechtsgemeine selbst, nicht in einer außer ihr stehenden Gewalt gesucht. Wenn also demnach jede Stadt berechtigt war, in vollkommener Unabhängigkeit, den sich in

ihr entwickelnden Bedürfnissen gemäß, ihr Recht fortzubilden, so war daraus ein leichtsinniges Wechseln der Gesetze keineswegs zu befürchten. Die Bürger der Stadt waren noch mit ihrem Rechte verwachsen, es lebte in ihrem Bewußtsein, in ihrer Gegenwart wurde gerichtet, und sie selbst fanden noch das Recht. Ein Juristenrecht kann durch ein neues System verdrängt, verändert, umgewandelt werden: ein Volksrecht, so lange es noch im Volke lebt, kann nur weiter entwickelt werden. Diese Weiterentwickelung geschah theils durch schriftliche Aufzeichnung von als Rechtsnormen bereits traditionell gültig gewordenen Rechtssprüchen für nicht vom Gesetze vorgesehene Fälle, oder für solche, die in demselben nach nicht mehr bestehenden Verhältnissen normirt waren. Theils geschah sie aber durch eine eben solche schriftliche Aufzeichnung, also Hinzufügung zum oder Einschaltung in das alte Recht, von eingeholten oder auch nur herübergenommenen Rechtssprüchen des Oberhofs, d. h. des Gerichts in der Mutterstadt des Rechts; dies war Lübeck für Reval, Riga für Dorpat, während Riga selbst keinen solchen Oberhof, an den auch appellirt werden konnte, hatte, obwohl es mit hamburgischem Stadt-Recht bewidmet war. Endlich ward aber auch das Recht durch active Ausübung des Autonomierechts ausgebildet, indem einzelne Rechtssätze abgeändert oder hinzugefügt wurden durch förmlichen Beschluß, d. h. durch eine Willkür. Hierzu konnte aber der Rath nicht allein berechtigt sein, eben weil das Recht zuerst wirklich, hernach dem Principe nach, in der Rechtsgemeine wurzelte, diese also sich mit dem Rathe über die Willkür, in diesem engeren Sinne genommen, vereinigt haben mußte. In wie weit eine solche Zustimmung der Gemeine auch zu den beiden andern Weisen der Rechtsausbildung nothwendig gewesen sein mag, wird schwer zu bestimmen sein. Jedenfalls konnte der Rath, als Inhaber der Gerichtsbarkeit und Bewahrer des Rechts, hier unabhängiger sein, wo es sich nur um ausdrückliche Aufnahme schon anerkannter Rechtssätze handelte. —

Diese autonomische Freiheit war sogar für die Städte größer als für die Ritterschaften, weil diese in Beziehung auf das Privatrecht doch immer durch die Lehnseigenschaft ihres Eigenthums beschränkt waren. Nur in Beziehung auf das geistliche Recht und das Strafrecht fand eine Beschränkung Statt. Wenigstens die Bedrohung mit Lebensstrafe mag wohl nicht ohne Bewilligung des Landesherrn haben verwillkürt werden können, — die indessen, wegen des großen Werths, den man auf urkundliche Befestigungen legte, auch wohl zuweilen ohne Noth nachgesucht werden mochte. Noch weniger als über das Privat- und Criminalrecht hatte der Landesherr über die innere Polizei der Städte zu bestimmen, namentlich in Betreff der Sitten und der Gewerbe. In Beziehung auf den letztern Gegenstand hatte die Hansa viel eher etwas zu sagen, indem die auf den Bundestagen, auch den bloß livländischen, über manche für den Handel mit dem Auslande wichtige Punkte getroffenen Bestimmungen in allen Städten Kraft erhielten. Auch mag der Rath hier eher von sich aus eine Willkür haben erlassen können, weil er die Interessen des Handels in Obacht zu halten hatte. Eine gleiche Befugniß mag ihm auch in Betreff von einzelnen Anordnungen für Ordnungs- und Sittenpolizei zugestanden haben, — während die in jener Zeit so häufigen Luxusgesetze, wenigstens wo sie tief in das Privatleben eingriffen, wohl nur aus Vereinbarung mit der Gemeine hervorgegangen sein mögen. Wie aber dies bewerkstelligt wurde, wer die Corporationen der Gemeine bei den Verhandlungen vertrat, kann schwerlich mehr ganz klar gemacht werden. So viel aber möchte anzunehmen sein, daß auch die vereinbarten Willküren als vom Rathe allein ausgehend bekannt gemacht wurden.

Daß die beiden unteren Stände auch nach weiterer Beschränkung der Regierungsgewalt der Rathscorporation strebten,

geht aus der Natur alles politischen Lebens hervor. Eben aus dem politischen Leben der Zeit vor der Reformation erklärt sich aber wiederum, warum jenes Streben sich nicht auf eine Berechtigung des Individuums stützte, sondern nur einer Corporation. Bloß in dem Ansehen, dem Wohlstande, gewissermaßen der Geldfähigkeit dieser, ward der Grund politischen Einflusses gesucht. Bei der socialen Kluft, die beide untern Stände von einander trennte, konnte daher jeder derselben nur auf den eigenen Vortheil bedacht sein, — was nothwendig dem Rathe gegen beide leichtes Spiel machte. Hierzu kam, daß die Hansa, im Interesse der die Bundesstädte vertretenden Rathscorporationen, die aristocratische Gewalt dieser überall aufrecht zu erhalten suchte, — weil der regierende Hansatag eben bloß aus den Sendeboten jener aristocratischen Oligarchien bestand. Uebrigens mußte jedenfalls auch der Hansa, als bloßem politischen Handelsbunde, daran gelegen sein, daß keine der zu ihr gehörenden Städte durch inneren Unfrieden landesherrlicher Einmischung und folgerichtig landesherrlichem Einfluß Raum gab. Sie hielt daher, besonders seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts, bei hansischem Banne darauf, daß keine Innung oder Gilde, kein einzelner Bürger Unruhe gegen den Rath seiner Stadt stiftete, — in privater oder öffentlicher Sache sich über denselben beim Landesherrn oder beim Reiche beschwerte. Es ist aber auch noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen, der in den livländischen Städten, mehr noch als bei ihren Bundesverwandten, dahin wirkte, dem Rathe seine großen Berechtigungen zu erhalten. Die Hansa nämlich verbot allerdings jeder Bundesstadt die Privatfehde. Allein diese, wie alle anderen Bundeseinrichtungen, hing von der Durchführbarkeit der Verhinderung ab, — die eben nicht in allen Verhältnissen möglich war. Es kamen daher Fehden bei manchen binnenländischen Städten Deutschlands vor, ja auch bei manchen Seestädten, namentlich Lübeck und mehreren wendischen Städten. War die Fehde unglücklich, — so erregte dies schon

an sich die Unzufriedenheit gegen den Rath, die durch die nothwendig folgende Geldnoth und Beisteuer der untern Stände, diesen Muth und Gelegenheit gab oder doch geben konnte, eine Controle über die Leitung der Angelegenheiten, wenigstens über die Ausgaben, zu verlangen. Wenn dies bei den süddeutschen Städten viel früher zu Verfassungsveränderungen führte, als im Allgemeinen bei den Hansestädten, namentlich den an der Küste belegenen, so mag der Grund zum Theil in Folgendem liegen. Bei den Fehden in Süddeutschland, — die zwischen den fränkischen und schwäbischen Reichsstädten und den sie umgebenden geistlichen Herren, Grafen und Reichsrittern so häufig waren, bestand zwar die Kriegsmacht der Städte wohl zum Theil auch aus Söldnern, hauptsächlich aber doch aus den Bürgern selbst, je nach ihren Innungen unter ihren eigenen Feldzeichen geschaart. Die Innungen erhielten hierdurch zugleich eine kriegerische Organisation und ein politisches Gewicht, wodurch sie bald Einfluß in die Stadtverwaltung erlangen mußten u. s. w., die politische Zunftverfassung der Städte herbeiführen konnten. In den Seestädten dagegen, deren Kämpfe meist auf dem Meere und in großer Ferne geführt wurden, geschah dies wohl nur mit Söldnern, wodurch die Innungen verhindert wurden, eben so wie in Süddeutschland sich in Zünfte im politischen Sinne des Worts zu verwandeln. Am wenigsten konnte dies in den livländischen Städten, wenigstens in Reval und besonders in Dorpat, der Fall sein, die so selten thätigen Antheil an auswärtigen Fehden nahmen, sondern nur Geld gaben und höchstens dem Landesherrn einige Reisige stellten. Riga dagegen hatte, wie erwähnt, manchen harten Kampf zu kämpfen, was jedoch wohl mehr mit Söldnerschaaren geschehen zu sein scheint. Indessen scheint doch vielleicht die Theilnahme der Bürgerschaft, jedenfalls die wachsende Ausgabenlast, eben so wie in den wendischen Städten, einen größern Einfluß der untern Stände auf die Stadtregierung veranlaßt zu haben, als in den andern beiden Städten Livlands

Statt hatte. — Die Reformation, in ihrem ersten grundbewegenden Principe, brachte ein neues Element in das politische Leben der germanischen Staaten. Das Individuum lösete sich von der Corporation ab, verlangte in eigenem Namen Rechte, die es bis dahin nur durch und in seiner Corporation gehabt, — vielleicht auch entbehrt. Mit der Ueberwältigung der aufgestandenen Bauern, der Wiedertäufer u. s. w. ward diese Bewegung erdrückt, — das glimmende Feuer wenigstens mit einer dicken Aschenschicht bedeckt. In den Städten traten ähnliche Erscheinungen hervor, einerseits gestärkt durch den beibehaltenen Stützpunkt der Corporation, andererseits berechtigt durch den Widerstand der Rathsoligarchien gegen die neue Lehre. Die Hansa legte sich allerdings ins Mittel, — selbst Lübeck mußte nach einigen Jahren democratischer Verfassung zu der alten aristocratischen zurückkehren. Ueberall aber scheint von da an dennoch ein größerer Einfluß der Gesammtbürgerschaft auf die Verwaltung und selbst Zusammensetzung des Raths Platz gegriffen zu haben, bis die völlige Verknöcherung des Protestantismus im 17ten Jahrhundert die Rathsoligarchien wieder zu ihrer alten Gewalt zurückführen half. — Kaum hat die Reformation irgend wo rascher politische Geltung erhalten, als in den livländischen Städten. Die politischen Erschütterungen waren aber in ihnen viel geringer, weil der Rath sich überall an die Spitze stellte. Dadurch bewahrte er seine Herrschaft, und erhielt jedenfalls das Grundprincip der alten Verfassung, — die Berechtigung sich selbst zu ergänzen und die Angelegenheiten der Stadt, nicht als im Auftrage der Bürgerschaft oder sonst, sondern als aus eigenem Rechte zu verwalten. Allerdings mögen einige Abänderungen in andern Theilen der Verfassung auch schon in dem hier betrachteten Zeitraume eingetreten sein, — namentlich vielleicht eine Controle der Geldverwaltung. Die wesentlichsten jetzt bestehenden Verschiedenheiten mit der eigentlichen mittelalterlichen Verfassung mögen aber wohl erst nach dem Ende der angestammten Periode Eingang gefunden haben.

Freilich ist jede Oligarchie ihrer Natur nach eigensüchtig, — und ohne Zweifel sind auch die Stadtoligarchien des Mittelalters es gewesen. Allein, — so lange eine Verfassung vom Bedürfnisse der Zeit gehalten wird, ist sie auch vom eigenthümlichen Geiste beseelt, der aus der Combination der Forderungen der Zeit im Allgemeinen und der Localverhältnisse im Besonderen erzeugt wird. Dadurch erhält sie ihre historische Berechtigung, — was auch das Urtheil der Theorie sein mag. Dies zeigt sich insbesondere auch bei den livländischen Städten. Wo nach Außen hin ein nachhaltiger durch Jahrhunderte sich hinziehender Widerstand geleistet werden muß, wie dies ihr Schicksal war, da ist eine Oligarchie Bedürfniß. Nur die derselben eigenthümliche, sich von Generation zu Generation forterbende, Zähigkeit politischer Bestrebungen war im Stande diesen Städten durch alle Stürme der Zeiten hindurch die alte Geltung, den angestammten Character zu erhalten.

X.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

III. Ueber die Entdeckung Livlands durch die Deutschen.

Anders als die späteren Erzähler, die in einer unwissenschaftlichen und bloß compilirenden Zeit die sagen- und fabelhafte Vorgeschichte Livlands, aus trüben Quellen der Fremde

geschöpft, ihren Lesern auftischen, und, dieselbe der Gründungsgeschichte des deutschen Staates in Livland voransendend, sie als Vorläufer der urrussischen Historien, um mit Brandis zu sprechen, in's Land daher rauschen lassen[1]), oder aber, wie einige neuere livländische Geschichtschreiber, die losen Verhältnisse der russischen Staaten zu den benachbarten tschudischen und lettischen Districten auf trockene Weise zum Besten geben, — anders als diese beginnen die älteren Chroniken Livlands ihre Geschichten erst mit der vielerwähnten ersten Landung norddeutscher Kaufleute an der Dünamündung und mit dem ersten Zusammentreffen derselben mit den Liven.

Was nun bei der Untersuchung über dieses allererste Auftreten der Deutschen in Livland die Quellen anlangt, so sind hierüber drei Punkte von Wichtigkeit. Es stimmen nämlich erstens die Erzählungen aller jener kürzeren Chroniken, die jünger als die Origines Livoniae sind, hierin überein und zeigen nur in unwesentlichen Nebendingen, weil sich entweder die Kenntniß irgend eines Berichterstatters über diesen oder jenen Punkt erweitert hatte, oder auch durch Unachtsamkeit oder Mißverständniß desselben, einige Abweichungen, so daß man eine gemeinschaftliche Quelle aller dieser Berichte voraussetzen darf. Das sind vornehmlich die Berichte der Reimchronik, der preußischen Ordenschroniken, der Bremer Chronik und des Brandis. Dagegen muß zweitens bemerkt werden, daß sich, wie schon früher im Allgemeinen angegeben worden ist[2]), eine sehr verschiedenartige Erzählung der angedeuteten

1) Auch in neueren Zeiten hört man noch hin und wieder ein ähnliches Rauschen auf dem finnischen Meerbusen, wenn die Phönicier von ihrer originellen Bernsteinfahrts-Station Oesel nach Osten, nach der Narowa, ja nach der Newa zu segeln. Johannes Magnus uncritischen Andenkens kennt noch viel ältere Morgenländer, die sich in diese hyperboreischen Gewässer wagten: nach ihm segelte bereits Magog mit seinem Gefolge aus dem Revalschen Busen nach Scandinavien hinüber. Welche Fingerzeige zu einer gründlichen Reducirung des dörptschen Labyrinths und der darin gefundenen Minotaurusgebeine! Da mag der neue Ariadne-Faden immerhin reißen! 2) Heft I, S. 24. —

Begebenheiten in der von Nyenstädt so ganz ungleichmäßig compilirten Chronik befindet, einer Chronik, die auch für die nächstfolgende Zeit, wie wir später sehen werden, gar bedeutende Abweichungen von der großen Menge der übrigen Berichterstatter darbietet, ohne daß doch der Verfasser für diesen ganz eigenthümlichen Abschnitt seines Werks, der nachher mitten in der Geschichte des Bischofs Meinhard plötzlich in der That wie abgeschnitten ist, irgend eine Quelle angegeben hätte. Daß sich die Erzählung des Fabricius dieser nyenstädt'schen anschließe, ist schon früher bemerkt worden[3]). Zu diesen zwei Punkten kommt nun aber als der dritte, daß die lauterste Quelle für die ältere Geschichte, Heinrich der Lette, von dieser sogenannten Entdeckung Livlands nur höchst kurz und allgemein redet und kaum beiläufig auf sie hindeutet; denn seine Geschichten beginnen erst mit dem folgereichen Auftreten des Priesters Meinhard und dem Anfange der christlichen Kirche in Livland.

Dieses Stillschweigen des ältesten Berichterstatters über eine Begebenheit, wie die erste Landung deutscher Kaufleute an der livischen Küste war, die viele andre, alljährlich wiederholte Handelsreisen nach derselben Küste nach sich zog, und dann das Auftreten eines Geistlichen, eines Apostels der dortigen Heiden, zur Folge hatte, es braucht freilich nicht im höchsten Grade auffallend zu sein: es ließe sich vielleicht ganz genügend daraus erklären, daß Heinrich der Lette, als Geistlicher, der in seinen Annalen vornehmlich auf die Gründung der christlichen Kirche in Livland sein Augenmerk richtet, eben aus diesem Grunde viel lieber erst mit der Geschichte dieser Kirchengründung, als mit einer detaillirten Beschreibung der ersten Landung der Kaufleute und ihres Handels zu beginnen Anlaß haben mochte[4]). Uebrigens hätte er, unter allen Erzählern der älteste, von jenen Vorfällen am allerbesten berichten können,

3) Ebendaselbst. — 4) v. Löwis über die Verbreitung der Eichen S. 53. —

zumal da dieselben auch für den untergeordneten Geistlichen, ja für den niedrigsten Mann im Volke, allbekannte und durch keine Geheimthuerei zu vertuschende Dinge sein mußten; denn nach einer sehr begründeten Meinung[5]), die später Manches erklärt, war Heinrich in solche Dinge, die der Sphäre geheimzuhaltender Angelegenheiten der höheren Geistlichkeit und Politik angehören, nicht immer tief genug eingeweiht oder ist zu gar keiner Kunde darüber gekommen[6]). Wenn aber auch eingeräumt werden könnte, daß Heinrich demnach mit Absicht mit einem weitläuftigen Berichte über Livlands Entdeckung, wie er sich in den jüngeren Chroniken vorfindet, zurück gehalten, und es von seinem geistlichen Standpunkte aus als hinreichend erachtet habe, nur des Umstandes in aller Kürze zu gedenken, daß nicht lange vor Meinhard's Ankunft deutsche Kaufleute mit den Liven Freundschaft geschlossen und seitdem häufig nach der Düna zu segeln pflegten, wozu Heinrich noch viel beiläufiger an einer weit späteren Stelle die Zeit dieser Begebenheiten ungefähr andeutet und jene Entdecker des livischen Hafens als Bremer bezeichnet, so bleibt es doch noch immer sehr auffallend, daß nun Nyenstädt's und des Fabricius Beschreibung des ersten Auftretens der Deutschen in Livland so sehr von den Berichten der anderen jüngeren Chronisten abweicht. Und wenn nun so manche Daten und Berichte aller dieser jüngeren und kürzer gefaßten Chroniken für die nächsten Zeiten bis zum Jahr 1225 durch Heinrich den Letten, so wie für die folgenden Zeiten durch die Urkunden rectificirt werden müssen, weil jene hier von der historischen Wahrheit oft so weit abirren, wie hierüber schon oben gesprochen wurde[7]) und später noch näher gesprochen werden muß: so wird es nicht unwahrscheinlich sein, daß, wenn

---

5) Vgl. Heft I, S. 19, Not. 22. — 6) Z. B. darüber: wie Meinhard zum Bischof ernannt, wie der Schwertbrüderorden gestiftet und demselben der erste Meister gegeben, wie Riga eingerichtet wurde, finden sich bei ihm nur sehr kurze oder gar keine Nachrichten. — 7) Heft I, S. 27 ff. —

etwa Heinrich der Lette auch die Entdeckungsgeschichte uns detaillirter hätte mittheilen wollen, nach seinem Berichte die Angaben jener jüngeren Chronisten, und wenn sie gleich, wie hier der Fall ist, Verschiedenes bieten, insgesamt berichtigt werden würden, insofern nämlich die Einzelheiten in der Begebenheit vielleicht ganz andere als die von den Späteren geschilderten, oder auch überhaupt so unbedeutend gewesen sein mögen, daß Heinrich schon aus diesem Grunde, und nicht etwa erst darum, weil dem Geistlichen andre Dinge wichtig waren als dem Kaufmann, von ihnen geschwiegen. Somit dürfte am Ende die ganze Geschichte, die in den späteren Berichten uns vom Reiseplan der Kaufleute, von ihrer Seefahrt, von dem Sturme, von der ersten Schlägerei mit den Heiden, oder auch umgekehrt von gleich anfänglicher Freundschaft mit denselben aufgetischt wird, der Wahrheit gemäß nichts weiter als jene höchst einfache Begebenheit gewesen sein, wie sie Heinrich der Lette in seinen kurzen Ausdrücken andeutet. Und wie sollten uns die Chroniken, mit deren Angaben über spätere Zeiten, für die wir Heinrich den Letten bis ins einzelnste Detail hinein vergleichen können, es so gar mißlich aussieht, wie sollten sie über jenes erste und älteste Ereigniß, dessen Einzelheiten doch nur von sehr privater und particulärer Bedeutung sind, bewährtere Nachrichten bieten können! Offenbar beruht schon diese ihre Erzählung von der Entdeckung Livlands nur auf der Tradition; sie hat vielleicht manche der Chronologie nach weit von einander abliegende Vorfälle, wie sich in der That auch noch Spuren davon finden, im Verlauf der Zeiten zu einer einzigen, anschaulicheren Geschichte zusammengeschmolzen und endlich die in der größeren Masse der jüngeren Berichte vorliegende Gestalt gewonnen, während sie jedoch, unter andern Verhältnissen vielleicht, die Ausbildung erhielt, die wir bei Nyenstädt und Fabricius finden, in welcher letzteren Gestalt sie aber weniger in Curs gekommen zu sein scheint. Zu Heinrichs des Letten Zeit hatte sich die Sage vielleicht noch

nicht so gebildet, von der als solcher hier zu reden, eben das Stillschweigen Heinrichs uns berechtigt. Eben darum, weil nichts Sicheres zur Vergleichung sich darbietet, kann auch keine von den beiden Gestaltungen der Tradition auf größere Autorität Anspruch machen; nur das muß eingeräumt werden, daß Nyenstädt's abweichende Angaben, als aus der Tradition hervorgegangen und als solche angesehen und taxirt, für nicht minder berechtigt zu halten sind, als die anderen Berichte alle, die trotz ihrer größeren Anzahl sich doch nur immer wiederholen und Dasselbe von Neuem erzählen, wenn auch später an Einzelheiten dies oder Jenes gemodelt worden ist. Seine Quelle nennt Nyenstädt so wenig wie Fabricius; wäre sie aber von irgend einem Anspruch machenden Werthe, etwa eine Nowgoroder Urkunde, was Kruse zu vermuthen scheint[8]), oder eine bremische Aufzeichnung, wie Arndt und von Löwis mit ebenso geringer Wahrscheinlichkeit annehmen[9]): Nyenstädt wenigstens hätte sicherlich nicht davon geschwiegen. Es mag wohl irgend ein altes Papier gewesen sein, das Nyenstädt zufälliger Weise vorfand, und auf welchem diese fragmentarische und so sehr in's Einzelne gehende Geschichte der deutschen Anfänge in Livland, wie sie in der einen Tradition nun eben eine Gestalt gewonnen, niedergeschrieben waren. Daß er die Geschichte ersonnen und aus der Luft gegriffen habe, dagegen streitet, wie schon von Löwis richtig bemerkte, der von andern Seiten her bekannte ehrbare und aufrichtige Sinn des Mannes, aus dessen etwanigem Interesse für die weitläufig von ihm besprochenen ersten Handelsangelegenheiten der Deutschen mit den Wilden man noch keineswegs schließen darf, daß er sich zu einer novellenartigen Bearbeitung und Verfälschung der von ihm vorgefundenen Tradition habe verleiten lassen. Selbst wenn

8) Necrolivo. Beilage über die älteste Geschichte Livlands S. 20. —
9) Arndt II, S. 2. 3. v. Löwis S. 54. Vgl. Gadebusch S. 18. Pauker's Brandis S. 46. Nyenstädt S VIII. —

durch ihn oder den Aufzeichner des von ihm wiedergegebenen Berichtes hie und da in der Erzählung Etwas gemodelt sein sollte, so daß des Details nun mehr wurde — und des gleichzeitigen Brandis Manier, die alten livländischen Historien wieder zu geben, läßt das allerdings auch bei Anderen als eine damals beliebte Mode- und Geschmackssache voraussetzen — : man würde doch, wenn die zum Grunde liegende Tradition nicht schon anders gelautet hätte, schwerlich auf eine so auffallende Weise von der vorgefundenen Gestalt der Sage willkürlich abgewichen sein, da man sicher annehmen darf, daß die anderslautende Erzählung von den in Rede stehenden Begebenheiten, wie sie in den mehr cursirenden Chroniken sich vorfindet, eine allbekannte war. Die Weitläufigkeit aber, die sich namentlich im nyenstädt'schen Berichte findet, kann, wenn sich sonst keine hiehergehörenden Belege anführen lassen, weder für, noch gegen die Wahrhaftigkeit des Berichtes etwas beweisen, eben so wenig, als das die anderen kurzen und bündigeren Erzählungen vermögen[10]). Einem Jeden, der die beiden von einander abweichenden Erzählungen auch nur oberflächlich durchliest, muß sich das alsbald als ganz klar ergeben, daß auf dem Wege der Tradition sich beide, ohne alle absichtliche Fälschung, bilden konnten, und unzählige Beispiele eines ersten friedlichen oder feindlichen Zusammentreffens cultivirter Nationen mit Wilden — das und nichts anders waren die Liven und alle ihre Nachbarn — geben dazu die passendsten Analogien her.

Demnach muß dem Berichte des Nyenstädt und Fabricius dieselbe Wahrhaftigkeit, wie den abweichenden Berichten der andern Chroniken vindicirt werden. Das ist aber eine Wahrhaftigkeit der überlieferten Sage und noch nicht so ohne

10) Hier können wir Hr. v. Löwis nicht beistimmen, der aus Interesse für das gegebene Detail der nyenstädt'schen Erzählung mehr Glauben schenken möchte.

Weiteres eine geschichtliche Wahrhaftigkeit, und sie kann nur dieses besagen wollen, daß weder der eine noch der andere Bericht — von dieser und jener Einzelheit abgesehen — einer willkürlichen Erdichtung seine Entstehung zu verdanken habe. Von der andern Seite kann auch keiner von beiden Berichten als ein glaubwürdiges Actenstück für unsre ältere Geschichte gehalten werden, und als Resultat der Untersuchung ergiebt sich lediglich: daß beiderlei Berichte, wie so gar Vieles aus den folgenden Zeiten, der mündlichen Ueberlieferung, die erst später zu Papier gebracht wurde, ihre Entstehung zu verdanken haben. Erst nachdem dies, so weit es möglich war, in's Reine gebracht ist, können wir im Folgenden sicherer und unbefangener auf die Betrachtung der Einzelheiten jener Entdeckungsgeschichte Livlands übergehen. Denn das muß den Forschungen neuerer Zeiten ohne Weiteres eingeräumt werden, daß der Ruhm einer förmlichen Entdeckung Livlands jenen Kaufleuten keineswegs gebührt, von denen die Chroniken im Anfange ihrer Geschichte melden, dieweil offenbar schon seit viel früheren Zeiten die Bewohner Livlands und der Nachbarschaft mit Fremden in mancherlei Verhältnisse getreten sind. Das geht, wenn wir auch von dem Vordringen russischer Fürsten von Osten her bis zur untern Düna, wo selbst noch zu Meinhards und Albrechts Zeiten die Liven und Consorten Tributarier der Russen sind, nicht reden wollten, aus den vielfältigen Landungen und Raubzügen der scandinavischen und dänischen Seefahrer deutlich genug hervor, die, wie wir glauben, allzumal, sobald sie in die Länder hinein rauschten, echte Russen, d. i. Dromiten oder Reisläufer[11]) waren, und deren Bekanntschaft mit der Düna und ihrem Gebiete aus den sagenhaften Erzählungen ihrer mannigfachen Abenteurer im Ganzen

11) Das plattdeutsche Ruje, Rüje, d. i. Fluß, Bach, Graben, wovon unter andern auch Riga und die Reuß ihren Namen haben, scheint der Wurzel aller hierher gehörigen Wörter am nächsten zu kommen.

und Großen deutlich genug hervorgeht, ohne daß wir deßhalb nöthig hätten, alle Einzelheiten derselben für pure Geschichte zu halten, oder, was noch viel ärger ist und doch zuweilen noch sehr beliebt wird, nur diejenigen Einzelheiten derselben hervorheben, auszeichnen und urgiren dürften, die uns, weil wir sie eben für irgend einen vorliegenden Fall brauchen können, so recht anstehen. Andre Männer als die norddeutschen Kaufleute aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts sind die Entdecker Livlands und des Dünagebietes zu nennen —, wenn wir mit dem Namen Entdecker keinen andern als den gewöhnlichen Sinn verbinden: letzteres zu thun wird aber wohl nachgerade nöthig werden, oder es müßten die Wilden selber, weil sie ja selber zuerst ihre Länder bezogen haben, nun auch als deren Entdecker gefeiert werden; gingen sie aber nicht vielmehr als Blinde sammt ihrer Scholle unter und verloren, bis Männer aus cultivirten oder auch nur aus civilisirten Ländern herankamen und das Verlorene wiederfanden, um alsdann einen vernünftigen Gebrauch von dem Funde zu machen? In diesem Sinne haben nicht die Normannen, sondern hat Columbus die neue Welt entdeckt; in diesem Sinne haben die Schweden Finnland und haben um dieselbe Zeit die Sachsen Livland entdeckt und zum Christenthume und zu einer — wenngleich dürftigen — Cultur gebracht, Thörichte mögen schreien so viel sie wollen. Viel Geschrei und wenig Wolle! Die Geschichte besteht nicht aus Curiositäten, sondern aus einem Zusammenhange von Begebenheiten mit ihren Erfolgen.

Weder vor Ruriks und seiner Brüder Ansiedelung in den benachbarten Districten des Ostens, noch auch in der ganzen Zeit von der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts bis zur Mitte des zwölften, sind sichere und folgenreiche Eroberungen der warägischen oder der slavisch-russischen Fürsten und Völker in unseren Provinzen gemacht worden; ja es ist eine bekannte Sache, wie wenig sich selbst in jenen von den Warägern besetzten östlichen Nachbarländern die aus der Fremde hereingebrach-

ten Elemente auf die Dauer zu halten vermochten. Auf friedlicherem Wege sollte der erste Anfang damit gemacht werden, die tschudischen und lettischen Länder an der Ostsee in eine nähere Verbindung mit der Fremde, und zwar mit dem Abendlande, zu bringen und eine Umgestaltung aller Dinge daselbst hervorzurufen: auf dem Wege der Handelsverbindungen sollte das erst geschehen. Nun ist aber auch in dieser Beziehung offenbar, daß, so lange die Ostsee noch das wahre Waräger-Meer blieb und ihre Wogen den beutegierigen Normann und seine Waffen herübertrugen, das Material der Necrolivonica zu mehren, in dieser ganzen Zeit noch kein ordentlicher Ostseehandel gedeihen mochte, d. h. ein solcher, der im Zustande der daran wohnenden Völker bedeutende Umgestaltungen zu Wege bringen konnte. Mögen auch hin und wieder — nach Art der Biarmia-Fahrer — Handelsleute sich den Königen angeschlossen haben; mag auch immerhin das schwedische Birca und das Wendland mit seinem durch die Sage verherrlichten Vineta, d. i. die Wendenstadt Julin, mögen die ganzen Küstendistricte von Hadeby an, die obotritischen, rügen'schen und pommerschen Gestade entlang bis nach dem preußischen Truso und in die Nähe der alten Bernsteinküste hin, einen gewissen Handelsruhm bereits in den früheren Zeiten sich erworben haben: des Handelsmanns Kaufschlag wurde stets von dem Waffenlärm des Krieges weit übertönt, alle friedlichen Verbindungen wurden durch der Jomsvikinger und ihres Gleichen Siege vollständig wieder abgebrochen.

Das Christenthum mußte erst die Gemüther der nordischen Völker umgestimmt, es mußte die alte Berserkerwuth gebrochen haben; thatkräftige und glückliche Könige mußten erst im Westen und Norden der Ostsee den kleinen, ohne Unterlaß zu Krieg und Beute ausziehenden Häuptlingen und Seekönigen das Handwerk gelegt haben; ja wir dürfen getrost hinzufügen, zu der eigenthümlichen Verfassung freier deutscher Städte in der Nähe der Nord- und Ostsee mußte nun noch

erst der Grund gelegt sein, ehe der Ostseehandel eine welthistorische Bedeutung erlangen und solche Dinge sich ereignen konnten, wie sie seit der Landung norddeutscher Kaufleute an Livlands Küste sich ereignet haben, ohne daß damit behauptet werden sollte, diese Handelsfahrten des zwölften Jahrhunderts wären in eben dieser Zeit urplötzlich und ohne alle Vorbereitungen zum Vorschein gekommen. Nun werden das handelnde Nowgorod und Wisby und Lübeck und Bremen gefeierte Namen in jenen Gegenden, seitdem die Ostsee aus einem Warägermeer zu einem zweiten Pontus Euxinus geworden; nun erst war die Möglichkeit gegeben, deutschem Leben und Wesen an einem östlicheren Gestade der Ostsee einen neuen Boden zu gewinnen, den Grund zu einer gewaltigen Hansa zu legen; nun erst konnte Livland, im wohlverstandenen Sinne des Worts, entdeckt, und aus Livland — um mit den naiven Etymologen der Vorzeit zu reden — ein Blivland, ein liebes Land werden. Mag darum die Angabe, daß norddeutsche Kaufleute bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts Livland entdeckt hätten, so lange wir den Ausdruck im ordinären Sinne auffassen, unrichtig sein, und mögen die damals dort landenden Kaufleute, die gewiß noch keine lehrbergischen Untersuchungen*) angestellt hatten, oder auch spätere wenig gelehrte Chronisten hierüber eine verkehrte Ansicht haben; so wird doch, wenn wir daran nur festhalten, daß mit jener Landung doch eigentlich der erste, wenn gleich noch unscheinbare Anfang dazu gemacht wurde, einen deutschen und christlichen Staat in Livland zu gründen**), der Ruhm jener Männer dadurch wenig geschmälert

*) Der gelehrte und scharfsinnige Lehrberg in seinen Untersuchungen S. 268 Anm 9, durfte gewiß mit dem meisten Rechte die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Meinung urgiren. Nichts desto weniger scheint er von einer weiteren Bedeutung des Wortes entdecken, auch bei andern sehr eclatanten Beispielen, keine Idee gehabt zu haben. Ihm ist de Bray III, S. 401, hierin gefolgt. Vgl. auch Hupel's topograph. Nachrichten I, S. 169.

**) Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, I. S. 366.

werden, wenn wir nun in diesem Sinne etwa mit Heinrich dem Letten nur sagen dürften, daß sie den livischen Hafen gefunden*). Von jetzt an trat durch norddeutsche Ausdauer und den Geist des kreuzfahrenden Catholicismus an die Stelle der früheren Raubzüge und jenes precären Tributeintreibens allmälig eine sichere Unterwerfung des Landes durch Schwert und Kreuz; denn auch für die Verbreitung des Christenthums war von den russischen Nachbarn, wie ausdrücklich erwähnt wird, Nichts, und von den scandinavischen oder dänischen Männern, die anlandeten oder hindurchzogen, sicherlich auch nichts Dauerhaftes gewirkt worden**). Nun aber hat, wie Heinrich der Lette seine Annalen beginnt, die Vorsehung Gottes, die an Rahab und Babylon, das ist an das verstörte Heidenthum gedachte, die abgöttischen Liven zunächst aus dem Schlafe der Abgötterei und der Sünde durch das Feuer ihrer Liebe aufgeweckt. Hätte die Folgezeit nur bessere Früchte gebracht! Wäre die Weisheit nur hier keine Weisheit von gestern geworden — und das bei christlichen Germanen!

Als Resultat unsrer Untersuchung ergiebt sich demnach die unzweifelhafte Thatsache, daß *erst* jene deutschen Kaufleute, welche in Livland eine neue Handelsgegend fanden, — die Einzelheiten ihres ersten Auftretens daselbst mögen gewesen sein, wie sie wollen —, daß *erst sie* den erobernden Bekehrern der späteren Zeiten den Weg zum weit entlegenen Lande gebahnt haben, und daß eine solche That mit dem Ehrennamen einer Entdeckung des Landes mit Fug und Recht und immerhin belohnt werden darf.

Nachdem wir also diese mehr allgemeinen Erörterungen

---

*) Zum Jahre 1225, S. 177, Nr. 9. Vgl. Gruber S. 2, Not. c. —

**) Michaelis-Klöster des elften Jahrhunderts gehören in's Gebiet der Betrügereien: s. W. Arndt's Abhdlg. in diesem Archiv, Bd. II. S. 82 fgg. Ascheraden und Kokenhusen (denn auch dieser Ort gehört mit seinem Namen wohl hierher) waren den Normannen gewiß viel wichtigere Punkte als ein Gotteshaus auf der curländischen davon benannten Nordecke Domesnäs. —

über die Entdeckung Livlands vorangeschickt haben, möge es erlaubt sein, fernerhin mit mehr speciellen Untersuchungen über hierher gehörende Punkte, der Zeitfolge gemäß, und zwar zunächst mit einer über das Jahr der Entdeckung fortzufahren.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

XI.

Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1294.

Bevorwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. v. Bunge.

Von diesem für die Rechtsgeschichte der Ostseeprovinzen in mehrfacher Beziehung interessanten Statute war bisher nur ein äußerst dürftiger und fehlerhafter Auszug bekannt, den J. G. Arndt a) veröffentlicht hatte. Zwar hatte sich eine vom Probst G. Carlblom hinterlassene Notiz erhalten, daß von diesem aus 67 Artikeln b) bestehenden Stadtrechte eine alte Abschrift in Mönchsschrift vorhanden sei, und daß man noch ums Jahr 1787 sich auf dessen 43., 44. und 45. Artikel berufen habe, um das Recht der Stadt Hapsal und ihrer Bürger, Erbleute besitzen zu dürfen, zu erweisen. Aber schon der Herausgeber der Carlblom'schen Notizen zur Geschichte Hapsals, Gust. J. Fr. Baron Ungern-Sternberg c), bemerkte, daß die gedachte Abschrift (im J. 1828) nicht mehr vorhanden sei,

a) In den gelehrten Beyträgen zu den rigischen Anzeigen Jahrg. 1765 S. 161 fgg. Darnach wieder abgedruckt in diesem Archiv Bd. I. S. 19 fgg.

b) In dem gegenwärtigen Abdruck beträgt die Zahl der Artikel 70. In der Handschrift sind sie nicht numerirt, aber durch das Wort „Item" ist überall deutlich genug der Anfang eines neuen Artikels bezeichnet.

c) In Frz. Schleicher's Zeitschrift: Esthona. Erster Jahrg. S. 39 fg.

mit dem Hinzufügen: „interessirt auch nicht mehr, da seit 1825 alle Esthen frei sind" (!!). Alle meine Bemühungen, von dieser oder einer andern vollständigen Abschrift dieses Stadtrechts eine Spur aufzufinden, waren fruchtlos, bis am Schluß des vorigen Jahres es dem unermüdeten Forschen des Herrn C. Rußwurm, wissenschaftlichen Lehrers an der Kreisschule zu Hapsal, glückte, das verloren geglaubte Rechtsdenkmal in einem Bande von Abschriften verschiedener Urkunden ꝛc. in dem hapsal'schen Archiv wieder aufzufinden. Die Handschrift scheint der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts anzugehören, und der gegenwärtige Abdruck ist nach einer von Herrn Rußwurm mit sorgsamer Hand gefertigten, diplomatisch genauen Copie gemacht worden.

Abgesehen davon, daß gleich in der Einleitung der Bischof Jacob von Oesel erklärt, daß er im Jahre 1294 dieses Statut der Stadt Hapsal „bestätiget und gegeben", finden sich noch drei Artikel, nämlich der erste und zwei der letzten (68 und 70), welche das Statut der genannten Stadt ausdrücklich aneignen, während in den übrigen Andeutungen der Art nicht weiter vorkommen. Schon dieser Umstand konnte auf die Vermuthung führen, daß der Hauptinhalt des Statuts fremdes, in Hapsal recipirtes Recht sei, und da im Jahre 1279 der öselsche Bischof Hermann von Buxhöwden der Stadt Hapsal den Gebrauch des rigischen Stadtrechts verliehen hatte d), so lag es vollends nahe, in dem Statut Bischof Jacobs rigisches Recht zu suchen. Dies bewährte sich auch bereits bei der neulichen Entdeckung des ältesten rigischen Stadrechts, welche wir dem Herrn Candidaten L. Napiersky verdanken e). Schon dieser machte auf die interessante Uebereinstimmung des von ihm entdeckten Rechtsdenkmals mit dem Arndt'schen Auszuge

d) S. die Verleihungsurkunde im Inland Jahrg. 1840. Nr. 1.
e) S. dieses Archiv Bd. I. S. 3 fgg.

aus dem hapsal'schen Stadtrecht aufmerksam, und stellte die Ansicht auf, daß das hapsal'sche Stadtrecht von 1294 eine Ueberarbeitung und weitere Ausführung des ältesten rigischen Stadtrechts sei f). Der nunmehr wieder aufgefundene vollständige Text des hapsal'schen Stadtrechts bestätigt diese Ansicht vollkommen, denn es ist in dasselbe der bei weitem größere Theil von den Artikeln des ältesten rigischen Stadtrechts hinübergegangen g). Zwar ist bei diesem Uebergange die Reihenfolge der einzelnen Artikel nicht durchaus unverändert geblieben, allein die Abweichungen von der Ordnung sind nicht wesentlich. Auch haben zwar einzelne Artikel ihrem Inhalte nach mehr oder weniger Veränderungen erlitten, indem namentlich mehrere derselben zum Theil bedeutend erweitert worden sind. Diese Erweiterungen beruhen aber nicht immer, wie man glauben könnte, auf hapsal'schen Willküren, sondern sind — gleich den meisten derjenigen Artikel, welche sich in dem ältesten rigischen Stadtrechte nicht finden, — dennoch rigischen Ursprungs.

Es hat nämlich bereits Napiersky nachgewiesen, daß viele Stellen des von ihm entdeckten rigischen Stadtrechts in die späteren, sogenannten ölrichs'schen rigischen Statuten übergegangen sind, und zwar theils in wörtlicher Uebersetzung, theils mit mancherlei Modificationen. Dasselbe gilt nun aber

---

f) Ebendaselbst S. 10. g) Die specielle Nachweisung findet sich in den im nachstehenden Abdruck dem Texte unterstellten Anmerkungen. Im Allgemeinen kann hier angegeben werden, daß von den 48 Artikeln des ältesten rigischen Stadtrechts 26 (nämlich Art. 1 – 9, 12, 14, 15, 18, 21, 22, 26, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 46 und 47) in das hapsal'sche hinübergenommen sind. Eine Untersuchung über die Gründe der Weglassung der übrigen 22 Artikel liegt nicht im Plan gegenwärtiger Zeilen, dürfte auch ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten haben. Als auffallend mag hier aber angedeutet werden, daß unter die weggelassenen Artikel alle vom Diebstahl handelnden (Art. 10, 13, 33, 41 und 42) gehören, und daß überhaupt vom Diebstahl im hapsal'schen Stadtrecht, außer der ganz singulären Bestimmung im Art. 59 (ält. rig. St. R. Art. 46), gar nichts vorkommt.

auch nicht nur von den meisten Zusätzen, die unser hapsalsches Stadtrecht, in Vergleich zu dem ältesten rigischen, erhalten hat, sondern es ergiebt sich auch, daß einzelne Artikel des ältesten rigischen Stadtrechts in derjenigen erweiterten Form in das spätere, ölrichs'sche, Statut übergingen, welche sie bereits in unserem hapsal'schen Stadtrecht erhalten haben.

Zu den Stellen ersterer Art, welche nämlich, ohne sich im ältesten rigischen Stadtrecht vorzufinden, das hapsal'sche Stadtrecht mit dem ölrichs'schen rigischen gemein hat, gehören, abgesehen von mehreren anderen, insbesondere die nachstehenden:

Hapsal'sches Stadtrecht.	Oelr. rig. Stadtrecht.
Art. 9.	Th. IX. Cap. 4.
„ 20.	„ IX. „ 20.
„ 31.	„ IV. „ 2.
„ 38.	„ II. „ 18.
„ 48.	„ VI. „ 10.
„ 57.	„ VI. „ 5.
„ 63.	„ I. „ 1.
„ 67.	„ V. „ 2–4.(7.8.16.)

Die Uebereinstimmung zwischen den entsprechenden Stellen beider Statutarrechte ist meist eine wörtliche, und besonders characteristisch ist die zuletzt genannte, da sie die dem rigischen Stadtrecht ganz eigenthümlichen Grundsätze über die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten enthält, wie sie in keinem andern deutschen Stadtrecht vorkommen.

Noch interessanter ist aber das zweite der oben gedachten Momente, daß nämlich die Stellen des ältesten rigischen Stadtrechts, die in dem hapsal'schen Erweiterungen erhalten haben, mit diesen (und zum Theil noch ferneren) Erweiterungen in das ölrichs'sche rigische Stadtrecht geflossen sind. Davon mögen folgende Beispiele zeugen:

Aelteſt. rig. St.-R.	Hapſal'ſches Stadtrecht.	Oelr. rig. Stadt-R.
Art. 9. Quicunque alium inhoneſtaverit in cimiterio in foro in stupa in privata duplam emendabit.	Art. 10. a. E. Vortmer alle broke offte beteringe vor wundet offte vor schlege beschen vp den kerckhaue vnd vp dem felen markede vnd in dem brodt markede ofte in dem gemenen batstauen, offte vp dem hemelykenn huſe, de ſall men ij mall beterenn.	IX, 18: Alle de broke de dar geſcheen van wunden vnd ſlegen oder vnquaden worden vp dat karkhouse, vp dem gemenen markte, oder brodmarkde oder fiſchmarkede oder an dem hemelichen huſe vnd yn dem badſtauen vnd vor dem gerechte de ſal men beteren tu folt.
Art. 37. Qui cum filia alterius deprehenditur ducet eam legitime si placet parentibus vtrorumque vel soluet pecuniam secundum gratiam parentum taxatam.	Art. 80. Is yt dat jemant kumpt inn eines mans huſs ſyne dochter offte modder to bekrupende offte ſyne nichten vnd ſe to beſchlapende, begrypt he dar jenigen ſchaden auer, dar ſal nene klage nhavolgen vnd dat ſal alſe ſunder jenigerley beteringe blyuen; mer bekrupt he ſe vnd beſchlept ſe vnd werdt he darauer begrepen vnd kumpt de ſake vort recht, ſo ſall he ſe to echte nemen edder ſall dem wiue beteren x mrk. ſuluers. mer will he ſe to echte nemen ſo ſall de kore ſin by des wiues frunden, wat ſe ehr willen mede geuen.	VI, 2: So jemande genge na eynes manne magt yn eyn huiſs; wo em dar ſchaden geſchut dat blifft ſunder beteringe. Iſs idt auerſt dat he by er begrepen wert ſo ſall he ſe tho einer echten frywen nemen, auerſt will he er nicht hebben, ſo ſal he er x mrk. ſuluers geuen, nymt he ſe auerſt tho wiue, ſo is he an den oldern oder frunden, wat ſe er geuen wollen.

Auf dieſelbe Weiſe verhalten ſich noch manche andere Stellen der drei Rechtsbücher zu einander, z. B.

Aelt. rig. St. R.	Hapſal. St. R.	Oelr. rig. St. R.
Art. 26.	Art. 32.	Th. II. Cap. 14.
„ 35.	„ 54.	„ VI. „ 3.
„ 36.	„ 55.	„ VI. „ 4.

Dieſe aus der Vergleichung der drei Stadtrechte ſich ergebenden intereſſanten Reſultate verbreiten neues Licht über die

Geschichte der rigischen Statuten. Denn es ist nicht zu verkennen, daß in dem in der Mitte zwischen dem ältesten und dem sogenannten ölrichs'schen rigischen Stadtrecht stehenden hapsal'schen — wenn wir von der Einleitung und einigen wenigen Hapsal speciell angehenden Bestimmungen abstrahiren — auch nur ein Text des rigischen Stadtrechts zu erblicken ist. Der von Napiersky entdeckte Codex enthält mithin die älteste, wahrscheinlich schon in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreichende Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts, vermuthlich veranlaßt durch eine von Reval aus verlangte Mittheilung. In dem hapsal'schen Statut haben wir eine spätere, muthmaßlich im Jahre 1279 auf Verlangen des Bischofs von Oesel aufgezeichnete, erweiterte und vermehrte Redaction des rigischen Rechts zu suchen. Neben diesen Aufzeichnungen des ursprünglich einheimischen Rechts fing man dann in Riga an, sich des verwandten hamburgischen zu bedienen, und begann dieses in der Weise für Riga umzuarbeiten, wie wir es in dem sogenannten pufendorf'schen Texte des rigischen Stadtrechts finden, welcher von dem hamburgischen Statut vom Jahre 1270 bekanntlich nur in sehr wenigen, aber characteristischen Stücken sich unterscheidet h). Man mochte indeß bald einen solchen subsidiären Gebrauch des hamburgischen Rechts unbequem finden, und daher veranlaßt worden sein, die einheimische Rechtssammlung (wie wir sie im hapsal'schen Stadtrecht finden) aus der hamburgischen zu ergänzen, oder beide mit einander zu verschmelzen. Diese Verschmelzung nun, welche höchst wahrscheinlich noch am Schluß des dreizehnten Jahrhunderts geschah i), erblicken wir in dem sogenannten ölrichs'schen Stadtrecht, denn die meisten Bestimmungen dieses letzteren, welche nicht aus dem pufendorf'schen (hamburgischen) Stadtrecht entlehnt

h) J. C. Schwartz in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Sct. 3. S. 212 flgg. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livl. ꝛc. Rechtsquellen S. 43 flgg.

i) Schwartz l. c. S. 166—205 und 235—240.

sind k), sind entweder aus den beiden ältesten Redactionen des indigenen rigischen Stadtrechts (der napiersky'schen und der hapsal'schen) entnommen, oder es sind spätere Zusätze l). Daß manche Stellen des ältesten rigischen Stadtrechts, welche auch im ölrichs'schen wieder vorkommen, in dem dazwischen stehenden hapsal'schen Statut fehlen m), darf dabei nicht befremden. Denn einestheils finden sich ähnliche Erscheinungen auch anderweitig, z. B. bei den verschiedenen Aufzeichnungen des lübischen Rechts n), anderntheils liegt uns der von Riga nach Hapsal mitgetheilte Text nicht in seiner ursprünglichen Gestalt vor, und man kann daher nicht wissen, ob und welche Stellen etwa bei der Umarbeitung desselben für Hapsal weggelassen sein mögen.

Schließlich können wir nicht umhin, hier noch auf die interessante Aehnlichkeit in der historischen Entwickelung unserer einheimischen Stadtrechte mit der der livländischen Lehn- und Landrechte aufmerksam zu machen. Auch im letzteren Gebiet finden wir zuerst eine einheimische Rechtssammlung — das „Waldemar-Erich'sche Lehnrecht" vom Jahre **1315** — im Norden entstanden, in den südlichen Territorien recipirt, und erweitert als „ältestes livländisches Ritterrecht" — um das Jahr **1325** —; in subsidium den Sachsenspiegel, und dann einen Auszug aus demselben mit dem indigenen Ritterrecht verschmolzen zum sog. mittleren livländischen Ritterrecht aus dem Ende des **14**ten Jahrhunderts. Es entspricht hiernach das älteste (napiersky'sche) rigische Stadtrecht dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht; das hapsal'sche dem ältesten Ritterrecht; das recipirte hamburgische (pufendorf'sche) Statut dem eingewanderten Sachsenspiegel; das ölrichs'sche Stadtrecht dem mittleren livländischen Ritterrechte. Ein abermaliger Beweis, wie innig unsere Territorien und ihre Städte in der Vorzeit mit einander

k) Die Nachweisungen finden sich im Einzelnen in der Ausgabe von Oelrichs. l) Ueber letztere vergl. Bunge a. a. O. S. 47, Anm. 142. m) S. oben S. 266 Anm. g. n) Vgl. Hach das alte lübische Recht. Einleitung.

zusammenhingen, wie unerläßlich daher beim Studium unserer Geschichte und besonders der Rechtsbildung in unseren Provinzen die stete sorgsame Rücksicht auf das Ganze ist.

Hapsal'sches Stadtrecht.

Help god.

Inn Gades namenn Amenn. Nach gades gebort dusent twe hundert vnd ver vnd negentich Jaer wi Jacobus vann der gnadenn gades Bischop tho Ozel bestedyget vnnd geuet gnedichlykenn vnsere Stadt vnd vnserenn Borgerenn tho Haepsel all sulche fryheitt Ewichlicken tho blyuende vnd tho werende alse hirnha geschreuen steidt.

1. Thom Erstenn dat nenn frommet mann tho Haepsel vann frombenn lande tho wanende kumpt vnd sich nerenn wyll vann arbeide siner hande sal tho gelatenn werdenn alsmenn Ampte, he hebbe denn twe mrk. Rigesch de sin Egenn sinn, edder hebbe so vele ann ware vnd moge dar borgenn vnd wißheitt vor settenn. ock sal mann Ehme nicht tho latenn tho arbeidende he an sinem ampte, he hebbe denn de gesellschup der Amptlude Erworwenn[1]).

2. Item were genich sake offte klage vor dem Richte geopent, angesettet vnd geapenbaeret, so hebben de Voigt vnd de Raedt in der Stadt vulle macht vnde wylkore, de klage offte saeke vpthoschetende thouornolgende vnd thouorthogerende vp ein ander tidt mitt alsodaenen beschede, datt itt dem kleger nenen dreplychenn edder Apenbaerenn schadenn do, alse dat de kleger an siner saeke vngehindert vnd vngesumet blive, vnd were jenich mann de dut wylkore breke offte hinderde, de sal der Stat beterenn iij mrk. sulvers.

3. Item Hefft Jemant icht tho sokende effte klagende jegenn sinen Euen Ehristenn minschenn, de sall kamenn vor den Vagt vnd vornolgenn sine sake vnd klagenn mitt Rechte; de Vagt in der Stadt sall ehme recht delenn vnd geuen nha stades rechtenn vnd wylkore. Dar banen sal nemant sines sulven Richters sinn[2]).

Vam Dodtschlage.

4. Item were itt dat ein vngemack geschege vnd velle, dat godt vorbede, dat ein man denn andern dodt schloge, wert he im dodtschlage begrepenn so modt he latenn leuent vor leuent[3]). wert he

---

1) Vgl. das älteste rigische Stadtrecht Art. 38, und das ölrichs'sche Th. I. Cap. 29. 2) Aeltestes rigisches St. R. Art. 1. Vgl. das ölrichs'sche St. R. Th. II. Cap. 4. 3) Delr. St. R. IX. 3.

Auerst nicht begrepenn vnnd wyll inn gnaden vallenn vnd beterenn sich, so sall he denn frundenn genen vnd beterenn x mrk. sulners vnd der Stadt iij mrk. sulners.

5. Item schleit ein mann denn anderenn dodt mitt vorsaete, wertt he begrepenn, he modt latenn leuent vor leuent. auer entkumpt he vnd will sich Beterenn, so sall he beterenn denn frundenn xx mrk. sulners vnd der Stadt iij mrk. sulners[4]).

6. Item Wertt Jenich Morder begrepenn, denn sal man Radtbrakenn. men entkumpt he vnd wyll sich beterenn, de sall den frunden beterenn xx mrk. sulners vnd der Stadt iij mrk. sulners[5]).

7. Item Were mennich mann beruchtett offte besecht in dussen brenn sakenn: alse in dotschlage mitt vorsate edder sunder vorsate, wyll he sich entschuldigenn vnd entleddigen mitt Rechte, sal he don myt twelff bedaruen ludenn, de nicht Egen sinn vnd inn dem Rechtenn vnuordacht sinn[6]), wente dat is vnse Recht, dat menn nenen mann mytt morde vnd dodtschlage sall betygenn, mer denn genenn, de denn morde vnd dodtschlach gedaen hefft edder dat menn vor war gyffet, dat he de ist, de dat gedaen hefft vnd der wunndenn schuldich sy.

8. Item were Jenich mann betegenn, dat he hedde mede geweseu in flodt vnd in vure[7] inn dodtschlage, mach ehme dat auertugen mytt nachburen offte mitt Radtluden, de tho mate kamen sin vnd dat gesehen vnd gehoret hebbenn, de sall beterenn denn frundenn iij sulners vnd der Stat iij mrk. Penninge. mach en auertugen, so sall he sich entleddigenn vnd reine maken myt twen bedaruen luden[8]).

9. Item Hefft Jenich mann mordt offte dodtschlach began vnd gedaenn vnd sich nha gnadenn beterenn, so solenn des dodenn frundt alsodann ehre nemmen alse Erlich ist vnd bedaruen Luden duncket Redelich wesenn vnd alsodann beteringe alse tho vorne geschreuen ist in dessem boke. mer schmadet des doden frunt sodane beteringe vnd wyllet er nicht hebbenn vnd vorsprekenn datt, so mach de Stadt den handtdediger frede vnd Velicheit geuen vann des Rechtes wegenn. mer isset Alsо dat des dodenn frunde dar kone wedder dotschlach in de wrake so solenn se beterenn des handedigers frundenn xx mrk. sulners vnd also dann ehre denn alse gudenn Erlykenn luden Redelich duncket vnd der stadt solen se beteren iij mrk. sulners[9]).

10. Item wert Jemant mit Vorsate mitt einem stope geseret

---

4) Aeltestes rig. St.R. Art. 3. 5) Das. Art. 2. Delr. IX, 3. 6) Aeltestes St.R. Art. 2. Delr. IX, 6. 7) Vgl. Delrichs Glossar hinter dem Stadtr. S. 279. 8) Vgl. d. dlr. St.R. IX, 7. 8. 9) Das. IX, 4.

offte gewundet edder geſchlagenn, wert de handtdebiger auertuget mitt Radtludenn offte mytt anderenn bedaruenn ludenn de Jegenwerdich werenn vnd dat geſehenn hebben, de handebiger ſall beteren v mrk. ſuluers dem de geſeheret iſt offte gewundet vnd der Stat vj mrk. penninge. Wort mer de genenn in floe vnd in vure hebbenn mede geweſenn ein Jewelyck ſall beterenn dem de geſeret iſt ij mrk. ſuluers vnd der Stadt iij mrk. penninge, vnd mach menn dem handtdebiger des nicht auertugenn, dat he dat gedann hebbe, ſo ſall he ſich weren vnd vorſchuldigen mytt vij bedaruen ludenn vnd ein Jewelich der anderenn mytt iij bedarnen Luden. Iſſet dat Jemant den anderenn ſeheret mitt einem ſtocke offte wundet ſunder vorſate, dat ſi wor itt ſy, wert he des vortuget, he ſall beterenn den de geſeret is vj mrk. penninge vnd der ſtadt iij mrk. penninge[9]). Wortmer alle broke offte beteringe vor wundet offte vor ſchlege beſchen vp den kerckhaue vnd vp denn felen markede vnd inn dem Brodt markede, offte in dem gemenen Batſtauen, Offte vp dem hemelykenn huſe, de ſall men ij mall beterenn[10]).

11. Item Ein Jewplick, de geſeret offte gewundet iſt, de is neger tho geuende ſinn wundenn dem handebiger vnd doch tho tugende mytt ſyner eigen handt, wenn de handebiger ſich mach entſchuldigenn dat ſy mytt wordenn offte mytt Eden, mer mach de Handtdebyger dat betugenn mit erlyken bedaruenn luden, dat he vp de ſtunde nicht was inn der Jegenn offte inn der lage, ſo ſall he des richtes leddich vnd loß weſen[11]).

12. Item Iſſet dat Jemant dem anderenn ſeheret ynn dat angeſichte edder int Antlat, dat honlich offte ſchentlich iſt, wert de handebiger des auerwunnenn vnnd auer gan, de ſall beteren dem de geſeheret is rij mrk. penning vnd der Stadt vj mrk. penninge. Auerſt wert he des nicht auertuget, ſo ſall he ſich des entleddygenn vnnd entſchuldigenn alſe hyr vor vorgeſchreuen iſt.

13. Item is itt dat Jemandt den Anderenn wundet mitt einem meſſe, dat nen dodt wunde iſt offt nene lemede an Jenigem Ledemate, wert he des auerwunnenn, he ſall beterenn dem de gewundet is rij mrk. penninge vnd der ſtadt vj mrk. penninge; men wert dat meſt gefundenn in ſiner handt, dat meſt ſall men ehme ſtecken dorch de hant edder he ſall de hant loſen mytt rij mrk. penning.

14. Item Jennich mann der einenn morder offte einen dot-

9) Vgl. das älteſte Rig. St.R. Art. 4. 10) Daſ. Art. 9. Delr. IX. 18. 11) Delr. IX, 20.

schleger mann Jegen recht husen offte herbergenn wyll mitt siner gewalt, dem sal menn vorordelenn gelykes dem handedyger an der pyne, isset dat he des vorwunnen wert, offte he sall beteren denn frunden vor syn leuent x mrk. suluers vnd der Stadt j mrk. suluers, mer wert he nicht auerwunnenn, so sall he sich entleddygen vnd entschuldigen myt vj bedaruen luden[12]).

15. Item Isset dat Jemant denn anderen tho kampe ladet tho velde offte anders wor, wert he des vortuget, de sall beterenn dem de geladen wert ij mrk. suluers vnd der Stadt iij mrk. pennig. Auerst wert he nicht vortuget, so sall he sich entschuldigen myt syner handt tho den hilligen[13]).

16. Item Isset dat Jemant den anderenn krenket an synem lyue edder letmaten, wert he des vortuget, he sall beteren dem de gekrencket is v mrk. suluers vnd der stadt j mrk. suluers, mer wert he des nicht vortuget, so sall he sich entschuldigen myt twen bedaruen luden, de solen dat tugenn, dat he dat mall dar nicht geweset is, da he gekrencket is.

17. Item wert Jenich mest getagenn vp den anderenn vnd einen tho stekende offt tho wundende offt schwert offt glys offt Jeniger hande wapen, de scharp sin, vp dat ein ander vorderuet offt gebodet werde, de handdediger des vortuget, alleine dat herin nicht ehn seret offte wundet, de sal beteren der Stat j mrk. suluers[14]). mer doyt he dat myt vorsate vnd wert he des auerwunnen, he sall geuen ij mrk. suluers. wert he des auerst vortuget, so sall he sich des entleggen myt syner egen hant thon hyllygen.

18. Item Isset dat Jemant den anderen nese offte oren aff howett offte schnidet, wert he des vortuget, he sall beteren dem de geseret ist an nesen offte oren v mrk. suluers vnd der stadt j mrk. suluers, wert he nicht vortuget, sal he sich entschuldigen myt twen bedaruen luden[15]).

19. Item Isset dat Jemant dem anderenn den Dumen affhouwet offte schnidet, wert he des vortuget, de sall beterenn deme de geseheret is iij mrk. suluers vnd vor Jewylken synger in der handt vnd vor Jewelke tene yn dem vote j mrk. suluers vnd der stadt iij mrk. penning, wert he des nicht vortuget, sall he sich entschuldigenn we vor geschreuen ist[16]).

---

12) Aelt. rig. St.R. Art. 5. Delr. IX, 6. 13) Aelt. rig. St.R. Art. 6. 14) Vgl. Delrichs IX, 21. 15) Vgl. das. IX, 15. 16) Vgl. das älteste rig. St.R. Art. 7.

20. Item Alle wundenn de Jemant angelecht werdenn ſunder dotſchlach, de Jenne de gewundet offte geſeheret iſt, de iß neger ſiner wunden tho bewarende vnd tho betugende vp den hantdedjger is ſick tho entſchuldigende, it en ſy, dat de handedyger offte de deme des tidt ſych moge entſchuldygenn vnd bewpſenk mpt twen bedaruenn luden, de dat betugenn mpt ehren eden mptt dem handtdedyger, dat he vp de tidt vnd ſtunde nicht Jegenwardich was, mer anders wor[17]).

21. Item Iſſet dat Jemant den anderen ſocht in ſynem huſe offte in ſyner herberge vnd ehn mpt ſchlegen ouel handelt vnd quatlyken by den haren tut vnd plucket ſunder wunden, de handedyger ſall ehme beteren xl mrk. penninge vnd der ſtadt vj mrk. penning. iſſet ſake dat men dat betugen mach mpt twenn naberen, de dat hebben gehort vnd geſen vnd ſin tho mate gekamen tho dem ropende vnd geruchte, vnd ſine Volgere vnd mede helpere, mach men ſe des auertugen, ein Jewelyck ſall ehme beteren vj mrk. penning vnd der ſtadt iij mrk. penning. wert auerſt Jemant in ſinem huſe offte herberge gewundet ſunder dodt wundenn de handtdedyger vnn ſyne volgers vnd helpers, werden ſe des vortuget, de ſolet den broke beteren twefoldich; men werdenn ſe des nicht vortuget, ſo ſolen ſe ſich entſchuldigen we vorgeſchreuen iſt. mer wert van dem hantdediger j huß offte herberge vpgebraken vnd wert des vortuget, ſolen ſe dem hußheren j mrk. ſuluers beteren, werden ſe es nicht vortuget, ſo ſolen ſe ſich des entleggenn mit egen handen thon Hilligen[18]).

22. Item ſocht Jemandt denn anderenn mpt welde (mpt welde) vnd ehme an Jenigem letmate ſynes lyues krencket, wert he des vortuget, de ſall beterennn x mrk. ſuluers deme de gekrencket iſt vnd der Stadt iij mrk. ſuluers. wert he des nicht vortuget, ſo ſall he ſich des entſchuldigenn mitt vj bedaruenn Ludenn. de mede helpers vnd volgers ein iſlich ſal beterenn ij mrk. ſuluers deme de geſeheret iſt vnd der ſtat j mrk. ſiluers, men werdenn ſe des nicht vortuget, einn Jewelich ſal ſich entſchuldygen mitt Egener hant tho denn hilligen.

23. Item Iſſet dat Jemant denn anderenn ſocht in ſynem huſe offte herberge vnd ſchlegt ehne doet, wert he begrepenn vnd vpgeholden, he mot latenn leuent vor leuent. men kumpt he wech vnd wyll ſich beterenn, ſo ſall he beteren denn frundenn xx mrk. ſuluers vnd der Stadt iij mrk. ſuluer, mer de mede helpers vnn vnd de volgers, werdenn ſehe des vortuget, ein Jewelich ſall beterenn denn ffrunden iij mrk. ſuluers, mer werdenn ſe des nicht vortuget, ſo ſall de hantdedyger ſich des entſchuldigenn mitt xij bedaruenn ludenn

17) Oelrichs IX, 20. 18) Vgl. ält. rig. St.R. Art. 8. u. Oelr. rig. R. IX. 8.

vnd de mede helpers vnd volgers mot vi beharuen ludenn.

24. Item is dat Jemaundt kumpt inn des anderenn huß ehne ho beschedende, all denn schaden, den de handtdediger wedder gript, dar sal neue beterynge nha volgenn[19]).

25. Item Were Jemandt dem anderenn schuldich vnd wurde fluchtich vnd wolde nicht betalenn, allent dat darnha bliuet, dat sall menn erst aff betalenn de hußherenn vor sine hußhure, also he ehme schuldich is[20]). dat ander gudt dat dar nha bleuen ist dar sall menn aff betalen nha schuit talen vnd nha marck taten einem Jewelyken sine redelyken schuls, alse he bewisen mach[21]). mer bekent Jemant wat sines gudes, dat sall men ehme wedder geuen mitt so daenem boschede vnd redelicheitt: ist dat dinge offte haue eines vordinges wertt offte nein, dat sall he beholdenn mitt siner egenen handt, mer ist Dynge offte haue beter alß j ferding, dat sall he beholdenn mitt twen bedaruen luden mot sinem Ede. mer is dat Dinge offte haue tho vorne vorkofft buten huses, so sall he an dat huß nicht hefften vnd forderenn, mer he fordere dat sine wor he dat synt.

26. Item Isset dat Jemant vann dem Anderenn geseheret wert vnd nicht mit vorsate mer vnwetende vnd vnschichtenn effte Jemant van dem anderenn quecke offte derte vorseheret, dem sal menn beteren dat werde part dess schadenn vnd ..... nicht mer vnd der Stadt nicht mitt allenn[22]).

27. Item hefft Jemant van dem anderenn wat gelenet, sy ein pert, kleder offte Jenich ander dinck, vort mer hefft Jemant dem anderenn watt gedan tho makende offte tho uorkopende, sunder Jeniger hynder sall he also gudt wedder hebbenn[23]).

28. Item Hefft Jemant gekofft ein Erue vnd besittet vnd beholdt dat Jaer vnnd dach sunder Jennigerley ansprake offte bysprake, he sall des neger wesenn tho beholdende mitt siner handt, wenn ein ander ehme affthosprekende, de de klage doith ꝛc.[24]).

29. Item Weret dat Jemant hadde ein pandt edder pant gudt, is dat pant ein bode edder huß, dat sall he bewarenn mitt twen Radt ludenn, dat itt sinn pant sy, mer is dat pant dan also dat men itt mach beschlutenn inn der kysten offte in dem huse, so sall he dat beholdenn mitt syner suluenn in denn hylligen[25]).

---

19) Vgl. ält. rig. St.R. Art. 8. Oelrichs IX, 10. 20) Vgl. Oelr. II, 27. 21) Vgl. daf. II, 7. 22) Vgl. ebendaf. IX, 22 u. 23. 23) Vergl. ält. rig. St.R. Art. 47. u. Oelr. I, 21. 24) Vgl. Oelr. IV, 1. 25) Aelt. rig. R. Art. 18. Vgl. Oelr. II, 19 u. 26.

30. Item is yt dat Jemannt kumpt inn eines Mans huß, syne dochter offte modder tho bekrupende offte syne nichten vnd se tho beschlapende, begrypt he dar Jenigen schaden auer, dar sall neme klage nhavolgenn vnd dat sall alse sunder Jenigerley beteringe blyuenn, mer bekrupt he se vnd beschlept se vnd wordt he dar auer begrepenn vnd kumpt de sake vort recht, so sall he se tho echte nemenn edder sall dem wyue beterenn x mrk. suluers. mer wyll he se tho echte nemenn so sall de kore sin by des wiues frundenn, wat se ehr wyllen mede geuenn[26]).

31. Isset dat Jemant sin Erue vorkopenn wyll, de sall datt erst bedenn synem negesten magen an vor tween Radtludenn de dartt betugenn, dar negest mach he dat vorkopenn weme he wyl[27]).

32. Item Were Jemant, de des richtes edder Richters tho donde edder bedarff hedde, so sall de Vagt van der Stadt by des stades Badenn de wedderseten latenn vor gerichte ladenn des Auendes offte des morgens; mer wyll he nicht vorkamenn vnd vorschmadet dat Bodt, so sall he geuen dem Vagede ein ore, mer wert he thom druddenn male vorgeladenn vnd vorsumet dat bodt, so sall de Vagt gann tho synenn huß vnd richtenn ehnis dar nha rechte, alse sich de sake hefft, vnd he sall dem Vagede dar tho geuenn ver ore, dar sall de vagt mytt aff latenn, yt enn sy, dat he sich dann moge Entschuldigenn vnd wyssenn, dat dat einn stades Bade dryge nicht offte tho drenn stundenn dree mall vor geladenn[28]).

33. Item Wert Jemant vor gerichte geladenn mitt des Stades Badenn, de nenn Erue enn hefft in der Stadt, wyll ehme des nicht vor bregenn, so sall he Borgenn settenn, dat he tho Antworde vnd tho richte kame[29]).

34. Item Wert Jenich Borger, de Erue hefft in der stadt, mytt des stades Badenn vor gerichte geladenn vann schult wegenn, kumpt he vor gerichte vnd boschedet Eme de Vaget eine tidt Binnenn v dagen tho betalende, betalt he dan en binnen dussen v dagenn nicht, so sall de Vagt ehme noch beschedenn v Dage, betalt denne nicht, so sall de Vagt ehme noch thom druddenn maele v dage settenn vnd geuen tho betalende, betalt he dan binnen Dussen xv dagen nicht, so sall de Vagt altho handt deme kleger tho synem huss richtenn, vp dat de kleger betalt werde; mer toge de sakewolde vtt der Stadt

---

26) Aelt. rig. St.R. Art. 37. Oekr. VI, 2. Vgl. auch das. Art. 4 und IX, 10. 27) Oekr. IV, 2. 28) Aelt. rig. St.R. Art. 26. Oekr. II, 14. 15. 29) Oekr. II, 18.

binnen dessen tho dagenn, ehr he betalt werde, so sall he beteren der Stadt iij mrk. penninge.

35. Item Isset dat Jemant nicht wolde vnd mitt vor bolgen mode gelt vam Rechtenn edder lopt, de sall der Stadt beterenn iij mrk. sulvers, vnd geitt he mitt vor bolgem mode vam Rade, dar de Radlude tho samende sittenn, de sall beterenn dem Rade iij mrk. sulvers tho des Rades behoff, vnd gelt he mitt gewalt van dem Richte, men mach ehm mitt rechte wedder tho dem rechte thenn ahne sinen wyllen[30]).

36. Item Were Jemant so kone, de mitt siner walt vam rechten ginge buten des Stades markede, so mach men ehme ane sinenn Danck wedder bringen, dar tho sall he der stat beterenn iij mrk. sulvers. mer is he butenn der stadt binnen stades merkede, so mach men Eme wedder bringen ane sinen Dauck vnd dar tho sall he beterenn der stadt iij mrk. pennige.

37. Item isset sake, dat Jenich ordel beschuldenn wert ahne denn Rat, vnd wert de sake offte dat ordel wedder vor dat Richte gesandt sunder beteringe offte straffynge, wer dem oldell offte dem Rechtenn, dat dar geuundenn ist, der sall beterenn der Stadt j mrk. sulvers sunder Jennigerley wedder sprake vnd allykewoll sall dat Recht vnd dat ordel, dat dar geuundenn ist, sinenn ganck hebbenn vnd stede blyuen[31]).

38. Item wert Jemandt geuundenn myt einer vnredelyken falschen wichte vnd strecket de wichte sich bauen ein Lyues punt, de sall beteren der Stade iij mrk. penninge; mer wecht he mitt der falschenn wichte vnd bedrucht sinen negesten, offte Euen Christen minschen, de sall beterenn der stadt vor dat Erste lyues punt iij mrk. sulvers vnd vor ein Jewelyck lyues punt dar negest j mrk. sulvers der Stadt[32]).

39. Bedrucht Jemandt denn anderenn mitt falscher mate, dat sy ann wande offte lynewande offte anders watt, de Jenne de bedragenn ist myt wetenheytt guder lude, mach he vnnd sall ehme vulle mate geuenn, vnd mach menn ehnn auerwynnen mitt twen Radtluden, so sall dat ann dem Rade stann vnd ehr wylkor wesen, wo hoge he beteren sall. mach men ehm nicht auergan, so sall he sich entschuldigen myt twen bedaruen luden[33]).

40. Item Wert Jemant begrepenn mitt falschet maten, alse ann schalen offte lopenn offte stope offte myt olymate offte anders watt,

30) Oelr. I, 15. 31) Vgl. Oelr. I. 3. 4. 32) Vgl. ält. rig. St.-R. Art 12. u. 14. und Oelr. VIII, 3. 33) Aelt. rig. St.-R. Art 45. Vgl. Oelrichs VIII, 4.

wert he des auerwunnemm, de fall betrenn der ſtadt iij mrk. penning[34]).

41. Item Hefft Jemant Ein klet offte ein pert offte ein ander Dinck in ſyner hebbenden were Jar vnd dach, kumpt den ein ander vnd ſecht dat yt ſin ſy, de gene, de it hefft inn ſiner hebbende were, de is des neger tho beholdende myt twenn naburen, wenn de Jenne, de dar klaget, dat he de dinge vorlarenn hebbe[35]).

42. Item hefft Jeniger ein pert edder ander Dinck vnd wert he dat aue ſegen vor koffte offer mer, de koper de dat gekofft hefft ſal dar nene not vmme lydenn.

43. Item ſo Jenich mann koffte ein Pert offte Jemich dinck Inn deſſer Stadt offte in deſſem Lande, vnd kumpt denn einn ander, de ſecht vnnd bowyſet, datt itt ſinn ſy, mach de koper de datt gekofft hefft bewiſenn ſinenn vorkoper vnd wareden, dat tho bewyſende ſall menn Ehme geuenn ſoſſ wekenn dach. dar nha is ehme des behoff, dat he des bedarff, menn ſall Ehme nech geuenn tho twen tidenn ſoß wekenn dach, mach de koper bynen der tidt ſinenn warendenn nycht vor Bryngenn vnd bewyſenn dath, vnd is he dann en vnuordacht man, ſo ſall he dat dinck, dat he gekofft, dem rechtenn Heren, de bowyſet hefft, dat itt ſin ſi, wedder donn vnnd ſall dar nha nene not lydenn mitt alle. mer is he en vordacht vnd ein beruchtet mann vnd mach der Rechte herre des dinges dem koper myt rechte vorwinnen, ſo ſall de koper beteren nha ſtades Rechte[36]).

44. Item Fort mer kofft Einer Jenich Dinck in den Apenbarenn fryenn Markede vnd ein ander ſecht, yt ſy ehme geſtalenn, de koper, de angeſprakenn wert, de ſall dat mitt ſinem ede war makenn, dat he dat gekofft hefft in dem ffryenn markede, vp dat he vnuordacht blyue, de Ander ſall dat beholdenn mitt ſinem ede, dat it ſyne ſy vnd ſall dat ſine wedder nemen.

45. Item Iſſet dat Jemandes Egenn knecht offte maget binnenn der tidt dat itt frede vnd velich is hemelickenn en wech lopt van ſinem heren, vnd flut vnd voruolget de here denn knecht vnd de maget vnd wyll ſe wedder eſchen vnd wedder hebbenn, dat ſall he bewyſenn myt ſinem Ede mytt twen bedaruenn ludenn, dat ſe ehme tho horen, ſo ſall menn ſe ehme wedder antwordenn[37]).

46. Item Weret dat Jemantt des Anderenn egen knecht offte maget, de entflagenn were hemlyken, tho ſinem herenn wedder brachte

---

34) Vgl. ält. rig. St.R. Art. 12. Oelr. VIII, 6. 35) Aelt. rig. St.R. Art. 15. 36) Vgl. Oelr. III, 9. 10. 37) Vgl. daſ. VI, 9.

vnd voret de Herre des knechtes offt der maget, de sall genemn deme, de se wedder bringet, vor Jewelyke myle iiij mrk.

47. Item mer lopt ein Christen her van der Heidenschup bynnenn der tidt alse yt orloge ist, de sall ffrye sinn sunder Jenniger-ley weddersprake[38]).

48. Item Were Jemant de einenn fryen minschenn vorkoffte, he sy wiff offte mann, vnd maket denn Egenn, de sall laten dat Leuent offte he sall beterenn x mrk. suluers der Stadt, mach men ehm des auerwinnenn, mer mach menn ehm nicht auerwinnen, so sall he sich entschuldigen myt synem Ede myt twenn bidaruen Ludenn[39]).

49. Item Wunde Jemandt einn Pert edder ander queck wylt lopende edder ander dinck, dat leuendich ist, de sall dat apenbaer makenn vor allenn luden vp dem markede. mer is dat ein klet offte ein ander dinck, so sall he datt wyttlyck donn van dem Predichstole allenn ludenn tho dren tidenn. is it dann, dat he denn rechtenn heren des perdes offte des anderen dinges nichtenn vuknne, so sall he dat vp antwordenn denn radtluden, vor sumet he dat vnd deitt des nicht, so sall men ehme vor Einnen vnrechtferdigenn man holden vnn erkennen[40]).

50. Item Is datt Jemant mach hebben vnse rychte vnd mach he des brukenn vnd wyll he dar bauen Jemandes beschweren myt anderenn rychte buten des stades richte, mach men ehn des auerwinnen, de sall beterenn der Stadt xl mrk. penning[41]).

51. Item vort mer is dat Jenich Borger vp den anderenn borger geste ladet tho sinen saeken offte tho synen begedingenn, wert dann de ander Borger vmme des wyllenn an syner sake vnd an dem rechte gehyndert, de dat dopt, de sall beterenn der stadt iij mrk. penning[42]).

52. Item wenn Einer denn Anderenn vor dem gerychte schleit vp de kenne backe edder tut enn by denn harenn, de sall dem geschlagenen geuen xij mrk. penning vnd der Stat vj mrk. penning vnd dem fagede j mrk. penning[43]).

53. Item wert Jenich mann de schuldich ist vor gerichte geantwerdet dem Jennenn dem he schuldich tho bewarende, vntkumpt he myt sines lyues hulpe offte dat ehme andre lude wech helpenn, mach de ander dem he schuldich ist bewysenn mitt bedaruenn ludenn

---

38) Vgl. d. älteste rig. St.R. Art. 21. 39) Oelrichs, VI, 10. 40) Vgl. ält. rig. St.R. Art. 22. Oelr. II. 25. 41) Aelt. rig. St.R. Art. 30. Vgl. Oelr. III, 6 a. E. S. auch II, 12. 42) Aelt. rig. St.R. Art. 30. 43) Das. Art. 31.

de tugen mogen dat he noch nicht betalt is, so sall menn ehme denn wedder Antwordenn in de hechte tho bewarende. mer mach menn bewysen, dat he betalt is, so sall he frye wesen, de tho voren inn deme hechte hadde gewesen[44]).

54. Item Is yth dat Jenich mann walt offte gewelde mit einer Junckffrouwen offte einer frouwenn bede vnd wyll de krencken offte krencket, ropt se vnd schryet se, alle de Jennenn, de dat ruchte horen vnd tho mate kamenn, de mogen deme missdedyger vor winnenn, so sall he synne halß vorlesenn, tuget se dat mytt ehren eden; mer mach men ehm des nicht auerwinnen, so sall he sick entschuldigen myt xij bedaruen Ludenn[45]).

55. Item Wert Jemant beunnden mytt eines anderen echten wyue, de hefft sin leuent vorbort, mer wyll de echte mann deß wyues eine gnade donn vnd nemen syn gelt, dat steidt an sinen gnadenn, mer dat wyff sall dragen eine mantell alsso dartho geschicket vnd gemaket[46]).

56. Item Is it dat twe tho hope in auerspele werden genunndenn vnd synt se tho beiden syden echte lude, alsso dat he hefft ein echte wyff vnd se einen echtenn man, so mach de mann der auerspelerschenn mytt dem auerspeler donn als yt ehme behaget, mer kumpt de sake vor dat recht, so sall dat wyff den mann naket leyden. wyllen se auerst tho beiden siden de schande losenn, dat steidt an denn Radeludenn

57. Item Wert Jenich mann, de ein echte wyff hefft, beunndenn inn auerspele mitt einem anderen wyue, dat frye ist vnd nenen echten mann hefft, se sy ein frye pfft ein drellynne, mach men dem manne des vorwinnen, dat wyff sall den mann naket leden. mer wyll de man de schande losenn, dat steidt an dem Rade, so sall he der Stadt beterenn iij mrk. suluers. mer mach men ehm des nicht auerwinnen so sall he sich entschuldigen sulff drudde in den hylligen[47]).

58 Item So Jemannt nha Jemandes dode wyll schult inmanenn, de Redelich vnd bewyslich ist, so sall de Erffname offte de in dem gude ist alse ein Procurator ein vorstender de schullt betalen, offte de Erffname vnd de vorstender solen sich mytt twen bedaruen luden myt ehren Edenn der schult entleggenn, et were den, dat se des auereyn quemenn myt dem maner der schult, dat he se beholdenn

---

44) Daſ. Art. 34, vgl. auch Art. 17. 45) Daſ. Art. 35. Oelr. VI, 3. 46) Alt. rig. St-R. Art. 36. Vgl. Oelr. VI, 4. 47) Oelr. VI, 5.

sulde vnd mochte myt synem Ede[48]).

59. Item Weret sake dat einer neme des anderen pert van der weyde tho siner behoff thom wagen offte thor ploch offt tho rydende, wert he begrepenn bynnen des stades markede, so sal he beteren dem heren des perdes iij mrk. penning vnd j mrk. der Stadt. Mer wert he begrepen buten des stades markede, so sall men ehme holdenn vor einen deff[49]).

60. Item Isset dat de Radtlude wyllen van der stadt vmme des stades werff, so sall men der Armen lude godtlyken schonenn vnd godtlyken myt ehnn donn.

61. Item Weret dat Jemant myt homode vnd synes auermodes wyllenn dem anderenn ein oge vp breke Effte de nese affschnede offte affhouwet, de sall beteren deme de geseheret is x mrk. suluers vnd der stadt iij mrk. suluers vnd sine mede helpers ein islych sall beterenn dem de geseheret j mrk. suluers vnd der Stadt j mrk. suluers, mach men se des auerwinnen.

62. Item is dat Jemant wert auerwunnen vnd auertuget, dat he menedich ist vnd meynede geschwaren hefft, den sall menn vor nenen bedaruen man holden, ock sal men tho nenen eden mer tho ladenn offte synen Eden gelouen[50]).

63. Item wenn de Radtlude tho samende vnd tho hope kummen vmme Jeniger hande sake wyllen tho endigen, de wat de meyste Hupe vor ein Recht spryckt, dat sal stede vnd vaste blyuenn[51]).

64. Item Vort mer mach menn Jemande wes auerwynnenn myt der daet offte myt der misse daet, Effte myt erlyken bedaruen luden, dar yegen sall he nen recht mogen bowysen.

65. Item Is dat Jemant den anderen vorkleget vor gerichte vnd wyll de kleger denn sackewolden nicht gelouen sunder borgen, dat he wedder kame tho antworde vort richte, so sall he ehm borgen setten. slut vnd lopt darnha de sackewolde en wech, so sall de borge iij weken dach hebben ehme tho sokende vnd kan he ehn vnder der tidt nicht vor gerichte brynggen, so sall de borge vor dem richte antwordenn in der suluen sake, de sackewollde suluen solde. mer geidt de sacke an dat leuent, so sall de sackewolde Borgen setten vor x mrk. suluer. lopt he den en wech, so sall men den borgenn geuen soss weken dach ehnn tho sokende[52]).

---

48) Vgl. Oelrichs VII, 8. 49) Aelt. rig. St.-R. Art. 46. 50) Vgl. Oelrichs III, 7. 51) Ebendas. I, 1. 52) Vgl. Oelr. II, 22.

66. Item Is dat Jemant dem anderen vor gerichte ladet vnd secht, dat he den sackewolden myt tugen wylle auer gan, bringet he de tuge den vor vp einen bescheden dach vnd doyt syne bewysinge vnd kumpt de sakewolde nicht vor richte, so sall he auerwunnen syn, yt en sy, dat he myt redelyken saken sich moge Entschuldigen vnd bewysen, dat he vp de tidt nicht mochte vorkamen[53]).

67. Item Hefft Jenich man ein echte wiff vnd steruet dat wyff sunder kynder, so sal de man ij del nemenn alle des gudes, dat se beyde hedden in ehrer beider leuende, vnd de Erue des wyues solen vp nemen dat drudde deel. mer steruet de mann tho vorenn sunder kynder, so sall dat wyff de nha blyfft vpnemen de helffte alle des gudes, dat se hadden in ehrer beider leuende[54]), yt en sy dat de mann tho fforen wylle boschedenn offte sunderlyken geuen deme wyue offte denn anderen frunden ichtes wat, dat sulupge sall he Jodoch mechtig wesen na rade der radtlude. Isset ock dat de mann tho uoren van der stadt steruet vnd blyfft dat wyff nha myt einem kynde vnd wyll de ffrouwe nha ehrer frunde rade donn vnd einnen anderen man nemen, des gudes sall de ffrouwe de helffte nemen vnd dat kyndt de ander helffte, darmede solen se entscheden syn, dat en sy also alse hyr vorgeschreuen ist, dat de mann tho voren geuen wyllenn wat dem kynde offte synenn frundenn, dat sal doch wesen nha meticheit der Radtlude, we vorgeschreuen ist[55]). Mer wyll de ffrouwe sunder man blyuenn vnd leuen in kuscheit alse einer Erlyken ffrouwenn tho behort vnd temet, so mach se myt erem kynde offte kynderenn also leuen sunder Jenigerlye delinge nha rade ehrer frunde der kynder[56]) Mer steruet de man tho voren vnd let mer kynder nha denn ein, so solen de kynder nemenn ij del gudes vnd de ffrouwe dat drudde del, darmede wyll se einen anderen man nemen, sal se van den kynderen entscheden wesen. Mer is dat de ffrouwe vorsteruet vnd let kynder nha, wyll denn de Vader ein ander wiff nemenn, so sall de helffte des gudes den kynderen an Vallen vnd de ander helffte sal by dem Vader blyuen, darmede solen se gescheden syn vnd de Vader sall allykewoll wesen eyn Vormunder siner kynder[57]). Vort mer steruet Jenich van den kynderen, so sal syn deel den anderen kynderen offte broderen an vallen[58]).

68. Item were Jenich Borger offt borgersche, de wanhafftig were bynnen Hapsel, vnd ffrunt vnd mage hedde vp den schweden, wor dat were in vnsem stichte van Osel, storffe de schwede offte

---

53) Vgl. Oelrichs III, 14 54) Das. V, 2. 55) Vgl. ebendas. V, 3. 56) Das. V; 16. 57) Das. V, 4. 58) Vgl. das. Art. 7. u. 8.

schwedesch wyff, so mach de borger offte Borgersche, de de negeste is, aruen an dat gudt, dat sy an lande, an quecke, an farende hane, an gelde, an klederen edder wor it anne sy. Des geliken mach ein schwede wedder aruen an dat gudt, dar he in der Stadt de negeste is.

Dut is dat weuer Recht.

69. Item De weuer solen vnder sich kesen twe meyster offte ij offersten, de den Ratluden nutte syn vnd denn Ampte euen kamen, de solen schweren vor dem rade, dat se dat ampt wyllen vor waren alse it en rechte is vnd noch vmme leues edder hates wyllen wes tho bond offte tho latende vnd de ouersten offte de meystere solen hebben vnse mate vnd de Lupschen elen vnd solen boschen (?) offt se Jenigen konen vynden, de vnredelich ist vnd nicht bret genoch. bevyndet se dat thom ersten male, solen se dat vorbedenn, beuynden se dat thom anderen male, so solen se dat dem Rade vorstan laten vnd wer also danen hefft, de sall der Stadt beteren iij mrk. penning. vort mer we hefft eine korte elle, de sall beteren der stadt iij mrk. penning. vort mer is dat lynewant vordoruen wert, so solen de meyster dat slygen vnd tho gude maken, dat de genne, dem dat lynewandt thohort, des nene schadenn hebbe vnd de vorderuer sall beteren dem meyster ij artege penning. vort mer van Jewelyker elen lynewandes, dat men het vnd nomet reper lynnewant, sall men geuen van yder elen tho werkende iiij penning Rig. mer is dat lynnewant klene, so sal her auer ein kamen mytt dem weuer, so he best mach. vort mer van Jewelycker elenn hedenn lynnewant sall man geuen tho werkende ij penning rigisch. vort mer van xx elen tho spolende sal me yn geuen vj Rygesche pennig. vort mer mach men nen lynnewant maken sunder klyen dat sal de gene dar tho don, dem dat lynnewandt horet. vort mer alle twyuell vnd twyuelsake de in desse boke nicht beschreuen syn, sal men soken vnd scheten an den Radt vnd Radtlude.

---

70. Item Is dat ein Este offte ein estensch wiff, de borger were vnd Erue vnd egen hedde in der stadt, steruen de sunder kynder, so sall dat gudt ansterfen vnd an fallen dem rychte vnd Rade bynnen Haepsel vnd, de Esten, de dar wanen vp dem lande, se synn wes Esten se syn, se solen an dat gudt nicht hechten effte eruen, se syn suster, broder offte feddern, edder we se syn.

XII.

Ein Hexenproceß in Curland vom Jahre 1697.

Mitgetheilt von J. H. Woldemar.

Den 6 Juli 1697*) wurde ein Nurmhausischer Bauer Namens Schwicke Siemon vor Gericht gestellet und peinlich angeklaget, als ob er die Zauberei viel Jahr getrieben hätte, und sein die Kläger

Lahtsche Jacob
Kiewisch Rein, ein Schwedischer Baur
Uhkeneek Siemon
Ukeneek Karl
Uhkeneek Thom als Zeuge
Jahdekſche Bertul der Kohlenbrenner als Zeuge
Lubbik Wehteneeks Jahn.

Lahtsche Jacob klagete, daß da sie wegen eines Stück Landes, das sie unter sich getheilet, streitig worden, wegen eines neuen Pöners so Kläger aufgerißen, habe ihm Beklagter gedrohet, daß er ihn aus dem Lande ausrotten und er das Land nicht besitzen sollte: worauf also dann auch selber Stute, mit welcher er gepflüget, denselben Sommer der Rücken entlang, wie eine Furche ausgefaulet, und den Herbst darauf auf gleicher Erde das fordere Bein glatt abgebrochen.

Hierauf Beklagter Schwicke diesen Punct nicht geständig.

Lahze Jacob sagete ferner, daß er gesaget: nun wird mein Helffner Söhne bekommen und macht sich weite Gränze; man wird sehen, was er vor Söhne bekommen wird; worauf in Fasten sein Weib einen Sohn zur Welt geboren, dem, so wie er zur Welt gekommen, Lunge und Leber oben auswendig auf der Brust gelegen, daß Kind nur 2 Stunden gelebet.

*) Das Gericht ist im Hofe Nurmhusen gehalten worden.

Diesen Punct leugnet Angeklagter auch.

Lahze Jacob producirt hierauf Zeugen; als Jahdelsche Bertul erkläret, dieses zu beschwören.

Lahze Jacob klagete ferner, daß da ihm sein Pferd an des Angeklagten Pöner gefressen, habe Angeklagter das Pferd 2 mal geschlagen und gesaget: meine Hunde sollen dir ausstäubern; worauf des andern Tages 2 Wölffe gekommen und 2 Risse dem Pferde in der Lende gethan; wie imgleichen auch ihren Schweinen geschehen, die er gleichfalls gesaget, mit obigem gedräuet, welches auch geschehen, daß die Wölffe gekommen und ihre trächtige Schweine zerrissen und die Ferkeln ausgestreuet.

Beklagter negiret dies alles.

Klägers Weib klaget auch, da ihr Schwiegervater in Abwesenheit ihres Kerls 6 Kilmit Erbsen gesäet, da habe Beklagter gleichfalls zum Säen einen Sack Gerste zu Felde gehabt, sich auf einen Pöner hingelegt und die Gerste nicht eher angerührt, bis der andere die Erbsensaat verrichtet. Diese Erbsen sollen zwar unter der Erde rückwärts sich gebreitet haben und nichts aufgekommen, da habe er zum andern Mal wiederum 2 Kilmit auf selbem Acker gesäet, und gleich mit den vorigen nichts aufgekommen.

Beklagter leugnet dieses gleichfalls.

Kiewisch Rein, ein Schwedischer Baur, klagte über Beklagten, wie daß er in seinem eigenen an des Beklagten Heuschlag grenzend eine Bürde Gras vor seine Pferde gemähet und nach Hause gebracht; den folgenden Morgen sei Beklagter zu ihm ins Gesinde gekommen und wegen des Heuschlages gestritten und dabei gewünschet, so wie das Gras über die Sense gefallen, sollen die Fresser innerhalb Jahrestages hinfallen, welches auch widerfahren und Klägern 6 Pferde, die das Gras gefressen, innerhalb Jahr und Tag alle verrecket, welches er freiwillig beschwören wollte.

Beklagter gestehet, daß er in seinem Heuschlage gemähet, er auch zu Klägern gekommen und alles in der Güte mit ihm geredet, das übrige leugnet er alles.

Uhkeneek Siemon klagte auch über ihn, daß da er seine Stube angefangen zu bauen und seine Pferde in des Beklagten Heuschläge gegangen, der Beklagte die Pferde ausgetrieben und dann dabei seinen Jungen geschlagen, dieser dagegen des Beklagten Sohn geschlagen; da habe Beklagter gefluchet und gedrohet: Du sollst künftig Jahr weder Gutes noch Böses haben, weder in der Egge noch im Pfluge zu gebrauchen, darauf ihm alle seine Pferde zu nichte gangen, 3 davon verrecket und 2 unbrauchbar worden, wie inngleichen auch 5 Kühe und 2 Ochsen verrecket.

Beklagter negiret.

Uhkeneek Siemon klagete ferner, daß wie er diesen Johannis Morgen gar frühe vor der Sonnen Aufgang seine Arbeiter auszugleiten aufgewesen, da sei Beklagter von der Hütung, wie er sein Vieh ausgegleitet, in jeder Hand einen Aasknochen haltend, zu Hause gekommen, auch in der Hütung mit Strauch und rothem Garn, auch Pferdehaare, allerhand Gaukelei zusammengebunden, die allhier vor Gericht zum Theil produciret, so Klägers Weib gleich die Stunde da es verrichtet, gefunden und im Hofe angemeldet.

Beklagter gestehet zwar, daß er einen Knochen an seinem Zaun, so von seinem eigenen gestorbenen Vieh gewesen, denselben verbrannt und in seinen Viehtrog geleget, soll gut sein, wenn das Vieh inwendig anstößig wird, nämlich vor allerhand Krankheit, das übrige negiret er alles.

Uhkeneek Karl klagete auch, daß er mit Beklagten Heuschläge zu tauschen verabredet; seind Klägers Pferde den Johannis Abend in den Heuschlag, so er von Beklagten in seine Stelle haben sollte, gerathen, selbige habe Beklagter ausgetrieben und mit einem Zaunpfahl geschlagen dabei drohend,

daß ihm innerhalb Jahr und Tag das Fleisch vom Leibe fachweis fallen sollte; zwar sei annoch nichts erfolget, jedoch könnte er solches zu eröffnen und anzumelden nicht unterlassen.

Beklagter gestehet zwar, daß er eine des Klägers Stute nur mit einem Stecken geschlagen, er habe aber nicht geflucht.

Jahdekſche Bertul klagete auch, daß vor einigen Jahren Beklagter bei dieses Gesinde Theer gebrannt und Kläger einen Morgen Zugemüß zum Brod in einem Spännchen hingebracht, und da er zum Essen sich hingesetzt, dieser gleichfalls sich bei ihm gesetzt, habe Beklagter Siemon sich gerühmet, er hätte den Borch erschlagen, nämlich Szögen's Bauren, und wäre bei neun Abgöttern gewesen und ihnen das halbe Theil aller seiner Habseligkeit gegeben, davon der neunte Abgott ihm gänzlich in der Zauberkunst perfectioniret, und hätte nunmehr nicht nöthig Theer zu brennen, sondern dieses würde sein letzter Ofen sein, und würde er und die seinigen zu ihren Lebtagen alles genug haben und könnte ihm keiner was thun, er aber könne alles, sowohl an Menschen als Vieh, was er nur wollte, verrichten. Hat auch dabei Klägern animiret, dieselbe Kunst anzunehmen, er würde besser fortkommen, als itzo bei seiner schweren Arbeit und würde alles genug haben. Noch bringet Kläger bei, daß wie Beklagter seine Tochter ausgefreiet und nach dem Rohzedschen hingebracht worden, sei einer von ihren gefolgten Freunden, namens Schult, dort krank geblieben, die andern aber zurückkommen; da habe Beklagter auf dem Tische klopfend gesagt: hätte ich das gewußt, daß solche Leute da sein, und wäre selber da gewesen, wollte ich alle stumm gemacht haben. Dieses alles wollte er beschwören.

Beklagter auf diese Punkte befraget, gestunde nichts.

Lubbik Wehteneeks Jahn klagte auch über Beklagten, daß er vor etlichen Jahren des Jahn seinen Saatroggen in der Kühne besehen und Beklagter zu ihm kommen, sich beschwerend, daß ihm sein Roggen nicht kühnet, Kläger aber seinen Roggen wohlgekühnet zwischen einen Torf befunden; da sie aber

ihre Felder beiderseits besäet, ist Kläger sein Roggen gar nicht aufgekommen, Beklagter sein Feld aber vollkommen begraset. Noch klaget er, daß sein Vater in Beklagten seiner Birse Quastreiser geschnitten, da habe Beklagter, mit einem Beil auf einem Stein, bei seiner Riege stehend, geklopfet, sagend: so wie meine Reiser vom Winde, solstu auch blind hin und her weben; welches auch den folgenden Tag erfolget und des Klägers Vater seines Gesichtes beraubet, auch also, wie Beklagter gesprochen, sich hin und her beweget. Zwei Tage nachdem ist Beklagter von Kiewitz-Krug trunken zu Hause kommen, und ein Rohr, so dem Plawischen Elsten gehörig, mitgebracht, selbiges in Klägers Vor-Riege losschießen wollen, das Rad ihm aber 3 mal versaget, da sei er aus der Vor-Riege ausgegangen, das Rohr nach der Vor-Riege gewendet und das Rohr losgebrant und zu Kläger und seine Mutter gesprochen: Nun soll dein Vater ein halbes Auge wiederbekommen; dieses gleichfalls erfolget, daß er annoch bis dato gar wenig sehen kann, welches er auch eidlich beschwören wollte.

Beklagter leugnet dies auch alles.

Rota iuramenti:

Es Lahtsche Jacob, Uhkeneek Siemon, Uhkeneek Karl, Jahdeksche Bertul, Lubbik Wehteneeks Jahn, Sweru pee Deewu in wingu Swetu wardu, ka wißu tho, ko mees prex schyhß Zeenickes Teeses sudseische in ißteickusch eßem, nei noh drantzibaß, nehtz kahdu ehnaida deehl darriusche eeßem, bed wißu it Teescham ka taß noh Titzeß ißackam, tick Teescham ka mumß Deews un wing schwehts wards pallieds. Amen.

Ditto Nach Mittage.

Indem der Angeklagte examiniret worden, ist unter andern erwähnet worden, ob hätte er Szögen's Bauern erschlagen, worauf er geantwortet: Zaubern könnte er nicht, wenn Szögen Bauern würden klagen, so wollte er Kopf um Kopf lassen. Als genauer nachgefraget worden, hat er endlich gesaget, es wären mehr gewesen, die ihn geschlagen hätten, und

wäre in seinem Hause gestorben, wollte also den Tod auf sich nehmen, und als er weiter gefraget, wer die übrigen Thäter gewesen, hat er geantwortet: 1. sein jüngster Bruder Matthies und der 2. Uhleneek Girt gewesen, welche allbereits todt.

Interlocut.

Demnach aus dem obigen Protokoll erhellet, daß Angeklagter Schwicke Siemon wegen verübter Zauberei, unerachtet wider ihn sechs Personen ihren körperlichen Eid abgeleget, zu keinem Bekenntniß zu bringen, auch wegen begangenen Todtschlages Hrn. Szögen Bauren zweifelhafte Reden führet, als soll deshalb wider ihn die scharfe Frage vorgenommen und sobald wieder ein Gericht niedergesetzt werden kann, durch den Scharfrichter ein Zug auf gewisse Fragen, so ihm vorgehalten sollen werden, geschehen, und falls er darauf bei seiner Halsstarrigkeit verharren würde, alsdann der andere Zug geschehen sollte, und so er alsdann nicht die Wahrheit aussagen würde, den nächsten Tag darauf den 3ten Zug auszuhalten schuldig sein. V. R. W.

Ditto d. 8. Juli Nachmittag.

Wurde der Angeklagte Schwicke Siemon abermahl vorgefordert und ihm in Gegenwart des Scharfrichters noch vermahnet worden, die Wahrheit ohne Tortur auszusagen; blieb aber noch dabei, daß er von nichts wüßte; worauf er also dem Scharfrichter übergeben wurde. Auf der Tortur bekannte er, daß sein Abgott Joseph hieße und in Besdubben Esser*) wohnete, und hätte diese Kunst von einem Fischerbauren, Namens Guhde, von Struttelnschen Bauren, gelernet, und hat ihm gesaget: er sollte an den Besdubben Esser gehen und pfeifen; da hat sich ihm auch, da er gepfiffen, sein Abgott in teutscher schwarzer Kleidung präsentiret, und ihm auch eingebildet, daß, was er nur fluchen würde, auf seinen Fluch

*) Ein See unter dem Gute Nurmhusen, von dem die Bauern der Umgegend glauben, daß er bodenlos sei, daher der Namen.

geschehen; habe darauf seinem Abgott versprechen müssen 20 Jahr zu dienen, und ihm allbereits 10 Jahr gedienet.

Auf des Lahze Jacob's Klage wegen der Stute bekannte er ein, daß ihm der Joseph sein Abgott gelernet, so zu wünschen ꝛc. Sagete auch weiter, daß er nur dann und wann, nämlich zu 1 oder 2 Monat bei seinem Abgott gegangen, hätte ihm auch dann und wann etwas gebracht, nämlich an Gänse, Lämmer und Kälber.

Dem Ewing Peter hätte er auch, da er von Sinnen kommen, mit 3 Löffel voll von seiner eigenen Grütz, wie imgleichen, da er blind worden, mit seinem eigenen Tobak gesund gemacht.

Seines Abgottes Hunde, so Anklägers Pferd gerissen, haben geheißen einer Philipp, der andere Herman, zweene Fischerbauren.

Stunde also die Tortur aus und wollte ferner nichts mehr einbekennen.

Den 9ten ditto.

Wurde Beklagter Schwicke Siemon abermahls vorgefordert und befraget, ob noch einige seien, so dieser Zauberei zugethan: hierauf antwortete er, daß Strehl Andrei und Lacket Matsche noch ärger Zauberer wären, und haben sich beide überall und im Kruge allerhand Künste berühmet.

Bekannte auch ferner, daß sein Abgott Joseph ihm vor seine Dienste einen rothen Rock versprochen.

(Hier folgen nun mehrere Eingeständnisse des Beklagten auf die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen; dann fährt das Protokoll fort:)

Wurde ferner gefraget, ob er sich dem Teufel mit Leib und Seele ergeben hätte, antwortet er: seine Seele hätte er zwar dem Teufel nicht aufgeopfert, denket aber noch, wenn er seines eigenen Todes würde gestorben sein, so möchte es wohl der Teufel zu sich genommen haben: Ursach, wenn er sterben würde, so sollte der Teufel mit seiner Seele thun

was er wollte, worauf er ihm auch die Hand gegeben.

— — — — — — — — — — —

Gestunde auch, daß er die Knochen hingeworfen, so der Kruicke Thom, ein Laidsischer Baur, nebst dem Mußkell, von Garn und anderem Zeug gemacht, und sein Sohn Mickel es abholen müssen, welches dem Finder, so es aufnehmen wird, solche Krankheit verursachen würde, wie sein Sohn habe, wovon denn sein Sohn gesund werden würde; wäre auch wohl geschehen, wenn es länger gedauret und er nicht in Verhaft gebracht wäre.

(Weitere Bekenntnisse. Die neun Abgötter, deren er beim Theerofen erwähnt, sind Bauern der Umgegend, die er namentlich nennt. Gesteht den Vater des Lubbick Wehteneek Jahn durch seinen Fluch geblendet zu haben und fährt fort: „habe ihm auch durch den Schuß, da ihm sein Abgott gelernet, er sollte den Flintstein am Auge streichen und damit losschießen, würde also etwas besser mit ihm werden, so auch geschehen.“)

Nachdem bekannte er auch ein, daß Lackaf Matsche, Strehl Andrei*) und Ewing Peter Erzzauberer wären.

Urtheil:

Auf peinliche Anklage wider Schwicke Siemon in puncto der Zauberei und Mordes, wird zu Recht erkannt: Weil Angeklagter ausgesaget, und auf seiner Aussage beständig bleibet, daß er von einem Fischerbauren namentlich Guhde vor etlichen Jahren die Zauberei gelernet, sein Geist wohne in der See Besdubben und heiße Joseph, habe mit ihm Verbündniß gemacht, seinen Taufbund gebrochen, und er mit seiner Seelen, wenn er sterben würde, machen sollte, was er wollte, dahingegen der Joseph ihm Macht gegeben, was er fluchen würde, das sollte geschehen, allermaßen der geschwornen Zeugen Klage laut Protokoll ausweiset, sollte er auch haben Hrn. Szögen

*) Dieser wurde im folgenden Jahre als Zauberer verbrannt.

Bauren mit 2 Schlägen völlig todtgeschlagen: Als soll er mit Feur vom Leben zum Tode gebracht werden. V. R. W.

Friedrich Johann von Brunnow m. p.
Eberhard Ewald Goeß.
Niclas von Bittinghoff genannt Scheel.
George Gourbant, Königl. Secrs. m. ppr.
Matthias Helmsing m. pr.

XIII.

Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval.

Von Dr. F. G. v. Bunge.

Unter den Landesarchiven unserer Ostseeprovinzen reichen, mit Ausnahme des esthländischen Ritterschaftsarchivs, die übrigen kaum über den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hinauf. Auch die Archive der meisten Städte haben nur wenige Bruchstücke aus der der polnischen und schwedischen Herrschaft vorausgehenden Zeit bewahrt. Namentlich hat unter den drei ehemals bedeutenden Hansastädten, Riga, Reval und Dorpat, die letztgenannte Stadt ihr Archiv bis auf einen Band Protocolle aus dem fünften und sechsten Jahrzehend des sechszehnten Jahrhunderts, bei der gänzlichen Zerstörung der Stadt durch Zar Iwan Wassiljewitsch, eingebüßt. Dagegen erfreuen sich die beiden anderen Städte noch bedeutender Ueberreste von Archivstücken aus der alten deutschen Zeit, und ist auch aus dem Archive des rigischen Rathes Einiges — im Vergleich zum Ganzen aber gewiß nur sehr Weniges — durch die Forschungen von J. C.

Schwartz und J. C. Brotze im vorigen, von C. G. Sonntag und C. E. Napiersky im laufenden Jahrhundert ausgebeutet und bekannt gemacht worden, so ist dagegen das alte revalsche Rathsarchiv bisher fast ganz unbekannt und unbenutzt geblieben; erst in der neuesten Zeit ist Einiges davon durch G. v. Brevern, C. Pabst, W. Arndt und den Schreiber dieses ans Licht gefördert worden. Und dennoch enthält dieses Archiv einen überaus reichen Vorrath des schätzbarsten Materials nicht nur für die Geschichte der Stadt, sondern auch für die unserer Provinzen, für die Geschichte des russischen und des Ostseehandels, ja des europäischen Handels im Mittelalter überhaupt.

Das Archiv des Revaler Raths besteht aus mehreren, in verschiedenen Localen bewahrten, Abtheilungen. Das laufende Archiv ist, zweckmäßig geordnet, in einem der Gemächer der Canzlei aufgestellt; das mittlere, etwa bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts hinaufreichend, befindet sich in einem über der Canzlei angebrachten, erst in neuerer Zeit zu diesem Zweck eingerichteten Locale; das alte Archiv, für die Zeit vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts, wird in dem unter dem Rathhause befindlichen Kellergewölbe bewahrt; die wichtigsten Urkunden endlich — die sog. Privilegien — liegen in einer in der Stadtkämmerei asservirten Kiste.

Des alten Archivs hatte sich zwar schon in früherer Zeit eine ordnende Hand angenommen gehabt: namentlich war ein großer Theil der Archivstücke, freilich nach einem sehr wenig zweckmäßigen Principe, zusammengethan und in Päckchen gebunden. So fanden sich z. B. Päckchen mit den Aufschriften: Königliche, herrmeisterliche, bischöfliche ꝛc. Briefe; so waren die Schreiben einzelner Städte, z. B. rigische, lübische, dörptsche, russische ꝛc. Briefe, zusammengebunden, so einige das Münzwesen, den Handel betreffende Stücke u. s. w. Allein weder war in den einzelnen Päckchen irgend einer Ordnung beobachtet, so daß sich Schreiben in Privat- und öffentlichen Sachen, Schreiben aus dem 14. und 17. Jahrhundert nebeneinander gelegt fanden — noch

waren alle Stücke zusammengethan, sondern ein sehr großer Theil war bunt durcheinander geworfen, und zum Theil unter einer großen Masse neuerer Actenstücke zerstreut, so Manches vom Moder*) und vom Mäusezahn beschädigt, nicht Weniges ganz verzehrt; Vieles scheint im Laufe der Jahrhunderte auf andere Weise aus dem Archiv verschwunden zu sein.

Die noch immer bedeutenden Ueberbleibsel vor dem Untergange zu retten und der Benutzung leichter zugänglich zu machen, war eine Aufgabe, die ich mir stellte, sobald ich im April 1843 in den revalschen Rath gezogen worden war. Mein behufiger Antrag fand bei der Behörde den freundlichsten Anklang, das alte Archiv ward meiner uneingeschränkten Disposition übergeben und mir die zu dessen Anordnung und ferneren Erhaltung erforderlichen Mittel bereitwilligst gewährt.

Nachdem ich als Gränze für das alte Archiv das Jahr 1561 gesteckt hatte, in welchem Reval unter schwedische Herrschaft gelangte, kam es vor Allem darauf an, die in diesen Zeitraum fallenden Urkunden und sonstigen Archivstücke aus dem Wust der in dem Kellergewölbe aufgehäuften jüngeren Actenstücke auszusondern. Diese Arbeit ist nunmehr vollendet, und als Ausbeute für das alte Archiv haben — außer mehreren Bänden — sich ergeben nahe an 3000 Pergamente und etwa 12,000 Blätter und größere Actenstücke auf Papier. Jedes einzelne Stück ist, vom Staube und Unrath gesäubert, gehörig ausgebreitet, und in der obern Ecke rechts mit der Angabe der genauer ermittelten oder muthmaßlich bestimmten Zeit seines Ursprunges versehen: meist hat neben der Jahrzahl der Monatstag angeführt werden können.

---

1) Merkwürdig ist es, daß vorzugsweise die Schreiben des lübischen Rathes, der sich dazu des schönsten Pergaments bediente, aus dem Zeitraum von 1467 bis 1512 sehr stark von Moder gelitten haben, und zum Theil ganz verzehrt sind. Vermuthlich liegt die Schuld an der Zubereitung des Pergaments, namentlich an dem Material, dessen man sich bedient hat, um die weiße Farbe desselben herzustellen.

Als passendstes Princip zur vorläufigen Anordnung dieses reichen Materials erschien die Befolgung der rein chronologischen Reihenfolge. Dies war jedoch nicht durchgängig auszuführen, weil theils viele Concepte undatirt sind, theils nicht wenige Schreiben aus dem 14. und besonders dem 15. Jahrhundert zwar sehr genau den Tag der Ausfertigung, nicht aber das Jahr, angeben. Diese sind daher von der chronologisch geordneten Sammlung einstweilen, bis zur genaueren Ermittelung ihres Alters, ausgesondert und nach den Ausstellern geordnet. Aus anderen Gründen ist aus der chronologischen Sammlung noch eine bedeutende Zahl anderer Archivstücke ausgeschlossen, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Was zuvörderst

die chronologische Sammlung

der losen Pergamente und Papiere betrifft, so ist sie an Originalurkunden aus der ältesten Zeit sehr arm. Selbst von den der Stadt Reval von den dänischen Königen und Königinnen ertheilten Privilegien findet sich nur noch ein einziges — vom König Erich Glipping am 10. October 1278 verliehen[2]) — in der Urschrift vor. Von den übrigen existirt nur ein am 1. Februar 1347 — bald nach der Veräußerung Esthlands an den deutschen Orden — angefertigtes Transsumt. Die Originale sind vermuthlich nach Kopenhagen gebracht worden[3]). Aus dem dreizehnten Jahrhundert haben

2) Daß diese Urkunde dem Archiv erhalten ist, ist vermuthlich dem Umstande zuzuschreiben, daß darin verordnet wird, nur einen Theil der Buße für Verwundungen dem Voigt der Stadt, einen anderen dagegen dem königlichen Schloßvoigt zuzuwenden. Die Urkunde wurde daher bei dem Uebergange zur Ordensherrschaft unterschlagen, und nicht in das Transsumt mit aufgenommen, weil sie der städtischen Jurisdiction nachtheilig war. Wenigstens findet sich auf einem Papier, in welches noch jetzt das Document eingeschlagen ist, aus diesem Grunde die Bemerkung: „hoc privilegium nobis magis obest, quam prodest.“ 3) Dies dürfte daraus geschlossen werden, daß das Diplomatarium Arnaea-Magnaeanum von Thorkelin, welches meist aus dem königlich dänischen Archiv schöpfte, mehrere der älteren Revaler Privilegien aufgenommen hat, und — wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, — ausdrücklich angiebt, daß sie vom Original genommen seien.

sich daher, außer dem oben erwähnten Privilegium Erichs und den beiden Codicen des lübischen Rechts von den Jahren 1257 und 1282[4]), nur noch zwei Urkunden erhalten, welche beide das revalsche Siechenhaus (Hospital, domus leprosorum) betreffen, davon die ältere eine Verordnung des bekannten päbstlichen Legaten Wilhelm, früheren Bischofs von Modena, vom Jahre 1237, die andere zwar ohne Jahrzahl, jedoch ohne Zweifel auch dem 13. Jahrhundert, angehörend, weil sie — ein Schreiben des revalschen Domcapitels — an einen Bischof K. von Abo gerichtet ist, welcher nicht wohl ein anderer, als Katillus sein kann, der von 1266 – 86 den bischöflichen Sitz in Finnland einnahm[5]). Die Urkunde muß nämlich den Schriftzügen nach spätestens in den Anfang des 14ten Jahrhunderts gesetzt werden, in welchem aber kein Bischof von Abo existirte, dessen Name mit einem K oder C beginnt[6]). Beide Urkunden verdienen, als die ältesten, am Schluß dieses Aufsatzes abgedruckt zu werden; ihnen werden zwei andere beigefügt: 1, ein Schreiben des römischen Königs Heinrich an den Rath und die Bürgerschaft zu Lübeck vom 20. November 1288, als das älteste Document des Archivs, aber nur nach einem Transsumt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, und 2, eine Nowgoroder Urkunde, privatrechtlichen Inhalts, als die älteste russische Urkunde, welche sich im Archiv findet, ohne Datum, aber muthmaßlich aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, da der eine Aussteller derselben, Poßadnik Iwan Alexandrowitsch, in den Nowgoroder Chroniken zwischen 1386 und 1417, der andere, Tyßiazkij Alexander Ignatjewitsch, im Jahre 1416 genannt wird[7]). Die beiden bleiernen Siegel an letztgedachter Urkunde

4) Abgedruckt in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 1 fgg. und 40 fgg. 5) S. P. Juusten chronicon episcoporum Finlandensium, ed. H. G. Porthan (Aboae 1799. 4.) S. 13 und 196 fgg. 6) Der nächste Bischof nach Katill, dessen Namen mit einem C oder K beginnt, war Conrad Biz, von 1460—1489. Juusten l. c. S. 25, 542 fgg. 7) Karamsin, Bd. V. Anm. 107, 149, 222 u. 254 d. russ. Orig.

haben sich vortrefflich erhalten; an dem Schreiben des Revaler Domcapitels an den Bischof K. von Finnland hängt noch ein bedeutendes Fragment des Siegels; von der Verordnung des Legaten Wilhelm ist das Siegel abgefallen: man sieht nur noch die Einschnitte im Pergament, durch welche die Schnur, an der es hing, gezogen war. —

Mit Inbegriff der nur noch in Transsumten vorhandenen beläuft sich die Zahl der Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert auf nicht mehr als 38. Bedeutend reicher ist schon das vierzehnte Seculum: 150 datirte Urkunden auf Pergament und gegen 60 (darunter 42 Original-) Actenstücke auf Papier. Die Zahl der undatirten aus diesem Jahrhundert ist nicht unbedeutend, und möchte sich wohl auf mindestens 100 belaufen, darunter mehr als 30 Pergamente. Die ältesten Aufzeichnungen auf Linnen-Papier dürften die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht weit überschreiten; die früheste datirte ist vom Jahre 1355; älter möchte ein Blatt sein, das historische Notizen — wie es scheint, Auszüge aus einer dänischen Chronik — enthält, und von derselben Hand geschrieben ist, von welcher mehrere Pergamente aus den Jahren 1345—1350 im Archiv sich vorfinden.

Ungleich reicher ist das funfzehnte Jahrhundert, in welchem auch das Vorherrschen des Papiers vor dem Pergament als Schreibmaterial beginnt. Besonders von 1420 an finden sich mindestens 40, ja bis 100 und mehr Actenstücke aus jedem Jahre, wovon die pergamentenen etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ ausmachen. — Merkwürdig ist in diesem Jahrhundert eine Lücke in den Jahren 1446—1465. Während noch das Jahr 1444 eine bedeutende Zahl von Documenten aller Art, 9 auf Pergament und 52 auf Papier, lieferte, hat das folgende nur noch 10 Pergament- und 26 Papierstücke; von nun aber finden sich aus dem Jahre 1446 2 Perg. 1 Pap.

" 47 6 " 1 "

" 48 3 " 1 "

aus dem Jahre	1449	6	Perg.	3	Pap.
„	50	3	„	3	„
„	59	3	„	1	„

u. s. f. Aus dem Jahre 1462 hat mit Ausnahme eines zweifelhaften Stücks sich gar nichts erhalten. Auch noch die nächsten Jahre nach 1465 sind magerer als verhältnißmäßig zu erwarten wäre, und erst etwa von 1480 an tritt das alte fortschreitende Verhältniß wieder ein. Die Frage, wie diese Lücke entstanden, ist nicht leicht zu beantworten. Daß etwa ein Theil des Archivs durch einen Brand verzehrt sei, möchte nicht wohl anzunehmen sein, wenigstens ist von einem Brande des Rathhauses im 15. Jahrhundert weder actenmäßig, noch durch Tradition etwas bekannt. Dabei ist es auffallend, daß verhältnißmäßig mehr Pergamente als Papiere aus jener Zeit sich erhalten haben, besonders aber, daß in anderen Actenstücken, die nicht aus losen Papieren bestehen (s. unten), eine solche Lücke sich nicht findet. Darf man eine Vermuthung äußern, so möchte der Verlust sich aus der Zeit datiren, wo die oben (S. 295) erwähnte ordnende Hand im Archiv beschäftigt war. Denn daß früher die einzelnen Actenstücke mehr oder weniger chronologisch geordnet — oder doch nach Jahrgängen weggelegt — waren, ist mehr als wahrscheinlich. Der Ordner mochte nun ganze Reihen von Jahrgängen vorgenommen haben, um die einzelnen Stücke nach seinem Princip zu sortiren, und mit den jetzt fehlenden Jahrgängen nicht gewissenhaft genug umgegangen sein. Dergleichen Ereignisse sind in der Geschichte der Archive leider so wenig selten, daß die aufgestellte Vermuthung von Sachkennern gewiß nicht für zu gewagt erkannt werden wird.

Im sechszehnten Jahrhundert nimmt das Material sehr zu, und beträgt die Masse der papierenen Actenstücke von 1501—61 wohl das Doppelte von denen des ganzen vorhergehenden Seculums. Auch die Zahl der Pergamente aus jenen 61 Jahren ist — abgesehen davon, daß das Format

immer größer wird — stärker, als die der früheren Jahrhunderte zusammengenommen. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts fangen übrigens die Pergamente an abzunehmen; aus dem letzten Viertel desselben finden sich (außer den sogenannten Privilegien) nur 21, und aus dem 17. Jahrh. nur 9.

Wenden wir uns zu dem Inhalt der bisher mehr nach Aeußerlichkeiten besprochenen Actenstücke, so ist er höchst mannigfaltig. Ueberwiegend sind namentlich Privaturkunden und überhaupt processualische Actenstücke. Unter diesen, aber auch unter den öffentlichen Urkunden, ist — wie sich bei der großen Masse leicht denken läßt — nicht wenig Spreu. Dahin können namentlich gerechnet werden eine ziemlich große Zahl von Subsidial- und Empfehlungsschreiben von hochgestellten Personen, Behörden, Städten ꝛc. zu Gunsten von Bittstellern und von streitenden Parteien, desgleichen nicht wenige Creditive, besonders der Ordensmeister, welche nichts weiter besagen, als daß dem Ueberbringer in der von ihm vorzutragendenden Angelegenheit derselbe Glaube beigemessen werden möge, als dem Aussteller des Creditives selbst, wenn er persönlich zugegen wäre. Selbst Personalnotizen liefern diese Actenstücke selten, indem die Aussteller — bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts — selten ihren Namen, vielmehr nur ihren Amtstitel angeben. Dies ist namentlich bei den Ordensmeistern und besonders bei den Ordenscomthuren und Ordensvoigten der Fall, von denen viele Schreiben über ihre ökonomischen Angelegenheiten (in der Stadt aufgespeichertes Getreide, Forderungen aller Art an Bürger und drgl.) sich vorfinden. Allein des historisch Interessanten ist dennoch sehr viel vorhanden. Für die Geschichte der Stadt und ihrer Verfassung sind von Wichtigkeit viele Willküren und Ordnungen des Raths[7]), Schragen von Gilden und Zünften, Verhandlungen mit den Gilden und dieser unter einander, Relationen und Memoires,

7) S. dieses Archiv III. S. 83 fgg.

Notizen aller Art über verschiedene Zweige der Verwaltung, Correspondenzen mit den Landesherrn; die herrmeisterlichen Schreiben namentlich, in sehr großer Zahl, einige Schreiben der Hochmeister, viele der rigischen Erzbischöfe und der Bischöfe, besonders von Reval, von Dorpat und von Oesel, liefern zum Theil reiches Material für die Geschichte des Landes, die Briefe der inländischen Städte zum Theil sehr interessante Beiträge zu deren Geschichte, Verfassung und Rechtszustand; namentlich sind Briefe des dörptschen, demnächst des rigischen Rathes in sehr bedeutender Menge vorhanden, demnächst besonders Narvische und Pernausche Briefe; es finden sich vor Briefe und Zeugnisse von den „Bürgermeistern und Rathmannen zu Wittenstein" aus dem 15. und 16. Jahrhundert, während bisher ganz unbekannt war, daß Weißenstein schon während der Ordenszeit Stadtrecht und städtische Verfassung gehabt hat. Besonders wichtig ist aber der Briefwechsel zwischen den Städten für die Geschichte des Handels und der Hansa; eine nicht geringe Zahl von Schreiben der auf den Hansatagen versammelten Städte, so wie eine viel größere von Bürgermeistern und Rath der einzelnen Städte; es finden sich nicht wenige Schreiben aus Wisby, Stralsund, Danzig, Hamburg, Anklam, Brügge, London ꝛc., desgleichen von dem deutschen Handelshofe zu Nowgorod. Ueberhaupt dürfte die Geschichte der Hansa das bedeutendste Quellenmaterial aus unserem Archiv zu erwarten haben. Am zahlreichsten sind wohl die Briefe aus Lübeck, mit welchem Reval aus mehrfacher Veranlassung in lebhaftem Verkehr stand: theils weil es Haupt der Hansa war, theils weil von den Urtheilen des Revaler Raths der Zug (die Appellation) nach Lübeck ging. Die noch im Original erhaltenen Rechtssprüche des lübischen Oberhofes für Reval, von dem 14. Jahrhundert an, liefern Stoff zu einer sehr reichen Nachlese der von Michelsen herausgegebenen Sammlung[3]).

3) A. L. J. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. Altona, 1839. 8.

Wie übrigens Lübeck für Reval, so war Reval selbst Oberhof für Narva und Wesenberg, und war der Zug aus Narva nach Reval, besonders seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, außerordentlich lebhaft. Auch sonst ist für die innere Rechtsgeschichte, vorzugsweise der Städte, die Ausbeute sehr bedeutend. — Wir erwähnen hier noch schließlich mehrerer interessanten Friedensschlüsse mit russischen Fürsten und Städten, mit dänischen und schwedischen Königen; nicht gering ist auch die Zahl von Schreiben deutscher Kaiser, schwedischer und dänischer Könige, und schwedischer, besonders aber finnländischer Städte; der Verkehr mit Finnland scheint namentlich sehr lebhaft gewesen zu sein.

Eine Abtheilung dieser großen Zahl von Urkunden, Briefschaften und Actenstücken nach Materien dürfte — zumal manches Stück mehrfachen Inhalts ist — schwierig, auch kaum zweckmäßig sein; wiewohl die rein chronologische Ordnung auch ihr Mißliches hat. Bei der ferneren Durchordnung, mit welcher denn auch die Registrirung verbunden werden wird, wird daher auf jeden Fall Alles, was Privatrechtsverhältnisse betrifft, (Urkunden über Privatrechtsgeschäfte, processualische Actenstücke, Privatbriefe ꝛc.) auszuscheiden, und vielleicht passender in eine andere Ordnung zu bringen, bei denjenigen Archivstücken dagegen, welche öffentliche Verhältnisse betreffen, ohne Zweifel am zweckmäßigsten die chronologische Ordnung beizubehalten sein. Aber auch jene Ausscheidung wird nicht wohl vollständig durchgeführt werden können, da im Mittelalter privatrechtliche Interessen nicht selten gar nahe an die öffentlichen streiften und in solche übergingen, wozu besonders bei Gegenständen des Handels häufig Veranlassung war. In dergleichen Fällen wird es wohl angemessen erscheinen, Manches, was an sich in das privatrechtliche Gebiet gehört, der chronologischen Sammlung der öffentlichen Urkunden und Briefschaften einzuverleiben. — Einige Arten von Archivstücken sind theils aus äußeren Gründen schon jetzt, wie bereits oben erwähnt wurde, ausgesondert worden, und zwar namentlich:

1, eine Sammlung von Teſtamenten,

2, eine Sammlung von Regiſtern und Rechnungen,

3, eine Sammlung von Receſſen über verſchiedene öffentliche Verſammlungen (Tage),

4, eine Sammlung von gebundenen Manuſcripten mannigfachen Inhalts. Ueber dieſe letzteren behalte ich mir vor, ſpäter einige Mittheilungen zu geben, über die drei übrigen Sammlungen dagegen dürften nachſtehende Notizen von einigem Intereſſe ſein.

Die Sammlung von Teſtamenten

beſteht aus 250 Nummern, worunter 77 auf Pergament und 37 Frauen- (größtentheils Wittwen-) Teſtamente, ſämmtlich in niederdeutſcher Sprache; das älteſte von dem Rathsherrn Johann Bolemann im Jahre 1389 errichtet. Mit wenigen Ausnahmen haben dieſe Teſtamente im Laufe des ganzen Zeitraums ganz denſelben äußern Zuſchnitt[9]), und ſind ſowohl in dieſer Beziehung, als was ihren Inhalt anbetrifft, durchaus übereinſtimmend mit den lübiſchen Teſtamenten, über welche die treffliche Arbeit C. W. Pauli's[10]) ſo viel Licht verbreitet. Außer ihrem Werthe für die innere Rechtsgeſchichte, enthalten ſie auch mancherlei intereſſante Notizen zur Geſchichte der Stadt, und einzelner Stiftungen. So finden wir in dem Teſtamente des Revaler Rathsherrn Johann Selhorſt vom Jahre 1536 Nachſtehendes verordnet:

„Item noch geve ick iiij hondert marek Rig.[11]) tho der springhen buten der Karriporten (die Quelle außerhalb der Karrikpforte) in de stat tho leyden, men-

9) Der Eingang lautet regelmäßig: „In Godes namen Amen. Wente de minsche geboren wert korte tiit in desser werlt to blivende vnd nicht en weet de stunde sines dodes, de tomal twivelhafftich vnd ock vnseker is, jodoch dat de dot seker vnd wissentlich is, Hirumme so hebbe ick NN. etc. 10) Im dritten Bande ſeiner Abhandlungen aus dem lübiſchen Rechte. Lübeck 1841. 8. 11) Aus demſelben Teſtament erfahren wir, daß damals 10 Laſt Roggen mit 400 Mrk. rigiſch bezahlt wurden, daß alſo jenes Legat nach dem gegenwärtigen Geldwerth etwa 700 Rbl. S. M. betrug.

ghen menschen tho nut. Dyt gelt sulte dij Vormunders (Testamentsexecutoren) bij sick beholden, soe lang als eyn Ersam Rad gesynnet ys tho bouwe. Szo se nicht wyllen bowen, den armen dat gelt." — In einem Nachtrage heißt es noch: Item noch sal men soefortt van dem mynen nemen soe men nicht tho reket mit de iiij hondert an der springhe soe fort dat follentaghen wert. Ick bidde men wyll mit den ersten anheven."

Diesem Legate verdankt höchst wahrscheinlich Reval die Leitung der etwa eine Werst außerhalb der Stadtmauer entspringenden Quelle in den jetzigen unweit der Pforte belegenen Karribrunnen, der die ganze Stadt mit trefflichem Trinkwasser versorgt: wenn nicht gar die Stiftung den Zweck hatte, den bereits bestehenden Brunnen in die Mitte der Stadt zu leiten? Weitere Forschungen im Archiv werden hierüber ohne Zweifel Aufschluß geben.

Noch gegenwärtig bestehende Stipendien, deren Stifter unbekannt sind, stammen höchst wahrscheinlich aus derselben Zeit her. Denn der oben genannte Selhorst bestimmte 4000 Mark rigisch zu einem Stipendium für vier Studirende; andere Schulstipendien sind gestiftet von J. v. Hürlenn 1539 (200 Mrk.), von R. Selhoff 1546 (500 Mrk.), von Gertke Ravenstorp, Fritz Luchenbachs Wittwe, 1560 (300 Mrk.).

Auch für die Geschichte der Krankheiten finden sich in den Testamenten manche Beiträge. So enthält Selhorst's mehrgedachtes Testament von 1536 ein Legat: „Noch 500 Mrk. tho denen, so in der smer aen den fransosen ligge" und Jacob v. Hürlenn's Testament von 1539 bestimmt das nach Ausrichtung der anderweitigen Gaben verbleibende Residuum armen Leuten: „alsze an pocken, franzoszen etc. befallen syn." Man sieht hieraus, daß die Lustseuche — denn diese ist doch mit dem Ausdruck: Franzosen gemeint — derzeit in Reval stark gehaust haben mag.

Die Sammlung von Registern und Rechnungen ist von den übrigen Actenstücken schon des abweichenden, zu denselben nicht wohl passenden Formates wegen ausgeschieden worden. Es gehören dahin Cataster aller Art, sogenannte Schoßzettel, d. i. Verzeichnisse über den von den einzelnen Bürgern am Thomasabend erlegten Schoß, Grundrentenverzeichnisse, Registraturen der Wette, Cämmereirechnungen, Privatrechnungen, Inventuren ꝛc., für die Geschichte der städtischen Verwaltung, wie für die Sittengeschichte von mannigfachem Interesse. Von besonderer Wichtigkeit ist aber

die Sammlungen von Recessen.

Die Städte des alten Livlands, insbesondere Riga, Dorpat und Reval, beschickten bekanntlich verschiedene öffentliche Versammlungen durch Deputirte oder sogenannte Sendeboten. Diese wurden mit ausführlichen Instructionen versehen und statteten bei ihrer Rückkehr über die Verhandlungen auf jenen Versammlungen oder Tagen dem Rathe Bericht ab, entweder in selbst aufgenommenen Protocollen oder durch die über die Verhandlungen überhaupt aufgenommenen sogenannten Recesse. Es waren Versammlungen dreierlei Art, an welchen die Städte Theil nahmen: Versammlungen der livländischen Landstände: Landtage, — Versammlungen der livländischen Städte: Städtetage, — und der Hansastädte überhaupt: Hansatage. Berichte und Recesse über die Verhandlungen auf allen diesen Tagen haben sich im Revaler Archiv in großer Zahl erhalten und sind die schätzbarsten Denkmale für die Geschichte jener Zeit. Was

1, die Landtage und sonstigen Ständeversammlungen betrifft, so finden sich Recesse von 33 solchen Tagen vor, darunter viele, die bis jetzt ganz unbekannt waren. Es sind namentlich folgende: von 1422 zu Wenden, 1452 zu Wolmar, 1456 zu Walk, 1472 zu Wolmar, 1497, 98 und 99 zu Walk, 1501, 2, 3, 4, 7, 8, 12, 13, 16 zu Wolmar, 1518 zu Fellin, von 1520? 22, 23 zu Wolmar, 1524 zu Reval,

1525 zu Wolmar, 1526 zu Ruijen und Wolmar, 1530, 31 und 33 zu Wolmar, 1534 zu Fellin, 1535, 37, 43, 46, 48 und 55 zu Wolmar.

2, Hanseatische Recesse finden sich 22, namentlich von den Hansatagen aus den Jahren 1417, 27, 30, 34, 42, 47, 50, 53, 64, 70, 72, 76, 87, 97, 1507, 17, 21, 46, 49, 53, 54, 59; davon nur der von 1417 zu Rostock, 1427 zu Marienburg, 1442 zu Stralsund und 1464 zu Thorn, die übrigen zu Lübeck gehalten.

3, Am bedeutendsten ist die Zahl der Recesse der livländischen Städtetage; sie erstreckt sich auf 54, und wenn man diejenigen Verhandlungen mitrechnet, zu welchen die Städte in ihren Angelegenheiten während der Landtage zusammentraten, auf 61. Der älteste Receß ist vom Städtetage zu Dorpat im Jahre 1402[12]), der letzte vom Jahre 1551 zu Riga: von 1434 bis 1480 traten die Städte fast jährlich, zuweilen zweimal im Jahre, zusammen. Uebethaupt sind in neun verschiedenen Jahren (1444, 53, 55, 77, 1501, 1514, 19, 21 und 32) je zwei Städtetage gehalten worden. Die meisten (28) Städtetage wurden zu Wolmar gehalten, demnächst zu Pernau (9), Walk (8), Riga (6), Dorpat, Wenden (zu 3) Fellin (1); zwei im Dorfe Wasen. Berufen wurden die Städte in der Regel von Riga, als der ersten der Städte, welche auch die Leitung der Verhandlungen hatte. Mit dem Ausschreiben wurden auch die Artikel eingesendet, über welche verhandelt werden sollte; diese wurden erst in jeder Stadt besonders berathen, und auf Grundlage dieser Berathung die Sendeboten von dem Rathe mit Vollmachten und ausführlichen Instructionen versehen. Jede Stadt schickte 2 bis 4 Sendeboten, Glieder des Rathes, gewöhnlich einen Bürgermeister nebst einem oder zwei Rathsherren und einem Secretär. Auf dem

12) Uebrigens finden sich im Archiv Nachrichten von noch älteren Städtetagen.

ältesten bekannten Städtetage, im Jahre 1402, waren Sendeboten von Riga, Dorpat, Reval und Pernau versammelt, auf dem nächsten vom Jahre 1428 nur der drei erstgenannten Städte; im Jahre 1434 dagegen erschienen zu Wolmar Sendeboten aus Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, Lemsal und Kokenhusen. Im Jahre 1440 tritt auch Windau auf, zugleich in Vollmacht von Goldingen. Im Jahre 1437 hat Dorpat Vollmacht für Fellin, 1444 desgleichen und Riga für Windau und Goldingen. Im Jahre 1452, während eines Landtages, sind auch Sendeboten aus Narva zugegen, welches sonst weder früher noch später vorkommt. Seit 1453 nehmen die kleineren Städte (d. h. außer Riga, Dorpat und Reval) selten Antheil an den Städtetagen, 1457 erscheinen nur Riga, Dorpat und Reval; 1461 finden sich, obschon der Städtetag in Pernau gehalten wird, wieder nur Sendeboten aus Riga, Dorpat und Reval ein, so auch nur diese drei 1476 zu Dorpat, 1477 zu Wolmar und zu Walk, 1480 zu Riga; und nach 1481 ist von der Gegenwart von Sendeboten der kleinern Städte gar nicht mehr die Rede. Im Jahre 1504 heißen Riga, Dorpat und Reval zum erstenmal „die drei livländischen Städte," und behalten diese technische Bezeichnung, als Repräsentanten aller Städte des Landes. Durch die kleineren Städte wurden die Städtetage zum letztenmal mit Sendboten beschickt:

durch	Pernau	im Jahre	1479
„	Wenden	„ „	1481, obschon daselbst 1495 ein Städtetag gehalten wurde.
„	Wolmar	„ „	1481
„	Fellin	„ „	1481 und während eines Landtages 1497.
„	Lemsal	„ „	1464
„	Kokenhusen	„ „	1469
„	Windau	„ „	1440 und 1452 während eines
„	Goldingen	„ „	1470 Landtages.

Auf den angegebenen 54 Städtetagen sind überhaupt erschienen Pernau 20mal, Wenden 17mal, Wolmar 19mal, Fellin 16mal (2mal durch Vollmacht), Lemsal 11mal, Kokenhusen 9mal, Windau 3mal (1mal durch Vollmacht), Goldingen 2mal (beidemal durch Vollmacht).

Gegenstand der Verhandlung auf diesen Städtetagen waren vorzugsweise und fast ausschließlich Handelsangelegenheiten. Sie scheinen zunächst veranlaßt worden zu sein durch das Bedürfniß der Vorberathung über die auf den Hansatagen zur Sprache zu bringenden Angelegenheiten. Hauptsächlich ist es aber der Handel nach Nowgorod und nach Rußland überhaupt, der auf den Städtetagen verhandelt wird, und über welchen hier die reichhaltigsten und detaillirtesten Materialien sich vorfinden.

Anhang der ältesten Urkunden des Archivs.

---

1. Verordnung des päbstlichen Legaten Wilhelm, ehemaligen Bischofs von Modena, Gaben an milde Stiftungen betreffend.

W.*) diuina miseracione Episcopus quondam Mutinensis, penitentiarius Domini pape. apostolice sedis legatus. Dilectis in Christo fratribus vniuersis. ad quos presentes littere peruenerint. salutem in nomine Ihesu Christi. Quia scriptum est in lege domini Frederici imperatoris canonizata per dominum Honorium papam. quod nullum fiat statutum nec factum conseruetur. neque eciam consuetudo aliqua contra ecclesiasticam libertatem. et quicumque contrauenerit. si monitus infra duos menses se non correxerit destruendo statutum et verbo et facto consuetudinem reprobando. banno imperiali subiaceat. et sit excommunicationis vinculo innodatus.

*) d. i. Wilhelmus.

Nos predictam legem in Riga et Rewelia coram vniuerso populo fecimus publicari. denunciantes excommunicatum et bannitum. qui predictam legem ausus fuerit violare. Intellecto igitur quod in terra Liuonie et Estonie prohibentur Thetonici et neofiti de agris sue hereditatis conferre ecclesiis viuendo vel etiam moriendo quod est manifeste contra ecclesie libertatem. statuimus et prohibuimus. auctoritate qua fungebamur apostolica. quod talis prohibitio in predictis terris nullatenus de cetero fiat et quicunque hoc fecerit. sit usque ad satisfactionem excommunicationis vinculo innodatus. vnde et quicunque voluerit domui fratrum leprosorum de Rewelia de bonis suis mobilibus vel immobilibus pro anima sua conferre. super hoc liberam habeat potestatem. Datum Rewel anno incarnacionis domini M°CC°XXXVII°.

---

2. Das Revaler Domcapitel bittet den Bischof K. von Abo, in Finnland Almosen für das Hospital in Reval einsammeln zu dürfen.

Venerabili in Christo patri ac domino K.*) dei gratia Abouensi episcopo. Decanus totumque capitulum Revaliensis ecclesie. Salutem et quidquid poterint seruicii et honoris. Quum in domo leprosorum Reualie infirmi quam plurimi diuersorum dolorum generibus afflicti communioni hominum nequaquam ratione infectionis possint interesse. quia una ovis morbida totum gregem inficit et corrumpit. Cum etiam tales defectum victualium patientes sine largicione bonorum hominum non ualeant sustentari. paternitati vestre pro ipsis suplicamus quatinus latori presentium fratri predicte domus in elemosinarum peticione ob reuerentiam diuine retribucionis ac nostre peticionis intuitu misericorditer faueatis exortantes sacerdotes vestre dyocesis in remissionem peccaminum vt dictum nuncium aput parochianos suos velint promouere.

*) d. i. Katill. S. oben S. 297.

3. Der römische König Heinrich trägt Lübeck und den Kaufleuten in Livland und Gothland auf, den Bischof Hermann von Dorpat zu unterstützen.

Henricus dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Dilectis fidelibus suis consulibus et vniuersis ciuibus Lubicensibus, nec non vniuersis Theutonicis mercatoribus in partibus Liuonie et Gothlandie constitutis, hanc literam inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Quando dilectus princeps noster Hermannus Tarbatensis Episcopus honorem Dei et sacri Imperii in remotis partibus prouincie Estensis contra insultus paganorum omni quo potest studio non desinit conseruare, tenemur eius promotioni intendere cum effectu, Vniuersitati vestre eum tamquam fidelem promotorem nostrum et Imperii studiosius commendamus, prudentiam vestram rogantes, plenoque mouentes affectu, regia vobis auctoritate districte precipiendo, quatinus ipsum non tantum contra paganos, verum etiam contra quoslibet malefactores suos, pro nostra et Imperii reuerentia assistatis, consilium ei et auxilium pro viribus impensuri, quotiescunque vel quandocunque a vobis duxerit requirendum, scituri indubitanter, quod ipsum sincere diligimus, nil horum omittentes, que commodo suo conducere poterunt et honori. Verum cum per eum Imperiales termini dilatentur, et annuente domino barbarorum infidelitas iugo christi subiugetur, vniuersi promotores sui et assistentes sibi, gratiam nobis et Imperio exhibent, obsequium et acceptum, et nostra serenitas intendit aput quoslibet promereri. Datum Anno dominice incarnationis millesimo ducentensimo tricesimo tercio, duodecimo Kal. Decembris. Indictione septima.

Auscultata et collationata presens est copia per me Conradum Rusopp, publicum auctoritate Imperiali Notarium et concordat de verbo ad verbum suo cum originali, quod manu protestor propria.

4. Nowgorodische Urkunde, eine Privatschuldforderung betreffend.

Отъ посадника Новгорочкого Ивана Олександровича. отъ тысячкого олександра игнатьевича и всего великого новагорода кместерю к(ъ) рискому. сдѣсе намъ наша братья много жаловалѣся Игнатовѣ дѣти и Лентѣевѣ дѣти и Фоминѣ дѣти. и родивоновѣ. на кондраша на колываньского посадника. и на іеремѣіевыхъ дѣтей что взяти имъ на нихъ. четыри ста рублевъ. по жеребью и по оутягалной грамотѣ. что оутягалѣ кондраша наша братья преднашими судьями. а пред вашими послы. заморьскими. и рискими. и мы понѣча приказахомъ квамъ ѿ томъ. послу своіему. труфону. ѿнъчифорову. и ты честный местерь. ими вѣру нашимъ судьямъ по крестному челованью. тако же и мы. имемъ вѣру вашимъ судьямъ. коли судять нашу братью по крестному челованью и ты честный и доб-

Von dem Burggrafen (Poßadnik) von Nowgorod, Iwan Olexandrowitsch, von dem Kriegshauptmann (Tyßiazkij) Olexander Ignatjewitsch und von dem ganzen großen Nowgorod an den Rigischen Meister. Hier haben uns unsere Brüder, die Kinder von Ignatij, von Lentej und von Foma (Thomas) und von Rodiwon viel geklagt über Conrad, den Statthalter (Poßadnik) von Reval*) (Kolywan) und über die Kinder des Jeremias, daß jene an diese zu fordern haben vierhundert Rubel nach dem Loose und nach dem richterlichen Erkenntniß, laut dessen unsere Brüder den Conrad vor unseren Richtern und vor Euren überseeischen und rigischen Gesandten besiegt haben. Nunmehr haben wir unserem Gesandten Trifon Onziforow deshalb an Euch Auftrag ertheilt. Und Du, Ehrhafter Meister, habe Zutrauen zu unseren Richtern nach dem Kreuzkusse, so wie auch wir Zutrauen haben zu Euren Richtern, wenn sie unsere Brüder nach dem Kreuz-

*) Hierunter könnte Conrad Preen verstanden werden, der im Jahre 1340 und 1341 königl. dänischer Statthalter in Esthland war.

рый местерь. чтобы іеси повелѣлъ кондратовымъ внучатамъ. колываньского посадника. коршу. и инцѣ. и складникамъ йхъ. дати нашей братьй. четыриста рублевъ чисто. а оу сего миру докончания. былъ иване из любка. федоре. й йнча. с гочкого берегу. шилька из риги. іеремѣ й винка. изъ юрьіева. григорья. йс колываня. коли вашѣ послы. в новѣгородѣ на миру крестъ человалѣ. а се орудьіе было вашимъ посламъ. въ вывѣшѣ. и ты добрый местерь. по крестьному челованью. чобы іеси имъ велѣлъ. дати нашей братьй. четыриста рублевъ. по жеребью й по оутягалной грамотѣ. а только не отдадуть нашей братьи того серебра. и мы и мы ймъ велимъ. взяти ту четыреста рублевъ на вашей братьй на купчехъ.:

kusse richten. Und mögest Du, Ehrhafter und guter Meister, befehlen den Enkeln Conrads, des Statthalters von Reval, dem Cort und dem Inze und ihren Einlegern (Compagnons), unseren Brüdern die vierhundert Rubel baar auszuzahlen. Beim Abschlusse dieses Friedens (Vergleichs) waren (zugegen) Iwanej aus Lübeck, Fedorej und Intsche vom Gothländischen Ufer, Tilka aus Riga, Jeremey und Winka aus Dorpat (Jurjew), Grigorij aus Reval. Als Eure Gesandte in Nowgorod beim Friedensschluß das Kreuz küßten, war dies Euren Gesandten ein Werkzeug des Beweises. Und Du, guter Meister, mögest ihnen nach dem Kreuzkusse befehlen, unseren Brüdern die vierhundert Rubel zu zahlen nach dem Loose und nach dem richterlichen Erkenntniß. Wenn man aber unsern Brüdern jenes Silber nicht giebt, so werden wir ihnen befehlen, jene vierhundert Rubel von Euren Brüdern, den Kaufleuten, zu erheben.

An seidnen Schnüren hängen zwei bleierne Siegel: 1, Avers: ein Greif; auf dem Revers: печать великого новагорода. 2, Avers ein Greif mit der Umschrift: а се люты звѣрь; auf dem Revers: печать новгорочкая.

XIV.

Miscellen.

1.

Frühester Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga.

Mitgetheilt von Dr. C. E. Napiersky.

In der kurzen Uebersicht der älteren Geschichte der Stadt Riga, in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. XXVII. heißt es: „Gleich das Jahr nach seinem (Bischof Albert's) Tode, 1230, kommt die Erwähnung einer Beeinträchtigung der Stadt Riga durch einen Ordensbruder vor." Dazu das Citat: Sonntags Jahrzahlen S. 8., mit Berufung auf Helms und Nyenstedt, in dessen Chronik wir aber das Gesuchte nicht finden.." — Diese Nachricht von den Beeinträchtigungen der Stadt durch einen Ordensbruder im Jahre 1230 scheint aus einer Notiz Brotze's herzurühren: denn in dessen handschriftlichem Nachlasse, welcher in der Rigaischen Stadtbibliothek aufbewahrt wird, und zwar als Beilage zu seinen Annales Rigenses, findet sich ein loses Blatt, worauf er Folgendes verzeichnet hat.

Ad annum 1230. Zeitig kam die Stadt in unangenehme Verhältnisse, davon mir ein Fragment von 1230 in die Hände gefallen ist. Es ist ein defect Blatt Pergament, das in dorso die Aufschrift hat.

Probationes civitatis rigensis contra articulos fratris B.*)

In dieser Schrift ist von Seiten der Stadt auf 11. Puncte geantwortet worden, wegen welcher man der Stadt Vorwürfe macht.

Da diese Schrift nur ein Fragment und das Blatt Pergament an einer Seite abgerissen ist, so ist es schwer, den Inhalt aller zehn [eilf] Puncte deutlich herauszubekommen. Ich will sie unterdessen, so mangelhaft sie sind, hersetzen. Das erste war

— — s quos in quieta possessione habueramus ouronie videlicet iniuste ac violenter abstulisset et nobis inuitis manuteneret. mis — — — — — s petiuimus ab eo

*) Der selige Bürgermeister Wisdau, welcher circa 1770 das innere Archiv ordnete, hat, ich weiß nicht durch welchen Irrthum verleitet, über diese Skizzirt folgenden Titel geschrieben: Privil. Nicolai Episcopi de testibus synodalibus ecclesie 1230, von welchen testibus doch kein Wort darin steht. [Offenbar Verwechselung mit einer andern Urkunde, die abgedruckt ist in den Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. CLI.]

ablatum restitui. Quod dum omnino negaret ex merore cordis quidam de mercatoribus amicis nostris respon — — — — — promissum ac iuramentum quod in Gotlandia fecerat, civitatem perturbaret. Quae forsan verba idem B. probrosa seu contumeli — — — — — — civitate rigensi exiens, dimertit in Dun. (forte: Danamunde) et sic nos in mortem ipsius conspirasse constanter asserebat.

Vermuthlich hatte B. Bürgerländereien in Curland occupirt, die er nicht herausgeben wollte, und als ein Kaufmann ihm vorwarf, er handle seinem Versprechen und Eide in Gothland gethan zuwider, so nahm er es übel, verließ die Stadt, und gab vor, die Bürger hätten ihn todtschlagen wollen.

Zweitens gab dieser B. sich alle Mühe, der Stadt ein vom Legaten Wilhelm gegebenes Privilegium zu entreißen, gab vor, der Legat sei hintergangen, und erklärte die Worte des Privilegiums anders. Da er hiemit nicht zu Stande kam, gab er vor, er wolle sich mit der Stadt vertragen, und wenn sie den Brief ihm zu verändern überlassen wolle, solle sie nicht nur ihr Recht behalten, sondern er wolle es vielmehr aus seinem Vermögen vermehren (de proprio adiciens pocius adaugeret.) Er sagte dabei:

Scribam nobis litteram prout expedire videbitur — eandem in Rigam transmittam, universis Ratmannis praesentibus legendam.

Diesen sollten sie nachher besiegeln, und ihm denselben nach Dünamünde zurückschicken. Er schickte auch einen Brief, der sich so anfing:

Omnibus ad quos litterae praesentes peruenerint. Nos Ratmanni ceterique cives Rigen. notum facimus, quod cum causa verteretur inter dominum B. etc. etc.

Schon dieser Eingang beleidigte die Rigischen, und sie verwarfen den Brief. Und die Zwistigkeit mit ihm dauerte noch 1230 fort.

Der 3te Punct ist: De pacto inito cum curonibus paganis R9. (Respondemus) quod cum idem B. sicut omnibus tam peregrinis illius anni quam indigenis constat de expeditione in gentes facienda primo pertractasset in ecclesia scte. Mariæ, consules tam de peregrinis quam de burgensibus ac mercatoribus elegit, ut quicquid iidem praedicti consules — — ordinarent, ab omnibus ratum et gratum haberetur. Dicimus igitur quod cum eisdem paganis pactum initum est non solum per nos, verum

etiam per — — — — — ol et fratres suos, eosdemque consules praedictos quorum nomina sunt Albertus Reimbertus et quam plures quorum nomina facile est invenire. In quod tamen pactum idem B. tunc et deinceps consensit, sicut probari potest usque ad dissensionem inter ipsum et nos postmodum exorta.

Der 4te Punct hat einige Lacunen und lautet alſo:

§ iiii. De insecutione Resp. quod c.. idem B. in die martirum Fabiani et Sebastiani praesente universitate (d. i. die Gemeine) tam peregrinorum, quam indigenarum, quos denominare longum esset. adim — — — — — — — sitatis fuisset inclinatus, ut se promisso constringeret, quod omnia in eo statu manere permitteret usque ad adventum Episcopi — — — — — — — die immemor promissi, obsides ques se nobis redditurum promiserat, nobis ignorantibus in Dunem: transvexit — — de — — consilio misimus tres nuncios qui bona mansuetudine ab eo requirerent, cur promissum quod altero die nobiscum fecerat — — — violasset. Istud fecimus et comprobare possumus. Caeterum si quispiam insecutus est, nec a nobis jussus est, nec pro ipso respondemus.

§ v. De peremtoria scittatorum (pro: oitatorum) super Osilia Resp. nec legittimos nuncios nec litteras missas vidimus temporibus seu spaciis constitutis, ad quam tamen scitationem comparere nos non opertuisset, ab ipso enim an (leg. ante) — — — — — appellaueramus.

Alſo hatte B. ſie citiren laſſen, ſie aber lehnten es ab, weil ſie nicht nach den Rechten citirt worden, und ſelbſt vorher gegen ihn appellirt hätten.

§ vi. De missa sacerdotis dicimus, quod nec ipsum unquam excommunicari audiuimus aut scitari, seu convinci vel saltem denunciari, et quod minus est causam pro qua excommunicari mereretur, penitus ignoramus. Et si objiciatur quod idem Jor. sacerdos tandem tanquam excommunicatam se absolui petebat, dicimus quod excommunicatam se nunquam recognouit, sed quodammodo sicut multis probari potest propter bonum pacis se gratiae eiusdem B. subdidit. causas suas quascunque adversus ipsum habere poterat, gratiae suae submittens, quam tamen gratiam adhuc consecutus non est.

Die Rigischen hatten also einen excommunicirten Priester Messe lesen lassen.

§ vij. De obside vulnerato Resp. quod duo fratres erant, alter in Dunemunde sub habita (also Mönch) alter laicus. Cum igitur Curones obsedissent castrum, tam dictos monachos quam fratres ejusdem scenobii de Castro extraxerunt, et cum aliis fratrem de quo diximus occiderunt. In cujus . . . . *) eum residuus frater audito, quod obsides curoniae in eodem castro tenerentur, extracto cultro vnum de obsidibus praedictis usque ad mortem vulnerauit — — — — **) consultis ac ignorantibus; et hoc per eundem malefactorem probare poterimus.

§. viii. De nunciis missis in Curoniam Resp. quod tam nos quam — — ici de sancta Matia, et fratres militiae cum eodem B. sacerdotes misimus in Curoniam, Paganos baptizaturos. Inter quos iam dictos sacerdotes sicut — — — — ***) us ex eorundem relatu altercatio exorta est. Dicentibus fratre C. de Dun. et sociis suis, quod a nunciis nostris baptisma recipiendum — — — — — ****) orsan in contrarium dicentibus. Ceterum si quispiam eosdem nuncios domini B. turbauerit, dicimus et probare possumus, quod a nobis — — — — — *****)

§. ix. De sacerdotibus quos praefati curones recipere noluerint, dicimus quod ipsorum muneribus vel pretio clandestino seu manifesto — — — — — sed cum in terra eorundem adeo fames inualuisset, quod nec ipsi necessaria vitae haberent, quin fame consumerentur, arbitrati sunt se cum — — — — — usum habituros, et sic per instantiam optinuerunt, quod transacto biennio sacerdotes reciperent. Nichilominus tamen in praesenti baptismum — — — s occasione nuncios nostros sacerdotes recipere noluerunt, quod utique doluimus et dolemus vehementer.

§. x. De littera Curonum, quam idem B. — — — — — esas continere asserit Resp. quod cum eisdem Curonibus pactum initum est, ad instantiam eorundem de

*) leg. ultionem **) leg. nobis inconsultis ***) leg. audiuimus ****) forte: nunciis domini B. *****) suppl. ignoratur.

consilio discretorum Canonicorum videlicet — — — rique militiae Vol. ac fratrum suorum et nostro littera eadem conscripta est, Qu — — ne idem Curones in pacto cum ipsis inito turbarentur — — — — — — vurge. Idem B. libenti animo de petitione et instantia tam peregrinorum quam indigenarum, in eandem litteram consensit quod proba — — — —*)

§. xi. De Curone spoliato Resp. quod civitatem nostram tam propter nocturnos quam diurnos timores vndique claudi faceremus — — — — — clanculo transcendens portas civitatis. Quem cum apprehendissemus secundum ewangelium furem iudicauimus et latronem — — — — — ederat, tandem moti misericordia et considerate ejusdem simplicitate ipsum saluum dimisimus, et omnes qui ipsum apprehenderant sua in — — — — — — b cautione iuramenti compulimus. Ceterum si quispiam de rebus eiusdem praedicti curonis minus vel majus retinuisse probabitur eundem — — — — — nti nobis praestiti judicamus. Facta sunt hec Anno incarnationis domini M°. CC°. XXX°.

*) forte: quod probare possumus.

2.

Zur Erinnerung an Thomas Hiärne und dessen Chronik.

Bei der Dürftigkeit der Nachrichten über einen unserer wichtigsten Chronisten, wird die Mittheilung nachstehender, von dem bisherigen estländischen Ritterschaftssecretär, Herrn G. v. Brevern, im ehstländischen Ritterschaftsarchive aufgefundenen Actenstücke den Geschichts- und Litteraturfreunden nicht unwillkommen sein, wenn sie auch nur wenige Daten zur Geschichte seiner Chronik liefern.

1. Schreiben des Th. Hiärne an den estländischen Ritterschafts-Secretär G. J. von Löwen.

HochEdelgebohrner Hochachtbahrer Gestrenger Vest und Manhaffter Insonders HochzuEhrender Herr Ritterschaffts-Hauptmann, Hochgünstiger Herr und Gönner.

Daß Ew. Gestr. Herrl. den ersten Aufwurf meiner Historien, in meiner Abwesenheit, mehrer Sicherheit halben, bey sich halten wollen, solches erkenne mit gehorsamsten Dank. Weil ich aber es in vielen geändert und vermehret, imgleichen biß Anno 1625 continuiret; Alß sende Zeigern darnach. Gerne wehre ich selber, nach meinem Versprechen hinkommen. Aber es fält hier von Tage zu Tage so viel zu thun, daß es unmüglich. Morgen oder übermorgen werden 2 Comp. Dragoner und umb 8 Tagen 3 Comp. finsche Reuter von Oesel kommen, und hier ist noch die allergeringste Anstalt von der Obrigkeit nicht gemacht, wie sie sollen fortgeholffen oder unterhalten werden. Unterdessen wird das arme und bereits fast ruinirte Werder wieder außhalten müssen. Die order werden wol, wie alle mal zuvor, 14 Tage nach den angesetzten Termin ankommen. Aber es ist besser zu schweigen, mit dem waß man nicht ändern kan. Waß die letzte Post gebracht folget kürtzlich eingeschlossen.*) Hiemit Ew. Gestr. Herrl. nebst Dero Hochadelichen Familie Göttlichem Schutz empfehlend, verbleibe

Ew. HochEdlgb. Hochachtb. Gestr. Herl.

Werder d. 14 October Anno 1676.

gehorsamster Diener T. Hiärne.

Hiebey ein klein gericht Fisch, bitte solches nicht zu verschmähen.

---

*) Die Beilage ist folgenden Inhalts: Man hat gewiße Nachricht daß Herr FeltMarschalck Fersen 4000 Mann so Malmö bloqviren wollen, überfallen und 3 Regimenter davon totaliter ruiniret. Daß Guldenlau welcher Bahus belagert, geschlagen, also daß er die Belagerung verlauffen müßen, bekennen die Dähnen tectis verbis selbst. Sonst sagt man von einer großen Victorie in Schonen nemlich daß der Dänen 7000 und der Schweden 3000 Mann geblieben aber mit der Post wird nichts gemeldet, nur eine Lübische Schute und darnach eine Schwedische haben diese Zeitung gebracht. Der Reuß continuiret noch Halsstarrig in seinem Begehren und läßet unsere Leute, so über die Grentze kommen, übel tractiren, ziehet auch sein Volck zusammen und formiret ein Corpo. Die Holländer sind sehr schwürig auf die Allijrte, wollen entlich Friede haben, derowegen sie auch denselben Kund gethan, daß wan sie ihre Legaten nicht bald und mit gnugsamer Instruction nach Limwegen schicken würden, wollten sie apart einen Frieden treffen. Der Bischof von Münster ist auf den Spanier nicht wol zu sprechen, weil er ihm die versprochene Subsidien-Gelder weigert, und hat seinen Ministern vom Spanischen Hoffe abgefordert, mit Verlauten, daß er den Spanier umb die Subsidien-Gelder zu betteln nicht gedacht were. Auß Schweden ist lang nichts kommen.

2. Schreiben des Heinrich Hakelmann*) an die estländische Ritterschaft.

Wohl- und HochAdelgebohrne, Gestrenge und GroßMannfeste Herren, Großgeneigte Förderer;

Die Vielfältige Klagen daß man so wenig von die Alten Lyffländischen Geschicht- und Begebenheiten auffgezeichnet, hat den Sähl. Thomas Hiärne veranlaßet, ein so schwer als Mühsahme Arbeit zu unterfangen, und also, durch klare Beschreibung, eine helle Fackel anzünden wollen, damit ein jeder sehen könnte, was für mehr als Tausend Jahren in diesem Lande sich begeben und zugetragen, nunmehr durch unverdroßenen Fleiß die saur ausgearbeitete Lyffländische Cronica vollständig geendiget, und vor seinem Tode der Ihm allzuschleunig betreten, mit mir wegen des Verlages zum Drucke, einen beschrenkten Vertrag auffgerichtet; mir auch mit etwas bahren Mitteln, Voraus, an die Hand zu gehen versprochen. Nun aber nach deßen Absterben sind alle Mittel, auch meistens durch dieses Werck verzehret. Indem die Vielfältigen reisen nach den Archiven, als auch die viele Authores so zu diesem Werck gebraucht worden, nicht wenig Geld gekostet. Ich werde unmöglich bei meinen Mitteln, wo ich nicht Hülffe habe, daß so nützlich- und lang gewünschte Werck, wie es zwar in meinen Händen ist, zum erfoderten Druck Verlegen können. Weil nicht allein die dazu gemachte Land-Karte, sondern auch die darin gehörige Kupffer und Tabellen ein großes erfordern. Mir stehet es nicht an, des Sähl. Arbeit außzustreichen, nur Bitte ich dinstwilligst, Ewr. Wohl- und HochAdel-Gebohrne Gestrengen wollen auch des Sähl. Mannes Treu und Dienst in etwaß zu Belohnen eine zureichende Hülffe thun, daß der gute Mann nach seinem Tode den wohlgemeinten Zweck (wornach sein tägliches seufftzen gewesen) erreichen, und ich meine Zusage in der That erfüllen könne. Will so bald das Werck heraus, so viel Exemplaria einbringen, alß sich die vorgestreckte Zusteur belaufsen möchte, und wo es nötig, hierüber eine schrifftliche Verschreibung einzulegen. Habe Sie zu Ihren und der Hohen Ihrigen Ruhm nicht anzuhetzen, sondern bleibe allezeit

Ewr. Wohl- und HochAdel-Gebohren. Gestr. und Gestr.

Dienstwilligster

Hinrich Hakelman.

---

*) Der Briefsteller scheint ein deutscher Buchhändler zu sein, über den sich nichts weiter ermitteln ließ. Leider ist das bald nach Hiärnes Tode verfaßte Schreiben durchaus undatirt.

3. Einhalt der Ehst-Lett- und Liefländischen Geschichte.

Ersten Buchs.

1. Wie die Länder im Heydenthum und nachgehendes bey Regierung der Dähnen, Bischoffen und Herrn Meister vertheilet gewesen, und kürtzlich von der jetzigen Vertheilung.

2. Was für Städte und Schlösser den Bischoffen, Herrn Meister und denen von Adel zuständig gewesen.

3. Der Lande Ehst-, Lett- und Liefland Beschaffenheit, Gräntze, Fruchtbarkeit, Höffen, stehenden Seen, Ströme, und Bäche.

4. Von welchen Leuten diese Länder in vorigen Zeiten sind bewohnet worden. Ursprung der Ehsten, Lieven und Letten, ihrer Migration und Sprache.

5. Was die alten Ehsten, Lieven und Letten für Götzendienst und Aberglauben gehabt: Derer Abgötter Nahmen, und was einen jedweden Götzen vor Ämpter und Würckungen zugeschrieben worden.

6. Von dieser Heydnischen Leuten Regierung, Sitten, Kleid- und Haushaltung, wie auch Ceremonien auf Hochzeiten, Begräbnißen und sonsten.

Aus dem **Strabone, Plinio, Pomponio Mela, Ptolomæo, Tacito, Jornande, Procopio, Eginhardo, Helmoldo, Arnoldo,** alten annalibus **Livoniæ**, so für 450 Jahren von einem Mönche hier im Lande geschrieben. **Alberti Crantzij Vandalia, Waselij Preuß-Cuhr- und Liefländische Chronic, Mechovita, Matthia de Michou, Cromero, Gvaginino, Erasmo Stella, Cluverij Germania antiqva, Micrælij Alten Pommer-Lande, Scheferi Ubsalia antiqva,** und **Lapponia, Pauli Einhorns Letthia** und andern mehr Authoren theils zusammen getragen, theils derer Ungrund an den Tag gegeben, erörtert und erwiesen.

Des andern Buchs.

Von der alten Gothen, Schweden, Dähnen und Norweger hier im Lande geführte Kriege, Reisen und Handlunge aus **Jornande, Crantzio, Johanne Magno, Snorro SturleSons** alten Norwegischen Chronic, und noch einer uhr alten Nordischen Chronic, Konunga Saga genannt. **Verrelii Notis** in Göttrichs Heerwarar, Herands und Bose Sage ꝛc. ꝛc.

Des dritten Buchs.

Ankunfft der Dähnen, Brehmer und einiger alten Geschlechtern in diese Länder, ihre geführte Kriege, Erbauung der Städte und Schlösser und unglaubliche Mühe die Heyden zu bekehren. Aus

gedachten alten Mönchs Jahr-Buch, welcher nichts beschrieben, als was er selber belebet und gesehen. Item Hwytfelts, des Pontani und Meursij dähnischen Geschichten. Einer alten Bischoffs Chronik, Einer uhralten geschriebenen Liefländischen Chronik Russowij und des Dionisij Fabricij Liefländischen Chronicken.

Des vierdten Buchs.

Wie sich die Schwert Brüder unter den Teutschen Ritter-Orden begeben. Leben, Thaten und Verrichtungen derer Hochmeister in Preussen: Erz-Bischoffen zu Riga, Herrn Meister in Liefland. Wie Ehstland von der Chron Dännemarcken unter den Orden gekommen. Von den einheimischen langwürigen Kriegen zwischen den Erz-Bischoffen und Ordens-Meistern und endlich wie die Liefländische Ordens-Herrn von den Preussischen abgesondert und befreyet worden. Aus nechstgedachten Authoren, item Crantio, Chytræo, Gvagnino und andern mehr.

Des fünfften Buchs.

Was in Liefland vorgelauffen, nachdem der Herr Meister ein Fürst des Römischen Reichs erkläret worden, von den einheimischen und polnischen Kriegen und Friedens Vertrag, von Anfang des muscovitischen Krieges, Hertzog Magni Ankunfft: der Stadt Reval Ergebung ꝛc. biß an die Zeit, da sich Ehstland unter die Schwedische, und Liefland unter die Polnische Cron ergeben. Aus den Liefländischen, Polnisch-Littauisch, Schwedisch und Dänischen Geschichten, und Documenten: Imgleichen Pauli Oderbornij Lebensbeschreibung des Tyrannen Wasiliewitz, Bredenbachio, Lewenklauen, Herberstein, Chytræo und anderen Teutschen Scribenten mehr, welche alle zu benennen, weitleuftig.

Des sechsten,

So Gott Gesundheit und gute Beforderung bescheeret, wird seyn Was von Anno 1561 biß Anno 1582 in Liefland vorgelauffen.

Des Siebenden,

Waß von Anno 1582 biß Anno 1622 an zu merken nötig.

Des Achten.

Waß sieder dem, biß hiesige Zeit passiret. Worunter auch derer auß diesem Lande, so sich außerhalb Landes entweder im Teutschen oder andern Kriegen wol gehalten und rühmwürdige Dinge verrichtet haben, zu gedencken nicht sol unterlaßen werden.

Bevor ich aber die 2 letztere Bücher anfange, ists nötig, daß ich etliche Monathen mich zu Stockholm aufhalte, und aus dem Königlichen Archivo was hiezu nötig, excerpire.

3.

Die Oberbeamten in Esthland während der Dänischen und Ordenszeit.

Mitgetheilt von G. v. Brevern.

Capitanei Revalienses.

Tuno, Episcopus Ripensis. 1222. (? Hamsfortii Chronologia secunda. Langenbeck I. p. 287.

Canutus, dux Esthoniae. 1223.

Canutus 1221. — (Hiärne S. 101.)

Stigot Agisun 1239. — (Thorkelin S. 130.)

Saxo 1250. (Arndt II. S. 79) u. 1257 (Index Nr. 3316. Arndt II. 79.)

Jacob Ramessun 1259 (Urkunde des esthl. Ritterschafts-Archivs sub I. A. C. 2.)

Woghan Palinsun 1266, Idus Maji (revalsche Urkunde).

Matthias Florthorp 1269,70. Er war Dapifer des Reichs, u. ging im November 1269 nach Esthland, wo er 1270 gegen die Russen und Esthen blieb. (Huitfeld S. 274. Hiärne S. 133. — Holsteinisches Archiv für Staats- und Kirchengeschichte II. Bd. 1834.)

Leetgas — auch in der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. (Arndt II. S. 50.)

Siegfried 1274. (Hiärne S. 134. Huitfeld S. 275.)

Eilart von Hoberg 1279. (Russow S. 28. Hiärne S. 136. — In einer revalschen Urkunde heißt es um 1282: Eilardus quondam capitaneus.)

Simon de Oberch 1278. (kommt im Febr. zu Riga vor, in einer Urkunde des hanseatischen Urkundenbuchs v. Lappenberg; wahrscheinlich ist es derselbe mit dem Vorhergehenden.)

Odewart um 1280? (beim Alnpeke; kommt auch in mehreren Urkunden des lübischen Archivs vor, — jedoch ohne Zeitenwähnung.)

Johannes Stalanzfar 1288. (kommt in einer revalschen Urkunde vor.)

Nils Arelson 1296. (Arndt II. S. 71. — Hiärne S. 139.)

Johannes Sarlsun 1304. (Huitfeld S. 323. Hiärne S. 144)

Johannes Kanne 1310 (nuncius regis, kommt als solcher in einer Urkunde des esthl. Ritt. Archivs sub I. A. B. 3 vor, — Huitfeld S. 352.)

Johannes Waigete ..... (Huitfeld S. 370 wird gesagt, daß er vor Johann Bernower Capitaneus gewesen, aber abgesetzt worden sei. Hiärne S. 146. — Die de Waigethe waren esthländ. Vasallen.)

Johannes Bernower 1313. (Huitfeld S. 370. Hiärne S. 146.)

Ico Sarisum 1313 und 1320 (kommt in revalschen Urkunden vor.)
Hinricus 1321. (Arndt. II. S. 82. bezeichnet als dictus specialiter miles, soll Esthland dem Canut von Holland übergeben.)
Johannes Kanne 1323 (Index Nr. 299; wahrscheinlich derselbe, der um 1310 vorkommt.)
Marquard Breyde 1330, 1332, 1334. (kommt in verschiedenen revalschen Urkunden vor, so wie im Index Nr. 3332.)
Conradus Preen 1340 (Urkunde des esthl. Ritt. Archivs sub I. A. B. 7.), 1341 (Index Nr. 350 und das hanseatischen Urkundenbuche).
Godwinus de Herike 1345 loco capitanei (für den Orden, — in verschiedenen revalschen Urkunden.)
Sigotus Andersen 1345 — 48 (in verschiedenen Urkunden und den Chroniken.)
Borchardus v. Dueylewen 1346. Provincialis Revaliae (Index Nr. 372, auch als Bernhardus de Dr. Hiärne S. 157.
Godwinus de Herike 1348. Magister Lyuoniae et Capitaneus terrae Revaliae. Neben ihm wird schon Conrad v. Vitinghof als Commendator genannt.

Comthure zu Reval.
S. Hupel's Nordische Miscellen XXIV. S. 354, 355.

Arnold von Vytinchoven 1348. (Hupel u. a. m.)
Hildebrandus de Lenten 1348. (Revalsche Urkunde.)
Hinrich von Depenbrock 1364. (Index Nr. 3349. Hupel.)
Heinrich von Appinkhusen oder Appenhuß. 1376 u. 1377 (revalsche Urkunden. Im Index kommt er Nr. 3316 fälschlich im Jahre 1276 vor.)
Arnold von Altena. 1393 (Hupel), 1397 (revalsche Urkunde).
Dietrich von Wilborch 1397 (Index Nr. 515), 1399 (Index Nr. 535).
Hynrick Kirkentey (Kirkota) 1413 (revalsche Urkunde). Die Kirkota sind ein altes harrisch-wierisches Geschlecht.
Johann von Wederick (Boderick), genannt Wekebrod. 1414. (v. tollsche Urkundensammlung zu Kuckers), 1415 (revalsche Urkunde). Die Wekebrod gleichfalls.
Diderick (Vrederick) von Wellen (vielleicht von Vellin, ein altes harrisch-wierisches Geschlecht) 1419 (revalsche Urkunde). Wahrscheinlich derselbe mit Hupel's Diedrich. 1418. 1419 (Arndt II. S. 125.)
Dietrich Dücker 1420 (Hupel); die Ducker oder Dücker sind gleichfalls ein altes harrisch-wierisches Geschlecht.

Albrecht Torck 1422 (Ritt. Archiv III. B. D. 3), wird wohl bei Arndt S. 122 u. Hupel fälschlich beim Jahre 1412 angeführt sein.

Goswin von Velmeck (Velmede.) 1424. (Arndt S. 127.), 1428 (Arndt S. 129.)

Hinrich von Buckenförde, genannt Schungelen, 1433. (Ritt. Arch. III. B. D. 8.)

Hinrich von der Vorste 1435. (Arndt S. 132.)

Wolter von Loe 1438. (Ottenkülsche Urkunde), 1440 (Voigt, Geschichte von Preußen. VII. S. 784. Anmerkung.)

Johann von Mengede, genannt Osthof 1448. (v. T. Smlg. II. 6.), 1450 (Index Nr. 1832), 1451 (am Tage Tome Cantauriensis. Angernsche Urkunde).

Ernst von Mengede, genannt Osthof 1451 (6. Juli. Index. Nr. 1869), 1452 (v. T. Smlg. I. 23.)

(Dierick Lappe 1453 (Hupel), war nicht Comthur, sondern nur Hauscomthur.)

Gerdt von Mällingkrade 1456 (v. T. Smlg. I. 25), 1457 (Hupel), 1459 (Index Nr. 3422).

(Diederick von Kendenich 1467 (Hupel), wird vielleicht nur Hauscomthur gewesen sein.)

Johann Spar von Herten 1463 (v. T. Smlg. I. 32), 1467 (von T. Smlg. I. 34) und revalsche Urkunden.

Johann Brydach von Loringhaue 1472 (v. T. III, 8), 1474 (v. T. I. 37.), 1477 (Ind. Nr. 2105), 1483 (Ind. Nr. 2206), 1484 (Arndt S. 162.)

Johann von der Recke, genannt von Szümeren 1486 (v. T. III. 10.), 1493 (Ritt. Arch. IV. C. C. 1.), 1501 (Ind. Nr. 2438), 1505 (Ritt. Arch. V. C. D. a. 5.)

Simon, de olde grave tom Ritberge 1507 (v. T. I. 60), 1517 (toalsche Urkunde), 1518 (revalsche Urkunde).

Dietrich Bock 1525 (Hupel u. a. m.), 1529 (revalsche u. awandusche Urkunde.)

Dietrich von Bale (Pale), genannt Fleck 1530 (Arndt S. 195), vielleicht nur Hauscomthur.

Rembert von Scharenberg 1534 (Ind. Nr. 3510.), 1542 (Ritt. Arch. VIII. D. C. 1.), 1547 (Ritt. Arch. VI. D. A. 1.), 1549 (revalsche Urkunde), aus einem alten harrisch-wierischen Geschlecht.

(Claus von der Strithorst 1547 (Hupel), war nur Hauscomthur.)

Roloff von Benserade 1550 (R. A. VI. D. A. 5), 1552 (R. A. VI. D. A. 6.)

Franz von Ziegenhauen genannt Anstel, 1553 (Ritt. Arch. VII. D. R. 6. 19.), 1554 (v. T. II. 108), 1558 (Ritt. Arch. VII. D. A. 7.)
Caspar von Oldenbockum 1560. (Hupel.)

Hauscomthure zu Reval.

Bernardus Boos, vice commend. 1350 und 51 (reval. Urk.).
Hermann von der Lage 1417 (v. toll'sche Smmlg.).
Johann Rodenberg 1427. (v. T. I. 10).
Dirik Lappe 1453. (Ind. Nr. 3414.)
Engelbrecht Moneke 1472 (v. T. III. 7.), 1479 (v. T. I. 40).
Eilert von dem Busche 1486. (v. T. II. 16.)
Arendt Holtey (Hole) 1492 (v. T. II. 23).
Rutgher Ketler 1494. (Toalsche Urkunde.)
Dirick Forstenberch 1498 (Ritt. Arch. V. C. D. d. 3) 1500 (Ritt. Arch. V. C. D. d. 7)
Hinrick Brydach 1501 (R. A. VI. C. D. d. 13), 1503 (rev. Urk.), 1505 (R. A. VI. C. D. d. 14).
Jürgen von Swalbach 1507 (v. T. II. 40 u. rev. Urk.), 1508 (R. A. VI. C. D. d. 15)
Diedrich von Bale, genannt Fleck. 1523, 1529. (awandusche Urkunde.)
Niklaus vann der Strithorst. 1546. (v. toll'sche Sammlg.), 1547 (R. A. VI. D. A. 4).
Dietrich von der Steinkule 1550 (v. T. I. 153), 1552 (R. A. VI. D. A. 6.)
Goddert von Buchholz 1555. (Revalsche Urkunde.)

Vögte zu Wesenberg.

S. Hupel's Nordische Miscellen XXIV. S. 360.

Johann von Altena 1398 (v. T. III. 2).
Hartmann Ulner 1400 (v. T. I. 3), 1410 (Hupel), 1413 (v. T. I. 7.), 1417 (Hupel).
Johann Vossungen 1421 (v. T. I. 8), 1424 (Hupel), 1435 (v. T. I. 14), 1438, 1441, 1445 (awandusche Urkunde).
(Johann Bösinger 1438 (Hupel. Index N. 3401) ist wohl derselbe).
Eilert von dem Busche 1447 (v. T. I. 20), 1454 (hulljelsche Urkunde), 1457 (v. T. I. 31), 1458 (engdesche Urkunde).
Johann Vorstenberch 1465 (awandusche Urkunde), 1466 (v. T. I. 33.)
Diederick Lappe (von Koningen) 1468 (v. T. I. 35), 1470 (revalsche Urkunde), 1471 (hulljelsche Urkunde), 1472 (mönnikorbsche Urkunde).

Engelbrecht Lappe 1479 (v. T. I. 391.

Johann Stael von Holstein 1488 (v. T. II. 17), 1492 (v. T. II. 22.), aus altem harrisch-wierischen Geschlechte.

Lodewich von Klenghel (Kringel) 1493 (v. T. I. 45. II. 25), 1494 (rev. Urk.), 1495 (R. A. V. C. D. d. 1), 1504 (awandus'sche Urkunde).

Robert de grave 1510. (v. T. II. 42.)

Paul von dem Stain 1520 (Ind. Nr. 2795), 1523 (v. T. III. 14.)

Luloff Lappe von der Kör 1528 (v. T. II. 58), 1529 (v. T. II. 63), 1533 (v. T. II. 71), 1534 (v. T. II. 96)

Paul vom Berge 153.? (mönnikorb'sche Urkunde.)

Gerdt Huyn von Anstenradt 1537 (v. T. II. 107), 1542 (R. A. VIII. D. C. 1.), 1552 (R. A. IX. D. D. d. 5), 1556 (v. T. II. 169), 1558 (Hupel u. a. m.).

Vögte in Jerwen.

S. Hupel a. a. O. S. 348.

Meinhard, Comthur in Weissenstein, 1314. (Index Nr. 3349.)

Reiner Mumme 1330 (Arndt II. S. 92), 1334 (Ind. Nr. 3332).

Hermann Gutacker 1345 (kopenhagener Urk.), 1346 (Ind. Nr. 372).

Tymo von Mesched 1347 (Arndt 102), 1348 (Hupel).

Werner von Ollsen 1393 (Arndt 114), aus altem harrisch-wierischem Geschlechte.

Hermann Vyncke 1369. (Ind. Nr. 535.)

Helwig von Gylßen 1424 (Arndt 126), 1420 (Hupel), aus altem harrisch-wierischen Geschlechte. Im Protocolle des wier-jerwischen Manngerichts von 1660 wird eine Urkunde von 1375 angeführt, wo auch ein Helwigh von Gylßen als Vogt in Jerwen vorkommt.

Matthias von Boningen 1435. (Arndt 132.)

Heinrich von Nothleben 1438. (Ind. Nr. 1421.)

Berndt von der Heiden 1451 (Hupel. Ind. Nr. 1869.), 1452 (R. A. III. B. A. 4). 1457 (Hupel).

Diderich von der Dornenburg, genannt von der Hoghe 1469, 1470 (reval. Urkund. Wier-jerwsches Manngerichts Protocoll von 1664.)

Johann von Selbach 1477 (Ind. Nr. 2105), 1478, 1484, 1486 (Hupel).

Johann Stael von Holstein 1498 (Ind. Nr. 2367), 1505 (v. T. I. 57).

Johann Kloet 1525. (R. A. VI. D. A. 1.)

Johann Delwig 1526 (v. T. I. 80), aus altem harrisch-wierischen Geschlecht.

Heinrich von Tulenn 1533 (Arndt 294), 1539 (R. A. VII. D. B. a. 1), 1550 (R. A. VI. D. A. 5).

Bernt von Schmerten 1552 (v. T. II. 99), 1560 (Ind. Nr. 3238).

Aebte im Kloster Padis, Cistercienser Ordens.

Johannes 1320 (Arndt II. S. 80).

Nikolaus 1341 (Arndt II. S. 80), 1343 (Index Nr. 3339) 1347 (Index Nr. 3342). Nikolaus Riseby ter 1364 (Arndt II. 80). (Index Nr. 3350) 1376 (Index Nr. 3354). Die Riseby ter sind ein altes harrisch-wierisches Geschlecht.

Bartoldus 1383 (Arndt a. a. O. Urkunde der esthl. Ritt. Archivs. sub I. A. B. 7.)

Johannes Reckeling 1389 (Index Nr. 3357), 1393 (Arndt a. a. O. Index Nr. 3362.)

Conradus 1415 (Index Nr. 715), 1418 (Urkunde des kopenhagener Archivs).

Georg 1428. (Arndt a. a. O.)

Johannes Greues 1448 (Arndt a. a. O. Index. Nr. 3413).

Erdmann 1478 (Arndt a. a. O., Index Nr. 3446).

Michael 1495 (v. toll'sche Urkundensammlung zu Kuckers. II. 29), 1499 (Arndt a. a. O., Index 3464), 1502 (Index Nr. 3471).

Nikolaus 1502 (Arndt a. a. O).

Gisbert 1504 (Arndt a. a. O).

Eberhard Sonnenschein 1525 (Arndt a. a. O., Ind. Nr. 3551), 1539 (revalsche Urkunde), 1541 (v. toll'sche Sammlung II. 117), 1543 (Ind. 3520).

Ludvig Dascherer 1546 (Ritt. Archiv sub VIII D. D. a. 3), 1547 (Arndt a. a. O.), 1554 oder 1555 (Ind. Nr. 3556.)

Anton Dreyer (Arndt a. a. O.).

Georg Conradi 1554 (Arndt a. a. O?), 1555 (Index Nr. 3556), 1557 (Ritt. Archiv. VII. D. B. b. 40), 1554 (Ind. Nr. 3575).

Aebtissinnen des Klosters St. Michael binnen Reval, Cistercienser Ordens.

Christina 1307 (Ritt. Arch. II. A. D. 15), 1310 (Arndt II. S. 77.)

Margareta 1348, 1350 und 1354 (revalsche Urkunden. Arndt. a. O.).

Elisabeth 1359, 1373, 1392. (Arndt. a. a. O. u. reval. Urk.)

Margareta Brincke 14... (Ritt. Arch. III. B. D. 2).

Elisabeth von Lechtes 1419 (Arndt a. a. O.), 1420 (Index Nr. 952), 1422 (Ritt. Arch. III. B. D. 4), 1433 (Ritt. Archiv III. B. D. 7).

Elisabeth von Luggenhusen 1433. (Arndt a. a. O. Ritt. Arch. III. B. D. 8), 1472 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 2).

Alheit Wacke 1484 (Arndt a. a. O.), 1488 (Ritt. Arch. V. C. D, b. 6.) Die von Arndt a. a. O. angeführte Margareta Stackelberg war nur Priorin.

Elisabeth Brincke 1497 (Arndt a. a. O.), 1499 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 4), 1510 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 6 wird erwähnt, daß sie W. v. Plettenberg um Bestätigung der ältesten Privilegien gebeten).

Sophia Schwarzhof 1508 (Ritt. Arch. V. C. D, b. 7), 1513 (Arndt a. a. O.), 1519 (R. A. V. C. D. a. 8), 1522 (R. A. V. C. D. a. 10.), 1530 (R. A. VIII. D. D. a. 1).

Elisabeth Taube 1532 (R. A. VIII. D. D. a. 2), 1534 (Arndt a. a. O.), 1538 (v. toll'sche Samml. II. 48).

Elisabeth Zoege 1540 (Arndt a. a. O.), 1543 (v. T. Smmlg. II. 46), 1546 (R. A. VIII. D. D. a. 3), 1549 (R. A. VIII. D. D. a. 4), 1553 (R. A. VIII. D. D. b. 3).

Gerdrut Maydell 1554 (Arndt II. S. 78), 1556 (v. T. Smmlg. II. 49; R. A. VIII. D. D. a. 6), 1557 (v. T. Smml. II. 50), 1559 (R. A. VIII. D. D. a. 7).

Gerdrut Zoege 1568. (Arndt a. a. O.)

Elisabeth Kode 1580 (Arndt a. a. O.)

Catharina Kudlin 1598 (Arndt a. a. O.), 1600 (Brandis Collectanea. p.); lebte noch nach Aufhebung des Klosters und starb in den 20ger Jahren des 17ten Jahrhunderts. (Arndt a. a. O.)

4.

Zur Wolmarschen Kirchenchronik.

Nach der Originalurkunde.

Im Nahmen der heyligen und hoch Gelobten Dreyfaltigkeit.

Anno 1739 ist die Wolmarsche Kirche völlig Repariret worden, und wurden der Haan und Knopff auff dem neuen Thurm durch

den Zimmermann Peter Lemken den 3. September aufgesetzet unter der aller durchlauchtigsten großmächtigsten Kayserin ANNA IOANNOWNA Selbstherrscherin aller Reusen schutz und Regierung, welche zu diesem Bau 200 Rthlr. Alb. von Einem Erlauchten Kayserlichen General-Gouvernement ist gezahlet worden. Die löbliche Bürgerschaft hatt auch 130⅔ Rthl. dazu gegeben davon die Verzeichniß in der Kirchenlade. — Bei diesen Kirchen Sein seiner Hochehrwürden der Herr Präpositus Justus Friedrich Brüningk: der Herr Diaconus Caspar Barlach.

Der Jetzige Kirchen-Vorsteher ist der wohlgeborene Herr Capitain Johann von Völkersahm mit dem Herrn Präpositus Brüningk.

Von Stads seyten ist zum Vorsteher auß der Bürgerschafft der Herr älterster Frantz Reinhold Busch.

Die hohen Herrschaften in diesem Kirchspiel sindt Se. hochfürstlichen Durchlauchten jetzt regierenden Hertzog von Kurland wegen Muremuisch, Se. hochgräfflichen Excelens der Herr General-Feldtmarschall von Münch, der anjetzo in Compange gegen die Türken ist, wegen Kocken — deßen Sub-Arrendator Herr Lieutenant von Krüdener ist, Se. hochgräflichen Excelens der Herr Oberhoffmarschall Graf von Lewenwolde, wegen daß Gut Mujan, deßen Sub-Arrendator der Herr Major Wildbrand ist, Ihro Excellens die Frau verwittibte Generalin von Hallordt, gebohrene von Bilau, auff Wolmarshof ist, der Hochwohlgebohrene Herr General Directeur Baron von Mengden, wegen Kangershoff, deßen Subarrendator der Herr Major Morton ist, der Herr Assessor Engelbrecht Meck, Possessor auff Duckershoff.

5.

Entgegnung.

(Verlesen in der Gesellschaft für Gesch. und Alterth. der Ostsee-Provinzen, am 9 Aug. 1844.)

Herr Dr. Hansen hat in diesem Archiv Bd. III. S. 110 fgg. in einem mit „Berichtigung" überschriebenen Aufsatze mehrere, zum Theil sonderbare Unrichtigkeiten aufgezählt, die sich in einer Anmerkung Brotze's und Hennig's finden, welche bei der Inhaltsanzeige einer Urkunde im Index corp. hist.-dipl. Liv. I. 6.

nro. 18 mit abgedruckt ist; doch ist der Aufsatz wohl nur uneigentlich, „Berichtigung" genannt, da er neue Unrichtigkeiten aufzählt, ohne das Richtige anzugeben, indem der Verfasser gesteht: „Die Urkunde selbst habe ich nicht, kann also auch nicht beurtheilen u. s. w." Dabei versichert er, „diese Irrthümer nur um ihrer selbst willen nachzuweisen"; man darf also bei ihm nicht die Absicht voraussetzen, Verlegenheiten bereiten zu wollen, sondern daß ihn vielmehr der Wunsch nach Aufklärung dessen, was ihn in Ungewißheit versetzte, dazu veranlaßt hat: daher erblicke ich darin für mich — um die Sache milde auszulegen — eine indirecte Aufforderung zu einer Erklärung, welche niemand anders füglicher zu geben im Stande sein möchte, als eben ich, dem die bei der Herausgabe des Index obwaltenden Umstände allein bekannt sein dürften. Ich will denn auch eine solche geben, und zugleich Herrn Dr. Hansen meine Ansicht von der in Rede stehenden Urkunde und das zur Sache sonst noch Dienliche nicht vorenthalten; ja ich würde die ganze Urkunde hier abdrucken lassen, wenn solche nur irgendwie auf Livlands Geschichte Bezug hätte und somit in ein Archiv für dieselbe gehörte*), da sie lediglich die frühere Geschichte des deutschen Ordens, ehe er in Livland herrschte, und dessen Verhältnisse im gelobten Lande angeht, für diese auch wichtig erscheint: doch habe ich sie in einer kleinen Gelegenheitsschrift neuerlichst besonders abdrucken lassen**).

Die Anmerkung, welche Herrn Dr. Hansen so viele Unruhe verursacht, ist der wörtliche und genaue Abdruck einer von des seligen Brotze's eigener Hand an den Schluß der Königsberger Abschrift von der in Rede stehenden Urkunde Kaiser Friedrich's II über Schenkungen an den D. O. in seinem Königreiche Jerusalem hinzugeschriebenen

*) Daher kann es wohl Wunder nehmen, daß Herr Dr. Hansen in diesem Archiv so viele Worte grade über eine Urkunde macht, die Livland gar nicht, sondern nur eine geistliche Ritterschaft, die erst später Livland beherrschte, in ihren frühern Verhältnissen tangirt. Daß aber der Index corp. dipl. Livoniae diese Urkunde aufnahm, so wie noch viele andere, bloß den D. O. betreffende, hat seinen guten Grund, und ist in demselben an mehreren Stellen ausdrücklich gerechtfertigt.

**) Abdruck einer für die frühere Geschichte des einst in Livland herrschenden deutschen Ordens wichtigen Urkunde. Gratulationsschrift an den Herrn Staatsrath und Ritter Dr. Joh. Friedr. von Recke zu Seinem einundachtzigsten Geburtstage am $\frac{20. \text{ Juli}}{1. \text{ August}}$ 1844. Riga. 4. — In dieser Schrift ist S. 1. Z. 3 u. 4 v. o. statt: vom 8 Januar — zu lesen: vom Januar-Monat.

Bemerkung, und zwar ein so genauer Abdruck des von Brotze Niedergeschriebenen, daß selbst die von ihm mangelhaft ausgedrückte Jahrzahl (Anno millesimo ducentesimo quinto, statt Anno millesimo ducentesimo vicesimo quinto) nicht nur nicht verbessert, sondern selbst eben so mangelhaft wiederholt worden ist: sie enthält alle die Unrichtigkeiten, welche Herr Dr. Hansen aufzählt, und zeigt, daß nicht in gleichem Maaße, wie Sammlerfleiß und Mühsamkeit, auch Critik die Sache des seligen Brotze war. Hier dürfte nun wohl der sonst von den Humanisten angewandte Horazische Ausspruch: quandoque bonus dormitat Homerus, auch in Erinnerung und zur Entschuldigung vorgebracht werden. Gleichwohl gehört diese Anmerkung zu denen, von welchen ein Beurtheiler des Index (in der Jen. Allg. Litt. Zeit. 1840. Nro. 150 Sp. 239) sagt, daß sie „auf eine musterhafte Weise die Abschriften erläutern." — Aber wenn sie denn so Irrthümliches enthält, warum wurde sie abgedruckt? oder warum nicht verbessert und die Sache gehörig zurechtgestellt? So kann man mit Grund fragen, und darauf dient zur Antwort: Daß in den ersten Bogen des Index Brotze's Anmerkungen ganz ungeändert mitgetheilt sind, lag in besondern, bei der Redaction des genannten Werkes obwaltenden Umständen, welche zu erörtern hier nicht der Ort ist, die aber in der Vorrede zum Index Bd. I. pag. XI. angedeutet sind: durch diese war es dem nachherigen alleinigen Herausgeber des Index nicht gegeben, an den Brotze'schen Noten zu ändern, wie er wohl später oft gethan hat, sondern ihm zur Pflicht gemacht worden, sie ohne Abänderung zu liefern. Dabei er, sich während vor jeder unrichtigen Zurechnung in bonam seu malam partem, diesen Anmerkungen das „Brotze" beifügte und sie dadurch ihrem Urheber beließ. Bei der Eile, womit der Anfang des Druckes des Index gemacht wurde, war es auch nicht möglich, in so genaue Prüfung aller einzelnen Angaben des seligen Brotze einzugehn, für dessen Genauigkeit und Zuverlässigkeit überdies ein stilles Vorurtheil obwaltete; ja es schien vollends bei Urkunden, die so ganz und gar keinen Bezug auf Livland's Geschichte haben, wie die in Rede stehende, erläßlich und überflüssig. — Was unmittelbar unter der Inhaltsanzeige über die Chronologie der Urkunde und in Bezug auf Kotzebue gesagt ist, gehört Dr. E. Hennig an (vgl. Index Bd. I. Vorr. pag. XIII), nicht aber, wie Herr Dr. Hansen (a. a. O. S. 142. Z. 11 v. u.) anzunehmen scheint, dem Herausgeber des Index, der erst hier seine Meinung über die Herrn Dr. Hansen aufgefallene Urkunde mitzutheilen die Ehre hat.

Es ist in Bezug auf die Zweifel, aus denen sich Herr Dr.

Hansen nicht herauszufinden weiß, bei unsrer Urkunde zweierlei zu untersuchen: 1, In welches Jahr gehört sie? 2, Welcher war der Name der Kaiserlichen Gemahlin? Um aber diese beiden Punkte richtig urtheilen zu können, müssen einige Momente aus Kaiser Friedrich's II Leben vorher angeführt werden, wie sie nach sichern historischen Ermittelungen feststehen.

Kaiser Friedrich II. war am 26 Dec. 1194. geboren, wurde schon in der Mitte des Jahres 1196. zum Könige der Deutschen erwählt und nach seines Vaters Heinrich VI. (am 28 Sept. 1197. zu Messina erfolgten) Tode abermals als solcher ausgerufen 1198; zum Könige von Sicilien zwischen April und October, vielleicht am 1 Juli d. J. *) in Palermo gekrönt; zum römisch-deutschen Könige erwählt 1212, in welchem Jahre am Nicolaustage (6. Dec.) er nach Einigen zu Frankfurt die Regierung antrat, nach Andern in Mainz gekrönt wurde, während die erstern seine Krönungsweihe zu Mainz erst am 2. Februar 1213 vor sich gehen lassen: förmlich dazu durch den Mainzer Erzbischof Sifrid am 25 Juli 1215 in Aachen, und zum Kaiser von Pabst Honorius III. in Rom am 22. Nov. 1220 gekrönt; seit Nov. 1225 auch König von Jerusalem, wozu er sich selbst am 18. März 1229 krönte; u. s. w. Die fünf Epochen seiner Regierungsjahre sind: 1, die der Regierung in Sicilien 1198; 2, die der Krönung zu Mainz 1212; 3, des Reichs (Regni) vom 25 Juli 1215; 4, des Kaiserthums (Imperii) vom 22 Nov. 1220 und 5, die seines Königthums von Jerusalem seit Nov. 1225. — Er bediente sich öfter der kaiserlichen als der römischen Indictionen und schrieb am 14 Sept. 1218 schon die VII. Indiction. — Vermählt war er: 1, 1208 mit Constantia, König Alphons II. von Arragonien Tochter, † 1220; 2, zu Brundusium im Nov. 1225 mit Jolanthe, Tochter Johann's von Brienne, Königs von Jerusalem, † 1227; 3, 1235 mit Isabelle, König Johann's von England Tochter, † 1241. Vergl. E. Brinckmeier's practisches Handbuch der historischen Chronologie. Leipzig 1843. 8. S. 244. J. F. Böhmer's Regesta regum atque imperatorum romanorum 911 — 1313. Frankfurt am Main 1831 4. S. 165. 168. 179.

Die Datumsangabe ist in der Urkunde mit folgenden Worten ausgedrückt: „Actum est hoc Anno dominice incarnacionis Millesimo Ducentesimo Vicesimo quinto Mensis Januarii quartadecima Indiccione — — — Anno Romani Imperii eius

*) Nach Andern war er es schon im Mai 1198: v. Raumer's Hohenstaufen 2te Auflage Bd. II. S. 607.

(Friderici Imperatoris) sexto regni Iherosolimitani primo et regni Sicilie vicesimo octavo." Diese Jahresangabe ist von Hennig in der Art mißverstanden worden, daß er für das Jahr Christi nur die drei ersten Zahlworte (Millesimo Ducentesimo vicesimo) ansah, daher die Urkunde ins Jahr 1220 setzte, folglich Widersprüche mit der schon feststehenden Chronologie Friedrichs fand, und das quinto zu Mensis Januarii zog, als Bezeichnung des Monatstages: wogegen Brotze richtiger das quinto noch zur Jahrzahl rechnete, durch ein Beispiel die Angabe des Monats auch ohne Anzeige des Tages hervorhob und deshalb die Urkunde zum Jahre 1225 rechnete, worin mit ihm J. Voigt übereinstimmt, der, so viel wir wissen, zuerst dieser Urkunde in seiner Geschichte Preussens II. 207 (1827) erwähnt. Doch wenn man dieses Jahr für die Urkunde, auch nach unsrer jetzigen Jahresrechnung, gelten läßt, so hätte sie Kaiser Friedrich vor seiner Vermählung mit der Erbtochter des Königreichs Jerusalem ausgestellt, und diese zehn Monate eher, als sie es wurde, seine Gemahlin genannt. Dies wäre allerdings ein arger Anachronismus; er liegt aber nicht in der Urkunde, die wir aus Gründen der Chronologie, nach meiner Meinung, in den Januar 1226 stellen müssen, wenn wir ihr Datum nach unsrer Art, die Jahre und deren Anfang zu rechnen, angeben wollen: denn bekanntlich kommt bei chronologischen Auseinandersetzungen für die Geschichte des Mittelalters sehr viel darauf an, wie der Jahresanfang gerechnet wird, der im Mittelalter sehr verschieden angesetzt wurde. Ich glaube nun nicht zu irren, wenn ich annehme, daß unsre Urkunde im südlichen Italien oder in Sicilien ausgestellt (vergl. Böhmer's Regesten S. 179) und daß in ihr das Jahr vom Feste der Verkündigung Mariä (25. März) an gerechnet worden, wie es in vielen Ländern und seit der Invasion der Normannen auch in Sicilien gewöhnlich, ja noch bis ins 16te Jahrhundert bei den Notarien dort in Gebrauch war (S. Brinckmeier a. a. O. S. 73). Wenn also Kaiser Friedrich II, der das Jahr 1226 erst mit dem 25. März begann, folglich bis dahin noch 1225 schrieb, eine Urkunde im Januar 1225 ausstellte, so ist dies, nach unserer Rechnung des Jahresanfangs vom 1. Januar, der Januar des Jahres 1226. Damit harmonirt die Angabe seiner Regierungsjahre; denn nach jetziger Zeitrechnung fällt das sechste Jahr seiner Kaiserlichen Regierung in die Zeit vom 22. November 1225 bis dahin 1226, das erste seiner Jerusalemitanischen Königswürde vom November 1225 bis dahin 1226 und das acht und zwanzigste seiner Regierung in Sicilien vom Juli 1225 bis dahin 1226. Damit stimmt auch die Indictionsangabe, weil die Indictio XIV nach

Kaiserlichen Zählung vom 1. September 1225 bis dahin 1226 reicht: worauf auch das oben angeführte Datum des 14. September 1218 als Indictio VII, wenn man weiter rechnet, ganz richtig hinauslauft. Endlich wird diese Annahme des Jahres 1226 auch noch bestätigt sowohl durch das historisch feststehende Datum der Vermählung (Nov. 1259), als auch durch eine Urkunde, die der Index Bd. I. S. 124 Nr. 492*) anführt, und die Herrn Dr. Hansen's Aufmerksamkeit entgangen zu sein scheint: es ist dies die Bestätigung der Kaiserlichen Gemahlin für die von Kaiser Friedrich II. dem D. O. verliehenen Privilegien und Schenkungen in dem ihm durch die Vermählung mit ihr zugebrachten Königreiche Jerusalem (also für die in Rede stehende Urkunde), in der das Datum also ausgedrückt ist: „Actum est hoc ab incarnacione domini Millesimo ducentesimo viccsimo sexto Mense Januario quartadecima Indiccione — — — Imperii eius (Imperatricis) et utriusque regni Ierosolimitani et Sicilie Anno primo.“**) Hier muß man den Jahresanfang mit Weihnachten (dem 25. Dec.), von wo an man ihn an vielen Orten, z. B. in Cypern noch 1378, rechnete, annehmen, da denn alle Angaben vollkommen übereinstimmen.

Schwieriger ist die Entscheidung über den Namen der Kaiserlichen Gemahlin, welche nach den historischen Angaben Jolanthe hieß, in unserer Urkunde aber Isabelle („dilecte consortis nostre Ysabelle Romanorum Imperatricis semper Auguste Iherusalem et Sicilie Regine“) genannt wird, eben so wie sie in der von ihr selbst gegebenen Bestätigung derselben, zu Anfange „Ysabella dei gracia Romanorum Imperatrix semper Augusta,“ und am Schlusse „domina nostra Ysabella“ heißt, und der Transsument der letztgenannten Urkunde, welcher derselbe ist wie bei der ersten

*) Es heißt dort zwar, daß sie in Tyrus ausgestellt sei, ich finde aber jetzt in der Abschrift selbst nur die Angabe: „Datum per manus Symonis Tirensis Archiepiscopi regni Ierosolimitani Cancellarii,“ wornach man noch eben nicht annehmen darf, daß die Kaiserliche Gemahlin damals in Tyrus gewesen, was aus andern Gründen wenig glaublich.

**) Auch diese Urkunde ist von dem Herrn Verfasser dieser „Entgegnung“ — nach Einsendung der letzteren für dieses Archiv — durch den Druck veröffentlicht worden, unter dem Titel: Abdruck zweier auf die frühere Geschichte des deutschen Ordens und insbesondere seine Verhältnisse in Palästina Bezug habenden Urkunden, bei Gelegenheit eines Amts-Jubelfestes (des Herrn Probst Dr. E. H. O. Sirgensohn) herausgegeben. Riga, 1844. 4.

Der Herausgeber.

und beide an einem Tage transsumirt hat, in der Einleitung seines Transsumts von einem Briefe „pie recordacionis Ysabelis (sic) dei gracia Romanorum Imperatricis serenissime“ spricht, und die Umschrift des an diesem Briefe hängenden Siegels also angiebt: „Ysabel dei gracia Romanorum Imperatrix semper Augusta Irlm et Sicilie Regina.“ Wie soll man nun diese urkundliche Isabelle, die 1226 Kaiser Friedrichs II. Gemahlin heißt und nicht mit dessen dritter Gemahlin, Isabelle von England, welche ihm erst 1235 angetraut wurde und deren Vorfahren dem D. O. nie Schenkungen in Palästina machten noch machen konnten, verwechselt werden darf, mit der geschichtlichen Jolanthe identificiren? Herrn Dr. Hansen scheint dieser Name, wenn er sich in der Urkunde finden sollte, gegen deren Authentie zu sprechen; aber es dürfte doch dieser Grund allein noch nicht die ganze Urkunde verwerflich machen, da sie sonst keine Merkmale der Fälschung, oder daß sie gar später fabricirt und untergeschoben sei, an sich trägt. Man könnte ja annehmen, daß im Originale statt des Namens nur ein I oder Y gestanden und der Transsument von 1393 dieses aus Unkunde in Isabelle übertragen hätte. Dies würde auch einigermaßen für die Urkunde Friedrichs II. gelten dürfen, da in ihr der Name nur einmal vorkommt; allein nicht so für die Urkunde der Kaiserin, in der ihr Name mehrmals vorkommt und denn doch wohl, wenigstens am Schlusse, ganz ausgeschrieben worden sein wird, so wie gewiß auch in der Siegelumschrift. Ich glaube daher, daß die Urkunden den Namen der Kaiserlichen Gemahlin unzweifelhaft als Isabelle, statt Jolanthe, angeben, und darf dabei wohl dem Umstande einiges Gewicht beilegen, daß diese „Jolanthe von Einigen irrig [?] Isabelle oder Elisabeth genannt“ wird (s. Ersch-Gruber's Encyclop. 2 Sect. Bd. XX S. 242); daher man auf die Vermuthung fallen kann, daß schon im Mittelalter, selbst bei Lebzeiten der Kaiserin, der ungewöhnlichere Name Jolanthe, welcher sich in den Heiligenverzeichnissen nicht findet, gegen den bekannteren Isabelle, dessen Denktag auf den 4 Januar fällt, vertauscht worden sei. Oder sollte Kaiser Friedrichs II. zweite Gemahlin zwei Namen geführt und Isabelle Jolanthe geheißen haben, so wie ihre Mutter*)

*) Diese war die Erbtochter der Königin Isabelle von Jerusalem und deren zweiten Gemahls Conrad Markgrafen von Montferrat; diese Isabelle aber, eine Tochter König Almerich's I von Jerusalem und die Großmutter unserer Jolanthe, hatte zum vierten Gemahle Almerich von Lusignan, der durch die Vermählung mit ihr und den Tod seines Bruders Guido von Lusignan, Königs von Jerusalem und Cypern, im Jahre 1196 das Königreich Jerusa-

Marie Jolanthe heiße bey Raumer, in s. Hohenstaufen 2te Ausg. III. 249, während sie gewöhnlich nur Jolanthe, von Einigen aber auch bloß Maria genannt wird, z. B. von J. A. Remer in s. Handb. d. mittl. Gesch. 4te Aufl. Braunschw. 1804. 8. S. 474., ferner von B. Röse bey Erſch-Gruber a. a. O. S. 241. 242. 244.*) — Ich kann für alles dieses zwar keine Beweise aufstellen; aber ich gebe hier auch nicht mehr als bloße Vermuthungen, und überlasse es denen, welche eine genauere Kenntniß des Mittelalters besitzen, mich eines Bessern zu belehren. Herr Professor Voigt hat da, wo er der Urkunde Friedrichs II. erwähnt, den Namen der Kaiserlichen Gemahlin als Isabelle ohne weitere Bemerkung, daß sie doch eigentlich Jolanthe geheißen, angeführt, und muß also dabei nichts besonders Auffallendes gefunden haben.

Dr. Rapiersky.

---

lem erhielt und 1205 kinderlos starb, worauf dieses Königreich 1210 an Johann von Brienne überging durch seine Vermählung mit obiger Jolanthe (oder Maria oder Maria Jolanthe) und 1225 mit dessen großem Widerspruche an Kaiser Friedrich II. durch seine Vermählung mit der Tochter dieser Jolanthe und Johann's, die gleichfalls Jolanthe hieß, in unsern Urkunden aber als Isabelle erscheint.

*) Auch Kaiser Friedrich II. hatte zwei Namen: er hieß Friedrich Roger, s. Raumer's Hohenstaufen II. 575, Pfister's Gesch. der Teutschen II. 463. Also waren auch im Mittelalter doppelte Vornamen nicht so ganz ungewöhnlich.

Verbesserungen.

Seite 116 Zeile 4 v. u. ist „plötzliche" zu streichen.
„ 121 „ 8 v. o. ist „und körperliches Leben" zu streichen.
„ 127 „ 3 — lies „des Elsaß". statt „Baieras."
„ — „ 7 v. u. lies „vorbereiten" statt „vorzubereiten."
„ 317 „ 4 — lies „Hauptmann" statt „Secretär."

Inhalt.

Seite.

IX. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter, von G. v. Brevern. Fortsetzung. . . . 225.

X. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst. Fortsetzung. . . 252.

III. Ueber, die Entdeckung Livlands durch die Deutschen. —

XI. Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1294. Bevorwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 264.

XII. Ein Hexenproceß in Curland vom J. 1697. Mitgetheilt von J. H. Woldemar. . . . . 285.

XIII. Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval. Von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 293.

XIV. Miscellen.

1. Früheſter Streit zwiſchen dem Orden und der Stadt Riga. Mitgetheilt von Dr. C. E. Napiersky. 313.

2. Zur Erinnerung an Thomas Hiärne und ſeine Chronik. 317.

3. Verzeichniß der Oberbeamten Eſthlands während der däniſchen und Ordensherrſchaft, mitgetheilt von G. v. Brevern . . . . . 322.

4. Zur Wolmar'ſchen Kirchenchronik . . . . . 328.

5 Entgegnung (auf die „Berichtigung" von A. Hanſen in Bd. III. Heft 1. des Archivs) von Dr. C. E. Napiersky. . . . . 329.

Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band IV. Heft 1.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Archiv

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

II.

Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen,

historisch beleuchtet

von

Dr. Carl Julius Paucker.

Etudier le passé, c'est le seul moyen de comprendre le présent et d'entrevoir autant que possible l'avenir.

Ampère.

Einleitung.

Der Diebstahl ist wohl unter allen Völkern verbreitet und wird von manchen kaum als Verbrechen angesehen. Auch bei unsern Nationalen ist er leider sehr im Schwange, wozu die althergebrachte Ansicht beigetragen haben mag, daß es so großes Unrecht nicht sei, insbesondere von dem heimlich wieder zu nehmen, was die Herrschaft nur durch der Bauern Schweiß und Arbeit gewonnen. Um so verhaßter war der Diebstahl bei den Deutschen, um so strenger mußte er nach ihrer Ansicht beahndet werden, zumal wenn dabei zugleich die schuldige Unterthanen-Treue verletzt schien. Das Rechtsgefühl der Deutschen unterschied von jeher streng das Mein und Dein, und hielt auf Achtung fremden Eigenthums, wie auf die Sicherung des eigenen, das nur auf dem Wege friedlichen Verkehrs, im

Handel und Wandel, oder bloß durch offenen Kampf in ehrlicher Fehde erworben werden konnte. Jeder andere Weg, es sich zumal heimlich zuzueignen, galt daher für niedrig und verächtlich, und wenn dabei die Ehrfurcht gegen die vom Volke geheiligt gehaltenen Orte aus den Augen gesetzt oder gar auch noch Gewalt verübt ward, für nicht bloß schimpflich, sondern wegen der dabei sich offenbarenden Böswilligkeit und Gemeingefährlichkeit zugleich für höchst straffällig, auch wenn der Werth des entwendeten oder geraubten Gegenstandes an sich gering war. Hiermit glauben wir die zu allen Zeiten in unseren Provinzen herrschende Rechtsansicht über den Diebstahl bezeichnet zu haben, welche sich in den uns überlieferten einheimischen Rechten und Gesetzen der Vorzeit eben so wohl, als in den auch noch gegenwärtig bei uns geltenden gemeinrechtlichen Grundsätzen vom Diebstahl ausspricht.

Dennoch tragen die Strafgesetze über den Diebstahl das eigenthümliche Gepräge der Zeit ihrer Entstehung, und scheiden sich, ehe das so genannte gemeine deutsche Recht sie allmälig immer mehr einander näherte und zuletzt das Provincialrecht fast in sich aufgehen ließ, für die ersten 3 bis 4 Jahrhunderte sehr wesentlich nach der Oertlichkeit und mancher damit verbundenen Eigenthümlichkeit des ihnen bestimmten Wirkungskreises für das platte Land und für die Städte.

Verfolgen wir demnach den Gang der geschichtlichen Entwickelung unserer heutigen Rechtsansicht vom Diebstahl und dessen Beahndung, so werden wir zuerst die Criminalgesetze des 15ten Jahrhunderts nach Land- und Stadtrechten zu untersuchen haben, und ihre spätere Ergänzung und Vervollständigung bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts. Hieran wird sich die durch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. vorbereitete und im 17ten Jahrhunderte auch in unsern Provinzen

immer weiter verbreitete gemeinrechtliche Lehre vom Diebstahl und dessen Bestrafung anknüpfen, wie sie sich in unsern einheimischen Rechtsbüchern gestaltet hat, mit der eigenthümlichen Färbung, welche ihr durch manche von den damals schwedischen Herrschern hierüber erlassenen besonderen Verordnungen mitgetheilt worden. Endlich werden wir die auch im 18ten und 19ten Jahrhunderte bei uns noch festgehaltene gemeinrechtliche Grundlage in der Beurtheilung und Bestrafung des Diebstahls betrachten, mit dem ihr durch die russische Gesetzgebung aufgedrückten neuesten Gepräge, und werden sich hieraus die Folgerungen, zu denen wir für die Zukunft berechtigt zu sein glauben, von selbst ergeben.

I. Die Criminal-Gesetze des 13ten Jahrhunderts.

1. Nach Landrechten.

Die ältesten landrechtlichen Bestimmungen über Verbrechen finden wir in dem sogenannten livischen Bauerrecht, oder wie es in der nieder-deutschen Ueberschrift heißt: „dem Bur-Recht, wo̊e In Lyfflande gewonlick tho holden. Dyt Is dat wertlicke Recht, dat gesettet is von eynem Herrn Bischope tho Lyfflande vnnd von den Gades Ridderrn vnnd von den oldesten Lyuen.“*)

Zu Anfang des 13ten Jahrhunderts waren Liven und Esthen, obwohl von Deutschen und Dänen bezwungen und

*) In der von dem Herrn Statsrath von Bunge in seinen Beiträgen zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen S. 82. mitgetheilten Recension, die sich in Handschriften des Königsberger geheimen Ordensarchives und eben so auch in der königlichen Bibliothek zu Dresden gefunden, lautet die Ueberschrift vollständiger: „Diet seint dye vornemlichen Rechte vonn denn Bischofen vonn Leyffland vnnd von Rittern Gotz vnnd vonn den deutschenn vnnd oldenn Lyfflenderenn.“

zinsbar gemacht, doch persönlich noch frei. Sie hatten noch Eigenthum, selbst an Grund und Boden; sie zahlten Wehrgeld und Buße, noch wie freie Männer, nahmen selbst auch Theil an der Gerichtsbarkeit, namentlich als Rechtsfinder bei Streitigkeiten unter Bauern und beim Gerichte über deren Vergehungen*), übten in ihren Gemeinde-Versammlungen nicht bloß selbst, sondern auch durch ihre Aeltesten (Wannemad) unstreitig Gemeinde- und selbst landständische Rechte durch ihre Theilnahme an Versammlungen der Bischöfe und Geistlichen, Ordensmeister und Gebietiger, und der zu deren Hülfe wider die noch heidnischen Eingebornen und deren wilde Nachbarn häufig eingewanderten Pilger und Reisigen, wie Herr Statsrath von Bunge dies in seiner Geschichte der Unfreiheit der Landeseingebornen § 3 dargethan hat**), und auch unser hier in Rede stehendes Bauerrecht unstreitig erweist. Sie übten darin zugleich das höchste Recht eines freien Volkes in der Theilnahme an der Gesetzgebung aus. Die spätere Vervollständigung aber der von dem Bischof Albert, den Gottes-Rittern (fratres militiae Christi), wie sich die Schwertbrüder nannten, den eingewanderten Deutschen und den freien alten Liven sonder Zweifel schon in den ersten Jahrzehenden des dreizehnten Jahrhunderts festgesetzten und angenommenen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bußen, durch spätere Autonomie oder örtliche gleichmäßig fortschreitende Rechtsgewohnheit, ist unbestritten.

So besitzen wir denn vier verschiedene Recensionen des sogenannten alten livischen Bauerrechts: 1, eine von Arndt in seiner livländischen Chronik II. S. 28—30 hochdeutsch mitgetheilte, welche unstreitig in den Stiftslanden gegolten,

*) Ein Beispiel davon noch aus dem ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts haben wir in einem Hexenprocesse auf dem Gute Fegfeur vom 20 und 21ten Juny 1617 im Inlande Jahrg. 1840 Nr. 22 Sp. 841 mitgetheilt.

**) Vgl. Dr. F. G. v Bunge's geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. Absch. I. §. 3 Anm. 13—24.

2, eine von uns in Druck gegebene estländische, jenem stiftischen Bauerrecht am nächsten stehende, in niederdeutschem Dialect, die schon zur Zeit der dänischen Herrschaft in Harrien und Wierland und wohl überhaupt in Estland Geltung gehabt haben muß*), 3, eine von Herrn von Bunge nach einer Abschrift aus dem Königsberger geheimen Ordens-Archiv schon 1831**) veröffentlichte, die ohne Zweifel in den Ordenslanden beobachtet worden, aber eben so wie 4, die gleichzeitig von Herrn von Bunge***) herausgegebene, welche „in Liv- Curland und Semmgallen im üblichen Brauch gewesen", offenbar weit jüngeren Ursprungs ist, als die beiden ersten. Dies geht aus manchen dem erst später bei uns einheimisch gewordenen Sachsenrechte, namentlich hinsichtlich des Tragens des glühenden Eisens, des Tastens daran, der Brandmarke ꝛc., entlehnten Rechtsbestimmungen unwiderleglich hervor, da solche in den beiden ersten ursprünglichen Recensionen noch gänzlich fehlen, und dem Geiste des einfachen ältesten einheimischen Rechts durchaus fremd sind. Dies spricht sich sogleich in der ersten Bestimmung über die Ablehnung der Diebstahlsbeschuldigung aus, wie sie des freien Mannes würdig und nur einem solchen zugestanden war, so lange er des Gegentheils nicht durch das Zeugniß dreier gleich freier Männer überführt worden.

Livl. stiftisches Bauerrecht.

So ein Mann den andern vor einen Dieb anspricht, derjenige, der angesprochen wird, mag sich des entgehen (entledigen) mit seinem Eide, so er ihm das überge-

Harrisch-wierisch. Bauerr.

10. Sprecket eyn den andernn an vmb duffte, der angesprokenn wert, mach sick des entleggen mit synem ede, vnd wo em dat ouerbringenn will, de

*) Vergl. die Dorpater Jahrbücher für Geschichte, Statistik und Literatur, besonders Rußlands. Thl. 1. S. 320. **) In seinen Beiträgen zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen S 82—85. ***) Ebendas. S. 85—88.

hen (des überzeugen) will, der soll ihm das überzeugen mit 3 glaubwürdigen unberüchtigten Männern.

schall em dat ouerbringenn mit dren bedaruede Mans.

Anders schon lautet die spätere Recension des Bauerrechts

in den Ordenslanden und

§. 16. Item dat Imanth werth beschuldigt In dufften, her entschuldigt sich selbst. Wirt er zum andern mahll gefangen, So is idt twe duffte. Wirt er zum dritten mahll gekregen, so sall he dasten an dat furige Isenn (hete Isen), wollde her sick enntschuldigen.

in Curland und Semgallen.

§. 15. Wart ehner met deefstahl begrepen, dath moth he met sienem Eyde entleggen; Wert he thom andern mahl betagen, sall he sülv ander entleggen; thom dridden enn hoet Iser dragen.

Diese auch von einander etwas abweichenden Lesarten tragen doch gegenseitig zu ihrem leichtern Verständnisse bei.

Offenbar ist in dem Ordens-Bauerrecht unter dem Ausdruck: her entschuldigt sich selbst nur das alte Recht wiedergegeben, daß der des Diebstahls Angeschuldigte sich allein mit seinem Eide von der Anschuldigung reinigen könne; und so ist auch das begrepen met deefstahl in dem curischen Bauerrecht nur von der Diebstahlsbeschuldigung zu verstehen, nicht aber an ein Ergreifen des Diebes auf handhafter That zu denken, gegen welches keinerlei Entschuldigung, geschweige denn ein Reinigungseid, zulässig gewesen wäre. Eben dieses curische Bauerrecht erklärt aber auch den zweiten unverständlichen Satz im Ordens-Bauerrecht, welcher, durch eine dem Abdruck ohne Zweifel vorgelegene sehr incorrecte Abschrift, fast ganz unverständlich geworden ist. Denn schon das gefangen ist offenbar durch unrichtige Abschrift aus einem dem betagen ähnlichen Worte hervorgegangen und kann hier nur von einem zweiten Bezüchtigen und Beschuldigen des Diebstahls, nicht vom

Fangen eines auf der That ergriffenen Diebes die Rede sein; und ist der Nachsatz so is idt twe duffte, welcher, wenn er nur die Wiederholung eines Diebstahls ausdrücken sollte, ohne alle Bedeutung wäre, ohne Zweifel nur corrumpirt, und der Sinn im curischen B.-R. richtig angegeben, daß der zum zweitenmal Beschuldigte, sich von der Anschuldigung nicht mehr bloß durch seinen alleinigen Eid, sondern nur durch seinen und eines Eideshelfers gleichen Reinigungseid befreien könne. Das Institut der Eideshülfe war aber unserm ältesten einheimischen Rechte gleichfalls fremd und ist nur durch das Sachsenrecht hineingetragen, eben so wie die zur Reinigung von einer dritten Diebstahlsanschuldigung vorgeschriebene sogenannte Feuerprobe durch Tragen oder Betreten eines glühenden Eisens mit bloßen Händen oder Füßen, was auch schon auf die zur Zeit der Abfassung dieser neuen Recension schon weiter vorgeschrittene Unfreiheit der hörig gewordenen Landeseingebornen hinweist*).

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Diebstahls lauten im

stiftischen livl. Bauerrechte und harrisch-wierischen B.-R.

Wer seinem Herrn den Zehenden stielt, verbohret 20 Mark sonst ist auch der Hals ab.	17. We dem Hern den Tegedenn stelt Is de Halß.
So einer des andern Röhde fället, hat verbohret 9 Mark.	18. We des andern Roeth velth Is (de Bote) ix Mark.
Wer des andern Peener oder Mistacker umhacket 9 Mark.	19. We des andern Mestacker vmb hakett Is ix Mark — merke eynen Islikenn acker bey sick tho schatten.

*) Vergl. darüber Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 913: Si ministerialis juramento, si lito, judicio ferri igniti se purgabit.

Wenn einer einen Pfenning zum Feldacker hacket 9 Mark.

Wer dem Herrn die Scheidung stielt, ist Hals ab.

Schießet der eine des andern Queck, oder wird es ihm genommen aus seinem Stalle, so ist es 9 Mark.

Wird es ihm genommen aus seinem Hause 6 Mark.

Wenn ein Mann das Queck vom Acker gebracht hat, wird es ihm denn entwältiget, ist 9 Mark.

Wird ihm das Queck entwältiget auf seinem Acker, ist 18 Mark.

Wer der Herrschaft ein Fuder Heu stielt, das soll er bezahlen, und darüber der Herrschaft geben, als viel er gestohlen 3 Mark.

Wer den andern beraubet auf dem Wege sechs Pfennig werth, der sol bezahlen und wiedergeben 40 Mark.

In der Stube und in der Kirchen ist desgleichen, sonst ist der Hals ab.

Was man für einen Todtschlag und Wunde giebt, ist das dritte Theil der Herrschaft, und zwey Theile dem Kläger,

20. We eynen Pener tho eynem velth acker vnd hackett, Is vi Mark.

21. Schüttet eyner dem andern Queck vp, werth dat genommen vth dem Stalle, Is ix Mark.

22. vnd werth dat genomen vth dem howe, Is vi Mark.

23. Wen eyn Man dat Queck von dem acker gebracht hefft, werth dat genomen vnnd eme entweldiget, Is iii Mark.

24. Werth dat Queck eme entweldiget vp dem acker, Is i Mark.

39. Wer der Herschop steelt eyn foder Hoys, Is der Herschop iii Mark.
So mannich foder, so mannich iii Mark und schall dat hoy voraff bethalenn.

40. We den andern berouet vp dem wege vp seß penninge, Is de Halß.

41. In den stouenn vnnd kerckenn dergelikenn.

37. Allent wat men gyfft vor wundinge vnnd vor dodtschlach, dat derde deel Is der Herschop, und thwe deele dem

dem die Sache angeht.

Was man bessert für Gewalt und Richtigkeit (Richtegeld) ist der Herrschaft.

Gleger, alse Zakewolder.

38. Wath man betert vor gewalde edder Richtegodt, dat hört der Herschop.

Sehr abweichend davon heißt es im Bauerrecht:

der Ordenslande und von Curland und Semgallen.

§. 12. Item Is dat ein breche effte felet (stelet) honigbome eder kleytenn mit kulenn Schlet kumme effte kisten vp, effte perde, de gestolenn werdenn, effte ander dingk iiii Mark notl.

§. 13. Is it peter So wert er gehangen an sinem pesten Hals.

§. 14. Is dat it ein mark ist, So wert er mit ruten gehawen, dartho de oren verkorth vnnd durch die wangen gebranth.

§. 15. Is et, dat he gefangen werth in der diwerie So wert er gehangen oder lost sick mit vi mark.

§. 19. Is dat perde eder ander Queck de gelick vp dem Acker eder Heuschlegenn werden gefunden, he holt dat Queck so lange, bis sin schade gestattet is.

§. 20. Wer ed Sacke, dat ene dat Queck mit gewalt wurde genohmen, her sal beterne eine Marck.

§. 14. Breckt en Deeff Honig Böhme, ehne klethe adder Dinge, dat beter iß als 8 artogen, den sall man uphangen unn lathen em drögen; Iß ist benederen 8 Ortinge, so iß de bothe 4 Oseringe, adder man soll Em thor Stupe schlahn.

§. 25. So dar jemand scheedinge brecht twischen Ackern, 6 Oseringe.

§. 26. So jemand Hoppen breckt in dem Busche adder Walde vór der tiedt, jeder Herrschop 1 Osering, und dem ohk 1 Osering, de dat vermeldt.

§. 17. Fint ener Queck up sinem Acker adder Heuschlegen, dat vehe sall he in sien Huß driewen, beth dat Em sien Schade bethalt werdt.

§. 18. So ener Heu stelt: Feert he dat met ehnem Schleden, iß 2 Oseringe; drecht he dat met enn börde iß 8. Ortinge.

§. 21. Item wer dat Hew stelet by So vell als er vnnter einem arm dragenn kann iii mark notl.
Is ein moche sele am Hoy, die betere ein Marck.

§. 21. Wer in Kercken und Möhlen stellt, iß dat Radt.

§. 23. In wes Gerichte enn Mißedäder offt dorp begrehpen wert, dar sall man em richten.

§. 24. Alle Frihen, Seeländer, Curen, Semmgaller, sallen ähr Recht hebben, gliehk den andern Buhren, der Herrschop darunder se sint.

Dies sind alle Bestimmungen des Bauerrechts, welche sich auf Diebstahl beziehen oder wenigstens mit darauf bezogen werden können. Ihre Erklärung bietet manche Schwierigkeit dar, welche noch durch die unleugbaren Abschreiber-Versehen in den Handschriften, denen sie entnommen sind, vermehrt werden, besonders, in den beiden jüngsten Recensionen. Das erste Gesetz im liv- und esthländischen Bauerrecht über den Zehenten-Diebstahl ist indessen ziemlich klar. Denn die Entwendung des von dem Bauern dem Herrn als Jahres-Zins oder Abgabe (Gerechtigkeit) gebrachten Zehenten alles dessen, was man an Feld- und Garten-Früchten, an Vieh und Federvieh (Fasel) im Jahre erzielt hat, war nicht bloß nach dem Schaden zu beurtheilen, den der Herr durch die heimliche Entziehung seiner Jahreseinkünfte nothwendig erlitt, sondern zugleich auch nach der Größe der dadurch unleugbar mit verletzten Unterthanen-Pflicht und Treue. Auch mochte, bei der leichten Ausführung eines solchen Diebstahls von dem Zehentpflichtigen, zu größerer Abschreckung eine um so strengere Beahndung desselben erforderlich werden. Eben daher war dieses Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, doch konnte solche in Livland mit 20 Mark oder einer halben Mannbuße gesühnt werden, wovon indessen im harrisch-wierischen Bauerrecht nichts erwähnt ist, obwohl auch in Harrien und Wierland nach dem allgemeinen Grundsatz des deutschen Rechts die Lösung des Halses mit einem Aberag

und Sühnegeld in solchen Diebstahlsfällen nicht unzulässig gewesen zu sein scheint. Trotz der laconischen Kürze des Gesetzes: „wer dem Herrn den Zehenten stiehlt, verliert den Hals" werden indessen auch bei der Anwendung dieser Vorschrift ohne Zweifel die nähern Umstände des Diebstahls, und ob der ganze Zehente oder wenigstens der größte, oder aber nur ein geringer Theil desselben von den Bauern wieder entwendet worden, und ob der Diebstahl von demselben Bauern, der den Zehenten erst abgeliefert, oder von einem andern Bauern dieses Herrn, dem er seinen Zehenten vielleicht noch gar nicht, oder vielleicht erst eben mit dem Gestohlenen bezahlt hat, oder endlich von einem ganz fremden, zu dem bestohlenen Herrn in gar keiner Beziehung stehenden Bauern verübt worden ist, sehr in Betracht gekommen und auf die Strafbestimmung von wesentlichem Einflusse gewesen sein. Denn nicht allein hat der Betrag und Werth des gestohlenen Gegenstandes wohl zu allen Zeiten einen Unterschied in der Beahndung des Diebstahls begründet, sondern auch die Verletzung der Unterthanen-Pflicht und Treue konnte bei einem fremden, dem Bestohlenen nicht untergebenen Diebe gar nicht nachgewiesen, also auch nicht beahndet werden, da ein fremder Bauer zu solcher Pflicht und Treue gegen den fremden Herrn nicht gehalten war; daher hinsichtlich seiner bloß der Betrag und Werth des Gestohlenen die Größe der zu zahlenden Buße bestimmen konnte. Ursprünglich aber wird sich die strenge Strafe des Zehnten-Diebstahls schon aus den oben dafür angeführten Gründen wohl nur auf solchen Diebstahl der Zehntpflichtigen beschränkt haben. Auffallend ist übrigens, daß dieses Gesetz in den neuern Recensionen des Bauerrechts in den Ordenslanden und in Curland und Semgallen nicht angetroffen wird, obwohl sich kaum annehmen läßt, daß nicht derselbe Grundsatz hinsichtlich des dem Herrn gestohlenen Zehenten auch dort, wie in den Stiftern und in dem strengern Dänen-Gebiete, gegolten haben sollte. Daher wird man auf die Vermuthung geführt, daß derselbe dort namentlich bei den Letten

seltener vorgekommen und daher ein so strenges Gesetz weniger nothwendig gewesen sein mag. Dagegen sind die eigentlichen Strafen des Diebstahls nach den Bauerrechten dort um so strenger. Bricht jemand Honigbäume, die sehr hoch im Werth gehalten wurden, seit der Handel mit Wachs so große Vortheile zu gewähren angefangen hatte, — oder erbricht jemand eine Klete oder Vorrathkammer oder andere Dinge, mehr als 10 Ortinge an Werth, so soll man ihn hängen, für einen Diebstahl unter solchem Werthe aber ihn zur Staupe schlagen, falls er sich nicht mit einer Buße von 4 Oseringen*) lösen kann. Alle diese Bestimmungen gehören offenbar dem neuern Rechte an, das bei der Beurtheilung des Diebstahls den höhern oder geringern Werth des Gestohlenen schon genauer in Anschlag bringt und zuerst eine Summe festsetzt, deren Ueberschreitung den Begriff des groben oder großen Diebstahls liefert, welcher Todesstrafe nach sich zieht, er sei mit oder ohne Gewalt verübt, während jeder geringere Diebstahl hiernach, auch wenn dabei Einbruch Statt fand, mit einer Buße gesühnt werden konnte. Auch ist hier schon der Grundsatz ausgesprochen: qui non habet in aere, luat in corpore, indem wer die Buße nicht zu zahlen vermag, gestäupt oder mit Ruthen gehauen werden soll, wie es in dem Bauerrecht der Ordenslande heißt, wodurch denn später die genaue Gleichstellung der Ruthenstrafe mit der Größe der ursprünglich festgesetzten Bußen in unserm Rechte begründet worden. Die Verstümmelung der Ohren und die Brandmarke an den Wangen**) neben der Ruthenstrafe bei dem Diebstahl von 1 Mark an Werth in den Ordenslanden ist aber offenbar spätern fremden Ursprungs, und der ältesten mildern Rechtsansicht, welche sich mit einer Buße begnügte, gerade entgegen,

*) Ein Oesering soll nach Hrn. Andr. v. Löwis über die ehmalige Verbreitung der Eichen in Liv- und Esthland S. 66 eine halbe Mark oder 8 Loth reinen Silbers gewesen sein. **) Vergl. verschiedene Beispiele davon bei Grimm deutsche Rechts-Alterthümer S. 706 und 709.

und deutet zugleich auf einen ungleich höheren Grad von Unfreiheit der Bauern, als sie, wie oben gezeigt, zur Zeit der ursprünglichen Festsetzung jener Bußen in Livland Statt fand. Einen Anklang an jene frühere Rechtsansicht finden wir dagegen noch in der eben daselbst §. 12 für den Diebstahl mit Einbruch in eine Klete, mit Erbrechen und Losschlagen von Kisten und Kasten, für das Stehlen oder Fällen von Bäumen mit Bienenstöcken, für Pferdediebstahl, oder den Diebstahl von andern Dingen unter 3 Mark Werth, mit eben so viel Mark festgesetzten gewöhnlichen Buße, während das Hängen für jeden Diebstahl über 3 Mark Werth schon aus der neuern Rechtsansicht, die sich mit der fortschreitenden Unfreiheit der Landeseingebornen gebildet hatte, hervorgegangen zu sein scheint; wie denn auch die Aufzählung der verschiedenen Gegenstände des gewöhnlichen Stehlens unter den Bauern und die Andeutung der verschiedenen Art von Werkzeugen bei der dabei gebrauchten Gewalt mit Beilen, Keulen ꝛc., schon eine nähere Erfahrung in der Criminalpraxis jener Zeit beweist. Grimm*) zählt den Vieh- und Getreidediebstahl zu den vor Alters wichtigsten und verrufensten, und hält Roßdieb und Bienendieb für die gangbarsten Scheltworte, was auch mit unsern alten Bauerrechten sehr übereinstimmt. Einen wichtigen Unterschied machten die Rechte in der Regel zwischen dem Tag- und Nachtdieb, denn nach dem Sachsenspiegel**) wurde der erstere enthauptet, der andere aber gehängt, weil das heimliche Entwenden bei Nacht für schimpflicher gehalten und daher auch mit der schimpflichern Strafe belegt ward. Eben so war ein Unterschied zwischen dem auf frischer That betroffenen und dem bloß später überführten Diebe. Ersterer, der offenbare Dieb (fur manifestus), pflegte sogleich gehangen und ihm das gestohlene Gut auf den Rücken gebunden zu werden***). Hierauf geht auch wohl

*) D. R. A. S. 636. **) Ssp. II, 28. ***) Grimm a. a. O. S. 697.

§. 15. des Ordens-B.-R. „Is et dat he gefangen werth in der diwerie", indem der gefangene offenbare Dieb, ohne Rücksicht darauf, was er gestohlen und was es werth gewesen, gehangen werden soll. Indeß ist ihm, ohne Zweifel jedoch nur wenn der Diebstahl noch nicht vollendet, oder das Gestohlene doch nicht über 3 Mark werth war, gestattet, den Strick, an dem er aufgeknüpft werden sollte, mit 6 Mark zu lösen, denn im entgegengesetzten Falle, und wenn der Dieb schon Alles genommen hatte, was er gefunden, auch das Gestohlene über 3 Mark an Werth betrug, mußte er nach §. 13. an seinem besten Hals gehangen werden, ohne sich durch Erlegung einer Buße davon befreien zu können. — Während im liv- und esthländischen Bauerrecht das Fällen und Entwenden des Röths, einer Art Schilf, die in holzarmen Gegenden, namentlich am Strande in der Wieck, zur Feuerung, wie auch zum Dachdecken benutzt zu werden pflegt, mit einer Buße von 9 Mark belegt ist, ward dem ähnlich in Curland das unzeitige Brechen und Ausreißen des im Gehölze wachsenden Hopfens mit einer Buße von 2 Oferingen beahndet, wovon der Herrschaft 1 Ofering und der andere dem Angeber gebührte. Obwohl solcher Röth und Hopfen ohne Zuthun der Bauern wild wächst, und daher wohl als herrenlose Sache angesehen werden konnte, deren Benutzung jedermann frei steht, nach dem Sprüchworte: res nullius cedit primo occupanti, so sind nach alter Rechtsgewohnheit doch der Röthschnitt und das Hopfenreißen nur dem Grundeigenthümer zugestanden, oder demjenigen, dem er die Benutzung dieses Erzeugnisses seines Grundes und Bodens überlassen hat, und ist also jeder, der sich heimlich dessen anmaßt, als Entwender fremden Gutes anzusehen, was jene darauf gesetzten Bußen vollkommen rechtfertigt. Weniger richtig kann das Umhacken des fremden Rains und Ackers als Diebstahl angesehen werden, da es nur eine Beschädigung des fremden Eigenthums enthält, nicht aber ein heimliches Entwenden und für sich Behalten desselben damit verbunden ist,

wenn man nicht etwa die heimliche Benutzung des fremden schon bestellten Ackers zum eigenen Vortheil dafür ansehen will, wie Herr Staats-Rath v Bunge meint, dabei an das furtum usus der Römer erinnernd. Worauf es sich denn auch vielleicht beziehen ließe, daß außer der für die Beschädigung zu zahlenden Buße, auch noch der Werth jedes umgepflügten Ackers oder vielmehr der vereitelten auf den Acker verwendeten Arbeit und des hineingesäeten Korns zu schätzen und den Beschädigten wieder zu ersetzen ist. Richtig aber scheint im harrisch-wierischen Bauerrecht die Buße für das Umpflügen eines Rains (Pöners) zum Felde oder Acker nur zu 6 Mark festgesetzt, im Verhältniß zur Buße von 9 Mark für das Umpflügen eines schon gedüngten Ackers, was allein unter dem Mestacker zu verstehen sein möchte, während im stiftischen Bauerrechte beides mit gleicher Buße von 9 Mark belegt ist. Eben so ist in diesem Rechte das Stehlen des Grenzzauns des Herrn fast unverhältnißmäßig mit Lebensstrafe bedroht, vielleicht weil auch der Werth des Materials und der Arbeit an einer solchen schützenden Einfriedigung der Grenzen mit in Anschlag gebracht wurde; während nach dem curischen Bauerrechte wer die Scheidung zwischen zwei Äckern stahl, nur eine Buße von 9 Mark zu erlegen hatte, in den beiden andern Bauerrechten aber eine Bestimmung der Art gänzlich fehlt. Merkwürdig ist das Gesetz vom Viehdiebstahl, welches im liv- und estländischen Bauerrechte übereinstimmt und die Buße für das Wegführen des Viehs aus dem befestigten Stalle zu 9 Mark, bloß aus dem Hofe aber zu nur 6 Mark festgesetzt; dahingegen die Buße für gewaltsame Entwendung des Arbeitsviehs vom Acker in den Stiftern zu 18 Mark, in Harrien und Wierland aber nur zu 1 Mark, und umgekehrt die Entwältigung solchen Viehs, wenn es vom Acker nach Hause gebracht wird, in den Stiftern mit der halben Buße von 9 Mark, in Harrien und Wierland aber mit der dreifachen Buße von 3 Mark belegt wissen will, statt dessen das neuere Bauerrecht

in den Ordenslanden wie in Curland und Semgallen hier gar nicht mehr vom Viehdiebstahl, sondern vielmehr nur vom Pfänden fremden Viehs, das in einem Acker Schaden angerichtet hat, bis solcher Schade ersetzt worden, handelt, und daher vom ursprünglichen Gesetze völlig abgeht. Ohne uns hierauf, als gar nicht hierher gehörig, einzulassen, glauben wir den Grund der Verschiedenheiten des stiftischen und harrisch-wierischen L.-R. hinsichtlich des Diebstahls von Arbeitsvieh in den abweichenden darüber hier geltenden Rechtsansichten zu finden. Denn in Livland ward das jedermann zugängliche offene Feld gewissermaßen als unter dem Schutze der Gemeine stehend für geheiligt, und daher der Felddiebstahl für besonders sträflich angesehen, weshalb denn auch das nach der schweren Tagesarbeit ruhig auf demselben grasende Arbeitsvieh als durch das allgemeine Vertrauen daselbst gesichert gehalten werden konnte, und ein dieses allgemeine Vertrauen schimpflich verletzender Diebstahl daher dort besonders strenge mit 18 Mark Buße gesühnt werden mußte und also mit der doppelten auf die Entwältigung des bereits selbst vom Acker nach Hause gebrachten ermüdeten Arbeitsviehs gesetzten Buße. Anders verhält es sich damit aber in Esthland, wo jene Rechtsansicht unter dem Volke nicht herrscht, und was nicht durch eigene Sorgfalt wirklich gesichert worden, auch für gewissermaaßen dem Zufall Preis gegeben angesehen zu werden pflegt; weshalb denn auch ein Felddiebstahl nicht höher geachtet und nicht strenger bestraft wird, als jeder andere einfache Diebstahl,*) und das Stehlen eines Pferdes von der offenen Weide oder eines Zugochsen von dem Felde nicht gerade zu den seltenen oder auffallenden Ereignissen gehört, und keine strengere Behandlung nach sich zieht, als welche durch den Werth des gestohlenen

*) Es soll indessen hin und wieder unter den Esthen noch die Sage gehen, daß vor Alters dem Felddiebe, nachdem man ihn zur Strafe in die Erde eingegraben, der Kopf vom Rumpfe abgepflügt worden.

Thiere sonst gebeten ist. Damit übereinstimmend ist denn auch schon in ältester Zeit die Buße für den Diebstahl des Viehs vom Acker, das der Eigenthümer sich selbst und dem Zufall überlassen hatte, nur 1 Mark, die Buße für die Entwendung des vom Felde nach Hause gebrachten Viehs aber, da dieses dadurch schon mehr gesichert war, weil List und Mühe der Entwendung nun ungleich größer sein mußten, ebendaher das Dreifache. Etwas anderes ist dagegen das im Bauerrechte der Ordenslande §. 10. mit 1 Mark Buße bedrohte gewaltsame Wiedernehmen gepfändeten Viehs, welches eher Friedensbruch und unerlaubte Selbsthülfe genannt werden mag, als eigentlicher Diebstahl.

Interessant sind die verschiedenen Bestimmungen der Buße für den Heudiebstahl nach der Art und Weise, wie das gestohlene Heu fortgebracht wird, und dem hieraus sich ergebenden größern oder geringern Betrage. Im liv- und esthländischen Bauerrechte ist die Buße für jedes Fuder Heu, das dem Herrn gestohlen wird, 3 Mark noch außer dem zuerstattenden Werthe des Gestohlenen. In den Ordenslanden muß ebenso viel bezahlt werden nur für so viel Heu, als der Dieb unter seinem Arm hat forttragen können.*) In Curland endlich zahlt der Dieb 2 Oseringe, wenn er das Heu mit einem Schlitten, oder wohl nur mit 2 untergelegten Hebebäumen (Schleeten), wie dies sehr gewöhnlich ist, abführt, dagegen nur 8 Ortinge, wenn er eben so viel gestohlenes Heu mit einer Bürde selbst davon trägt, weil jenes, wobei er auch des Anspanns bedurfte, ungleich umständlicher und mühevoller, und von dem Diebe also so viel größere Schwierigkeit bei der Ausführung des Diebstahls zu überwinden war.

*) Der Nachsatz des Gesetzes im §. 21. ist ganz unverständlich und auch die verschiedene Lesart der Dresdener Handschrift dieses B.-R. Is eine rechte sele an he her, die betere ein Mark giebt keinen rechten Sinn, da der Text offenbar corrumpirt und wahrscheinlich dabei etwas ausgelassen oder verändert ist.

Es schließt sich hieran das Gesetz vom Raube. Auch hier gehen wieder die verschiedenen Recensionen zwar nicht in der Hauptsache, doch aber in einzelnen Nebenbestimmungen von einander ab. Das stiftische Bauerrecht läßt den Straßenraub, wie den in der Stube und in der Kirche, auch wenn der Gegenstand nur 6 Pfennig werth wäre, mit 40 Mark oder einer vollen Mannbuße sühnen, und nur wenn solche nicht erlegt wird oder werden kann, geht es dem Räuber an den Hals; in Harrien und Wierland gilt eben dies als Gesetz, doch war von der Lösung des Halses mit einer Mannbuße dort weiter nicht die Rede, wiewohl sie in den ältesten Zeiten auch in so schweren Fällen hier allerdings noch zulässig gewesen sein mag, ehe die amtliche Verhängung von Criminalstrafen, auch ohne vorgängiges Ansuchen und förmliche Anklage der Betheiligten, üblich ward. Daß Raub auch in den Ordenslanden den Hals gekostet, zumal Kirchenraub, ist wohl nicht zu bezweifeln, wenngleich im dasigen Bauerrecht nichts davon steht. Merkwürdig ist dagegen im curländischen B.-R. die Weglassung des Straßenraubes und die Gleichstellung des Raubes in Mühlen mit dem Kirchenraube, wie dieser im B.-R. von Liv- und Esthland mit dem Raube im Hause oder in der Stube, die wie Kirchen und Mühlen als befriedete Oerter im Mittelalter fast überall in Deutschland gleich heilig geachtet wurden, völlig gleichgestellt erscheint. Auch zeigt sich in der Strafe des Rades im curischen B.-R. schon eine weitere Entwickelung des alten Rechts nach sächsischen Rechtsansichten, und mochte daher auch hier keine Zahlung von Buße zur Sühne des Verbrechens weiter eintreten können. Die alte Grundansicht aber ist geblieben und scheint sich noch mehr festgesetzt zu haben, daß der Raub oder der mit Anwendung von Gewalt an einem Menschen verübte Diebstahl, so wie der mit bewaffneter Hand vollbrachte Diebstahl, da bei dem geringsten Widerstande des Bestohlenen von dem Diebe und Räuber wohl gar Mord und Todschlag zu befürchten

steht, ganz ohne alle Rücksicht auf den Werth des dabei entwendeten oder geraubten, wenn auch noch so geringfügigen Gegenstandes, ein todeswürdiges Verbrechen in sich begriff, und nicht streng genug gebüßt werden konnte, wie sich eine Schärfung der Todesstrafe schon durch die Anwendung des Rades unverkennbar ausspricht.

Den Schluß unseres Gesetzes, obwohl er fast mehr schon zu dem Criminalproceß als zu dem eigentlichen Criminalrechte gehört, haben wir hier doch nicht übergehen können, da die Vorschrift, wer die für Ungericht zu zahlende Buße zu empfangen hat, nicht unwesentlich mit zur Characteristik unserer Bauerrechte gehört. Denn daß von der Buße für Verwundung und Todschlag dem Kläger oder Sachwalter, d. h. dem Verwundeten selbst oder den nächsten Angehörigen desselben oder des Erschlagenen, dessen Erben, der die Sache vor Gericht betreibt und den die Sache zunächst angeht, wenn er keine andere Genugthuung und keinen sonstigen Schadensersatz für seine oder seines nächsten Angehörigen Verwundung oder dessen Tödtung erhalten konnte, zwei Theile, seinem Herrn aber zur Sühne des gebrochenen Friedens ein Theil gezahlt werden mußte, scheint eben so natürlich und billig, als daß für Diebstahl und verübte Gewalt, nachdem der Schade vollständig dem Beschädigten ersetzt worden, die Buße für den durch das Verbrechen zugleich gebrochenen Haus- oder Burgfrieden des Herrn, vollständig auch nur diesem zufiel, und diese vom Gericht auferlegte Buße nennt unser Bauerrecht das Richtegut oder Richtegeld, wofür bei Arndt unrichtig Richtigkeit steht, was in dieser Verbindung keinen Sinn hat.

Daß diese Grundsätze auch in den Ordenslanden, wie in Curland und Semgallen gegolten haben, und vorkommenden Falls vermöge der allgemein verbreiteten Rechtsgewohnheit zur Anwendung gekommen sind, obwohl die dasigen alten Bauerrechte hierüber schweigen, läßt sich ebenso wenig bezweifeln, als daß der im curländischen B.-R. ausgesprochene Grundsatz,

daß der Missethäter da zu richten sei, wo er auf der That gegriffen worden, sei es nun in einem Dorfe oder einem größern Gerichtsbezirke, auch in den übrigen Theilen von Liv- und Esthland überall angewendet worden. Bestritten könnte es aber sein, ob der Verbrecher, der in einem andern Gerichtsbezirk sein Verbrechen begangen und in einem andern später ergriffen worden, in diesem oder jenem gerichtet werden müsse, da dies auch heut zu Tage wohl noch hin und wieder Zweifel und Streit veranlaßt. Richtiger ist es aber gewiß anzunehmen, daß er nur dort zu richten ist, wo er sein Verbrechen verübt hat, und alle Umstände des Verbrechens genau bekannt sind oder doch leicht ermittelt werden können, es wäre denn, daß der Betheiligte, in unserm Fall der Bestohlene, selbst den Verbrecher verfolgt und im fremden Gerichtsbezirk ergriffen hätte, wo er in voller Kenntniß aller Umstände und der ganzen Größe des begangenen Diebstahls den Dieb auch vor dem fremden Richter füglich belangen konnte, um zu seinem Eigenthum zu gelangen und die Buße für den gebrochenen Frieden seines Herrn für diesen zu fordern.

Noch bietet der §. 24. des curischen B.-R. eine kleine Schwierigkeit dar, einmal in dem Worte Freien, welches sowohl auf die Seeländer, Curen und Semgallen bezogen werden könnte, um sie noch als freigeborne Landeseinwohner zu bezeichnen, was jedoch kaum glaublich, als auch wohl im Gegensatz zu jenen bereits hörigen Bauern, auf die curischen Freibauern oder sogenannten Curischen-Könige, welche diesem Bauerrechte gleichfalls unterworfen sein sollten; dann aber auch das Wort ähr, welches hier wohl ähnliches, eben dasselbe Recht bedeuten soll, wie die andern Bauern haben, die unter ihren Herrn stehen, worunter ohne Zweifel die übrigen lettischen, livischen und esthnischen Bauern zu verstehen sind, welche bereits zinsbar und hörig geworden waren und das Bauerrecht angenommen hatten, womit denn auch die in allen Theilen der Ostseeprovinzen verbreitete Gültigkeit dieses Bauerrechts bestätigt wird.

II.

Nachträge zur Geschichte des rigischen und hapsal'schen Stadtrechts.

Von

Dr. F. G. v. Bunge.

Durch die gefällige Vermittelung des Herrn C. Rußwurm bin ich in den Stand gesetzt worden, die im hapsal'schen Rathsarchiv asservirte[1]) Handschrift, aus welcher im dritten Bande dieser Zeitschrift das alte hapsal'sche Stadtrecht mitgetheilt wurde, vollständig einzusehen. Ihr fernerer Inhalt bestätigt auf eine interessante Weise die von mir aufgestellten Vermuthungen, und verdient daher hier näher angezeigt zu werden.

Die ganze Handschrift hat ursprünglich aus 168 foliirten Papier-Blättern (in Lagen zu 8 Blättern,) in klein Quart bestanden und scheint ziemlich stark gebraucht worden zu sein: die äußeren Deckel des Einbandes fehlen, und mehrere Blätter sind ausgerissen, wie weiter unten angegeben werden wird. Vor dem ersten foliirten Blatte ist aber noch ein unbeschriebenes, auf dessen erster Seite in der Mitte die Zahl IX steht.

Der ganze Band zerfällt in drei Hauptbestandtheile, welche sich auch durch die Schriftzüge unterscheiden; der erste und dritte Theil sind von derselben, der Mitte des 16. Jahrhunderts angehörigen Hand, in deutscher Cursivschrift, ziemlich gut und leserlich geschrieben; im zweiten Theile dagegen — von Bl. 62—105 ist die Handschrift weniger gut und weit flüchtiger, wohl auch etwas älter als jene[2]). Die Foliozahlen

1) Daß die Handschrift früher im Privatbesitze gewesen, erhellt aus der unten in der Anmerkung 3 gegebenen Notiz. 2) Dafür spricht auch der weiter unten (S. 24.) zu erwähnende Umstand, daß das Register über den zweiten Theil von der anderen, eben daher für jünger zu haltenden Hand geschrieben ist.

der Handschrift sind offenbar noch jünger, wenigstens ist die Form der Ziffern, wenngleich alt, doch weit neuer als die der im zweiten Theile vorkommenden; so daß es scheint, die drei einzelnen Bestandtheile haben ursprünglich nicht zusammengehört, sondern sind erst später in einen Band vereinigt worden, was — wie wir sehen werden — auch durch den Inhalt bestätigt wird. Dieser ist — nach den drei Haupttheilen gesondert — folgender:

I. Bl. 1—18, a. enthält das im dritten Bande dieses Archivs S. 271—284 abgedruckte hapsal'sche Stadtrecht vom Jahre 1294; an dieses schließt sich unmittelbar an:

a) ein Privilegium des Bischofs Winrich von Oesel für Hapsal vom Tage nach divisionis Apostolorum, d. i. vom 16. Juli, 1391, Bl. 18, b — 21, a.

b) Nachstehende vier Sätze, welche ohne Zweifel hapsal'sche Willküren enthalten auf Bl. 21, b — 22, a.

Item Weret dat Imant ein arue gekofft in der Stadt, de sall geuen iiij artege dem Rade vp tho latende.

Item weret dat ienich dudesch mann de borgerschop wolde wynnen, de schal geuen einen ardyt vnd vj ore dem rade, ein Schwede de gifft einen ardit vnd xij ore, ein Este gifft ein ardit vnd xij ore. Weret auerst dat ein Schwede synem herenn wolde enthenn vnd wolde synen hakenn lyggenn latenn wedder sines herenn wyllen, de sall geuen v mark Rigesch. Ein Este, de synenn haken wyll lyggen laten ahne syns herrn fulbort, de sall geuenn iij mark Rigesch.

Item de droste hefft nen andell an dem borgergelde, men allene an dem richte gude vnd an dem wedeschatte hefft he de helffte. de Borgermeister, de Vaget der stadt vnd de Rat mogenn leyden einenn jewelykenn mann, de leydes begerende is van en, sunder kerkenn brekers, morders, vorreders vnd deue, der hebben se nicht tho leydende.

Item Wes de meyste hupe doyt van dem rade an redelyken saken, des sall de minneste vulbordich synn.

c) unter der Ueberschrift: „Recesse Anno 39 vpgerichtet" eine Verordnung des Bischofs Reinhold von Oesel vom Sonnabend nach Judica (29 März) 1539, welche hier jedoch nicht vollendet ist, denn die nächsten Blätter 23, 24 und 25 sind ausgerissen.

d) Diese Abtheilung schließt mit einem: „Register vp dat vorgeschreuen Boeck" auf Blatt 26 und 27, in welchem übrigens die unter Litt. b als hapsal'sche Willküren bezeichneten vier Sätze nicht besonders aufgeführt sind, obschon sie nicht wohl zum Privilegium Winrichs gehören können, da dasselbe vorher förmlich mit dem Datum schließt. Am Schluß des Registers steht: „Ende."

II. Hierauf folgt leider eine bedeutende Lücke. Nach Bl. 27 sind nicht weniger als 34 Blätter ausgerissen, denn die Handschrift fährt erst mit Bl. 62 fort, und enthält von hier bis Bl. 105 ein äußerlich nur durch Absätze, vor deren jedem ein Item steht, abgetheiltes, sonst durchaus zusammenhängendes Rechtsbuch. Der Anfang fehlt leider, und beginnt das Blatt 62 mitten in einem Satz. Am Schluß einiger Sätze sind Zahlen angegeben, welche eine Numeration der einzelnen Sätze oder Artikel bezeichnen, und woraus man ersieht, daß an unserem Rechtsbuche 11 Artikel ganz fehlen, und vom 12ten der Anfang. Denn es findet sich am Schluß des 9ten Satzes die Zahl 20, am Schluß des 11ten 22, des 12ten 23, des folgenden 24, am Schluß des 20sten 29; von hier an sind eine Reihe Sätze hintereinander gezählt, nämlich bis 40, und so geht diese Zählung mit vielen Unterbrechungen fort bis 157, welche Zahl am Schluß des 154sten Satzes sich findet, so daß bei dieser Numeration mehrere Sätze übersprungen sind. Von den darauf noch folgenden 117 Sätzen ist keiner mehr, weder am Anfang noch am Schluß, numerirt. Es haben sich also 271 Sätze dieses Rechtsbuches erhalten, und zählt man die 11

im Eingange fehlenden hinzu, so ergiebt sich, daß das Rechtsbuch in Allem 282 Sätze oder Artikel gezählt haben muß. Dem letzten Satze schließt sich unmittelbar an eine Notiz über die Bestätigung der Gränze zwischen dem Gebiete der Stadt Hapsal und dem Gute Weißenfeld im Jahre 1543. Diese Notiz ist wieder von derselben Hand geschrieben, von welcher der erste Theil der Handschrift herrührt und von derselben Hand ist auch das auf dem folgenden Blatt 106 beginnende Register, welches überschrieben ist: „Dut is dat Register dusses vorgeschreuenen Bokes der Rigeschen Rechte, so tho Hapsel gebruket werden." Dieses — übrigens unvollendete[3]) — Register belehrt uns mithin nicht nur über die Hingehörigkeit unseres Rechtsbuches, sondern liefert uns auch in den ersten Rubriken einen Ersatz für den fehlenden Anfang desselben[4]). Beides ließ sich freilich schon aus dem Inhalt des Rechtsbuches selbst entnehmen, denn es ist nichts anders, als eine Nebeneinanderstellung zweier Texte des rigischen Rechts, nämlich: 1) des rigisch-hapsal'schen und 2) des sogenannten pufendorf'schen oder hamburgisch-rigischen Textes. Der erstere reicht bis zum 70sten Artikel des Rechtsbuches incl., ihm gehört wahrscheinlich auch noch der 71ste an, der gleichwohl in dem im 9ten Bande dieses Archivs abgedruckten Texte fehlt; mit dem unmittelbar daran sich anschließenden Artikel 72 dagegen beginnt der sogenannte pufendorf'sche Text, ohne daß hier oder in dem Register irgend angedeutet ist, daß ein neuer Hauptabschnitt beginnt. Auch im Register findet sich keine Andeutung davon, daß mit dem Artikel 72 ein neues, zum vorhergehenden

---

3) Daher sind auch wohl die Blätter 109—111 leer gelassen. Die beiden folgenden sind ausgerissen und findet sich auf dem übrig gebliebenen Fragment des Bl. 113 die Notiz: „Anno 1628 denn 1 May hebbe ick Jurgen Mackefrag (?) doutt boek entfangen vnd doutt blatt was vth geretten." 4) Dadurch wird übrigens keineswegs über die ganze Lücke Aufklärung gegeben, denn die fehlenden 11 Artikel unseres Rechtsbuches können von den ausgerissenen 35 Blättern höchstens 3 — 4 eingenommen haben. Vgl. unten Anm. 8.

ursprünglich nicht gehöriges Stück beginnt. Die beiden letzten Artikel endlich, **281** und **282**, gehören nicht dem pufendorf'schen Texte an, sondern sind kurze Recapitulationen der beiden ersten Artikel des rigisch-hapsal'schen Rechts[5]).

Betrachten wir zuvörderst diese beiden Texte des rigischen Rechts jeden besonders, und zwar

I) den ersten, von uns so genannten rigisch-hapsal'schen Text, so liefert dieser Codex den überzeugendsten Beweis der von uns aufgestellten Behauptung, daß wir in diesem Rechtsbuche rigisches Recht zu suchen haben[6]): dies folgt nicht nur aus der unmittelbaren Zusammenstellung desselben mit dem pufendorf'schen Texte, sondern vor Allem aus der Ueberschrift des Registers, in welcher es einfach als „rigisches Recht, welches in Hapsal gebraucht wird," sich bezeichnet findet, eine Bezeichnung, welche sich ohne allen Zweifel auch in dem leider ausgerissenen Eingange des Rechtsbuches befunden haben wird. Vergleichen wir demnächst diesen zweiten Codex des rigisch-hapsal'schen Rechts mit dem ersten, in Bd. III. dieses Archivs abgedruckten, so finden wir folgende interessante Abweichungen:

a) in der Reihenfolge der Artikel. Die Artikel **38—40** des abgedruckten Textes, welche von falschem Maaß und Gewicht handeln, sind weit zweckmäßiger im zweiten Codex vor den Artikel **62** gesetzt, in welchem vom Meineide die Rede ist; so wie der Artikel **61**, der von Verstümmelungen spricht, in unserm zweiten Codex seine weit passendere Stellung zwischen den verwandten Artikeln **18** und **19** gefunden hat.

b) In dem zweiten Codex fehlen mehrere Artikel des ersteren, namentlich Artikel **27**, **42**, **45**, **46**, **55**, **66**, **68**, **69**, **70**.

---

5) Diese beiden Artikel, auf welche wir später zurückzukommen keine Gelegenheit haben werden, mögen eben daher hier mitgetheilt werden:

Art. 281. It. De sfageth hefft wol macht eyne klage to vorlengende.

Art. 282. It. Remanth schal syck sulffen rychten dar vme synth sfogede vnde rychters gesath de dar solen recht macken wath vnrecth ist.

6) S. dieses Archiv Bd. III. S. 265 fgg.

Von diesen Artikeln finden sich 42, 46, 69 und 68—70 weder in dem ältesten (napiersky'schen) noch im späteren (dietzschen) Texte des rigischen Rechts, die Artikel 27 und 45 eigentlich auch nicht, denn die dazu im Abdruck[7]) citirten Parallelstellen enthalten nur entfernt Aehnliches, wie dies auch im Citat durch das Wort „vergleiche" angedeutet ist. Man darf daraus unstreitig folgern, daß diese Artikel kein ursprünglich rigisches Recht enthalten, sondern bei der Bearbeitung des ältesten rigischen Rechts für Hapsal hinzugefügt worden sind; was bei den Artikeln 68 und 70 überdies deren Inhalt ergiebt, da derselbe auf hapsal'schen Localitäten beruht[8]).

---

7) S. dieses Archiv Bd. III. S. 276 Anm. 28 und S. 279 Anm. 37.

8) Ob der erste Artikel des ersten Codex, der auch speciell auf Hapsal sich bezieht, auch im zweiten Codex gestanden, ist zweifelhaft. Im Register zum zweiten Codex wird er nicht aufgeführt; aber auch das Register zum ersten Codex hat ihn — merkwürdiger Weise — nicht aufgenommen. Zur Vergleichung, und um zugleich den Inhalt der im zweiten Codex fehlen, den ersten Artikel daraus zu entnehmen, lassen wir den Anfang beider Register hier folgen:

Blatt.	Cod. I.	Cod. II.
1.	Eine sake thouortogernde. (Art. 2).	Van vorlenginge der sakenn.
1.	Nemandt sall sin Eigen Richter sin (Art. 3).	Nemandt sall sin Egen Richter sin.
1.	Van dotschlage sunder vorsate (Art. 4).	So we denn anderen dodet sunder veyde.
2.	Wann dotschlage mit vorsate (Art. 5).	We den andern vordert vnd en dotschleit.
2.	Wann einem morder (Art. 6).	So morder begrepen wert.
2.	Van dessen dren vorgeschreuen saken (Art. 7).	Woll sich dusser vorgeschreuen saken entschuldigen wyl.
2.	Wann deme he myt syn in flot vnd vure (Art. 8).	Men sal nemande mer den einen den den dotschlach tho meten (Art. 7).
2.	Van beteringe der dotschlege. (Art. 9).	Wol myt am floke dusser saken gesunden wert.
3.	Van schlegen myt stoken myt vorsate (Art. 10).	Wert jemandt myt anlage gewundet edder myt stoken geschlagen.

Der Schluß des letzteren Artikels ist schon in dem Cod. II. enthalten, und wird dort als der elfte gezählt (s. oben S. 28). Wenn man annehmen dürfte, daß die Verschiedenheit in der Zahl der Artikel bloß daher rührt, daß

c) Auf der andern Seite enthält der zweite Codex mehrere Artikel, welche im ersten fehlen. Es sind ihrer fünf, und zwar nach der Zählung dieses Codex Artikel 32 (nach Artikel 28 im Cod. I.), 41 und 42 (nach Artik. 36 des Cod. I.), 49 (nach Art. 43 im Cod. I.) und 71 (nach Art. 67). Wir lassen sie hier folgen.

Art. 32. Stelth eyn deff vnde werth he mede bogrepen, dath guth schal men weder geffen dem, des yth syn was, vnde den deff schal dath recht vor rychten vnde alle dese vor geschrefen sacke sollen eynen ffort ganck hebben myth gnaden.

Art. 41. We den andern bose worth sprycht also löder eder hunth offte des gelycken, efft du byst nych so guth alse yck, kan men dath tugen, he schal beteren myth iij marck penyngen, anders kan he syck des eynthledygen myt synen hant.

Art. 42. Heth eyner dene anderen eynen deff offte roffer myth smelycken wordenn, he schal dat beteren myth vj marck penyngen, kan men eyn ock nych affer wynen, he sal sick des eynthledygen alse hyr vorgeseth yst.

Art. 49. We eyn frometh dynck vor heleth, yt sy perth mageth offte knecht offte wat yth sy, de sal werden geholdenn vor der stath deff.

Art. 71. We wath begeyth offte borgeth offte hemelyken nympt effte jenyge boscheyth boyth in der stath offte in der stath ffelde, de sal dar vor antworden vor des stades rychtere vnde ock mach he ffan eme bokummerth werden vme de sake.

Von diesen fünf Artikeln sind die Art. 41 und 42 fast

---

der Artikel 7. des ersten Codex im zweiten in zwei Artikel getheilt ist, so könnte man weiter schließen, daß dann auch der erste Artikel des ersten Codex im zweiten gestanden habe. Indeß ist dieser Schluß kein sicherer: das Stillschweigen beider Register über diesen ersten Artikel wäre dann kaum zu erklären, während die Auslassung desselben im ersten Register dem Umstande beigemessen werden könnte, daß der mehrgedachte erste Artikel — als ursprünglich hapsal'sches Product — später in den Text eingeschaltet worden ist, was beim zweiten Codex, dem die übrigen ursprünglich hapsal'schen Zusätze fehlen, nicht vorausgesetzt werden darf.

wörtliche Uebersetzungen des 11. und 10. Art. des ältesten (napiersky'schen) rigischen Stadtrechts; die übrigen drei lassen sich zwar nicht so genau auf dieselbe Quelle zurückführen, sie handeln aber grade vom Diebstahl, welches Verbrechen, wie wir bereits früher bemerkt haben[9]), in dem ersten Codex des rigisch-hapsalschen Rechts mit Stillschweigen übergangen ist, während sich im ältesten (napiersky'schen) rigischen Stadtrecht Bestimmungen darüber vorfinden, welche in unserem zweiten Codex durch die Art. 32 und 49 ersetzt werden. Daß wenigstens der erstere, Art. 32, ächt rigisches Recht ist, erweist sich daraus, daß er sich im jüngeren (ölrichs'schen) rigischen Statut B. X. Art. 6 wiederfindet.

Alle bisher aufgeführten Umstände zusammengenommen dürften den unstreitigen Beweis liefern, daß der in unserm zweiten Codex enthaltene Text demjenigen Texte des rigischen Stadtrechts, welcher der Stadt Hapsal von Riga aus mitgetheilt worden, näher steht, als der erste Codex, indem dieser schon eine Bearbeitung dieses Textes für Hapsal ist. Daß aber der Text des zweiten Codex dennoch nicht selbst der originäre, von Riga aus mitgetheilte, ist, dürfte sich aus Folgendem ergeben.

d) Ein vierter, characteristischer Unterschied findet nämlich noch zwischen den beiden Codicen, die wir als ersten und zweiten des rigisch-hapsal'schen Rechts bezeichnet haben, statt. Abgesehen von den bisher aufgeführten Abweichungen in der Ordnung, außer den Zusätzen und Weglassungen, stimmen beide hinsichtlich des Inhalts vollkommen mit einander überein, die Wortfassung ist aber in beiden eine durchgängig verschiedene, so daß es mitunter scheint, als habe der Abschreiber eines dieser Texte sich abgemüht, die Sätze seines Originals in der Copie mit möglichst anderen Worten wiederzugeben. Eine solche Erscheinung wäre aber so durchaus unge-

9) S. dieses Archiv Bd. III. S. 266 Anm. g.

wöhnlich, ja beispiellos in der Geschichte der mittelalterlichen Copien von Rechtshandschriften, daß diese Annahme schon deshalb verwerflich erscheint. Sie kann aber auch um so eher aufgegeben werden, als eine andere Erklärungsweise dieser Abweichung ziemlich nahe liegt. Die älteste Redaction des rigischen Stadtrechts — die von Napiersky entdeckte, der Stadt Reval zugefertigte — ist in lateinischer Sprache verfaßt. Nehmen wir nun an, daß auch der der Stadt Hapsal im J. 1270 mitgetheilte Text in lateinischer Sprache verfaßt war, und daß die beiden uns vorliegenden Codices des rigisch-hapsal'schen Rechts selbstständige, von einander unabhängige Uebersetzungen dieses lateinischen Textes ins Deutsche sind, so löst sich die oben angedeutete, an sich so sonderbar erscheinende Verschiedenheit der beiden Texte höchst einfach auf.

Schließlich mögen hier zur Beurtheilung des oben Vorgetragenen einige Proben aus dem zweiten Codex stehen, mit Nachweisung der entsprechenden Artikel des ersten Codex, so wie des späteren, sogenannten ölrichs'schen rigischen Rechts.

Art. 12. It. sleyth ock jemanth dem anderen myth stocken effte vor wundeth eyne sunder anlage, kan meyn dath tugen, he sal eme dath beteren myth vj mark penynge vnde der stath iij mrk. penynge. Alle brocke ffan wunden vnde van slegen, de schein vp dem kerckhaffe effte vp dem gemeynen marckede effte an dem broth scherffen effte an fles bencken effte vp der hemylychheyth effte in den staffen, de sal twyffoldych gebetert syn. (Cod. I. Art. 10 i. d. M. Oelrichs'sches St. R. IX, 18.)

Art. 13. It. We ock aldus vorserygeth werth, de mach deme handedyger dath to sweren bet myth syner egenn hanth vp den hylygen, dan syck de ander to eyntschuldygende hefft, den sy dan also, dath he dath tugen moge myt twen bedarffen menen, dath he dar nych jegenwardych was de dath schach. (Cod. I. Art. 11. Oelrichs IX, 20.)

Art. 14. It. We den anderen wundeth an dem antlate dat he darffan wanth schamen werth, de schal eme dat beteren

myt nij mrk. penynge vnde der ſtath vj mrk. penynge. kan men eyne ock myth tugen nych vor wynnen, he mach ſyck des eyntlehngn. myt twen bedarffen mannen. (Cod. I. Art. 12.)

Art. 34. It. We an eynes mans hus geyth na ſyner dochter offte na ſyner moderen, wat ſchaden ene dar ane ſchuth, de ſs ſunder brocke; ſlepth he ock by er vnde werth dar affer begrepen vnde kumpt ith vor recht, he ſchal ſe to echte nemen, vnde wyl he des nych von, he ſchal dem wyffe geffen j mrk. ſulffers; nympt he ſe ock tom echten wyffe, ſo lycht yth an den elderen, wath ſe ene mede geffen wylen. (Cod. I. Art. 30. Delr. VI, 2.)

Art. 54. It. We eyner junckffrowen eder eyner ffrowen gewalth doyth vnde ſe krencketh, vnde ſchrygeth ſe, alle de den rop horenn vnde dar to kamen, de mogen dat tugen vnde mogen eyn myth eren (ſcil. eden) affer wynnen, vnde de alſus afferwunnen werth, de hefft ſynen hals vorlaren; kan men eyn ock nych afferwynnen, he ſchal ſyck des eyntſegen myth rij bedarffen mannen. (Cod. I. Art. 54. Delr. VI, 3.)

Dieſe Proben werden zur Begründung unſerer Hypotheſe vollkommen genügen; aus ihnen ergiebt ſich aber auch, daß dieſe Ueberſetzung vor der im erſten Codex durch größere Kürze und mehr Präciſion im Ausdruck ſich auszeichnet. Endlich kann hier auch noch darauf aufmerkſam gemacht werden, daß ſie dem Texte des ölrichs'ſchen rigiſchen Stadtrechts (welchen man in den aus dem älteſten rigiſchen Recht entlehnten Artikeln als eine dritte Ueberſetzung anſehen kann) näher kommt, als die Ueberſetzung im erſten Codex.

2) Wir gehen jetzt zu dem anderen Texte des rigiſchen Rechts über, der in dem zweiten Hauptbeſtandtheil unſerer Handſchrifft enthalten iſt: dem ſogenannten pufendorf'ſchen oder hamburgiſch-rigiſchen Rechte. Es iſt bekannt, daß in früherer Zeit die Aechtheit dieſes dazumal in einer einzigen, der dem pufendorf'ſchen Abdruck zum Grunde liegenden, Handſchrifft bekannten

Textes in Zweifel gezogen worden ist[10]), daß man ihn später für einen nicht zur wirklichen Geltung gelangten Entwurf eines rigischen Stadtrechts angesehen[11]), bis — nach Auffindung von noch drei alten Handschriften (namentlich einer im rigischen Rathsarchiv, einer zweiten in der dortigen Stadtbibliothek und einer dritten als Anhang von Grefenthal's livländischer Chronik in der königlichen Bibliothek zu Dresden) dieses Textes — die Ansicht aufgestellt wurde, daß Riga in der That das hamburgische Recht recipirt gehabt, und der pufendorf'sche Text daselbst wirklich in Anwendung gewesen ist, jedoch nicht lange, indem bald, mit starker Benutzung desselben, ein selbstständiges Statut für Riga — das sogenannte ölrichs'sche — abgefaßt wurde[12]). Die Entdeckung des ältesten rigischen Stadtrechts durch Napiersky war dieser Ansicht nicht hinderlich[13]), die des ersten Codex des rigisch-hapsal'schen Rechts dagegen diente zu ihrer Unterstützung[14]). Vollends aber wird sie bestätigt durch die gegenwärtige Auffindung eines fünften Textes des hamburgisch-rigischen Rechts in unserer Handschrift und durch die eigenthümliche Verbindung desselben mit dem rigisch-hapsal'schen Recht[15]). Der Text des hamburgisch-rigischen Statuts beginnt in unserer Handschrift, wie bereits oben angegeben

---

10) Oelrichs in der Vorrede zu seiner Ausgabe des rigischen Stadtrechts und livländischen Ritterrechts (Bremen 1773. 4). Anm. b. 11) J. C. Schwartz in Gadebusch's Versuchen in der livländ. Geschichtskunde. Bd. II. Stck 3. S. 212 fgg. 230 fgg. 12) F. G. v. Bunge in seinen Beiträgen zur Kunde der livl. ꝛc. Rechtsquellen. S. 45 fgg. 13) Napiersky in diesem Archiv Bd. I. S. 3 fgg. 14) F. G. v. Bunge ebendas. Bd. III. S. 269 fg. 15) Wir haben oben (Bd. III. S. 270) einen Vergleich gezogen zwischen der Entwickelung der ältesten Stadt- und Landrechte unserer Provinzen, und die entsprechenden Bearbeitungen beider einander gegenübergestellt. In diesem Vergleiche fehlte in der Reihe der Stadtrechte, als Mittelglied, ein dem wieck-öselschen Lehnrecht entsprechendes Rechtsbuch, in welchem die ursprünglich einheimischen und die fremden, recipirten Quellen nebeneinander gestellt sind, und auch dieses Mittelglied haben wir jetzt in dem in unserer Handschrift enthaltenen, das ursprünglich rigische und das hamburgische Recht nebeneinander aufstellenden Rechtsbuche gefunden!

wurde, mit dem 72sten Artikel des vereinigten Rechtsbuchs und geht ununterbrochen fort bis zum Artikel 280 des letzteren, umfaßt demnach 209 Artikel, mithin weit mehr, als die bisher bekannten Texte des hamburgisch-rigischen Rechts. Diese Verschiedenheit rührt aber nur daher, daß unser neuer Text die Artikel der andern häufig in mehrere zersplittert hat. An innerem Gehalt ist er nicht reicher, als die bisher bekannten, vielmehr fehlt ihm der Anfang: denn der Artikel 72 unseres vereinten Rechtsbuches entspricht dem 5ten Artikel des bei Pufendorf[16]) abgedruckten Textes. Es ist also in unserem Texte die Einleitung nebst den vier ersten Artikeln weggelassen. Diese betreffen die Rathswahl, Verbote der Erwerbung von Gütern und das Anbieten des zu veräußernden Erbes an die nächsten Freunde. Im Uebrigen enthält aber unsere Handschrift das hamburgisch-rigische Recht durchaus vollständig, und zwar namentlich ganz übereinstimmend mit dem Texte der im rigischen Rathsarchiv aufbewahrten Handschrift, welcher unter den bis jetzt bekannt gewordenen Texten unstreitig der älteste und beste ist[17]). Alle Abweichungen dieses Textes von dem bei Pufendorf abgedruckten hat er mit unserem Codex gemein, welcher letztere fast nur in der Orthographie und durch einige Flüchtigkeitsfehler des Abschreibers davon abgeht.

III. Der dritte Hauptbestandtheil der Handschrift beginnt mit Bl. 114[18]) und enthält einen dritten Text des rigischen Stadtrechts: den ölrichs'schen, übrigens mit einer gleich zu erwähnenden Einschaltung. Es steht voran „de eidt den ein Radtman im Rigeschen Rechte donn mot der stadt vnd dem rade", darauf folgt die neuere Verordnung über die Rathswahl, und die Verordnung: „wo men den pelegrim vagt kesenn sall",

16) Observatt. iuris universi T. III. Append. pag. 222—233.
17) Hr. L. Napiersky, welcher eine Druckausgabe der rigischen Stadtrechte vorbereitet, hat ebendaher bei dem hamburgisch-rigischen Statut den Text dieser im rigischen Rathsarchiv befindlichen Handschrift zum Grunde gelegt. 18) S. oben S. 24 Anm. 3.

also dieselben Stücke, welche sonst dem ölrichs'schen Statut vorauszugehen pflegen[19]). Hier ist aber noch eingeschaltet: „de Bursprake so men se jarlich tho Parnow vnnd sunst plecht afftohosprekende", und nun erst folgt der erste Theil des rigischen Stadtrechtes selber, und dann die folgenden Theile, bis auf den zehnten; der elfte, der vom Seerecht handelt, fehlt. Die übrigen erscheinen in unserer Handschrift ziemlich vollständig, indem dieselbe die Zusätze, welche das Original dieses Textes allmälig erhalten, fast alle aufgenommen hat. Es fehlen nur die zwei letzten Capitel des ersten Theiles, und im 5. und 10. Theile je ein Capitel[20]).

Ziehen wir schließlich die Resultate zusammen, welche sich aus der Entdeckung Napiersky's sowohl, als aus der vorstehend näher besprochenen hapsal'schen Handschrift für die Geschichte der rigischen Stadtrechte ergeben, so können wir

I. als ausgemacht und erwiesen ansehen:

1, daß die schriftliche Aufzeichnung des ursprünglich rigischen Stadtrechts, gleich der des lübischen, durch das Begehren anderer Städte nach demselben veranlaßt wurde. Die bis jetzt bekannte älteste, von Napiersky entdeckte Aufzeichnung wurde für Reval, mithin vor dem J. 1248 veranstaltet, da in diesem Jahre der Stadt Reval der Gebrauch des lübischen Rechts verliehen ward[21]). Sie ist in lateinischer Sprache abgefaßt,

---

19) In der ölrichs'schen Ausgabe folgen sie dem Stadtrechte nach. 20) Vgl. darüber v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 47 u. Anm. 142. 21) Daß nicht schon von Waldemar II., sondern erst von Erich IV. Plogpennig in dem angeführten Jahre das lübische Recht der Stadt Reval verliehen wurde (vgl. dieses Archiv Bd. I. S. 8. Anm. 7), ist wohl nach der Verleihungskunde (in v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. II. S. 90) nicht zu bezweifeln: es werden darin allerdings die der Stadt von Waldemar II. verliehenen Rechte bestätigt; was aber gleich darauf vom lübischen Rechte gesagt wird, lautet keineswegs wie eine Confirmation, vielmehr durchaus wie eine ursprüngliche Verleihung.

und trägt so unverkennbare Spuren der Ursprünglichkeit an sich, daß man sie ohne Weiteres als älteste Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts ansehen muß. Diese älteste Redaction dürfte füglich den Namen des rigisch-revalschen Stadtrechts erhalten.

2, Auch die dem Alter nach zweite Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts ist ohne Zweifel durch das Begehren von Hapsal aus veranlaßt worden, und daher in das Jahr **1279** oder kurze Zeit darauf zu setzen, da in jenem Jahre der Stadt Hapsal der Gebrauch des rigischen Rechts verliehen wurde. Auch sie war ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, jedoch sind bis jetzt nur zwei niederdeutsche Uebersetzungen bekannt, welche beide in unserer hapsal'schen Handschrift enthalten sind, und von denen der zweite Text höchst wahrscheinlich eine wörtliche Uebersetzung des Originals ist, der erste aber eine Ueberarbeitung desselben für Hapsal v. J. **1294**, mit mannigfachen Weglassungen auf der einen, und Zusätzen auf der andern Seite. Den erstgenannten Text möchte man am passendsten das rigisch-hapsal'sche Stadtrecht nennen, während der zweite eher den ausschließlichen Namen eines hapsal'schen Stadtrechts verdient.

3, Daß das hamburgische Stadtrecht in Riga (und wohl auch in den übrigen mit rigischem Recht derzeit bewidmeten Städten) practische Geltung gehabt, kann man jetzt als über allen Zweifel erhoben ansehen. Unter den fünf bis jetzt bekannt gewordenen Texten dieses hamburgisch-rigischen Rechts dürfte der im rigischen Rathsarchiv asservirte der älteste sein. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß er sich dem hamburgischen Recht am meisten nähert, sondern auch der, daß im Eingange an der Stelle, wo in den übrigen Texten der Name der Stadt Riga steht, hier ein bloßer Strich (—) sich findet. Es liegt nämlich sehr nahe, daraus zu folgern, daß dieser Text der aus Hamburg nach Riga gesendete Originaltext sei, in welchem der Abschreiber den Namen der Stadt Ham-

burg weggelassen, weil er für eine andere Stadt bestimmt war. Die Schriftzüge der Handschrift können ganz wohl der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehören[22]). Die übrigen Texte des hamburgisch-rigischen Rechts weichen mehr oder weniger von diesem ältesten ab, aber bloß der von Pufendorf herausgegebene hat im Art. 124 den hamburgischen Scheffel und das Viertel in das rigische Loof und Külmit verwandelt, und möchte schon daher als der jüngste Text anzusehen sein.

4. Als die nächste Fortbildung des rigischen Rechts erscheint die Nebeneinanderstellung der in Riga in Gebrauch gekommenen beiden Rechtssammlungen, der ursprünglich rigischen und der hamburgischen, in der Weise, wie wir sie in unserer hapsalschen Handschrift finden; ein Verfahren, welches im Mittelalter nicht selten war, und wovon sich außer dem schon früher angeführten Beispiel[23]) ein anderes im lübischen Rechte findet, welchem mindestens seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts das hamburgische Recht gleichfalls angehängt wurde, bis später eine Verschmelzung beider erfolgte[24]). Letztere geschah aber in Riga einestheils weit früher als in Lübeck, anderntheils auf eine mehr organische Weise Denn es wurde

5, in das noch am Ende des 13. Jahrhunderts verfaßte sogenannte ältrichssche rigische Stadtrecht das alte einheimische, von uns sogenannte rigisch-hapsalsche Recht fast vollständig aufgenommen, von dem hamburgischen aber nur so viel, als zur Ergänzung des ersteren diente und damit nicht im Widerspruch stand, während die späteren Recensionen des lübischen Rechts eher als Compilationen, denn als wohlüberlegt combinirte Rechtssammlungen erscheinen, mehr als eine Vermischung

22) Man könnte sogar zu der Annahme versucht werden, daß die Aufzeichnung des hamburgischen Rechts im J. 1270 durch ein Anverlangen aus Riga veranlaßt sei; zur Behauptung dieser Hypothese fehlt jedoch jeder anderweite Grund. Vgl. dagegen unten S. 37. 23) S. oben S. 31 Anm. 15. 24) Hach, das alte lübische Recht S. 21 fgg. 115 fgg.

denn als eine Verschmelzung zweier verschiedener Rechtsbücher. Dieser Recension des rigischen Stadtrechts, welcher im Mittelalter keine weiter nachfolgte, könnte der Name des ergänzten rigischen Stadtrechts beigelegt werden.

II. Trotz der vorstehend zusammengestellten sicheren Ergebnisse für die Geschichte des rigischen Stadtrechts, bleibt noch so Manches unaufgeklärt und zweifelhaft. Namentlich können die Fragen aufgeworfen werden: sind die in unserer Handschrift vorliegenden Uebersetzungen des zweiten, rigisch-hapsal'schen Rechts schon in Riga veranstaltet, oder wenigstens eine derselben erst in Hapsal? Ist der Stadt Hapsal im Jahre **1279** bloß das rigisch-hapsalsche oder auch schon zugleich das hamburgisch-rigische Recht von Riga aus mitgetheilt worden? Ist die Nebeneinanderstellung beider Rechtssammlungen schon in Riga erfolgt, oder erst in Hapsal? In Betreff der letzteren Frage ließe sich zweierlei annehmen: daß nämlich diese Verbindung entweder rigischen Ursprungs, oder — wenn sie in Hapsal vorgenommen wurde — solches nach dem Jahre **1294** geschehen ist. Sonst ließe sich nicht erklären, wie man in Hapsal, wenn beide Rechtssammlungen ursprünglich in solcher Verbindung dahin gelangt wären, bloß die eine für Hapsal umarbeitete, ohne die damit eng zusammenhängende zweite irgend zu berücksichtigen. Ist dieses richtig, so müßte man die Nebeneinanderstellung beider durchaus Riga vindiciren, denn in Hapsal würde man eher eine Verbindung des hamburgisch-rigischen mit dem für Hapsal bearbeiteten Texte vom J. **1294**, als mit dem ursprünglich rigischen vom J. **1279**, vorgenommen haben[25]). Daran würde sich

25) Einen Grund mehr würde man für diese Annahme haben, wenn sich mit Gewißheit nachweisen ließe, was freilich sehr wahrscheinlich ist, daß unsere hapsal'sche Handschrift früher in Riga gewesen ist. Sie scheint nämlich dieselbe zu sein, deren C. G. Sonntag in den rigischen Stattblättern Jahrg. 1826 Nr. 21 S. 172 mit folgenden Worten erwähnt: „In den Schievelbein-Vegesackischen Sammlungen unserer (d. h. der rigischen) Stadtbibliothek befindet sich ein Billet unsers Geschichtschreibers Arndt an den Bürgermeister

als ferneres Resultat anschließen, daß im J. 1279 die Stadt Hapsal von Riga aus nur das einheimische, nicht auch schon das hamburgisch-rigische, Stadtrecht erhalten habe, und daraus ließe sich noch die weitere Folgerung ziehen, daß die Reception des hamburgischen Rechts im J. 1279 in Riga selbst noch nicht statt gehabt habe[25]). — Doch genug der Vermuthungen, wo es an hinlänglich festen Anhaltpunkten fehlt. Wir wollen wünschen und hoffen, daß fernere Nachforschungen, besonders im rigischen Rathsarchiv, die mancherlei noch schwebenden Zweifel lösen werden!

Schievelbein, mit welchem derselbe ein ihm geliehenes Manuscript zurückschickt, welches er das hapsal'sche Buch nennt. In diesem seien, wie er sagt, außer den gewöhnlichen alten Stadtrechten noch andere gleiches Namens enthalten, die ihm bis jetzt unbekannt gewesen." Diese Beschreibung paßt sehr auf unsere Handschrift, und daß dieselbe von Arndt benutzt worden ist, ergiebt sich auch daraus, daß er aus dem ersten Stück derselben, dem hapsal'schen Stadtrecht vom J. 1294, einen Auszug veröffentlicht hat.

25) Dieser Folgerung dürfte freilich der Umstand entgegenstehen, daß im Jahre 1276 in Hamburg bereits eine neue Redaction des Stadtrechts veranstaltet worden war; daher anzunehmen ist, daß diese neuere Redaction und nicht die vom J. 1270 der Stadt Riga mitgetheilt worden wäre, wenn erst nach 1276 von Riga aus das Hamburger Recht begehrt wurde.

III.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

IV. Ueber das Jahr der Entdeckung Livlands durch die Deutschen.

Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu. Lucas 16, 10.

Daß es mit der Angabe vieler jüngeren Berichterstatter[1]), die deutschen Kaufleute seien im Jahre 1158 zum erstenmal die Düna aufgesegelt, sich richtig verhalte, läßt sich aus Heinrich dem Letten erweisen, der doch jenen nicht bekannt war, und dazu die hieher gehörige Notiz nur gelegentlich und an einem Orte gibt, wo ein oberflächlicher Durchmusterer und Excerpirer seiner Annalen sie nicht leicht suchen würde. Er sagt nämlich, so wie er bis zu den Anfängen des Jahres 1225 vorgerückt ist: daß nun 67 Jahre verflossen, seit die Bremer Kaufleute den livischen Hafen gefunden hätten.

Doch weichen von dieser durch Heinrich den Letten also bestätigten Angabe besonders zwei andere ab. Nyenstädt hat in seiner früher besprochenen abweichenden Erzählung das Jahr 1248 dem späteren 1158 vorgezogen (s. auch Arndt II. S. 3),

1) Platth., holländ. u. hochd. Ordenschr. (s. dieses Archiv Bd. III. S. 40 u. 41), Jürgen Helm (das. S. 48), Rüssow, Brandis, Nyenstädt (Nebenangabe), Ceumern S. 1 u. 132 (Nebenangaben), Melchior Fuchs (l. c. S. 53 u. 54), Bangert zum Arnold v. Lübeck (Gruber's Origines p. 195), Hartknoch zum Peter v. Duisburg S. 114, Hiärn (der aber schon die Origines Livoniae kennt). Vgl. Not. 7.

worin Emmern (ll. cc.) ihm gefolgt zu sein scheint, und die Reimchronik giebt das Jahr **1143** sogar schon für dasjenige aus, als in welchem Meinhard zum Bischof ernannt worden sei. Hätten wir nun für diesen Fall nicht die ohne weitere Frage zuverlässige Notiz Heinrichs des Letten, so dürfte die Versuchung nahe liegen, zu glauben, in jenen jüngeren Berichten habe die angegebene Jahreszahl **1158** irgend einer Combination der Späteren ihre Entstehung zu verdanken, und es dürfe demnach die Angabe nicht ohne Weiteres als zuverlässig angenommen werden. Und wäre es so unmöglich gewesen, das Jahr **1158** in späteren Zeiten als Jahr der Entdeckung Livlands zu statuiren, weil man, unbekannt mit der von der Sage nicht überlieferten Jahreszahl, dabei von lübischen oder bremischen Chroniken abhängig, das für Lübeck so sehr wichtige, für Bremen jedenfalls nicht unwichtige Jahr **1158** durch eine sich leicht darbietende Vermuthung, die sich jedoch nach Art alter Chroniken nicht gerade als solche giebt, mit dieser gleich von Anfang an die Bremer sicherlich und die Lübecker wahrscheinlich interessirenden Begebenheit, der Gewinnung eines neuen Handelsgebietes am Strande der Liwen, in Verbindung brachte? Denn gerade Anno **1158** wurde bekanntermaßen Lübecks künftige Größe durch Heinrich den Löwen begründet, und in demselben Jahre bestätigte Kaiser Friedrich I., gleich in Waldemar's des Großen Anfängen, den bremischen Stuhl in allen Gerechtsamen über die Reiche des Nordens, was freilich die Dänen zu keinen weiteren Folgen in ihren Territorien kommen ließen[2]). Allein Heinrich's Zeugniß erlaubt uns nicht, hier von einer gemachten Combination zu reden; es wird vielmehr wahrscheinlich, daß die Auffindung des livischen Hafens Anno **1158** in der That mit den eben angedeuteten für Lübeck und Bremen so wichtigen Vorfällen in einer gewissen Verbindung gestanden habe; **dies**, und nicht, was die Jahreszahl anlangt,

2) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, Bd. I, S. 277.

beruht auf einer, doch vielleicht nicht verwerflichen Combination[3]).

Ganz anders verhält es sich dagegen mit Nyenstädt's Angabe. Hier ist das zulässig, was eben unzulässig war. Seine dem wichtigeren Zeugnisse widersprechende Jahreszahl **1148** rührt vielleicht daher, weil in irgend einer seiner Quellen die Entdeckungsgeschichte mit unter dem Abschnitte erwähnt wurde, welcher die Geschichte des von **1148** bis **1168** regierenden Bremer Erzbischofs Hartwich's I. enthielt, und zwar in der Art, daß jenes Jahr **1148**, als in welchem Hartwich Erzbischof wurde, zu Anfang des Abschnittes gleich verzeichnet, das Jahr der Entdeckung Livlands aber hernach nicht insbesondere angegeben war. Um aber nicht ohne Weiteres eine solche Vermuthung zu hegen und dem guten Nyenstädt nicht ohne Grund ein solches critisches Wirthschaften und Combiniren zur Last zu legen: es findet sich, was so eben besprochen wurde, ganz deutlich in jener plattdeutschen Bremer Chronik, aus der in dem dritten Bande dieses Archivs S. **33** ff. das Nöthige abgedruckt ist, während ich nicht angeben kann, welches Jahr, oder ob überhaupt eins, in dem bei Voigt S. **382** citirten Chron. bremense p. 7 angegeben sei. Jene Chronik ist nun freilich nicht die Quelle, aus welcher Nyenstädt seine fernere Erzählung geschöpft hat; aber warum sollte nicht in seiner Quelle etwas Ähnliches sich gefunden haben, das ihn alsdann irre leitete? Und wollte auch Jemand behaupten, er möge seinen weitläuftigeren Bericht über die Anfänge der Deutschen

3) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters I. S. 144. — Nur scherzweise und mit Beziehung auf ein noch gebräuchliches scherzhaftes Sprüchwort könnte man das Jahr der Entdeckung als nach demjenigen Jahre datirt ansehen, in welchem der große Wind wehte. Albert. Stad. ad ann. 1158. „Eodem anno immanissima tempestas exstitit, ventus turbinis fortissimus arbores immensas radicitus evulsit, ecclesias cum domibus aedificiisque evertit". Wir wollen lieber diesen Wind im Aeolusschlauche zurückhalten, da wir im Verlauf dieser Abhandlung über Mangel an Wind nicht werden zu klagen haben.

in Livland aus einer ganz anderen Quelle, die ihm zu seiner bekannten und fast novellenartigen Breite der Erzählung Anlaß gab, seine Jahreszahl 1148 dagegen gar wohl aus eben dieser Bremer Chronik oder einer ähnlichen geschöpft haben, weil er in jener seiner Hauptquelle vielleicht gar nichts Chronologisches vorfand: wir haben Nichts dagegen. Sind doch von Nyenstädt alle nächstfolgenden Begebenheiten, die hier in Betracht kommen, alsdann auch auf die drei nächsten Jahre 1149 bis 51 auf das Allersimpelste vertheilt worden! Das Jahr 1148 war ihm der sichere Ausgangspunkt geworden, auf den er dann die weiteren Begebnisse sich gleich in den drei nächsten Jahren ereignen läßt. Diese sehr naive Chronologie, — wenn wir uns anders nicht sehr naiv irren, — welche sich mit 4 statt 28 Jahren begnügt, würde demnach auf nichts Anderem beruhen, als auf dem Versuche, irgend eine Chronologie, weil sich eben in den vorliegenden Documenten nichts Genaueres darüber vorfand, zu Stande zu bringen. Wiewohl nun dieselbe so ziemlich aus dem Ärmel geschüttelt ist, so soll darum doch nicht der Verdacht in uns rege werden, daß nun mit derselben Leichtfertigkeit auch die ganze folgende, abweichende Erzählung des Verfassers über die Anfänge der Deutschen in Livland von ihm fabricirt (selbst einen Fabricius beschuldigen wir dessen nicht), und nicht vielmehr irgend einer Quelle auf Treu und Glauben nacherzählt sei. Was das letztere betrifft, so ist darüber schon im vorigen Aufsatze das Nähere besprochen worden, und genügt es hier schließlich zu wiederholen, daß nach unserem bescheidenen Dafürhalten Nyenstädt seinen aus der Tradition ursprünglich erwachsenen Bericht irgend einer uns jetzt gänzlich unbekannten Quelle entlehnte, während er seine Zeitrechnung für die Begebenheiten auf die angegebene Weise selber hinzufügte[4]).

4) Die ersten Jahre der Regierung dänischer Könige (s. Dahlmann I. S. 258, vgl. 276 u. unsere Note 5) dürften wohl schwerlich als weiland

Auch des Reimchronisten abweichende Angabe vermag schon von vorne herein vor dem gewichtigen Zeugnisse unseres ältesten Annalisten nicht zu bestehen. Dazu kommt, daß, wenn er bereits **1142** den Meinhard Bischof werden, und ihn an einer späteren Stelle ebenso, wie die meisten anderen jüngeren Chronisten, **23** Jahre lang als Bischof regieren läßt, nach dieser Rechnung das Jahr **1166** als Todesjahr Meinhard's herauskommen würde: eine Angabe, die für grundfalsch erklärt werden müßte, da wir, im Allgemeinen wenigstens, über die Zeit, in welcher der erste Bischof Livlands vom Schauplatze abtrat, durch die große Masse der anderen Chroniken, geschweige denn durch Heinrich den Letten, schon eines Besseren belehrt werden. Wie leicht mag aber in Alnpeke's Gedicht, das sonst auf chronologische Bestimmungen so wenig Rücksicht nimmt, hier, wo er einmal eine solche gibt, ein chronologischer Irrthum sich eingeschlichen haben! Es wäre wohl möglich, daß er in einer etwa ganz kurze Notizen gebenden Quelle, die als Todesjahr des ersten Bischofs **1196** richtig angab, statt dieser Jahreszahl **1166** gelesen, und davon nun, nach der falschen Angabe, die uns noch andre jüngere Chroniken geben, der Bischof habe **23** Jahre regiert, diese Jahre abgezogen habe, so daß er darnach **1142** als das erste Jahr des Bischofs Meinhard bestimmte, und weil eben dieses Jahr ihm vor anderen wichtig vorkommen mochte, dasselbe nun auch ausdrücklich mit aufzeichnete. Oder es könnte auch eine Verwechselung des Jahres **1193**, welches etwa eine Quelle als erstes Bischofsjahr des Meinhard angegeben, mit **1143**, durch die Schrift mit römischen oder arabischen Ziffern veranlaßt, Statt gefunden, oder gar, was bei den zwei bis jetzt allein bekannten Handschriften und den bis jetzt erschienenen beiden Ausgaben[5]) der Reimchronik gar

---

Steine des Anstoßes und irre leitende Lichter für diesen Fall mit solcher Wahrscheinlichkeit angeführt werden, wie das erste Regierungsjahr Hartwichs I.

5) Wenn man gestehen muß, daß die neue Stuttgarter Ausgabe des Alnpeke den Erwartungen der gelehrten Welt keineswegs entspricht, wie na-

nicht unmöglich wäre, durch einen Abschreiber des Gedichts in der wörtlichen Angabe jener Jahreszahl ein Versehen begangen sein, so daß im Text statt der Worte „drei und vierzig" richtiger „drei und neunzig" zu lesen wäre. Doch alle diese Vermuthungen, namentlich aber die zuletzt aufgestellte, scheinen mir nicht so viel für sich zu haben, als eine andre, welche auch diese fehlerhafte Angabe aus einer ähnlichen Combination zu erklären sich unterfteht, wie die vorher bei Erörterung der Jahre **1158** und **1148** besprochenen waren. Wenn wir nämlich oben gesehen haben, daß gerade im Jahre der Entdeckung Livlands der Grund zu Lübecks Flor gelegt wurde, und in diesem Falle zwar nicht von einer durch die Chronisten, wohl aber durch die Geschichte und die Wirklichkeit selber gemachten Combination die Rede sein durfte: so liegt es nahe, die von Alnpeke angegebene Jahreszahl **1143** sich daraus zu erklären, daß entweder er selbst oder sein Vorgänger, wohl wissend, daß für Lübeck und für Livland das *nämliche* Jahr von großer Bedeutung gewesen, darin nun ein Versehen beging, daß statt der nach dem Obigen als sicher dastehenden Jahreszahl **1158** ein etwas früheres Jahr als Entdeckungsjahr Livlands angegeben wurde, von dem sich nämlich ebenfalls behaupten läßt, daß es für Lübeck ein epochemachendes Jahr geworden. Denn Anno **1143**[6]) legte Graf Adolf II. von Holstein den Grund zum deutschen Lübeck, das seine früheren slavischen Namensvettern bald überflügelte, und dem ein großes Brandunglück im Jahre **1157** fast weniger schadete als nützte, weil eben jetzt Heinrich der Löwe sich der längst gewünschten Stadt annahm, und sie zu weit höheren Ehren erhob, als es Graf Adolf

---

mentlich Napiersky darauf zunächst aufmerksam gemacht hat: so darf dabei nicht verschwiegen werden, daß, wo nicht im Texte, doch sicherlich im Glossar der Bergmann'schen Ausgabe bedeutende Schnitzer gemacht worden sind, da der Herausgeber offenbar vom Altdeutschen wenig verstanden hat. Suum cuique! Eine dritte Ausgabe könnte nicht schaden. — 6) Dahlmann I. S. 341; Dreeke, Geschichte der Stadt Lübeck. Buch I. S. 16.

jemals hätte thun können, so daß eine nun erst erfolgende Entdeckung Livlands auch darum schon, abgesehen von anderen Gründen, wahrscheinlich wird. Dürfen wir, was Graf und Herzog thaten, zwei Gründungen eines deutschen Lübecks nennen, von denen die eine 1143, die andre 1158 Statt fand: so scheint der Reimchronist oder sein Vorgänger die zweite Gründung mit der ersten verwechselt zu haben und dadurch auf das Jahr 1143 gekommen zu sein; anstatt nun aber anzugeben, Livland sei von deutschen Kaufleuten 1143 gefunden worden, mag er durch ein neues und weniger zu entschuldigendes Versehen dieses Datum zum ersten Bischofsjahre Meinhards — denn auch dieses Jahr mußte bedeutsam genug scheinen, — umgestempelt haben. Daß aber des Reimchronisten chronologische Angabe überhaupt nur als eine unsichere Angabe anzusehen ist, finde ich in einem der hieher gehörigen Verse von ihm selber angedeutet. Denn wenn er singt:

„Zu bischoue er gewiet wart,
E er dannen vur uf die vart;
Des sie nu lanc odir kurt,
Dis geschach von gotes geburt
Tusent vnd hundirt iar
Vnd drei vnd vierzik,
Das ist war."

so kann ich in den Worten „Des sie nu lanc odir kurt" nur finden, daß er das Jahr bloß ungefähr bestimmen wollte und konnte, — eine Auslegung, der die Schlußworte „das ist war" gewiß nicht im Wege stehen. Die andern jüngeren Berichte aber, welche in der Angabe des richtigen Jahres 1158 mit Heinrich dem Letten übereinstimmen, den sie doch sonst nicht kennen, mögen dieselbe wohl noch unmittelbar aus der Tradition empfangen haben. Denn das Jahr, in welchem die Kaufleute zum ersten Male kamen, in welchem sich Lübeck wie ein Phönix zu neuem und rühmlicherem Leben erhoben und vielleicht, gleich von Anfang an rüstig und noch nie Gewagtes wagend,

eben jene Kaufleute nach Nordosten über die Ostsee ausgesandt hatte, es mochte wichtig genug sein, um selbst in der Tradition an den Anfang der nun beginnenden deutsch-livländischen Geschichte gestellt und somit auch treu im Gedächtnisse bewahret zu werden, während die einzelnen Begebenheiten jener Anfänge einer livländischen Geschichte unter der traditionellen Umbildung, wie es nicht anders sein konnte, gewaltig zu leiden hatten.

Es muß uns, selbst abgesehen von den oben angestellten Versuchen, die verkehrten Angaben nach ihren Motiven zu erklären, schon die merkwürdige Uebereinstimmung jener jüngeren Berichte mit Heinrichs des Letten sicherem Datum aller Zweifel in diesem Punkte überheben, und für das Jahr **1158** als dasjenige Jahr entscheiden, in welchem die norddeutschen Kaufleute zuerst nach Livland gefahren sind und die Gründung eines deutschen Staates daselbst möglich machten, dessen unabhängige Existenz gerade **400** Jahre später wieder aufhören sollte. Viele Schriftsteller der neueren und neuesten Zeit haben sich denn auch ohne Bedenken dafür erklärt[7]), während andere, wiewohl ich den Grund davon nicht recht einsehe, nur zwischen **1157** und **1158** schwanken[8]), oder geradezu **1157** als richtige[9]), oder endlich **1158** als ungefähr richtige Jahreszahl annehmen[10]), der mehr allgemein gehaltenen Angaben, welche zum Theil die Zeit der Christianisirung Livlands mehr als die Entdeckung im

---

7) So Lehrberg, Untersuchungen S. 269. Schlözer, nord. Gesch. S. 245; Hupel I, S. 168. 169; v. Bunge's Beiträge S. 2; Paucker zum Brandis S. 44, Not. 2; Bergmann S. 1; Jannau S. 56 (im Hupel); Friebe I, S. Albaum (Hdschr.); Gruse's Curland S. 7; Müller's Sammlg. russ. Geschichte Bd. IX. S. 265; Thiel S. 40; Löwis S. 47; Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I. S. 144. Vgl. oben Not. 1. — 8) Man muß sich durch Gruber's Jahreszahl 1224 in den Origg. Liv. p. 177 nicht verführen lassen; es muß 1225 heißen. Gruber, der auf Heinrich's Zeugniß zuerst recht aufmerksam machte, schwankt selbst, p. 2, not. c; ebenso Gadebusch I. S. 13. — 9) Gebhardi S. 314; Lappenberg, Geschichtsquellen S. 62 Note. 10) Fabricius auf d. Titel, p. XXIX u. p. 13, Kelch S. 48, u. Description de la Livonie p. 38; Lode (Hdschr.); Voigt I. S. 382; Monum. IV. S. XIX.

Auge haben, zu geschweigen[11]). Wenn demnach Einige das Datum ein Jahr zu früh angesetzt haben, so ist dagegen, als sollte ein Gleichgewicht hergestellt werden und das Hauptgewicht doch auf dem in der Mitte liegenden Jahre 1158 beruhen, in der von Lappenberg in seinen Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen abgedruckten Bremer Chronik S. 62 das Jahr 1159 angegeben; denn obgleich hier die Stiftung des livländischen Ordens gar verkehrter Weise in das genannte Jahr gesetzt wird, so soll sich diese Angabe des Jahres 59 ursprünglich doch gewiß auf die Entdeckung Livlands beziehen, wie das bereits Lappenberg a. a. O. Note 9 richtig bemerkt hat[12]). Wenn aber eben dieser ausgezeichnete Forscher in derselben Note weiter sagt: „Rücksichtlich der Stelle bei Heinrich dem Letten: „ante LXVII annos portus Livonicus a mercatoribus Bremensibus primo inventus" bleibt der Zweifel, ob der gegenwärtige Zeitpunkt wirklich auf den Schluß [diesen ersten Schluß] seiner Chronik 1224 [?] oder 1225 zu beziehen sei, oder vielleicht auf eine etwas spätere Zeit, in welcher Heinrich schrieb": so kann ich zu einem solchen Bedenken keinen Anlaß finden. Der Annalist hatte mit der Abreise des Wilhelm von Modena zu Anfang des Jahres 1225 offenbar zunächst seine Annalen beendigt und später noch die Begebenheiten des 28sten Jahres des Bischofs Albert hinzugefügt, wie das der ganze frühere Schluß (Gruber S. 177) nebst den

11) So Chyträus, Gresenthal u. die Narratio bei Gruber p. 200: im 1160; Brandis in einer Hdschr.: 1150, was offenbar statt 1158 verschrieben ist. 12) Vgl. Arndt II. S. 4 unten, 5 oben, u. Note * daselbst. Der Schluß dieser Stelle der Bremer Chronik deutet selber auf die Unsicherheit ihrer Chronologie hin. Sie lautet so: In deme iare des Heren MCLIX do wart begrepen die orde to Lyfflant, des de borghere to Bremen vnde de stad en grot anheuent vnde beghin weren. Dar de borghere sunderghe vryheit van hebben to ewigen tiden, dat sie moghen den witten mantell dreghen ipse ere ritterschup, des nene andere borghere moghen doen, sunder de borghere van Lubeke. Vnde die orde plecht vor dat erste vor die stadt van Bremen the bidende vnde kunde men komen by des orden cronycken, dar staat die iare Godes enkede ynne. —

Worten zu Anfang der Fortsetzung: Bisdenus octavus, postquam haec conscripsissemus, sequitur annus etc. (das. S. 178, deutlich genug zeigen. In jenem früheren Schlusse recapitulirt er, kurz und kräftig, wie so mancherlei und ruhmvolle Thaten nun in den verflossenen 67 Jahren in Livland geschehen seien, und er kann unter diesen 67 Jahren wohl schwerlich andere verstehen, als eben diejenigen, von denen er berichtet hat, also die Jahre 1158 bis 1225. Nicht alle Begebenheiten, sagt er, habe ich erzählt, sondern nur haec pauca — , und die sind in der That ad laudem Domini nostri Iesu Christi ganz hinreichend; unter dem, was er verschwiegen, versteht er hier sicherlich nicht die Begebenheiten der nächstfolgenden Zeiten, sondern solche, die eben, obwohl im Verlauf jener 67 Jahre vorgefallen, ihm unbedeutend genug vorkommen mochten, um verschwiegen werden zu dürfen. Diese einfache Erwähnung der 67 Jahre durch den Annalisten, dazu das merkwürdige Zusammentreffen der nach der Subtraction herauskommenden Jahreszahl 1158 mit der Angabe jener jüngeren Chronisten, die ebenfalls Anno 1158 die Kaufleute zum ersten Male kommen lassen, sie beseitigen hier jeden Zweifel ohne Weiteres. Was Lappenberg selber zu letzterem Zwecke hinzufügt, scheint nicht ganz stichhaltig zu sein, wogegen es mit einigen Veränderungen und Zufügungen hier wohl zur Hülfe herbeigezogen werden dürfte, und zwar ungefähr folgendermaßen: „Meinhard, sagt Heinrich der Lette (Gruber S. 2 u. 3), kam mit einer Gesellschaft von Kaufleuten nach Livland; die deutschen Kaufleute nämlich hätten unlängst zuvor (paulo ante)[13] mit den Liven sich vertraut gemacht und pflegten nun häufig (frequenter) nach Livland zu segeln[14]. Wenn nun, was

13) Das Comma hinter mercatores im Gruber S. 2 muß offenbar gestrichen werden, da paulo ante nur auf das nächst folgende conjuncti bezogen werden kann. — 14) Daß Meinhard selbst, wie Lappenberg und auch Dahlmann I. S. 367 angiebt, öfter nach Livland gesegelt, haben beide offenbar aus dem Arnold. Lubec. VII, 3 (Gruber S. 193); es wird aber von Heinrich dem Letten nicht bestätigt und bleibt darum dahin gestellt. —

wir vorläufig annehmen wollen, Meinhard 1186 zuerst in's Land kam[15]), so hatten die Kaufleute vom Jahre 1158 an bis 1186 offenbar Zeit genug, häufig nach Livland zu fahren; und wollte man auch das Wort frequenter nicht mit häufig, sondern mit schaarenweise wiedergeben, wozu doch weder das vorhergehende cum comitatu mercatorum noch das folgende solebant gerade nöthigen: Keiner dürfte doch den ganz allgemeinen Ausdruck paulo ante etc. urgiren, zumal da die Vertraulichkeit zwischen den Deutschen und Liven sich wohl nicht, wie manche der jüngeren Chroniken, weniger Fabricius, angeben, so unmittelbar gleich nach dem ersten Zusammentreffen machte. Dazu kommt, daß Curland und Esthland, daß Wisby und selbst Nowgorod offenbar schon vor 1158 von deutschen Kaufleuten besucht wurden, und der Annahme, dieselben seien im genannten Jahre nach der Düna gesegelt, von dieser Seite also wenigstens Nichts im Wege steht[16]). Auch wird hier unsere Auslegung durch die Angabe späterer Chronisten unterstützt, daß die Deutschen ihre Fahrt nach Livland seit 1158 oft wiederholt hätten."

Nachdem wir auf diese Weise den erhobenen Zweifel, so viel in unseren schwachen Kräften steht, beseitigt zu haben glauben, wobei es uns im Herzen wehe thun sollte, wenn man als Motiv zu solchem Widerspruche gegen die kurzen Notizen eines so gründlich gelehrten und tüchtigen Mannes etwas Anderes als das Streben nach gründlicher Erforschung der Wahrheit wittern wollte — und in der That scheint ja so Manches dafür zu sprechen, daß auf die ehernen Zeiten früherer Jahr-

---

15) Mag er auch früher gekommen sein: Bischof wurde er in diesem Jahre wohl noch nicht, obschon Dahlmann und Lappenberg ll. cc. das angeben, worin ihnen abermals Arnold. Lubec. VII, 9 vorangegangen ist (Gruber S. 194). Vgl. zunächst Gruber S. 5 u. 6, Not. k. — 16) Die Angabe Lappenberg's, daß die Niederlassung der Deutschen in Gothland für das Jahr 1163 urkundlich erwiesen sei, sie allein beweist hier Nichts, oder vielmehr eher das Gegentheil von dem, was L. erweisen will. —

hunderte jetzt das Zeitalter der Gelbschnäbel gefolgt sei, und dergleichen Gelbschnabelei zu wittern ist nicht immer ohne Weiteres einem Jeden zu verargen — nach diesem gewagten Versuche also bleiben uns für die Erledigung der freilich nicht europäischen Frage über das Jahr der Entdeckung Livlands noch zwei Widersprüche zu beseitigen übrig, ein Geschäft, bei welchem wir mit allem Ernste und Eifer, wie ihn die Wissenschaft verlangt, verfahren müssen. Mit welchem Rechte das geschieht, wird sich am Ende des Liedes ergeben. Das Sprüchlein ist uns übrigens sehr wohl bekannt:

Und diesmal ist er von den Neusten,
Er wird sich gränzenlos erdreusten.

Goethe im Faust.

Zunächst der Graf **de Bray**. Er erledigt in seiner mit Recht so ziemlich bereits verschollenen Geschichte unserer Provinzen die uns hier betreffende Frage nach seiner Weise kurz und bündig, indem er zunächst in einer Ueberschrift, Bd. I. p. 85, später in einer Note, Bd. III. p. 401, das Jahr **1148** als das Jahr der ersten Ankunft der Deutschen in Livland angiebt, was er doch in dem Texte seiner **Histoire** nirgends thut, weil ihm vielleicht diese Annahme doch nicht begründet genug zu sein schien; und abermals in einer Note, Bd. I. p. 155, fügt er die gründliche und weise Bemerkung hinzu, daß die Deutschen gelandet seien „**suivant Ceumern en l'année 1148. v. Theatrid. p. 1.**“ Punctum; da doch hier **suivant Ceumern** gar Nichts abzumachen ist. So wollen denn auch wir hier gleich ein Punctum machen. Der Sieg war, wir müssen es eingestehen, sehr leicht[17]).

Etwas umständlicher verfährt Herr Staatsrath **Kruse** gegen das Ende des Abschnittes seiner Necrolivonica, in welchem er eine historische Uebersicht der ältesten Vorfälle in Liv-

17) Mit derselben französischen Gründlichkeit giebt der Verfasser Bd. I. S. 97 das Jahr 1223 u. S. 105 1206 für das Todesjahr des Meisters Winno aus. Wählerisch scheint er nicht zu sein. Vgl. rigische Mittheilungen Bd. III. S. 221.

land geben wollte. Hier heißt es, nachdem mit kurzen Worten des schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Nowgorod und Wisby blühenden Handels und dann der um 1142[18]) geschehenen Gründung des neuen Lübecks gedacht worden ist, darnach folgendermaßen:

„Im folgenden Jahre [also **1143**] sehen wir auch sogleich bei Ditleb von Alnpeke den ersten Versuch der Deutschen, die Livländer zu bekehren, wobei schon Meinhard gewesen sein soll, und wenn Ditleb hier auch einiges vermischt: so sehen wir doch aus Nyenstädt, dem die Nowogrod'schen Documente zu Gebote standen (Cap. V. und VII.), daß im J. **1149** Bremische Kaufleute wieder in den Hafen des Dünastroms glücklich einliefen, einen guten Handel machten, und den Bischof von Bremen veranlaßten, nunmehr die dritte größere Expedition im J. **1150** mit einem gottesfürchtigen Priester Meinhard nach Livland zu senden. Da nun auch Adam von Bremen (**de situ Dan. p. 75, 76 etc.**) sagt, daß schon damals häufig Handelsfahrten der Deutschen nach Curland und Esthland von den Deutschen veranstaltet worden wären: so ist die von Heinrich dem Letten (beim Jahre **1224**) gegebene Nachricht, daß im Jahre **1158** erst der **portus Livonicus** von den Bremern gefunden sei, nur dahin zu deuten, daß gerade diese Stelle, wo später Riga gebaut wurde, zum livländischen Hafen und zur Rige (Entrepot) der Bremer Kaufleute ausgesucht sei, von wo der schon grau gewordene Meinhard sein Bekehrungswerk nun mit besserem Erfolg ausführte. — Hier schließe ich meine historischen Vorbemerkungen, weil die Geschichte der spätern Zeit, wenn sie auch vieler Ergänzungen und Berichtigungen bedarf, doch als allgemeiner bekannt angenommen werden kann."

Wir wollen hier gleich mit dem Ende anfangen und bemerken, daß, wenn dergleichen Ergänzungen und Berichtigungen

18) Muß wohl 1143 heißen, s. Note 6. —

der späteren livländischen Geschichte, und das gerade in den Hauptsachen, sehr noth thun, wir nicht daran zweifeln, daß die Forschungen der neuern Zeit, wenn auch langsam, viel Interessantes zu Tage fördern werden. Ob es aber mit den Ergänzungen und Berichtigungen, wie sie hier vom Verfasser gemacht sind, sich richtig verhalte, das müssen wir sehr in Zweifel ziehen, und sehen wir uns zu dem Zwecke genöthigt, den fraglichen Gegenstand auf das Genaueste zu beleuchten.

Offenbar nämlich ist es dem Herrn Staatsrath Kruse nur darum zu thun gewesen, jene drei, von den drei unter sich so sehr abweichenden Quellen: Heinrich dem Letten, Alnpeke und Nyenstädt, angegebenen Jahreszahlen, an denen er in der mitgetheilten Stelle festhält, aus dem Grunde zu retten, und alsdann, indem er in allen dreien wenigstens etwas Richtiges findet, zu urgiren, weil dieselben nun einmal geschrieben oder gedruckt vorlagen; wie denn dieses Festhalten an jeglicher littera scripta und all ihrem sacrosancten Wesen, sonst dem Orient und den romanischen Menschen Europa's mehr eigenthümlich, dem protestirenden Sinne unsres sichtenden Nordens dagegen weniger angemessen, in dem ganzen historischen Abschnitte von des Verfassers Necrolivonicis so gar Manches, was sich dem unbefangenen Forscher fast unwillkürlich als Product der Sage und vielleicht selbst der Fabelei zu erkennen giebt, zu historischen Thatsachen ohne Weiteres umgestempelt hat, jener unglücklichen Versuche hier ganz zu geschweigen, der altclassischen Südvölker Angelegenheiten und Sagen, als z. E. die Fahrten der Phönicier oder Griechen, die Mythen von den Hyperboreern, vom Phaethon und seinem Schwanenfreunde, die herodotischen Angaben über die Gelonen, und dergleichen Dinge mehr gerade unseren wenig classischen und von aller hyperboreischen Glückseligkeit weit entfernten Gegenden am Ostseestrande zu vindiciren [19]).

19) Ich werde nächstens bei einer andern Gelegenheit auf diese Dinge

Nun aber, auf welche Weise wird in erwähnter Abhandlung überhaupt und in der mitgetheilten Schlußstelle derselben insbesondre dasjenige, was der Herr Verfasser für ausgemachte Thatsache ausgiebt, als richtig und beglaubigt erwiesen? Auf keinem andern Wege, müssen wir antworten, als indem er, um Dieses oder Jenes zu erhärten oder zu retten, was in sein leicht hingeworfenes Schema ohne weitere Umstände hinein passen muß, und auf das er nun einmal sein Augenmerk mit Vorliebe gerichtet hat, vieles Andre preisgiebt, und somit bei der oft großen Masse überlieferter Angaben, jenem theokritischen Holzhacker im Ida ähnlich, sehr wählerisch verfährt, viel wählerischer als der Graf de Bray, der mit Allem, was ihm gerade vorkommt, und wäre es auch Geumern's Theatridion Livoniæ, vorlieb nimmt. So ist denn, wir können es nicht leugnen, an die Stelle eines sorgsamen und critischen Untersuchens und Sichtens eine bedenkliche Willkür getreten, und eine ganz neue, eine ganz andre Historie zu Stande gebracht, als von welcher in den Quellen, die der Verfasser doch offenbar so ungemein respectirt, was zu lesen steht. Und wenn er auf solche Weise seinen critischen Scharfsinn anwendet, wie sollte es uns, die wir zum geschriebenen Buchstaben, sobald demselben nichts Anderes zu Hülfe kommt, in einem ganz anderen, geradezu gesagt in einem ungläubigen Verhältnisse stehen, wie sollte es uns nicht verstattet sein, die Quellen des Herrn Verfassers so gut wie seine eigenen Resultate vor das Forum einer, wie wir getrost behaupten können, genaueren und weniger bedenklichen Critik zu ziehen?

---

zurückkommen und ein Näheres darüber erörtern. Nach einem esthnisch-lettischen Paradiese tragen wir eben so wenig Verlangen, als nach einem standinavischen des Rudbeck, einem altpreußischen des Hasse, oder einem atlantischen und hyperatlantischen eines Müller. So wahr uns die Sonne im lebenweckenden Osten aufgeht, so wahr gehört das Paradies mit allem Zubehör demselben Osten an. Dennoch sind wir, aus anderen Gründen, auf des Herrn Staatsraths Kruse verheißene Vorgeschichte unserer Provinzen sehr gespannt.

Zuvörderst nämlich ist schon die Angabe geradezu falsch, es sei nach unserer Reimchronik Anno **1143** der erste Versuch gemacht worden, die Liven zu bekehren; denn der Reimchronist sagt vielmehr und deutlich genug, daß Meinhard in dem genannten Jahre bereits Bischof geworden, und zwar zu Rom durch den Pabst selber, nachdem er sein Bekehrungswerk schon weit früher begonnen habe, und in einer abermals früheren Zeit seien die Kaufleute zum ersten Mal nach der Düna verschlagen worden; und wenn das Gedicht den Meinhard Anno **1143** nach Livland reisen läßt, so meint es damit, wie ein Jeder, der Lust hat, nachlesen mag, des neuernannten Bischofs Rückkehr von Rom nach Livland, woselbst er vor seiner Abreise nach Rom schon eine Zeit lang gewirkt und sich eben der Ehre würdig gemacht hatte, zum Bischof ordinirt zu werden. Denn wie heißt es im Gedichte?

Zu bischoue er gewiet wart,
E er dannen vur uf die vart;
Des sie nu lanc obir kurt,
Dis geschach von gotes geburt
Tusent und hundirt iar
Vnd dri vnd vierzik, das ist war.
— — — — —
Sus vur der here wider dan
Zu lande als ein vroer man.

So reimt der Chronist; aber etwas ganz Andres hat der Hr. Staatsrath Kruse aus diesen Versen zu erweisen versucht, als was daselbst zu lesen ist. Hier wollen wir einmal an der littera scripta festhalten: es steht geschrieben, **1143** sei Meinhard Bischof geworden, und Nichts steht davon da, man habe **1143** mit der Bekehrung der Liven einen Anfang gemacht; Letzteres geschah, wollen wir dem Datum **1143**, das doch schon Parrot sonderbar fand, einen Werth beilegen, in früherer Zeit, und noch früher hatte sich die Entdeckung Livlands ereignet, von der freilich der Verfasser nicht viel wissen will, und sie auch dadurch widerlegt zu haben glaubt, daß er schon frühere Handelsfahrten

der Deutschen nach Esthland und Curland citirt! — eine Beweisführung, mit der weder Gruber, noch Lehrberg und Lappenberg sich einverstanden erklären dürften[20]). Freilich fügt der Verfasser hinzu, daß der Dichter in der besprochenen Angabe Einiges vermischt haben möge, und wir selber haben oben die Vermuthung ausgesprochen, daß die Angabe des Jahres 1143 in der Reimchronik einer Verwechselung des Jahres von des deutschen Lübecks zweiter Erbauung unter den Auspicien Heinrichs des Löwen, dazu der in demselben Jahre 1158 geschehenen Entdeckung Livlands mit dem Jahre der ersten Erbauung jener deutschen Stadt durch Graf Adolf II, und darnach einer weiteren Umstempelung dieses für die Zeit von Livlands Entdeckung einmal bestimmten Jahres mit dem ersten Bischofsjahre des Meinhard ihre Entstehung zu verdanken habe. Allein die kurzen Worte „und wenn Ditleb hier auch einiges vermischt" lassen das, was der Verfasser eigentlich damit meint, doch zu sehr im Dunkeln, und gestatten, wenn wir, ferner die Worte urgirend „wobei schon Meinhard gewesen sein soll", uns nicht sehr irren, höchstens die Vermuthung, der Verfasser habe damit nur andeuten wollen, der Reimchronist scheine ihm darin sich versehen zu haben, daß er genannten Geistlichen bereits bei diesem ersten Bekehrungsversuche als thätig auftreten lasse

---

20) Man vgl. dagegen den schon sehr vorsichtigen Gruber, in seinem Heinrich dem Letten, p. 2, in der Note c, und sehe, wie der solche Citate benutzt. Er sagt: — primus mercatorum ingressus in Livoniam incidet in annum Christi MCLVII. vel MCLVIII. Id quod tamen de portu seu ostio Dunae dumtaxat intellectum velim. Namque — et in Curoniam, immo et in Estoniam et in Ostrogardiam Russiae diu ante navigasse nostros, vel solus Adamus Bremensis l. 2. c. 13. et de situ Daniae n. 78. 76. 77. evicerit. Doch irrt auch Gruber noch sehr, wenn er meint, hier im Adam sei von Deutschen Fahrten die Rede. Die richtige Auslegung findet sich in Lappenberg-Sartorius, Ursprung der Hansa I.-S. 111 (vgl. S. 108 u. 110) und in Lehrberg's Untersuchungen S. 267. Darnach muß auch unsre Darstellung im Archiv Bd. III. S. 261 bis 263 noch einige Modificationen erleiden, ohne daß wir von der wahren Bedeutung des Wortes entdecken irgendwie abzulassen nöthig hätten.

— als wenn vor Meinhard irgend Jemand sich schon an die Bekehrung der Liven gemacht habe! Man sieht, daß diese Andeutung des Hrn. Verfassers, der an der Bedeutsamkeit des Jahres 1143 festhält, nur zu neuen Schwierigkeiten führt, und auf keine Weise in ihr etwas dem Aehnliches enthalten sein könne, was wir selber oben vermuthungsweise aufgestellt haben. Seine Vermuthung ist zu wenig allgemein gehalten, als daß man sich mit derselben begnügen konnte, und sie findet in der benutzten Quelle zu wenig ihre Begründung.

Daß sich nun Herr Staatsrath Kruse aus dem noch weiter sich ausdehnenden Labyrinthe der hier in Rede stehenden und sich widersprechenden Nachrichten mit eben so wenig Glück, wie wir wenigstens glauben, hat herauswinden können, das haben wir ferner zu zeigen. Möge, wer da wolle, uns hier der Kleinigkeitskrämerei und Sylbenstecherei und Gott weiß, wes Dinges sonst noch, zeihen: hier ist sie an ihrem Platze, hier hat sie ihr gutes Recht und ihre guten Gründe.

Wenn nämlich der Verfasser ferner die Angabe des Nyenstädt anzieht und benutzt, daß die Bremer Kaufleute Anno 1149 wieder zur Düna gekommen, so ist dabei wohl zu merken, daß leider eben dieser Nyenstädt die Kaufleute doch nicht etwa, wie Kruse erwarten läßt, nun auch, wie derselbe aus dem Alnpeke anführen wollte, 1143 das erste Mal zur Düna kommen ließ, sondern 1148. Warum nun der Verfasser die zweite Angabe Nyenstädt's allein angeführt, und die erste desselben Mannes, welche doch jenem Datum von 1143 geradezu widerspricht, gänzlich mit Stillschweigen übergangen hat, das ließe sich zunächst nicht weiter erklären, als durch den abermals rege werdenden Argwohn, auch hier wieder sei mit nicht verstatteter Willkürlichkeit, was eben dienlich schien, herbeigezogen, Anderes dagegen, was doch ebenso wohl beachtenswerth war, unbeachtet geblieben oder auf die Seite geschoben worden. Allein es ist augenfällig, daß der Verfasser sich hier nicht an den Nyenstädt selber, sondern nur an den von Gadebusch (I. S. 19)

citirten Bericht desselben gehalten hat, in welchem dieser gelehrte Mann, ohne der ersten Livlandsfahrt des Jahres **1148** zu gedenken, gleich mit der zweiten des folgenden Jahres beginnt. Und doch hätte das von Kruse citirte Cap. V des Nyenstädt auf die Angelegenheiten jenes Jahres **1148** hinweisen müssen. Das können wir unmöglich billigen! Um so viel mehr aber pochen wir an diesem Orte gegen den Herrn Verfasser darauf, daß nach Nyenstädt's Bericht jene Kaufleute nicht **1143**, sondern **1148** zum ersten Mal gekommen, weil nach Kruse's Meinung dem Nyenstädt für diese Geschichten nowgorod'sche Documente zu Gebote standen; gesetzt nun, das wäre hier wirklich der Fall, so möchte doch wohl die Angabe des Jahres **1148** als Jahr der ersten Aufsegelung Livlands eben so viel Autorität haben, als die Angabe, daß im folgenden Jahre die Kaufleute zum zweiten Mal gekommen seien. Was es übrigens mit der Angabe des Jahres **1148** und der nächstfolgenden für eine Bewandniß haben möge, darüber ist schon oben, und was die nowgorod'schen Documente hier besagen wollen, darüber ist in unsrem vorigen Versuche gesprochen worden[21]). Hier genüge es zu zeigen, daß es durchaus nöthig sei, die verschiedenen Quellenangaben auf eine ganz andere Weise mit einander in irgend eine Harmonie zu bringen.

Weiter giebt der Verfasser mit Nyenstädt das nächste Jahr **1150** für dasjenige aus, in welchem die Kaufleute zum dritten Mal und mit ihnen Meinhard in's Land kamen, während er, auf Adam's etwas ganz Anderes beweisende Worte sich berufend, Heinrich's des Letten Angabe des Jahrs **1156** (wir können nicht einsehen, warum nicht **1158** oder doch wenigstens, nach dem Vorgange Anderer, **1157** angesetzt ist) so deutet, als sei damit nicht das Jahr irgend einer ersten Ankunft der Deutschen, sondern ein so viel späteres zu verstehen, in welchem

21) Archiv Bd. III. S. 257. Von nowgorod'schen Documenten spricht Nyenstädt S. 10 und 13.

man sich zum ersten Mal am Orte der Rige oder des Entrepots angesiedelt habe. Allein abgesehen davon, daß Nyenstädt, auf den sich der Verfasser doch kurz vorher wieder berufen hat, was wir nicht nachahmen möchten, eben diese Ansiedelung am Orte Riga schon im Jahre **1150**, gleich nach der von ihm erwähnten ersten Ankunft Meinhard's, stattfinden läßt[22]), was freilich der Bericht des Verfassers, ganz wie oben den nyenstädt'schen Bericht über das Jahr **1148**, abermals verschwiegen hat: was sollte doch Heinrich den Letten dazu bewogen haben, die gegen das Ende seiner Chronik in der schon früher besprochenen Stelle angeführten **67** Jahre, deren glorreiche Begebenheiten er beschrieben hat, nicht von dem Jahre der ersten Aufsegelung Livlands durch die bremischen Kaufleute, vielmehr von dem späteren Jahre einer Ansiedelung in der Gegend der späteren Stadt Riga an zu datiren, einer Ansiedelung, die um so problematischer bleiben muß, als der Name Rige auf eine solche nicht im Geringsten, vielmehr auf Nichts weiter als ein dort befindliches Gewässer hindeutet, dessen auch unser Annalist vielleicht gedenkt, während doch eben derselbe eine Niederlassung der Deutschen an diesem Bache, ehe sie die Stadt Riga daselbst gründeten, mit keiner Sylbe erwähnt[23]). Die Ältesten der Liven, sagt der Annalist, zeigten dem späte-

---

22) Noch vor dem Juni des Jahres 1150, s. Nyenstädt S. 17. Daß übrigens der Name Rige weder, wie dieser Chronist will, eine Reihe [von Buden und Wohnungen], noch, wie Hr. Staatsr. Kruse oben erklärte, ein Entrepot [von Waaren] bezeichnete, ist jetzt eine ziemlich ausgemachte Sache. Man vgl. Arndt II. S. 110; Gadebusch I. S. 35. Sammlg. russ. Gesch. IX. S. 267. 394. Mon. Liv. IV. S. XX. — 23) Die Stellen im Gruber: p. 12, wo der locus Rigae und mons Rigae, p. 18, wo wieder der locus Rigae, und p. 19, wo Riga lacus [wie vielleicht auch p. 18, s. Arndt I. p. 27], erwähnt werden, nöthigen nicht zu der Annahme, daß sich hier schon früher die Deutschen angesiedelt hätten. Die Stelle p. 19 zeigt, daß es auch mit dem Ausdruck lacus sich richtig verhalte. Schon Gruber, p. 19, Note f, wollte die Herleitung des Namens von einem lacus vel fluviolus in Dunam decurrens der anderen von Rige = Reise [Schiffercise] vorziehen. S. Archiv Bd. III. S. 259, Note 11.

ren Bischof Albrecht einen Platz, der für eine Stadt passend wäre: die hätten ihn gewiß nicht zu zeigen, das heißt auf ihn aufmerksam zu machen und hin zu weisen[24]), nöthig gehabt, wenn deutsche Kaufleute dort schon beinahe ein halbes Jahrhundert ihr Domicil aufgeschlagen hätten. Und wie ließe sich's beweisen, daß Heinrich der Lette unter seinem portus Livonicus, von dem er sagt, daß die Bremer ihn gefunden, den rigischen Hafen und nicht vielmehr den Hafen oder die Rhede, wenigstens die meinetwegen noch so unsichere Schiffsstation bei der Dünamündung, deren er doch ausdrücklich gedenkt[25]), verstanden habe, wenn er in dem kurzen Berichte über die Erbauung der Stadt Riga[26]) folgende Worte gebraucht: in campo spatioso, iuxta quem portus navium esse poterat, Riga civitas aedificatur? Denn aus diesen Worten geht wohl zur Genüge hervor, daß vor der Erbauung Riga's noch kein Hafen bei der Mündung der Rüje oder Rige gewesen sein könne, der sicherlich erst nachher durch Kunst, wiewohl an einer gelegenen Stelle, gebaut worden ist, und nun einen an der Mündung liegenden Hafen, den Heinrich den semgallischen[25]) nennt, zu einem verbotenen machte; wie denn der Annalist, wenn wirklich bei der Rige die Kaufleute Anno 1158 gelandet wären und hier alsdann sich niedergelassen hätten, davon bei dieser Gelegenheit gewiß Etwas gesagt haben

24) Gruber p. 19. Vielleicht in der Absicht, diesen Platz an Albrecht zu verkaufen, wie sich eben dieser auch Anno 1211 den für das Kloster und den Bischofshof zu Riga bestimmten Platz von den Liven förmlich abtreten ließ, Dogiel V. 16. N. XXII. — 25) Zuerst, noch vor der Angabe von Riga's Erbauung, p. 18 im Gruber, später z. E. p. 53. Eben hier, wohl nicht ohne Ursache, wurde das Kloster erbaut, das. p. 22. Wieder ein andrer ist der semgallische Hafen, Gruber p. 19. 20. Rig. Stadtblätter 1825, S. 387. — 26) Gruber p. 20. Auch die Angaben Späterer, schon Berthold habe den Anfang oder wenigstens den Plan zur Stadt Riga gemacht, erweisen sich, nach Heinrich, als nichtig. Gruber p. 20, not. a. Der Ausdruck locus Rigae nöthigt weder hiezu, noch selbst zu der Annahme, daß wenigstens Liven hier gewohnt hätten, bevor die Stadt Riga gebaut und alsdann mit dem ius civitatis begabt worden.

würde. Es wird also Heinrich der Lette unter dem portus Livonicus denselben Hafen verstanden haben, den Dionysius Fabricius[27]) als portus libicus, und Melchior Fuchs als Dünhafen[28]) bezeichnet; und wenn er beim Jahre 1225 sagt, daß die Bremer vor nun 67 Jahren diesen Hafen gefunden hätten, so meint er damit offenbar die nämliche Begebenheit, welche andre Chronisten die erste Auffegelung oder Entdeckung Livlands nennen, zumal da viele von ihnen für sie dasselbe Datum mit Heinrich dem Letten ansetzen, den sie doch nicht kennen, dessen Bericht aber eben deshalb hier wieder einmal durch die jüngeren Berichterstätter und die Tradition bestätigt wird.

Aus dem bisher Erörterten scheint gewiß deutlich genug hervorzugehen, daß der Verfasser der Necrolivonica in der besprochenen Stelle seines Werkes mit den einzelnen unter sich variirenden Angaben der Chronisten in der Art verfahren hat, daß auf seine Zusammenstellung, die auch früherhin noch Niemand in dieser Weise gemacht hat, von uns keine weitere Rücksicht genommen werden darf. Sie ist, so viel eine unparteiische Untersuchung ergeben hat, nicht begründet, und würde, wenn sie es wäre, noch viel größere Schwierigkeiten bereiten, als sich so schon darbieten. Mag immerhin zur Entschuldigung vorgebracht werden, daß der Verfasser, was ich bei der Art und Weise wenigstens, wie er den Reimchronisten anzieht, gern glauben will, bloß nach dem Gedächtnisse berichtet habe: es kam hier mehr darauf an, von einem objectiven Standpunkte aus die aufgestellten Behauptungen zu beleuchten.

Freilich wiederholten sich die Livlandsfahrten der Kaufleute

---

27) S. 14. — 28) S. dieses Archiv, Bd. III. S. 58. Außer Andern vgl. noch Müller's Sammlg. russ. Gesch. IX. S. 265. Lappenberg. Sartorius I., S. 110; Bröevern, in diesem Archiv, Bd. III. S. 114. Dagegen soll nach Kruse's Meinung die alte urbs Duna nordischer Sagen, welche nach Saxo's Erzählung schon zu Odin's Zeit (!) der dänische König Hading auf wundersame Weise erobert haben soll, gerade an der Dünamündung gelegen haben. Warum? —

seit ihrer ersten Auffindung der Dünamünde und des Livenlandes häufig genug; aber die Art und Weise ihres ersten Ankommens und Auftretens, so wie des nächsten Erfolges daselbst wird in allen Berichten, die davon reden, vom Reimchronisten und seinen Nachfolgern so gut wie von dem in manchen Stücken der Erzählung sehr abweichenden Nyenstädt und Fabricius, so geschildert, daß wir nicht umhin können, trotz der abweichenden Data **1158**, **1148** und selbst, wenn wir uns nicht sehr geirrt haben, **1143**, uns unter der in Rede stehenden Begebenheit immer nur eine und die nämliche Begebenheit vorzustellen, die so, wie sie geschildert wird, nur ein einziges Mal, und zwar, wie oben gezeigt worden ist, Anno **1158** vorfiel und sich später nicht also wiederholen konnte: die Entdeckung Livlands durch die deutschen Kaufleute[29]). Das Datum der Zeit, in welcher sie geschah, — um das zum Schlusse zu wiederholen, — konnte sich leichter im Gedächtnisse der gleichzeitigen wie der späterlebenden Menschen erhalten, als das Chronologische mancher andern Begebenheit; es hat sich wirklich in der Tradition erhalten, ist darnach in manchen Berichten späterer Zeiten wieder zum Vorschein gekommen, und steht durch das ausdrückliche Zeugniß des sorgfältigsten und ältesten unserer Chronisten jetzt als ein durchaus beglaubigtes Datum

29) Nachtrag. Zu Bd. III., S. 262, Note *): Lappenberg: Gartor. I, S. 110, 111; Mon. Livon. IV. p. XIX; von Brevern, Archiv Bd. III. S. 114. — Zu Bd. IV. S. 38, Note 1: Menius S. 6. — Zu S. 41, Note 4: Wrangell S. 5 und 21 versteht unter 1158 allerdings wohl Waldemar's erstes Regierungsjahr, s. Abbdlg. V. Note 10. — Zu S. 45, Note 7: Auch Schlözer S. 498. — Zu Note 8 das.: Lapp.-Gartor. I. S. 110: um 1157 und 1158. Zu Note 10: Account of Livonia p. 19. — Zu S. 46, Note 11: Suecine, Gothiae etc. descriptio, Amstelod. 1656. p. 225: 1160. — Olearius Cap. 9: um 1170, nach Cranz. Vand. VII. und Chytr. Herrmann giebt kein Jahr an. Gottfried (Inland 1841, S. 491), Guagninus, Brebenbach, Oberborn sehen auch mehr auf die spätere Zeit. — Zu S. 46, Note 12: Nicht viel anders macht es das maler. und romant. Deutschland, Sect. X. S. 66, wo Riga 1158 durch Bremer erbaut wird, was doch der englische Tourist Wraxall (2. Ausg. p. 284, Lond. 1775) erst um 1300 durch dieselben geschehen läßt.

da, so daß sogar Manches, was dem ersten Anscheine nach mit ihm nicht harmoniren zu wollen scheint, dennoch — so viel wir zu sehen vermochten — nur zur Unterstützung seiner Richtigkeit dienen muß. Wer schärfer sehen kann, möge sich nicht scheuen, unseres blöden Gesichtes uns zu überführen: aber sehe er wohl zu, was er thue, bevor er von einem fait accompli reden will.

Wohl wird, wer sich durch ein solches Labyrinth und viele dem ähnliche hindurchzuwinden nicht abschrecken läßt, zu seinem nicht geringen Leidwesen spüren, welch ein Schutt noch aus dem Wege zu räumen ist, bevor die wahrhaften Schätze einer vaterländischen Geschichte gehoben werden können, und wie gar weit wir wenigstens noch von dem letzten Ziel der geschichtlichen Wissenschaft entfernt sind. Wollen wir dennoch den Muth nicht, dazu dieses Ziel nimmer aus den Augen verlieren, so weit uns auch unsre in's Kleinliche gehenden critischen und exegetischen Untersuchungen von demselben ablenken zu wollen Miene machen. Möchten auch Mehrere, und zwar ohne alle weitere Harmonie unter einander, als die ist, welche aus einem gemeinsamen gewissenhaften und begeisternden Trachten nach Ergründung der Wahrheit von selber hervorgeht, bei dem mühevollen Werke sich gegenseitig in die Hände arbeiten, ohne bei der sich drängenden Masse von Facten und Jahreszahlen die zu einem geistigeren Treiben unaufhörlich mahnenden und heutzutage unbestrittenen Grundsätze auf die Seite zu schieben: Wenn die Geschichte der Ausgang für die Philosophie sein muß, so muß hinwiederum diese das Ziel für jene sein; und nur indem die Geschichte die Idee, als deren Wissenschaft die Philosophie sich bestimmt, in ihrer realen Entfaltung erkennen läßt, wird dieselbe ihre letzte Aufgabe lösen [30]).

30) Worte des Dr. A. Haakh, in Schwegler's Jahrbb. der Gegenwart, 1844, Septemberheft, S. 797.

IV.

Friedr. Conr. Gadebusch's Auszüge aus den ältern Verordnungen für die Stadt Narva,

mit einem Vorwort und Anmerkungen von K. H. v. Busse.*)

Vorwort.

Der verewigte Herr Academiker Ph. Krug, hat der Bibliothek der der alterthumsforsch. Gesellschaft zu Riga im September 1842 eine Handschrift zum Geschenk gemacht, welche in den Jahren 1781 und 1782 von F. C. Gadebusch eigenhändig angefertigte Auszüge aus den Privilegien der Stadt Narva enthält. Ueber die vielfachen von Gadebusch handschriftlich hinterlassenen historischen Ausarbeitungen und Sammlungen giebt v. Recke's und Napiersky's Schriftsteller-Lexicon Th. II. S. 5—7 ausführliche Nachricht. Darin sind jedoch diese Auszüge aus den Privilegien der Stadt Narva nicht mit angeführt, indem die Handschrift, die sie enthält, sich nicht mit im Besitz des jetzt verstorbenen wirklichen Staatsraths Freiherrn Gustavs von Rosenkampff befand und dem Verfasser jener Nachricht unbekannt geblieben war. Herr Academiker Krug hat seine Handschrift vor vielen Jahren zufällig bei einem jener Bouqueniſten erworben, die, nach Todesfällen und auf Versteigerungen jeder Art, Bücher und Scripturen ohne besondere Aufmerksamkeit zusammenkaufen und daher später über die Zeit und den Ort ihres Kaufs keine genaue Auskunft geben können. Das ungünstige Schicksal, dem die Papiere in der Art eine Zeit lang unterlegen gewesen, ist denn auch nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf sie vorübergegangen. Ein Theil der damals noch ungehefteten Scripturen ist in der Mitte herausgefallen und verloren, und das Ende eines Abschnitts gar

*) Verlesen in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen zu Riga am 10. Februar 1843.

gewaltsam weggerissen worden, wie solches an seiner Stelle genauer angegeben werden soll. Jedoch bildet das Vorhandene nach immer ein schätzbares Autographon, das ein Geschichtsfreund nicht ohne Befriedigung und Belehrung durchblättern oder auch näher einsehen wird.

Daß die Handschrift wirklich von Gadebusch herrührt, ist ohne allen Zweifel. Dafür bürgen schon die Worte der Einleitung und die ganze Art der Abfassung; augenscheinlich thun es aber G.'s sehr kenntliche Schriftzüge. Die Handschrift zerfällt übrigens in zwei besondere Hälften. Die erste enthält Auszüge aus den Privilegien der Stadt Narva, die nach den Urkunden selbst gemacht sind, die der Aelteste der großen Gilde daselbst Dankwart im Jahr 1781 nach Dorpat mitgebracht und für eine Zeit lang Gadebuschen anvertraut hatte. Die zweite Hälfte hingegen faßt in sich Auszüge aus zwei alten Rathsregistern über die der Stadt Narva ertheilten Privilegien und Verordnungen, wovon das eine in schwedischer, das andere in deutscher Sprache. Beide hatte der narvasche Justiz-Bürgermeister Gnospelius 1782 gleichfalls Gadebuschen mitgetheilt, und dieser verfaßte daraus ein einziges, beide Register umfassendes Verzeichniß. Wir wollen die eine Arbeit mit der Benennung „Auszüge Lit. A", die andere „Auszüge Lit. B" bezeichnen.

Die Auszüge Lit. A beginnen mit einer Urkunde von 1345 und schließen mit dem Auszuge aus einer schwedischen Verordnung vom J. 1687, im Ganzen den Inhalt von 63 Urkunden in sich fassend, doch fehlen in der Mitte 22 Nummern, nämlich von Nr. 14 bis Nr. 36, indem eine Lage von wahrscheinlich vier Bogen herausgefallen oder herausgenommen war, die nicht wieder eingelegt wurde. Die dadurch entstandene Lücke erstreckt sich auf die Verordnungen vom Jahr 1578 bis 1663.

Die Auszüge Lit. B beginnen wie die andern mit dem dänischen Privilegium von 1345, geben aber den Inhalt der spätern Verordnungen bis 1698 fortlaufend an, und ersetzen,

außer dieser größern Vollständigkeit, auch die obenberührte Lücke wenigstens einigermaßen, indem sie den Inhalt der dort fehlenden Verordnungen summarisch bezeichnen.

Wir theilen hier die Verordnungen aus der ältesten Zeit bis zum Jahr **1555** mit, d. h. bis zur letzten Verhandlung in Stadtsachen aus der Zeit der Deutsch-Ordensregierung über Narva und zwar die ausführlichen wie die summarischen Auszüge neben einander, weil sie sich, wie man sehen wird, gegenseitig ergänzen.

Lit. A.

Auszüge aus den Privilegien der Stadt Narva, verfertigt von Friedrich Conrad Gadebusch im Jahre 1781.

Als der Aelteste der großen Gilde zu Narva Danckwart im Jahre **1781** hier in Dorpat war, brachte er mir am 24sten Brachmonates diejenige Sammlung der Narvischen Privilegien, welche bei der großen Gilde in Narva aufbewahret wird, weil er solche aber nicht länger als acht Tage bei mir lassen konnte, indem er sie wieder mitnehmen mußte, so habe ich, so viel mir die Zeit erlaubet, folgenden Auszug daraus gemachet.

1.

Privilegium regis Woldemari de anno **1345.** Datum Revaliae in die beati Iacobi Apostoli, teste Domino Stigoto Andreae filio, Capitaneo nostro Revaliensi ac consiliario nostro praedilecto. Einen Auszug findet man beym Arndt Th. II. S. 97 folg.*)

*) S. auch die Anzeige eines Transsumts vom J. 1365 im Index II. 284. Nr. 3351. (nach Hiärne's Collect. p. 132. u. Broze's Syll. 1. 209); so wie Notiz von einem Privil. dess. Königs für die Pfarr-Kirche in Narva d. d. Revaliae in festo purificat. Mariae 1345, im Index II. 291. Nr. 3390.

2.

Privilegium Wilhelms von Friemersheim vom Jahre 1374.

Der Anfang dieses Privilegiums lautet also: Allen Christgelöuigen Lüden, de düssen Breef ansehn of hören lesen, entbeeden wy Broder Wilhelm von Friemersheim Meister der Broder des dütschen Ordens und Huses von Jerusalem tho Liefflandt ewigen Heyl en gnade.

Der Beschluß ist wie Folget: To ener ewigen Dachtnüsse unde Betygnüsse alle desehr (desser) vorgeschrewenen Stücke unde Dinghe hebben wy unser Insiegel vor desen Breef gehänget. Geschehen unde gegewen tho Wenden na der Bordt unsers Heren Duisend dreyhundert in dem vier und sewentigsten Jahre in alle Godes Hilligen Awende.

Dieser Gnadenbrief enthält Folgendes: Der Meister gibt dem Weichbilde zu der Narwa zur gemeinen Viehweide allen gebauten Acker, Heuschlag, Hölzung, Weide und Viehtrifft, von der wirischen Pforte längs dem revalischen Wege über Zehrendorf, Muroya, Wachsendorf bis wiederum an Narva. Das Schloßvieh soll aber auch daselbst weiden. Der Vogt sitzt mit im Gerichte. Geldbußen werden zwischen dem Schlosse und dem Weichbild getheilt. Er begnadiget die Narvischen mit dem Hölzungsrechte in des Ordens Walde und mit dem Rechte an der Hackejöggi, Bier mit Kesseln, Kannen oder Schalen zu verkaufen, aber nicht ganze Tonnen. Die Dörpatischen oder andere fremde Gäste sollen den Narvischen bey Hackejöggi nicht zum Vorfange in ihrem Kaufe seyn. Die Narvischen haben Freyheit zu fischen, über und unter dem Schlosse zwischen beiden Münden, sollen aber den Neunaugenzehenden, und die Hälfte der Stöhre dem Schlosse entrichten, das ist dem Vogte[2]).

2). Im Index hist. dipl. Liven. ist dieses Privilegium vom Jahr 1374 nicht angeführt, auch Arndt gedenkt seiner nicht. Gadebusch kannte es schon vor Verfertigung dieser Auszüge, jedoch, wie es scheint unvollkommen. Er beziehet sich darauf Jahrb. III. Abschn. 2, S. 673 folg. Anm. q. Nach dem Auszuge dieses Privilegiums aus den Registern, welcher Auszug weiter

8.

Privilegiumm des Meisters Werners Brüggeneyes im Jahre 1399.

Der Anfang heißt also: In godes naamen Amen. Allen Christen Menschen gegenwardigh unde tokompstligh den dese gegenwardige Bref kompt toe seende essfte toe herende Broder Wennemar von Brüggeney Meister der Brodere des Duytschen Huses tho Jerusalem Sunte Maria tho Liesslande ewig Heyl vndt Seeligheit in Goode.

Der Schluß aber: Unde dat dese vorgeschreven stücke by voller Macht blywen tho ewigen thokommenden Tyden so is unser Insiegel mit unser rechten Pktschapp an dießen Bref Bref gehangen. Gewen tho Wenden Jahrtalle Duysend drey hundert Jahr in negen unde negentichsten Jahr des negsten Mondags na Sante Lucas Dage des heyl. Evangelisten.

Dee Inhalt. Die Mark oder das Gebieth der Stadt Narva wird nach dem vorigen Gnadenbriefe bestätiget- und erweitert. Schade daß die Urschrift in zweenen Stellen verfehret, also unleserlich ist[3]).

---

unten folgt, enthielt es noch eine wichtige Bestimmung: Narva sollte im Handel gleiche Rechte mit Reval genießen. — Zur Geschichte der Localität um die Stadt ist Folgendes hervorzuheben: Das vom Meister der Stadt Narva zum gemeinen Gebrauch zugestandene Land ist also bestimmt: Von der wirischen Pforte (jetzt Kaiserlichen?) längs dem reval'schen Wege über Zehrendorf, Muroya, Wachsendorf bis wiederum an Narva. Diese Ortsnamen scheinen Dörfer in der Nähe der Stadt bezeichnet zu haben. Sie sind auf keiner Charte aufzufinden, werden in v. Bienenstamm's geographischem Abriß und in der esthländischen Landrolle vom J. 1840 nicht genannt und Eingeborne Narva's, die darüber zu befragen sich Gelegenheit darbot, meinten, daß die Orte in den spätern Kriegen untergegangen und daher die Namen längst verschollen seien. Vergl. hiezu Anm. 3. 3) Im Index hist. dipl. Livon. ist dieser Gnadenbrief vom Jahr 1399 nicht und auch Arndt gedenkt der Ertheilung desselben nicht. Hier ist sein Inhalt summarisch angeführt und dabei erwähnt, daß die Urschrift stellweis schadhaft sei. In den nachstehenden Auszügen Lit. B. ist indeß der Inhalt dieses Privilegiums vollständiger angegeben. Es wird darin gedacht, daß die Orte Tunderndorp und Serendorp zum Stadtgut gehören sollen. Serendorp ist wohl mit Zehrendorf in der Urkunde vom 1574

4.

Privilegium Cyse's von Ruthenberg v. 1435.

Der Anfang ist folgender: Wy Broder Cyse von Ruthenberg, Meister dytschen Ordens tho Lyflandt.

Der Schluß: Unde dat dese vorgeschrewene Unsere Giffte unde Gnade stete undt fast scholl blywen tho ewigen Tyden, so hebben wy unser Insiegel an desen Bref laten hängen. Gegewen thor Narva na Godes Geborth in veerthin hundertsten unde Vyf en twentigsten Jahre am Tage St. Bartholomaei Apostoli.

Inhalt: Betygen — dat Wy — den lewen unsers Ordens getruwen Börgern unde Undersaten thor Narva um Beteringe willen unde mehrer Befestinghe derselwen Unser Stadt gegewen unde verlehnet hebben — de Wage in der Stadt fry, quit, ledig unde looß aller Plicht de se Unsern Orden davon dohn sollen unde darthо dat halwe Recht im halwen Strohme der Narwa von bowen an, dar ehre Scheidinge angelt den halwen Strohm nedder, dar ehre Scheidinge wendet, uthgenomen de Grundfösle unde de wat darsülwest Unses Ordens Waaren tho vorfange unde hinderlich sein möchte, dat Wy alle mit Kraft düsses Breefes uthbescheiden, sonder tho richtende an Halß unde an Handt in denselwen halwen Strohm so feine als ehre Scheidinghe wendet, sollen se dat halwe Recht beholden[4]).

5.

Privilegium ebendesselben Meisters von 1435.

Der Anfang lautet wie im vorhergehenden.

Der Schluß: Gegewen thor Walcke nach Godes Geborth

---

gleichbedeutend, aber Taubendorp ein dort nicht vorkommender Ortsname. Es ist derselbe übrigens auch schon verschollen. (Wir bemerken im Vorbeigehn, daß 1435 es bei Riga an der Düna einen Ort gab, der Sarendorf hieß. Vergl. Arndt II. S. 132). 4) Im Index findet sich dieser Gnadenbrief nicht vor, und auch Arndt gedenkt seiner nicht.

im veerthen hondertſten unde ſeß en twyntigſten Jahre am Dage **Beati Antonii confessoris.**

Inhalt: Betygen — dat Wy — den lewen Unſers Ordens getrüen Bürgemeiſtern, Rath unde Gemenheit Unſerer Stadt thor Narva gegewen hebben unde — — — — thor Beteringe derſelwen Unſere Stadt ſe belathen unde begnadiget hebben met enen Waß Segel in deſer nach beſchrewenen Wyſe

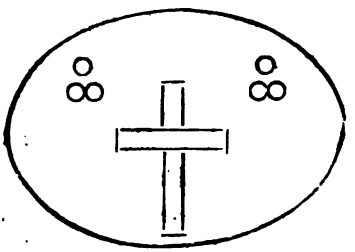

alſo dat ſe darmede beſegeln mögen, was unde allerley Kopmanſchap das Kopern iſt unde in deſelwe Unſe vorgenannte Stadt kommt, glick den lewen Unſers Ordens getruen Burgmeiſtern Rath undt Gemenheit Unſerer Stadt Revall, dat men ock demſelwen Unſerer Stadt Waß Segeln von der Narva vorbeſchrewen vullenkommen geloowen dohn unde holden möge gelick den von Revale tho ewigen Tyden.

Von dieſem Privilegium ſiehe Kelch S. 184. Arndt Th. II. S. 127 hat Kelchen nur ausgeſchrieben. Ich habe es, als ich meine Jahrbücher ſchrieb, auch nicht beſſer gewuſt. Das Privilegium enthält anders nichts, denn das Siegel[5]).

5) In den Jahrb. Th. I. Abſch. II. §. 27. S. 66 iſt geſagt: Der Meiſter gab in dieſem Jahr (1426) der Stadt Narva ein Privilegium, Siegel und Wappen", wobei Gadebuſch ſich auf Kelch beruft. Richtiger heißt es bei Hupel (Bemerkungen über Ingermanland, Nord. Miſcell. 13 u. 14 St. S. 276: „Der Ordensmeiſter Tyſe v. Ruthenberg gab der Stadt Narva ſchon 1426 ein Wapen und Siegel, allerley Kaufmannswaaren zu beſiegeln, das noch zum Kommerzweſen bisher iſt gebraucht worden; es beſteht aus einem rothen Ordenskreuz im weiſſen Feld, das auf jeder Seite eine Roſe hat." Im Index iſt dieſer Gnadenbrief vom J. 1426 nicht enthalten.

6.

Privilegium des Meisters Johann von Mengden, 1457.

Anfang. Wy Broder Johann von Mengden anderst genant Osthoff, Meister duitsches Ordens tho Lyfflandt.

Schluß. Dût thor Urkunde unde Getygnüsse der Wahrheit hebben Wy unser Insiegel laten an desen apenen Brefe hängen. Gewen in den Jahre na Christi Gebordt dusendt veerhondert sewen en fofftig na notificatis (notificationis oder annuntiationis) Mariae Virginis. Up Unses Ordens Huse to Wenden.

Inhalt. Die Gerichtsbarkeit des Rathes wird bestätiget, der narvischen Rechte und Gewohnheit erwähnet und dev Vogt nebst dessen Verweser angewiesen, dem Rathe Hülfe und Beystand zu leisten, damit die Uebertreter gestrafet werden[6]).

7.

Privilegium des Meisters Wolter von Plettenberg, 1502.

Eingang. Wy Wolter von Plettenberg, Meister tho Lyfland duitsches Ordens dohn kundt.

Schluß. Gegewen unde geschrewen im Howe tho Ruygen im Jahrtalle na Christi Geborth als men schrifft Vieffthen hundert und drey am Dienstage na dem Sondage, als men singet in der heyl. Karcken Oculi.

Inhalt: Der Meister bestätiget ihre Privilegien, die in den Kriegszeiten vergessen waren und verleihet ihnen die Fischerey in der offenbaren See vor der Münde auf der linken Hand. Sie mögen am Ufer Hütten bauen, um ihre Netze zu trocknen, aber keinen Handel oder Krügerey treiben. Sie müssen aber weder des Vogts, noch der Bauern zu Raderndorp und Weysendorp Fischerey beeinträchtigen[7]).

---

7) Im Index nicht, auch bei Arndt nicht. — Die im Gnadenbrief gedachten Strandbörfer Raderndorp und Weysendorp sind nicht mehr vorhanden und auch ihre Namen verschollen.

8.

Ebendesselben Privilegium, 1532.

Anfang. Wie im vorigen.

Schluß. Gegewen und geschrewen in Unsern unde Unsers Ordens Huse Wolmar, Donnerstages nach Ocali na der Geborth Christi Unsers löwen Herren im Viertien hundertsten unde Twe unde dertigsten Jahre.

Inhalt. Der Meister verbeut den Ordens- und den adelichen Bauren mit den Russen zu handeln, bey Verlust der Waaren, dahingegen ihre Waaren nach Narva zu bringen, jedoch daß die Bauren auch den wahren und völligen Werth ihrer Waaren bekommen und unverkürzet und unbenachtheiliget bleiben.

Aus dieser Urkunde erhellet, daß damals ein gemeiner Landtag zu Wolmar gewesen[8]).

9.

Privilegium des Meisters Heinrich von Gahlen, 1552.

Anfang. Wir Heinrich von Gahlen, Meister des ritterlichen deutschen Ordens zu Liefflandt.

Schluß. Gegeben und geschrieben in unsern Hoff Ruigen Dienstags nach Margaretae Virginis nach Christi Unsers lieben Herren Geburt im Ein tausendt fünff hundert und zwey und funffzigsten Jahre.

Inhalt. Er bestätiget ihre wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, alte Gewohnheiten, also daß sie hinführo See- und Landwärts ihren freyen Handel treiben mögen, damit die Bürger von königlicher Würde zu Dänemark, von den Hochmeistern in Preussen und den Meistern in Livland begifftiget und versorget seyn. Wer dawider thut, wird die Wrake (Rache) Unholde und Ungnade des Meisters und des Ordens nicht vermeiden[9]).

---

8) Im Index findet sich diese Verordnung von 1532 nicht, auch nicht bei Arndt. 9) Im Index, und bei Arndt ist dies Privilegium nicht. Ge-

Lit. B.

Auszüge aus zwei Regiſtern über die Privilegien und Reſolutionen der Stadt Narva.

Im Jahr 1782 habe ich zwey Regiſter über die Privilegien und Reſolutionen der Stadt Narva, das eine in ſchwediſcher, das andere in deutſcher Sprache, von dem Juſtizbürgermeiſter zu Narva G . . . .[10]) Gnospelius erhalten. Beide habe ich ſorgfältig mit einander verglichen und aus denſelben folgendes formiret.

Im Jahre 1345.

Vom Könige Woldemar der Stadt Narva ertheiltes Privilegium, gegeben Reval am St. Jakobstage, hält in ſich: 1, daß Narva mit Reval gleiche Privilegien zu genießen haben ſoll. 2, ſoll es den erſten Aufkauf von Aal bey der Fiſcherey haben. 3, daß deren Einwohner allein die Freiheit genießen ſollen, bey dem See Laucko zu handeln. 4, können dieſe Einwohner beym feindlichen Einfall näher an die Feſtung rücken.

1374.

Wilhelm von Friemersheimb des teutſchen Ordens Meiſters Privilegium folgenden Inhalts, datum Wenden prid. feſt. omn. sanct. 1, Die Donation eines Stück Landes zur Stadtgränze, mit allen deſſen Nutzbarkeiten, Wald und Heuſchlag. 2, Narva ſoll im Handel gleiche Freyheit mit Reval genieſſen. 3, Seine Einwohner dürfen auf Hackaja (Hakejoki) mit baarem Gelde oder mit Bier die daſelbſt befindlichen Waaren an ſich handeln. 4, eine freye Fiſcherey von einer Münde zu der andern wird der Stadt zugeleget.

---

debuſch gedenkt deſſelben in den Jahrb. Th. III Abſchn. 2. S. 673 Anm. q. In den Auszügen Lit. A. iſt es das letzte aus der Ordenszeit; auf daſſelbe folgt das Privilegium des Königs Johann III. von Schweden der Stadt Narva ertheilt zu Stockholm am 22. Juli 1585. Wir behalten ſolches, ſo wie die folgenden, einer andern Geſchichtsepoche angehörigen Verordnungen, einem ſpätern aus Gadebuſch's Auszügen mitzutheilenden Abſchnitte vor. 10) Dieſe Lücke ſollte, gleich einer frühern (ſ. N. 1.), mit dem ganz ausgeſchriebenen Vornamen ausgefüllt werden, doch iſt es unterblieben.

1399.

Wennemar Brüggeneyes Brief über die geschenkte Zulage zu der Stadt Gränze, Tunderndorp und Serendorp, mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörungen. Datum Wenden, die Lucæ.

1418.

Michel Kokenmeisters Staden för undte Fryheter at obehindrat på handla medh Städerne i Pryßen. dat. Schwen[11]).

1425.

Cyse von Rutenberg Brief und Patent dat. Narva die Bartholom. apost., worin enthalten: 1, daß die Stadt einer freyen Wage ohne Abgabe und Beschwerde und 2, der freyen Fischerey in der Narova genießen soll.

1426.

Ebendesselben Privilegium, gegeben Walk am Tage Antons, über das Handelssiegel.

1457.

Johann von Mengeden Patent, daß alle Untergebene (Angehörige) dem Magistrate gehorsamen und Folge leisten sollen. Gegeben Wenden, Dominica post fest. nativit. Mariae[12]).

---

11) Dieser hochmeisterliche Gnadenbrief fehlt in den Auszügen Lit. A. Die von Gadebusch in das von ihm verfertigte Verzeichniß schwedisch aufgenommene kurze Angabe wäre unverständlich, wenn nicht der Index hist. dipl. Livon. Aufschluß gäbe. Dort heißt es Th. 1. S. 193 n. 826: „Der Hochmeister (Michael Küchmeister von Sternberg) schickt den Bürgern zu Narva ein Privilegium über den Freihandel in Preußen und einen Geleitsbrief für den Kaufmann Bernhard Lemke, mit seinen Waaren nach Preußen zu kommen. Zuletzt folgt ein Promemoria für den livl. Meister wegen einiger Vergünstigungen für die Bürger zu Narva d. d. Stum, am Mittwoch vor dem Tage Epiphanias (12 Jan.) 1418." Der schwedische Auszug ist unvollständig und fehlerhaft. 12) Es ist der Tag der Ausstellung der Urkunde hier wohl richtiger als in den Auszügen Lit. A. angegeben. Gadebusch wird irrig statt nativitatis (Mariä Geburt), notificatis gelesen und daraus Mariä Verkündigung gemacht haben. Die Urkunde ist also nicht vom 25. März, sondern vom 8. September 1457.

1502.

Walthers von Plettenberg Bestätigung aller Privilegien nebst der freyen Fischerey ausserhalb der Seemünde. Gegeben Riga am Sonntage Okuli[13]).

1532.

Eben desselben Patent, daß Niemand mit Reußen zu handeln sich unterstehen, sondern seine Waaren nach der Stadt bringen und an Bürger veräußern soll. Gegeben Wolmar am Donnerstage nach Okuli.

1552.

Heinrichs von Gahlen Bestätigung der Stadtprivilegien. Gegeben Riga auf Margareten.

1553.

Heinrichs von Gahlen. Verhandlung der von Heinrich von Gahlen verordneten Commissarien in dem zwischen dem Ordensvogt in Narva und dem Bürgermeister und Rath daselbst entstandenen Zwist. Gegeben am Donnerstage nach dem Sonntage Okuli.

1555.

Johann Nierodz, Vogts in Narva, Vergleichsurkunde mit dem Bürgermeister und Rath, die Theilung der Strafgelder betreffend, worinnen sie sich dahin verglichen, daß Hans Kempten jährlich, eins für alles 40 Rthl. Rigisch und 1 Pfund Pfeffer genießen soll. Gegeben Narva am Donnerstage vor dem Sonntage Palmarum[14]).

---

13) In den Auszügen Lit. A. ist der Ort der Ausstellung Ruygen (Rujen) statt Riga zweifelsohne richtiger. 14) Es sind diese zwei letzten Auszüge aus Verhandlungen in Streitsachen des Raths von Narva mit dem Ordensvogt nicht von Gadebusch's eigener Hand, sondern von einem Andern auf leer gelassenen Stellen eingeschrieben. Sie sind, wie man aus den hier weggelassenen, von Gadebusch selbst geschriebenen schwedischen Anfangszeilen ersieht, Uebersetzungen aus dem schwedisch abgefaßten Register. Hierauf folgt in den Auszügen B, wie in den Auszügen A die in Note 9 bereits gedachte königlich schwedische Verordnung vom 22. Juli 1585 und zwar deutsch und durchweg von Gadebusch selbst geschrieben.

V.

Acten der königlichen Commissarien Bonar und Sapieha über den sog. Calenderstreit in Riga, v. J. 1589.

Nebst einer Einleitung von J. C. Brotze.

Das Original dieser interessanten Acten ist in Brotze's Syll. diplomat. T. II. fol. 85—97 eingeheftet, und von Brotze mit nachstehendem Vorworte begleitet:

Um nach dem traurigen Aufruhre wegen des neuen Calenders und der Jacobskirche in Riga die Ordnung wieder herzustellen, wurden Severinus Bonar, Castellan zu Biecz, Hauptmann zu Jürgensburg, Rabstein und Zarnau, reformirter Religion, und Leo Sapieha, des Fürstenthums Litthauen Oberkanzler, Hauptmann zu Slonim, Marcow und Miadzil, nebst 2 Secretairen, Joh. Skrzetuski und Andreas Volanus, auf dem Reichstage zu Warschau d. 12. April 1589 bevollmächtigt. Sie kamen d. 17. Juli in Riga an, wo sie feyerlich unter Lösung des Geschützes empfangen wurden.

Den 22. Juli (1. Aug.) ritten sie nach dem Rathhause, und fingen ihre Sessionen an, und continuirten damit bis in den September Monat neuen Stils. Den 28. Aug. (7. Septbr.) 1589 reisten sie wieder ab. Nachstehende Urkunde enthält die Relation ihrer Verrichtungen, zu deren Erläuterung hier noch Einiges beizufügen ist:

Den 22. Juli (1. Aug.) war ihre erste Session, Giese und Brincken wurden arretirt.

Den 23. Juli (2. Aug.) wurde Gerhard Frise, der vorige Nacht einen Auflauf erregen wollen, arretirt.

Den 24. Juli (3. Aug.) die Exules restituirt, nämlich Caspar zum Bergen, Nic. Eck und Otto Kanne, der vierte, nämlich der Oberpastor Niener, war im Exilio gestorben.

Den 27. Juli (6. Aug.) schwur die Bürgerschaft auf dem Markte den Eid der Treue.

Den 28. Juli (7. Aug.) wurden Giese und Brinck privatim examinirt. Albert Mollerus, der Giesen auf seiner Reise nach Schweden begleitet hatte, wurde arretirt, und gab seine Vertheidigung schriftlich ein. Giese bekam 3 Tage Zeit zur schriftlichen Vertheidigung.

Den 29. Juli (8. Aug.) wurde die Aussage obiger 3 Delinquenten den Commissarien, Rath und Ausschusse vorgelegt.

Den 30. Juli (9. Aug.) ward die Aussage derselben auch der Gemeine vorgelegt, welche erklärte, daß sie mit Giesens Verrätherey nichts zu thun habe, bäte zwar für sie um Gnade, wolle aber den Gang der Gerechtigkeit nicht hemmen.

Den 31. Juli (10. Aug.) hatte Giese noch nichts zu seiner Vertheidigung aufgesetzt, und er wurde ohnerachtet der eingelegten Bitte zur Tortur geführt.

Den 1. Aug. (11. Aug.) wurde Giesens Bekenntniß den Commissarien vorgelegt. Giese gestand Alles nochmals ein, revocirte aber sein Bekenntniß gegen Nic. Fick. Er wurde condemnirt geviertheilt zu werden. Am Nachmittage wurde Brinck zum Schwerdte verurtheilt; weil er aber seine vorige Aussage nicht gestand, wurde er auf die Tortur gebracht, da er denn Alles eingestand. Auf eingelegte Vorbitte wurde Giesens Urtheil dahin gemildert, daß er geköpft, und sein Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden sollte.

Den 2. Aug. (12. Aug.) auf dringende Vorbitte der Bürgerschaft und Geistlichkeit wurde das Urtheil dahin gemildert, daß beyde blos geköpft, auch ihnen ein ehrliches Begräbniß, doch ohne Glocken und blos unter Begleitung von 10 Anverwandten, zugestanden werden solle. Beyde wurden auf den Markt geführt, und enthauptet.

Den 4. Aug. (14 Aug.) ging die Untersuchung gegen die Mitschuldigen an, und den 9. Aug. (19. Aug.) wurde der Kanngießer Hans Gengisen geköpft.

Den 10. Aug. (20. Aug.) wurde die Sache wegen des Blockhauses vorgenommen, und die Stadt mußte 4500 poln. Gulden geben, auch Uexkull und Kirchholm, so sie als Hypothek besaß, abtreten. Die Untersuchung dauerte bis zum 15. Aug. (25. Aug.) Indessen ging die Einziehung der Mitschuldigen fort.

Den 16. Aug. (26. Aug.) forderten die Commissarien die Jacobi- und Marien-Magdalenen-Kirche zurück, welche 1587 den Jesuiten abgenommen worden. Die Unterhandlungen darüber dauerten bis den 18. Aug. (28 Aug.). Bey dieser Gelegenheit hielt Paul Oderborn eine Rede. Die Commissarien wagten nicht, die Kirche mit Gewalt zurückzunehmen.

Den 19. Aug. (29 Aug.) und folgenden Tag wurde über die Bezahlung der Besatzung des Blockhauses gehandelt, welche die Stadt übernehmen mußte, und die ihr 11220 poln. Gulden kostete, welche theils an Golde, theils mit Waaren bezahlt wurden.

Die Rädelsführer bey diesem Tumult, deren Namen zum Theil in nachstehender Urkunde verstümmelt sind, waren:

1.) Martin Giese und Hans zum Brincken. Beide wurden den 12. Aug. Vormittags auf dem Markte geköpft, aber nicht in der Stille, wie einige Nachrichten sagen. Der Markt war stark mit Kriegsleuten besetzt, die ihre Lunten brennend hielten. Giese sang, als er aus dem Rathhause trat, ein Lied ab, das er im Gefängnisse gemacht hatte, trat darauf zu Hans z. Br., mit dem die Geistlichen sich beschäftigten, nahm Abschied von ihm und ließ ihn auf seine Bitte zuerst zum Tode gehen. Er selbst hielt eine Rede an das Volk, ermahnte es zum Gehorsam und zur Ruhe, und ob er gleich sahe, daß unterdessen Brincken schon geköpft worden war, und in ein schwarzes Tuch eingewickelt auf einem Wagen nach Hause geführt wurde; so zauderte er doch, wandte sich auf alle Seiten herum, und bat den die Execution zu Pferde commandirenden Gerichtsvogt, das Te Deum laudamus singen zu dürfen.

Der Großkanzler, welcher aus einem Fenster des Rathhauses zusahe, sandte herab, und befahl ihm zu schweigen und nicht ferner zu zaudern. Giese näherte sich also dem mit einem schwarzen Tuche bedeckten Sandhaufen, stutzte einige Zeit, sang aber doch den Psalm: De profundis clamavi ad te, Domine, nach dessen Endigung er niederkniete, geköpft, und von seinen Freunden gleichfalls in ein schwarzes Tuch eingewickelt, auf einem Wagen nach Hause gebracht wurde.

2.) Der Kanngießer Hans Sengeisen, welcher mit Giesen in Schweden gewesen war, an dem Tumulte viel Antheil gehabt, und während desselben als Bürger-Hauptmann gedient hatte, wurde am 19ten gleichfalls geköpft.

3.) Joh. Giese, der Bruder Martins, wurde zwar von der Todesstrafe freygesprochen, aber Jahr und Tag gefangen gesetzt.

4.) Albert (Arent) Moller wurde 3 Monat ins Gefängniß gesetzt, und nachher auf immer verwiesen: Gerhard Friesen aber in Verwahrung behalten, und seine Sache an den König verwiesen. Dieser Frise machte in der Folge der Stadt viel Händel.

5.) Friedrich Gerritsen wurde mit sechswöchentlichem Verhaft bestraft.

6.) Heinrich Dumsleger } sind condemnirt auf 4 Wochen Haft
7.) Hans Rinsberg } cum moderatione auf 14 Tage.

8.) Der Rector Heinr. Müller, welcher entwichen war, wurde auf ewig Landes verwiesen, den 26. Aug.

9.) Nicolaus Brockhoff den 15. August.
10.) Rötger Torcken „ 15. „
11.) Werner Depenbrock „ 26. „ } auf ewig verwiesen.
12.) Goswin Bone „ 26. „
13.) Jost Law „ 26. „
14.) Wilhelm Völckner d. 5. Spt. stilo novo.

Das Uebrige überließen die Commissarien beym Abzuge dem Magistrat, welcher die geringern Verbrecher nach den

Gesetzen strafte; ich finde aber, daß ein Oswald Grell, der mit dem Erzherzog Maximilian Unterhandlung hatte, in perpetuum cum infamia (d. 15. Aug.) verwiesen, Rötger Friedrichs hart bedrohet, viele um Geld zu 1000 Mrk., 1000 fl., 500,400,300 ꝛc. fl. gestraft worden sind. Dieses letztere ist wohl alles ohne Zweifel nach Abzug der Commissarien geschehen. Franz Neustädt bezeuget in seiner Chronik mit Gott, daß er viele versöhnt, und einigen die Strafgelder aus seinem eigenen Beutel vorgeschossen habe, damit sie im Lande bleiben, und sich bessern möchten. Auch solche, die nicht an dem Tumulte Theil genommen hatten, aber ihr Mißvergnügen zu laut werden ließen, wurden bestraft. Anno 1589 d. 16. Septbr. wurde ein Procurator (d. i. Advocat) Joh. Bruns u. 1591 d. 9. October ein Bürger Arend Bolte auf dem Markte enthauptet; weil sie ehrenrührig gegen den Magistrat gesprochen hatten.

Die 6 Exilirten: Felckener, Depenbrock, Brockhof, Türck, Louwe und Bhönne (wie sie sich in ihren Briefen unterschreiben), suchten durch das Vorwort des Königs von Schweden wieder aufgenommen zu werden.

Brotze.

Actus Commissionis in Ciuitate Rigensi ex deputatione Sac. Mtis. Regiae et ordinum Regni in Comitiis Warschouiens. Anno MDLXXX° Nono facta per Illustres et Magnificos Seuerinum Bonerum de Balice, Castillanum Biecensem, Iurborgensem, Rabstinensem, Zarkouiensemque Capitaneum, et Leonem Sapiehan, Magni Ducatus Lituaniae Cancellarium supremum, Slonimensem, Marcouiensem, Miadzielensem Capitaneum, Commissarios autoritate M. R. generosis Ioanne Skrzetuski, Regni et Andrea Volano Mag. Duc. Lituan. Sac. R. Mtis. Secretariis, ad eum actum adiunctis, habitas deffinitasque

Anno 1589 et per supradictum Generosum Ioannem Skrzetuski conscriptus.

Seuerinus Bonar etc.

Sapieha etc.

Significamus praesentibus etc.

Quodeum quidem a Sac. M. Regia Domino nostro clementissimo ab uniuersisque Regni et Mag: Duc: Lit: ordinibus, ex generalibus Comitiis Varschouiensibus, cum plenaria facultate commissoriali ad urbem Rigensem ableguti essemus, ut Rempubl: eiusdem Ciuitatis variis tumultibus et ciuilibus armis implicatam, non pacificaremus solum, pristinoque statui restitueremus, sed etiam tantorum malorum causas scaturiginesque indagaremus atque euelleremus, sequuti Sac. M. R. ac ordinum instructionis praescriptum modum, ipsamque expressam voluntatem in eas mandae eius Reipubl: rationes, descendimus, quae magis a studio constituendae urbis clementiaque Sac. M. Regiae, quam ab alicuius stricti iuris, iudicii et communium ex casuum accurata consideratione profectae esse viderentur. Ac si quidem illud in ordine eorum, quae a Sac. Mte. Re: nobis praescripta erant primum fuit vel facta apud ordines Ciuitatis propositione, ante omnia num ij, qui decreto Serenissimi Stephani Regis proscripti essent, in custodiam Ciuitatis iuxta sponsionem per nuncios in Comitiis factam, incarcerati essent, inquireremus, atque si id quoque factum non sit, ut confestim fiat urgeremus. Deinde vero ut a Ciuitate solenne inramentum, quod se ante omnia praestiturum pariter receperat, exigeremus. In propositione apud eosdem ordines explicata gratiam Sac. M. R. condemationemque omnium excessuum, ita Ciuitati nomine Sacrae M. Reg: obtulimus, promisimusque, si quae hactenus peccata contra M. R. ab ea fuerunt, ea emendata fuerint. Inprimis vero, si ij, qui seditiosis consiliis se seduci toto pene quinquennio agitarique passi sunt, vel potius vniuersa urbs, ab omni cum proscriptis conuersatione tot interdictis Serenissimi olim Stephani Regis prohibita, non subduxerit se solum, sed etiam incarcerandos (uti per nuncios suos recepit) permiserit, tum quod id natura proscriptionis requirat, tum veri iure, quasi suo postulent compiura a proscriptis, quae singula enumerata

sunt enormia facinora, post decretum ipsum etiam proscriptionis perpetrata.

Postquam quidem introductam propositionem, etsi communitas aliquantisper laboraverit contenderitque apud nos, cum aliis suis rationibus, tum vero vel ea maxime, quod Sac. Mai. R. de retinendis carcere in aduentum nostrum proscriptis, transactione Ferensbeckiana satis factum esse videretur, ut sub cautione uniuersae communitatis, proscriptis facultas non solum iustificandi se a nobis concederetur, sed etiam id obnixe roganti communitati daretur, vt iidem proscripti, tanquam quinquennalium consiliorum in plebe administri et ductores communis popularis contra Senatum causae, patroni et defensores essent, contrariis tamen compluribus, id apud communitatem euicimus argumentis, ut cum secessionem deliberationis causa petiisset Gisium et Brinckium, qui uterque propositioni, parum pensa proscriptione, audiendae interfuerunt, ab eo consilio confestim, et separauerit, et proximo includi hipocausto permiserit. Re postea universa ad populum per deputatos communitatis relata, ac deinde per Secretarios Mtis. Regiae propositione postulantibus id deputatis in congregatione utriusque Collegii pariter explicata, ibidemque ex ordine exaggeratis proscriptorum delictis, factaque expostulatione de seditiosorum praeteritae noctis contra edictum contentionibus, et in amouenda a Praetorio custodia militari, ad grauissimum usque pene tumultum conatibus, factiosisque concitatoriis ad arma, liberandosque proscriptos, emissis nonnullorum acclamationibus, vniuersus populus, in ea quavis difficulter admodum, concessit tamen sententiam, ut se voluntati S. M. Rae. in eo, quod proscripti incarcerati essent, magis iam refragaturam, non esse spoponderit, Pro iis autem, qui aut per ignorantiam, aut nouitate rei inducti peccassent, deprecatus sit, libera in posterum animaduersionis in violatores pacis et edicti publici potestate nobis relicta, id ipsumque eadem communitas, cum aliis inducta rationibus fecerit, tum vero vel ea potissimum, quod illi a nobis multis et iteratis rationibus flagitanti promissum fuerit, nihil vi, sed mediante iure cum proscriptis actum, tum vero insuper concessam iri facultatem utrique, quamuis non in praesentia nostra coram tamen iisdem Secretariis M. R. atque coram Depu-

tatis ex Senatu, et utroque collegio ex obiectis criminibus purgandi se, probandaeque et tuendae scripto causae communitatis contra Senatum, suspenso tamen in omnibus punctis proscriptionis decreto ac iure S. M. R. saluo. Qua quidem proscriptorum incarceratione facta, cum illud primum ac proximum esset, ut ab uniuersa Ciuitate et ordinibus ipsaque plebe iuramentum fidelitatis reciperemus, conueniens dignitati Sacr. M. R., tum vero rationibus Ciuitatis consultum esse existimauimus, ut ante praestitum iuramentum reparatio Magistratus fieret, iuramentumque ab integris Reip: partibus praestitum esset.

Quoniam autem Burgrabius Proconsul et Secretarius urbis, exilio passi eorumque in Senatu subsellia vacua toto pene quinquennio essent, eos restituendos ita duximus, ordinibusque proposuimus, ut securitatis publicatione facta, eos et in Senatum introduxerimus, et suis constituerimus officiis, quo perfecto diem Homagii, facile id consentiente vniuersa urbe, sextam Augusti in teatro publico diximus, ibidemque publicata secundo exulum restitutione, admonitioneque ad populum de iureiurandi sacrosancta religione facta, solenne iuramentum, primum a Spectabili Nicolao Eickio, deinde ab vniuerso Senatu, tertio a Senioribus contuberniorum, in eodem teatro, ultimo loco a promiscua Ciuium plebe, in foro caterватim stante, et suos in Coelum leuante digitos, iuxta veterem urbis consuetudinem, et a nobis praescriptam formulam, recepimus. Post cuius quidem iuramenti praestitionem, cum proxima decreti in proscriptos exequutio nobis demandata esset, ad eam ita procedendum nobis esse existimauimus, ne obliti promissionis nostrae, quam communitati, de proscriptorum in criminibus obiectis iustificatione et causae communitatis defensione coram Secretariis nostris instituenda, feceramus, videremur, ex parte nostra deputauimus Generosos Ioannem Skrzetuski, Andream Volanum, Secretarios, Balthasarum Schellium, Fiscalem Mtis Regiae, Ordines vero Ciuitatis ex Senatu duos Proconsules, ex communitate utriusque Collegii quatuor viros designarunt, coram quibus cum Gisio Brinckioque, quinque praecipua crimina (decreto tamen proscriptionis in suo robore saluo permanente) obiecta essent. Eorum primum et maximum erat proditionis molitio, quaerendorum aduersus Serenissimum Stephanum

Regem apud externos Principes praesidiorum, institutum, vrbisque in potestatem externam tradendae, animi firma inductio. Quam Gisius cum sibi obiectam videret, diu certe in responso directe dando cunctatus anceps, et dubius euaderene decreti exequutionem posset, precibusque iteratis intentus, ut a Causa Communitatis, qua probata se quoque innoxium pronunciatum iri arbitrabatur, non a priuatis delictis seriem expurgationis sibi ducere liceret, post multas tandem de decreti sublationis possibilitate disceptationes et iteratas preces, rationibus tandem euictus, fassus est, se ante decretum proscriptionis proditionis quidem conscium non fuisse, sed post decretum latum, ita ad molitiones proditorias, et in eum euentum appulisse animum, ut si forte urbs obsidione aliquando a D. Stephano Rege cincta foret, praesidia externa in promptu, seu Principem externum haberet, ob eamque causam itinere ex urbe suscepto, toto medio anno abfuisse, in eaque peregrinatione sua varias se percontasse vias et consilia, apud externos Principes, urbis videlicet prodendae, acquirendorumque auxiliorum aduersus Serenissimum Stephanum Regem, si forte urbem obsidione cincturus fuisset, cumque ea profectione res non successisset, et vel ob eam ipsam causam, quod creditiuis ab ordinibus Ciuitatis instructus non fuisset, confecto et absoluto itinere, consilia deinde sua proditoria non aperuisse se solum Communitati, sed etiam ut et proditio rata haberetur, ipseque in patrocinio et protectione communitatis esset, variis persuasionibus obtinuisse. Qua re ad Senatum delata consilioque rursus ab Senatu, qui arcendam omnino ab vniuersa urbe proditionis notam arbitrabatur, ad Ecclesiasticos reiecto, quod videlicet quaestio, num ob iniuriam a Principe illatam subdito liceat contra datam et iureiurando confirmatam fidem externa auxilia aduersus eundem Principem et legitimum Dominum suum quaerere ex spatiis conscientiae esset, concludentibus Ecclesiasticis, id salua iurisiurandi religione, nequaquam licitum esse, eam consultationis Senatus cum Ecclesiasticis conclusionem per deputatos utriusque ordinis ad communitatem delatam fuisse, Communitate tamen in patrocinio promisso permanente.

Secundum Crimen Gisio obiectum erat, incarceratio Zumbergii, Proconsulis Rigensis, viri ex primaria antiqua

familia in urbe oriundi, quem Gisius nihil tale pertimescentem, sed ne cogitantem vel opinantem quidem consiliis publicis in frequenti Senatu intentum, ex Senatu priuata autoritate arreptum et tractum, non foedis solum condemnatorum carceribus intruserit, sed etiam furti et peculatus insimulatum, tortura Carnificis destinauerit totisque tribus mensibus in summo squalore, non conuictum, neque legitimo instituto processu, detinuerit. Ad hoc ita respondit, ut primum communitatis nomine, (quod tamen vniuersa pernegauit) deinde vero non tantopere ob peculatus crimen, quam ob suspicionem proditionis templi, se fecisse confessus sit; quod autem iuris ordine processum non fuerit, hoc ipsum ea, quae tum erant tempora permisisse, si tamen in eo vel potius utroque peccatum sit, deprecaturum se Bergium.

Tertium erat Crimen Blockhausii expugnatio, cuius cum communitatem pariter criminaretur, ducem se eius excursionis et fuisse, et iuramentum fidei sub obsidione a Ciuibus de continuanda oppugnatione, accepisse, non negauit.

Quartum Crimen erat turpis laceratio immortalis nominis Serenissimi olim Stephani Regis, quem ille compluribus acerbis et indignis maledictis calumniari ausus est. Ad hoc respondit id se pernegare non posse, in eum tamen forsan dixisse finem, ut si ligae contractu se cum Summo Pontifice colligasset, talem forte censeri potuisse. Si quidem id contra iuramentum praestitum factum esset, uti et illud alterum, quod Magistrorum Livoniae Priuilegia pro veris et ratis non habeat, ea tamen se non ullo conuiciandi animo dixisse.

Quintum erat Tastii et Wellingii supplicium, in quo crimine defendendo, cum multis rationibus niti noluisset, maiorem in modum se mirari exclamauit, non eos iuste supplicia passos esse putari, qui templum prodidissent.

Post examinatum Gisium cum in his, tum in aliis quibusdam lenioribus, qui in iudiciali actu continentur, articulis, sequuta est examinatio Brinckii, quae parum ab altera dissidens, quinimo in omnibus pene punctis Gisianae conformis erat. Proscriptorum examinatione priuata, sic et in eum modum perfecta, non in vim tamen iudicialis processus, aut nouae alicuius cum Gisio et Brinckio institu-

endae actionis, sed potius ad contestandam decreti D. Stephani Regis aequitatem, et ad alienandos plebis ab proscriptorum patrocinio, a quo se difficulter auelli patiebatur, animos, instituta, post rursus concessam Gisio toto quatriduo defendendae scripto causae communitatis, facultatem, nullum tamen a Gisio confectum scriptum, sedatis popularium seu plebis, cui ex ordine in utroque Collegio crimina proscriptorum explicata per supradictos Secretarios M. Regiae fuerunt, animis, non conueniens solum instructioni nostrae, et mandato, de autoribus tumultuum inquirendis, parique tollendis supplicio appositum, sed etiam ad seruandam salutem eius Ciuitatis, discernendosque fideles ab infidelibus Ciues pernecessarium visum est, vt Gisius torturae ex confessis criminibus subiiceretur, in quo quidem examine articulos seu interrogatiua resolutionesque Gisii ad singula obiecta, quae iudiciali actui inserta sunt, quia longum percensere esset, duo illa vel praecipua, enormiaque erant crimina. Alterum, proditionis uberior declaratio, ad quam se instructis cum aliquo Principe externo consiliis, comparatisque et ordinatis praesidiis, tum se defensurum animosque plebis praecipites acturum constitutum habebat, cum aut ciuitas ob non pulsos exilio traditosue Maiestatis Reg. proscriptos, in eandem incidisset proscriptionem, aut urbs obsidione a Serenissimo Stephano cincta foret. Alterum vero Blockhausianae expugnationis declaratio, quam in quem instituisset finem, quidue expugnato Blockhausio facturus fuisset, interrogatus, responderit, se humanum sanguinem effusurum fuisse, idque iteratis etiam vicibus repetiit, totum se senatum interfecturum fuisse, inprimis vero Naistadium Proconsulem, ac caeteros hostes suos, ob eamque causam posterius etiam id apud Senatum euicisse, magis tamen vi et metu, quam legitimis rationibus, ut ex noua publica domo custodiam remoueret, quo videlicet ex oblata aliqua occasione compos istiusmet scelerati sui voti fieri potuisset. Qua confessione sua, quia Gisius reum participemque omnium criminum Brinckium esse in articulis attestatus est, eum autem nos a torturis liberum esse debere, tum quod probioris quam Gisius naturae, et totus a Gisio seductus visus esset, concluseramus. Verum quia interrogatus sponte ne vellet confessionem Gisii approbatione sua veram censeri, annon?

Cum tergiuersaretur, visum est alteri nostrum, altero videlicet infirmante, Brinckium pariter torturae subiicere. Brinckio eadem crimina confesso, vel potius utriusque confessione in torturis perfecta, utrunque proscriptum, iam ante ex vi decreti proscriptionis, capitis supplicio damnatum, atrociori etiam mortis genere, praesertim vero Gisium, et ob enormia celera, et propter exemplum ad posteritatem statuendum, afficiendum decreuissemus. Verum in perturbata Ciuitate et nondum consolidatis plebis nec plane adhuc ad officium reductis animis, precibus non tam utriusque proscripti et uxorum atque liberorum lachrimis, quam vniuersae Communitatis effiagitationibus continuis, id concedendum putauimus, ut utrunque capitis supplicio damnandum censuerimus, Magistratuique exequutionem demandauerimus, Capitis etiam Gisii extra urbem palo affixionem condonauerimus, sepulturam in Ecclesia Ciuitatis urgentibus id praesertim et summa contentione flagitantibus Ecclesiasticis, concesserimus, sine tamen funeralibus pompis, et campanarum sonitu, scholarum processionibus, sed decem tantum propinquis quenque comitantibus, idque in determinato tempore et hora, ne populi, Lotensium[1]) vero inprimis confluxus, lamentationesue in honorem proscriptorum, in authoritatis autem nostrae reprobationem, capite plexos comitarentur, aut etiam noui alicuius tumultus ex confluxu lamentantis suos duces populi, aliqua occasio suboriretur.

Post Exequutionem in proscriptos factam inquisitio in autores ipsamet se in manus offerebat, tum quod instructionis ordo eam a nobis postularet, tum vero quod pacificandae urbis, arcendorumque post discessum nostrum grauiorum tumultuum, ac eneruandae vindictae cupiditatis, nullam potiorem inueniemus rationem, quam si ij, qui turbarum, totque per quinquennium excitatorum tumultuum, Tastii et Wellingii caedis, Blockhausi expugnandi, iurisiurandi S. M. Regiae detractandi praecipui autores et capita, et Gisianae proditionis conscii essent, pari partim supplicio e medio tollerentur, partim nonnulli incarceratione pro delicti proportionata punirentur, qualitate, partim

1) Lotenses, die Letten.

exilio seu proscriptione, ab Vniuersitate corporis Reip. Ciuitatis tanquam putrida membra separarentur

Quamobrem diligenti indagatione facta inprimis Scingisium Stannifusorum, hominem non solum confessione Gisii aut instigatoris a nobis ordinati sufficienti accusatione reum, sed etiam Spectabilis Senatus et vniuersae etiam Communitatis testimonio, quae ab eo ut se ob tortuosum et malignum ingenium a Consultationibus utriusque Collegii remoueret, saepe efflagitabat, in hominisque pertinacem leuitatem, malitiam ac saepe seditiosas excitatas contentiones, illachrimasse publice professa est, multorum criminum conuictum, proditionis Gisianae non solum conscium, sed etiam fabricatorem et profectionis ad externos Principes socium, tumultuum toto quinquennio praecipuum autorem, Excursionis ad Blockhausum ex quatuor populi ductoribus vnum seu quartum Capitaneum, Timpanorum et Vexilli in forum productorem, Tastii et Wellingii caedis non participem solum, sed ipsummet in mortem acerrimam institorem, et ad torturas suppliciumque lictoris munere defungentem, iuramenti Maiesteti Regiae praestandi in minori Collegio acerrimum oppugnatorem, capitis supplicio condonato, tamen illi torturae animaduersione afficiendum decreuimus.

Ioannem Gisium, fratrem proscripti, conscium consiliorum proditionis, et in tumultibus excitandis faciendisque fratris asseclam, capitis poena non condemnauimus quidem, ne saeuire in unum sanguinem atrocius videremur, tum vero ne fratris ipsiusque liberos complures inopes, ab amicis et plane orphanos relinqueremus, carceribus tamen ad annum et diem mancipauimus, ea cum conditione, ut Magistratui Ciuitatis iuramentum praestet, fidei, modestiae, atque perpetuae in posterum obedientiae.

Albertum Mollerum, Seruitorem proscripti Gisii, consiliorum ratione proditionis administrum, tumultuum toto quinquennio concitatorem seditiosumque, Blockhausianae oppugnationis inter primarios non postremum autorem, externum hominem et tenuis fortunae, capitis supplicio condonato, primum carceribus condemnatum, tribus mensibus detinendum, deinde vero ex urbe lictorum Comitatu educendum, perpetuoque ex ditionibus M. Regiae proscriptum pronunciauimus.

Ioannem Reinsbergerum, hominem seditiosum et Blockhausianae excursionis suasorem, Henricum Dumslegerum Tastianae torturae autorem et profectionis Gisianae conscium, non tamen extremae malitiae Ciues, ad intercessionem Senatus duarum Septimanarum carceribus puniendos esse, iuramentumque fidelitatis ab eis singulariter praestandum decreuimus. Salua tamen satisfactione eorum, qui damna passi sunt, tam vero eius sortis pecuniae, quae pro portione delicti in communem Ciuitatis mulctam conferri ab illis debet.

Nicolaum Brockosium, Rotgerum Turke, Mercatores inferioris sortis, homines seditiosos, Blockhausianae oppugnationis, iuramenti detractandi autores, complurium delictorum in quinquennali tumultu reos, ex omnibus ditionibus S. M. R. proscripsimus temporibus perpetuis.

Rectorem Scholae, qui non causas solum vniuersae istius tragoediae dedit, sed in tumultibus etiam ipsis Consiliorum seditiosorum administer erat, in aduentum nostrum ex urbe profugum et si grauiori dignus videbatur, ex benignitate tamen nostra in perpetuum ex Dominio Maiestatis Regiae proscripsimus, idque sub poena (de facto) Capitis, si in Regnum ditionesque S. M. R., praesertim vero in hanc ditionem et urbem M. R., eum reuenire aliquando contigerit.

Diffenbrockium, Jusquinum Bona, Jodocum Lani, homines depranati ingenii et animi, tumultuum fautores acerrimos, et populi sufflatores proditionis Gisianae mortis Tastii et Wellingii non conscios solum, sed etiam ipsos instigatores simili proscriptionis animaduersione, cum adiunctione in casu reditus poenae Capitis, a ditionibus vniuersi Dominii M. R. abdicauimus in perpetuum.

Wilhelmum Folckner superioribus similem eo quod ex iurisdictione S. M. R. in Illustrissimi Curlandiae ducis Prouinciam aliquot ab annis commigrauerit, a Ciuitate Rigensi in perpetuum proscripsimus.

Caeterorum autem aliquot reorum iudicia eo quod magnitudine negotiorum et temporis angustia excluderemur, Senatui data sufficienti potestate instigatoreque in officio ad eas causas relicto commisimus.

Iudiciis in autores seditionis peractis, quamuis illud vel proximum post iuramenti praestitionem fuerat, ut tem-

pli restitutionem ab ordinibus Ciuitatis repeteremus, quod videlicet id vel praecipuum inter alia negotia nobis commissum esset, exulceratis tamen adhuc et acerbe deplorantibus mortem proscriptorum plebis, animis, ne praematura templi D. Iacobi repetitione occasionem nouorum tumultuum aliquam daremus, ex temporis ratione necessarium Consilium capiendum, ac tantisper subsistendum esse operae precium duximus, donec omnes Reip: partes suo reponeremus loco, autoritatemque superioris magistratus Senatoriam, licentia populari toto quinquennio eneruatam, introduceremus. Quamobrem vniuersis ordinibus proposuimus, reparationem potestatis magistratuum inprimis nobis necessariam videri. Subine igitur postulauimus, ut si quid populus superioris magistratus autoritati ademisset, sibique per malum introductum vsum arrogasset, de eo condescenderet, intra fines antiquae consuetudinis et praescriptum legum se contineret. Et e contra si Communitas derogatum quid sibi a Senatoria potestate arbitraretur, illud iudicio nostro reparandum committeret, ut reconciliatis compositisque ad veterem consuetudinem officiorum finibus, templi restitutionem autoritate S. R. Maiestetis et Commissionis nostrae euincere tanto facilius possemus.

Grauaminum itaque publicorum cognitione in eum modum ordinibus proposita, cum quaedam Senatus de quibus subsequenti die tractandum esset, proposuisset, uniuersa re interuallo reliquae partis diei et noctis sequentis spacio apud se penitius perpensa, commutata voluntate potius prudentiae leges, quam litium inter se contentiones sequi operae precium putauit, in easque ab utroque ordine per Communitatem rationes descensum est, ut mutuis inter se constitutis trium dierum consultationibus omnes differentias et introductos errores, propriomet potius iudicio inter se complanarent, quam publica apud nos instituta contentione iura et Priuilegia sua, ad quae recurrendum esset, ambiguae obnoxia facerent interpraetationi.

Priuatim igitur de potestatum suarum limitibus inter se transactione facta, in qua tanquam in basi uniuersus Reip: status consisteret, hosce nouos reformationis articulos, ut autoritate nostra Commissoriali confirmaremus roboraremusque obnixis precibus supplicarunt. Quem quidem nos actum reformatorialem perlegimus, in omnibusque

rebus perpensa diligenter dignitate S. Mtis. R. atque tam Regalium, quam communium legum vi et ipsa integritate, ita confirmauimus, ut constitutiones seu plebiscita urbis nullo unquam tempore aut ratione in praeiudicium praesentis Mtis. Regiae, legum communium et Priuilegiorum, tam Regni quam Mag. D. Lituaniae derogationem detorqueri, aut ullo modo iisdem nocere possint.

Reparatione Magistratuum facta ac omnibus per utrunque ordinem ad veterem consuetudinem reuocatis, Resp: Rigensis nouam quasi faciem recepisse visa est, utque eadem maioribus perpetuae tranquillitatis praesidiis per nos communiretur, ad ea etiam grauamina quibus aut Mtis. Regiae in urbe auctoritas diminui videretur, aut Ciuitas Mte. sua praegrauari se arbitraretur, descendendum esse putauimus, (?) tali templi restitutionem aut ab ipsa Ciuitate sponte inter Ciuitatis grauamina relatam iri, aut si forte Ciuitas subnixa praesenti sua possessione subticuisset, nos confestim ad templi negocia accederemus, Blockhausiique amolitionem cum restitutione ita coniungeremus, ut si inuicem de ea transigi possit, id ipsum fortiter urgeremus. Verum cum Ciuitatis ordines templi D. Iacobi restituendi postulationem a nobis expectandam, decreuissent, de Blockhausii extructi grauamine tanquam de eo quod inter Summa grauissimum esset, Primo loco vel eo nomine proposuerunt, quod videlicet illius extructio, cum iuribus et Priuilegiis Ciuitatis pugnare videatur, tantoque onerosior Ciuitati toto hoc tempore fuerit, quanto magis quam caetera omnia, notam quandam proborum existimationi, ad omnem posteritatem incesserit, communesque Reipub: et priuatas Ciuium fortunas, sublatis frequentibus cum exteris ob metum militum permutationibus, eneruasse, sola pene videatur, atque cum nullo unquam tempore perduellionis Criminis conuicta Ciuitas sit, quinimo nulla Comitia praetermiserit, quibus in probanda Senatus et complurium bonorum Ciuium, qui constanter fidem Ser. M. sequuti fuerunt, innocentia, non summa contentione laborarit, ab iis autem qui sceleris huius conscii et rei essent excusandis, ita abstinuerit, ut vindictam potius quam immunitatem ab ordinibus, in omnibus iisdem Comitiis imploraverit, maximopere sollicitam esse, de nominis sui violata apud exteros existimatione.

Quae quidem eorum rationes a nobis pluribus argumentis refutatae sunt, demonstratumque insuper est, quod quamuis non vniuersa Ciuitas minus seruatae fidei nota aspersa esse videretur, occasionem tamen et suspicionis de se contrahendae et extruendi propugnaculi, communibus nonnullis delictis Serenissimo olim Stephano Regi dedisse. Priuata enim autoritate urbis uniuersum statum inuertere, Burgrabii et proconsulis officium Magistratum Regium ex corpore Reip: eiicere, mandata Regis contemnere, proscriptos contra publicationem decreti non pati solum in urbe, sed maxima ex parte patrocinio fouere, nihil aliud esse, quam conuellere velle Regii imperii et legum communium maiestatem, turbare pacem et tranquillitatem publicam, tollere urbis veterem consuetudinem, quibus causis cum laesa Mtas. R. fuisset, impulsam Mtem. Rempublicamque vniuersam esse, ad ea statuenda, quae contra tales Ciues iure statui debent. Plus considerata vniuersae Ciuitatis salute, quam sumptuum errogatorum in structuram propugnaculi, et praesidia militaria magnitudine, quae quidem cum non sine magno dispendio Mtis. Regiae et Reip: facta sint, pronunciauimus Blockhausii demolitionem sine mulctae a M. Regia et ordinibus Regni in recompensam damnorum constitutae solutione, nulla ratione fieri posse. Quo responso a nobis dato laborantibus apud nos Ciuitatis ordinibus, primum multis deductis rationibus de libertate ab omni summae solutione, qua imposita ad extremum plane collabi Ciues Ciuitatis necessum esset, — deinde vero partim de cautione honoris et existimationis suae obtinenda, partim de conuellendo nomine mulctae, quae non nisi pro manifestis et absolutis delictis irrogari soleat, cum utrumque a nobis facile concessum esset, talem confestim ordines declarationem fecerunt, magis se clementiae S. R. Mtis. tradere, quam in excusandis erroribus Ciuitatis rationibusque contendere velle, cum ea adiuncta petitione, ut in determinatione summae ea uteremur aequitate, quae Ciuitatis praesentibus viribus admodum attritis non contraria sed conueniens esset.

Ad Calculum igitur per nos reuocatis enucleatisque expensarum in structuram Blockhausii et militum praesidia, et expositis rationibus, proposuimus ordinibus summam centum quinquaginta millium florenorum. Verum

cum praegranari eius magnitudine Ciuitatem, et ita quidem videremus, ut nequaquam tanta summa in praesenti praesertim statu praestari ab ea possit, euicti ordinum grauissimis rationibus, quae in oculos pene etiam nostros incurrere videbantur, et superati continuis aliquot dierum deputatorum precibus, freti S. R. Mtis. clementia, summae magnitudinem post multas disceptationes ad quadraginta quinque millia restrinximus, solutionemque in stata tempora iuxta determinationem in peculiari de toto hoc negocio actu comprehensam, distinximus, tali tamen auctione, ut ordines Ciuitatis duplicia bona Vxkul et Kircholm, quae eadem Ciuitas iure cuiusdam hypothecae hucusque possidet in Summa florenorum videlicet sex millium septingentorum, absque cuiusuis Summae repetitione libera dimittat, miles ex praesidio Blockhausiensi accepta solutione, cuius modus in eodem actu speciali continetur, deduceretur. Extremo autem loco propugnaculi demolitio ordinata et talis quidem, quae a dignitate S. R. Mtis. aliena non esset, fieret.

Blockhausii et mulctae negocio determinato templi restitutionem inter eos excessus quibus Ciuitas erga Sac. M. deliquisset, maximum esse proposuimus. Quod videlicet Ciuitas oblita fidei et oboedienttae, non memor beneficiorum Serenissimi olim Stephani Regis, cum se ipsam domesticis dissensionibus et ciuilibus armis satis contaminasset, ipsam quoque Serenissimi Regis sui Mtem., Diuina et humana publica iura violare non sit verita, vel eo maxime nomine, quod in templa D. Iacobi et B. Mariae Magdalenae Catholico vsui destinata impetum facere, sibi ea vendicare non ex vi alicuius iuris, aut legitimo aliquo interposito processu, sed mera et pertinaci seditiosorum hominum audacia, ausa fuerit. Sacerdotes templi, Sacra deuotionesque suas die Sacro Sancto Natalis Domini impetu facto non turbauerit solum, sed etiam facta apparatuum Ecclasiasticorum direptione, ipsum locum sacrum variis et ne memorandis quidem turpitudinibus contaminarit, contra ius diuinum Maiestatemque D. Stephani, contra leges communes, pacem et tranquillitatem communem, praeterea contra ordinationem Serenissimi olim Stephani Regis de templorum possessionibus et legitimo dominio, magno etiam urbis Rigensis beneficio factam. Quae

quidem Mtas. sua cum vnius templi D. Iacobi et alterius B. Mariae Virginis, quae Catholico ritui pro se et Curia suas tum vero pro externis Catholicis, in urbem venientibus, destinasset, reliqua omnia templa pleni iuris sui cum Summo ipsaque Archiepiscopali curia, et omnibus bonis spiritualibus, eorumque dominio Ciuitati contulisset; Ciuitas tamen oblita tantae beneficentiae et iura Mtis. R. conculcare, hominibus seditiosis permiserit, quodque maius est et ipsa Vniuersitas Rigensis impium seditiosorum hominum factum suo postea assensu ac Augustani cultus in templum D. Iacobi introductione, comprobauerit, necdum etiam S. M. R. Domino nostro clementissimo ex possessione eorundem templorum concedere velit, huiusceque sui propositi perpetrati, non aliam habeat causam, quam praetextum Augustanae professionis, cui certe non minus a Serenissima Maiestate Regia quam a Serenissimo olim Stephano cautum esse, ita demonstrauimus, ut quidem nihil vel indignius, vel iniquius censeri posse, quam si Ciuitas Rigensis non contenta suam Religionem libere exercere e Ciuitate Regia Catholicam etiam Religionem quam eandem M. R. profitetur excludere vellet.

His a nobis propositis, ab ordinibus vero re ad deliberationem reiecta, subsequenti die non precise directum responsum datum est, sed postulata est a nobis Confirmationis vniuersorum Ciuitatis Priuilegiorum traditio. Quam sibi ordines priusquam in ullam de templi restitutione tractationem deuenissent, deberi, cum ex veteri consuetudine qua receptum erat, ante praestitum iuramentum, confirmationem tradi, tum etiam ex responso a S. Mte. R. in iisdem Comitia Nunciis Ciuitatis dato, confirmationem nempe post praestitum iuramentum datam iri. Haec eorum postulatio refutata est a nobis, cum aliis rationibus, tum vero ea potissimum, quod priuatum responsum publicae M. Regiae et ordinum expressae voluntati atque Commissioni derogare non possit, tum quod illud de futuro sit, haec autem de praesenti, instructioque seu mandatum Mtis. R. sic praescribat, non prius tradendam Ciuitati Confirmationem esse, quam singula quae hactenus contra Mtem. peccata fuissent, emendata fuerint. Tum vero quod ne ipsa quidem Ciuitas cum ordinem quem vigore responsionis tantopere urgeret, sequuta sit, sed a Blockhausii tra-

ctatione, quae ultimo loco posita fuit, initium duxerit. Altera iniecta interrogatione, num videlicet in casu non restituti templi confirmatio obtineri possit, et ista facili resolutione reiecta, ut Ciuitas directum responsum daret, urgebamus cum aliis rationibus, tum certe quod Mtas. R. iniquissime possessione templorum spoliata sit, spoliatum autem ante omnia restitui in integrum debere, liquidi et aperti iuris sit. Quamobrem ut ordines confestim aut restitutionem templi faciant, aut rationes cur id hactenus non factum sit reddant, serio postulauimus. Ac cum quidem eo propenderent, ut causae suae aequitatem ex iuribus et ex antiquis Priuilegiis suis deducerent, quaestione iniecta, num iudicialiter de templorum restitutione cognitio institui posset, nobis restitutionem ex instructione urgentibus, responsum est ab ordinibus, cognitionem iurium et Priuilegiorum ad Sacr. Mtem. R. pertinere videri. Proinde rationes deducturos se quibus Ciuitas nitatur (et succincte quidem) ex antiquis iuribus et Priuilegiis suis obtulerunt, idque ut fieret a nobis obnixe petierunt, quod videlicet certis Priuilegiorum clausulis comprobaturos se arbitrabantur, transactione cum D. Stephano praeter et contra naturam antiquorum iurium, possessione supradictorum templorum eiectos se et spoliatos prius esse. Atque ob eam causam cognitionem hanc de restitutione templi ad Comitia pertinere, ordinibus videri. Primum quod in omnibus tractationibus quaecunque illis unquam ratione vniuersi status, inprimis vero Ecclesiasticarum rerum intercesserunt, non tantopere tedio continui belli calamitatum eaicti unquam fuerint, ut non sibi firmissimis cauerint rationibus de libertate seruari Augustanae professionis. Quamobrem ab ipsa reformatae quam Augustanam vocant in urbem anno videlicet 1524 introductione et temporibus Henrici de Gallen, usque ad Archiepiscopum Wilhelmum Brandeburgensem obtinuisse se Priuilegia de religione Augustana in urbe et extra urbem in omnibus parochiis libere exercenda. Deinde vero quod ab eo tempore in continua possessione et fuerint, et a Duce Curlandiae tum cum Cels. sua iure suo S. M. R. cederet, in libera eiusdem religionis possessione relicti sint, cautionemque tum obtinuerint, eadem ipsos libertate usuros esse, qua ipsimet Cels. suae a Sac. M. Regia cautum esset seruaturam vide-

licet Mtem. Regiam, tum principi Curlandiae, quam eius Ciuitatibus Augustanae religionis liberum exercitium, omniaque circumscripta iura et Priuilegia, idque factum esse anno 61, eandemque clausulam confirmatam esse duplici Illustrissimi Radziwili confirmatione, tunc temporis a Serenissimo olim Rege ad Archiepiscopum Wilhelmum Brandeburgensem ablegati, in quorum posteriore promittit Illustrissimus Radziwil, nunquam cautioni Rigensibus datae derogatum, sed data Priuilegia, libertatemque exercendae Augustanae professionis conseruatam iri, idque ipsammet Regiam M. ratificaturam, ratione quorum quidem Priuilegiorum et eorum usus liberi cum nulla unquam exhibita fuisset Ciuitati difficultas Ciuitatem uti a iure suo remoueri non potuisse, sic in legitima se possessione quae ex fundamentis Priuilegiorum deducatur se esse arbitrari, non obstante communi confoederationis inter dissidentes de religione iure, quae quamuis in contrarium sensum torqueatur, eius tamen generalitatem restringi debere, pro ut quis aliquam recepisset religionem, in ea et seruari, et ubi diuersa antea non fuerit mutatione prioris temere fieri non debere, praesertim vero cum in nullis unquam nouis seu recentibus subsequentibus se tractatibus excepta fuerit religionis securitas, sed ante omnes alias praerogatiuas, libertates et iura libero religionis exercitio inprimis prospectum cautumque sit, ac perinde omnibus iuribus in quorum continuo usu Ciuitas fuisset, tam in rebus Ecclesiasticis, quam quibusuis aliis. Hoc autem ita se habere probari posse publico Vilnae dato responso in Anno 86. Deinde vero etiam speciali cautione in anno 87 d. 14 Mensis Ianuarii: Mtas. Regia cauet, conceditque Ciuitati tam intra quam extra urbem iuxta receptum vsum religionis administrationem.

Existimare itaque ordines Ciuitatis non aliter Priuilegia quam verba sonant interpraetari debere, nec declarationem faciendam, aliam videlicet fuisse mentem, verba videlicet stricte interpraetanda esse. Rogare insuper Ciuitatem uniuersam circa Priuilegia sua conseruari, aut ad summam cognitionem vniuersae causae ad proxima reiici Comitia, hoc praesertim rerum statu, in quo si quid violentius in templi negocio ageretur, facile exulcerarentur, prouocarenturque animi plebis, ad nouos cien. (?) tumultus,

reducto in animo proscriptorum desiderio, quos iniqua supplicia passos esse, utpote qui causam Ecclesiae egissent, popularis hominum interpretaretur turba, atque sic facillime maxima conciperet et prioribus acriora erga senatum aliosque magistratus odia. His a Ciuitate productis rationibus responsum est, mirari nos satis non posse Ciuitatem in Priuilegiis demonstrando, tuendoque asserto iure suo templorum ita laborare, ut cum maxime aequitatem suam defendere nitatur, iura et Priuilegia sua ratione ceterorum templorum ac ipsius Archiepiscopalis templi et curiae bonorumque spiritualium, quorum dispositio pleno non ita pridem iure ad M. Regiam pertinebat, in periculum coniiciat, praedictas ab iis rationes ad Augustanae religionis quidem conseruationem referri posse, ad templorum possessionem legitimam nequaquam; Manifestum esse, dispositionem de omnibus spiritualibus bonis plenariam penes Serenissimum olim Sigismundum Augustum fuisse, atque ita quidem ut sine Mtis. suae beneficio nemo se tutum esse in possessione spiritualium bonorum putaret, quod ipsum magno argumento sit, cessionem uti spiritualium bonorum, sic templorum a Reverendissimo olim Wilhelmo Archiepiscopo factam fuisse. Quantum ad Priuilegia attinet diuersam esse eorum uti temporum a praesenti Liuoniae statu, rationem. Ciuitatem membrum iam Regni Poloniae et Magni Duc. Lituaniae esse, libertatem Augustanae religionis, ex aequo cum caeteris ordinibus Regni et Ducatus Lituaniae, satis ipsa communi inter dissidentis de pace et tranquillitate confoederatione firmam roborantemque, ac insuper specialibus etiam Priuilegiis et Confirmatione Ciuitati Rigensi satis cautum esse, illud tamen probari non posse ut in aliqua tam antiquorum quam recentiorum Priuilegiorum clausula, exterminatio Catholici Romani ritus, expressa (et ita quidem se rem habere argumento (est), templum B. M. Magdalenae, in quo residua adhuc una Monialis est,) aut reductio Catholici ritus arbitrarie videlicet sic Principe et legitimo domino prohibita sit, quid enim indignius sit, quam cum Mtas. Regia quo minus Ciuitas libere religionem Augustanam more atque instituto pristino exercere posset, a nullo impeditum esse velit, ut eadem Ciuitas tutam non contenta religionem libere exercere ex Ciuitate Catholicum etiam religionem, quam eadem

Regia Mtas profitetur, excludere vellet, quid praeterea indignius, quam Mtem Regiam tanta cum turpitudine ex templorum non nulla vi acquisita, sed consensu Ciuitatis permissa, et quinque annorum continua possessione confirmata a subditis et populari multitudine, cum quadam etiam apud exteros autoritatis diminutione eiectam in integrum restitui non debere? cum in praedonum etiam societate, ne dum in legitima et ordinata Repub: regula iuris sancte seruetur, spoliatum ante omnia restitui debere, habuisse Ciuitatem in eo casu, si se grauatam fuisse transactione D. olim Stephani censuisset, expeditas vias, et rationes cum Maiestate sua agendas instituendasque, quaerellae in Comitiis vniuersalibus apud ordines Regni et M. D. Lituaniae. Ex iure itaque et omni aequitate deberi Mti. suae templorum cum omnibus adiacentibus bonis, et censibus restitutionem, qua a Ciuitate praestita non impeditam fore ordinibus Ciuitatis itidem viam de Priuilegiorum suorum legitimitate, fieri cognitionem, rogare. Illustrissimi Ducis Radziwili bina Priuilegia, in quorum altero nonnulla etiam inconuenientia (permittente tamen id forsan illorum temporum ratione) inserta esse dicuntur posse referri inter caetera Ciuitatis vetera Priuilegia, quae recentibus Priuilegiis D. Stephani Regis partim aequa comprehensa, partim iniqua et absurda abrogata sunt.

Praeterea confirmata fuisse nequaquam probari potest, ad ratificationem autem data fuisse ex formalibus verbis manifeste constat.

Quantum ad Cautionem D. Stephani attinet, praeter illud quod plane iuri Communi repugnet, suspectam vel eo nomine esse, quod cum generalis confirmatio sub utroque edita sit sigillo, cautio, quae sub eadem data sit, sub uno cautum hoc est Lituanico, cum tamen ex subscriptione Secretarii Cancellariae Regni appareat, eam in Regni Cancellaria confectam esse, sed quod illegitima et a communi iure dissidens esset praecise negatum esse Regni Sigillum.

His omnibus auditis Senatus communitasque Rigensis, cum precibus apud nos urgeret, vt intermissis omnibus rationum disceptationibus, solam vrbis tranquillitatem et in casu repente adempti templi praecipites, praesertim vero Lotenium, quorum deuotioni id templum destinatum

sit, animi ad furores populares, grauiores tumultus, facile prolaberentur, consideraremus, ea media Ciuitati non authoritate tamen commissoriali, sed potius amica persuasione proposuimus, vt templum D. Iacobi in sequestrum tantisper darent, ab Augustanaeque professionis exercitio immunem esse velint, donec de restitutione templorum postea a Mte. Regia certi quid constitutum et determinatum fuerit. Templum autem B. Mariae Magdalenae ad cultum Catholici ritus ex nunc destinent et tradant. a)

Senatus et Communitas rem deliberationi permittendam rogarunt, triduoque toto deliberationi dato, tandem cum instructa oratione alter Secretarius nomine Ciuitatis, alter vero Oderborgius pastor prodiit, cuius orationis copiae traditae sunt. Templique restitutionem nulla plane ex ratione praestari posse, in oratione utraque suis argumentis demonstrabant, coniunctis cum communitate et senatu animis et acerrimis studiis apud nos laborantes, ut non minorem vniuersae salutis Ciuitatis rationem haberemus, quam mandatorum Sac. Mtis. Regiae, praesertim vero praesentibus adhuc non satis absolute constitutis Reipub: temporibus id tribueremus, quod ipsa animorum adhuc exulceratorum popularis infinitae multitudinis ratio, non postulare solum, sed extorquere quasi videatur. Cum videlicet plebs perculsa repentina templorum ademptione, et acrius mortem proscriptorum deplorare et facile vel minimi Ciuis seditiosi contentione ad arma propelli, in maioresque et vehementiores quam antea vnquam fuerunt tumultus ruere possit.

Nos rem in deliberatione cum suspendissemus quarto post die repetita eadem templi postulatione, ut eorum magis animos permoueremus speciale etiam mandatum de restitutione in integrum patrum Jesuitarum introduximus, serioque admonuimus mandauimusque, ut in re iusta et per se plana non solum morem Sac. Mtis. R. Domino suo clementissimo gerant, sed etiam gratia Mtis. suae, condonationeque omnium excessuum suorum, per nos liberaliter oblata, promissaque ita uterentur, ne abuti et vide-

a) Der Passus von His omnibus — tradent ist auf einem dem Originale angehefteten Zettel, und zwar von einer andern Hand geschrieben.

antur et in grauiorem offensionem postea eos incurrisse aliquando poenitere possit. Verum cum Ciuitas in obfirmato proposito perstitisset, nec ulla ratione a sententia se diuelli pateretur, protestati sumus solenniter, nos officio nostro satis perfunctos esse, neque per nos stetisse, quo minus voluntati S. R. Mtis. in ea parte satisfiat. Quia autem determinari ea quae per nos cum ordinibus transacta sunt nequaquam posse, nisi confirmatio traderetur, videremus, quod videlicet de Blockhausii amolitione et reponenda Summa ita transactum sit, ut Confirmatio a Mte. Regia promissa ante exursum Commissionis redderetur, eam sic tradendam esse Ciuitati putauimus, ut eius vim ad causam Ecclesiarum, nec ad ullas eius defensiones detorqueri possit, priusquam id quod in templorum occupatione peccatum sit iudicetur, atque iusta Mti. Regiae per templorum restitutionem recompensatio aut id quod per Mtem. suam in negocio hoc ordinatum constitutumque fuerit in effectum deducatur.

Cautionem autem specialem a Ciuibus in forma autentica accepimus.

Interuenientibus deliberationibus de templi negocio proposuerat Ciuitas grauamina quaedam iurium et Priuilegiorum suorum, et generali quidem modo, quorum maxima pars, quia vel ad nos non videbatur pertinere, vel generalitate ita implicita fuit, ut directum responsum non nisi cum aliqua ambiguitate dari potuisset, generalia quoque nostra responsa ad singula capita maxima eorum parte reiecta dedimus, quorum peculiaris actus est. Actionem tamen inter Generosum Capitaneum Dinamendensem de certis iniuriis quibus grauari se Ciuitas quaerulabatur cognouimus. Verum cum eam causam ad cognitionem R. Mtis. pertinere existimauimus totam ad Mtem. suam reiecimus.

Tastii et Welingii haeredum honoris et fortunarum atque securitatis reparatio nobis inprimis curae erat, tanquam eorum, qui ob fidem erga Sac. Mtem. R. constantem deterrima fortunae fassi sunt. Sed quia cum maiori haeredum utilitate et decore futurum fuisse existimauerāmus, si res transactione complanarentur, ac deinde per nos non voce solum, sed etiam publicatione restitutio honoris fieret. Deputaueramus ex autoritate nostra Secretarios

Mtis Regiae, Ciuitas autem ex Senatu deputauerat Proconsulem et adiunctas aliquot ipsi ex Senatu et communitate personas; sed cum res et ad ipsum concordiae actum diu deduci obstinate cunctantibus partibus nec postea etiam bidui tractatione complanari potuisset, iudicio nostro comparentibus partibus determinandum existimauimus decretoque nostro utrunque Tastium et Wellingum Viros optimos indignissime summaque innocentia et nullo seruato iuris ordine pertractos maximo scelere excruciatos, ad turpissimamque condemnatos mortem, neue hoc unquam posteritatis consanguineorumque existimationi noceat, autoritate nostra commissoriali in frequenti Senatus et utriusque Communitatis deputatorum, pronunciauimus; decretum insuper senatus tanquam populari insolenti potentia metu et ciuilibus armis extortum, salua tamen Senatus dignitate rescidimus retractauimusque, probris et obtrectationibus vniuersis et generali poena, quae de obtrectatoribus alienæ famae sancita est, et speciali et interposita interdiximus, inquisitionem ulteriorem in eos qui principales eorum calumnitatis autores fuissent, saluumque de his iudicium relinquimus, damnorum recompensationis certum constituimus modum; ne tamen ipsam mediocritatem cum aggrauatione aliorum excederemus, in refusionem constituimus haeredibus Welingi et Tastii per duo millia florenorum, ex mulctis eorum, qui autores parentum eorum tollendorum fuerunt colligendorum, aliaque perfecimus quae ad haeredum utriusque honoris repartitionem ipsamque securitatem pertinent, de quibus latius constare potest ex ipso decreto nostro lato.

Illustrissimi Curlandiae ducis aduersus Rigenses articulis propositis definiendis libenter operam nostram impendissemus, verum cum singulos quosque articulos ad perpendiculum officii nostri elibrassemus partim non nostrae facultatis fuisse, partim vero ob temporis maximam angustiam et occupationum nostrarum molem ad Mtem. Regiam aut Comitia reiiciendos putauimus. In vno autem nundinarum libertatis articulo, qui toti Prouinciae huic communis cum Cels: Sua erat ad utilitatemque communem pertinebat gratificari cupiebamus, proposuimusque postulationem nostram ordinibus. Verum cum illi subinde ad propositionem factam interposuissent transactionem inter Ciui-

293211

tatem Rigensem et Nobilitatem Lituaniae in conuentu Wolcomiriensi, hoc nomine factam et per Regem Stephanum confirmatam, probassentque se in continua illius possessione fuisse, et ab ea recedere nolle, hanc eorum transactionem neque approbandam nec reprobatione nostra temere infirmandam existimauimus, saluo cuique iure relicto totum negocium ad proxima Comitia reiecimus.

His itaque peractis Patres Societatis Iesu subinde post factam nomine S. R. M. protestationem de templorum non facta restitutione, de iure quoque suo priuato, spoliatione templorum, direptione apparatuum ecclesiasticorum protestati sunt, tum vero de aliis quibusdam priuatis iniuriis suis proposuerunt, ratione quarum responsum a Senatu et ordinibus, ac insuper promissionem pacis et securitatis vicinitatisque bonae, et a Magistratu protectionis in praesentia nostra acceperunt. Cuius quidem actus quia a nobis autentica illis data sunt testimonia relationi super sedendum esse arbitramur.

Haec itaque omnia uti supra scripta consignataque sunt per nos summa fide labore et diligentia perfecta, ita se et non aliter habere testamur. Actum datumque Rigae die septima Mensis Septembris Anno 1589.

(L. S.) Seuerin Bonar.

(L. S.) Leo Sapieha.

VI.

Miscellen.

1.

Des Olaus Magnus Bericht über die livländischen Werwölfe.

Uebersetzt von Eduard Pabst.*)

Ueber die Wuth der durch Zauberei in Wölfe verwandelten Menschen.

Am Feste der Geburt Christi gegen Nacht sammelt sich an einem bestimmten Orte, den sie unter sich festgesetzt haben, eine so große Menge Wölfe, die aus an verschiedenen Orten lebenden Menschen verwandelt sind, welche darauf in derselben Nacht mit wundersamer Wuth sowohl gegen das menschliche Geschlecht, als auch gegen andre Thiere, die nicht wilder Natur sind, raset, daß die Bewohner dieser Gegend einen größeren Schaden von ihnen als jemals von wahrhaften und natürlichen Wölfen nehmen. Denn wie man erfahren hat, halten sie die Häuser der in den Wäldern lebenden Menschen mit wunderbarer Wildheit an, und erdreisten sich selbst die Thüren zu erbrechen, um die Menschen sowohl, wie andre Creaturen, die darin wohnen, aufzufressen. Sie gehen in die Bierkeller und trinken da einige Tonnen Bier oder Meth aus und stellen die leeren Fässer selbst mitten im Keller so auf, daß sie das eine auf das andre setzen; und darin unterscheiden sie sich von den natürlichen oder echten Wölfen. Den Ort aber, wo sie etwa in jener Nacht geruht haben, halten die Bewohner dieser Länder für prophetisch; denn so Einem dort etwas Widerwärtiges begegnet, wie wenn sein Fuhrwerk umstürzt und er selber in den Schnee geworfen wird, so sind sie völlig davon überzeugt, daß derselbe in diesem Jahre sterben müsse, wie sie Das

*) Nach der Ausgabe: De Gentibus septentrionalibus Historia, in epitomen redacta, Amberg 1599, Buch 18, S. 467 ff. Vgl. Jacob Grimm, deutsche Mythologie, S. 620—624. 385. 386. Deff. deutsche Rechtsalterthümer S. 733. 734. 650. 651. Carl Rußwurm's Notizen im Inlande 1838 S. 261 ff; den Hexenproceß daselbst 1839, Nr. 17 ff. Grimm, deutsche Sagen (Berlin 1816), Nr. 215; Rollenhagen's Froschmäusler I. Cap. 5.

seit langer Zeit durch Erfahrung sich gemerkt haben. Zwischen Litthauen, Samaiten und Curland ist eine gewisse Mauer, die von irgend einem gestörten Castell herrührt; bei dieser kommen zu einer bestimmten Zeit des Jahres einige tausend von ihnen zusammen, um eines Jeglichen Behändigkeit im Springen zu erproben. Wer diese Mauer nicht überspringen kann, wie das dem zu Fetten wohl passirt, die werden mit Peitschen von ihren Vorstehern geschlagen. Ja es wird fest behauptet, daß unter dieser Menge auch Magnaten jenes Landes und Männer vom ersten Adel sich befinden. Diese Art der Verwandlung nun, die der Natur selber gradezu widerspricht, wird von Einem, der dieses Zaubermittels kundig ist, dadurch, daß er einen Becher Biers vortrinkt, wenn nur Der, welcher zu dieser unerlaubten Gemeinschaft gezogen wird, ihn acceptirt, mit Anwendung gewisser Formeln zuertheilt. Nachher, wenn's ihm selber passend zu sein scheint, kann er die Menschengestallt, indem er sich in einen Keller oder in einen abgelegenen Wald begiebt, in die Gestalt eines Wolfes gänzlich umwandeln; endlich dieselbe nach Belieben nach einiger Zeit wieder abzulegen und jene dagegen wieder anzunehmen, bleibt ihm selber unbenommen.

Beispiele von solchen Menschen, die in Wölfe verwandelt wurden, und umgekehrt.

Und um auf Beispiele überzugehen: Als ein Edelmann durch einen langen Wald eine Reise machte und etliche Bauern von leibeigenem Stande, die dieses Zaubermittels nicht unkundig waren (wie denn deren in jenen Gegenden gar viele sich finden), mit sich führte, — der Tag neigte sich dem Abend zu, — da mußte auch im Walde übernachtet werden, weil in der Nähe keine Herberge war: endlich wurden sie von Hunger und Mangel gequält. Zuletzt schlägt einer von ihnen den plötzlich entstandenen Plan vor, die andern sollten stille sein und gar keinen Lärm machen, wenn sie Etwas sähen; er erblicke in der Ferne eine weidende Heerde Schafe und wolle dafür sorgen, daß sie ohne große Anstrengungen eins von diesen zum Mahle zu braten bekämen. Alsobald darauf begiebt er sich in den düstern Wald, um von Niemand erblickt zu werden, und wandelt da seine Menschengestalt in die eines Wolfes um. Dann stürzt er auf die Heerde Schafe mit großem Ungestüm, stieht mit einem derselben zurück in den Wald, zerreißt dasselbe und bringt es bald nachher in Gestalt eines Wolfes zum Wagen. Seine Kameraden aber, die um diese Beute wissen, nehmen solches mit Danke auf und verstecken es heimlich im Wagen. Der sich aber in den Wolf verwandelt hatte,

der kehrt wieder in den Wald zurück und nimmt die Menschengestalt von Neuem an. Auch trug es sich in Livland vor nicht vielen Jahren zu zwischen eines Edelmanns Frau und ihrem Sclaven (deren sie dort eine größere Menge, als in irgend einem andern Christenlande haben), weil sie darüber stritten, daß Menschen sich nicht in Wölfe verwandeln könnten: da platzt jener damit heraus, alsbald wolle er ein Beispiel davon zeigen, wenn ihm nur die Erlaubniß dazu gegeben würde. Er geht allein in den Keller; kurz nachher geht er, mit Wolfsgestalt angethan, heraus und wird auf dem Wege über's Feld nach dem Walde von den Hunden verfolgt, die ihm ein Auge, obschon er grimmig genug sich vertheidigte, ausreißen. Am andern Tage aber kehrt er einäugig zu seiner Herrin zurück. Endlich hat man noch neueren Andenkens in Erfahrung gebracht, wie der Herzog von Preußen, der einer solchen Zauberei wenig Glauben schenkte, Einen, der dieser Missethat überwiesen war, in Fesseln legen ließ und sich in einen Wolf zu verwandeln zwang: was auch erfolgte. Den ließ er jedoch, damit nicht dergleichen Abgötterei ungestraft bleibe, nachher mit Feuer verbrennen. Denn solche Schandthaten strafen sowohl die göttlichen als die menschlichen Gesetze auf's Strengste.

2.

Die pernau'sche Bursprake.

Zur Vergleichung mit den im vorigen Bande mitgetheilten Revaler Bursprаken folgt nachstehend die pernau'sche, welche wahrscheinlich auch in Hapsal recipirt war, wie sich aus der Aufnahme derselben in die Sammlung der hapsal'schen Rechtsquellen (*) und aus den Worten: „tho Parnow vnnd ſuuſt" in der Ueberschrift ergiebt.

De Burſprake, ſo menn ſe jarlich tho Parnow vnnd ſuuſt plecht affthoſprekende.

§. 1. Wy bidden vnd gebeden dat Idermann hebbe einenn houeſchen Mundt, vp Herren vnd Forſtenn, vp Rede vnd Stede, vp Ridder vnd Knapenn, vp Frouwenn vnd Junferenn, vp alle erlich luide, alßo dat it ſine lyf offte guid nicht entgelde.

§. 2. Vorder gebeden wi dat ein yeder hebbe rechte maate, rechte

*) S. oben S. 33.

wichte, an Loepen, an kulmetenn vnd beſemerenn, ſo dar jement mede beſchlagenn worde, ſchall he dat beterenn nha rechte.

§. 3. Ock gebedenn wi dat dar nemant ſchall backenn edder bruwenn it ſy dann ein Dudeſch mann vnd hebbe einen guden ſchorſtein, oder einen guden Roef.

§. 4. Ock gebedenn wi denn Beckernn vnd Bruwern, dat ſe backen vnd bruwen nha der tidt, ſo dat Idermann full vor ſin gelt kricht.

§. 5 Ock gebeden wy dat nemandt ſchal vorkopenn offte vorpendenn ſin huß, erue offte gardenn butenn enes Rades wetenſchup, des Rades boeck ſall vor ghann.

§. 6. Ock vorbede wy gewalt vnd ſulfgerichte, darum ſint Richtere vnd voegede geſettet, dat ſe einenn Iderenn ſolenn ſchedenn mitt Rechte.

§. 7. Ock vorbede wy dobbelſpill vnd einn ſpill, dat dar heet Mummenn.

§. 8. Ock vorbede wy dat dar nemandt vor kope hering oder lakenn, dann by ſinem rechtenn namenn by vorboringe hering vnd lakenn.

§. 9. Ock vorbede wy dat gaſt mitt gaſte nicht kopſchlagenn mach by broke.

§. 10. Ock ſo ſehe ein Ider weme he herberget, vp dat de wert des gaſtes nicht entgelde.

§. 11. Ock vorbede wy denn loſenn geſellenn, de kein Borger gelt hebbenn, nicht ſolenn vorkopenn by kulmetenn edder by ellenn, ſonder behaluen laken lynewant vnd wattmann, by c ellenn by broke.

§. 12. Ock vorbede wy denn geſellenn, dat ſe kenen hoppenn botter talch Salfyſch vp einen vorkop hebben ſolen, by vorboringe des gudes.

§. 13. Ock gebede wi, dat ein ider vpſehent hebbe ſynes vurs vor deme it noet iſt.

§. 14. Ock dat Jemandt ſchlepe im Steinhuſe odder keller dar flaß.

§. 15. Ock ſo de loep geſtreken is vnd de wichte gewagenn, ſal men de ware betalen.

§. 16. Ock vorbede wi, dat Nemandt ſchmeer in der Stat alſo tho 14 dagenn.

§. 17. Ock nenn holt by der Stadt muirenn, by vorboringe des.

§. 18. Ock gebede wy einem Iderenn, ſo ein wechter geſchicket wert, dat der ſtadt dar genoch anne geſchee. So dem nicht geſchut, ſinenn broke ſall menn vinden.

§. 19. Ock vorbede wy, kenn lynſaedt vt dem lande tho vorkopende edder tho ſendende, by vorluſt des gudes vnd der ehre.

§. 20. Ock ſo Jemandt beſchlagenn worde inn eines anderenn manns gardenn, wes ehme darauer geſchuit, dar ſall kenn recht auer gann.

§. 21. Ock vorbede wy, dat nemandt ſinenn loep edder kulmet lent den buren, by broke.

§. 22. Ock gebede wy, dat Idermann ſinenn meß butenn denn grauen vore edder men ſall ehne panden, de es nicht deyt.

§. 23. Ock vorbede wi, dat nemant balken edder holt in der Kienen beke vptheen late, beſunder bi S. Johannes oder by der Birſe, by vorboringe des holtes ofte balken.

§. 24. Ock gebede wy, dat idermann eines Rades gebott nicht vorſitte, dar denn bett her tho grodt gebreck an geweſenn iſt, menn will dar anders thonordacht ſinn.

Ende der Burſprake.

3.

Zur Geſchichte des Bauerſchulweſens und der Leibeigenſchaft in Livland.

Die beiden Actenſtücke, welche nachſtehend nach den der Redaction mitgetheilten Originalien abgedruckt werden, liefern nicht unintereſſante Notizen beſonders zur Geſchichte des Bauerſchulweſens am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts. Die übrigen zur Sache gehörigen Papiere ſind zwar der Redaction nicht zugekommen und daher auch der Ausgang des Rechtsſtreites nicht bekannt: allein das hier Mitgetheilte iſt auch an ſich verſtändlich, und daß die Obrigkeit zu Gunſten der Freiheit des Küſters erkannt haben wird, iſt mehr als wahrſcheinlich.

Der Herausgeber.

---

a.

Schreiben des Paſtors Albert Sutor zu Camby an den derzeitigen livländiſchen Landrath und Oberkirchenvorſteher.

Hochwohlgebohrner Herr Landraht, Hochgeneigter Herr Ober-Kirchen-Vorſteher.

Nachdem Ewr. Hochwohlgeb. Begehren auß Dero gütigſten Zuſchrift vom 16ten Martij a. c. erſehen, ſo habe mich demſelben in

schuldigster Veneration conformiren, und verlangtermaßen meine Erklärung über die Eingabe der Wohlgeb. Frau Capitainin von Rennenkampffen ohne Verzug unterthänigst einsenden wollen.

1. Wird nicht negiret, daß mein Küster unter dem Guthe Palloper in dem Katwandschen Dorff von einem unstreitigen palloperschen Erb-Bauren gebohren und conseqventer der Hoff einen Schein rechtmäßiger Vindication des Küsters uud seiner Kinder nach ihrer Erb-Stelle hat. Doch muß erwehnen, daß mehr alß das 3te Theil des Guthes Palloper hieher nach Cambi eingepfarret.

2. Aber ist dieser Umstand besonders zu regardiren, daß anno 1684 auf allergnädigsten Königl. Befehl Caroli XI. glorwürdigen Andenkens, eine publiqve unteutsche Schule errichtet, und eine Anzahl von 160 Kindern darin informiret, welche auß der Crons Magazin erhalten worden; damit auß diesem Seminario, zur Abhelffung der Blindheit im Lande, künftighin Küster und Schulmeister könnten genommen werden; Und hat unter dieser Zahl sich mein Küster zu der Zeit mit befunden.

Daß die Schule anfangs zu Bischoffshoff, nachmahlen in der dörptschen Vorstadt in einem großen Hause, deßen Platz Ewerds-Garten genannt, auf Königl. Befehl würklich gehalten worden, ist Landkündig. Daß aber mein Küster damahlen 2 Jahr die Königl. Gnade in der frei Schul mit genoßen, kann durch andere seiner Schul-Cameraden auf erfordernden Fall erwiesen werden. Es leben davon noch Labbi Andres, ein Haselauscher Baur, Kolga Märti Tomas, ein Kußscher Baur.

3. Diejenigen Knaben, so keine sondere Fähigkeit gehabt, sind nach ihrer Erbstelle wieder abgelassen worden, die aber tüchtig angesehn andere zu informiren, sind hin und wieder im Lande emploiret. Und dis ist der erste Anfang, daß Esthnische Jugend dieses Ohrts im Lesen angewiesen und folglich einen leichteren Weg zur Erkäntnis ihres Heils in Jesu bekommen.

Wenn nun durch diese Gelegenheit vor einem halben Seculo gewisse Güther einen Knaben haben folgen lassen müssen, so ist wohl christlicher, Gott für diese Gnade, daß Er summo Imperanti solche väterliche Sorgfalt ins Hertz gegeben, mit Freuden zu danken, alß dieses wie ein Nachtheil dem Guthe geschehen lamentable außzuruffen.

4. Der damahlige Informator der unteutschen Jugend, Nahmens Werselius, hat Anno 1686 meinen Küster nebst noch einen andern Knaben Pakri Hanso Sohn Jürri mit sich nach Schweden genommen, und sie beiderseits Ihro Königl. Majestät Carolo XI glorwürdigen Andenkens präsentiret, nachdem sie vorher bei unterschie-

denen der Hohen Ministren ihre Fertigkeit im Lesen und Singen darthun müssen; da denn Ihro Majestet zu Bezeugung Ihres Hohen Wohlgefallens, einem jeden Knaben mit eigener Hand einen Ducaten gereichet.

5. Nach der Zurückkunft aus Schweden ist mein Küster zu erst nach Ringen gesetzt, woselbst Er 3 Jahr informirt. 1693 hat er zu Odenpeh 1 Jahr informirt; worauf er ein schweres Kranckenlager ausgestanden. 1695 hat Er im Palloperschen Gebiete im Dorff Kawwand Schul gehalten. 1696—99 ist er wieder zu Odenpeh als Küster und Schulmeister gebraucht. 1699 hat Er im Cambischen Pastorat Jugend gehabt. 1700 im Cambischen Dorff. 1701 ꝛc. in einem Unnipichtschen Dorff, bis endlich gewiß Schul Land ausgemacht, darauf Er nun wohnt und seit 1704 nun 30 Jahr beständig, unter mancherlei Troublen bey dieser Gemeine treu gedienet.

Daß die Reise nach Stockholm geschehen, und mein Küster hierauf solche Dienste gethan, kann das ganze Kirchspiel bezeugen. Doch führe nur zum Beweiß an: Sagi Jüri, Keiska Tots und Sägi Peeb, 3 noch lebende palloperſche Bauern.

6. Bey diesen Umständen hat sich das Guth Palloper nie gereget noch beschweret, auch so viel weniger sich dessen vermuthlich unternommen, weil es reduciret, und die besondere Beschaffenheit mit meinem Küster damahlen bekanter gewest, als man es jetzt wissen will.

7. Anno 1727 nicht 21 geschahe, eben da ich in Riga war, von dem weyland Wohlgebornen Herren Capitain Rennenkampff die erste Anregung, meines Küsters conseqventer seiner Kinder wegen, daß Er sie als erb vindiciren wollte, ohngeachtet der Vater, oberwehnter maßen, durch Königl. allergnädigste Verordnung frei gemacht, und über dem Er mit der Präscription sich schon schützen konte, weil Er schon Anno 1727, da die erste Anregung geschahe, überhaupt in Schuldiensten 43 Jahr gestanden und bey der cambischen Gemeinde schon 23 Jahr ruhig mit Vorwißen des Guthes Palloper, als ordinairer Küster und Schulmeister gesessen.

8. So hat E. Erl. Kayserl. Gen. Gouvernement, da wegen Mangel der genauen Nachrichten nicht einmahl deduciren können, wie mein Küster von dem Guthe Palloper, vor nunmehro 50 Jahren, abgekommen, allein in Ansehung seiner Dienste, und vieler Jahre so er alhie ruhig gesessen, es dennoch so eingesehen, daß das Guth Palloper kein Fundament zu der intendirten Vindication habe, desfals man sich auch in dem Rescripte an das dörptsche Kayserl: Ordnungs Gericht also erkläret: Solchemnach wolle ein Kayserl. Ordnungs Gericht in termino dem Herrn Capitain Rennenkampff andeuten, daß Ihm wieder ermeldten Küster keine Action competire, welcher sodann sich von selbst

beſcheiden und der intendirten Vindication begeben wird, wie breiter auß beygelegter Copia*) zu erſehen.

9. Des Erl. Gen. Gouvernements Erkäntnis zufolge hat ſich auch der Herr Capitain Rennenkampff der Action begeben, und ſolches mit ſeinem Tode, die nachgebliebene Frau Wittwe aber durch ein ſiebenjähriges Stillſchweigen confirmiret.

Solchergeſtalt, und auf keine andere Weiſe, noch durch Particulair-Vergleich, iſt die Sache abgemacht.

10. Nun aber machet meines Küſters anſehnliche Familie ein neues Aufſehen. Die Kinder der erſten Ehe ſind all in der Peſt geſtorben. Mit ſeinem jetzigen Weibe hat er 7 Kinder, deren die älteſte Tochter von 17 Jahren neulich an den Odenpeſchen Schulmeiſter verheurahtet. Der älteſte Sohn iſt 15 Jahr alt, frequentiret die revalſche Dohm-Schule. Hat beynahe den Cornelium abſolvirt und läſt ſich ſonſt fein an. Dem folgt ein Sohn von 13 Jahren, ſo in der dörptſchen Schule declinirt und conjungirt. Ein Sohn von 10 Jahren genießt mit Herrn Paſtor Ovandten ſeinen Kindern im Antziſchen Paſtorat die Information. Eine Tochter und 2 Söhne ſind noch gantz klein.

11. Da mir Gott die Gelegenheit gegeben, habe nicht ohne beſonderen Regard dieſes frommen und getreuen Mitgehülffen ſeine Kinder in meinem Hauſe und privat teutſchen Schule zum Theil erzogen und informiren laſſen, welches, ſo mir Gott leben und bey Vermögen läſt, an den Kleinern continuiren werde. Denn ich achte es billig, daß man nicht neidiſch, ſondern Gott auch ſuche auß dem Landvolck brauchbahre Gefäße zum Dienſt in ſeinem Hauſe zuzubereiten. Wenn per accidens ſolche Jugend ihren Stand melioriret, iſt es ja keine wieder das Geſetz lauffende Sache. Gottes Wort ſagt zu dieſem casu 1. Cor. 7, 21. Kanſtu frei werden brauche des viel lieber. Geſchweige daß auf ſolche Art der Dürfftigkeit, treue und redliche Bedienten im Lande zu haben, auch könnte abgeholffen werdrn.

Auß obiger Erklärung werden nun Ew. Hochwohlgeb. ſatſam erſehen, warum der Küſter ſeine Kinder zu extradiren oder von der Erbſchaft ſich zu redimiren weigere, und ich auch zu einer Vermittelung keinen Vorſchlag thun kann. Denn ſo militiret für ſeine und der Kinder Freiheit von der Erbeigenſchafft: 1mo die Gnade und Intention der ſouverainen Majeſtet Caroli XI. glorwürdigen Andenckens, 2do die in Rechten gegründete Praeſcription, 3tio des Vaters treue vieljährige Dienſte und 4to die an den Kindern gewandte löbliche Education.

*) S. das zweite, unter Litt. b. folgende Actenſtück.

Ich bin zum voraus versichert, daß Ein Erl. Kayserl. Gen: Gouvernement zu Kränkung unserer armen und getreuen Schulbedienten nichts wiedriges verhängen, sondern dieselbe nach Recht wie bishero geschehen, schützen werden. Ewr. Hochwohlgeb. geruhen aber Hochgeneigt und legen die Sache nach Dero selbsteigenen reiferen Einsicht E. Erl. Kayserl. Gen. Gouvernement mit mehren so vor, daß ein mahl ein solch decisum folge, wodurch die Thränen und Seufftzer der Bedrengten gehemmet werden. Zu solchem Wercke wünsche Gottes Gnaden Beystand und verharre mit allem Respect

Ewr. Hochwohlgeb.

Cambi Pastorat,
d. 23. Martij
Anno 1734.

unterthänigst ergebenster Diener
Alb. Sutor.

---

b.

Beilage.

Schreiben des Regierungsraths O. C. v. Richter „an das Ordnungs-Gericht dörptischen Chreyses."

Wohlgebohrne wie auch Hoch und Wohlgeborne Herr
Ordnungs Richter und Herren Adjuncti.

Es hat der Cambische Pastor Hr. Albert Sutor diesem Kayserl. General Gouvernemente-eröffnet, welchergestalt Ein Kayserl. Ordnungs Gericht, ad instantiam des Herrn Cap. Rennenkampff, als Palloperschen possessoris, ihn in Sachen intentirter Erbl. Vindication des Cambischen Küsters gegen d. 14. hujus gerichtl. außgeladen, anbey vorstellend, daß Er wegen der ihme hieselbst aufgetragenen Kirchen Arbeit, diesen Termin nicht abwarten könne, und zugleich berichtend, wie dieser quästionirter Kerl bereits mehr als 20 Jahr Küster und Schulmeister daselbst gewesen, und ohne der Kirchen und Gemeine grosen Nachtheil, nicht zu entbehren stehe. Wie nun waß suplicantis Persohn betrifft, selbiger legale Entschuldigung, woher Er im termino zu erscheinen behindert ist, vor sich hat, also findet man auch auß denen des Küsters wegen angeführten Umständen, fals selbige sich dergestalt richtig befinden, gar keinen Fundament, daß dieser Kerl, der der Kirchen und der Gemeine so lange Dienste gethan, sich in seinem Ampts requisitis wohl habilitiret, und dem Lob eines tüchtigen und geschicken Schulmeisters erworben, nunmehro nach so langer Zeit wieder als Erb pretendiret werden könne, immassen solchenfals die meisten Kirchen im Lande jederzeit in Besorgniß stehen müsten, dergleichen tüchtige Kirchen-Bediente wieder zu verliehren. Solchemnach wolle

Ein Kayserl. Ordnungs Gericht nicht nur Hrn. supplicantis Aussenbleiben entschuldigt halten, sondern auch in termino dem Herrn Capitaine Rennenkampff andeuten, das ihme auß vorberegten Ursachen, keine Action wieder etwelchem Küster, weniger Hrn. Supplicantem competire, welcher sodann sich von selbsten bescheiden, und sich der intentirten Action begeben wird. Im Fall aber derselbe jedennoch zu der intendirten Vindication auß besondern Ursachen fundirt zu seyn vermeinet, kann Er seine Befugniße alhier vorstellig machen, und der Kayserl. Regierung decisum gewärtigen, inmassen Hr. Supplicans, wegen der unter Händen habenden Kirchen Arbeit, von hier so bald nicht abgelaßen werden mag, womit verbleibe

Mit Genehmhaltung Sr. von Ihro Kayserl. Mayestet bestalten General Kriegs-Commissaire und Gouverneurn über Liefland wie auch Ritters vom St. Alexander Orden Gregorei Petrowitz Czernischoffs Excellence. Riga d. 4. Juny 1727.

Es. Prßl: Kayß. Ordngs. Gerichts Dienstwilliger Otto Christoph Richter.

In dorso:

Resolution:

Wird der Frau Capitainin Rennenkampff, gebohrne von Lipharbt, zur fördersahmsten Erklährung communiciret, anbey nebst derselben, die Communicata zu retradiren, begehret.

Dorpat, d. 28. Mart. 1734.

Ad mandatum,
Christ. Stegemann.
Notaire.

4.

Königliche Bestallung des ersten rigischen Superintendenten in der Person des dasigen Oberpastors Johannes Brever.

(Nach einer gleichzeitigen Copie.)

Ueber Johann Brever und dessen Sohn, Hermann von Brevern, den Stammvater des Geschlechts der von Brevern, s. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. I. S. 250 fgg., 255 fgg.

Wir CARL von G. G. ꝛc. ꝛc.

Thun Kund daß nachdem Wir in Betrachtung der Unterthänigen Devotion und Treue, die unsere Stadt Riga, seitdem selbige unter Unsere Crone gekommen, bezeuget hat, auch Uns samt Unserer Hoch-

geliebten Gemahlin und Leibes-Erben successive zu beweisen schuldig und verpflichtet ist, In Gnaden gerne geneigt seyn, die Stadt mit sothanen Prärogativen und Vorrechten zu versehen und zu begnadigen, welche destomehr Unsere Königl. Gunst und Gewogenheit gegen selbige erweisen, zugleich auch dieselbige zu desto größerer Erkentlichkeit und Gehorsam verbinden können. Zu dem Ende haben wir zum Zeichen dessen gnädigst wollen vergönnen, bewilligen und zugeben, daß der Ober-Pastor dasiges Orthes möge von Nun an unter dem Titel eines Superintendenten administriren und verwalten alles was selbiger daselbst ehemahlen in Kirchen-Sachen verwaltet zu haben befunden wird. Zugleich auch überdem, nachdem Selbiger von dem Magistrat zum Ober-Pastorat berufen ist, auf des Magistrats dessentwegen ergangenes unterthäniges Ersuchen, Unsere gnädige Vollmacht auf selbigen Superintendenten Titel, Ehre und Amt zu überkommen hat. Gleichwie wir auch zufolge sothaner Unserer gnädigen Verordnung voritzo zum Anfange hiemit Kraft dieses Unsers offenen Briefes auctorisiren und verordnen den itzigen Ober-Pastoren dasiger Orthen, Unsern Geliebten, Würdigen und Wohlgelahrten **M. Iohannem Breverum** zum Superintendenten über alle Kirch-Versammlungen in vorbemelter Unser Stadt Riga und diejenige Parochien, welche in- und außer der Stadt von alters her zu derselben District und Territorium gehöret und gelegen haben. Und soll selbiger hinwiederum, nebst dem Pflicht der Huld und Treue, womit Er Uns, Unserer Hochgeliebten Gemahlin und Leibes-Erben wie auch Unserer Crone verbunden ist und seyn soll, beydes sonsten als auch nach äußerstem Verstande und Vermögen alle der Hohen Königl. Gewalt zuständige Gerechtigkeiten und Vorrechte in acht nehmen und vertheidigen, als auch alles dasjenige, was Uns auf irgend einiger Weise zum treuen Dienst und Nutzen gereichet, forthelfen und fördern, auch nach dessen Vermögen Unser und Unsers Reichs Schade und Verderben verhindern und abwehren und bey Zeiten kund thun wenn Er inne wird, daß so was obhanden ist; Insonderheit wisse Er seines Amtes Pflicht zu seyn, daß er nicht allein beständig bleibe bey Gottes reinem Worte und der rechten Religion, sondern auch darum Vorsorge trage, daß alle andere beydes Lehrer und Zuhörer, in der ihm gnädigst anvertrauten Superintendentur gleichfals dabey verharren und ein unärgerl. Leben führen, Ihm selbsten des Apostels Pauli Lehre und Vermahnung wegen eines rechtsinnigen Bischofs Pflicht und Amtes zur Richtschnur und Nachfolge vorstellende. Imgleichen auch treulich darauf Acht habe, daß in dessen Superintendentur es löblich zugehe mit Unterweisung der Jugend im Catechismo und desselben Stücken des Christenthums, in rechter Ausspendung der Sacramenten und was

dergleichen mehr. Zu dem Ende auch alle ihm anvertraute Gemeinde fleißig visitire, und daselbst sorgfältig nachfrage und untersuche, wie alles zugehe, was für Fleiß die Priesterschaft anwende, insonderheit wie selbige lehren und leben. Desgleichen auch nothwendig tüchtige Priester verordne, solche, welche im Leben, Lehr und Gaben zu dem Ende am besten geschickt und Gefallen erfunden worden. In Summa, Er soll sich in allem solchergestalt schicken und erhalten, als er glaubet solches für Gott, Uns und jedem redlichen Manne verantworten zu können, und in allen Stücken nach der von Uns publicirten Kirchen-Ordnung und was wir nach diesen für gut und nöthig befinden nach des Orthes Beschaffenheit zu verordnen, richten, auch zugleich der Priesterschafft in seiner Superintendentur ein gleiches zu zu thun ernstlich anhalten und vornehmen. Und damit Er solches sein Amt mit desto besserer Unterstützung und Nachdruck möge verrichten können, So wird ihm nicht allein das Salarium und alle Einkünffte und Gerechtigkeiten, welche er als Ober-Pastor nach Gewohnheit genossen oder hiernegst ihm kann beygeleget und verstattet werden, bestanden, sondern Er hat auch im übrigen zu genießen die Ehre und Vorrechte, welche alle andere Bischöffe und Superintendenten im Reiche von Amtswegen genießen. Wir gebieten und befehlen demnach allen und jeden, denen daran gelegen, beyde Adelichen und Unadelichen, Priesterschafft und andern Stands-Personen in dasiger Superintendentur wonhaffte, daß selbige vorbenannten M. Joh. Brevervm für ihren rechtmäßigen Superintendenten erkennen, und ihm gebührenden Gehorsam in seinen Amts-Verrichtungen erzeigen: worin, wie ein jeder das thut, was seine Pflicht erfordert und ihm gebühret, so wollen wir, woferne einige Widerspenstigkeit oder Widerwillen bey einem oder andern befunden wird, bemeldtem Superintendenten mit unserm Schutz in billigen Dingen beytreten, soll auch einhellig überdem Unser General Gouverneur dasigen Orthes zugleich mit dem Magistrat offt bemeltem Superintendenten Handreichung thun in den Dingen, worin Er selbigen um Beystand, sowohl die Execution betreffende, als auch sonsten anders, anmuthen seyn wird. Wornach Alle insgemein und ein jeder insbesondere sich zu richten hat. Zu desto mehrer Gewißheit haben wir dieses mit unserer eigen Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secret bekräftigen lassen.

Datum Stockholm, d. 28. April
im Jahr 1690.

(L. S.) CAROLUS.

J. Bergenhielm.

Inhalt.

		Seite
I.	Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen, historisch beleuchtet von Dr. C. J. Paucker	1.
II.	Nachträge zur Geschichte des rigischen und hapsalschen Stadtrechts. Von Dr. F. G. v. Bunge .	21.
III.	Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von E. Pabst. Forts.	38.
	IV. Ueber das Jahr der Entdeckung Livlands durch die Deutschen	—
IV.	J. C. Gadebusch's Auszüge aus den ältern Verordnungen für die Stadt Narva, mit einem Vorwort und Anmerkungen von K. H. Busse .	61.
V.	Acten der königlichen Commissarien Bonar und Sapieha über den sog. Calenderstreit in Riga, vom Jahr 1589	74.
VI.	Miscellen.	
	1. Des Olaus Magnus Bericht über die livländischen Wehrwölfe. Uebers. von E. Pabst	101.
	2. Die pernausche Bursprake	103.
	3. Zur Geschichte des Bauerschulwesens und der Leibeigenschaft in Livland	105.
	4. Königliche Bestallung des ersten rigischen Superintendenten in der Person des dasigen Oberpastors Joh. Brever	110.

Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band IV. Heft 2.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1845.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band IV.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1845.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1903 L

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Gedruckt bei Lindfors Erben in Reval.

Inhalt des vierten Bandes.

Erstes Heft

		Seite
I.	Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostsee-Provinzen, historisch beleuchtet 1., nach Landrechten des 13. Jahrh. von Dr. C. J. A. Paucker	1
II.	Nachträge zur Geschichte des rigischen und hapsalschen Stadtrechts von Dr. F. G. v. Bunge . . .	21
III.	Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland von E. Pabst. IV. Ueber das Jahr der Entdeckung Livlands durch die Deutschen	38
IV.	J. C. Gadebusch's Auszüge aus den ältern Verordnungen für die Stadt Narva, mit einem Vorwort und Anmerkungen von K. H. v. Busse	61
V.	Acten der königlichen Commissarien Bonar und Sapieha über den sog. Calenderstreit in Riga vom Jahre 1589, nebst einer Einleitung von dem verst. Conrector J. C. Brotze	74
VI.	Miscellen.	
	1. Des Olaus Magnus Bericht über die livländischen Wehrwölfe. Uebersetzt von E. Pabst	101
	2. Die alte Bursprache der Stadt Pernau . . .	103
	3. Zwei Actenstücke zur Geschichte des Bauerschulwesens und der Leibeigenschaft in Livland zu Anfang des 18. Jahrhunderts	105
	4. Königliche Bestallung des ersten rigischen Superintendenten, dermaligen Oberpastors Johannes Brever	110

Zweites Heft

VII.	Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland von E. Pabst	
	V. Ob Bremer oder Lübecker Livland entdeckten . .	113
	VI. Die erste Livlandsfahrt der Deutschen . . .	124
VIII.	Ueber König Yngwars Zug nach Esthland und das angebliche Königsgrab zu Kiwidepäh. Ein historischer Versuch von Joh. van der Smissen	146
IX.	Plan zur Eroberung Livlands durch die Hansa aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh., mitgetheilt von W. Arndt	159
X.	Narva literata sive Catalogus eruditorum Narvensium, mitgetheilt von dem Obristen Dr. H. A. G. von Pott	167
XI.	Die älteren rigischen Bauersprachen	182
XII.	Testamente Adeliger aus dem 15. und 16. Jahrhundert, vom Herausgeber	209

Drittes Heft.

Seite

XIII. Die Strafe des Diebstahls 2., nach Stadtrechten des 13. Jahrhunderts, von Dr. C. J. A. Pauçker . 225

XIV. Neu entdeckte Livländische Chroniken.

1. Kleine Dünamünder Chronik v. J. 1211—1348. 269
2. H. v. Brevern's Auszüge aus Johann Reckmann's Chronik der Stadt Riga v. 1574—1589. 273
3. u. 4. Herrmeisterchronik und Chronik der rigischen Erzbischöfe 291

XV. Des holländischen Gesandten von Brederode Reisen durch Esthland, nach der niederdeutschen Urschrift abgefaßt von K. H. v. Busse 300

XVI. Miscellen.

1. Nachträge und Zusätze zu dem Verzeichniß der Dänischen Oberbeamten Esthlands von G. v. Brevern 324
2. Ein Paar Anmerkungen zu dem Aufsatz: zur Erinnerung an Th. Hiärne und dessen Chronik von —e— und P. P. 326
3. Gerichtswesen in Esthland zu Anfang des 17. Jahrhunderts, mitgetheilt von F. v. Samson . . . 329
4. Bremische Hülfssendungen an Reval und Riga, von E. Pabst 331
5. E. v. Bremen's Grabschrift, von demselben . . 332
6. Auszüge aus den Kirchenbüchern von Kegel und Röthel
   1., von Kegel, mitgetheilt von E. M. . . . 333
   2., von Röthel mitgetheilt von E. R. . . . 334

XI.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

V. Ob Bremer oder Lübecker Livland entdeckten.

Wenn es sich erweisen läßt, daß Livland von Deutschen im Jahre 1158 zum ersten Mal des Handels wegen besucht und zugleich im wahren Sinne des Wortes entdeckt wurde: so bleibt nun ferner die Frage zu beantworten übrig, welcher von den beiden norddeutschen und sächsischen Handelsstädten, ob Bremen oder Lübeck, der Ruhm gebühre, zuerst ihre Bürger nach Livland geschickt und dadurch den Grund zu wichtigen Dingen der Zukunft gelegt zu haben. Darüber schwanken unsere Chronisten eigentlich nur wenig, und Heinrich der Lette könnte auch hier wiederum gleich als entscheidend angesehen werden. Denn obgleich er zu Anfang seines Werkes nur von deutschen Kaufleuten im Allgemeinen spricht, schreibt er doch in jener späteren Stelle, die uns auch auf das Entdeckungsjahr 1158 hinwies, ausdrücklich den Bremern jenes Verdienst zu[1]). Damit stimmen denn auch gar viele der jüngeren Chronisten wie der neueren Geschichtschreiber und Forscher

1) Gruber p. 2 und 177.

nicht hieher gehört, doch in so fern hier von Wichtigkeit, weil daraus hervorzugehen scheint, daß man nach der Art solcher späteren Fahrten, die nun nicht mehr allein von Bremern, sondern auch insbesondre von Lübeckern nach der Düna hin unternommen wurden, in kurzer und ungenauer Darstellung sich auch jene erste Fahrt dachte, und somit Livland durch Bremer und Lübecker [10]), oder gar durch Lübecker allein entdeckt werden ließ. Indessen ist auch Hiärnes Auctorität, der in der erwähnten Stelle angiebt, daß den Lübeckern allein die Ehre der Entdeckung von Einigen zugeschrieben werde, von keinem Belang. Dieser späte Chronist scheint nur durch eine kleine Ungenauigkeit zu seiner Behauptung gekommen zu sein, die sich aus keinem einzigen Berichte älterer Zeit erweisen läßt: es mögen leicht in dieser oder jener von seinen Quellen die Lübecker nicht, wie er sagt, *statt* der Bremer, sondern, wie in den schon angeführten Stellen, *neben* ihnen genannt sein, und er mag leicht „Bremer *oder* Lübecker" statt „Bremer *und* Lübecker" gelesen haben. Von noch geringerer Bedeutung ist nun aber die von Bangert in seinen Noten zum Arnold von Lübeck [11]) aufgestellte Behauptung, nach welcher bloß die Lübecker Livland entdeckt hätten, den Bremern dagegen die Ehre ganz und gar abgesprochen werden müßte. Gegen die unbegründete Meinung dieses Mannes ist schon Gruber, der dabei seinen Heinrich den Letten zu Hülfe zieht, siegreich in

---

Note 14. Wrangell meint in seinen kurzen Angaben S. 5 und 21, wo er von Bremern spricht, auch wohl nicht das Ereigniß v. Jahre 1158, da er dieses Jahr offenbar nur als erstes Regierungsjahr Waldemar's I. angiebt; vgl. Archiv oben S. 41, Note 4; S. 59, Note 29. — Andre reden ganz allgemein von dem damaligen Aufkommen Lübeck's, so Hüllmann I., S. 144, Jannau S. 36 und 447, Gebhardi S. 314. — 10] Weißel in seiner preuß. Chronik, Fol. 58 b, geht noch weiter und fügt zu den Bremern und Lübeckern sogar noch die Hamburger hinzu. — 11] Zu VII., 8, p. 513, abgedruckt im Gruber p. 193, 194. Hartknoch zum Peter v. Duisburg p. 114 hat ihm bloß nachgesprochen.

die Schranken getreten[12]). Davon abgesehen, daß Bangert selber für seine Behauptung sich auf keine Quellenangabe beruft, und sich auch gewiß nicht berufen konnte, sind die von ihm geltend gemachten Gründe seiner Behauptung nichts als unhaltbares, vages Geschwätz, wie wenn er meint, man habe die Ehre der Entdeckung Livlands vielleicht bloß darum von den Lübeckern auf die Bremer übertragen, weil man wußte[13]), daß das Bisthum Lübeck unter dem Erzstifte Bremen stand und Meinhard von letzterem aus zum livländischen Bischof ernannt wurde, und man nun Lübeck mit Bremen verwechselte. Eine solche Verwechselung ist, wie schon Gruber richtig bemerkt, bei Heinrich den Letten nicht denkbar. Mit Russow, was Gruber nicht hervorhebt, verhält es sich schon anders, da der aus fremden Quellen geschöpft hat, in denen ein Irrthum der Art allerdings begangen sein könnte; aber Russow tritt vor Heinrich dem Letten in dieser Angelegenheit ganz in den Hintergrund. Die Vermuthung, daß den Bremern unverdienter Weise jene Ehre widerfahren sei, könnte nur alsdann eine gewisse Berücksichtigung verdienen, wenn irgend eine sichere Erwähnung, daß Livland von Lübeckern entdeckt sei, sich vorfände, während nun doch die meisten und sichersten Zeugen, Heinrich der Lette an der Spitze, nur für die Bremer sprechen. Und wenn ferner auch diejenigen Kaufleute[14]), welche nachher

12] Pag. 8, Note d. — 13] Bangert's Gründe sind noch dazu ziemlich unklar vorgetragen: Ad Bremenses hoc nonnulli, idque per errorem ex locorum fortassis ignoratione ortum, referunt, quod Episcopus Lubecensis sub Archiepiscopo Bremensi esset, a quo Meinardus Episcopus consecratus est. Dennoch scheint Dahlmann sich nach Bangert gerichtet zu haben, vgl. Note 9, 14 und Archiv Bd. III. S. 13, Note 10; u. oben S. 47, Note 14; S. 48, Note 15. — 14] Gruber p. 8, Note d geg. d. Ende, wo Franz. Vandal. VI., 10 hiefür citirt wird; Dahlmann S. 367; Rig. Mittheilungen Bd. II., S. 202. Wenn sie aber auch von Lübeck ausfuhren, so beweist das noch nicht, daß sie Lübecker waren. Das Gegentheil bei Chytr. X., Wrangell S. 5 und 21, aus Pontanus VI., p. 290 und Hartfelb S. 162; die Stelle aus Adam. Brem. bei Gruber p. 8, Note. Brandis S. 47 läßt den Geistlichen durch Bremer und Lübecker herbringen.

den Meinhard in's Land brachten, und Meinhard selber[15]) — worüber später noch zu sprechen sein wird — aus Lübeck gewesen sein sollten: so läßt sich doch daraus für die Angelegenheiten jener ersten Fahrt nach Livland ohne weitere Quellenzeugnisse durch bloße patriotische Vermuthungen — Bangert war ein Lübecker — kein Schluß ziehen. Auch die weitere Argumentation Bangert's, welche gegen die Bremer sprechen soll, daß nämlich die Bremer um 1158 wohl noch nicht die Ostsee befahren hätten, ist nichts weiter als eine unbegründete, aus der Luft gegriffene Vermuthung, da sich Alles, was von früheren Handelsverbindungen der Deutschen mit Gothland und von Handelsreisen derselben dorthin erwähnt wird, auf Bremen noch weit eher, sicherlich aber eben so wohl beziehen läßt, als auf das junge Lübeck[16]); und wenn dem nicht so sein sollte, warum sollten denn die Bremer nicht gerade Anno 1158 zum ersten Mal dorthin haben fahren können, da sie doch späterhin so gut wie die Lübecker die Ostsee genug befahren haben? Wir könnten mit Fug und Recht, wenn damit nur etwas gewonnen wäre, von den Argumentationen Bangert's Manches geradezu umkehren und behaupten: nur darum habe man den Segeberger Canonicus Meinhard zu einem Lübecker gemacht, weil das Kloster Segeberg zu einer gewissen Zeit zum Bisthum Lübeck gehörte, oder weil er etwa von Lübeck aus oder mit Lübeckern nach Livland fuhr[17]), oder gar nur deshalb sei man hin und wieder zu dem Wahn gekommen, den Lübeckern die Entdeckung Livlands zuzuschreiben, weil man wußte, daß

15] Gruber p. 2, Note b gegen d. Ende, wo Anselm's Chronik und Guagninus angeführt werden. Aber Brebenbach [in Rer. Moscovitic. auctores p. 214] sagt bloß, daß er von Lübeck abgesegelte. Ebenso Oderborn, deutsche Uebers. S. 90; Gottfried in seiner Archontologia cosmica [Island 1841, Sp. 491] nennt ihn „Meinhard von Lübeck." Der Verfasser von Sueciae etc. descriptio p. 226 u. 288 sagt [nach Guagninus, wie er nicht ganz genau angiebt]: M. habe in Lübeck gelebt, die Bremer aber hätten ihn gebracht. Letzteres s. auch in Russow's Vorrede. — 16] Lappenberg-Sartor. I., S. 12. 18. 108. — 17] Vgl. Gruber l. c. und Note 15.

diese obgleich viel jüngere Stadt doch schon durch ihre Lage weit mehr als Bremen auf die Ostsee hingewiesen sei.

Freilich hat man für die den Bremern zukommende Ehre, Livland gefunden zu haben, auch solche Beweise hie und da vorgebracht, die man unmöglich für genügend anerkennen kann. Das spätere Ansehen der Bremerkinder in Livland, nebst einigen andern Spuren, die nachher daselbst auf Bremen hinweisen, mögen sicherlich mehr mit der Betheiligung der Bremer bei der Erbauung von Riga, und bei der Stiftung des Schwertbrüderordens, so wie mit dem Einflusse des bremischen Erzstiftes in Zusammenhang stehen, als mit der durch die Bremer geschehenen Entdeckung des Landes[18]). Das Beste dabei ist, daß wir solcher Beweise nicht im Geringsten bedürfen, um den Bremern die Ehre der Entdeckung Livlands zu vindiciren.

Dessen ungeachtet ließe sich zu Gunsten der Lübecker in dieser Angelegenheit doch noch vielleicht Etwas vorbringen, was nicht ganz unhaltbar wäre. Es ist schon in der vorigen Abhandlung darauf hingewiesen worden. Sollte sich nämlich auch erweisen lassen, daß Lübeck vor seiner Erneuerung durch den Grafen Adolf von Holstein an dem Handelsverkehr mit dem so wohlgelegenen Gothland noch nicht Theil nahm und auch nicht Theil nehmen konnte, wie denn auch die westlicheren deutschen Handelsstädte zu den Zeiten Lothar's wohl noch ebenso wie zu denen Adams von Bremen nicht nöthig hatten, von Lübeck aus die Ostsee zu befahren[19]): so scheint die

---

18] Vgl. die ganz richtige Darstellung eines dieser Verhältnisse in der Bremer Chronik bei Lappenberg S. 62 und 63, obgleich doch das Datum der Entdeckung Livlands dabei angegeben ist, Archiv S. 46, S. 59, Note. In Heinr. Wolter's Chronik, bei Arndt II., S. 5 oben, ist die Sache schon verkehrt aufgefaßt. Richtigeres hat dann wieder Russow in seiner Vorrede. — 19] Vgl. S. 54, Note 20. Früher wurden der Verkehr und die Fahrten der Deutschen nach Wisby in ein viel zu hohes Alter zurück verlegt. Vgl. z. B. Hiärne S. 46. Nyenst. S. 13. Was Wisby's, Lübeck's und Nowgorod's älteste Handelsgeschichte betrifft, so darf man sich heutzutage nicht mehr an ältere ungenaue Angaben und Vermuthungen kehren, wie sie z. B. noch im

Stadt doch seit 1143 sehr rasch empor geblüht zu sein, und wenn wir gleich sagen können, daß sie funfzehn Jahre später gleichsam noch in der Wiege gewimmert habe und erst später seit dem Verfalle von Gothland so recht, wie man zu sagen pflegt, in Schuß kam[20]: so hindert das doch nicht anzunehmen, daß auch sie nun schon ihre Schiffe weiter nach Nordosten hin, wenn auch noch nicht nach Livland oder gar nach Rußland, doch wenigstens nach Gothland geschickt habe, dessen damalige Bekehrung hierbei auch sehr förderlich wurde. Denn es heißt, daß Lübeck's Handel seit jener Zeit alsbald so sehr zugenommen und dem Handel der westlich von der Elbe gelegenen und blühenden Stadt Bardowik so sehr geschadet habe, daß Heinrich der Löwe als Lehnsherr Adolf's schon 1154 die Hälfte der Stadt, so wie auch der Oldesloer Salzwerke fordert, durch die sein Lüneburg litt, und als Adolf nicht einwilligte, nun allen Marktverkehr in Lübeck bis auf den Handel mit Eßwaaren verbot, um die Handelsleute dadurch zu zwingen, ihre Waaren nach Bardowik zu führen, wie er auch die Oldesloer Salzquellen verstopfen ließ. Ja er benutzte, als Lübeck Anno 1157 abbrannte, die Gelegenheit, eine sogenannte Löwenburg (das jetzige Herrenburg) in ihrer Nähe für die Kaufleute zu erbauen. Allein der Großhandel wollte keinem Zwange unterliegen; Lübeck war ein viel günstiger gelegener Handelsplatz, und nun setzte der Herzog dem Grafen Adolf so lange zu, bis dieser ihm sein Lübeck 1158 abtrat. Seit Kurzem war Schleswig in einen bedeutenden Verfall gerathen;

Jannau (Hupel's neue nord. Miscell. Stück 3 und 4, S. 36, 447, 448) und in Kruse's Necrolivonicis (l. c. S. 20) sich vorfinden, sondern nur an die gründlichen Resultate solcher neuerer Forschungen, wie sie in Sartorius', Lappenberg's und Lehrberg's Schriften vorliegen. Was Herrmann in s. Beiträgen z. Gesch. des russ. Reichs S. 9 fgg. über Wisby mittheilt, wird natürlich nicht Alles für baare Münze gegeben; in diesen einheimischen Sagen der Gothländer spuken noch theils nordische Cosmogonien, theils die alten auswandernden Gothen des Jordanes. Vgl. Lappenberg-Sartorius I. S. 172, Note 1. — 20] Gruber p. 8, Note; Lappenberg-Sartorius I., S. 12.

Julin hatte um diese Zeit ein ähnliches Loos; Sigtuna sank bald nachher. Nun hatte der Herzog gewonnen Spiel; in diesen Jahren hat er für die politische Einrichtung Lübecks so wie für dessen Seehandel große Sorge getragen; und wenn sich auch eine jede seiner damals zu Lübeck's Gunsten unternommenen Verhandlungen mit andern handeltreibenden Anwohnern der Ostsee chronologisch nicht ganz genau bestimmen [21]), vielmehr erst seit **1163** ein sicheres Datum der Art sich nachweisen läßt, wie er denn auch erst **1164** der benachbarten Wenden Macht brach, so ist es doch wohl ein bemerkenswerthes Zusammentreffen der Umstände, daß grade um die Zeit, als sich Lübeck dem Ostseehandel der westlicheren norddeutschen Städte anschließen konnte, wenn dieser gleich noch nicht weiter als bis Wisby hin sich erstrecken mochte, ja daß grade in dem Jahre, in welchem Livland, und zwar vielleicht grade von Gothland aus, durch deutsche Kaufleute entdeckt und dem Handel eröffnet wurde, Lübeck zu einem solchen Zustande gekommen war, wie wir ihn vorhin kurz bezeichneten. Und wenn wir in unsrer vorigen Abhandlung es wagten, die Richtigkeit des von sicheren Zeugen angegebenen Jahres der Entdeckung Livlands noch durch dasjenige zu bestätigen, was in dem nämlichen Jahre mit Lübeck geschah [22]), so können wir

---

21) Wäre die von Lappenberg mitgetheilte Bremer Chronik in dieser Angelegenheit ganz genau, so würden ihre Worte (S. 62) uns sehr zu Statten kommen. Denn so wie Herzog Heinrich die Stadt bekommen hatte, heißt es daselbst: „da schrieb er Normannen, Gothen, Schweden, Dänen und Russen, daß sie die Trave und seine Stadt Lübeck möchten besuchen zollfrei, und alle Kaufleute sollten frei sein, mit ihrem Gute beides zu Lande und zu Wasser dahin zu kommen, da zu wohnen und dar zu bleiben und von dort zu fahren, wann sie wollten. Des wurden die Leute froh und baueten schöne Häuser und befestigten die Stadt mit Planken und Pforten und setzten eine Münze ein." Im Deecke I., S. 20, 69, 70 finde ich hierüber keine genügende Auskunft; doch scheinen die Verhandlungen mit den Fremden erst dem Jahre 1163 anzugehören (Gruber p. 3, Note d; Herrmann S. 21). Vgl. noch die Abhdlg. VI. über einen Punkt, der den Verkehr mit den Russen seit ihrem Unglück bei Schleswig Anno 1157 betrifft. — 22) S. 39.

uns auch hier wiederum der Meinung nicht erwehren, daß sich Beides gegenseitig auf das Augenscheinlichste unterstütze.

Wie nun, wenn wir nach allem dem vermuthen, daß im Jahre 1158 auch schon Lübecker, im regsten jugendlichen Eifer, nach der Düna gekommen sein mögen, wenngleich nicht allein, sondern in Begleitung der bremischen Kaufleute? Und brauchen wir nun die früher angeführten Zeugnisse, die zu Gunsten der Lübecker sprechen, auch abgesehen davon, daß sie zu wenig Auctorität besitzen, gar nicht zur Hülfe herbeizuziehen: so kommt uns dagegen ein anderer Umstand wieder sehr zu Statten. Es ist bekannt genug, wie sehr und auf welche Weise in jenen Zeiten die Kaufleute auf ihren Reisen und im Auslande zusammenhielten, und wie nöthig es war, daß sie von kleinen Anfängen an, zuerst vielleicht die Kaufleute aus der nämlichen Stadt, bald auch schon die verbündeten mehrerer Städte, zu einer stärkeren Einheit des sogenannten gemeinen Kaufmanns[23]) zusammentraten; ist ja doch aus diesen immer zunehmenden Corporationen, in welche endlich die Städte selber eintraten[24]), später die ganze deutsche Hansa erwachsen! Und wie bald mochten es gerade bremische und lübische Handelsleute passend finden, sich an einander anzuschließen, obschon zu Wisby selber in den ältesten Zeiten keine besondere deutsche Stadt vorherrschte, und später die Städte Lübeck und Hamburg sich rege an einander geschlossen haben[25]). Nun können wir auch getrost auf einen Umstand, den Gruber als das Gegentheil beweisend angeführt hat, zu Gunsten unsrer Vermuthung hinweisen, und behaupten, daß auch das bekannte Zusammenhalten der Bremer und Lübecker Kaufleute im Jahre

---

23) Lappenberg-Sartorius I., S. XIII. ff. 16, 18 ff.; Herrmann S. 15; Deecke I., S. 69. — Gebhardi in s. Gesch. S. 315 irrt sehr. — 24) Lappenberg-Sartorius I., S. XIII. Die Chronologie der Städtevereinigungen ist sicherer zu bestimmen, als die der Vereinigung der ohne vieles Geräusch sich zusammenthuenden Kaufleute. — 25) Lappenberg-Sartorius I., S. XV., XXII.; XXXI.; S. I.

1190 in Palästina, woselbst sie durch ihre menschenfreundliche Gesinnung zur Stiftung des deutschen Ritterordens Anlaß gaben, für eine Anno 1158 gemeinschaftlich nach Livland unternommene Fahrt spreche. Immerhin mochte Lübeck sowohl 1158 als 1190 sich noch schwach fühlen, und noch nicht ahnen, zu welcher Hansaherrlichkeit es in der Zukunft berufen sei; aber eben deshalb lag es wohl nahe, daß seine Handelsleute den bremischen, die damals stärker und ansehnlicher waren, sich eng anschlossen, und so einerseits ein in jenen Zeiten der Zwietracht und Zersplitterung [26]) nachahmungswerthes Beispiel des Zusammenhaltens, andererseits durch gemeinschaftliche Werke echt christlicher Comität — bis auf den heutigen Tag haben sich beide diesen Ruhm zu erhalten gewußt — ein gleich edles Beispiel rein sittlichen Thuns aufstellten. Und so haben Bremer und Lübecker denn auch nach jener ersten Livlandsfahrt manche gemeinsame Reisen nach der Düna angetreten, wie die Chronisten melden.

Wir fügen übrigens ausdrücklich hinzu, daß diese Gründe, welche wir für eine durch Bremer und Lübecker zugleich geschehene Entdeckung Livlands im Obigen geltend gemacht haben, uns doch zu Nichts weiter als zu einer bloßen Vermuthung führen. Heinrich der Lette hindert uns hier, über eine Vermuthung hinauszukommen. Wenn er gleich zu Anfang seines Werks, wo er die Auffinder der Düna nur ganz allgemein als deutsche Kaufleute bezeichnet, dieser unsrer Vermuthung noch Nichts in den Weg zu legen scheint, so ist doch die spätere Stelle, an der er ausdrücklich die Bremer nennt, zu inhaltsschwer, als daß wir sie übersehen dürften: es müßte denn diese Benennung der Entdecker eine ganz allgemeine sein, mit der etwa Handelsleute aus den Gebieten des Bremer Erzbischofs bezeichnet würden [27]), — eine Annahme, die doch zu sehr an

26) Hüllmann I., S. 155—157. — 27) Vgl. Weißel's Hamburger, oben Note 11. Doch hat wohl mehr die Bedeutung Hamburg's in der späteren Handelswelt als der Gebrauch der Bezeichnung „Hamburger Erzstift" die Hamburger mit hereingezogen.

unsern Bangert erinnern würde, obschon Heinrich dem Letten in der That viel mehr an der Geschichte der Verbreitung des Christenthums durch Predigt, Taufe und Schwert, als an den Begebenheiten der Handelswelt gelegen war, — oder die denominatio mußte a potiori gemacht sein, worüber wir doch zu keinem sicheren Resultate gelangen können.

So viel geht aus unsern Untersuchungen hervor, daß bremische Kaufleute Livland der Cultur des Abendlandes eröffneten, und daß Lübecker an dieser ersten Livlandsfahrt vielleicht schon Theil genommen.

VII. Die erste Livlandsfahrt der Deutschen.

Wenn wir vor dem weiteren Fortgange unserer Untersuchungen hier zunächst die gewichtigen Worte eines gründlichen neueren Geschichtsforschers anführen, so geschieht das in der Absicht, um einestheils die bisher gefundenen Resultate, welche zu unsrer großen Freude mit diesen von uns zuvor nicht früh genug gekannten [1]) Angaben eines Fremden meistentheils übereinstimmen, noch einmal kurz und bündig, wie durch Citirung eines classischen Autors, zu recapituliren, zugleich aber auch, um vermittelst derselben einen nicht unpassenden Uebergang zu den folgenden Untersuchungen zu machen.

„Keine der ältesten Urkunden," heißt es bei Lappenberg (=Sartorius) S. 110 u. 111, „die der deutschen Niederlage in Nowgorod gedenken, reicht über das dreizehnte Jahrhundert hinaus. Wenn darin von alter Sitte oder einem ältern Herkommen die Rede ist, so mag man immer annehmen, daß im zwölften Jahrhunderte dieser unmittelbare Verkehr der Deutschen

1) Erst von S. 54 dieses Bandes an kommen daher Citate aus jenem Forscher vor, und selbst das gelang uns nur durch einen Zufall, den weiter zu besprechen nicht hieher gehört.

mit den Russen in Rußland seinen Anfang genommen habe, doch gewiß nur erst in der zweiten Hälfte desselben, als die Bremer, denen Andere folgten, angefangen, die Düna zu befahren. Daß die Bremer von Gothland aus um d. J. 1157 oder 1158 [2]) die Mündungen der Düna aber zuerst besuchten, ist eben so gewiß, als von einer sogenannten Entdeckung dieser Küsten lediglich in Bezug auf Deutsche die Rede sein konnte, indem sie den meisten übrigen Anwohnern der Ostsee, als z. B. den Scandinaven und den wendischen oder slavischen Völkerschaften schon längst bekannt waren. Eben diese Darstellung aber, als wäre die Mündung der Düna damals von den Bremern entdeckt worden, beweiset, daß die Deutschen zuvor diese Küste nicht befahren haben [3]). Die Insel Gothland scheint das östlichste Land gewesen zu sein, welches sie bis dahin besuchten, wo sie alle Gelegenheit fanden, mit den weiter östlich belegenen Völkern zu verkehren, deren Güter einzutauschen und deutsche dagegen zu geben. Allein es scheint auch zugleich zu erhellen, daß sie den bei weitem entferntern Weg zur See nach Rußland noch weniger kannten."

Obwohl nun Heinrich's des Letten Stillschweigen über das ganze Detail der ersten Fahrt der Deutschen nach Livland nur dazu beitragen kann, seine Glaubwürdigkeit für die von ihm erzählten Begebenheiten der späteren Zeit zu vermehren, mag er nun jene frühere gar nicht oder nicht sicher genug gewußt, oder ihn sonst Etwas an der Mittheilung derselben gehindert haben [4]): so werden wir dadurch doch in die Unannehmlichkeit versetzt, jetzt, da wir zur Besprechung eben jenes Details übergehen, noch weit mehr als bei Erörterung des Entdeckungsjahres und der Entdecker, die Heinrich doch beide in aller Kürze uns noch mittheilte, uns in die mannigfachen Widersprüche der jüngeren Chroniken und der neueren Forscher

2) Vgl. diesen Band S. 45, Note 8. — 3) Vgl. daselbst S. 54, Note 20. — 4) Archiv Bd. III. S. 254 ff.

selbst forschend und sichtend einzulassen, und uns in das dunkle Gebiet der aus der Tradition[5]) hervorgegangenen Berichte, ohne einen, wie es zunächst wenigstens scheint, zuverlässigen Wegweiser hineinzuwagen. Dieser mündlichen Ueberlieferung verdankt nun zunächst folgende Erzählung ihre Entstehung, deren älteste Gestalt uns in der Reimchronik vorliegt, und die alsdann in der früher mitgetheilten Stelle der Bremer Chronik und noch mehr in den öfter erwähnten preußischen Ordenschroniken und ihren Nachfolgern in abgekürzter Form wiedererscheint, bis Brandis sie durch seine rhetorische Weitschweifigkeit wieder in die Länge gezogen hat[6]). Es ist dieselbe, welche bis auf die neuesten Zeiten über ihre Nebenbuhlerin den Sieg davon getragen hat.

„Jene Kaufleute," heißt es da, „die Zeitgenossen Friedrich's Barbarossa, faßten, mit Ehren und Reichthümern gesegnet, den Plan, durch eine Handelsfahrt nach fremden, noch nicht besuchten Gegenden Ruhm und Gut zu mehren. Gott fügte es so, daß sie einen Mann gewannen, dem fremde Lande kund waren[7]); der führte darauf ihre Schiffe über die Ostsee[8]).

Es ist heutzutage eine ausgemachte Sache, daß schon lange vor dieser Zeit ein blühender Zwischenhandel auf der Insel Gothland, und zwar zu Wisby, der einzigen Stadt daselbst, bestand, da die Lage, so wie die ziemlich unabhängige

---

5) Das. S. 27 ff., S. 256 ff. — 6) Bergmann's Anpeke S. 4 u. 5; Archiv Bd. III., S. 34, 40, 41, 48; Gruber p. 196; Werdenhagen an zwei Stellen. — 7) In den jüngeren Chroniken variiren die den Wegweiser näher bezeichnenden Worte vielfach: „dem frömbde lande bekand wehren; die verre lantscappen doir varen konde; der ferne Lande erfahren konnte; welcher der f. L. erfahren." Der Sinn bleibt aber so ziemlich derselbe. Vgl. nachher Brandis, Note 24, und Friebe, Note 13. — 8) Die Bremer Chr. sagt hier zwar, daß sie den Mann ausschickten, aber hernach sieht man doch, daß die Kaufleute selber mitgefahren waren. Es kommen Einem dabei die nautae und mercatores des Alterthums ja auch unwillkürlich in den Sinn. Von nur einem Schiff reden die Wenigsten: Nyenst. S. 14, M. Fuchs l. c. S. 53, Gebhardi S. 314.

Stellung dieser Insel frühzeitig eine Menge Kaufleute und Kauffahrer von den die Ostsee umgebenden Küsten hieher ziehen mußte, die hier in Ruhe und Sicherheit ihren Handel treiben konnten, ohne immer genöthigt zu sein, sich in unbekannte Gewässer weiter hinein zu wagen und die Waaren aus der ersten Hand zu beziehen [9]). Wenn aber gleich, nachdem die Normannen in der Vorzeit selbst durch ihre feindseligen Züge doch wenigstens eine gewisse Bekanntschaft unter manchen Anwohnern der Ostsee wie der Westsee vermittelt hatten [10]), schwedische und gothländische, dänische und wendische Schiffe frühzeitig schon weiter, namentlich bis zum eigentlichen Rußland, zu dem in dieser Beziehung merkwürdigen Nowgorod vorgedrungen sind, das selber mit den inneren Gegenden des nordöstlichsten Rußlands, besonders des Pelzwerkes wegen, in Handelsverbindungen stand: so scheint es doch gewiß zu sein, daß deutsche Kaufleute vor dem Jahre **1158** sich mit den Fahrten nach Wisby hin begnügten, wohin sie vornehmlich seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ihre Handelsverbindungen ausgedehnt haben, während sie früher ihre Reisen auf die südlichen Küsten der Ostsee beschränkten und die weiteren Fahrten den slavischen und dänischen Handelsleuten überließen [11]). Seit sie aber Gothland besuchten, haben sie nachher, durch mancherlei Ursachen mehr gefördert als die fremden Kaufleute, diese dann allmälig in den Hintergrund gedrängt und, selbst den Gothländern obsiegend, sich an die Spitze gestellt.

Nun wird es wahrscheinlich, daß jene deutschen Handels-

---

9) Es genügt, auf Sartorius und Lappenberg, Lehrberg, besonders S. 265—269, Dahlmann's dän. Geschichte Bd. II. (zu Anfang) und Herrmann u. s. w. zu verweisen. — 10) Herrmann S. 6, 21. — 11) Lappenb.-Sartor. I, S. 12, 13, 108, 111; Archiv S. 54, Note 20; vorige Abhandlung Note 19; diese Abhdlg. Note 20. Gothland's Handel mag noch so alt sein, daraus folgt nicht, daß die Deutschen an demselben so früh Theil nahmen, als die Gothländer selbst; s. Dahlmann's dän. Gesch. II., S. 1, 2. Ebenso haben die Russen Deutschland eher besucht, als Deutsche die Russen.

leute, welche Anno 1158 über die Ostsee fuhren, und die wir uns wohl als zu einer Societät zusammengetreten denken dürfen, den Entschluß gefaßt hatten, sich nicht mehr auf den bis dahin zu Wisby getriebenen Zwischenhandel zu beschränken, durch den sie namentlich wohl russische Waaren aus der zweiten Hand empfangen hatten, sondern nun, durch früher von uns angedeutete glückliche Umstände ermuntert und ermuthigt, selber ihr Glück zu versuchen, und in nordöstlicher Richtung über Gothland hinaus zu segeln, um vortheilhafter zu kaufschlagen, als es in Wisby möglich gewesen war. Schon Melchior Fuchs hat, wenngleich wohl weniger nach irgend einer Quellenangabe als nach historischer Combination, die Sache ganz in dieser Art dargestellt[12]). Auch ließe sich vermuthen, daß die Kaufleute zu diesem Zwecke erst von Wisby aus die zweite Hälfte ihrer Reise unternahmen, und auch vielleicht von da ihren Wegweiser, ihren Piloten oder auch ihre Schiffsleute mitnahmen, — Leute, die wichtig genug waren, als daß sie selbst in der Tradition hätten vergessen werden sollen[13]). Diesen Leuten mochte der nach Nowgorod, Ostrogard, Holmgard, Rußland, hinführende Wasserweg, ja alle nach Osten und Nordosten von ihrem Eilande führenden Wege seit langer Zeit bekannt genug sein; Gothland war das Land, von wo man zunächst eine Reise der Art unternehmen, von wo als von Freunden man sicher auslaufen, wohin man als zu Freunden im Falle der Noth zurücksteuern konnte: hat ja doch jene Insel noch in spätern Zeiten, als Livland's Küsten schon den Deutschen offen standen und gehörten, oft genug den Livländern als eine solche Station gedient. Wollte man hier nun einwenden, daß bei jenem traditionellen Berichte über die Ab-

12) Archiv Bd. III. S. 58. — 13) Melch. Fuchs, der von kühnen und erfahrnen Schiffsleuten, statt von einem Wegweiser, spricht, hat zwar so wenig wie die Note 6 citirten Quellen behauptet, daß sie von Gothland mitgenommen wären.

sicht der Kaufleute, ein neues Handelsterrain aufzufinden, der Annahme einer beabsichtigten ersten deutschen Reise nach Nowgorod der Umstand hindernd im Wege stehe, daß der Weg dahin ein den Wisbyern wie anderen Kaufleuten des höheren Nordens längst bekannter Weg gewesen, und daß es nun damit nicht wohl sich reime, daß die Fahrt eben dorthin als eine nach unbekannten, neu zu entdeckenden Landen dargestellt werde, wie denn auch die Gothländer wohl gemerkt haben müßten, daß ein solches Unternehmen der Deutschen ihrem eigenen russischen Handel großen Schaden zufügen würde: so könnte man dagegen in Anschlag bringen, daß jene Gegenden eben nur den Deutschen noch unbekannt gewesen, und daß diese, im Bewußtsein einer Rivalität mit den Gothländern, eben darum auf ihre eigne Hand und ohne sich gothländischen Schiffen anzuschließen, die Fahrt unternahmen, und von Gothland nur einen Mann oder wenige Männer auftrieben und mitnahmen, um ihnen den Weg nach Rußland zu zeigen. Viel besser aber scheint sich die ganze Sache dann gestalten zu wollen, wenn wir annehmen, daß die Fahrt der Deutschen von Gothland aus gar nicht nach Nowgorod, vielmehr nach irgend einem andern nordöstlichen Gestade der Ostsee gerichtet war, nach einer Gegend, mit welcher die Gothländer selbst, die den sicheren und oft befahrenen Weg nach Nowgorod vorzogen, selber noch keinen Handel eröffnet hatten, und wo also die Deutschen für's Erste wenigstens ohne alle Nebenbuhlerschaft einen vortheilhaften Handel anzuknüpfen hoffen durften. Diese schwierigere Arbeit mochten sie mit Freuden den Deutschen, welche sie zu übernehmen Willens waren, überlassen, zumal in der Folge der einmal eröffnete Handel auch den Gothländern zu Statten kommen konnte; und es wäre denkbar, daß sie darum den Deutschen wohl noch mehr Auskunft und Unterstützung zu ihrer Reise angedeihen ließen, als in den Chroniken angedeutet wird. So viel ist gewiß, daß die Küsten unsrer jetzigen Ostseeprovinzen, mochten sie den Gothländern im Allgemeinen auch

keine terra incognita sein, ja auch von denselben dann und wann eben so wohl wie von Nowgorod her Schiffe im Wisbyschen Hafen einlaufen [14]), für sie doch kein rechter, jedenfalls kein so ergiebiger Handelsmarkt waren, als das blühende Nowgorod, weshalb sie nun den mit größerer Mühe zu erringenden Vortheil gerne Anderen überlassen mochten. Es waren böse, gefürchtete Gegenden, denen die Deutschen sich zu nähern gedachten, Gegenden, durch welche wohl der beutegierige Waräger einst hindurchgedrungen war, die aber, so viel wir auch von den sonstigen ältesten Handelsangelegenheiten der Ostseegestade lesen, von anderen handeltreibenden Völkern wohl noch eben so wenig aufgesucht waren, als von den Deutschen.

Ich möchte indessen noch sehr daran zweifeln, ob wir mit Recht von einer damals zwischen gothländischen und deutschen Kaufleuten herrschenden Rivalität und Eifersucht sprechen dürfen, die jene veranlaßt haben könnte, die Wasserstraße nach Nowgorod hin für sich allein in Beschlag zu nehmen, und die Deutschen, welche eben jetzt zu einer Nowgorodsfahrt große Lust verspüren mochten, so viel wie möglich davon auszuschließen. Die Deutschen sind zwar vor dem J. 1158 nicht nach Nowgorod gekommen; aber im Verlauf der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, ohne daß wir nähere Data angeben könnten, müssen sie sich daselbst angesiedelt haben, und wir finden dann, wie sie seit dem dreizehnten Jahrhundert in Ruhe und Frieden dort neben den Gothländern ihren Geschäften nachgehen. Wahrscheinlich sind sie sogar durch Unterstützung der Goth-

14) So wird z. B. hin und wieder esthnischer Handelsschiffe gedacht. Vgl. auch M. Fuchs l. c., wo er meint, die Deutschen hätten die aus Livland bisher nach Wisby kommenden Waaren aus der ersten Hand zu beziehen getrachtet. Gegen diesen Namen im erweiterten Sinn haben wir hier Nichts einzuwenden. Man hat übrigens von dem früheren Handelsverkehr unsrer Einheimischen manchmal zu viel Wesens gemacht, s. z. B. Nyenstädt S. 10. Die Russen waren viel rüstiger und betriebsamer, — ein Erbstück aus den Zeiten der Ruß-Waräger: s. Dahlmann II. S. 2.

länder dahin gekommen[15]). Und wenn wir außerdem von gemeinsamen Geschwadern, von Admiralschaften der handeltreibenden Gäste, von der Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns, von der ganzen friedlichen Art und Weise lesen, wie allmälig selbst in Gothland die Deutschen an's Ruder kamen; wenn es ferner ausgemacht ist, daß über den Ort des für gewöhnlich getriebenen Zwischenhandels, über Gothland, hinauszufahren, mit Fug und Recht geschehen durfte[16]), wie dann? Und ferner! Die rührigen Russen von Nowgorod sind seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wie sich erweisen läßt, bis zu den schleswig'schen und holsteinischen Küsten gefahren; nach dem neuen Aufblühen Lübecks und der festeren Ansiedelung der Deutschen in Wisby scheinen sie solche Fahrten mit erneutem Eifer wiederholt zu haben, da Deutschland nun ein guter Markt für den Absatz ihrer Waaren wurde, obwohl sie in späterer Zeit bei diesem ganzen Handelsverkehr zur Passivität herabgesunken sind[17]). Grade aber ein Jahr vor Lübeck's beginnender Blütezeit traf sie an jener Küste ein harter Schlag: als **Anno 1157** das bis dahin blühende Schleswig von dem vertriebenen dänischen Könige Svend IV. Grathe schwer belagert und dadurch die Blüte der Stadt geknickt wurde, bemächtigte sich dieser König zugleich der russischen Handelsschiffe, die in der Schlei lagen, und vertheilte die Waaren, die er ihnen abnahm, statt des Soldes unter seine Soldaten; die fremden Kaufleute, namentlich also auch die russischen, wurden dadurch von allem weiteren Verkehr abgeschreckt[18]). An Schleswig's Stelle trat nun gleich im nächsten Jahre, durch Vermittelung Heinrich's des Löwen, das neue Lübeck. Und wenn wir nun annehmen, daß Lübecker und Bremer, vielleicht schon jetzt gleich, durch jenen Herzog unter-

15) Lappenberg-Sartorius I. S. 17, 108, 109. — 16) Das. S. 109; Herrmann S. 7 und 21. — 17) Lehrberg S. 267, 268; Herrmann S. 21. — 18) Lehrberg S. 268.

stützt[19]), nicht etwa bloß im Allgemeinen zu einer Fahrt aufgemuntert wurden, die sich einmal über Gothland hinaus erstrecken sollte, sondern geradezu darauf ausgingen, die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Russen von Nowgorod wieder herzustellen, die Vortheile, welche Schleswig früher genossen hatte, für sich zu gewinnen, und also unmittelbar nach Nowgorod zu fahren: sollten wir da nicht einen Grund der Wahrscheinlichkeit mehr für unsre Meinung haben? Es würde zugleich daraus erhellen, warum die bei dieser Angelegenheit weniger betheiligten Gothländer nun eben nicht ihre eigenen Schiffe mit den Deutschen zu einer gemeinsamen Fahrt vereinten, sondern sich damit begnügten, den Deutschen einen oder einige Wegweiser von ihrer Insel mitzugeben. So förderten sie die Deutschen nach Rußland, wie die Bremer ihnen vielleicht den Weg nach der Westsee erleichtert haben[20]).

Mögen also die Deutschen auf ihrer Fahrt Anno 1158 Gothland zuvor berührt[21]), und mögen die Gothländer ihnen ihre Unterstützung haben angedeihen lassen, wohin sie immerhin zu segeln sich vorgenommen hatten: der oben erwähnten Theo-

---

19) S. die vor. Abhdlg. Note 21. — 20) Hüllmann I. S. 180. — Auch die Fahrten der Deutschen nach Nowgorod hat man oft, zum Theil bis in die neuesten Zeiten, viel zu früh datirt. Unter den nach Nowgorod vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts fahrenden Gosten grade Deutsche zu verstehen, wie es noch Kruse gethan hat [vgl. Lehrberg S. 129, Note 2] und die allerdings sehr früh in Nowgorod vorkommenden Nemzen [s. auch Herrmann S. 21] nach dem jetzigen Sprachgebrauche für Deutsche zu erklären, ist wohl keineswegs erlaubt. Man sehe Lehrberg S. 135, 139, 178, 261. Demgemäß hat man also auch nicht nöthig, den Rurik und seine Russen grade aus Deutschland herkommen zu lassen. Auch der Umstand, daß in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts die Russen noch bis Lübeck fuhren, kann noch nicht beweisen, daß damals die Lübecker diese Besuche erwiderten, wenn wir nicht andre Gründe dafür hätten, s. Sartorius I. S. 109. — 21) Dem sind auch Sartorius I., S. 17, 108—112, Lappenberg in s. Geschichtsquellen ꝛc. S. 62, Note 9, Herrmann S. 35, 36, von Bremen im Archiv Bd. III. S. 114 günstig.

niken wie der späteren noch verkürzten Angaben[22]) Stillschweigen darüber, daß jene Deutschen über Wisby nach Livland gekommen, kann bei dem so kurzen, aus der Tradition herrührenden Berichte unmöglich ein Stein des Anstoßes für uns sein. Dazu kommt noch, daß eine durch Wenden oder Dänen geleistete Unterstützung bei dieser Fahrt anzunehmen, offenbar nicht so plausibel gemacht werden kann, als die von uns aufgestellte Behauptung, nach welcher den Gothländern dieselbe zuzuschreiben ist. Gleichwohl wird in anderen jüngeren Chroniken Wisby's, wiewohl in einer anderen Beziehung, bei dieser Gelegenheit gedacht. Besonders Nyenstädt, dem die Handelsverhältnisse der Vorzeit bekannter und interessanter als den älteren Chronisten gewesen sein müssen, und dann einige Andere[23]) erzählen, daß die Kaufleute eigentlich nach Wisby mit ihren Waaren hätten fahren wollen, daran aber durch den Sturm verhindert worden. Darnach wären denn die Deutschen ohne alle Absicht in die bisher ihnen unbekannten Gegenden gekommen, während die gewöhnlichen Angaben doch offenbar von einer absichtlich unternommenen Reise, wenn auch nicht gerade nach der livischen Küste, sprechen. Wenn man dabei nun auch meinen wollte, daß selbst nach diesem nyenstädt'schen Berichte die Fahrt nach Wisby, als eine vorläufig unternommene, doch keine andere Bedeutung gehabt haben mochte, als um von Wisby aus sich erst nach den unbekannten Gegenden hin zu wenden, so daß also eine absichtliche Reise dorthin auch hier noch immer verstanden werden dürfte: so mußte doch

---

22) Russow, Brandis S. 44 [die eine Meinung], Fabricius S. 13, Hiärne S. 65, Guagninus, Olearius Cap. 9, Jannau S. 36. Einige reden von Wisby bei dieser Gelegenheit nur ganz im Allgemeinen, so Melch. Fuchs l. c., Gebhardi in s. Geschichte Livlands S. 314, selbst Lehrberg S. 269. — 23) Nyenst. S. 14, Ceumern S. 1 und 132, Brandis S. 44 [nach der zweiten Meinung], Kelch, Account p. 33, Descript. p. 33, Müller's Sammlung IX. S. 255; Bergmann S. 4, Hupel I. S. 163, Lode, Albaum, de Bray I. p. 85.

Alles, was wir oben von einer gothländischen Unterstützung muthmaßten, wegfallen, und überhaupt würden wir bei einer solchen Auslegung des nyenstädt'schen Berichts demselben große Gewalt anthun, da er augenscheinlich besagen will, daß die Deutschen zu jenem unbekannten Lande ganz und gar durch einen Zufall gekommen seien: Nyenstädt mußte dann seine Quelle falsch verstanden haben. Darüber können wir nun freilich nicht bis zur Gewißheit entscheiden, weil wir von Nyenstädt's Quellen Nichts wissen. Wenn man aber bedenkt, wie leicht bei so kurzen oder doch abgekürzten Berichten ein Versehen, ein Uebersehen dieses oder jenes Punktes möglich war; wie bald, wenn in seiner Quelle von Gothlandsfahrern entweder nur überhaupt oder auch etwas umständlicher die Rede war, aus Leuten, die über Gothland weiter hinaus fuhren, solche gemacht werden konnten, die erst nach Gothland fahren sollten, und wie leicht nun der weitere Verlauf des Berichtes ungebührlicher Weise hervorgehoben wurde, nach welchem, wie wir nachher zeigen werden, zu der absichtlich unternommenen Fahrt durch den Sturm doch etwas Zufälliges hinzutrat, was ganz wider Willen der Kaufleute und, wie die Chroniken sagen, „gegen ihren Dank" geschah: so würden wir doch wohl, abgesehen von den oben erwähnten Gründen, auch hier einige Gründe der Wahrscheinlichkeit auf unsrer Seite haben, und annehmen dürfen, daß jener gewöhnlicheren Erzählung mehr Glauben zu schenken sei, als der des Nyenstädt. Diesem letztern können wir es übrigens immerhin danken, daß er Wisby's dabei gedenkt, wenn er es auch in einer unrichtigen Beziehung gethan hat.

Es stünde somit der Annahme eines von Anfang an durchdachten Planes jener Kaufleute, ein neues Handelsgebiet zu gewinnen, wenig im Wege, und es bleibt wahrscheinlich, daß dieselben zu dem Zwecke über Gothland und mit einer von da hergenommenen Unterstützung sich weiter in die See wagten, sei es nun um durch den finnischen Meerbusen nach

Nowgorod zu kommen, oder nach irgend einem Gestade, das der Handelswelt bis dahin noch wenig geöffnet war. Es waren, wie wir früher zu zeigen versuchten, bremische, vielleicht auch lübische Schiffe. Wenn letztere auch kamen, so lassen sich in Lübeck's Geschichte die Ursachen, die zu einem solchen Unternehmen veranlaßten, recht wohl nachweisen; da aber die Bremer erwiesener Maaßen gekommen sind, so ließe sich wohl fragen, ob nicht etwa auch sie durch eine wichtige Veranlassung, welche die bremische Geschichte bot, zu einer solchen Fahrt getrieben sein mochten. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die vom Kaiser grade Anno 1158 ausgehende Bestätigung des Bremer Erzstiftes in allen seinen Ansprüchen auf die kirchliche Oberaufsicht in den Reichen des Nordens, die doch in der That schon längst verfallen war und auch jetzt nicht mehr verwirklicht werden konnte, hier vielleicht in Betracht zu ziehen sei. Sollten die Bremer Kaufleute etwa nicht bloß aus eigenem Handelsinteresse zu ihrer Fahrt vermocht worden sein, sondern auch durch Aufmunterung, vielleicht selbst Unterstützung ihres unternehmenden Erzbischofs, der, was in Dänemark und Scandinavien nicht mehr möglich war, an den entlegenen und unbekannten Küsten nordöstlich von Gothland zu verwirklichen, seinen Verlust zu ersetzen trachtete, und zu dem Ende es nicht für unpassend hielt, die Straße dorthin erst durch die Handelsleute bahnen und das dortige Terrain sondiren zu lassen? Es kommen uns freilich bei dieser Vermuthung nicht die geringsten Angaben unserer Chronisten zu Hülfe, und die Sache wird geradezu unwahrscheinlich, wenn wir bedenken, wie auch die Geschichte Hartwich's I. uns nicht das Geringste der Art an die Hand giebt, und wie lange Zeit verfloß, in der man den Handelsleuten allein jene neu gefundene Gegend überließ, ehe der erste Verkündiger des Evangeliums — und auch der noch dazu zunächst aus eigenem Antriebe — mit Kaufleuten dorthin zog, und sich nun die zu kirchlichen Zwecken unternommenen Reisen auf der Ostsee, wie

sie einst nach den dänischen Inseln und nach Schweden stattgefunden hatten, wiederholen konnten. Mochten doch die Bremer im Jahre 1158 durch das, was den Bürgern von Lübeck zunächst zu Gute kam, hinreichend ermuntert werden, mit ihrem Schlüssel sich ein neues Handelsgebiet zu eröffnen, und mochte der Gedanke für sie hinreichend sein: Ihr Lübecker seid unsre Flügel!

Angenommen nun, daß die rührigen, rüstigen und ermuthigten Bürger aus Sachsen, lediglich ihre Handelsinteressen verfolgend, jene Fahrt ganz absichtlich unternahmen, daß sie nicht unmittelbar von den deutschen Küsten zu diesem Zweck ausliefen, sondern mit dem Plane, über Gothland und mit gothländischer Unterstützung nach den weniger bekannten Gestaden des Nordostens zu fahren, und daß ihnen dieses zunächst Alles glückte: so stimmen dann im ferneren Verlauf der Erzählung die chronistischen Angaben darin überein, daß ein gewaltiger Sturm sie ergriff und weitab verschlug, bis sie bei der Mündung der Düna wieder das Land erreichten, wohin ihnen, wie Nyenstädt hinzufügt, eine nach dem Fluß gerade hinlaufende Schiffer-Schüte den Weg zeigte[24]). So gelangten sie zur Küste der Liwen.

Die Deutschen hatten wohl vernommen,
Daß man mit Sorgen müßte kommen
Zu derselben Heiden Land;
Doch wurden sie dahin gesandt
Von der starken Winde Kraft
Zu derselben Heidenschaft.
Da sie kamen so nah,
Daß man die Düna sah,
Da mochte es nicht anders sein,
Mit Sorgen fuhren sie hinein.

---

24). Hier grade redet Brandis von seinem Schiffspatron. Sollte die Schiffer-Schüte durch irgend ein Mißverständniß in die Geschichte hinein gesegelt sein? Bei Nyenstädt S. 14 muß es natürlich Unkunden statt Unkunden heißen.

Nach der Erzählung des Brandis, der hier offenbar ausschmückt, nahm, bei der Unbekanntschaft der Uebrigen mit dieser Gegend, der Schiffspatron, der ein erfahrner Seemann war, die Gelegenheit des Strandes und Ortes wohl in Acht, und berichtete, daß sie an solchem Ort und Ende zu Lande gestoßen, wo es nicht minder Gefahr um ihr Leben haben würde, als sie wohl allbereits durch Gottes Güte überstanden hätten. Dieweil aber durchaus nicht möglich wäre, wegen des Meeres Ungestüm und der widerwärtigen Winde von dannen zu lenken, so müßte man's gleichwohl dem lieben Gott anbefehlen, denselben ferner walten lassen und sich in die Gelegenheit des Ortes schicken; denn sie wären leider angefahren bei einem heidenschen und barbarischen freien Volk, welches die Liven hieße, auch zum Raube gar geneigt wäre, wie sie denn zweifelsohne, sobald sie dieser Anlandung gewahr geworden, ihnen feindlich zuzusetzen nicht unterlassen würden.

So wurden also die Kaufleute, wenn sie sich gleich nicht ohne Absicht über Gothland hinaus gewagt hatten, doch durch einen solchen Zufall, durch diesen Sturm, der weit verhängnißvoller als der im Albert von Stade zu demselben Jahre[25]) erwähnte wüthende Orcan geworden ist, ganz wider ihren Willen gerade in jene Bucht hinein verschlagen, deren gefährlichen Eingang zwischen der Nordspitze Curland's und dem Oesel südlich vorgelagerten Sworwe sie noch glücklich passirten. Und daß sie selbst diesen ganzen Busen nicht befahren wollten, bleibt immer wahrscheinlich, selbst wenn sich nicht annehmen ließe, daß ihre Fahrt eigentlich nach Nowgorod gerichtet war. Gerade dort zu landen, wohin der Sturm sie endlich trieb, an der livischen Küste bei der Dünamündung, das war keineswegs ihre Absicht gewesen: diese wilde und wüste Gegend, wo Meer, Fluß und Sand, der dem ganzen Gestade auch seinen Namen gegeben hat, sich um die Herrschaft stritten,

25) S. Abhdlg. IV. Note 1.

wo friedliche Kaufleute wahrscheinlich noch nie einen Handel versucht hatten, und wo mann, kaum den seeräuberischen Oeselern und Curen, kaum den gefährlichen Sandbänken entronnen, neue Feinde zu erwarten hatte, deren Widersetzlichkeit man weit eher befürchten mußte, als daß man ihre ohnedem noch unbekannten Handelsartikel vortheilhaft einzutauschen erwarten durfte, eine solche Gegend war gewiß nicht das Ziel der ersten Fahrt gewesen, welche die Deutschen über Gothland hinaus wagten, und die nun dennoch zur ersten Livlandsfahrt wurde.

Wie gesagt, stimmen die älteren Zeugnisse[26]) über diesen Sturm, der die Kaufleute zufällig nach der Küste des ältesten und eigentlichen Livland's brachte, so sehr überein, daß wir mit allem Rechte schließen dürfen, die Tradition habe sich in diesem Punkte durchaus der Wirklichkeit und Wahrheit gemäß fortgepflanzt, während die Angaben, daß die Fremden zunächst von Gothland aus kamen, und daß ihre Absicht sei es auf Nowgorod oder sonst irgend wohin gerichtet gewesen, in der Tradition allmälig verloren gingen. Eben dadurch wird nun der oft gehegte Zweifel auch gehoben werden können, ob nämlich Zufall oder Absicht die ersten Deutschen nach Livland gebracht habe, wobei man bald auf das Eine, bald auf das Andere zu großes Gewicht legte, indem wir nach allem bisher Erörterten behaupten dürfen, daß die Reise überhaupt eine planmäßig unternommene, die Landung dagegen grade an der livischen Küste eine zufällig geschehene zu nennen sei. Beides, Absicht und Zufall, hatten sich hier mit einander verbunden.

Den von der Tradition einstimmig überlieferten Bericht, dem es zugleich an Gründen der Wahrscheinlichkeit keineswegs

---

26) Alnpeke, die Ordenschr., die 2 Bremer Chr., J. Helm, Russow, Fabricius, Hiärne, Brandis, Rhenstädt, Ceumern, Kelch, Description, Albaum, Lode, Bergmann, Werdenhagen, Olearius; auch Hüllmann I. S. 144. Müller's Sammlg. IX., S. 265: vielleicht durch Sturm; Gebhardi S. 314: wie es scheint, durch Zufall. Sueciae etc. descriptio: in Livoniam delati. Ebenso schwankend Bangert und Hartknoch. Ueb. Gadebusch s. später.

gebricht, haben wir nicht das geringste Recht schon alsdann für verdächtig zu halten, wenn wir Nichts weiter als so vage Combinationen dagegen vorzubringen wissen, wie sie Hupel[27]) und Jannau[28]) dagegen aufstellen. Diese meinen nämlich, „in den Zeiten des Aberglaubens habe freilich das vorgegebene Ungefähr der gemachten Entdeckung ein ehrwürdiges Gepräge einer sonderbaren göttlichen Führung und eines Rufs zur Bekehrung blinder Heiden gegeben.“ Sind das nicht Einfälle, wie sie ein altes Haus nur immer haben kann? das ist ja doch wieder nichts Anderes, als die bekannte Manier jener, Gott sei Dank, nun verflossenen Zeiten, in denen man, der ersten Strahlen einer gewissen Aufklärung froh, und dabei, wie der homerische Zeus, νόῳ γαίων, mit dem Dünkel erhabener Weisheit auf die dunkeln und barbarischen Zeiten des Mittelalters, seinen Aberglauben und seiner Priester Lüg und Trug verächtlich herabzusehen sich erdreistete. Daß Etwas der Art, wie jene beiden Männer andeuten, im Mittelalter habe geschehen können, daran zweifeln wir nicht im Geringsten, da größere Stücke der catholischen Priesterschaft gelungen sind; daß es aber im vorliegenden Falle geschehen sei, daran zweifeln wir sehr. Denn selbst abgesehen von jenem einstimmigen Berichte der alten Chroniken, an eine Bekehrung der Heiden an der livischen Küste dachten die Kaufleute noch keineswegs, und die vermeintliche Erdichtung und Lüge, Gott selber habe sie, wider alles Verhoffen und Wünschen des Menschengeistes, durch jenen Sturm und die darauf erfolgte Landung auf die Bekehrung der Heiden (und wie man noch hinzufügen könnte, zur Besitznahme des Landes derselben) hingewiesen, sie hätte, wenn sie statt gefunden, erst später, als die Bekehrung der Heiden wirklich begonnen hatte, begangen werden können, was wir doch ohne weitere Gründe nicht behaupten dürfen. Es ist hier außerdem von einer im Munde des Volks fortlebenden und

27) I. S. 168. — 28) S. 449.

nicht durch Priester und Kirche ererbten und vererbten Tradition die Rede. Warum sollte denn nicht auch Heinrich der Lette dieser Erdichtung seinen vollen Beifall geschenkt haben, da sie zu seiner ganzen Auffassung der ältesten livländischen Geschichte so sehr paßte, und sie zu seiner Zeit doch gewiß schon tiefe Wurzeln geschlagen haben müßte? Wie kurz geht er über diese Angelegenheit hinweg, und beeilt sich, gleich von seinem Meinhard zu sprechen! Und wenn die ganze Begebenheit von Livland's Entdeckung auch früh genug zu den Ohren der bremischen Geistlichkeit gekommen sein mag, und wir keinen Grund haben anzunehmen, die Entdecker hätten zu gar keinem Berichte über das Geschehene Anlaß gegeben, vielmehr gewünscht, daß dasselbe so wenig wie möglich bekannt werde, damit sie selber allein mit desto größerem Vortheil ihre Zwecke erreichen, d. h. in Livland vortheilhaft handeln könnten, — Annahmen[29], gegen welche die seit 1158 sich immer mehrenden Livlandsfahrten und der Umstand streiten, daß durch Verbindung der kirchlichen Interessen mit den eigenen die letzteren nur gefördert werden konnten, wie das die späteren Zeiten wirklich lehrten —: so hat doch eine lange Zeit nach der Entdeckung Livland für die Kirche brach gelegen. In dieser Zeit pflanzte sich die Tradition von der Begebenheit im Munde der Leute fort, und gewann nach sicheren Grundlagen eine feste Gestalt, so daß schwerlich in späteren Zeiten die Geistlichkeit, noch weniger eine vom Geiste der Geistlichkeit in geistliche Fesseln geschlagene Laienschaft die Sage durch lügenhafte Erdichtung hätte umgestalten können. Wir sagen daher im Gegentheil, daß in der Annahme einer sonderbaren göttlichen Fügung, welche die deutschen Kaufleute auch nach den Chroniken nachher sehr richtig und sehr freudig anerkannten, überhaupt nichts Unwahrscheinliches liege, und wir es der Geistlichkeit jener Zeiten gar nicht zu gönnen Lust haben, allein eine solche Meinung und noch

29) So meint Gadebusch I. S. 13.

dazu auf trügerische Weise in Umlauf gebracht zu haben. Mit Recht haben sich schon Gadebusch und nach ihm de Bray[30]) gegen Hupel's Ansicht ausgesprochen, und Jener bemerkt ganz richtig, „er würde die Frage, die er freilich für eine unbedeutende hält, gar nicht berührt haben, wenn man nicht in der einen Erzählung eine besondere List habe entdecken wollen; aber ein witziger Kopf könne Alles wahrscheinlich machen." Auch eine andre Unwahrscheinlichkeit, welche Hupel in Anschlag bringt: daß das ein mächtig großer Sturm gewesen sein müsse, der die Kaufleute von der Fahrt nach Wisby bis Dünamünde verschlagen habe, daß es ein Wunder sei, wie sie ohne Schiffbruch davon gekommen; man wisse, wie gefährlich noch jetzt bei den vortrefflichsten getroffenen Anstalten die Fahrt nach Riga sei, — auch sie ist von keinem Belang. Wenn hier gleich die Seefahrer im Sturme weither geholt werden, so ist die ganze Vermuthung doch unzweifelhaft nicht weither. Denn daß die Kaufleute nicht auf ihrer Fahrt nach Wisby, sondern erst als sie Gothland, und wer weiß, wie weit! schon hinter sich hatten, vom Sturme überfallen wurden, haben wir oben wahrscheinlich zu machen gesucht; ferner dagegen, daß sie bereits wenn auch nicht im rigischen Meerbusen doch wenigstens in dessen Nähe sich befunden und bis dahin allen möglichen Gefahren entronnen gewesen, bis nun der Sturm sie gerade nach der Düna verschlagen mußte, ließe sich schwerlich Etwas einwenden, und die Strecke Weges, welche der Sturm sie nun trieb, ist bedeutend kürzer geworden, als jene hupel'sche Strecke, die sich allerdings gewaltig in die Länge zieht, aber nur dann zu Gunsten von Hupel's Verdacht angeführt werden dürfte, wenn wir ihm nicht mit einem Querstreich dazwischen fahren könnten. Wie endlich eben der Umstand, daß die Deutschen glücklich den gefährlichen Sund passirten, gerade dafür spricht, daß sie *nicht* absichtlich nach Livland kamen, das hat bereits

30) Gadebusch l. c., de Bray I. p. 88.

Gruber gemerkt[31]). Um so bewunderungswerther war jene göttliche Fügung, die auch wir noch, und hoffentlich ohne mittelalterlichen Aberglauben, hiebei anerkennen, und uns, um es zu wiederholen, sehr davor hüten, eine solche Anerkennung lediglich der ehemaligen Geistlichkeit in die Schuhe zu schieben. Von Jannau's anderweitigen Gründen, die gegen eine zufällige Entdeckung Livland's sprechen sollen, und die er, ziemlich ungenau, aus der Bekanntschaft herleitet, die man schon längst mit jenen Gegenden gehabt habe, verlohnt es sich kaum noch weiter zu sprechen[32]).

Noch könnte man endlich die Vermuthung hegen, bei der wir jedoch manches bisher Erörterte wiederum nicht zu berücksichtigen genöthigt werden würden, daß nämlich die Nachbarschaft der Russen von Polozk oder Pleskau, zu denen man vermittelst der Düna am leichtesten gelangen konnte, jene Kaufleute veranlaßt haben möge, absichtlich gerade nach der Düna zu segeln; man habe den Plan gehabt, durch die Gebiete der zunächst an der Düna wohnenden Liven und Letten in die reicheren Gewinn versprechenden russischen Districte vorzudringen, und sich somit von einer andern Seite noch mit Rußland in Verkehr einzulassen, als es bisher über den finnischen Meerbusen durch die Gothländer und andre Bewohner der nördlicheren Küsten der Ostsee geschehen war[33]). Dagegen würde das nicht streiten, daß die Düna bis dahin noch keine Handelsstraße bildete, und daß der Handel mit Rußland wahr-

---

31) Pag. 65, Note a. — 32) Jannau S. 447 ff. Nach ihm hätte Helmold das Märchen aufgebracht!? Auch Hupel l. c. sagt: „Warum hätten sie nicht eben so gut durch fürgesetzte Entdeckungen [nur nicht Livland's] neue Handlungszweige suchen können? Das wäre doch wohl auf einer kleinen schon oft befahrnen See gegen des Columbus Unternehmen nur eine Kleinigkeit gewesen." Vgl. Lappenberg, Geschichtsquellen S. 68, Note 9; Kruse's Necroliv. l. c. — 33) Friebe l. S. 31, de Bray l. c.; Herrmann S. 35. Die Angaben der gothländischen Sage sind hier von keinem Belang; Manches darin verdankt wohl mehr den Gelehrten als der Sage seinen Ursprung; s. vor. Abhdlg. Note 19.

scheinlich sich auf Nowgorod allein beschränkte; denn warum sollte man's nicht versucht haben, die Zahl der Handelsstraßen und der Märkte zu vermehren? Wohl aber streitet wiederum dagegen, was das einstimmige Zeugniß unsrer Chroniken besagt: daß die Deutschen wider Willen durch einen Sturm nach der Düna gekommen seien; ebenso würde dagegen sprechen, was wir freilich nur vermuthungsweise früher aufstellten, daß die Deutschen durch ihr Unternehmen den vor einem Jahre gestörten Handel mit den Russen aus Nowgorod, die damals selber, zu ihrem Unglücke jedoch, nach den südwestlichsten Küsten der Ostsee gekommen waren, wiederherstellen wollten. Die Sache wird eine ganz andre, wenn wir statuiren, daß, nachdem die Deutschen einmal nach der Düna gekommen waren und daselst einen Handel mit den nächsten Anwohnern des Flusses begonnen hatten, sie nun bald auf den Gedanken gerathen mochten, sich mit den östlicher herrschenden und wohnenden Russen in einen Verkehr einzulassen, wie sie denn vielleicht eben in dieser Absicht allmälig die Düna weiter hinaufgefahren sind, und ihrer ersten Handelsstation an der Mündung des Flusses andere mehr im Innern des Landes gelegene hinzugefügt haben. Indessen läßt es sich nicht mehr ausmitteln, welchen Antheil dieser erste, noch im eigentlichen Livland angeknüpfte Handel an dem russischen Handel gehabt habe; war die Dünastraße früher, obschon nicht von Kaufleuten, besucht, so scheint der Verkehr doch alsdann auf lange Zeit durch den Krieg unterbrochen und erst viel später wieder erneuert zu sein, wie wir Letzteres aus Heinrich dem Letten ersehen; es scheint, daß einem Handelsverkehr mit den Russen von dieser Seite her, wenngleich bis zur untern Düna den Russen Tribut bezahlt wurde, zu geringe Sicherheit sich darbot, zumal da bei den Russen selber große Verwirrung herrschte [34]); und wenn man von Anfang des Unternehmens an auch sollte vermuthet haben, irgendwo

34) Das hebt Gadebusch I. S. 13 hervor.

an den Küsten dieser Gegend, zumal da für dieselbe hin und wieder der Name Rußland gebraucht wird, Russen zu finden, so sah man sich darin getäuscht, und es blieb Nichts weiter übrig, als mit den nächsten Heiden, die doch so gar gräulich sich nicht erwiesen, als man zuerst befürchtet hatte, einen Handel anzuknüpfen, mochte der nun ausfallen, wie er wollte.

Es läge demnach in dem Berichte jener Chroniken von der mit Absicht unternommenen Reise der Deutschen nach einer Gegend, die sie ihrem Handel bisher noch nicht eröffnet hatten, so wie von der dennoch wider ihren Willen erfolgten Landung an der Dünamünde nichts Unwahrscheinliches; er bleibt, da Heinrich der Lette und andre ältere Quellen uns hier im Stiche lassen, für uns der Bericht, dem wir allerdings trauen müssen, und der, wollen wir nicht überhaupt an den Fundamenten jeder historischen Glaubwürdigkeit rütteln, durch keine weiteren hin und her tappenden Vermuthungen sich als falsch erweisen läßt. War es nun bei dieser Fahrt ursprünglich auf Nowgorod abgesehen, so war doch der Erfolg ein ganz andrer, indem man Nowgorod nicht erreichte, und dagegen ein neues Gebiet entdeckte, das in der Zukunft eine so bedeutende Rolle spielen sollte, wobei es denn, obschon wir das Nähere darüber nicht wissen, nicht ausbleiben konnte, daß die Deutschen nun doch noch während der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts nach Nowgorod kamen, wie sie in der ersten nach Wisby gelangt waren. So wurde durch den Handelsverkehr der Deutschen der Grund zu Livlands Germanisirung gelegt und zugleich für die spätere große Hansa eine starke Stütze gebaut.

Man hat bei Erörterung oder kurzer Angabe dieser Angelegenheit sich gewöhnlich bloß an die eine Hälfte der Erzählung gehalten und sich demnach bald für eine zufällige Entdeckung Livlands, bald für eine planmäßig unternommene Fahrt dahin entschieden. Das Letztere ist auch von neueren Forschern und Geschichtschreibern noch geschehen, wobei sie

dann die wider Willen jener Kaufleute geschehene Abänderung ihres Planes zu wenig berücksichtigen und den zum Schein entstehenden Widerspruch der alten Chroniken nicht beseitigen [35]). Sollte es uns geglückt sein, denselben zu beseitigen oder wenigstens auf die Möglichkeit einer solchen Beseitigung hingewiesen zu haben? Es schien uns wenigstens hohe Zeit zu sein, uns in das ganze Dunkel dieser Angelegenheit hineinzubegeben, und einen Ausweg ausfindig zu machen, der Anderen in Zukunft so lange dienen könnte, bis jemand einen besseren entdeckt haben wird. Möchte man nur immer getrost, wie jene Handelsleute, doch übrigens sine ira et studio, ans Werk gehen, und daran steif und fest halten, daß, wenn es auch sonst an Zeit nicht fehlen sollte, in solche Dunkelheiten hinein zu dringen, — und an irgend einem Wegweiser wird es denn auch da nicht fehlen! — wir doch niemals Zeit haben dürfen, daran zu verzweifeln, daß wir einst in hellere Regionen hindurchdringen dürften. Mögen Voraussetzungen und Ansichten, die man ursprünglich hegte, zu Schanden werden, wie jenen Handelsleuten ihre Hoffnungen fehl schlugen: uns wird dennoch, so wie Jene der gottgesendete Sturmwind, etwas dem Aehnliches zu einem gewissen Ziele führen; und was darnach weiter erfolgen werde, das wollen wir Gott und der Zukunft ruhig überlassen. Freilich klagt schon der Prediger Salomo zu seiner Zeit: Viel Büchermachens ist kein Ende!

---

35) Außer Hupel und Jannau, welche ihre Ansicht zu sehr urgirt haben, sehe man noch M. Fuchs l. c., Friebe I. S. 31, Voigt I. S. 382, v. Brevern in diesem Archiv Bd. III. S. 114; auch Lehrberg gehört wohl hieher, S. 269.

VIII.

Ueber König Yngwars Zug nach Esthland und das angebliche Königsgrab zu Kiwidepäa.

Ein historischer Versuch von Johannes van der Smissen.

(Vorgetragen in der esthländischen litterärischen Gesellschaft am 2. Mai 1845.)

Steen und Kiwidepäa.

Wenn schon im Allgemeinen das Interesse der Sage dadurch bedeutend erhöht wird, daß sie sich an bestimmte Persönlichkeiten oder Oertlichkeiten anschließt, so steigt dieses Interesse noch mehr, wenn diese Personen oder Orte in irgend einer besonderen Beziehung zu uns stehen, z. B. wenn unser Ahnherr oder unser Wohnort in der Sage genannt wird. So werden denn auch für uns, Bewohner Esthlands, diejenigen Stellen der altnordischen Saga's von besonderem Interesse sein, wo Esthland und die Esthen genannt werden. Aber nur selten möchte es der Fall sein, daß wir die besondere Gegend Esthlands vermuthen könnten, auf welche sich die Sage bezieht; doch kann man dieses vielleicht nicht ohne allen Grund bei der Erzählung, welche uns mitgetheilt wird im 36. Capitel von Snorre Sturleson's Ynglinga Saga, wo man den Ort, welcher genannt wird Steen, für das jetzige Gut Kiwidepäa (wörtlich übersetzt Steineskopf, gewöhnlich mit esthnischer Verkürzung Kidippe, in einem Kirchenbuche von 1592 aber Kidiwipe genannt) halten kann. Die Erzählung heißt wörtlich nach der schwedischen Uebersetzung, die in Stockholm in der Marquard'schen Druckerei 1816 erschienen, also:

„Ueber König Yngwar's Tod."

„König Oesten's Sohn hieß Yngwar, der darnach König

wurde über Schweden. Er war ein mächtiger Kriegsmann und lag oft aus auf seinen Streitschiffen; denn die Zeit zuvor war Schweden sehr mit Krieg angefochten, beides von den Dänen und anderen Ostseefahrern. König Yngwar machte Frieden mit den Dänen, und zog dann aus zu verheeren*) um die Ostsee. Einen Sommer zog er aus mit seinem Heer und reiste nach Esthland, plünderte dort im Sommer an dem Ort, der genannt wurde Steen; da kamen die Esthländischen herab zum Strande mit einer großen Kriegsmacht, und sie schlugen mit einander. Aber das Landheer war von so großer Vielheit, daß die Schweden nicht widerstehen konnten; und König Yngwar wurde dort erschlagen, aber sein Volk floh; er liegt dort begraben in einer Höhe, am Seestrande selbst, das ist im Adal-Syssel. Sodann reisten die Schweden wieder heim nach dieser Niederlage. So sagt Thiodolfer:

Das ist bekannt,
Daß Yngwarn
Adalsyssels Volk
Das Leben nahm.
Und bewaffnet
Esthnisch Heer
Anfiel den König
Von weißem Antlitz.
Und die Ostsee
Für Schwedens König
Meeres Gesang
Zum Ruhme singet."

Im 37. Capitel heißt es dann weiter:

„König Yngwar's Sohn hieß Anund, welcher demnächst das Königthum in Schweden nahm. In seiner Zeit war guter Friede in Schweden, und er wurde sehr reich an beweglichem Gut. König Anund zog mit seinem Heer nach Esthland, um

*) „Att härja" im Schwedischen, ein Ausdruck, der in den Konunga-Sagar beständig für die Raubzüge der Könige und anderer Großen gebraucht wird.

ſeines Vaters Tod zu rächen, ging dort an's Land mit ſeinem Kriegsvolk, verheerte weit umher und erhielt viel Beute; zog drauf im Herbſte wieder heim nach Schweden." — So weit die Ynglinga Saga.

Dieſer König Yngwar ſtammt nach der Ynglinga-Saga im 18. Gliede von Yngwe Frey, dem Genoſſen Odins, ſein Großvater iſt König Adil, der um 552 nach Chriſti Geburt gelebt haben ſoll, ſein Enkel König Ingiald Illråda, der vor der Bravallaſchlacht lebte, die ins Jahr 740 geſetzt wird, und ſein Nachkomme im 9. Gliede war Harald Hårfager, deſſen Regierungszeit man um 868 annimmt. Ingwar müßte alſo ums Jahr 600 gelebt haben, zur Zeit Muhammeds und der Merovinger in Frankreich, eine Zeit, wo die Geſchichte ſelbſt die Normannen wohl noch nicht einmal kennt. Damals wären alſo, wenn man überhaupt dieſen älteren nordiſchen Sagen hiſtoriſchen Werth beilegen kann, welches wohl zu bezweifeln, die Eſthen ſchon ein mächtiges Volk geweſen, welches ſelbſt gegen Schweden Krieg führte, und, wie aus dem Anfang der Erzählung ſcheint, auch Schweden ſelbſt angriff; auch mag hierin wohl die Saga nicht ganz Unrecht haben, wenigſtens treten noch im 10. Jahrhunderte, zur Zeit Olof Trygwåſons, wo die Saga ſchon einen weit mehr hiſtoriſchen Character annimmt, die Eſthen in ganz ähnlicher Art auf. Thiodolfer iſt Thiodolfer den Hwinwerske, ein Skalde zur Zeit Harald Hårfagers, und dieſes Königs theuerſter Freund, der auf der Inſel Hwen lebte, und dem Harald einen ſeiner Söhne, Gudröd Liame, als Pflegeſohn anvertraut hatte. Thiodolfer wußte wohl um Eſthland und die Eſthen, denn zu ſeiner Zeit fiel Half den Hwite (der Weiße), ein Sohn Harald Hårfagers, ganz in ähnlicher Art, wie von König Yngwar erzählt wird, auf einer Wikingsfahrt in einer harten Schlacht in Eſthland.

Was nun den Ort Steen betrifft, ſo kommt dieſer Name an mehreren Stellen der Konunga-Sagar vor, doch liegen

die dort genannten Orte alle in Skandinavien, nur an einer Stelle mögte man ihn mit einer kleinen Correctur des Textes ebenfalls in diesen Gegenden vermuthen können. Ich will auch diese Stelle wörtlich nach dem 15. Capitel der Ynglinga-Saga anführen:

„Ueber Swegder."

„Swegder nahm das Reich nach seinem Vater, er that ein Gelübde, Gudhem und den alten Oden aufzusuchen. Er reiste mit zwölf Männern weit umher in der Welt. Er kam nach Tyrkland und dem großen Swithiod: dort fand er viele seiner Verwandten, und war er auf dieser Reise fünf Jahr. Darnach reiste er wieder heim nach Schweden, und blieb seitdem einige Zeit heim. Er hatte eine Gattin in Wanaheim bekommen, mit Namen Wana, ihr Sohn hieß Wanland. Swegder zog zum anderen mal aus, Gudhem zu suchen. Aber auf der östlichen Seite in Schweden ist eine Stadt belegen, welche heißt Steen; dort ist ein großer Stein, gleich wie ein großes Haus. Am Abend nach Sonnen-Untergang, als Swegder von der Trinkstube zu seiner Schlafkammer ging, sah er, daß unter dem großen Stein ein Zwerg saß: aber Swegder und seine Männer waren sehr betrunken und liefen zum Stein; der Zwerg stand in der Thür, rief Swegder an, ihn einladend, dort einzugehen, wenn er Oden finden wolle. Swegder lief hinein in den Stein, und der Stein wurde sogleich wieder zugeschlossen, so daß Swegder niemals zurückkam. So sagt Thiodolfer den Hwinwerske:

Aber der Lichtscheuende,
Zwerggeschlechtes
Wohnungs Bewacher
Betrog Swegder.
Da in den Stein
Der Hochgesinnte
Von Oulsas Geschlecht
Dem Zwerge nachlief;
Und der Stein,

Der war Odens,
Von Jätten bewohnt,
Sich aufschloß vorm König."

Gudhem ist nach Yngl. S. Cap. 9 das große Swithiod, die Heimath Odins und der Asen und Wanen. Dieses liegt nach Cap. 1, 2 auf der Nordseite des schwarzen Meeres; der nördlichste Theil desselben liegt unbebaut wegen Frost und Kälte, es ist durchflossen vom Flusse Tanais, ehemals Tanaquisl oder Wanaquisl genannt (Don); östlich vom Tanais liegt Asaland oder Asahem, die Heimath der Asen, westlich Wanaland oder Wanahem, die Heimath der Wanen. Swegder war der Enkel Yngwe Freys und der Urenkel Niords, beide gehörten dem Volke der Wanen an, und waren mit den Asen nach Skandinavien gekommen, wo sie mit diesen göttliche Verehrung genossen.

Wenn man in dieser Erzählung nun statt „auf der östlichen Seite in Schweden", „auf der östlichen Seite von Schweden" setzte, so könnte dieses wohl derselbe Ort sein, der im 36. Cap. gemeint ist. Zu einer solchen Correctur mag auch vielleicht das isländische Original eher berechtigen, als die mir vorliegende schwedische Uebersetzung, wenigstens setzt auch Cronholm*), der dieselbe Stelle nach dem Isländischen anführt, hier nicht „på östra Sïden i Swerige" sondern „på östra Sïden om Swerige" und fügt hinzu: i austan vordri Svithiod. Da ich des Isländischen nicht kundig, kann ich hier nicht zwischen beiden Uebersetzungen entscheiden, vielleicht möchte das richtigste sein: an der Ostseite Schwedens. Noch bemerke ich, daß hier ebenso, wie im 36. Cap. der Ort als unbekannt angeführt wird: „es ist dort eine Stadt belegen, welche heißt Steen", was ich in den Sagas nirgends bemerkt habe bei einem Ort, der in Skandinavien liegt.

Dem sei nun wie ihm wolle, so giebt uns doch diese

*) Forn-nordiska Minnen. S. 490.

Erzählung keine näheren Winke über die Lage des Ortes Steen, die wir also in der Erzählung von Yngwar selbst suchen müssen. Nur so viel lernen wir hier, daß wenigstens das Steen des Swegder von einem großen Steine den Namen hatte, der für eine Wohnung der Erdgeister, der Zwerge, galt. Die Ynglinga-Saga Cap. 36 aber sagt nur von Steen, daß es am Seestrande liegt und in Adalsyssel. Die Lage von Adalsyssel ist, so viel ich weiß, noch nicht näher bestimmt worden, und in den Konunga-Sagar habe ich diesen Namen außer an dieser Stelle nur noch an einer einzigen gefunden, die uns wohl über die Lage dieses Districts etwas mehr belehren könnte. Es heißt nämlich im Cap. 97 der Olof Trygwâsons Saga:

„Im Herbste segelte Erik Jarl wieder nach Schweden, und war dort den andern Winter. Aber im Frühling rüstete er sein Kriegsheer aus, und segelte dann in die Ostsee. Und als er in Waldemars Reich kam, begann er zu verheeren, zu morden und zu brennen, überall wo er hinkam, und das Land zu verwüsten. Er kam nach Aldegioborg und belagerte die Stadt, bis daß er sie einnahm: er tödtete dort viel Volk, zerstörte die ganze Stadt und brannte sie auf. Darnach verübte er Feindseligkeiten weit umher in Gardarike. So heißt es in der Banda-Drapa:

Der Spießwerfer fuhr sodann
Waldemars Küstland
Mit feuerfestem Schwerdt zu veröden.
Großer Kampf davon aufwuchs.
Aldegia brachst du ab, der Kriegsmänner
Schreck; wir das wissen:
Der Streit war hart,
Als du kamst nach Gardarike.

Erik Jarl war in dieser Heerfahrt im Ganzen fünf Sommer; aber als er kam von Gardarike, zog er feindlich her über Adalsyssel und Eysysssel; dort nahm er vier Wikingsschiffe von

den Dänen, und schlug die Besatzung todt. So heißt es in der Banda-Drapa:

Ich erfuhr, wo Erik,
Der tapfre Seeheld, wieder Spießlärm
Machte im Eyasund, und Streitsmänner
Ueberwand mit dem Schwerte.
Der freigebige Held vier
Dän'sche Schiff' abräumte,
(So hörten wir sagen)
Der gewinnfrohe, der den Streit lenkte.

Als das Schiffsvolk sprang zur Stadt hin,
Tödtung hielt mit den Gothen
Der wachsame Fürst,
Der streitfrohe, und herrschte dann.
Mit dem Heerschild des Streites Herr
Durch alle Syssel fuhr:
Da brach er des Volks Frieden,
Aber die Götter schützten den Jarl."

Dieser Erik Jarl war der Sohn Håkan Jarls, welcher vor Olof Trygwåson Herrscher in Norwegen und Hauptstütze des Heidenthums gewesen war. Der hier genannte Waldemar ist der in der Russischen Geschichte bekannte Wladimir I. oder der Große. Gardarike ist bekanntlich Rußland, Aldegioborg ist Ladoga, und Eysyssel, so viel ich weiß unbestritten, die Insel Oesel. Die Banda-Drapa oder, wie sie Cap. 20 heißt, Banda-wisa, ist ein Gedicht von Eyolfer Dädaskald, über den mir weiter nichts bekannt ist, vermuthlich zu Ehren Erik Jarls. In den angeführten Versen der Banda-Drapa wird weder Eysyssel noch Adalsyssel genannt, sondern nur der Eyasund (ohne Zweifel der Sund zwischen Oesel und dem Festlande) und die Syssel an diesem: Syssel heißt aber soviel als Landschaft, District. Hieraus glaube ich schließen zu können, daß Adalsyssel und Eysyssel die Districte zu beiden Seiten des Eyasund waren, Adalsyssel also die jetzige Strandwiek oder wenigstens einen Theil derselben bezeichnete. Vielleicht hat sich hier der Name noch in dem Namen des Gutes Wattel erhal-

ten, denn das W im Anfang esthnischer Namen, kann wohl manchmal wegfallen, so heißt z. B. Woso, der Ueberfahrtsort von der Halbinsel Nuck nach der Insel Worms bei den Schweden auf Nuck und Worms: Oso, und überhaupt lassen die Skandinavischen Dialecte das W, wo es sich in anderen Germanischen Sprachstämmen findet, am Anfange des Worts oft wegfallen. So heißt z. B. Wurm, plattdeutsch Worm, bei den Skandinaviern: Orm, wünschen: önska, Wunder: Under, u. dgl. m. Daß aber die Veränderung von Attel in Adal der Sprache der Sagas nicht zuwider ist, sehen wir auch daraus, daß der englische König Ethelred in der Olof Trygowásons Saga Adalred, in Olof des Heiligen Saga sogar Adalvåd heißt.

Alle diese Bestimmungen nun passen wohl auf Kiwidepäa, welches ich lieber Steinkap übersetzen möchte, denn päa soll auch im Esthnischen die Bedeutung von Kap, Landspitze haben, und so in mehreren Ortsnamen vorkommen, z. B. Pullapä unter dem Gute Linden im röthel'schen Kirchspiel. Bei Kiwidepäa, das an der Einwiek im Angesicht des ösel'schen Sundes liegt, ist aber eine solche Landspitze, wie mir scheint, der Ausläufer eines mit großen Granitblöcken übersäeten Landrückens, der sich hinter der röthel'schen Kirche und bei dem Dorfe Sanik, wo die alte Esthenburg Rotala gestanden haben soll, ins Land verflacht. Auch an diesen Steinen klebt, wie an dem Steine in der Erzählung von Swegder, eine Zaubersage. Es liegt nämlich unweit der röthel'schen Kirche hart an der hapsal-sundischen Straße, ein paar hundert Schritte vom 8. Werstpfahl von Hapsal aus, ein großer Stein, auf dessen oberer Fläche sich das Bild einer Pferdespur von 3—4 Fuß Durchmesser findet, und bei dem Gute Berghof, sonst Diwelsberg genannt, in gerader Linie 5½ Werst von dort, soll sich ein ähnlicher Stein befinden. Auf diesen beiden Steinen, so wird erzählt, stand einst der Teufel, mit einem Fuß auf dem einen, mit dem anderen Fuß auf dem anderen Steine, die umherliegenden Steine in der Tasche oder in der Schürze

habend, um von Kiwidepäa nach Sastama einen Damm über die Einwiek zu bauen. Da aber krähete der Hahn, den Morgen verkündend, und der Teufel, lichtscheu wie die Erdgeister, die Zwerge der Skandinavischen Sage, ließ die Steine fallen, entfloh, drückte aber diesen beiden Steinen seine Fußspuren ein für ewige Zeiten, wo sie noch zu sehen sind bis auf den heutigen Tag.

Uebrigens ist Kiwidepäa und noch mehr die 6 Werst von dort entfernte Landzunge Puist, die zu demselben Gute gehört, und sich vor den Eingang der Einwiek hinstreckt, ein wichtiger Küstenpunkt, ein Hauptort für die den Esthen so wichtige Strömlingsfischerei, wozu sich die Leute von weit her, selbst von Oesel, im Frühlinge hier versammeln. Dergleichen Oertlichkeiten aber sind in der Natur begründet, und pflegen sich wohl Jahrtausende zu erhalten. Wenigstens hatten schon im 16. Jahrhundert die Bauern der Dörfer Kiwidepäa und Puist dem Prediger in Röthel bedeutende Strömlingslieferungen zu leisten, die sich jetzt sehr vermindert haben. Daher möchte denn auch wohl 1000 Jahre früher, wo der Esthe dem Deutschen und der Kirche noch keine „Gerechtigkeit" zu zahlen brauchte, diese Gegend besonders wohlhabend gewesen sein, und deshalb vor andern den Wikingern eines Angriffes werth erscheinen. — Auch der Herr Staatsrath und Professor Kruse äußerst in seinen Nekrolivonika:*) „Wahrscheinlich existirt dieses Königsgrab noch bei Kidepä oder Kiwidepäa." Diesen Ausspruch über das noch vorhandene Grab wollen wir gleich näher beleuchten; was aber die andere Meinung des Herrn Staatsraths Kruse betrifft, daß es möglicherweise auch das Grab des Kalewe-Poeg bei Alatskiwwi am Peipusstrande sei, so wird diese durch die Erzählung selbst widerlegt, da es ausdrücklich heißt, das Grab sei am Seestrande selbst, was nach dem ganzen Zusammenhang nur vom Strande der Ostsee,

*) Beil. B. S. 8.

nicht von dem des Peipus kann verstanden werden. Was aber den Herrn Staatsrath Kruse zu dem bestimmten Schlusse, den er aus dieser Geschichte ziehen will, berechtigt, Esthland habe damals zu Dänemark gehört, ist nicht wohl zu begreifen. Wenn er dieses daraus schließen wollte, daß Dänen und Esthen beide vorher Schweden angegriffen hätten, so könnte mit gleichem Recht behauptet werden, Rußland sei 1814 ein Theil Englands gewesen oder umgekehrt, da beide Frankreich angriffen. Es lehrt viel eher diese Erzählung, daß Esthland damals nicht zu Dänemark gehörte, denn König Yngwar schloß Frieden mit Dänemark, ehe er Esthland angriff.

Es geht wirklich bei Kiwidepäa noch die Sage, es liege dort ein alter schwedischer König begraben, auf einem Felde des Dorfes Puist, welches die Kapellkoppel heißt, und ich habe noch Leute gesprochen, die dort ein steinernes Kreuz sehr wohl gekannt haben. Wo es aber jetzt hingekommen, wußte mir niemand zu sagen; man vermuthete, es möge wohl zu Steinzäunen verbraucht sein. Der Stein aber, in den das Kreuz eingesenkt gewesen, ein roh behauener Granit, oben mit einer regelmäßig ausgehauenen länglich-viereckigen Vertiefung, liegt noch, oder lag wenigstens noch vor 4 Jahren, unter anderen dort zusammengebrachten Steinen, auf dem Hofe einer Gesindestelle des Dorfes Puist, wo ich ihn selbst gesehen. Ein Hünengrab oder etwas dem Aehnliches habe ich indessen nicht bemerkt. Das Kreuz und der Name Kapellkoppel scheint nun wohl nicht auf einen heidnischen Begräbnißplatz hinzudeuten, sondern vielmehr auf einen christlichen; daß aber ein solcher hier gewesen, davon hat sich, so viel ich weiß, weder etwas in der Ueberlieferung erhalten, noch geben auch die alten Kirchenbücher hierüber Aufschluß. Vielleicht könnte dieses Kreuz ein Ueberbleibsel des Begräbnisses sein, mit dem die Dänen von Reval die bei Lenl 1220 gefallenen Schweden ehrten. Bei Heinrich dem Letten wird uns nämlich beim Jahre $12\frac{1}{20}$ Folgendes erzählt:

Interim rex Sueciae Iohannes cum duce suo Carolo et episcopis suis collecto exercitu magno venit in Rotaliam cupiens aliquas partes in Estonia ac dominatum adipisci. Et resedit in castro Lealensi, ad quod erat episcopus Hermannus, frater episcopi Livoniensis, a domino Papa confirmatus, eo quod eadem provincia quondam a Rigensibus expugnata et fidei rudimentis initiata. Et intraverunt Sueci per provinciam docentes et baptizantes ex eis et ecclesias aedificantes. Et pervenerunt ad Danos in Revele colloquentes cum eis. Miserunt quoque Rigenses nuncios ad ipsos, dicentes ipsas provincias a suis ad fidem christianam subiugatas, munientes etiam ipsos, ne dolosis verbis Estonum perfidorum nimium confidentes minorem circa se custodiam adhiberent. Rex autem idem locatis in castro viris suis, scilicet Lealensi, cum duce Carolo et episcopo reversus est in Sueciam. Et cum esset eis ex altera parte Livonia, et ex altera parte Dani, ipsi quoque in medio constituti minorem de paganis timorem habere coeperunt. Et factum est in uno dierum, apparente primo diei diluculo venerunt Osilienses de mari cum exercitu magno et obsidentes eosdem Suecos pugnaverunt cum eis et ignem apposuerunt ad castrum eorum. Et exiverunt Sueci ad eos dimicantes cum eis et non valuerunt tantae resistere multitudini. Et ceciderunt ei interfecti ab eis, et captum est castellum, et dux cecidit. Et episcopus per ignem et gladium interfectus est et in martyrum consortium commigravit. Et venerunt postmodum Dani colligentes corpora eorum et cum luctu sepulturae tradiderunt. Similiter et Rigenses audientes interfectionem eorum luctum super eos cum gemitu diebus multis habuerunt. Erant autem interfectorum fere quingenti, quorum pauci per fugam evaserunt et in Danorum castrum pervenerunt. Ceteri omnes in ore gladii corruerunt quorum memoria in benedictione, et animae eorum requiescunt."

Dieselbe Erzählung finden wir auch, nur weniger ausführlich, und mit wenig Veränderung bei Russow, Alnpeke, Brandis, Hiärne und Kelch. Russow nennt den Landungsplatz des Königs Rokel, nach der 1. Ausgabe Rokol, welches Gruber für einen Druckfehler statt Rotal hält. Aber auch eine Handschrift des Brandis hat Rockel, und ein Chronicon Episcoporum Lincopensium, welches Lagerbring ins 15. Jahrhundert setzt, das also älter als der Russow ist, nennt den Ort, wo der Dux und der Bischof fielen, Recalom. Vielleicht ist dieses Rohokülk*), ein Dorf und Krug des Gutes Linden im röthel'schen Kirchspiele, Ueberfahrtsort nach der Insel Dagden. Und in der That ist dieses nächst Hapsal fast der einzige einigermaßen gute Ankerplatz in Rotalia, wenn nicht Werder noch zu dieser Landschaft gehörte. Der König war Johann I., genannt der Junge oder Johannes Pius, der Bischof war der Bischof Karl von Linköping, der Bruder des in der schwedischen Geschichte berühmten Birger Jarl, und der Dux Carolus war Karl Jarl, ein Vaterbruder des Bischofs. Zwar hat Lagerbring die ganze Erzählung von dieser Unternehmung zu verdächtigen gesucht, weil keine schwedische oder andre alte Verfasser, mit Ausnahme nur einer Chronik, derselben erwähnen, und weil der Bischof und der Jarl noch in den Jahren 1219 und 1220 in Schweden zwei Urkunden unterzeichnet haben sollen. Der Zug nach Esthland ist wohl ins Jahr 1219, die Niederlage ins Jahr 1220 zu setzen. Auf Lagerbring's Einwendung hat man aber mit Recht geantwortet, daß das Schweigen der schwedischen Chroniken bei ihrer Unvollständigkeit kein Beweis sei, und daß die beiden Herrn wohl noch vor ihrem Tode einmal wieder könnten nach

*) Daß die Veränderung des Esthnischen külla in kel nicht ungewöhnlich ist, davon ist auch ein Beweis die Veränderung von Kaikülla in Kaikel, jetzt Kegel, Gut, Kirche und Pastorat in Harrien.

Schweden gekommen sein. Wirklich aber erwähnt eine alte schwedischen Chronik dieses Zuges. In dem incerti scriptoris Suecі Chronicon rerum Sueo-G.*) heißt es nämlich, daß im Jahr 1220 Karl Bischof von Linköping und ein Karl, welcher Dux genannt wird, getödtet wurden; das geschah VI. Idus Augusti apud Rotalum. Auch in anderen alten schwedischen Chroniken wird Todesjahr und Todestag ebenso bestimmt, und Ericus Olai sagt, das sie getödtet wurden im Jahr 1220 in Rotalia von den Heiden. Mithin ist auch Gruber's Bemerkung, daß kein älterer schwedischer Schriftsteller als Johannes Messenius dieser Expedition erwähne, irrthümlich. Wie sollte aber Heinrich der Lette dies Todesjahr eines schwedischen Bischofs, dessen Namen er nicht einmal zu kennen scheint, und eines schwedischen Jarls so richtig angegeben haben, wenn das Ganze eine Erdichtung wäre? Daß das obenerwähnte Chronicon Episcop. Linc. statt Rotalia Russia statt Rotalorum Ruthenorum hat, ist wohl ohne Schwierigkeit zu erklären. Gegen meine Vermuthung nun, daß das Grab bei Puist das Grab dieser Schweden sei, könnte man wohl einwenden, daß diese ja sollten bei Leal gefallen sein, und daß kein König unter ihnen gewesen. Darauf antworte ich, daß der mächtige Jarl sich leicht zum Könige in der Ueberlieferung umgestalten konnte, und daß Puist in gerader Linie nur 15 Werst ungefähr von Leal liegt, und nirgends angegeben ist, wie weit sich der von Heinrich dem Letten und noch deutlicher von Russow erwähnte Ausfall erstreckt habe. Wenn aber meine Meinung richtig ist, daß die Schweden bei Rohokül landeten, so wäre es wohl nicht unwahrscheinlich, daß sie versucht hätten, sich nach diesem ihren Landungsplatz durchzuschlagen, und dann lag ihnen Kiwidepäa und Puist ziemlich auf dem geradesten Wege. Wohl mochte aber gerade in

*) Abgedruckt in Scriptores rerum Suec. Tom I.

dieser Gegend ein stärkerer Widerstand sich erneuern, da sie von den Oeselern des Fischfangs wegen stark besucht wird, so daß diese hier sogar für die Zeit des Strömlingsfangs ihr eigenes Dorf haben.

IX.

Plan zur Eroberung Livlands durch die Hansa,

aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von W. Arndt.

I.

Wie die Lieffe landt zu erretten und auch zu erobbern, und mit was kosten, und durch wen und was bestendige mittel.

Es mogen itzunder die stet leichtlichen die Lieffelendt vorm Russenn erretten, und zu irem gehorsam brengen.

Nemlich die weyle das reich sich irer nicht annymt noch Polen noch Dennemarkenn, auch der orden nicht verdedigen mogen, sunder zu besorgen verlossen werden.

Unnd disses ohn eynigen euern schaden unnd nochtheil, allis mit 200,000 dalern bar gelt, in dem sich darneben vorschreiben das uberig zu erlegen nach enndung des krigs.

Als nomlich bestelln und annemen lassen 2000 pferdt und 20 fenlein knechte, uf das pferdt mit der gewonlich besoldung 12 f. zu 15 patzen; 2 f. wogengelt; 1 f. rittmeistergelt, und allen anderen nottorft, auch des obersten und hochen befelchsleuten monatlicher besoldung thut uff dausent pferdt 16400 f. und uff die 2000 pferdt

38800 fl. zu 26 β. an dalern 27000 und uff eyn ides fenlin knechte, 300 heuptter starck, 2000 daler. Vor alles, mit 3000 dalern vor kraut und loet zu eynn feltgeschutz, summa LXX daussent daler.

Disses den ersten monat, darnach alle monat die halbe besoldung, macht 5 monat besoldung mit 210,000 dalern.

In disser zeytt es auch ist zu vorrichten und zu enden, und viel eer, wan allyn im landt seynn.

So auch die commission den probian wollin orden lassen, kan mit dissem gelt der gantz krieg gefordt werdden, nemlich, das wan der monat umb, das gelt das meyste teyl den hern widder zukompt, wie man erputtig zu vermelden und die ordnung uffzurichten.

Und so des vornemens, ist eyn vornemer hir vorhanden, und zwen obbersten der knecht, und zwen der pferdt, die die leutthe wollen uffbrengen und disses werk vornemen und vorrichten wollen eygener person.

Auch domit trauhe und glaube uff beyden sytten eyn eyn ander gemacht und gehalten, sol disses also gegen eyn ander vorfast werden und dem hern der stifft Dorppt zu eyner graffschafft verlenet werden, und jedem obbersten eyn hausz mit seiner zubehör erblichen zugestelt werdden und jedem die zeytt ires lebens dienstgelt 600 daler vorreicht werden.

So dorffen die hern stet nicht sorgen umb treue dienste, die obbersten ummb treuher dienst ergetrung keyn zweyffel machen, die besoldung ist billich die sie entrichten, das ander ist gut zu geben von ander leuthe gutern und von dem das sie mit der hant verdienen und erobbern mussen.

Ist auch zu wege zu brengen das sich zweye disser

ort landes*) mit guttem willen ergeben sollen, wen sie bei alter freyheit geschutzt mogen werden.

Und dan auch disses ohn vormerckt uffgebracht, hyneyn gefordert und erlangt werdden.

Und darff eyn rat wenig huelffe hie zu, dan noch 100 burger athie, der yder eym rat zu dissem werck 1000 dalr gern lenete, und schweygen, wan sich die andern mit annemen wolten wie gering es zugeen mag.

Darummb gluck und zeytt zubefordern, und kommen nach dissem werck die stet bey andern potentaten abgenomen privilegien selber widder.

(Die hier folgenden Artikel sind später von derselben Hand hinzugefügt).

Abber viel nutzer und besser, das angenommen werdden 3000 pferdte, die wollen kosten, monatlich eyn ides dausent mit alle zugehor, 16400 f. zu 26 ß. das tut uff die 3000: 49,200 f. an dalern 42,000 und do zu alleyn 10 fenlin knecht, dan durch die hollent alle ding gegen dissen fyndt zu verrichten. Die kosten wollen 20,000 dalr monatlich seynt. Summa den monat 65,000 dalr mit des geschützes notturft.

Den ersten monat die gantze besoldung, die andern 4 monat alle monat eyn halben monatsolt, als 4 monat dienst und eyn monat vorm abzug, alles in alles 200,000 dalr.

Domit es statlicher zu vorrichten, die andern 4 halben nechstentlig monat solt, als 130,000 dalr bezalt das landt und das ander ausgelegt gelt dotzu.

An hin eyn furen kan man eyn halben monat solt an probian der commissionsordnung ersparen.

Die weg hyn eyn zukomen sollen vormelt werdden.

*) Riga und Reval oder Pernau und Reval.

III.

Das land mag on frembde hilf nit vor den Russen vertheidigt werden, und zu besorgen, wo nicht entsetzt, er man vermeynen wil, in der feind gewalt gebracht werden.

Welchs disem land mit nichten zu dulden, dan er bester handel dardurch nider gelegt und zu nahe vor der tuer der feind seyn wonung machen, auch schwerlichen aus seym gewalt widder zu erledigen, so darein bricht.

So kunden es auch die stet leichtlich erledigen und under sich brengen, auch schutzen und schirmen und behalten, on iren kost und schaden.

Dyeweil das reich, noch Pola weniger Dennemark, sich dessen nicht annemen, und ein ander on hilf und vorwissen der stet nicht thun wendt, auch nicht wol erhalten mag.

Es war den sach, das Schweden, Oltenburck unnd Friszland dogegen den steden zu nachtheil ethwas undirsteen wurden, das inen auch ubbeler dan bey diser regerung bekomen wolte.

Darumb zuvorkommen grossen charet, und zu handthabben irer freiheyt, die gar verdilget, wo an disser hern eyngen disses landt komen sol nicht alleyn an dissem ortt, sunder an andren meern, wie itzunder mit Schweden und Friszlandt im werck.

I.

Zu dem das die stet mit geringer ohnkosten, und ohnn eynijen schaden thun mogen, nemlich mit 2 hundert dausent dalern bar gelt.

II.

Dozu disses orts zweye landt willig und zu bekommen.

III.

Ansehlich leuthe vorhanden, die das werck und die reutter und knecht, hie zu nottig uftbrengen und hyn eyn furen wollen.

IV.

Des auch den stetten genugsam vorsicherung thun und zu vorpflichten inen herein treulichen zu dienen.

So nuhn disses nöttig und christlich werck vornemen willens, mogen sie vortrauttе leuthe zum auszschuss ordden.

Denselbigen sol vormeld werden, mit was an zal zu rosz und fuesz disses zu vorrichten, wie die personen, die disse uffbringen hyn eyn foren, und disse ding vorrichten und sich den stetten vorpflichten wolten.

Wie ohn vorhyndrung und ohn vermerkt hyn eyn zu foren.

In was zeytt zu enden und wie ohn der stet ohnkosten zu erhalten und zu beschutzen, sunder mit irem ierlichen grossen nutz und triebut zu vordedigen.

Wie auch mit dissen sommen, der 2 houndert daussent daler zu volzigen.

Wie genugsam probian hyneyn zu orden und mit was nutz der stet, und so recht orden, sol ine durch disses mittel das meyste gelt widder in eren gewalt kommen.

Und so si wolten recht suchen lassen, sol disses mit wissen, befelch und bestetigung der keis. Maj. beschehen.

Ander mittel.

So selber und under irem namen nicht thun wolten, was sie dan vor eym hern habben wolten, das er sich gegen sie vorpflichten, den stetten von dissem landt zu thun, wen sie im wolten zu behulffe disser krigesrustung die zweye mal houndert daussent daler lenen, und mit schiffen und probian vor das geldt vorhelffen.

Und sol auch der her, do mit ernst gespurt, sich dessen zum hochsten gegen eyn ander vorschrieben, und disses krigesfolk, als 10 fenlein und 3000 pferdt, uff seyn kosten vorsamlen, und uff brengen, dan meer nicht nöttig.

In dissen beyden wegen und mitteln stet der stet allir, habenden und gehaptten, privilegien vordedigung, und der entwantten weddirbrengung, auch ir hogster nutz, wolfart und rühmen altes namens.

Do zu vieler ohnnötger gelt spildung, muhe und arbytt benemung, so sie uf ire privilegia wenden.

Doch mussen und wolten disse ding In der geheym zum ersten verordent und befördert seyn.

Diese Schrift befindet sich auf zwei Papierbogen im Archiv der Stadt Lübeck. Eine andere Abschrift davon ist in hochdeutscher, von den süddeutschen Provincialismen gereinigter, besser verständlicher Sprache geschrieben. Ich theile hier aber diese mit, weil ich sie für das Original halte. Irre ich nicht, so ist es ein süddeutscher Kriegsoberst, der diesen Plan, vielleicht auf Befehl des Raths zu Lübeck, erdachte. Daß die Schrift von einem Süddeutschen abgefaßt ist, das geht nicht nur aus der Sprache, sondern auch namentlich aus dem Umstande hervor, daß er im Anfange nach Batzen rechnet, einer Münze, die im nördlichen Deutschland ganz unbekannt war.

Für die Bestimmung der Zeit, in welcher dieser merkwürdige Plan erdacht und aufgeschrieben ward, muß man zuvörderst bedenken, daß des Ordens in demselben mit keiner Silbe Erwähnung geschieht; daß er also nicht wohl vor dem Jahr **1563** zu setzen ist. Nun stimmt aber mit dieser Schrift sehr wohl überein, was von der hanseatischen Commission, die wahrscheinlich **1572** dem Hansatage ein „Bedenken des verordneten Ausschusses der Hansastädte, wie die Stadt Reval aus des Moskowiters Hand zu erretten sei", einreichte, vorgeschlagen wurde. Ich gebe hier deshalb einen Auszug aus diesem Document, von dem eine Abschrift im Archiv der Stadt Reval existirt:

Allen redlichen christlichen Herzen muß daran gelegen sein, die gute Stadt Reval errettet zu seh'n, und nicht nur sie, den vornehmsten Seeport an der Ostsee, sondern auch in Folge

dessen die benachbarten Städte und Lande von dem moskowitischen Joch, auch die gemeine Kaufmannswerbung und Hantirung mit den Russen, als ein Fundament der Anſischen Sachen und ihrer Comptore dadurch zu befreien. Denn wenn der Moskowiter die Häfen Pernau, Riga und Reval bekäme, so würde er nicht unterlassen, seine Macht ferner in der Ostsee zu gebrauchen, wozu es ihm nicht an Schiffsvolk und Rüstung fehlen könne, und damit er diese Rüstung desto bequemer fortsetzen könne, wäre leicht zu erachten, daß er sein Heil zuerst an den vornehmsten Seeporten Dännemarks und den benachbarten vornehmsten Häfen Deutschlands suchen würde, und wenn er dort seinen Fuß gesetzt, die andern ihm benachbarten an der Ostsee gelegenen Orte, so ihm viel weniger „entstehen oder einigen Im-Paß thun können, daher dann allen nach einander anstoßenden Landen der Christenheit große Beängstigung und endlicher Verderb erfolgen würde.“ Deshalb muß man allerdings bei Zeiten auf Mittel und Wege denken, erstlich die Stadt wieder mediate oder immediate an das Reich zu bringen und zweitens das Land aus der Moskowiter Hand zu erretten.

König Erich von Schweden hat bereits große Kosten, viele Mühe und Arbeit an Reval gewandt, und ist darüber in großen Schaden gekommen, und wie er selbst zu den reval'schen Gesandten gesagt hat, ist von dort her keine Hülfe mehr zu erwarten. Deshalb darf man hoffen, daß der König Reval gerne abtreten würde, wenn er hoffen könnte, daß er einen sicheren Nachbar bekäme, denn die Reichsstände haben erst vor Kurzem den reval'schen Gesandten erklärt, wenn Reval bei einem andern christlichen Potentaten oder auch bei den Hansastädten Hülfe zu erlangen wisse, so würde sich der König willig finden lassen, und wolle allein „zu Erhaltung ihrer königlichen Hoheit“ eine geringe Erkenntniß fordern. Er wolle nur nicht den Russen oder dem Herzog Magnus Reval einräumen, weil diese von dort aus jeden Augenblick Finnland

Zierde prangen; liefert endlich einen Beitrag zur Biographie und Genealogie mehrerer ausgestorbenen oder noch lebenden Familien.

Diese in so vielfacher Beziehung interessanten wenigen Blätter verdienen es daher wohl, der gänzlichen Vernichtung entrissen zu werden, und in diesem Archiv in einem wörtlichen Abdruck, nach dem von dem Herrn Obristen H. A. G. v. Pott der esthländischen litterärischen Gesellschaft zu diesem Zweck mitgetheilten Exemplar des seltenen Büchleins Aufnahme zu finden.

Die Redaction.

Lector Benevole.

Nulla ætas, nulla gens a retroactis mundi temporibus, neque tam feris moribus, neque ab humanitate tam prorsus aliena fuit, quæ studia literarum, literarumque sectatores, aliquo saltem modo pro suæ naturæ ac regionis instituto, non adamarit, summoque in honore habuerit. Nec ullus unquam extitit populus tam insulsus, aut bardus, qui virorum de Republica literaria optime meritorum nomina ac laudes ab oblivione hominum, et injuria temporum vindicare, ac summopere cavere non allaborarit, ne virtutis ipsorum laudes eodem, quo terrestres exuviæ, tumulo absconderentur; insigniaque, quibus non præsentes tantum, sed et posteros vectigales sibi reddiderunt, merita, novo tyrannidis genere, ingrato silentio suffocarentur. Referre videlicet haut parum ad existimationem et celebritatem visum, si qui populus literatorum multos et præstantes ex se orbi datos, posset nominare. Hinc innumeri ferme variis in locis, eruditorum catalogi, omnisque generis scriptorum indices sunt concinnati: quorum aliquos, ut nunc animo occurrentes nominem: Eces Joh. Meursium [1]),

---

1) Meursii Biblioth: Græcæ libros III. et Biblioth. Atticæ, sive de antiquis Atticis scriptoribus, eorumq; item operibus, lib. IX. ex chirographo auctoris nunc primum edidit D. Jac. Gronovius in Thesauri Antiquit. Græcar. Tom. X. fol. m. 1181 seq.

Celeb. Polyhystorem Dn. Jac. Gronovium[2]), Joh. Hinr. Boecler: qui scriptorum Græcorum et Latinorum Syllabum evulgarunt. Gallos doctrina claros consignavit Franciscus de la Croix, et Ant. du Verdier: Hispanos Alphons. Garcias Metamorus, et Andreas Schottus: Anglos Joh. Balæus, et Joh. Lelandus: Belgas Franciscus Suertius, et Valer. Andreas: Germanos Melchior Adamus, et Joh. Trithemius: Svecos Joh. Schefferus: Polonos Simon Starolovolskius: Orientales Hottingerus: Judæos et Rabbinos Plantavitius, Genebrardus, Sixtus Senensis, Buxtorf. Bartolucc. Braunius[3]) aliique. Majori adhuc studio elaborare partem hanc tentarunt proximorum temporum scriptores. Literator. Milanensium enim Syllabum concinnavit Philipp. Picinellus: Paduanorum, Scardeonius: Mediolanensium, Salvator Vitalis: Atrebatensium, Ferreolus Loerius: Perusinorum, August. Oldinus et Cæs. Alexius: Bononiensium, Paschalis Alidosius et Barthol. Galeattus: Piemontesium, Franc. August. ab Ecclesia: Massiliensium, Joh. Bapt. Guisnarius: Bergamascium, Donat Calvo: Cadomensium Jac. Calignesius: Veronensium Chioccus: Florentinorum, Pecciantius etc. Neque defuerunt apud alios, qui gentis et patriæ suæ Viros ingenio præstantes celebrarent. Versati sunt in hoc argumento Vossius, Paulus Freherus, Henning: Witte, Hieronym: Ghilinus, Clarus Bornarscius, Spizelius, Trichet, Ant. Teissier, Bougem, aliique, qui virorum eruditione clarorum nomina, natales, elogia, vitas, scriptaque, literis et memoriæ prodiderunt. Non solummodo autem virilis Sexus multis ingenii monumentis immortale nominis decus est consecutus: sed muliebris

2) Qui in tribus Voluminibus prioribus Thesauri sui Antiquit. Græc. una cum adjecta descriptione exhibet effigies Virorum doctrina clarorum, quibus in Græcis aut Latinis monumentis aliqua memoriæ pars datur, et ob doctrinam cognosci meruerunt. — 3) Select. Sacr. lib. V. Exerc. 2. p. 585 seq.

quoque literis et eruditione singulari tantam inter Christianos et Judæos famam sibi paravit, ut palmæ gloriam viris etiam doctissimis non tam dubiam fecerit, quam præripuerit. R. Elieser in Gemara „amuj tcm" fol. 66. col. 2 [4]) quidem asserit: „hschal hcmch nja clpb ala." Nullam esse Sapientiam mulieri aliam, nisi in colo. Ast, nec defuerunt fœminæ aliquot, quæ colo et calatho relictis animum ad artium liberalium studia addiscenda applicarunt, in quibus tantos fecere profectus, ut Rabbinicum fastum et superbiam magno cum applausu contundere valuerint. De Beruria filia R. Chananiæ Tardionidæ, uxore τοῦ R. Meir referunt Talmudici in Pesachim fol. 62 col. 2.[5]) „ham tlt hrmg huhd atubr hum tltm autjed amujb attamsch", i. e. Didicisse eam, etiam bissenali die, trecentas ἀναγνώσεις a Magistris totidem. Non igitur valde mirum, si hæc mulier magnos in doctrina profectus fecit, et ea protulit, quæ digna visa sunt, ut in Talmude æternitati consecrarentur [6]). Beruriæ adjungere possemus Cæciliam Sabutiam (cujus stupendam eruditionem summis extollit laudibus Bartolucius [7]). Rebeccam fœminam quandam inter Judæos celebrem [8]), aliasque, quæ literis et eruditione singulari famam inter Christianos et Judæos, gloriamque pararunt, nisi hunc laborem pridem præcepissent Betussius, Caesar Caparius, Augustinus della Chiesa, Ludovicus Jacobus, Hilarius Costus, Petr. Paulus Ribera, Jac. Thomasius, Joh. Peresius Maja, Aegidius

---

4) Cit. D. Carpzov. in annotat. ad Schikardi „chlmht pschm" cap. 1 Theor. 3 num. c. p. m. 48 edit: Lips. 1674 et Buxtorff. Lex. Talmud. Rabb. fol. 1742. — 5) Vid. Clariss. Dn. Wagenseil. ad Mass. Sota, in Opp. Mischnic. Vol. III. Celeb. Dn. Guilh. Surenhusii fol. 220. — 6) Evolve Halichot Olam Tract. 3. cap. 2 p. 110. Juchasin p. 86 col. 1. Schalschel: Hakkab: p. 32 col. 1, Zemach David p. 42. b. Dn. Surenhusium Opp. Mischnic. Tom. III. fol. 220. — 7) Bibliothec. Rabbin: Tom. III. fol. m. 786 edit Rom. — 8) vid. Wagenseil. Sota c. III. §. 4 apud Dn. Surenhusium l. c. p. 220.

Menagius, Sebast. Kortholt, aliique, qui ejusmodi doctarum foeminarum memoriam oblivionis tenebris involvi non siverunt, sed celebratione jugi in scriptis suis s nam. Institutum hoc omnibus ferme gentibus ab aevo receptum, multiplici ejus usu perspecto, tam gratum quoque Lubecensibus, Hamburgensibus, Lipsiensibus, Holmensibus, Rigensibus, aliisque balthici maris accolis fuit visum, ut ad horum imitationem Lubecam literatam, Hamburgum literatum, Lipsiam literatam, Holmiam literatam, Rigam literatam, Revaliam literatam, Dorpatum literatum, evulgare, literatosque patriae suae posteritati commendare susceperint. Quorum vestigiis, et nos insistentes, Narvam literatam, sive Catalogum Virorum Eruditorum, quos Narva hoc tempore sinu suo fovet, exhibemus, promittentes nobis, Benevoli Lectoris, exteri imprimis, candidum calculum, cum ipsius desideriis potissimum satisfacere voluerimus, testatumque facere, haec longa nocte damnata loca, nonnulla, licet obscura, eruditionis luce collustrari.

Vale.

Achrelius (Ericus) Aboensis, B. Danielis Achrelii in Academ. Aboens. quondam Eloquent: Profess. Filius, olim Theol. Stud. nunc sub Cohorte Stefkeniana Militaris accensus.

Aeimilaeus (Nicolaus) Aboensis, Conrector Scholae Cathedr. Regiae Narvens. vocatus Ao. 1703.

Agander (Martinus) Wyburgensis, Concionator in Xenodochio constitutus Ao. 1685.

Agnerselius (Johannes) Helsingus, Cantor Templi Cathedr. voc. Ao. 1702. mens. Sept.

Bergius (Nicolaus) O. F. Revaliensis, hactenus Superintendens Narvae et Ingriae, et Consistorii Regii Prae-

ses, nunc designatus Generalis per Livoniam Superintendens. Phil. Candid. 1684 et Magister creatus Gissae Ao. 1686. redux. jussu Regis Caroli XI. Beatiss. et Gloriosiss. memoriae, ad colligendam Ecclesiam Gallicam Augustanae Confessioni addictam ab Illustriss. et Excellent. Dn. Comite Christophoro Güllenstierna, Gubernatore, et Nobilissimo Magistratu Civ. Holmensis Concionator vocatus d. 28. Sept. 1687. a Dno. Henrico Gerthio SS Th. D. et Episc. per Esthon. Sacris ordinibus adscriptus Holmiae d. 20. Octobr. ej. an. Regiis literis in munere suo confirmatus d. 14. Nov. 1691 Pastor et Assessor Consist. Holmensis Regia Clementia constitutus, 7. Decemb. 1694. Augustissimi Monarchae Caroli XII. diplomate Malmogiae d. 16. Juni A. 1700. declaratus Superintendens Narvae et Ingriae, Praeses Consistorii Regii, Pastor Eccles. Cathedr. Svec: et Kosemkinensis, et d. 4. Julii A. 1701 in Castris ad Sieselgal designat. Generalis per Livoniam Superintendens, Consistoriorum Regiorum et Pernaviensis et Arcis Rigensis, et Bellici Praeses, Pro-Cancellarius Academiae Pernaviensis, et Pastor Eccl. Cathed. Dorpatensis Svecicus.

Boga (Petrus) olim Collega IIdus Schol. Cathedr Ao. 1701 mens. April. constitutus, nunc Collega primus.

Böttcher (Matthias) Osnabrug: Westphalus, cum A. 1684 de Academia Regiomontana discederet, in Livoniam, et illico adhibita quadam commendatione in Ingriam, ubi per aliquot annos Nobilium liberos inter privatos parietes informans, commigravit, donec 1688 a Magistratu hoc Amplissimo Narvam, ut Collega Scholae Germanicae vocatus est.

Borg (Johannes) Narvensis, Juris Studios.

Brun (Ericus) Neoviensis, Theol. Studios. et Ministerii Candidatus.

Brüningk (Henricus) Narv. Ecclesiae Germanicae in Patria Compastor, et Consistorii Regii Assessor, A. 1699 d. 10. Febr. Holmiae ab Illustr. Libero Barone, et Summo Equitum Praefecto, designatoque id temporis Narvae, Ingriae, et Kexholmiae Gubernatore Dn. Ottone Vellingk in concionatorem ejus aulicum assumtus. In patriam reversus, eodem anno d. 20. Oct. in absentia M. Hermanni Herbers, valetudinis causa peregre profecti, in Ecclesiae modo dictae Narv. Ecclesiasten ordinatus. A. 1700 d. 8. Maji in expeditione Rigensi a Supremo in ea Duce, ante nominato Excellent. Dn. Ottone Vellingk Concionator, et Consistorii Castrensis Praeses constitutus. A. 1701 d. 11. Martii a Serenissimo Rege, publicis literis Ecclesiae in patria Germanicae Compastor denominatus, et d. 23. Octob. ejusd. anni dicto solenni sacramento, Assessoris sellam in Regio ibidem Consistorio occupavit.

Buhre (Ericus) Ingermannus, Pastor Eccles. Narv. Finnonicae, et Consistorii Regii Assessor, voc. 1698. olim Pastor Eccles. Nöteburg. A. 1697.

Cramer (Benedictus) Stendal. Brandeb. Fiscalis Reg. Civitat. Narv. designatus Ao. 1701 d. 14. Jan. olim Notarius judic. infer. apud Neoviensis: hinc Narvam vocatus, ac 1682 constitutus Judic. Super et 1694 Judic. Provinc. in Ingria Notarius.

Dannenberg (Georgius) Wyburg. postquam A. 1700 Pernaviensem reliquisset Parnassum, Narv. Schol. Cathedr. Collega Primus constitutus, et Ao. 1701 Notarius Consistorii Regii.

Dementioff (Semen) Ingermannus. Coetus Russici Sacerdos.

Döhnell (Johannes Justinus) Gotha-Thuring. Med. Doctor, Reg. Militaris et Provincialis Physicus.

Illustr. Lib. Báro Horn (Henn. Rud.) Summus Excubiarum Praefectus, Civit. Narv. Arcis Iwanogorod, ac Fortalitiorum omnium per Ingriam, et Kexholmiam φρούραρχος Supremus.

Hube (Georgius) quondam Director Musices, et Collega Schol. Germ. Narv. nunc emeritus.

Jordan (Wolfgang Valentin) Schening. Brunsw. Juris Practicus.

Kesler (Abrah. Gottlob) Gotha Thur. Jur. Stud.

Klowensich (Henricus) Cohortis Steffkenianae Succenturio.

Knobloch (Stephanus) Lipsiens. Centurio Legionis Provinc. Esthon

Koch (Joh. Henr. von) Narv. Nobil. Jur. Stud.

Kohl (Nicolaus) Lubec. Actuar. et Notarius Judic. Super.

Kors (Henricus) Ingermannus, Cohortis Steffkenianae Centurio.

Korsman (Johan) olim in Academ. Aboens. Theol. Stud. nunc sub Cohorte Steffkeniana Notar. et Registrator militum.

Krabbenströhm (Johannes) Cohortis Steffkenianae Succenturio.

Kroock (M. Gudmund) Smolandus, Lector Theologiae Schol. Cathedr. 1702.

Kroock (Johannes) Wyburgens. Oeconomus Templ. Cathedr. voc. 1696 Collega Primus Scholae Cathedr. constitutus A. 1691 et Vice-Pastor Kexemkinensis in Ingria A. 1698.

Ludo (Christianus) Reval. p. t. Primarius militiae per Narvam et Ingriam Justitiarius.

La Vallée (Magn. Joh. de) Holm. Svec. p. t. Centurionis munus à Coll. Fortificatorio sibi dat. sustin.

Lechander (Johannes) Theol. Stud.

Leiel (Adam) Cognoscendis causis militar. Praefectus, sive Auditor sub Legione Praesidiaria.

Lillie (Magnus) Subtribunus, et Architecturae Militaris Praefectus Summus.

Lind (Nicol.) Succentorio sub Legione Per-Illustr. L. Baron: et Chiliarchae Mellin.

Lutzenberg (M. Joh. Georg.) Monachio-Bav. Scholae Teut. Narv. Rector, 1676. Ingolstadii Philos. Mag. creatus, 1678. Aichstadii in Sacerd. ordinatus, 1679. Pfeumdae in Landgrav. Leuchtenberg. Concionat. Parochialis constitutus, 1682. inde Ratisbonam vulgo in Niedermünster Ecclesiast. et Confessar. accersitus, 1676 abjurato Roman. Jesuitarum errore coram Norimberg. Ministerio August. Confessionem professus, 1689. Dorpati in Phil. Facult. Praesidii Licentia praeditus, 1692 d. 23. Maji Narv. vocatus, et eodem anno d. 3. Jun. Scholae Teut. Rector publ. introductus est.

Militopaeus (M. Petrus) Aboens. Cathed. Schol. Rector, olim Conrector praedictae Scholae constitutus A. 1699. Lector Theologiae 1700 et Rector Scholae Cathedr. designatus 1701.

Mulinus (Henricus) Comminister Kosemkinensis 1685. Vice-Pastor 1702.

Nybeck (Johannes) Neov. Primum constitutus Paedagogus in Caporia A. 1689. Deinde Comminister ibidem designatus 1695. Inde ad Diaconatum Ecclesiae Cathedr. Narvens. promotus 1700.

Ogilvie (Patrick) Excubiarum Praefectus sub Legione Prov. Ingermann.

Palmstruck (Joh.) In Architectura militari Centurionis officium sustinens.

Pelander (Petrus) Pastor Castrens. Cohortis Stefkenianae, vocatus 1700.

Petrejus (Henricus) Sub Cohorte Stefkeniana Notarius et Registrator militum.

Platzmann (Martinus) Wyb. Cancell. Reg. Narv. Scriba, 1702.

Poorten (Matthias) Narv. Senator et Judicii Praetorii Praeses, Secretarius olim Patriae vocatus d. 23. Jan. Ao. 1688. In Senatum vero d. 12. Julii 1694. Praeturae Praefectus d. 31. Octob. 1699.

Porteus (Andreas) Holm: Judex Territorialis districtus Caporiensis in Ingria A. 1694 d. 22. Martii constitutus, Ao. 1700 d. 14. Maji in expeditione Rig. à Supremo in ea Duce, Illustr. et Excell. L. Barone, ac Narvae, Ingriae et Kexholmiae Gubernatore General. Dn. Ottone Vellingk in Secretarium Castrensem assumtus, ac Regiis literis in officio suo confirmatus.

Procofiof (Sidor) Cœtus Russici Sacerdos.

Qwist (Ericus) Ingerm. Pastor Praesidii Narv. et Regii Consistorii Assessor, Ao. 1690. Vice-Pastor Eccles. Cosemkinensis denominatus. Hinc Neoviam vocatus, ac ibidem Ao. 1693. Eccles. Svec. et Finnon. Symmysta constitutus. Ao. 1698. Regiis literis Pastor Praesidii Narvens. confirmatus, ibidemque p. t. Consistorii Regii Assessor.

Qvenzel (Magnus Gabriel) Aboens. Cohortis Stefkenianae Succenturio.

Ranck (Martinus) Fiscalis Reg. Judic. Provinc. Ingriae.

Rathen (Johann) Sub Cohorte Stefkeniana Succenturio.

Rennert (Tobias) Gotha Thuringus, Pastor Legionis sub Perillustr. Lib. Bar. et Chiliarcha Hans Hinrich von Tiefenhausen, voc. 1702 mens. Octob.

Rhezelius (Elias) Philos. Stud.

Roberg (Jonas) In Architectura militari Succenturionis officium sustinens.

Rönn (Thomas) Concionator Castrensis Cohortis Stefkenianae, voc. 1700.

Roselint (Carol.) Capitaneus et p. t. Rei Tormentariae Praefectus Summus.

Rungius (Johannes) Superintendens Narvae et Ingriae, olim SS. Theol. Profess. Extraord. in Regia Academia Aboensi A. 1698 et Logic. ac Metaphys. Prof. Ordin. constitutus 1699. Nunc Superintendens Narvae et Ingriae, Praeses Consistorii Regii, Pastor Eccles. Cathedr. Svec. et Cosemkin. d. 9. Nov. A. 1701. in Castris ad Würgen Augustiss. Monarchae Caroli XII. diplomate declaratus.

Ruscovius (Andreas) Collega III. Scholae Cathedr. et Templi Finnon. Cantor. voc. 1679.

Snettler (Bernhardus) Pastor in Loppis, olim Diacon. Eccl. Gloppitz. 1682. dein Gubanitz. 1686. post Pastor Eccl. Unadizzensis constit. 1698. tandem ad Eccles. quae Christo in Loppis colligitur vocatus Ao. 1701.

Schultz (Justus) Judex Territorialis districtus Iwanogrod. et Jamensis in Ingria.

Schwartz (Levin Andreas) Narv. Pastor Eccl. Gubanitzensis in Ingria, voc. 1695.

Sculptorius (Georg.) Pastor Legionis Pedestr. sub Chiliarcha von Lohde, voc. 1700.

Siggonius (Matthias) Ingerm. Legion. Praesidiariae Comminister, voc. 1700.

Stählhanſt (Joh. Ernestus) Aboens. Cohortis Steffkenianae Succenturio.

Stählhanſt (Jac. Henr.) Aboensis, Cohortis Stefken. Vexillifer.

Stefken (Magnus Christian von) Nobil. Tribuni militum locum tenens, et Cohortis Praefectus

Stiernstrahl (Magnus) Nobil. Legionis Hornianae Centurio.

Stiernstedt (Johan) Nobilis Svecus, Consul, et Justitiarius Regius, Elect. 1699. d. 7. Junii. quondam Secretarius Status per Ingriam.

Stiernstedt (Carl Johan) Nobilis Svecus, Legionis Hornianae Vexillifer.

Strahlborn (Laurentius) Arrendator.

Straube (Gabriel) Juris Practicus.

Sundman (Andr.) Sub Cohorte Stefkeniana Militaris accensus.

Teppati (Carolus) Svec. Secretarius Status per Ingriam, Elect. Ao. 1698.

Thirlby (Carolus) Anglus. Coetus Anglicani Pastor.

Törnbohm (Gustav.) Westro-Gothus, Succenturionis munus in architectura militari sustinens.

Tunderfeldt (Gustav Joh.) Nobil. Legion. Pedestr. Vellingianae Subtribunus.

Illustrissimus Dn. Otto Vellingk, Lib. Baro, Summus equitum Praefectus, Gubernator Narvae, Ingriae et Kexholmiae. Supremus Dux Exercitus Svecici, à S. R. Maj. designatus Ao. 1700.

Wackilenius (Thomas) Comminister Eccles. Iwanogorod.

Wasander (Schwen) Westro-Goth: Nobil: Legionis Hornianae Succenturio.

Wolff (Sigism. Adamus) Sagano-Siles. Civitat. Narvae p. t. Senator Primarius. Hic peracto Studiorum Academicorum cursu in Patriam redux, cum eandem Reformatione Papistica prorsus deformatam inveniret, amore religionis Orthodoxae Holmiae Svecorum refugium quaesivit A. 1669. Unde singulari Divinae providentiae moderamine eodem anno Narvam appulsus in Curia Civitat. Advocati ordin. et jurati munus subiit 1670. Sequenti vero an. 1671 ad officium Secretarii in Judicio inferiori, et 1677 ad idem officium Secretarii in Judicio Superiori, s. Curia Civitatis vocatus, et in Numerum Senatorum receptus est, A. 1686.

Wolff (Sigism. Adam.) Narv. Juris Practicus. Notarius Pubi. Regius et Cancell. Reg. Registrator.

Wolff (Christianus) Sagano-Siles. Jur. Stud.

Wrudenius (Henr.) Ingerm. Pastor Legion. olim Adjunctus Eccl. Moloscowitz. in Ingria.

Totum Senatus Collegium.

Christoph von Koch, Rev. Nobilis Svecus, Burggravius Reg. Civit. Narv. Ao. 1653 in Comitatum Nob. Dn. Joh. de Rodes Sereniss. Reg. Svec. id temporis designati Commissarii in Moscoviam ad Magnum Ducem proficiscentis, datus. Ao. 1656. Bello inter Svecos et Moscos conflato, jussu Magni Ducis Moscoviae usque ad Annum 1661 in custodia habitus, Ao. 1661. Pace facta iterum de carcere emissus. A. 1678 d. 27. Junii S. R. M. Svec. Commissarius in Moscovia constitutus. Ao. 1680 d. 28. Sept. Tractatibus Sveco-Moscoviticis ad Plüsam habitis, jussu Regis Clementiss. interfuit. Ao. 1681, 1683, 1684 a Sereniss. Rege Sveciae ut Extraordinarius Ablegatus (vulgo Envoyé) in Moscoviam missus. Ao. 1688 d. 16. Octob. Regio diplomate in Burggravium Regium Civit. Narv. in locum Beate-defuncti Burggravii Jürgen von Tunderfeldt promotus, ac 1689 d. 19. Januar. ab Illustriss. et Excellentiss. Comite Jöran Sperling, S. R. M. Senatore, Campi-Mareschall. et Gener. Narvae, Ingriae et Kexholmiae Gubernatore, introductus.

Johan Stiernstedt, Nobil. Svec. Consul ac Justitiarius Regius, Elect. 1699. d. 7. Junii.

Herman Dittmer, Narvensis, Consul Politiae, Elect. 1699. d. 31. Octobr. Senator 1687 d. 2. Maji, Judic. Praetorii Praeses . . . . . d. 7. Junii.

Sigismundus Adamus Wolff, Sagano-Silesius, p. t. Senator Primarius, Elect. 1686 d. 16. April.

Matthias Poorten, Narvensis, Senator et Judicii Praetorii Praeses, Elect. 1694 d. 9. Julii.
Alexander Eckholm, Svecus, Elect. 1694 d. 9. Julii.
Joachimus Kostfeldt, Livonus, Elect. 1698 d 21. Nov.
Hinrich Brouwne, Anglus, Elect. Ao. 1698 d. 21. Nov.
Herman Eschenburg, Revaliensis Elect. 1698 d. 21. Nov.
Herman Poorten, Narvensis, Elect. 1699 d. 7. Junii.
Johan Folkern, Elect. Ao. 1699 d. 7. Junii.
Albertus Tretzel, Narvensis, Elect. 1699 d. 31. Octob.
Hinrich Götte, Narv. Elect. 1701 d. 25. Febr.
Petrus Golsteen, Neoviensis, Secretar. Civit. Narv. 1688 d. 9. Jan.

XI.

Die älteren rigischen Bauersprachen.

In einem früheren Bande dieses Archivs *) sind die älteren Willküren und Burspraken der Stadt Reval mitgetheilt worden, desgleichen kürzlich die alte pernau'sche (und hapsal'sche) Bauersprache **). Zwei der alten rigischen Bauersprachen, von den Jahren 1376 und 1412 sind schon vorlängst als Anhang zu der Ausgabe des rigischen Stadtrechts vom J. 1796 abgedruckt. Es dürfte daher nicht unpassend sein, zu deren Ergänzung auch die übrigen bis jetzt im rigischen Rathsarchiv aufgefundenen Bauersprachen bekannt zu machen. Wir liefern sie nachstehend, nach genauen Abschriften von den Originalien.

Diese Burspraken (zusammengezogen aus Burgsprake, Bürgersprache, Bürgerregeln) wurden, wie noch gegenwärtig geschieht, von Alters her vom Rathhause an bestimmten Tagen (in Riga zu Michaelis, in Reval am Montage nach dem zweiten Advent) öffentlich verlesen. Sie wurden zu dem Zweck öfters neu revidirt. Eine solche

*) Bd. III. S. — **) Ebendas. Bd. IV. S.

Redaction wurde zwar eine Reihe von Jahren hindurch gebraucht, jedoch wohl jedesmal vor der Verlesung neu revidirt. Für den letzteren Zweck sind daher auf den Originalpergamenten in der Regel zwischen jedem Satze leere Räume zur Eintragung von Zusätzen gelassen, wie sich dergleichen auch in den nachstehenden rigischen Burspraken nicht wenige finden; wogegen andere Sätze wieder ausgestrichen sind.

1.

Ciuiloquium factum a Dnis. Cons. Anno Dni. M°CCC°LXXXiiij°[1]) in festo Michaelis.

De rad vorbud eneme jewelken manne, selfrecht to donde, bi sinen lyue.

Oh bud de rad dat nyemant den andern beschermen schal, deme rechte to voruange, bi sinen lyue.

Vortmer so bud de rad, dat nyemant deme rechte thó uoruanghe si bi dren marken Rig.

Vortmer so bud de rad werit dat iemant voruluchtlich worde in de vryheid, de enen mord ghedaen hedde, de ene holt edder sleyd in der vlucht de ne schal dar nenen noet vmme lyden.

Vortmer so bud de rad, werit dat iemant voruluchtich worde van schult weghene heft he gud bi sick edder enwech geschicked, werd he begrepen he heft sin lif vorboret.

Vortmer bud de rad, dat nymant tymmerholt ne kope, dat he vort vorkopen wil bi ener haluen mark. behaluen wat he to siner notorft kopet. dat mot he wol kopen.

Ok en schal nymant des anderen holt nemen he en do dat witlike deme ghenen deme dat tohoret edder deme voghede. deyt he des nicht he is des holtes een deef.

---

1) Statt der iiij°, die mit späterer Tinte übergeschrieben ist, hat im Original ursprünglich eine andere, durch Ausstreichen unleserlich gewordene Sylbe (denn es scheint nicht eine Zahl gewesen zu sein) gestanden.

Wort ſo bud de rad dat nymant pramholt ne houwe id en ſi teyn vothe lang is id korter he ſchal betern enen verding rig., vnde ok ſo ..... vp vnde dael ſetten bi ½ mark[2]).

Wort ſo ne ſchal nymant ienegerleye gud kopen buten der porten, efte vte der porten ghan, vmme Copenſchop to driuende, bi ener[3]) haluen mark rig. behaluen vte den ſchepen, vnde dar ne ſchal nymant vt kopen vor werk klocken bi ener haluen mark rig. welk lantman ſin gued-veyle bued vp der ſtraten vnde to loue vñ to bode kumt den en ſchal nement in laden bi iij mrk.[4]).

Ok ſo ne ſchal neen knoukenhouwer noch iemant meer beiden vor quek efte vor ander gud, den he dar vor ghenen wil bi ener haluen mark rig.

Ok ſo ſcholen vnſe borgere bruken eres olden rechtes met den knokenhowern, alſe van deme queke vnde des nicht to vorſecgende bi ½ mark. Ok en ſcholen de knokenhouwere neen quek kopen dre weken vor ſunte Micheles daghe. vnde dre weken na id en ſi vorſtaen den borgern bi ½ mark.

Wortmer ſo vorbud de rad den vorkopers, dat ſe neen quek en kopen dar ſe bate van nemen willen, vnde ok neen ghelt dar vp en ſetten wenner datmen dar vmme dobelt.

Ok en ſchalmen nicht dobelen vmme ienigherleye gud, dat de lantman to deme markede bringet, eer dat gekoft is bi ½ mark.

Vnde en jewelk Coopſlage met deme lantmanne alſo, dat dar neen clage van ne kome.

Wort ſo ze en jewelk man wat gudes he vte deme lande vure, dat he des ouerſee an nenen ſchaden ne kome, vnde wat beteringe he ouerſee, dar vor deyt, de ſchal he hir twinolt doen.

---

2) Die Worte vnde ok ꝛc. ſind mit blaſſerer Tinte ſpäter hinzugeſchrieben. — 3) Ueber „ener" welches durchgeſtrichen, iſt übergeſchrieben iij mrk. — 4) Die Worte: welk lantman ꝛc. ſind ſpäter hinzugeſchrieben.

Ok so wie korn kost, dat bonen beter is wenne nedene, de schal dat beholden, dat dar ghemeten is, vnde dat andere weder gheuen.

Ok so ne schal neen gast gud kopen, dat he hir weder vorkopen wil bi dren marken rig.

Ok vorbud de rad allen vorkoop met dutschen, vnde met vndutschen bi ener halven mark.

Wort so ne schal neen gast vt methen want noch hynenwant bi der elen vnde solt, noch hering, este ozemund vorkopen beneden ener halven last bi iij marken.

Wort so vorbud de rad, dat neen scroder schal want vt sniden de elen bouen iiij ore, bi ener mark.

Ok so ze en iewelk man to sinen vure, dat dar nen schade van nekome vnde este dar een vuer vpstunde, dat god vorbede dar brenge en iewelk spanne, vnde ketele to, vnde helpe dar to, dat id gelescheden werde.

Wort so wie met ampten vmme gan, de theen dat den luden drechliken, is id dat dar clage van komet, de rad willet richten.

Wort so bud de rad wie met mathe vnde met wichte vmme gan. dat se eneme jewelken vul gheuen, vnde een jewelk be ze to sime lope vnde besemer dat he recht si.

Ok so bud de rad were dat sake dat ieman worde begrepen in enes anderen garden, worde he doet geslagen dat scholde wesen sunder betheringe worde he beholden. ader queme dat vt wie he were den schalmen richten [5]).

Wortmer van dem arbedes volke, — vnn van den murmesters — vnn van den stades breuen — vnn sin hus hogher vor pandet dan it wert is. — van den rummen.

---

5) Die folgenden fünf Sätze, welche nur Inhaltsanzeigen zu ausführlicheren Verordnungen, die vielleicht zugleich mit der Bauersprache abgelesen wurden, zu sein scheinen, sind mit anderer Hand in den zwischen den beiden Artikeln befindlichen Raum geschrieben.

Ok so ne schal nemant schodunsel. edder met vordecken antlate .....[6]) lopen bi iij mr. rig.

Vortmer van deme pagemente dat nyman quaet pagement in dit land bringen schal bi lyue vnde bi gude vnde dat hir in deme lande is dat schal gaen behaluen copperen vnde tho broken[7]).

Vortmer de tymmerlude vnde murmestere dat se nicht mer vordingen den se doen moghen bi ½ mark.

Vort merit sake dat iemant smyde her brochte van buten edder van bynnen to vorkopen. dat ne schal neman kopen er dat besyen is van den werkmesteren der goltsmede.

Vortmer so bud de rad, dat nene ledighe maget vp sik selmen varen schal se en hebbe x mark rig. bi ener mark[8]).

Vortmer so vorbud de rad, alle den ghenen, de denen vmme loen, dat se nene strekemeste noch bazeler en dreghen, wie er welk drughe de schallet hebben vorboret vnde j verding dar to.

Vortmer wie des auendes vpper straten ghan wil. de ze dar tho dat he houesliken gha. vnde nen ghescrey noch krytschen en make, merit sake dat hir iemank mede begrepen worde de rad wolde dat eme so richten dat id een ander bewaren scholde van deme ruchte[9]).

van deme holte.

van dem weghe to der vewere . . .

Vortmer so bud de rad, wie se holt holt heft stande bi der rige, dat he id twe vademe af sette van der nyen bruggen an wente an sundag garden[10]).

---

6) Hier sind 8 Worte unleserlich, das erste scheint manc zu sein. — 7) Dieser Artikel ist mit 2 Querstrichen durchgestrichen. — 8) Dieser Artikel ist mit 2 Querstrichen durchgestrichen. — 9) Die Worte v. d. r. sind von anderer Hand hinzugeschrieben. — Die beiden folgenden Absätze sind von anderer Hand zwischengeschrieben (s. oben Anm. 5). — 10) Dieser Artikel ist durchgestrichen.

Dk ſo bud de rad, wie ſin bolwerk vor ſime garden beteren ſchal. dat he id ſo make dat et water nicht dar ouer en ſtighe [11]).

Wortmer ſo bud de rad dat nen borgher en kope holt edder brede eſte droge viſche noch ander gud datmen tellet anders den ſes ſtige vor dat hundert bi ½ mr.

Wortmer ſo vorbud de raed den vrouwen vnde iuncvrowen allerleye ſmede vnde borden. beide gulden vnde ſuluern, behaluen knope to den rocken rocken vnde mowen ſpangen bi x mrc. ſuluers [12]).

Wortmer ſo bud de rad werit dat jenich hoker eſte vorkoper butten edder droghe viſche koſte gheſamendes kopes, vort to vorkopende, vnde dar jenich borger to queme, de mach der viſche nemen to ſiner koſt, alſo vele alſe he wil, vor ſodane gelt, alſe ſe to ſamen gekoft ſin, vnn dar nicht wedder to ſprekende bi ½ mr.

Wortmer ſo bud de rad welk man ſin wif cledet met bunthe dat he ſchal tughen een vul harnaſch to ſime hyue bi iij marken [13]).

Dk ſo vorbud de rad dat nymant hering vorkope anders den in deme name alſe he gheuangen vnde geſolten ſi.

Wortmer ſo bud de rad, dat neen vndutſche bruwen ſchole de neen eyghen erue en heft vnde ok neen kopmannes gud kopen van den vndutſchen.

Dk ſo ne ſchal wedder dutſche noch vndutſche knechte holden, eſte wederlegghen de ſe kopſlagen bynnen der ſtad edder vor der porten.

Wortmer ſo bud de raed welk man de brudlacht hebben ſchal, dat he id holde, alſe id de rad geſat heft, vn vp deme huze geſcreuen ſteid [14]).

---

11) Dieſer Artikel iſt durchgeſtrichen. — 12) Dieſer Artikel iſt zwar von derſelben Hand, wie die übrigen, aber von blaſſerer Tinte und, wie es ſcheint, ſpäter zwiſchengeſchrieben. — 13) Dieſer Artikel iſt ausgeſtrichen. — 14) Dieſer Artikel ſcheint ſpäter zwiſchengeſchrieben zu ſein.

Wortmer ſo bud de rad wenner eme vrowe enes kindes inkerken geid. eſte wan men een kind tor kerken bringet dar en ſchal neen trecke grotes ſin den met ſes vrowen, vnde dar to nene koſte doen bi iij marken rig.

Ok ſo ne ſchalmen nene iunevrouwen vorthien to der kerken, edder to der blitſchop eer ſe x iar olt is, edder dar-enbouen bi iij marken [15]).

Wortmer ſo bud de rad, welk man brutlacht hebben ſchal. de en ſchal nene ſamelinge edder trecke maken to der brud eſte de brud to deme brudegame eer deme leſten mende. Ok ſo en ſchalmen nenen vpſlach hebben. vnde nicht meer den twe tortitzen [16]) vor de brud bi iij marken rig. [17]).

Wortmer ſo bud de rad. welk viſcher, verſche viſche to markede bringhet de ſchal he vorkopen, vnde nicht wedder af-draghen, vnde werit dat he ſe afdraghen wolde. So ſchal-men eme de viſche nemen vnde bringen ſe in den hilghegeiſt eſte int ſpittal.

Ok ſo vorbud de rad, dat nymant wonen ſchal in de gharden vor der ſtad bi iij marken rig.

Wortmer ſo vorbud de rad dat men wedder hering noch holt vppet market legghen ſchal.

Ok ſo ſchal neen man met den ruſſen copſlaghen eer ſe ere gud vpgeſchoped hebben bi iij marken.

Wortmer ſo vorbud de rad dat men in den ſchepen nicht copſlaghen ſchal eer de ſchephere ſin ſtech ghemaket hebbe bi ½ marken.

Wortmer ſo bud de rad dat een jewelk ſin holt wech bringen ſchal dat jeghen deme nyen bolwerke ſteid, wente men dat bolwerk vullen ſchal, datmen dar vlotholt to vorjaren ſette

---

15) Dieſer Artikel ſcheint ſpäter zwiſchengeſchrieben zu ſein. — 16) Iſt vielleicht auch tortuzen zu leſen. — 17) Dieſer Artikel iſt durch-geſtrichen.

wente men [18]) vortmer neen vlotholt in de Rige bringhen schal men mit lodyen [19]).

Wortmer dat nemant tymmerholt in de Rige en bringe, he en latet alsó vort vptheen este men schallet in den calk ouen bringen [20]).

Wortmer so bud de rad, datmen neen ouerseesch bier hir tappen schal bi iij marken.

Wort so bud de rad dat men neyne swine holden sal in den babhusen vor den doren by iii marken vnn ok nicht eten tho gheuende by iij marken [21]).

Auf einem in der diese Bauersprache enthaltenden Rolle befindlichen Papierblatte steht Folgendes:

To dem ersten but de rad enen isliken dat he enen honeschen munt hebbe vpp hern vnd vorsten ꝛc.

Item so bedarf de stad gheldes dat heft de rad vorramet enes schotes (to nemende van) vj ore to vorschote vnd van isliker marken j lub. marken. dat schal vt gaen vor winachten we vor winachten nicht en schotet de schal na winachten tweuold schoten.

Item but de rad to backende vnde to bruwende na der tid.

Item so se en islic to synen vuere dat is vor j suluen.

2.

Dit is de bursprake In deme Jare vnses heren Jhesu xpi. M°CCC°. vnd XCIX°. In der hochtyd Sunte Michaelis des Ertzeengels.

---

18) Bis hierzu ist dieser Artikel ausgestrichen. — 19) Die Worte m. m. l. sind mit schwärzerer Tinte und von anderer Hand hinzugeschrieben. — 20) Dieser Artikel ist durchgestrichen. — 21) Dieser Artikel ist von andrer Hand hinzugeschrieben.

In deme erſten vorbud de Raed enem juweliken mynſchen ſulffrecht to donde by ſyme lyue.

Item bud de Raed dat nemant den andern beſchermen ſchall deme rechte tho voruange by ſyme lyue.

Wortmer bud de Raed dat nemant deme rechte to voruanghe en ſy bi iij marken Rig.

Wortmer ſo bud de Raed, were it dat jemant voruluchtich worde jn de vriheit, de enen mord ghedan hadde, de ene holdet edder ſleit jn der vlucht, de ne ſchal dar nene not vnnne lyden.

Wortmer ſo bud de Raed weret dat Jemant voruluchtich wörde van ſchult weghene hefft he gud by ſik edder en wech gheſchicket wert he begrepen he hefft ſyn lyff vorboret.

Wortmer bud de Raed dat nemant tymmerholt en cope dat he vord vorcopen wil by ener haluen mark.

Ok ſo ne ſchal nemant des andern holt nemen he en do dat witlik deme gheinen den it tho horet edder deme voghede. deit he des nicht he is des holtes en deiff.

Wortmer ſo bud de Raed dat nemant pramholt en houwe it en ſy teyn vote lank is it korter he ſal beteren j verdingh.

Ok ſo ne ſchalmen nenerleye gud copen buten der porten bi ener haluen mark.

Ok ſo ne ſcall nemant int ſchip varen er dat ſtech ghemaket is bi iij marken.

Ok ſo bud de Raed dat nemant gud luchten en ſchal myt loddighen offte mit anderen ſchepen to voruange der ſtad bi iij marken it en ſy dan myt vulbord der bordinge meſters.

Ok en ſcall neen knockenhouwer noch anders jemant mer beden vor quek noch vor ander gud den he dar vore gheuen wil bi ½ mark.

Ok ſo ſcholen vnſe borgere bruken eres olden rechtes myt den knockenhouwern alze van deme queke vnd des nicht to vorſeghende bi ½ mark, Vnd ok ſo en ſcholen de knokenhouwere neen queck copen iij weken vor ſunthe Michels daghe vnd iij weken na it en ſi vorſtaen den borgheren by ½ mark.

Wortmer so vorbud de Raed den vorkopers dat see neen quek kopen scholen dar se bathe van nemen wellen, vnd ok neen gelt dar vp en setten alze men dar vmme dobelt bi ½ mark.

Ok so en scalmen nicht dobbelen vmme ienigherhande gud dat de landmann tho dem markede bringhet eer dat ghecofft is bi ½ mark.

Vnde een juwelik copslaghe alzo mit deme landmanne dat dar nene claghe van ene kome.

Wort so zee en juwelik man wat gudes he ut deme lande vore dat he des ouer see an nenen schaden kome, vnd so wat betheringe he ouer zee dar vore deit de schall he hijr twiuold don.

Wortmer so we korn kofft dat bouen bether is wenne beneden de schal dat beholden dat gemethen is vnd mach dat ander weder gheuen.

Ok so ne schall neen gast gud jn disser Stad kopen dat he hijr weder vorkopen wil by iij marken Rig.

Wort so ne schall neen gast vt methen want noch lynenwant bi der elen, vnd ok neen solt noch heringh, ofte ozemund vorkopen benedden ener haluen last bi iij marken.

Wort so vorbud de Rad dat neen scroder schall want vt snyden de elen bouen iiij oren bi ½ marken Rig.

Wortmer so vorbud de Raed welk man ghelt tho vorne vt deit vppe was vp ene tijd tho betalende vnd wert he nicht betald dar en schall neen recht ouer gaen.

Wortmer so bud de Raed we mit ampten vmme ghaen de theen dat den luden dat it drechliken si vnde is it dat hijr en bouen jennighe claghe kompt de raed willet richten.

Item so we mit mede vnd mit beire vmme gan de solen gan to deme clockengeiter vnd laten sich geiten ene mate van eyre na der Stades mate bij iij marken[22]).

22) Dieser Artikel ist mit anderer Tinte und, wie es scheint, auch von einer andern Hand dazwischengeschrieben.

Wortmer bud de Raed we myt mathe vnd myt wichte vmme ghaen dat zee enem juwelken vul gheuen, vnd malk zee to synem besmere vnd to synem lope dat se recht sin.

Wort bud de Raed were it sake dat jemant begrepen worde jn enes andern garden vnde worde he dar dot ghesla-gen dat scholde wezen sunder betheringhe, worde he beholden edder quemet vthe we hee west were den schalmen richten.

Wnd de Raed bud den Timmerluden vnd den murmei-steren dat se nicht mer vordinghen schollen den see wol doen moghen bi $\frac{1}{2}$ mark.

Wortmer weret sake dat jemant smyde her brochte van buthen edder van bynnen to vorkopende dat en schall neman kopen eer dat beseyn sy van den werkmeisteren der Goltsmede.

Wortmer so vorbud de Raed allen den ghennen de denen vmme loen dat se nene stekemeste offte baseler dreghen schollen vnd so we er welk droghe de schallet vorboret hebben vnde enen verding dar to.

Wortmer we des auendes vppe der strate gaen wil de zee dat he houesliken ghae sunder krisschen vnd ghescrey offte de Rad willet ernstliken richten.

Wortmer so bud de Rad dat neen borgher kopen schal holt. brede vnd droghe vissche vnde so dane gud dat men tellet anders den ses stighe vor dat hundert by $\frac{1}{2}$ mark.

Wnde weret ok sake dat jenich hoker offte vorkoper butten offte droghe vissche coffte ghesamendes kopes de he vort vor-kopen wolde, vnd queme dar jenich borgher to van vnser stad de mach der vissche nemen to syner kost alzo vele alze he wil vmme so dane gelt alze se ghekofft synt sonder wedersprekent bi $\frac{1}{2}$ mark.

Wortmer so bud de Rad dat nemant heringh vorkopen schal anders den jn deme namen alze hee gheuangen vnd ghe-solten si, vnd neen want anders den jn deme namen alze it ghemaket sy.

Vortmer so bud de Raed dat ment holden schal mit den blitschoppen tho holdende, myt deme smyde tho dreghende, kindelbedde tho holdende, kinder ter kerken tho bringhende, vnd myt den juncvrouwen vor tho theende alzet vppme Raedhuze ghescreuen stet.

Vort so en schalmen nene versche vissche van den markete wedder jndreghen.

Ok so en schalmen neen vlothold jn de Righe bringhen, Vnn neyn sand vppe die bolwerke werpen by ½ mark[23]).

Vortmer so bud de Rad dat neen vndudessche copmannes gud kopen schall bi iij mark.

Vortmer so ene soll neyn vndedessche vele browen by v. marken Riges[24]).

Ok so ne schal neen dudessche vndudisschen wedderlegghen by iij marken.

Vortmer so bud de Raed dat een jewelk borgher sin vulle harnasch hebben schal tho syme lyue by iij marken.

Vortmer so bud de Raed welk man de grues snee offte mees wil vth voren laten dat schalmen vppe den santbergh brenghen vnd storten vnd nicht uppe de dune, noch vppe de holme, noch vppe den Righeholm, bi j mark Riges, vnd worde ok jemandes knecht begrepen de bouen dit bod dede den schalmen jn den torn setten.

Ok so en schalmen nene vuelnisse, stubbe, offte hoer, by des stades mueren storten buten noch bynnen by j verdinghe, Vñ ok so en sall neyn schepher ballast edder vulnisse schudden by den strand vppet bolwerk edder bi dat bolwerk offte by der stad muren bi iij marken[25]).

Ok so see en jewelik to syneme vure dat dar neen schade van kome[26]).

---

23) Die Worte: vñ neyn sand ꝛc. sind später hinzugeschrieben. — 24) Dieser Artikel ist später dazwischengeschrieben. — 25) Die Worte: Vñ ok so en sall neyn schepher ꝛc. sind später hinzugeschrieben. — 26) Die nun folgenden 3 letzten Artikel sind von anderen Händen später hinzugeschrieben.

Item synt de meynen stede eens ghewarden, alse die stede van bynnen landes offte jenich man juncvrowen offte vrowen anspreke dat sie eme truwe ghelouet hadde sunder vulbord der vrunde vñ der vormunder de ene sall neniges geleides gebruken in den bynnen landesschen steden, vñ men sall ene richten in wat stede hie begrepen wert na deme rechte der stede.

Item so bud de Rad dat nemant ene sall bernholtes mer copen dan he behouet to synes huses nottorfft vñ ok des nicht weder vorcopen by iij marken Riges.

Item so ene sal neymand enerleye quek mer to markede brengen dan drewerff by j mark.

3.

De Bursprake to Rige Anno Dni. M°CCCC°V^to In festo Beati Michaelis Archangeli.

Int erste vorbut de Rad enem jeweliken minschen sulfrecht to donde by synem lyue.

Ok vorbut de Raed dat nymand den andern beschermen schal dem Rechte to voruanghe by synem lyue.

Vortmer vorbut de Raed dat nymand dem Rechte to voruanghe sy by iij marken Rig.

Vortmer so but de Raed weret dat ymand vörulüchtich wörde in de vryheit de enen mord ghedaen hadde, de ene holt edder sleit in der vlucht de enschal dar nene noet vmme liden.

Vortmer so büt de Raed weret dat ymand voruluchtich wörde van schult wegen, heft he gud by sik edder wech geschicket, wert he begrepen he hefft syn lüff vörböret.

Vortmer büt de Raed dat nymand Tymmerholt enkope dat he vört vorkopen wil by ener haluen marken Rig.

Ok so enschal nymand des anderen holt nemen, he endo dat witlic dem genen dem it to hört edder dem vogede, döit he des nicht, he is des holtes en deff.

Vortmer so büt de Raed dat nymand pramholt enhowe

it en sy teyn vôte lank, is it korter he schal beteren enen verdink kumpt dar clage van.

Ok so enschalmen buten der porten nenerleye gud kopen edder dinghen sunder argelist[27]) by ener haluen marken Rig. vnde nymand schal gud buten der stad kopen dat vpp dem wege is tor stad to komende by iij marken[28]).

Ok so schal nymand int schip varen er dat stech gemaket is by dren marken.

Ok so bût de Raed dat nymand gud lûchten schal mit lôdyen efte mit anderen schepen to vorvanghe der Stad by dren marken, sunder der bôrdingmeistere vulbord.

Ok so en schal neen knokenhower noch anders ymand mer beden vor quek noch vor ander gud den he daer vôr geuen wil by ener haluen marken.

Ok so scholen vnse bôrgere bruken eres olden rechtes mit den knokenhoweren, also van dem queke vnde des nicht to vorsegghende by ener haluen marken.

Vnde ok so enscholen de knokenhowere neen quek kopen dre wekene vor sûnte Michelis dage vnde dre wekene na, it en sy vorstaen den Bôrgern by ½ marken.

Vortmer so vorbût de Raed den vôrkôpers dat se neen quek kopen scholen dar se bate van nemen willen, vnd ok nen geld dar vpp en setten als men dar vm dobelt by ½ marken.

Ok so enschal man nicht dobelen vm jenigerhande gud dat de landman to dem markede bringhet, eer dat gekoft is by ½ marken Rig.

Vnde en jewelik Copslage also mit dem landmanne, dat dar nene clage van en kome.

Vort so see en jeuelic man wat gudes he ut dem lande vôre dat he des ouer see an nenen schaden kome vnde so wat beteringhe he ouer see dar vore doyt de schal he hir tweuolt doen.

27) Die Worte: edder d. s. a. sind von einer andern Hand über die Zeile geschrieben. — 28) Die Worte: vnde nymand schal gud ꝛc. sind von anderer Hand hinzugeschrieben.

Wortmer ſo we korn koſt dat bouen beter is wen beneden, de ſchal dat beholden dat gemeten is vnde mach dat andere wedder geuen.

Ok ſo en ſchal nen gaſt gud in deſſer Stad kopen dat he hir wedder vorkopen wil, by dren marken Rig.

Wort ſo en ſchal neen gaſt utmeten want noch lynenwant by der elen, vnd ok neen ſolt noch herink efte ôſemunt vorkopen beneden ½ laſt, by iij marken.

Wort ſo bût de Rad dat neen ſchrôder want utſnyden, de elen bouen iiij ore by j marken Rig.

Wortmer ſo bût de Rad welk man geld to voren ut dôyt vpp was vp ene tid to betalende vnde wert he nicht betalet dar en ſchal neen recht ouer gaen.

Wortmer bût de Rad we mit ampten vmme gaen de them dat den lûden dat it drechliken ſy, vnde is it dat hir en bouen jenige clage kompt de Rad wil dat richten.

Wortmer bût de Rad, we mit mathen vnde mit wichten vmme gaen dat ſe enem jewelîken vulgeuen, vnde malk ſee to ſynem beſemer vnde to ſynem lope dat ſe recht ſyn.

Wort bût de Raed weret ſake dat ymand begrepen worde in enes anderen garden, vnde worde he dar dot geſlagen dat ſchulde weſen ſunder beteringhe, worde he beholden edder queme et ut we he gheweſt were den ſchal men richten.

Vnde de Raed bût den Tymmerlûden vnd den Mûrmeiſtern, dat ſe nicht mer vordinghen ſcholen den ſe wol don mögen by ½ mark.

Wortmer weret ſake dat ymand ſmide her brochte van buten edder van bynnen to vorkopende, dat en ſchal nymand vorkopen er dat beſen ſy van den werkmeiſtern der Goldſmede.

Wortmer ſo but de Raed allen den genen de dar denen vmme loen dat ſe nene ſtekemeſſe efte baſeler dregen ſcholen, vnde ſo we er welk dröge de ſchal it vorboret hebben vnde enen verding dar to.

Wortmer we des auendes vp der ſtraten gan wil de ſee

dat he höuesliken gae, sunder krisschent vnde geschrey vnde dat he nen vnstür endriue[29]) efte de Raed wil et ernstliken richten.

Vortmer so büt de Raed dat neen borger[30]) kopen schalt holt brede vnde droge vissche, vnd sodane gud dat man tellet anders den ses Stighe vor dat j^{c} by ½ mark Rig.

Unde weret ok sake dat jenich höker efte vörköper Butten efte drogeuissche kofte gesamendes kopes, de he vort vorkopen wolde, vnde queme dar jenich Boerger to van vnser Stad, de mach der vissche nemen to syner kost also vele also he wil, vm sodane geld, also see gekoft sint, sunder wedderspreken by ½ mark. Vortmer so enschal nemant quik boteren kese droge vische vnde sodane vytallyen nicht[31]) meer kopen, den hee suluen myt synem gesynde behuft yn synem hus by iij marken[32]).

Vortmer so buet de Raed dat nymand hering vorkopen schal anders den in dem namen also he gevanghen vnd gesolten is, vnde neen want anders den in dem namen also et gemaket is.

Vortmer so buet de Raed, dat ment holden schal mit den Blitschoppen to holdende, mit dem Smide to dregende, kindelbedde to holdende, kindere toer kerken to bringhende, vnde mit den juncfrowen voer to theende, als et vpp dem Raedhues gescreuen steyt.

Vortmer so let de Rad witlic doen dat de gemenen stede desses landes des vnder sik ens syn geworden, weret dat jenich man were de ene vrowen edder juncfrowen vm löuede anspreke sunder vulbord erer vrunde[33]) de schal jn allen steden desses landes nenes geleydes bruken.

Vort so en schal men nene versche vissche van deme markete wedder in dregen. Ok so enschal men nene versche vische

---

29) Die Worte: vnde dat h. n. v. e. sind von anderer Hand über die Zeile geschrieben. — 30) n. b. ist ausgestrichen und „nemant" darübergeschrieben. — 31) n. ist ausgestrichen. — 32) Die Worte: Vortmer so en schal nemant quik ꝛc. sind von anderer Hand hinzugeschrieben. — 33) Sunder v. e. v. ist von anderer Hand zwischengeschrieben.

noch myt ſchepen efte myt hudelvaten wedder van deme ſtrande vuren ſe enſyn vorkoft by j mark[34]).

Ok ſo ſchal man neen vlotholt in de Righe bringhen, vnde nymand ſchal holt howen by der Rige[35]).

Wortmer ſo buet de Raed dat neen vndütſche Copmannes gud kopen ſchal by iij marken.

Ok ſo ſchal nen dütſche vndütſchen weddertegghen by iij marken.

Wortmer ſo buet de Raed dat een jewelic Börger ſyn vulle harneſch hebben ſchal to ſynem lyue by iij marken.

Wortmer ſo buet de Raed welk man de grues Sne ofte mes wil ut vören laten, dat ſchal men vpp den Sandberch bringhen vnde ſtörten, vnd nicht vpp de düne noch vpp de hölme bi ener mark Rig. vnde wörde ok ymandes knecht begrepen de bouen dit bot dede den ſchal men in den torn ſetten.

Ok ſchal men des gelik nicht vpp den Righeholm vören noch vpp de demme.

Ok ſchal men nen ſant ut den lodygen vp dat Bolwerk ſcheten by j fert.

Ok ſo ſchalmen nene vüninſſe, Stubbe ofte hör by des Stades mueren ſtörten buten noch bynnen by j verdinghe.

Ok ſchal nen ſchipher ballaſt edder ienigerley vnvledicheit vt den ſchepen vp de ſtraten werpen, et ſy dat he dat alſo vort wech voren late by ener mark[36]).

Ok ſo ſe en jewelik to ſynem vüre dat dar nen ſchade van enkome.

Wortmer weret dat god vorbede dat yenech vür vpſtunde dar ſchal en yewelk mynſche tu komen de dat ruchte hort[37])

---

34) Die Worte: Ok ſo enſchal ꝛc. ſind von anderer Hand hinzugeſchrieben. — 35) Die von anderer Hand hinzugeſchriebenen Worte: vnde nymand ꝛc. ſind ausgeſtrichen und darunter geſchrieben ſteht: noch breke by j mark. — 36) Die Worte: Ok ſchal nen ſchipher ꝛc. ſind von anderer Hand hinzugeſchrieben. — 37) Die Worte: de dat ruchte hort, ſind ausgeſtrichen

nicht spannen vnde eyen vnde sodane towe dar men mede reden mach[38]).

4.

Diese Bauersprache — die längste von den auf Pergamentrollen befindlichen — hat keine Ueberschrift und Jahrzahl, und ist offenbar jünger als die vorhergehenden. In der Schreibart unterscheidet sie sich von den übrigen dadurch, daß bei ihr nicht, wie bei diesen, zwischen den einzelnen Artikeln Platz zum Hineinschreiben später hinzukommender Zusätze gelassen ist, sondern dieselben ohne solche Zwischenräume fortlaufen.

De Raed bud eynem juweliken, dat he eynen houeschen munt hebbe, vp heren, vp vorsten, vp vrowen, vp junckfrowen, vnd vp gude Stede, vnd des mit sinem munde nicht spreke, des he mit sinem lyue edder gude, na vnsem Rechte entgelde.

Vortmer budet de Raed eynem juweliken mynschen, dat he neyn sylffrecht doe by sinem lyue.

Vortmer budet de Raed, dat nemant den anderen beschermen sal, dem Rechte to vorfange by sinem lyue.

Vortmer budet de Raed, dat nemant dem Rechte to vorfange sy, by iij mark Rig.

Vortmer budet de Raed, wert dat jemant vorfluchtich worde in de vryheit, de eynen daetslagh gedan hedde, de en holt edder sleyt in der vlucht, de sal dar nene noet vmme lijden.

Vortmer budet de Raed, wert dat jemant vorfluchtich worde van schult wegen, hefft he gud by syk, edder enwech geschicket, wert he begrepen he hefft sin lieff vorbort.

Vortmer budet de Rad, dat nemant tymmerholt kope, dat he vort vorkopen wille, by vorboringe des holtes.

Ok sal nemant des anderen holt nemen, he endoe et witlik den gennen den et tohoret, edder to vorne dem kemerer, doet he des nicht so is he des holtes eyn deeff.

---

38) Dieser ganze Artikel ist von anderer Hand hinzugeschrieben.

Ok sal neyn tymmerman tymmerholt howen, he hebbe orloff van dem kemerer by iij marken.

Vortmer budet de Raed, dat nemant prameholt howe, et en sy negen vote lank. Isset korter vnd kompt dar klage van, he sal dat betteren mit eyner mark Rig.

Ok so salmen buten der porten, neynerleye gud kopen edder dingen, sunder argelyst by x marken.

Vortmer sal nemant gud kopen buten der Stad, dat vp dem wege js tor Stad wart tokomende, by iij mark Rig.

Vortmer sal nemant int schep varen, er dat stegh gemaket js, by iij mark Rig.

Vortmer budet de Raed, dat nemant gud tüchten solle, mit pramen edder mit anderen Scheppen, to vorfange der Stadt, by iij marken sunder vulbort der Bordinkmeistere.

Vortmer sal nein knakenhower qwek kopen, dat tor Stad wort gekort js den Borgern to vorfange, et sy den Borgern vorstaen by x marken.

Ok sollen vnse Borgere bruken eres olden Rechtes, mit den knakenhoweren van dem qwecke, vnd des nicht to vorseggende by ½ mark.

Vortmer sal neyn knakenhower, noch anderswe, mer beden vor qweck, noch vor ander gud, dan he dar vor geuen wil, by einer haluen mark Rig.

Vortmer budet de Raed allen de buten de porten gan [39]), dat se neyn qweck kopen sollen, dar se bate van nemen willen, vnd ok neyn gelt dar vp setten, alsmen dar vmme dabelt by ½ mark Rig.

Vortmer sal men nicht dabeln vmme jenigerleye gud, dat de landman to markede bringet, er dat gekofft js by ½ mark, vnd ein juwelik kopslage also mit dem landmanne, dat dar nene klage van kome.

---

39) Im Text steht st.: allen de b. d. p. g., den vorkopers, dies ist aber ausgestrichen und übergeschrieben steht: allen jungen gesellen de buten de porten gan, wovon wieder die Worte jungen gesellen ausgestrichen sind.

Ock sal men den lantman, buten vnd ok bynnen der stad, vngetouet laten, vnd enen elliken mit siner kopenschopp, tho sinem werde theen laten, were ouer welk landman, de nenen wert hadde, den sal men vngetouet uppet market mit siner kopenschopp komen laten, by iij marken, so vaken als dat geschuet sunder beschouinghe[40]).

Vortmer zee eyn juwelik man wat gudes he vt dem lande vore, dat he des ouer zee an neynen schaden kome, vnde wat betteringe he ouer zee doyt, de sal he hir dubbelt doen.

Vortmer we korn kopet, dat bouen better js dan benedden, de sal dat beholden dat gemeten js, vnd mach dat ander wedder geuen.

Vortmer so sal neyn gast gud in desser Stad kopen, dat he hir wedder vorkopen wille by x[41]) marken.

Vortmer so sal neyn gast vthmeten, want noch lynewant by der elen, vnd ok neyn solt noch herink edder osemunt vorkopen, beneden eyner haluen last, so vaken als dat geschut by iij marken.

Vortmer so sal neyn maen Borgerneringe doen, he en hebbe vul Borger gelt sunder argelijst, by v marken so vaken als dat geschut[42]).

Vortmer budet de Rad, dat neyn schroder noch scherer[43]) want sal vtsnyden, de elen bouen iiij ore by j mark Rig.

Vortmer budet de Rad, welk maen gelt to vorne vth doyt, vp waes edder vp kabelgarn, vp eyne tijd tobetalende, werd he dan nicht betalet, dar sal neyn Recht ouer gaen.

Vortmer budet de Raed, den gennen de mit Ampten vmme gaen, dat se zeen dat et den luden drechlich sy.

Vortmer budet de Raed, den gennen de mit wichte vnd

---

40) Dieser ganze Artikel ist mit kleinerer Schrift an den Rand geschrieben. — 41) x ist übergeschrieben und darunter scheint iij gestanden zu haben. — 42) Dieser Artikel ist ausgestrichen. — 43) Unter scherer, welches übergeschrieben ist, hat ein nicht mehr lesbares Wort gestanden.

mate vmegaen, dat se eynem juweliken vul geuen, vnd eyn juwelijk zee to synem Besemer vnd lope dat se Recht sin.

Vortmer budet de Raed, wert sake dat jemant begrepen worde in eynes anderen garden, vnd worde he dar doet geslagen, dat solde wesen sunder betteringe, worde he ok beholden, edder qweme dat vth we he gewesen were, den salmen Richten.

Vortmer budet de Raed den tymmerluden vnd murmeistern, dat se nicht mer vordingen sollen, dan se wol doen konnen, by eyner haluen mark Rig.

Vortmer, wert sake dat jemant Smyde hir brochte, van buten edder van bynnen to vorkopende, dat sal nemant kopen, er dat beseen sy van den werkmeistern der goltsmede.

Vortmer budet de Raed, al den gennen de vme loen denen, dat se nene Stekemesse offte baseler dregen sollen, were ouer we de et droge, de sal dat vorbort hebben vnd j ferding dar to.

Vortmer budet de Raed, dat nenes Borgers husknecht, edder arbeideslude, noch ander loes volk, mit jenigerleye velinge vmegaen by j mark Rig.

Vortmer we des auendes vp der Strate gaen wil, de zee dat he neyn vnstüre dryue, vnd gae sunder kryschen vnd geschrege, offte de Raed wil dat Richten.

Vortmer budet de Raed eynem juweliken tolatende, sin Rennent vpder Strate, vnd doe nemande schaden, he sal dat anders betteren mit sinem halse.

Vortmer budet de Raed, wert dat jenich hoker hir Butten offte druge vijsche koffte samedes kopes, de he hir wedder vorkopen wolde, vnd qweme dar jenich Borger to van vnser Stad, de mach der vijsche nemen also velle to siner kost, als he wil, vmme sodanich gelt alse se gekofft sint, sunder weddersprekent by ½ mark Rig.

Vortmer budet de Raed, welk hoker offte vorkoper hir butten offte druge vijsche bringen, de sollen de anders nicht

vorkopen, dan by dem Strande, vnd nicht vpvoren et en sy dat em osloff geuen werde, van den gennen de dar to gesat sin van dem Rade, by vorboringen der vijsche.

Wortmer budet de Raed, dat de vorkoper neyne druge vijsche hir kopen sollen, de se hir wedder vorkopen willen bij iij marken.

Wortmer budet de Raed, dat nemant mit hakerie vme gae, he en sy eyn husgesetten Borger, vnd sal anders nergen stuen, dan jn sinen huse dar he jnne wonet, edder dar vor, vnd se sollen anders nene kopenscop handelen, dan an de hokerie behorende, bij iij mark Rig.

Wortmer wert sake dat jenich maen, vitalie vijsche offte vleysch to der Stad brechte, de sal dat syluen vorkopen, vnderwunde syk anders we der vitalie to vorkopende, he were hoker offte vorkoper, edder anders we de sal dat betteren mit dren marken.

Wortmer sal nemant, qwek, Botteren, kose, druge vijsche, vnd sodanige vitalge mer kopen, dan he syluen mit sinem gesinde behouet in sinem huse bij iij marken.

Wortmer budet de Raed, dat men nene Adern, noch Borkeshorne vth dem lande vore, by vorboringe des gudes, vnd x mark Rig. dar to.

Wortmer sal nemant neyn vleysch, druge vijsche, noch ander vitalie, vt der Dune voren, vort to vorkopende by vorboringe der vitalie.

Wortmer sal nenes mannes geselle offte gast, korn, honnich edder jenigerleye ander vitalie kopen, anders dan to sines heren behoeff sunder bate, by iij mark.

Wortmer budet de Rad, dat nemant herink kopen sall, anders dan in dem namen als he gefangen vnd gesalten is, vnd ok neyn want anders dan in dem namen, als et gemaket is, by iij marken.

Wortmer budet de Raed, dat men et holden solle mit den blijtschoppen to haldende, mit dem Smyde to dregende,

kindelbedde to holdende, kinder tor kerken to bringen, vnd mit den junchfrowen vor to theende, als et vp dem Radhuſe geſcreuen ſteit.

Wortmer welk vrowe beruchtet jß, de ſal noch bunt noch Smyde dregen, edder men ſal er dat nemen laten.

Wortmer budet de Rad, welk dokmaget vme loen denet, de ſal neyn Smyde dregen, edder men ſal er dat nemen laten [44]).

Wortmer leth de Raed witlik doen, dat de gemenen Stede deſſes landes ſin eynsgeworden, weret dat jenich man, eyne vrowe offte junchfrowe vmme louede aneſpreke, ſunder vulbort erer vrunde, de ſal in allen Steden deſſes landes neyn geleydes bruken.

Wortmer ſal men neyne verſche viſche, van dem markede wedder indregen, Of ſal men nene verſche viſche noch mit Scheppen noch mit hůdevaten, wedder van dem ſtrande voren, ſe ſin vorkofft by j mark.

Wortmer ſal men neyn vlotholt in de Rige bringen, brede noch tunbalen, by j mark.

Wordermer buth de Rad, welk man gruß ſnee effte meß utforen let, de ſal dat laten in de bolwerke voren by j mark, worde ymandes knecht begrepen, de hir entegen dede, den ſal men panden [45]).

Wortmer budet de Raed, dat neyn vndutſcher kopmans gud kopen ſal, by iij marken vnd by vorboringe des gudes.

Wortmer ſo ſal neyn dutſche vndutſchen wedderliggen, offte geſelſcop mit em hebben, by iij mark.

Wortmer budet de Raed, dat eyn juwelik Borger, ſin vulle harnſch ſal hebben to ſynem lyue, by iij marken.

---

44) Dieſer Artikel iſt mit blaſſerer Tinte zwiſchen hineingeſchrieben. — 45) Dieſer Artikel iſt von anderer Hand unten am Rande hingeſchrieben, und die Stelle, wo er in den Text gehört, mit einem auch zu Anfang des Artikels befindlichen Kreuze bezeichnet.

Wortmer budet de Raed, welk maen gruß, Sne offte myst, vtvoren wyl laten, dat salmen vp den Santbergh bringen vnd nicht vp de demme offte holme, by j mark Rig., worde auer jemandes knecht begrepen, de bouen dijt bot bede, den salmen in den Torn setten. Desglijken salmen ok nicht vp den Rigeholm, noch vp de dume voren[46])

Wortmer salmen nenen Sant vt den loddigen, vp dat bolwerk scheten by j ferding.

Wortmer salmen nene vulnisse, Stubbe offte haer, by der Stad muren storten, bynnen noch buten by j ferding.

Wortmer sal nen Schepper, Ballast edder jenigerleye vnflodicheit, vt den Scheppen vp den Strant werpen, et en sy dat he dat alsovort wech voren late, by j mark.

Wortmer budet de Raed, dat nemant boden noch andere woninge vphalde, noch mit wichte noch mit mate vme gae, he sy eyn beseten Borger, edder hebbe Borger wedderlegginge, by x mark so vaken als dat geschut[47]).

Wortmer budet de Raed, dat men hir neyn trauen salt kopen noch vorkopen sal, anders dan by der wichte, by iij mark.

Wortmer so sin de liefflandeß Stede eyns geworden, dat men neyn Rijper salt, noch salt dat in vreschlandesschijden gesoden wert, edder jenigerhande ander qwat salt, hir int land mer bringen sal, offte dat jemant bede, de sal dat wedder vtforen, vnd hir nenerleye wijs vorkopen.

Wortmer sin desse Stede eynsgeworden, dat men neyn heden kabelgarn, in dessem lande Spynnen sal.

Wortmer sin de gemenen hense Stede eynsgeworden, dat de herink tunnen grot genoch wesen sollen, na dem Ropteker bande, edder men sal se vor valsch Richten, vnd de tunnen sollen vul wesen, vnd Redliken gepacket, dat eynem jsliken dar

---

46) Dieser Artikel ist ausgestrichen und am Rande steht: non lege. — 47) Desgleichen.

vul mede moge schen, hir mach sick eyn jderman na Wichten, de herink kopen wijl.

Wortmer sin de gemenen hense Stede eyns geworden, dat nemant den vitalgen broderen, to hulpe werden solle, noch mit vitalge noch mit harnsche, edder jenigerleye wijs, weret dat dat we dede, de sal sin lieff vorbort hebben.

Wortmer sin de gemenen hense Stede eyns geworden, dat nemant gud in jeniger hense Stad, lenen offte Borgen sal mit vorsate, vnd darmede wech theen, weret dat dat jemant dede, de sal siner Borgersscop entwaret wesen, vnd sal neyn geleide hebben, in neyner hense Stad.

Wortmer sin de gemenen hense Stede eyns geworden, dat men sal vorwaren in allen hense Steden, dar Scheppe werden geladen, se sin klene offte grot, dat se nicht vorladen werden, konde men darbouen jenigen Scheppern bewisen, dat he sin Schep vorladen hedde, vnd schade dar van qweme, den schaden sollen de Scheppern allene betalen, weret ok dat jenich Schepper vorladen wurde, vnd dath behalden ouerqweme, So solde he der Stad, offte Alderluden des kopmans dar he hauede, van isliker last dat men kennen konde, dat he ouerladen hedde gewesen, geuen also velle vracht, als he dar van vordenede.

Wortmer budet de Raed, dat nemant Scheppe vorgnepes wynnen sal, he vormoge se sylues to ladende, vnd ok dat nemant gud Scheppe, er de Scheppern eyndrechtliken van dem kopmanne, de en laden willen vorvrachtet sin by x mark.

Wortmer budet de Raed, dat nemant Beer durer geuen solle, anders dan de tunne besten bers vor j mark[48]) by iij mark.

Wortmer budet de Raed, we Beer tappet, de sal de schale nicht durer geuen dan j pennigh[49]) vnd geuen vulle mate by iij mark Rig.

---

48) Unter j mark, welches übergeschrieben ist, haben ein paar andere ausgestrichene und nicht mehr leserliche Worte gestanden. — 49) Statt j pennigh haben ursprünglich ein paar andere jetzt nicht mehr leserliche Worte gestanden.

Wortmer ſal nemant mede bruwen to kope effte[50]) tor zee wort, he ſy eyn beſeten Borger, edder hebbe beſetener Borger gelt, vnd hore em ſyluen to by x mark[51])

Wortmer ſo ſal neyn vndutſcher, mede offte Beer bruwen to vorkopende, vnd ok nenen mede tappen[52]), by iij mark ſo vaken als dat geſchut.

Wortmer budet de Raed, dat men nene kroge open halde na ix, vnd ok nicht kroge by iij mark.

Wortmer leth de Raed witlik doen, wert dat jemant van der Stad wegen worde gepandet, vnd der pande bynnen vj weken nicht loſede, de ſollen vorbort weſen.

Wortmer budet de Raed eynem juweliken, ſin qwek bynnen dem ſinen to beſlutende, edder men ſal dat in eynen ſchuchagen dryuen laten.

Wortmer ſal nemant Swyne offte kogge halden, de vp der Strate, edder in kabuſen eten by j mark Rig.

Wortmer ſal nemant myſt vp de Strate werpen, he en late den vort wech voren by j mark Rig.

Wortmer we holt ſetten wyl, by de Rige offte Dune, de beſette nene wege by vorboringe des holtes.

Wortmer ſal nemant tymmeren, Tunen offte muren by de wege, he neme erſt de kemerer dar by, by iij mark.

Wortmer budet de Raed eynem juweliken, dat he zee wen he in ſin hueß tor herberge entfae, vp dat de wert des gaſtes nicht entgelden dorue.

Wortmer budet de Raed, dat nemant in deſſer Stad wonen ſal, anders dan gaſtes wiſſe, de eynen anderen wech mit wyue beſitlik edder borger ſy, by x mark.

Wortmer leth de Raed witlik doen, dat de gemenen henſe Stede eyngedregen hebben, dat nemant van buten der henſe,

---

50) Die Worte t. k. e. ſind von anderer Hand übergeſchrieben. — 51) Die drei vorhergehenden Artikel ſind ausgeſtrichen und am Rande ſteht: non lege. — 52) Die Worte: vnd ok n. m. t. ſind mit blaſſerer Tinte über die Zeile geſchrieben.

ſal in welker henſe Stad, lenk dan dre mante liggen, dar he mit ſinen guderen kompt, dat dar to vorkopende, vnd ander gud dat em geleuet wedder to kopende.

Dk ſal nemant van buten der henſe, winterlage liggen in jeniger henſe Stad, vnd weret dat jenich maen, ſodanige lude winterdage herbergede, de ſolde betteren x nobien.

Vortmer hebben de gemenen henſe Stede eynsgebregen, dat nemant ſprake leren ſal in liefflande, anders dan in den Steden by der zee belegen.

Vortmer budet de Raed, dat nemant ofemunt kope anders dan by der wichte.

Vortmer budet de Raed, dat eyn juwelik zee to ſinem vure, dat dar neyn ſchade van kome.

Vortmer weret dat god vorbede, jenich vâr vpſtunde, dar ſal eyn juwelik to komen, mit Spannen vnd eren, vnd mit ſolken touwen dar men mede Redden mach[53]).

Vortmer budet de Raed, dat nemant nen geſette offte eyndracht make, van arbeides luden, offte jemant anders ſunder des Rades vulbort by iij mark.

Vortmer offte jemant lauede to arbeidende dem anderen, vnd des nicht en helde, ſo als he gelauet hedde, de ſal bettern iiij ore.

Vortmer ſollen de losbregers vnd alle andere arbeideſlude, vmme alſodanich gelt arbeiden, vnd by alſodanigen broke als in der wage geſcreuen ſteit.

Vortmer budet de Raed, dat nemant van deſſen vorbenmer gilde halden ſollen dan j, by iij mark.

Vortmer ſollen de loſen wyue vnd megede, nicht vp ſijt ſyluen liggen, ſunder ſe ſollen ſijt vormeden, de voget ſal ſe anders wyſen laten, war ſe wonen ſollen.

---

53) Dieſer und der vorhergehende Artikel ſind am Rande angeſtrichen und an der Seite ſteht: Ista duo le . . ad finem.

Ok ſollen neyne denſtboden, kameren noch keller hebben, buten erer herſcop huſeren.

Ok wanner eyne denſtmaget beraden wert, der ſal men nicht kronen wanner ſe tor kerken geit, ok ſal men nicht mit juncfrowen vor er trecken [54]).

Vortmer budet de Raed, dat nemant vromet Beer vorkopen ſal by ſchalen offte maten, by vorboringe des berß.

Vortmer budet de Raed, dat nemant in dem vaſtlauende, noch vp eyne ander tijd ſijk vormaken ſal, Reygen offte lopen mit vordeckeden Antlate, edder mit vorkerden klederen, edder mit wapene by x mark.

Vortmer budet de Raed eynem juweliken Becker, de wegge backen wijſl, de ſal Semmelen, Schon Roggen, vnd ſpyſebrot by dem weiten brode hebben, vnd ſal Redeliken backen na der tijd by x mark.

Vortmer budet de Raed, wert dat jemant eyn hueß koffte, dar ſal he neyne buwinge offte anlegginge ane doen er der tijſt, dat et em von dem Rade vpgelaten wert [55]).

XII.

Teſtamente Adeliger aus dem funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte.

Die Errichtung von Teſtamenten, d. h. von einſeitigen Willenserklärungen auf den Todesfall, durch Perſonen ritterbürtigen Standes in unſeren Landen ſcheint vor dem funfzehnten Jahrhundert nicht oft vorgekommen zu ſein. Unſere älteren Rechtsbücher, welche doch bis ins 15. Jahrhundert reichen, ſchweigen darüber ganz: dem Herausgeber dieſes Archivs iſt, ungeachtet fleißigen Nachforſchens, kein älteres Teſtament als vom J. 1412 zu Geſicht gekommen, während in den Städten bereits früher Teſtamente vorkommen; ſo z. B. das Teſtament des Berthold von Kokenhuſen, eines rigiſchen Bürgers, vom

54) Dieſer Artikel iſt mit blaſſerer Tinte zwiſchen hineingeſchrieben. — 55) Am Ende ſteht noch: H' alia duo precedencia sign. b, was ſich wahrſcheinlich auf den oben S. 204 eingeſchalteten Artikel bezieht, vergl. Anm. 45.

J. 1392 in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 18, S. 94—104. Das älteste der vielen im Revaler Rathsarchiv aufbewahrten Testamente*), das des Rathsherrn Johann Bolemann, ist freilich auch erst vom J. 1396.

Bei dem fast gänzlichen Schweigen der Rechtsquellen über diesen wichtigen Zweig des Privatrechts kann die Rechtsgeschichte die Grundsätze, welche sich darüber in der Praxis bildeten, nur aus den über Testamente aufgesetzten Urkunden selbst schöpfen, und so ist denn eine Sammlung solcher Urkunden für die Rechtsgeschichte von großer Wichtigkeit. Wir liefern hier so viel Testamente Ritterbürtiger oder Adeliger aus Liv- und Esthland, aus der Ordens- und bischöflichen Zeit, als wir bis jetzt haben erhalten können, und werden es mit großem Danke aufnehmen, wenn Freunde der vaterländischen Rechtsgeschichte, denen noch andere Urkunden der Art zugänglich sind, welche durch ihr Alter, ihre Form und ihren Inhalt besonderes Interesse erregen, dem Herausgeber davon diplomatisch genaue Abschriften einsenden wollten. Etwa mitgetheilte Originale sollen, nach genommener Copie, den geneigten Einsendern gewissenhaft wieder zugestellt werden.

Erst wenn eine größere Zahl von Testamenten bekannt geworden sein wird, wird es möglich sein, Näheres über die Form und das Wesen der letztwilligen Verfügungen in der angestammten Periode festzustellen. Wir werden uns, wenn obige Bitte erfüllt wird, der anziehenden Arbeit gern unterziehen, und wünschen nur, dazu bald in den Stand gesetzt zu werden.

Der Herausgeber.

1.

Gerichtliches Testament des Johann von Lechtes vom J. 1412.

(Nach dem Original auf Pergament im Revaler Rathsarchiv.)

Allen den yennen de dussen breff zeen horen edder leßen enbede ick Arnd Tolk Rychter der manne van Harpen, ewighen heyl yn gode. Ick bekenne vnd betuge openbar yn dussen ihegenwordigen breue, dat vor vns quaem alzo vor my vnde myne bysittere hern Hinrick Retboeck rytter vnd Tylen Tolck dar wy seten vulmechtik yn deme rychte vnses erwerdigen heren Homeysters van Pruzen, de erbar gestreyngе rytter her Johan van Lechtes hern Johans soen zalygher dechtnysse, myt woelbedachtem moede: vulmechtik alle syner zynne, myt vullenkomener vulboerd synes elychen erbaren wyues Margaretten vnd bekande des vor uns dat he heft gegeuen vnd geeft synem echten erbaren wyue vorgenomet wan syner thokoert wert god geue eyne zalige stunde

*) S. dieses Archiv Bd. III. S. 303.

dat gued nae genomet, als den hoeff to Koettes vnd dat dorp tho Koettes vnd de dorpe Hermyte, Poersenkapne, Louden, de marke to Kummes als Mopsenkuel, Kagheruere, de mole to Somero vnd Kyde, des vorbenomeden guedes tobrukende na synem dode mit allen vrpeheden, rechticheden, nutten, vnd thobehoringe, als dar beleghen ys vnd slychtes nae alle erem wyllen, dat sulue gued tovorkopende edder to vorgeuende nae erer eghener beheghlicheyt, sunder yemandes weddersprake vnd hynderniſſe vtghenomen ses hundert marke rygesche an deme suluen vorghenomeden guede de her Johan vorgescr. nae erem doede beschedet vnd geuet vmme zalychet wegen syner zele syner oldern vnd der zele synes wyues vorgenant vnd erer oldern als hyr altohandes naegeschreuen steyt. Yn dat erste zo beschedede vnd beschedet, gaeff vnd geeft her Johan ergenant yn deme namen godes hundert mark Ryg. den kloster juncvrowen to Darpthe to eyner ewygen dechtnysse; hundert mark ryg. den baruoten brodern to der Ryge to eyner ewighen dechtnysse; hundert marke ryg. den brodern tho Padys ock tho eyner ewyghen dechtnysse. By alsulkem beschede dat men van den parliken renthen der vorgescr. dreehundert marke ryg. yn den dreen kloestern ergenomet alle paer to ewygen tyden sal holden dechtnysse der zele hern Johans vorgescr., syner oldern, syner elichen husvrowen vnd alle erer leesshouede zele myt myssen vnd vygilien, myt gekleter baere gelyck alz offt dat lyech dar yegenwordich were, yn veer tyden des paeres, als yn den veer quatertempern, des vrydages to holdene de vigilie, vnd des sunnauendes de myssen, vnd dar ynne vlyetliken to bydende vor de zele vorgescr. Vort zo gaff vnd geeft her Johan ergenant hundert marke ryg. deme heligen crueze toer Pernowe, van der parlyken renthe toholdene eyne ewyghe bernde lampe vor deme suluen heligen crucze. Dat ouer loep der renthe dersuluen ewygen lampen gaff vnd gefft he den menen prestern yn der kercken dar sulues to deme heligen crucze tho eyner ewygen dechtnysse der zele hern Johans, syner oldern, synes elichen wyues Margarete vnd alle erer beder leesshouede zele, de to holdene twye yn deme yare, de eyne des negesten vrydages vnd sunauendes nae vnses heren hemmelvaert dage, de andere des negesten vrydages vnd sunauendes nae vnser leuen vrowen dage erer boerd, myt vygilien vnd myssen, vnd myt ghekleter baere lyck alz offt dat lyech dar yegenwordich were, den menen prestern to gaende tho lyker delynge vtghenomen den kercheren de twey deyl hebben sael, vnd ock van deme suluen ouerlope der renthe sal de kerchere lonen deme koester vor dat luden, vnd sael suluen hebben alle paer achte ore dar he vore sal beynken der zele vorgescr. van deme predyckstoele waen he anderer zele gedepncket, dat vaste to holdene tho ewy-

ghen tyden. Vortmer zo gaff vnd geft her Johan ergenant anderthalf hundert marke ryg. to eyner ewygen vycarie yn der kerſpelkercken to Rappel na ſynem dode vnd ſyner echten huſvrowen, vnd de inware der ſuluen vycarie gaff vnd geft he Helmolt Loden kyndern de den ſyen vnd eren rechten eruen, de vorgeſcr. vycarie to vorlenende eynem bedderuen preeſtere de dar gode vull voere doe vnd ock vlytlicken deyncke yn ſynen myſſen der zele hern Johans vorgeſcr. ſyner oldern ſynes elycken wyues Margareten vnd erer oldern, vnd erer beder leffhouede zelen vnd yn ſynen beden ſtedeliken vor ze bydde. Vortmer zo gaff vnd gefft her Johan vorgeſcr. vyeff vnd twyntigh marke ryg. den menen preſtern to zunte Clawes tho Reuel vnd vyeff vnd twyntigh mark ryg. den menen preſtern to zunte Oloff ock to Reuel, van der paerliken renthe deſſes vorgeſcr. geldes to holdene dechtnyſſe yn yſliker kercken by ſick alle yaer to ewygen tyden vp den dagh des dodes hern Johans vorgeſcr. myt vigilien vnd myſſen, myt gelleter bare lyck als off dat lyech yegenwordich were vnd dar ynne to gedeynckende der zelen hern Johans, ſyner oldern, ſyner echter husvrowen, erer oldern vnd erer beder leffhouede zele, vnd den menen preſtern to lyeker belynge to gaende yn beden kercken vthgenomen den kercheren de dar ſollen hebben yoe twey deyl, voert dar van ock den koeſtern to lonende vor eer ludent, vnd ock yo deme kercheren eynen verdyngh vor de dechtnyſſe der zele vorgeſcr. van deme predykſtole myn he anderer zele gedeyncket, det ſtede to holdene to ewyghen tyden. Alle duſſe vorgeſcr. beſchedinge vnd gyffte kommen nicht eer vt den na deme dode Margareten hern Johans echten wyue vorgeſcr. Hyrnae zo beſcheet, gaeff vnd gefft her Johan vorgenant vnme zalycheyt ſyner zele myt vulbord Margareten ſynes echten wyues, altohandes nae ſynem dode vtkommende, to dem erſten tho der doemkercken tho Reuel hundert mark ryg. to deme buwete der ſuluen kerken vnd hundert marke ryg. den menen preſtern tho eyner ewyghen dechtnyſſe by alſulkem beſchede, dat men van der renthe der hundert marke alle yaer yn veer tyden des yares als in den veer quatertemperen ſal holden vigilie vnd myſſe des mydwekens de vygilie vnd des donnerdages de myſſen vnd dar ynne togedeynken der zele hern Johans, ſyner oldern, ſyner elychen husvrowen, vnd alle erer leffhouede zele to ewygen tyden. Deſſe vorgeſcr. twey hundert mark ryg. ſal men zoken an dem dorpe tho Rappel vnd an der molen to Rappel vnd der houeſtede dar ſulues. Vortmer ſo gaff vnd gefft he den kloeſterjunvrowen to Reuel hundert marke ryg. to deme buwe der kercken vnd hundert marke ryg. to eyner ewyghen dechtnyſſe de to holdende van der yarlicken renthe alle yaer yn veer tyden yn deme yare myt ge-

kleter bare als yn den veer quatertempern des vrydages de vygilie vnd des ſunauendes de myſſe vor de zele vorgeſcr. vlytliken dar ynne tho byddende vnd dat ghelt den yuncvrowen lyck vmme to delende. De ſuluen twe hundert mark to zokende an duſſen dorpen, alz Sonal, Mekes vnd Hydennurm. Vortmer zo gaff vnd geft he den brodern vnd ſuſtern to ſunte Byrgytten hundert marke ryg. to deme buwe vnd hundert mark ryg. tho eyner ewygen dechtnyſſe de to holdenne yn veer tyden ymme yare, zo als hyr allernegeſt vorgeſcreuen ſteyt. De ſuluen twey hundert mark to zokende an den dorpen to Wagenkande, Yſenkande vnd molen dar ſulues. Vortmer zo gaf vnd geft he hundert mark ryg. den moenken to Reuel tho dem buwe, de to zokende an ſynem erue vp deme dome, van deme dem den dat toboren maech. Vort zo gaf vnd geft he hundert marke Ryg. den Sypttelern to Reuel van der yarliken renthe ze alle yaer yn der vaſten to erer nottrofft to ſpyſende vnd lauende to ewygen tyden. Vort zo gaf vnd geft he hundert mark ryg. der kerken to Rappel to deme weyſte, deſſe vorgeſcr. tweyhundert mark to ſokende an deme dorpe tho Kyrryuere vnd der molen dar ſulues vnd an Hydentaken. Vortmer zo beſcheet vnd beſchedet her Johan vorgenant hundert marke ryg. den Armen yn deme heligen geyſte to Reuel, de yaerlike renthe alle yaer en vmme to delende tho ewygen tyden, vnd vortan tweyhundert marke ryg. tho eyner ewygen ſpende de to doende van der yaerliken renthe der tweyhundert marke als naegeſcr. ſteyt, als des erſten vrydages yn der vaſten eynem yſliken armen mynſchen to geuende eynen wegghe vnd eynen heringh, des gelyck des erſten vrydages vor mytvaſten vnd alzo vortan de wyle dat dat waret. Duſſe vorgenomede dre hundert mark to zokende an deme houe to Lepede, an der molen to Lepede vnd Reſut. Vortmer zo bekande her Johan vorgenant openbar, dat dat dorp to Hoele horede to ſyner vycarie yn dem dome tho Reuel, vnd gaff vnd geft to der vorgeſcr. vycarie to eyner vorbeterynge hundert markes ryg. de to zokende an deme dorpe to Harandeuere. Vortan zo gaff vnd gefft her Johan ergenant veerhundert marke ryg. armen luden to kledyngen van der renthe der ſumme alle yaer tho ewygen tyden to kledende arme krancke nottrofftige lude vnd eynem yuweliken mynſchen to geuende ſes elen grawes wandes vnd eyn paer ſchoe yn ſunte Michaelis weken de wyle dat dat waret. De ſuluen veerhundert marke to zokende an den dorpen alz Palmul, Odenkotze vnd der houeſtede dar ſulues vnd Nyene. Vort zo beſcheet vnd beſchedet he to zunte Clawes kercken to Reuel hundert marke ryg. to deme buwe vnd hundert marke ryg. to zunte Oloffs kercken to Reuel ock to deme buwe. De tweyhundert marke tozokende an deme dorpe

Item ſo gheue ik eer mynem Wiue alle rede korn dat in myme houe is vnde nu vppe des ſulues houes market geſeyget is vn alle varende haue klenode Ingedomede husgerade dat in deme houe is. Dt ſo ſchal myn Wieff des houes vnde der dorper vnde alle des gudes bruken alzo lange bet dat mynes broders kindere de vieff hundert mark Rig. tor noghe betalen. Item ſo gheue ik mynem Wiue achte hundert mark Rig. de ſe ſoken ſchal an deme gude vnde an der molen to hazelouwe. Item ſo gheue ik neghen hundert mark Rig. den armen luden huſarmen to gheuende vnde to delende na ſchickinge vnde vorſichticheit myner teſtamentarij de my her hartewich ſteenhus ſchuldich is. Item ſo gheue ik to Valkena twe hundert mark Rig. de my ſchuldich is hinrik helmershuſen dar vor to holdende een Ewige myſſe vor my vnde vor dat gantze ſlecht van Irkulle. Item ſo gheue ik den kloeſter iuncvrowen to Darpte anderhalue hundert mark Rig. de my her Dyderik van der Rope ſchuldich is, vnde dat Dorp to Zellgel dat an ſik heuet dertich haken landes dis ſint Jun — — — ſinde dar de ſuluen iuncvrouwen myner vor bedenken ſcholen in eren beden vnde beſungeren in myner Jartijt een zelvilige vi — — — — — nde in ereme kore vnde kerken to Ewigen tiden, Item ſo gheue ik der kerſpel kerken tome odempe teyen mark Rig. de ik den vormunderen alrede gegheuen hebbe. Item gheue ik to ſunte Elizabet kerken tome Odempe myne vorgulde kelken. Item ſo gheue ik to vnſer leuen vrouwen to ſunte Johannes to den ſwarte monken tome hilgen geiſt, tome ſpittael vn to Sunte Jacobes kerken In euer isliken kerken ene laſt Roggen de men betalen ſchal vt mime erfgude. Item wes mynes broder kinder, my ſchuldich ſin van des houes wegen tor Wolluſt vn van der Dorper weghen de dar to horen bouen de twe hundert mark Rig. de ik mynem heren van Darpte gegheuen hebbe vnd bouen de vieff hundert mark Rig. mynes Wiues morgen ghaue, alzo hir vorſcreuen ſteit, dat gheue ik mynes broders kindere quiet vn vry. Item ſo gheue ik Mauricius vnde godeken Koeſkullen dertich Mark Rig. Item dat erue dat ik hebbe in der ſtad to Darpte gheue ik mynes broders kinderen myt ſodaen beſchede dat myn wyeff des bruke to ereme leuende. Item gheue ik myme ſcriuer hermanno twe leſte Roggen. Item mynen anderen denere Iwelikem ene laſt Roggen. Item van den neghen hundert mark Rig. de my vrederik hazelouwen ſchuldich is dar gheue ik eme hundert mark Rig. van to vnde alle anlegginge de ik hebbe in deme gude vnde in der molen to hazelouwe. Item wan vrederik Hazelouwe wil dat gud vnde molen to Hazelouwe loſen ſo ſchal he it loſen van mynem Wiue vor achte hundert mark Rig. vry vn quiet alze it nu is myt alleme korne vnde varende haue. Item de twe

hundert mark Rig. de mynes Wines broder schuldich sin de gheue ik eyn vry vnd quiet vnde hebbe en den breff wedder geuen by mynem sunden liue. Item alle drellen in mynem houe megede vnde knechte de geue ik vry vnde quiet. Item van alle deme gelde dat ik hebbe vtegelent dar schal men nene rente van nemen. Item Clawes Duerkop de is my schuldich souentich mark Rig. dar hefft he my nenen breff auer ghegeuen, welk souentich mark Rig. vp boren scholen hannes Koeskullen kindere de ik en schuldich bin, dar ik ok nenen breff auer ghegeuen — hauen hebbe. Des testamentes vnde mynes lesten wyllen Testamentarios kese vnd bidde ik to wesende herren van Darpt — vnde wredrik van der Rope proueſt heren Johan schuite deken heren bartholomeo Zauieruen vnd heren hinrico Irkulle domheren der kerken to Darpte vnde heren Diderik van der Rope de ik bidde dat see myn testament alzo vorhegen vnde vorstaen alze see des vor gode willen bekennen. Des to groter vorwaringe hebbe ik Otte Irkulle Ritter myn Ingezegel hir an gehangen vnde to merer sikericheit so hebben de Erbaren lude alzo Tyle Lode Clawes Carleueer vnde frederik hazelouwe vmme myner bede wyllen ere Ingesegele alze tuchlude gehangen an dit testament dat gegheuen vnde gescreuen is to Darpte na der bord xpi vnsers heren Dusent veerhundert In deme souentependen Jare In sunte margreten dage.

3.

Testament des Lodewig Egenolff vom J. 1419.

(Nach dem Original auf Vergament im Revaler Rathsarchiv.)

In nomine Dni. Amen. Wente alle lude dotlik syn ꝛc. So heb ik lodewich Egenolff ouertrachtet, wo wol dat ik vppe desse tyd bin in kranckheit des liues So bin ik doch van godes genade vulmechtich vnde bewetende alle myner synne. So heb ik na rade myner heren vnde vrunde, vnde vor to wesende myner armen zele mynen lesten willen gentliken gesat to bliuende als hijr na gescreuen steit. Jd en sy dan dat ik dessen sulnen lesten willen mit leuendiger stemme wederrope. Jnt erste sal myn here de Meister to lyfflande vnd syn Orden van alle myme gude to voren vp heuen de hundert marg Rig. als syme genaden breff ut wiset hyr an gepresselt [1]). Item zo geue ik vnd bescheide myner Suster kindere in dutsche lande hundert marg. Rig. vnd effte se binnen Jare vnd dage na deme gelde nicht en quemen, dat en sol en nergen an schedelik wesen. Item zo geue ik tho der kerspels kerken tho Wesenberge hundert marg Rig. Item

1) Dies bezieht sich auf die durch einen Pergamentstreifen damit verbundene, hiernach abgedruckte Urkunde.

geue ik tho Sunte Nicolaus kerken tho Reuale vyfftein marg. Item geue ik to ſunte Olauus kerken dar ſulues vyfftein marg. Item geue ik tho den ſwarten moniken dar ſulues twintich marg. Item geue ik tho der kerken tho Tirweſteuere vyfftein marg. Item to der kerken tho Kele vyfftein marg. Item to der kerken to Cath[illegible] teyn marg. Item dem kerkheren tho Weſenberge teyn marg myner zelen to denkende. Item hern Jacob dem Cappelan teyn marg myner zele to gedenkende. Vppe dat dit vorgeſcreuen Teſtament ſtede vnd vaſt geholden werde So heb ik lodewich vorgen. myn Ingeſegel an deſſen breff gehangen. Datum Anno Dni. xiiij° vnd in dem xix^den^ iare des middewekens na Benedicti.

In dorso:

Item ſo is dit myne wederſchult dar men dit teſtament van entrichten ſal. Int erſte hillebrant kale hundert marg vnd vifftein. Item Tidike vam Hamme vnd Godike Eteningh twe vnd ſeuentich marg vnd hundert. Item Michele Noteken derdehalff hundert vnd xvj marg [2]). Item Hans Corbeke ℔ mark. Item Hans Arnsfelt to vellyn x [3]) marg. Item myn erue binnen Weſenberge tho vorkopende wes dat gelden mach. Item zo bin ik mynem heren deme vogede van Weſenberge . . . . . ſchuldich [4]).

Zu dieſem Teſtamente gehört noch nachſtehende, daran geheftete Urkunde:

O.-M. Sifrid Lander von Spanheym geſtattet dem Lodewig Egenolff, ein Teſtament zu errichten.

Wy broder Sifrid Lander von Spanheym Meiſter dutſches ordens to lifflande Bekennen vnd betugen openbar in duſſer jegenwordigen ſchrifft dat wi mit rade vnd vulbort der Erſamen vnſer medegebediger vnſes Ordens getruwen lodewige Egenolff vom kalbenhoue vmme ſines getruwen denſtes willen gegont vnd irlouet hebben, gunnen vnd irlouen mit crafft duſſes breues, dar he ſyn teſtament vnd ſinen leſten willen to ſalicheit ſiner ſele ſetten vnd don mach vnder ſyneme eigen Ingeſegele na ſynem vrien willen von alle ſyneme reden gude dat he itzunt hefft vnd noch gewynnen mach, welkerley dat ſy, vnd mach ſine Teſtementarios ſetten vnd keſen, de eme geleyuen, de ſollen volle macht hebben ſin Teſtament vnd ſinen leſten willen ut to richtene to ende, alſo he dat ſettet vnd beſcheidet, ut genomen hundert marg Riges de hefft he na ſynem dode vns vnd vnſeme orden van ſyneme reden gude to harnſſche vnd to perde mit guden willen gegeuen, to

2) Von „Item ſo is" bis hierher iſt Alles einfach durchſtrichen. — 3) Die Zahl iſt ausradirt, jedoch noch ſichtbar. — 4) Das nach: „Weſenberge" Folgende ausradirt, und nur vom Schlußwort ſchuldich einige Buchſtaben ſichtbar.

...cheit siner sele. Of von dem lantgude, dat wi eme gegeuen vnd ...lenet hebben, dar vn sal he nyn Testament von don. Sunder weret, ... he ander lantgud to kosste esste gewunne, dar mach he sin Testa... nt von don, vnd dat keren na synem willen. To eyner, waren ...ruchnisse So is vnse Ingesegel vnses rechten wetens an dussen breff ... hangen. Gegeuen na godes gebort verteynhundert Jar vnd in deme ...teynden Jare vp sunte Bonifacius dach vp vnses ordens flote to Rige ꝛc.

4.

Testament des Otto Lode vom J. 1468.

(Nach der Abschrift vom Original in Broze's Sylloge diplomatum Bd. II. S. 181.)

In godes namen amen. In deme dat in dussem vorgenelikem leuende nicht wissen is wen de doet vnde nicht vnwissers is den de stunde vnde tydt des dodes hirvmme beuele ik Otto lode van Toall saliger dechtnisse heren odert loden sone myn lieff vnnd myne sele In de gewalt des almechtigen godes vnnd siner leuen moder marien vnnd allen godes hilgen. Wortmer so hebbe ik vorgenomen vnnd betrachtet myner armen zelen salicheit van egener bewegunge vulmechticheit vnnd Redelicheit alle myner synne vnnd hebbe van mynen tydliken guderen de my godt vorlenet heuet myn testament vnnd mynen latsten willen gemaket vnnd bestediget In all also hyr nageschreuen steit. Int erste so geue ik vnnd boschede der erliken vrouwen Margrete Hermen Gilsen Husvrouwe myner moder dat guedt to Paldeuer vnnd Lendermeke vnnd to Lelleuer vnnd dat dorp to Walgell belegen in Jerwen in dem kerspell to Koyker, vnnd dat vorbenannte dorp walgell beswere ik mit vesstreynhundert marke Rig. to de morgengaue Margrete myner echten Husvrouwen vnde vordan mer beswer ik ok dat sulue dorp walgell mit drenhundert marken Rig. to eier vicarien to makende vnnd to stifftende vnn de suluen drehundert mark mach de vorbenn. vrouwe Margreten myne moder bynnen beholden vnde Jarlike rente dar aff geuen to der vorbenn. vicarien. Item so geue ik vnnd beschede ik der erliken vrouwen Birgitten saliger dechtnisse Jurgen loden nagelatenen husvrouwen mynen hoff to Toall vnnd dat dorp to angeren vnnd packell vnnd vara (vata?) vnnd viswy vnnd de halwe mole to paldefer vnd Sabodell vnd Reskeuer dat wente an dusse tydt myne vorbenn. moder in weren gehatt heuet vnd my nw wedder ouer antwordet hefft vnnd parakatke de side de na dem dorpe to angeren hort vnd dusse suluen vorbenn. gudere de ik myner soster Birgitten also vorgeschreuen steit geue vnd beschede beswer ik int erste mit twen Dusent marken Rig. myner vorgenanten Husvrouwen to erer morgen gaue. Item so

gene ik tho Sunte Nicolaus kerken tho Reuale vyffteyn marg. Item gene ik to ſunte Olauus kerken dar ſulues vyffteyn marg. Item gene ik tho den ſwarten moniken dar ſulues twintich marg. Item gene ik tho der kerken tho Tirweſteuere vyffteyn marg. Item tho der kerken tho Kele vyffteyn marg. Item to der kerken to Catkulle teyn marg. Item dem kerkheren tho Weſenberge teyn marg myner zelen to denkende. Item hern Jacob dem Cappelan teyn marg myner zele to gedenkende. Vppe dat dit vorgeſcreuen Teſtament ſtede vnd vaſt geholden werde So heb ik lodewich vorgen. myn Ingeſegel an deſſen breff gehangen. Datum Anno Dni. xiiij° vnd in deme xix^den iare des middewekens na Benedicti.

In dorso:

Item ſo is dit myne wederſchult dar men dit teſtament van entrichten ſal. Int erſte hillebrant kale hundert marg vnd vifftеyn. Item Tidike vam Hamme vnd Godike Eleningh twe vnd ſeuentich marg vnd hundert. Item Michele Noteken derdehalff hundert vnd xvj marg [2]). Item Hans Corbeke x mark. Item Hans Arnsfelt to vellyn x [3]) marg. Item myn erue binnen Weſenberge tho vorkopende wes dat gelden mach. Item zo bin ik mynem heren deme vogede van Weſenberge . . . . . ſchuldich [4]).

Zu dieſem Teſtamente gehört noch nachſtehende, daran geheftete Urkunde:

O.-M. Sifrid Lander von Spanheym geſtattet dem Lodewig Egenolff, ein Teſtament zu errichten.

Wy broder Sifrid Lander von Spanheym Meiſter dutſches ordens to lifflande Bekennen vnd betugen openbar in duſſer jegenwordigen ſchrifft dat wi mit rade vnd vulbort der Erſamen vnſer medegebediger vnſes Ordens getruwen lodewige Egenolff vom kalbenhoue vmme ſines getruwen denſtes willen gegont vnd irlouet hebben, gunnen vnd irlouen mit crafft duſſes breues, dar he ſyn teſtament vnd ſinen leſten willen to ſalicheit ſiner ſele ſetten vnd don mach vnder ſyneme eigen Ingeſegele na ſynem vrien willen von alle ſyneme reden gude dat he itzunt hefft vnd noch gewynnen mach, welkerley dat ſy, vnd mach ſine Teſtementarios ſetten vnd keſen, de eme geleyuen, de ſollen vulle macht hebben ſin Teſtament vnd ſinen leſten willen ut to richtene to ende, alſo he dat ſettet vnd beſcheidet, ut genomen hundert marg Riges de hefft he na ſynem bode vns vnd vnſeme orden van ſyneme reden gude to harnſſche vnd to perde mit guden willen gegeuen, to

2) Von „Item ſo is" bis hierher iſt Alles einfach durchſtrichen. — 3) Die Zahl iſt ausradirt, jedoch noch ſichtbar. — 4) Das nach: „Weſenberge" Folgende ausradirt, und nur vom Schlußwort ſchuldich einige Buchſtaben ſichtbar.

salicheit siner sele. Of von dem lantgude, dat wi eme gegeuen vnd vorlenet hebben, dar en sal he nyn Testament von don. Sunder weret, dat he ander lantgud to koffte effte gewunne, dar mach he sin Testament von don, vnd dat keren na synem willen. To eyner, waren betuchnisse So is vnse Ingesegel vnses rechten wetens an dussen breff gehangen. Gegeuen na godes gebort verteynhundert Jar vnd in deme achteynden Jare vp sunte Bonifacius dach vp vnses ordens flote to Rige ꝛc.

4.

Testament des Otto Lode vom J. 1468.

(Nach der Abschrift vom Original in Broze's Sylloge diplomatum Bd. II. S. 181.)

In godes namen amen. In deme dat in dussem vorgenelikem leuende nicht wisser is wen de doet vnde nicht vnwisseres is den de stunde vnde tydt des dodes hirumme beuele ik Otto lode van Toall saliger dechtnisse heren odert loden sone myn lieff vnnd myne sele In de gewalt des almechtigen godes vnnd siner leuen moder marien vnnd allen godes hilgen. Wortmer so hebbe ik vorgenomen vnnd betrachtet myner armen zelen salicheit van egener bewegunge vulmechticheit vnnd Redelicheit alle myner synne vnnd hebbe van mynen tydliken guderen de my godt vorlenet heuet myn testament vnnd mynen latsten willen gemaket vnnd bestediget In all also hyr nageschreuen steit. Int erste so geue ik vnnd boschede der erliken vrouwen Margrete Hermen Glissen Husvrouwe myner moder dat guedt to Paldener vnnd Lendermeke vnnd to Lelleuer vnnd dat dorp to Walgell belegen in Jerwen in dem kerspell to Koyker, vnnd dat vorbenannte dorp walgell beswere ik mit vefftreynhundert marke Rig. to de morgengaue Margrete myner echten Husvrouwen vnde vordan mer beswer ik ok dat sulue dorp walgell mit drenhundert marken Rig. to ener vicarien to makende vnnd to stifftende vnn de suluen drehundert mark mach de vorbenn. vrouwe Margreten myne moder bynnen beholden vnde Jarlike rente dar aff geuen to der vorbenn. vicarien. Item so geue ik vnnd beschede ik der erliken vrouwen Birgitten saliger dechtnisse Jurgen loden nagelatenen husvrouwen mynen hoff to Toall vnnd dat dorp to angeren vnnd packell vnnd vara (vata?) vnnd viswy vnnd de halwe mole to paldefer vnd Sabodell vnd Reskeuer dat wente an dusse tydt myne vorbenn. moder in weren gehatt heuet vnd my nw wedder ouer antwordet hefft vnnd parakatke de side de na dem dorpe to angeren hort vnd dusse suluen vorbenn. gudere de ik myner soster Birgitten also vorgeschreuen steit, geue vnd beschede beswer ik int erste mit twen Dusent marken Rig. myner vorgenanten Husvrouwen to erer morgen gaue. Item so

beſwere ik ... t, er .... myner vorgeſchevenn ſoſter Birgitten gene edd gegeuen hebbe mit Seshundert marken Rig. to makende vnd to ſtifftende ene vicarie in godes ere in den enden alſo ik dat beſcheden werde. Duſſe vorgeſchreuen dorper vnde gudere de ik myner moder vnd myner Soſter alſo bouen beroret is gegeuen vnd beſcheden hebbe de gene ik en gyweliker er part mit aller tobehoringe to erue vnde egen butengenomen de beſwaringen dar ik de ſuluen gudere alſo vorgeroret is mede beſwaret hebbe. Item de lenware to der vicarien de dar van den Seshundert marken, edder wes van den ſuluen Seshundert marken to ener vicarien kommet vnnd gemaket wert alſo vorberoret is gene ik Birgitten myner ſoſter vorgenandt vnnd eren rechten eruen to ewigen tyden to beholdende. Item ſo gene ik vnnd beſchede van dem Duſent marken Rig. veerhundert mark Rig. to makende vnnd to ſtifftende ene vicarie effter ene ewige miſſe in der domkerken to Reuall. Item ſo gene ik vnde beſchede In dat cloſter to Reuall den brodern ſunte Dominicus orden veerhundert mark Rig. vnnd dar horen to de dreehundert mark de myne moder hefft to vorrenten alſo vorgeſchreuen ſteit, vnnd hundert mark Rig. ſchall man nemen van mynen proppe-ren gelde de gene ik dar to. Item ſo gene ik van den Seshundert marken bouen beſchreuen tweehundert mark den Junevrouwen to ſunte Birgitten to eren Leitmete. Item ſo gene ik vnd beſchede hundert mark Rig. to vorbeteringe der rente dem kerckheren to Reual in der Domkerken dar to will ik edde de vormundere mynes Jegenwordigen teſtaments ſcholen ouerantworten enen breff vp hundert mark Rig. de dar ſprekende is vp Jurgen Metzentaken. Hir vp bidde ik mynen Gowerdigen Herrn van Reuell vnd mynen werdigen Heren kompthur to Reuall Johann Wolthuſen karle Tolk Hans Bremen Goßwyn Donhoff Herman van Gilſen vnd Diderick Todwen myne vormundere to weſende ouer all, vnd durch godt mynen lateſten willen by vuller macht to holdende vnd alle myne gudere nicht to rumende vnd alle dat myne Eer denne myn lateſte wille ſie erſten vullentkomentliken vth gerichtet In den enden alſo ik dat beſcheden vnd gegeuen vnd beſtedighet hebbe. Dar vp gene ik mynen genedigen van Reuall enen hengeſt vnd mynem werdigen Herrn dem kompthur to Reuall ock enen hengeſt. Dar tho ſo bidde ik mynen Erwerdighen Heren van Reuall vnd den werdigen Hern kompthur to Reuall mit ſampt den anderen Teſtamentarien dat ſe ere Ingeſegell eyn ghiwelik beſunder mit deme mynen willen mede hyr vndir anhangen laten an duſſen breff vmme merer zekerheit willen duſſer ſaken de gegeuen vnd geſchreven is to Reuall In des Dekens huße vppe dem Dome In deme Sundaghe na viſitationis Marie In dem Jare vnſes Heren duſent veerhundert In dem achtvndeſeſtigeſten

Jare. Hyr an vnde ouer vor tüge sin gewesen de erbaren vnd vasten manne hermen metczentacken Heren Hinrickes sone vt Jerwen vnd Clauwes Treyden van karnall dar to geropen vnd gebeden.

5.

Testament des Johan Irkul v. J. 1585.*)

(Nach dem Original auf Papier im Revaler Rathsarchiv.)

In godes namen amen. Ick Johan Irkul bokenne yn dusser iegenwordigen schrift dat ick in dussem minem anliggende botrachtet vnd bowagen de vnuorbiegencklicke noet des doedes zo nimandes to syner angesetteden tidt vormiden kan, vnd der haluen vp dat van minen tidtlicken gudern nenerley twist entstan moeghe myn testament vnd latesten willen vth egener bowechnisse myth wolbedacht borabenen mode frywillich gesettet gemaketh vnd vorordeneth hebbe, zo ick na rechte best kan vnd mach, bogerende ethsulueste der doeget vnnd kraft eynes testamentes edder codicilles yn allen nauolgenden puncten vnd artickelen tho genetende. Tom ersten bouele ick mine sele gade dem allewoldigen vnd minen licham der erden Christlick tho bostedigen. Vorder geue ick tho wege vnd stege thobetern dar eth ym lande vpm besten van noeden is c mark. Item mynen beiden soenes Johan vnd Conradt boschede ick dat Lepsche gudt welckt yn twen stucken licht et eyne tho Ilmns et ander tho Tabbesel myt allen tobohorigen gesynden de yn horsten liggen, seh dar van beth to eren vullwessenden Jaren thor Christlicken scholen tho holdende, So sick de moeder vorandorde: vp dat de beyden soenes dem steffader yn de hande nicht sehen doruen, sollen seh wo vorborort so lange dar van tor schoelen geholden werden. Wen se auer tho eren mundigen iaren gekamen syn, zo sollen seh de guder alle wedder thosamen leggen, vnd bie den liggenden grunden bliuen, de Sustere thon eren dar vth tho bostedigen. Item den armen ym niegen zekenhuße geue ick c mark. den vj predicanten to Reuel geue ick eynem Jedern x mark. Mgr. Jochim so bie mi gewaket vnd my getrostet vnd et sacrament gereket heft geue ick xx mark vnd dem stadtschriuer vor syn schriuelon et testament tho schriuende xx mark. Item mynen buren vnd sunderlick zo arm vnnd notroftich syn, geue ick tho alle olde vnd nige schult, dat entfangen brotkorn sollen se deylen, vnd vpt anstande vor Jar nicht wedder inmeten. Sust lese ick tho vormundern myner fruwen vnd kyndern ock to testa-

*) Dies von dem Stadtschreiber (Secretären) zu Reval concipirte Testament hat in seiner Form nicht nur, sondern auch im Inhalt, große Aehnlichkeit mit Revaler städtischen Testamenten.

mentarien dusses testaments de Erbarn hans mey van polle Jacob van Leuenwolde Clawes mey vnd peter stakelberch. Den ick bouele myner husfruwen vnd kyndern also vorthostaende vnd dyt myn testament alßo vt thorichten wo seh des vor gode vnd alß weme bekant syn willen. Hir mede ick my gade dem alleweldigen wil beualen. Datum Reuel Fridages na vnses hern hemmelfarth anno ꝛc. xxxv tho Orkunde myt mynem angebornen segel achter vp gedrucket vorsegelth vnd beuestigeth.

(L. S.)

Beigelegt ist noch ein Verzeichniß der Activ- und Passivschulden des Testators.

6.

Testament des Ladewich Tune (Taube) v. J. 1546.

(Vom Originalconcept auf Papier im Archive des Revaler Rathes.)

Im namen der hilligen dreuoldicheit Amen, Ick Ladewich Tune Wowol ethlicker maten kranck am lieue Jodoch myner wetentlicken synne vnd vornufft vth gnaden des almechtigenn vullenkamen hebbe ouertrachtet dat nicht wissers is alse de doet, vnnd vngewissers dan de stunde dessuluigen, darumme wil ick dith myn Testament vnd latesten willen thom bestendigestenn vnd krefftigesten aller gerichte vnd Rechte in nhauolgender gestalt gemaket hebben.

Int erste bouele ick myne sele gade dem almechtigen vnd mynen licham der erde. Vnd geue erstlik to wege vnd stege j° mark rig. Noch hebbe ick van mynem dener Andreas lxx marck[5]) dar do ick xxx tho, Desse hundert marck[6]) solen myne vormunders ouer raden vnd boleggen /det dar idt ehnen vyt nutteste duncket geraden syn, tho gades ehre. Noch geue ick mynem Swager Jurgen Hastuert sos hundert mark, welckere ick vp my genamen hebbe, desuluigen vj° mark wil ick dem Erbarn Johan duker van Honorm van gemelten mynes Swagers wegen geuen, des sal myn swager Jurge Hastuert Johan Duker de rente betalen, Noch geue ick thom nyen sekenhuse vofftich mark. Item thor thohouerschop thom hilligen geiste den huß armen, Vofftich mark. Item noch geue ick mynenn denstbaden jewelckem ij

5) Hier ist am Rande von anderer Hand eingeschaltet: „Her Jacob van kolle stel ick to Jacobzen gewalt wor he dat geuen wyl, to . . . . ? off to staden". (Hierauf bezieht sich vielleicht auf der Rückseite des Testaments die Notiz: „Rien seken 1 mark tom hilligen geiste 1 mark.") „ock geue ick myner maget annen 1 mark". — 6) Die hiernach folgenden Worte von „solen" bis „gades ehre" sind von derselben blasseren Tinte, mit der die in Anm. 5 angeführte Einschaltung geschrieben, wieder durchgestrichen.

mark bouen syn lohn. Noch bin ick schuldich myner vedderken Anna Tuten twe hundert mark de ick by my In mynem haue hebbe. Des boschede ick mynen twen dochters Jeweleker veer dusent marck, vnd alle boscheden Smide dartho, nha Inholt der Cedelen de in myner Smidelade licht, vnd alle nottruff kost vnd kleder nichtes buten boscheiden, beth se thon ehren beraden werden dith sal men alle nemen vth mynenn redesten godern vnd dewile se noch Junckfrowen sin sal men ock vth mynen redesten guderen nemen alles wes se bedarf hebben. Noch hebbe ick gelehnt zeligen Otto Vrkull van fickelen twe dusent marck sunder rente, is vnuorwisset, tho twen Jaren, Des sal he my vp tokamenden Joannj anno 46 weddergeuen desuluigen ij^{m} mark. So he se ouerst noch ein Jar bruken will, so sal he my gude vorwissinge don, vnd vp thokamenden Joannj auer ein Jar alse anno 47 de vorgeschreuene ij^{m} mark mit der rente vthgeuen, my ofte mynen Eruen. Noch is my schuldich Johan Duker von Atlas, vnuorwisset, veer hundert mk., jarlick touorrenten. Noch is my schuldich Johan Deken ij^{c} mk. Jarlick touorrenten, vnd is ock vnuorwisset, de ick hern Jacob heneken Jerlickes vorrenten moth. Des sal Seuerin hebben xvj mark steuel vnde schoe, vnde Johan x mark steuel vnde schoe. Vnde baltzar sal hebben v mark. Noch schichte ick vnd dele myne sons, vor vormidinge vele quades, dat sunst in thokamenden tiden daruth entstan mochte, in nauolgender wise, also So geue ick mynem Szone Arnde den Hof tho pallal mith alle den guderen de darnha bolegen syn, vnd den hof tho Machters mith alle den gudern de dar nha bolegen syn, vthbenomet dat dorp tho Wansyll mith veer gesinden, datsuluige dorp legge ick thom haue tho Meidel. Des geue ick mynem Szone Bernde den hof tho Meydel mith alle den bolegen guderen, so ick in gebrueck hebbe, dat itzundes lange by dem Houe tho Meidel gewesen is vnd my van anparte tho gefallen is van mynem Broder van wegen myneß zeligen Vaders tho Erffdeile enthfangen hebbe, nha vthwisinge vnser deel Czedel. Noch is my Euert Wrangel schuldich veer hundert marck. Item des solen myne Szons kein radent hebben in mynen guderen vnd in dem mynen, ere myne beiden Dochters beraden sint.

Des sette ick tho Vormunders den Achtbaren werdigen Hern Remmert vam scharenberge Cumpthur tho Reual vnd Herman Anreep vnd mynen Broder Robert Tuuen vnd myne beide Swegers nomlick Jurgen Vrkul vnd Wynroth Farensbeke, vnd wil ohnen dith myn Testament vnd latesten willen, so my de almechtige van hir eschken wert, also vthtorichten beuolen hebben, alse se des vor den lude vnd hirnhamals vor gade willen bekant syn. So my ouerst got fristen werdt thom leuende nha sinem godtlicken willen, so wil ick my vorbe-

holden hebben, dit myn Testament thowedderropende, thonorandern, altit nha myner gelegenheit. Datum Anno xlvj vp pascha dach.

Ladewich Tuue.

7.

Testament des Reinhold Wrangell v. J. 1561.

(Vom Original auf Pergament in der Sammlung der estländischen litterärischen Gesellschaft.)

In dem namen des vaders vnde des soenes vnde des hilligen geistes amen. Na dem wy alle sterfflik sinth vp dessen erden vnde nicht wissers ehn hebben wen den dot vnde nicht vnwisser alse de stunde des dodes hir vmme so hebbe Ick Olde Reinolt wrangell wollmer soen bewogenn vnde betrachtet dat heill miner armen elenden selen offt my de dot beslete dat yck nhw vuller mathe vnde kranckheit beswaret sy mynes liues doch so bin Ick dorch de gnade godes alle myne sinne boweten vp dat van mynem gude dat my allmechtige godt vormiddelst siner gnade vorlenth vnde gegeuen hefft dat na mynem dode neneriey schelinge edder twedracht geschege so wyll yck myn lesten wyllen vndt Testamenth In duisser nha geschreuen wise vastliken tho blimen vnde tho holden. Am ersten so beuele yck myn liff vnde sele In de gnade vnde barmhertigheit des allmechtigen godes des name gelouet vnde gebenediet sy nha vnde tho ewigen tiden amen. Des bekenne Ick Reinolt wrangell dat miner doegentsamen husfrouwen ehr morgen gaue is viff dusent marck dat sal myn soen hinrick nha mynem doetliken affgange na landt Rechte vth Richten. Des sall se geneten nha Jar vndt vier Jar nha landt Rechte. Des besched Ick myner dochter maryen dre dusent marck vnde kosth vnde kleder dar sal myn soen hinrick ock vtrichten. Des late Ick nha ahn erffschulde xvj hundert marck nha lude myner segelen breue. wes de schuldeners bewisen koenen mit ehren segelen vnde breuen des moth ehnn Jder geneten. Eth sy dath Ick dorch gesundes halwen vndt leuendiger stemme wedder Rope vndt tho breke offt my de allmechtige godt vormiddelsth siner goedtlicken gnaden vristen worde. Tho vormunder dusses Testamentes so bidde Ick olde Johan varenspek van vdenkuill euerth wrangell Roberth tolckes Clawes Tuue Johan wrangell tho adnall Johan varensbek hinrick varensbeck dath Jegenwerdige Testamenth nha myn boger vorschreuen also tho vorstande vnde vth tho Richten also se dath willen vor gode bekanth sin. Des so hebbe Ick gebeden den Erbaren vnde Erentuesten guden mannen ehr In geboren segell witlick gedrucket ahnt spatcien duisses Testamentes Dem geliken Ick Reinolt Wrangell olde Johan varenspeck tho vdenkuill ewerth wrangell Robert Tolckes Clawes tuwe Johan wrangell tho adnall Johan varensbeck van vdenkuill hinrick varensbeck Tor vrkunde vorsegelt hebben an spatcien duisses breues gedruicket gegeuen vnnde geschreuen tho Reuel In dem Jar vnses Leuen heren Dusent viff hundert vnde Lxj des Mandages nha Marienn Vorkundinge.

(An der Urkunde hängen acht Siegel.)

Inhalt.

Seite.

VII. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. Pabst. Forts. . . . . 113.

V. Ob Bremer oder Lübecker Livland entdeckten? . —

VI. Die erste Livlandsfahrt der Deutschen. . . . 124.

VIII. Ueber König Yngwars Zug nach Esthland und das angebliche Königsgrab zu Kiwidepäa. Ein historischer Versuch von Joh. van der Smissen. . 146.

IX. Plan zur Eroberung Livlands durch die Hansa, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Mitgetheilt von W. Arndt. . . . . 159.

X. Narva literata sive Catalogus eruditorum Narvensium. . . . . 167.

XI. Die älteren rigischen Bauersprachen. . . . . 182.

XII. Testamente Adeliger aus dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte. . . . . 209.

Gedruckt bei Lindfors Erben in Reval.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band IV. Heft 3.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1845.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Esthl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

XIII.

Die Strafe des Diebstahls.

2. Nach Stadtrechten des 13. Jahrhunderts.

Von

Dr. Carl Julius Paucker.

Das älteste Stadtrecht in diesen Provinzen ist unstreitig dasjenige, welches vor wenigen Jahren auf einem alten, in Briefformat zusammengefalteten, unscheinbaren Pergamentblatte im Archive des Raths zu Riga aufgefunden und von dem Herrn Regierungs-Secretair L. v. Napiersky im ersten Bande dieses Archivs für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands mit einer historischen Einleitung und den nöthigen Anmerkungen herausgegeben worden ist. Daß dieses Stadtrecht nicht bloß in Riga und den in Livland und Curland gegründeten Städten, sondern auch in Esthland Geltung gehabt, spricht die Urkunde unzweideutig aus, denn sie beginnt mit den Worten: „Allen Getreuen Christi, welche dieses Blatt sehen werden, (wünschen) die Revalienser und Wironeser Frieden im Herzen für Zeit und Ewigkeit! Kund sei allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, daß anlangend die bürgerlichen oder Stadtrechte (jura civilia), welche die Bürger in Riga erhalten und in Schrift haben setzen lassen, mit Zustimmung Herrn Alberts, des rigischen Bischofs, zu Anfang der Bekehrung Livlands, wir dieselben auch in Reval und in den umliegenden Gegenden

fest (zu halten und) zu beobachten beschlossen haben. Denn wir wollen, daß wie in Riga die eingewanderten Fremdlinge (peregrini) mit den Städtern einerlei Recht haben und die Städter mit den Fremdlingen, so auch wir dasselbe haben."

Dieser merkwürdige Eingang der Urkunde, welcher sonst jede andere Orts- und Zeitbestimmung ihrer An- und Ausfertigung und selbst jede Spur eines zur Beglaubigung etwa angehängten Siegels mangelt, was indessen nur um so mehr für ihr hohes Alter sprechen möchte, ohne darum ihrer Aechtheit und Glaubwürdigkeit Eintrag zu thun, läßt kaum einen Zweifel darüber, daß die Urkunde in Reval geschrieben worden. Um indessen zu erklären, wie jenes Pergamentblatt in dem Archive des rigischen Raths hat gefunden werden können, meinet der Herr Herausgeber: „es sei vielleicht die Urkunde nur eine von Reval aus erbetene und in Riga zu Stande gekommene Rechtsaufzeichnung, die gar nicht dorthin abgeschickt worden ist." Dem widerspricht aber der Gruß der Revalenser und Wierländer, welcher nicht von Riga, sondern nur von Reval aus entboten werden mochte, ohne den Ort näher zu bezeichnen, weil sich das hier von selbst verstand. Auch steht jener Annahme der Beschluß der Revalenser und Wierländer entgegen, sich des rigischen Stadtrechts für Fremde und Einheimische in Reval, wie in Riga zu bedienen, welcher als bewegender Grund zur Aufzeichnung des von den Bürgern Riga's erhaltenen und mit des Bischofs Albert Zustimmung schriftlich abgefaßten Stadtrechts angeführt wird, ohne daß zugleich hinzugefügt würde, daß die Bürgerschaft oder der Rath in Riga darum ihr Recht auf Bitte der Revaler und Wierländer für sie habe niederschreiben lassen. Im Gegentheil scheinen diese bereits im Besitz des rigischen Stadtrechts gewesen zu sein, und mögen es zu dem angegebenen Zweck entweder für sich selbst, oder für ihre Mitbürger in der umliegenden Gegend, auch wohl in Wesenberg und Narva haben abschreiben lassen. Aus den rechtsgeschichtlichen Untersuchungen des wei-

land rigischen Bürgermeisters Dr. Joh. Christoph Schwartz[1]) und gegenwärtig revalschen Bürgermeisters, Herrn Staatsraths Dr. Fr. G. von Bunge[2]), ist es bekannt, daß Bischof Albert in Livland bei Gründung der Stadt Riga derselben die Rechte und Freiheiten verlieh, welche die Kaufleute in Gothland besaßen. Als diese Kaufleute, auf seine Aufforderung, in dem folgenden Jahrzehend schon häufiger die Düna zu befahren und auch andere Häfen Livlands zu besuchen angefangen, und selbst zur Bekämpfung und Bekehrung der heidnischen Eingebornen zum Heil ihrer Seelen öfter mit beigetragen hatten, sicherte der Bischof, aus Erkenntlichkeit hiefür und um sie noch mehr dazu aufzumuntern, ihnen die Freiheit von aller Zoll-Erlegung in Livland, und bei Rechtsstreitigkeiten von allem Beweis durch Zweikampf oder Tragen glühenden Eisens zu, gestattete ihnen bei Schiffbrüchen wieder mit hinwegzunehmen, was sie von den gestrandeten Waaren habhaft werden könnten, und erlaubte die Beilegung ihrer Streitigkeiten in denjenigen Städten, wo die Streitenden hingehörten. Nur die Sachen, derentwegen vor seinem Richter in Riga Klage geführt wurde, und die Streitigkeiten rigischer Bürger und solcher, die zu keiner andern Stadt im Bürgerverbande standen, sollten an Ort und Stelle entschieden werden. Ohne des Bischofs Genehmigung sollte keine allgemeine Gilde errichtet werden, auch durch sie dem Richter kein Abbruch geschehen, weil über die Gilden ein Obergericht (principale iudicium) bestehe. Die Münze angehend sollten 4½ Mark Pfennige eine gothländische Mark Silbers wiegen, die rigischen Pfennige aber, obwohl andern Gepräges, von demselben Werthe sein, wie die gothländischen. Wenn ein Mann getödtet würde, sollte

1) Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte, in des dörptschen Justiz-Bürgermeisters Fr. Conr. Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. II. S. 206 fgg. — 2) Geschichte der livländischen Rechtsquellen deutschen Ursprungs, in den Beiträgen zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen S. 42 u. 51.

ohne Unterschied für den einen, wie für den andern 40 Mark Pfennige als Sühnegeld gezahlet werden, nach dem Ausspruch des Gesetzes: was jemand für Recht hält für einen Andern, das muß er auch für sich selbst gelten lassen. Dies sind die ersten Bestimmungen rigischen Rechts, die wir kennen, und welche, wie unzweifelhafte Nachrichten über die in der vom Bischofe darüber ertheilten Urkunde [3]) erwähnten Zeugen ergeben, nicht wohl später als im Julius 1211 niedergeschrieben sein können [4]). Vierzehn Jahre später entstand Streit über die Einsetzung des Richters und über die eigentliche Bedeutung des Riga verliehenen gothländischen Rechts, auf welches sich namentlich der Syndicus der Stadt, Namens Albert, hinsichtlich ihres Rechts, den Richter selbst zu wählen und einzusetzen, bezog. Dagegen erklärte der Bischof Albert vor dem päbstlichen Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, dem der Streit i. J. 1225 zur Entscheidung vorgelegt wurde, daß er bei Gründung der Stadt den Bürgern das Recht der Gothländer nur im Allgemeinen verliehen, insbesondere aber ihnen damit nur deren Freiheit vom Zoll, vom Zweikampf, vom glühenden Eisen und vom Strandrecht zugestanden. Diese Rechte und Freiheiten bestätigte ihnen der päbstliche Legat hiernächst, und machte alle, welche in der Stadt Riga ihren Aufenthalt und Wohnsitz nehmen wollten, derselben theilhaft. Auch ließ er den Streit zwischen dem Bischof und der Bürgerschaft hinsichtlich des Richters in Riga dergestalt gütlich ausgleichen, daß es den Bürgern frei stehen solle, den Richter der Stadt selbst zu wählen, sie aber den Gewählten dem Bischof vorzustellen hätten, damit er ihn installire. Dieser Richter sollte in allen weltlichen Händeln entscheiden, nur nicht

---

3) Hupel N. N. Misc. Stck. 1 u. 2. S. 486; v. Bunge Beiträge S. 51. — 4) Arndt Chron. Thl. 1. S. 86; Gadebusch livl. Jahrb. Thl. 1. S. 87 u. 88; Monumenta Livoniae antiquae Bd. IV oder Riga's ältere Geschichte in Uebersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen, herausgeg. von Dr. C. E. Napiersky. S. CXXXIX.

über des Bischofs Mannen und Lehnsträger, und Andere, welche unter des Bischofs Gerichtsbarkeit stehen, wie der Ordensmeister, der Domprobst u. s. w., außer wenn sie innerhalb der Stadt Mark Verträge geschlossen oder Verbrechen begangen hätten. Eben so sollten Bürger, welche unter des Bischofs, Probstes oder Meisters Gerichtsbarkeit Besitzungen hätten und dort Verträge schlössen oder irgend ein Verbrechen begingen, von demjenigen gerichtet werden, in dessen Gerichtsbarkeit dies geschehen. Priester aber und andere geistliche Männer, wie der Meister und die Brüder des Ordens, und die, welche zu den Hospitälern zum heiligen Geist und zum heiligen Lazarus gehörten, sollten in keiner Sache dem Richter der Stadt Rede und Antwort schuldig sein. Endlich ward den Bürgern in Riga noch vorbehalten, binnen drei Jahren nachzuweisen, welche Rechte die in Gothland sich aufhaltenden Deutschen noch etwa mehr besäßen, und sollten sie alsdenn dieser Rechte sich gleichfalls zu erfreuen haben, mit Ausnahme bloß des Rechts, selbst einen Geistlichen anzustellen, wozu, auch wenn die Deutschen in Gothland einen Geistlichen anstellen, die Rigischen nie das Recht hätten [5]).

Heinrich der Lette erzählt zu Ende seiner Chronik [6]), daß der päbstliche Gesandte, auf eingelaufenen Bericht über den Streit zwischen Deutschen und Dänen wegen des Besitzes von Esthland, wo beide sich die Heidenbekehrung nicht ohne Erfolg angelegen sein ließen, die Deutschen vor sich beschied, und sie zwang, bei Strafe des Kirchenbannes, das Land in den Schutz des Pabstes zu übertragen, und durch seine zugleich an die Dänen nach Reval gesandten Boten, solche nöthigte, eben dieses, wie auch die andern Länder, über welche die Deutschen mit den Dänen zerfallen waren, in seine Hände zu übergeben,

---

5) S. die Urkunde in Gadebusch's liv. Jahrb. Th. 1. S. 188 und im Auszuge in v. Bunge's Beiträgen S. 50. — 6) Arndt's Uebersetzung in seiner liefl. Chronik Thl. I. S. 206 ff.

so daß sie versprachen, dem römischen Hofe treulich zu gehorsamen, und demgemäß Wierland, Jerwen, Harrien und die Wieck in die Hände der Boten des Herrn Gesandten, Bischofs Wilhelm von Modena, übertrugen, auch zur Bestätigung der Schenkung Briefschaften darüber mit ihrem Insiegel nach Riga sendeten; der Legat aber seine Männer, Pilger und Priester nach Wierland abfertigte, Dänen und Deutsche entließ und die ihm abgetretenen Länder in seiner Gewalt behielt. Derselbe zog darauf zu Anfang des folgenden Jahres selbst nach Jerwen, Wierland und Harrien, und begab sich auch nach dem Schlosse der Dänen in Reval, wo er von den Dänen und Schweden und sämmtlichen Einwohnern daselbst mit Freude aufgenommen ward, und zwischen ihnen und den Eingebornen des Landes und namentlich den Esthen aus Warbola und Reval, welchen er gar erbaulich die Worte des Lebens reichte, Friede und Einigkeit zu stiften suchte, und überall die zweckmäßigsten Einrichtungen traf. Nahe liegt es daher zu glauben, daß er auch angeordnet oder anempfohlen habe, daß bei ihren Streitigkeiten sie sich desselben Rechts bedienen möchten, wie die Bürger in Riga und die dort einwandernden Fremdlinge und Pilger, und daß in Folge dessen die Revaler um Mittheilung des Rigischen Stadtrechts gebeten, oder Bischof Wilhelm bei seiner Rückkehr nach Riga die Aufzeichnung dieses Rechts für die Revaler und Wierländer veranlaßt habe. Bekannt ist es, daß nach seiner Rückkehr nach Rom sich die Streitigkeiten zwischen den Deutschen und Dänen in Liv- und Esthland erneuerten, und Pabst Gregor IX. den Meister des Schwerdtbrüder-Ordens in Livland zur Vertreibung der Dänen aus Esthland auffordern ließ, ja diese selbst genöthigt waren, die Hülfe des Ordens gegen die sie hart bedrängenden aufrührischen Esthen aufzurufen. Meister Volquin hatte in Folge dessen sich schon 1227 zum Herrn von Reval, Wesenberg und Narva und des ganzen Landes, d. h. von Harrien, Jerwen und Wierland gemacht, im folgenden Jahre über diesen Besitz

sogar einen förmlichen Schenkungsbrief vom römischen Könige Heinrich ausgewirkt und sich durch Befestigung der Schlösser und andere nothwendige Einrichtungen in diesem Besitze immer mehr zu sichern und festzusetzen bemüht[7]). Es scheint daher sehr natürlich und ist fast mehr als wahrscheinlich, daß auch er die Uebertragung des rigischen Stadtrechts auf Reval und die Städte in Wierland begünstigt und befördert haben werde. Auch kam Bischof Wilhelm von Modena 1234 wieder nach Livland zurück und mag zu solchem Zwecke, wo es fehlte, das Seinige noch beigetragen haben, so wie er sonst auch für Revals Wohl fortwährend bedacht war, wie dies seine jüngst aufgefundene Verordnung vom Jahre 1237, daß den Einwohnern Revals und den neubekehrten Eingeborenen die Beschenkung des daselbst errichteten Hospitals (domus leprosorum) unter Lebenden und auf den Todesfall unverwehrt sein solle[8]), unzweideutig an den Tag legt. Wahrscheinlich also ist das rigische Recht für Reval schon zwischen 1225 und 1228 aufgezeichnet und damals oder spätestens zwischen 1234 bis 1237 in Reval, Wesenberg und Narva eingeführt worden.

Als jedoch, nach der Vereinigung des Schwerdtbrüder-Ordens mit dem deutschen Orden, Harrien und Wierland den Dänen in Folge des zu Stenby am 7. Juni 1238 abgeschlossenen Vertrages wieder eingeräumet werden mußte, läßt es sich denken, daß die Dänen, unzufrieden mit dem, was von dem Bischof und Orden ohne ihr Wissen und Wollen daselbst eingeführt und eingerichtet worden, solches wieder abzuschaffen geeilt haben werden. So erklärt sich denn unsers Bedünkens auch sehr leicht und natürlich, daß sie die Urkunde des rigischen Rechts, welche sie noch an die unwillkommene Zwischenherrschaft des Schwerdtbrüder-Ordens in Esthland erinnern mußte, nach Riga zurückgesandt oder Hermann Balk, der Or-

7) S. Voigt's Gesch. Preußens Bd. II. S. 319. Gadebusch a. a. O. S. 206. — 8) S. die Urkunde in diesem Archiv Bd. III. S. 308.

densmeister, und seine Ritter-Brüder solche bei ihrem Abzuge aus Reval gleich mit weggenommen hatten [9]). Wahrscheinlich aber ist es, daß gleich damals oder spätestens 1240 König Woldemar II. seinen Städten in Esthland an Stelle des rigischen das ohne Zweifel seinen dahin übergesiedelten norddeutschen Unterthanen ungleich bekanntere und daher gewiß viel liebere Recht der Stadt Lübeck verlieh. Hierauf nun und auf die ihnen bei ihrem Handel vergönnte Zollfreiheit bezieht sich offenbar der Bestätigungsbrief seines Sohnes und Nachfolgers Königs Erich IV. Plogpennig vom 12. Mai 1248 in den Worten: **Libertates ciuibus nostris de Revalia indultas a Domino Rege Woldemaro tenore presentium confirmantes remittimus ipsis omnia jura que habent cives Lybicenses** [10]). Wir können daher mit der Ansicht des geehrten Herrn Herausgebers dieses Archivs [11]), daß diese Worte weniger als eine Confirmation schon verliehener Rechte, als vielmehr wie eine ursprüngliche Verleihung derselben lauten, keineswegs übereinstimmen, da in den Worten offenbar ein Gestatten des Gebrauchs der schon früher Reval verliehenen und nun bestätigten lübischen Rechte liegt.

Ob nun die nach Riga zurückgelangte Aufzeichnung des eigenthümlichen rigischen Rechts, oder ob besondere Umstände es veranlaßt, ist unbekannt; gewiß aber ist es, daß die Mitglieder des Raths (Consules) der Stadt Riga im Jahre 1238 zu dem Bischofe Nicolaus kamen, und ihm vorstellten, daß sie von Gründung der Stadt an sich zwar nach den Rechten Gothlands gerichtet hätten, diese Rechte aber in einigen Artikeln nicht ganz angemessen für die neue Stadt und ihren Glauben seien, daher sie bäten, daß ihnen Befugniß und Macht ertheilt werden

9) Hieß es doch in dem Vertrage zu Stenby: Zum Zweiten räumet der Orden sogleich das Schloß Reval, und ziehet mit Hab und Gut davon, ohne das Geringste nachzulassen, s. Arndt Thl. II. S. 40. — 10) Die Quellen des Revaler Stadtrechts von Dr. F. G. von Bunge. Bd. II. S. 90. — 11) S. dessen Nachträge zur Geschichte des rigischen und hapsal'schen Stadtrechts im Archiv Bd. IV. S. 33. Anm. 21.

möge, dieselben Rechte um Gott und nach dem Bedürfniß und Nutzen der neuen Stadt und Christenheit zu verbessern. Hierauf erklärte der Bischof, daß er ihre Bitte ganz angemessen und verständig finde, und ihr daher zu willfahren beschlossen. Mit Rath der Weisesten ertheilte er ihnen die volle Macht und Befugniß, besagte Rechte zu verbessern, nachdem und so oft sie sähen, daß es der Ehre Gottes und dem Nutzen der neuen Stadt frommen möchte; und damit deshalb dem Rath in Zukunft niemals unnöthige Weiterungen veranlaßt würden, ließ er eine besondere Urkunde hierüber ausfertigen, und solche durch Anhängung seines Siegels bekräftigen, zu Riga im Jahre des Herrn 1238[12]). Hiernach scheint es, daß auch in Riga die ältesten oder rigisch-revalschen Rechte wenigstens in ihrem vollen Umfange nicht länger als bis zu diesem Jahre gegolten haben. Unstreitig aber bildeten die in ihnen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze auch ferner die Grundlage der seitdem theils veränderten, theils erweiterten rigischen Stadtrechte. Mit der Bevölkerung Riga's nahm auch sein Handel, Reichthum und Ansehen schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts bedeutend zu. Bereits im Jahre 1229 sandte Fürst Mistislaw Davidowitsch von Smolensk seine Bevollmächtigten nach Riga, um die Streitigkeiten beizulegen, die zwischen den Smolenskern einerseits und den rigischen und andern deutschen Kaufleuten in Gothland andrerseits ausgebrochen waren, und diese schlossen unter einander den merkwürdigen Vertrag[13]), wobei drei Bürger von den gothischen Küsten, einer aus Lübeck, einer aus Shat (worunter

12) Diese Urkunde ist lateinisch nach dem Original abgedruckt in von Bunge's Beiträgen S. 53; über den Rath der Weisesten oder Wittigsten vgl. Dr. J. M. Lappenberg Hamb. Rechtsalterthümer I. Einleitung S. XXII und XXXIII. — 13) S. Beiträge zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte von Gustav Ewers und Moritz von Engelhardt. Dorpat 1818 Bd. I. S. 327—335 und S. 704—6 und Hofr. Dr. C. S. Tobien Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russischen Rechts Bd. I. die Prawda Rußkaja und die ältesten Tractate Rußlands. Bd. II.: die Handelsverträge Riga's und Gothlands mit Smolensk v. J. 1228 und 1229.

vielleicht Soſat od. Soeſt, wenn nicht Stade zu verſtehen iſt), zwei aus Münſter, Gröningen und Dortmund, einer aus Bremen und drei rigiſche Bürger mit thätig waren, nebſt vielen andern verſtändigen guten Leuten. Etwa zehn oder höchſtens zwanzig Jahre ſpäter ward die Skra der gemeinen deutſchen Kaufmannſchaft in Nowgorod aufgezeichnet[14]), welche ſchon in dem Eingange ihren ganz deutſchen Urſprung u. Inhalt verräth: „Dhat ſi wetelic und openbare allen den ghenen, dhe nu ſin vnde hir na comen ſolen, dho dheſe ſchra ſen vnde horen, dhat van ganceme rade vnde van eneme gemenen wilcore dhere wiſeſten van allen ſteden van dhutſcheme lande recht, dhat van aneginne gehalden is vnde geweſen heuet in dheme houe dhere dhutſchen to nogarden, alduz beſchreuen is, to haldende allen dhen genen, dhe dhen beſchenen (beſchedenen) hof pleget te ſokende bi watere und bi lande". Daß die rigiſchen Kaufleute hiebei mit thätig geweſen und der Handel mit Livland dabei ſehr berückſichtigt ward, ergibt ſchon die Erwähnung des liviſchen Pfundes, ſpätern Liespfunds, und aus Allem geht die Selbſtändigkeit der in Nowgorod handelnden deutſchen Kaufmannſchaft hervor und ihre eigenthümliche Rechts- und Gerichtsverfaſſung, welche auch auf ihr dabei beobachtetes eignes Recht ſchließen läßt.

Es iſt nicht zu bezweifeln, daß daſſelbe Verhältniß ſchon viel früher und noch viel vollſtändiger in Wisby auf der Inſel Gothland Statt gefunden, wo ſchon im 12. Jahrhundert Kaufleute aller Nationen ihren Waarenaustauſch nach allen Weltgegenden hin betrieben. Bekannt iſt es, daß bereits Kaiſer Lothar den Kaufleuten in Wisby beſondere Rechte und Freiheiten zur Begünſtigung ihres Handelsverkehrs beſonders mit den Norddeutſchen verliehen, und daß ſein Enkel Herzog Heinrich, der Löwe, von Sachſen und Bayern ihnen dieſe alten Privilegien

14) G. F. Sartorius Freiherrn von Waltershauſen urkundliche Geſchichte des Urſprungs der deutſchen Hanſe, herausg. von J. M. Lappenberg Bd. II. S. 16—27, und das Urkundenbuch der Stadt Lübeck v. dem Verein für lüb. Geſch. herausgeg. zu Lübeck 1843 Bd. I. S. 32.

1163 bestätigte und sie mit neuen begabte. Ihm verdankten sie die Zollfreiheit in allen seinen Städten und ein freies Erbrecht in dem Nachlaß ihrer in seinen Landen verstorbenen Angehörigen, und außerdem alle Handelsfreiheiten, deren sich seine eigenen Unterthanen erfreuten, und welche diesen hinwiederum auch in Gothland zugesichert waren[15]). Durch solche Freiheiten begünstigt bildete sich dort bald eine sehr angesehene und einflußreiche Handelsgesellschaft, welche unter der Bezeichnung des gemeinen Kaufmanns oder der gemeinen deutschen Kaufmannschaft dort ihren eigenen Kaufhof, wie ihre eigene Kirche besaß, und ihren eigenen Vorstand hatte, unter welchem auch wahrscheinlich die Vorstände, Oldermänner, Richter oder Vögte der vornehmsten Kaufleute und Handelsgesellschaften der einzelnen Städte, wie Bremen, Stade, Hamburg, Lübeck und vieler andern mehr sich wiederum vereinigten. Wahrscheinlich ist es, daß diese Richter bei ihren Rechtssprüchen sich nicht nach dem eigenthümlich gothländischen Rechte der Stadt Wisby, sondern vielmehr nach dem in ihrer eigenen Vaterstadt heimischen Stadtrechte richteten[16]), dieses aber unter dem Einflusse des gothländischen und so vieler anderer norddeutscher Stadtrechte, die gleichmäßig daselbst Geltung fanden, und bei der durch den sich hier am Orte concentrirenden großen Handelsverkehr vermehrten rascheren Rechtsentwickelung sich auch wieder sehr verschieden ausgebildet hat. Da nun auch die Kaufmannschaft aus Riga große Handelsniederlagen in Wisby, ihren eigenen Oldermann und Richter daselbst hatte, so ist auch eine eigenthümliche Entwickelung des rigisch-gothländischen Rechts, wornach derselbe sich zu richten hatte, nicht bloß denkbar, sondern kaum zu bezweifeln. Die mannigfachen Abweichungen des verschieden fortgebildeten einheimischen und in Wisby geltenden

15) Sartorius a. a. O. Bd. I. S. 12. — 16) So wie dies den gothländischen und andern Kaufleuten in Riga durch Bischof Alberts Privil. von 1211 und den lübischen Kaufleuten in Livland durch ein Privil. des livl. Ordensmeisters Gottfried von Rogga von 1299 gestattet war vgl. Schwartz S. 165 u. Napiersky in Mon. Livon. ant. IV. p. XLVII.

eigenthümlichen Rechts aber mochten in Riga, wie in Hamburg und andern Städten das Bedürfniß hervorrufen, dieses letztere genauer kennen zu lernen und mit dem einheimischen Rechte möglichst zu vereinbaren, da es begreiflich den Bürgern derselben auch wünschenswerth sein mußte, zu Hause und in der Hauptniederlassung in der Fremde das Recht gleichmäßig geübt und gehegt zu sehen und in ihren Angelegenheiten gleichen Rechtsgrundsätzen hier wie dort unterworfen zu sein. Deshalb mochten Rath und Bürgergemeinde der Stadt Riga im Jahre 1270 wie die in Hamburg das für die deutsche Kaufmannschaft in Gothland gemeinsam geltende Recht für ihre Stadt mit Rücksicht auf deren frühere eigenthümliche Rechte und Verfassung besonders aufzeichnen lassen, so wie dies 1279 auch für Stade und nicht viel später eben so für Bremen und Verden geschehen. Wahrscheinlich aber ging Hamburg hierin Riga und den andern Städten voran und ward so das hamburgische Stadtrecht[17]) von 1270 auch das Vorbild für Riga und die anderen Städte. Gleich jenem beginnt daher das Stadtrecht von Riga: Juste judicate filii hominum[18]): „In deme namen des vaders, des sones vnde des hilgen geystes synt dusse ortele beschreuen, van willen der gemenen stadt vnd van dem witlikesten Rade van Ryge, vnde se en mach ock keyn man beschelden, by syner woninghe yn dysser Stadt. Will se aber yennich man beschelden, der sall entberen synes rechten eruenn vnde dartho syner woninghe yn dusser Stadt sunder wedderspreklinghe". Hierauf folgt ein Beschluß des Raths hinsichtlich des Abwechselns

17) Fr. Esai. Pufendorfii Observat. juris universi Tom. III. adjecta appendice variorum statutorum et jurium No. IV Statuta Rigensia p. 222—283 vgl. Dr. J. M. Lappenberg die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, in den Hamb. Rechtsalterth. S. 1—74. — 18) Eben so ist die niederdeutsche Uebersetzung des lübischen Rechts von 1257 überschrieben, vergl. Dr. F. G. von Bunge Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 2. In der hierauf folgenden Vorrede aber wird am Schlusse Allen, die dies Recht halten und beobachten wollen, Friede und Freude in Christo zugesichert, während Alle, die sich demselben widersetzen, wie Sodom und Gomorrha untergehen sollen.

der dienstthuenden Mitglieder, wie wir nach Arndt's Zeugniß, in den Urkunden des Raths zu Reval dasselbe finden[19]). Hier bestand der Rath aus 12, in den frühesten Zeiten bis 15 Gliedern, von denen 2 Bürgermeister waren. Alle Jahre traten aber diese Glieder des Raths wieder ab, und statt ihrer eben so viele in den Rath ein, welche im folgenden Jahre von den frühern wieder abgewechselt wurden. Dieselbe Einrichtung fand in Lübeck und Hamburg und eben so auch in Riga statt, und das alte Gothlands Stadtrecht von 1347[20]) läßt uns in Wisby eine sehr ähnliche Rathskühre erkennen. Wir lassen daher die uns bekannten Aufzeichnungen hierüber neben einander folgen:

Wo men den raat kesen sal oder van deme Rade to settende.

S. Pufendorf Statuta Rigensia S. 223.

In den jaren unsers Heren MCCLXX des veerden dages vor sunte felicianes dage do worden de gemeynen Radtmanne vnde de wysesten der Stadt tho Rade 21) so

Schwartz Gesch. der rigisch. Stadtrechte S. 183.

Dat si witlic dat dit des stades recht is van der rige, alse hir na bescreuen steyt.

De raat, de gheseten hevet des jares, de sal kesen den raat, de

19) Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval von W. Arndt im Archiv III. S. 56 ff. vgl. auch v. Bunges's Quellen des Revaler Stadtrechts Thl. I. S. 65, wo es in dem 1282 nach Reval gesandten lübischen Rechte Art. 134: Van den ratmannen heißt: So wanne de ratmann, de van der louen genomet sint, up dat hus komet, so scholen se de besenden, de en jar geseten hebbet. Darna besenden se de er der stat gesworen hebben. So we der jemende nomet, de scal afgan, vnde sine maghe vnde sine swagere des de dar genomet is. Toliker wis schal men don alse men jemende nyes in den rat nimt. — 20) S. Johann Haborphius Biärköa Rätten thet är then äldsta Stadz Lag i Sweriges Rike. Stockholm 1687. Fol. und darin: Gambla Stadz Lag deutsch und gothländisch. Wiewohl dieses sehr merkwürdige Rechtsbuch seiner Fassung nach allerdings erst in das 14. Jahrh. gehört, so ist doch sein Ursprung, wie auch die Vorrede besagt, schon im 12. Jahrh. zu suchen, und fällt seine reichste Entwickelung in die Blüthezeit des Handels in Wisby im 13. Jahrh., daher wir es auch mit in den Kreis unserer Untersuchungen haben ziehen müssen, zumal sich daraus am leichtesten seine in neuerer Zeit bezweifelte nahe Verwandschaft mit dem rigischen und eben so mit dem in Reval geltenden lübischen Rechte ergeben wird. — 21) Nicht tho Ryge, wie es gegen das Zeugniß der andern Hdschr. bei Pufendorf heißt.

Pufendorf S. 228.

wer Burgermeyster were eyn Jar, der sall dar na bynnen vj jaren nicht Burgermeyster werden, noch syn Broder.

1. Tho sunte Peterstage alse man den Raedt kesen sall, so sall man kesenn xvj 22), der sullen twe syn, de eer yn dem Rade nicht gewest synt, vnde de xvj sullen iiij tho ehn nemen vann den Raetmannen dy se koren yn den Raedt, vnde de Burgermeyster de sall kesen eynen man vnd belegin sick by synem ede, dath he keynen nut teren weyth tho der stadt rechte vnnde tho der stadt nutte, vnnd sso sall he vth gaen vnnd alle syne vrunth vnde ok de vrunth, de dar gekoren yss. De dar settende bliuen, de sollen sick beraden, effte he der stadt nutte sy adder nicht. So wen he denne yn kumpt, vnde der vulbordes begeret: De dar sittende syn gebleuenn, swigen se stille, sso yss de man nicht gekoren. Dar na staen de anderen Burgemeystere vpp vnde kesen alse desser vorgekorenn hefft, vnd dar na eyn ithliker rhaetmann deme de corde tho geboreth.

2. Noch vageth, noch vngelder, noch tolnere, noch molnere, noch keyn amptman vnsers Heren, noch keyn man, de dusse stucke an sick heft, sall yn dem Rade syn, noch tho deme rade kamen, man sende em sunderlik baden, dat he tho dem rade kame. Szo wenner he auer dat vortyget, sso mach he yn deme rade syn also eyn ander bederuer man.

Schwartz S. 188.

dat andere jaar sitten schal, vnde scholn se benömen des sunne daghes vor sante mecheles daghe, Tho der bursprake openbare vnd der scoln wesen xjj. Vnde des neghesten vridaghes na deme meneden so scal de mene raat vppe dat hus komen, beyde olt vnd junk, de gan vnd stan möghen. So scoln de borgheremestere vnd de voghet vnd de kemerere ere Ammet vpgheven, vnd so scoln nedder gan van dem hus de xjj de ghekoren sin dat jar tho besittende, vnd scoln vere man tho sic kesen den rat tho bewarende, de de naghesten twe jar nicht gheseten vnd nicht bi ammete gewesen hebben.

Vort mer scoln de junghester vere van den sesteynen neder ghan, vnd laden tho sic van deme olden rade so wene dat se willen, de scöln kesen twe börghemestere van den xjj bi ereme ede dat jar tho sitten. Und wen dit denne geschenn is, so sullen de Borghemestere nedder gaen vnd nemen van dem Rade vnd kesen einen Vagt vnd twe Kemerer by erem Ehde, de der Stadt nutte und gut synn.

22) Nach einem Hamburger Codex 13, nach andern Hdschr. 18, richtiger aber auch 16 s. Lappenberg a. a. O. S. 2 Einl. S. XXXV.

Oelrichs, dat rigische Recht S. 63.

Wen de Raidt des endrechtich wert, dat se nygge Raidtlude kesen und setten willen, dat sall men openbar nomen, und kundigen van der Loven des negsten Sundages vor Sunte Michaell, und des negesten Fridages na der Mente, so sall de Raidt up dat Huiss komen, beide alt und jung, de dar gaen und staen moegen, so sullen de Burgermestere Vagd und Kemerere er Ampt upgeven, darnah sullen de veir jungen utgaen und laden to sich van den Oldesten wen se willen, de sullen kesen twe Burgermestere dat Jair to sitten by erem Eede. Und wen dit denne geschenn is, so sullen de Burgemestere utgaen und nemen van dem Rade, vnd kesen eynen Vagt und twe Kemerer by erem Ehde, de der Stadt nutte und gudt synn. Und wen de Raidt aldus gesat is und geordenet, als hyr geschreven steith, so sall men dit lesen vor dem Rade binnen eynen Mante, dat dar durch eyn itlich Man wete, wo me richten sall, dem Armen als den Ryken.

Wes frombde Geste gebruken sullen etc.

Hadorph dat Recht van Wisby S. 2.

§ 1. Den nyen Rad soll men jo nömen des Manendaghes to Midvasten, vnde he zal gan sitten verteih Nacht na Pascen des negesten Mandeges.

§ 2. Vnde in deme Rade zollen wesen sesse vnde dertich man von beiden Tunghen, vnde nicht meer, der scollen jo Tuelue dat Richte biwaren vppe deme Hus des Jares.

§ 3. Vnde der Vöghede scollen twe sin, en Gotensch vnde en Dydesch, de zollen dat Richte biwaren des jares vppe deme markede, vnde in deme Rade zollen nicht wesen beide Vader vnde Sone, noch twe Brödre.

§ 4. Neghein man zal den Rad besitten he ne si vri, vnde echte, vnde vmsproken van Misdat, vnde zal jare vnde dach vnse Borghere lebben ghewesen, vnde anders nerghene Börgherscapt oder Burscap holden bihalven hir, noch anders war in Rade oder in Richte ede ghesworn ne hebbe, he si van wat Tunghen, oder wan wat ieghenöde he si, he ne segge de Ede er vp, er he vnser Stad Ed suere.

§ 5. Vnde neghein Radman scal vmme Gud oder vmme mede sitten.

§ 6. Disse Rad vnde disse Vöghede, de zolen de Stad bi waren mid disseme Rechte, dat dit Booc inneheuet.

Schon aus dieser Zusammenstellung erhellet die nahe Verwandtschaft des wahrscheinlich aus Gothland und Hamburg nach Riga verpflanzten Stadtrechts von 1270 mit der ältern Gerichtsordnung Riga's, wie sie muthmaaßlich vor dem Jahre 1293

und später noch bestanden, und Schwartz sie nach dem im Raths-Archive noch im Original vorgefundenen Rechtsbuche mitgetheilt hat, woraus später aber die von Oelrichs herausgegebene unbestritten neuere Rathsverordnung hervorgegangen ist, und eben so auch mit der um 1347 noch in Wisby Statt gehabten eigenthümlichen Rathsverfassung, indem sie alle ohne Zweifel in dem zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Gothland geltenden Rechte der deutschen Kaufmannschaft ihre Wurzel haben [23]).

Auffallend ist der Mangel einer solchen Rathsordnung in dem neuerlichst aufgefundenen und von dem Herrn Staatsrath von Bunge herausgegebenen Stadtrechte des Bischofs Jakob von 1294, welches selbst wahrscheinlich nur eine Uebersetzung des in Riga wohl zur Zeit der Gründung der Stadt Hapsal im Jahre 1279, und zwar, wie Herr v. Bunge sehr glaublich dargethan, lateinisch aufgezeichneten, bis dahin geltenden rigischen Rechts sein möchte. Höchst interessant ist es, daß sich in demselben alten Manuscript, welches dieses hapsal'sche Stadtrecht enthält, auch eine Zusammenstellung eben dieses in Riga lateinisch wahrscheinlich aufgezeichneten, dort aber gleichfalls, nur in etwas anderer Weise als in Hapsal, zum täglichen Gebrauch in die gangbare niederdeutsche Mundart übertragenen, wenn wir so sagen sollen, ursprünglich rigischen Stadtrechts mit dem eben erwähnten um 1270 aufgezeichneten Rechte findet, welche den besten Beweis dafür liefert, daß auch dieses in Riga Geltung gehabt haben müsse, wie jenes, das aber dadurch zur unumstößlichen Gewißheit erhoben wird, daß aus dieser Vereinigung der beiden rigischen Rechtsbücher ein drittes hervorgegangen ist, welches nach seinem spätern Herausgeber wohl das

23) Zu bedauern ist, daß es Herrn Dr. Lappenberg nicht gefallen hat, in seiner trefflichen Einleitung zu den ältesten Stadt- ꝛc. Rechten Hamburgs § 4 auch auf deren Verwandschaft mit den ältesten gothländischen Stadtrechten einige Rücksicht zu nehmen.

Oelrichs'sche genannt wird, wir aber als das, nach den genauen Untersuchungen von Schwartz, etwa um das Jahr 1293 aufgezeichnete rigische Stadtrecht bezeichnen wollen. Dasselbe ist noch bis zu Ende des 17. Jahrhunderts in beständiger gerichtlicher Observanz geblieben, und dann erst durch die aus der Revision des Meyer-Flügel'schen Entwurfs hervorgegangenen, noch jetzt geltenden und gleichfalls von Oelrichs herausgegebenen hochdeutschen rigischen Statuten aus dem gerichtlichen Gebrauche verdrängt worden.

Wie aller Gerichtshegung nach Landrechten der Friedensbann vorauszugehen pflegte, so finden wir auch in den Aufzeichnungen des Stadtrechts vor Allem das Verbot der Selbsthülfe, wie es auch in der reval'schen Bursprake von 1560: ich verbiete eigen Recht, und in den frühern von Arndt bekannt gemachten Recensionen von 1360 und 1400 vorkommt; als dat self rechte oder richte.

Ältestes rig. Stadtrecht.

1. Primum quidem sit vt nemo ipse judicet; sed si quis nocet alicui adversus proximum suum, coram judice satisfactionem exigat secundum jus ordinatum.

Hapsal'sches Stadtrecht.

3. Item Hefft Jemant icht tho sokende effte klagende jegen sinen Euen Christen minschenn, de sall kamenn vor den Vagt vnd voruolgenn sine sake vnd klagenn mit Rechte, de Vagt in der Stadt sall ehme recht delenn vnd geuen nha stades rechtenn vnd wylkore. Dar bauen sal nemant sines suluen Richters sinn.

Rig. Stadtrecht von 1293.

II, 4. Nemant sall Sulfrecht doen by sinem Live.

Gothlands Stadtlagh.

I, 4. Van Zylfrechte.

Neghein man do zylfrecht, so werd wemc vp den andern wat, de vervolghe sine Claghe na Stades Rechte, he trede vor de Voghde, vnde richtet ene de Voghede wol; vnd richtet se ene nicht, he trede vor den Rad, man scal eme vul Recht geven.

Offenbar ist hier das wisbysche Stadtrecht als das jüngste auch das am meisten ausgeführte und entwickelte, da es zugleich die Berufung des nicht zufrieden gestellten Klägers von dem Urtheil des Vogts an den vollen Rath mit aufgenommen hat, die nach dem ältern Rechte noch nicht Statt gefunden zu haben scheint, in dem Stadtrecht von **1293** aber bereits als bekannt vorausgesetzt worden sein muß, da dasselbe ohne sich weiter auf das Detail des Rechtsganges hier einzulassen, vielleicht weil dies schon anderweitig vorkommt, sich jetzt nur darauf beschränkt, ganz allgemein die Selbsthülfe zu verbieten. Hiermit verwandt ist auch das Verbot von Beschuldigungen unerwiesener Verbrechen, das jedoch in dem hapsal'schen Stadtrechte eben so mangelt, wie das Verbot der Selbsthülfe in dem rigischen Stadtrechte von **1270**, so daß sich also beide in solcher Beziehung in ihrer neuentdeckten Vereinigung trefflich ergänzen.

Ältestes rig. Stadtrecht.

10. Qui alii inponit furtum et probare non potest, xij marcis satisfaciet.

Rig. Stadtrecht von **1270**.

67. Dat en mach nemant dem anderen syne ere affthugen, de eyn vnberuchtet man yss synes rechtes, vmme keiner hande sake id sy deme rade witlick, anders yss he syner ere neger tho behollende vp den hilligen, denne ehm ken man aff tho wynnende sy. Szo wat dat hyr bynnen der stad geschevt. Men en mach ock deverye edder roof vp nenen man tughen, de myth der apenbar schult nicht begrepen yss, vnde yss he eyn vnberüchtet man, vnde gifft men ehm schult dor vmme, he mach dat entgaen myt syneme rechte.

153. So wer den anderen ansprek vmme deuerye, rouff edder morth, edder vmme sake, de an syn lyff gaen, edder an syne gesuntheit, vnde wert he des nedderuellich, de sal dat beteren mit dren punden.

Rig. Stadtrecht von 1293.

IX, 26. So einer den andern scheltet, du bist eyn Deiff, ein Morder, Rover, und dar en machstu nicht weddersprecken, des will ich dy verwynnen, oder wilt bewisen, oder vullenkomen, und so he des nicht doen en kan, so sall he sulnen yn der stadt staen.

IX, 16. Sleith eyner den anderen sunder eggehafftigen Wapen blaw oder bloit, oder quade Worde sprickt, de em an sine ere gaen, alse Deff, Morder oder Rover, Item Horensone, dat sall he beteren dem Sakewolden myt 1 M. sulvers und dem Vagt III Oren; hefft he averst des Geldes nicht, so sall men en yn de Gefenckniss setten III Wecken und geven em Water und Broith, de Kost sall gelden de Kleger.

Gothl. Stadtlag von 1347.

I, 32. Van vnbequemen Worden.

Sprecket en deme anderen to disse Word de hir na bescreuen stan, vnde hette ene Def, mordere, Mordbernere, Vorredere, öfte dat he neghens mannes ghenote möghe sin, dat sin vnbequeme word. Ofte enem Wiue dat sylve vnde hetet si Deuinne, Mordersche, Hore, Mordbernersche, de vnme also danne word bescyldeghet werd, mach man ene des nicht vorwinnen, so vntsegghe he syk sylf seste na deme Rechte: von Eden to suerende.

Werd he oc des vorwunnen, so se vore bescreuen stan, so betere he deme Cleghere XII Mare, der Stadt VI Mare, den Vögheden half Mare. Heft he des Gheldes nicht, so neme he sine Word weder mid ses Manne Ede, vnde spreke aldus: Do ic de Word sprak in mineme gaen mode, do dede ic dorliken, vnde neme se nu wedder, vnde bidde God mi also helpen, dat ic di nicht erghere wet danne to voren, allen dat ic do dörliken spreke. Will he des nicht don, so sitte he in des Stades Kelre VI Wecken, vnd ete Water vnd Brod, vnd anders nicht also ghescreuen steit.

Die Uebereinstimmung des alten gothländischen Rechts mit dem rigischen liegt hierin, wie uns scheint, unverkennbar vor, und nur das Institut der Eideshelfer, das sich im gothländischen und schwedischen Rechte noch bis in das 17. Jahrhundert erhalten hat, ist in unser Stadtrecht nicht übergegangen, und auch den Widerruf nach vorgeschriebenen Worten kennt dieses ältere rigische Recht noch nicht. Auch in dem nach Reval

gekommenen Lübischen Rechte von 1257 kommt nichts davon vor, und in der Recension von 1282 fehlen dergleichen Bestimmungen eben so gänzlich.

Lüb. Recht v. 1257.	Lüb. Recht v. 1347.	Lüb. Recht v. 1282.
35. De eo qui alii notam inponit. Si quispiam alii furti uel rapine notam inpinxerit et nihil sub eo deprehenderit, notatus se sola manu in reliquiis expurgabit, et tunc expurgatus si uult in actorem reagere poterit eo quod pro causa tali false notatus sit ab ipso: pro quo actor lx solidos componet, quorum tercia pars iudici, tercia ciuitati, et tercia cedet actori.	34. We den anderen ansprecket vor dufftte. Efte ein den anderen anspreket vmme dufte vnde vmme roff vnde he vnder eme nicht en vindet, so sal de genne, de anghespraken is, sik entschuldigen in den hilgen; vnde wil he denne den genen wedder anspreken vmme den broke, dat he eme to vnrechte beschuldiget hebbe, so sal he beteren, de dem anderen to dem ersten myt vnrechte ansprak lx schillinge, dat derden deil deme richtere, dat derdendeil der stad, vnde dat derdendeil de angespraken wert.	32 (33). Van roue vnd van dhuue. Is dat ienech man den anderen tyet dhuue oder roues, vnde nicht vnder eme ne begripet. De deme man is tyet de mach sie des vntsegen mit siner enen hant vp den hilgen, vnde wil he so mach he eme weder schult geuen, dat he mit vnrechte eme schult hebbe geuen, vnde vor achtet hebbe. Denne schal de andere, de ene geschuldiget heuet, eme beteren mit sestich schillingen. Des horet der stat de dridde del. Deme richtere dat dridde del, vnde deme sakewolden dat dridde del.
36. De eo qui alium appellat furem. Si quis alium appellando furem, latronem, falsarium, perjurum, vel alio modo increpauerit enormiter, aut extra ciuitatem ad campum in detrimentum sui citauerit, et si hoc quod ita sit probare nequerit, lx solidos componet quorum ter-	35. So we vp den anderen roff spreket vnde en kans nicht vullenbringen. Is dat ein den anderen deif, morder, meyneider, velscher heit, edder des geliken, vnde beschuldiget ene dar vmme, efte ene to vechten ut der stad to velde ladet, vnde kan des nicht vullenbringen dat dat also sy, de betert lx schillinge, dat	33 (34). De den anderen def het. So we den anderen def oder rouere oder mordere oder mendedere scheldet. oder to velde buten de stat ladet eme to lastere, vnde dat also si, dat he des nicht vullenkomen ne moge. He schal dat beteren mit sestich schillingen. Der wert

Lüb. Recht v. 1275.	Lüb. Recht v. 1347.	Lüb. Recht v. 1282.
ciam partem iudex, terciam partem civitas, et terciam partem ipse actor recipiet.	derdendeil deme richtere, dat derdendeil der stad, vnde dat derdendeil den dar anspraken wert.	dat dridde del deme riehte. Dat dridde del der stat, vnde de dridde del deme sakewolden.

Hierin erweist sich die überall in den Stadtrechten, wie auch, — wie wir oben S. 6 gesehen haben, — in den Landrechten durchgreifende Regel des 13. Jahrhunderts, unerwiesene Beschuldigungen von Diebstahl und andern schweren Verbrechen durch einen Reinigungseid von sich abzuwenden, welcher jedoch nach gothländischen Rechten bei schwerem Verdachte zugleich von 5 Eideshelfern mit geleistet werden mußte. Die oben erwähnten Privilegien der Stadt Riga bewähren sich aber auch in der angeführten Stelle unserer alten Rechtsbücher vollkommen, da in denselben weder von dem Beweise durch Zweikampf, wie im lübischen Stadtrechte, noch von dem Beweise durch Tragen glühenden Eisens, wie in den Bauerrechten, die Rede ist[24]). Wenn aber in diesen es genug war, wofern nur der Beschuldigte sich von der falschen Anschuldigung gereinigt hatte, so wird der Stadt-Bürger dagegen schon berechtigt, für die ohne Grund erlittene Ehrenkränkung auch noch Genugthuung zu fordern. Diese aber kann sowohl in einem Abtrag und Sühnegeld bestehen, worin die Stadt und der Richter sich mit dem widerrechtlich Beschuldigten zu gleichen Theilen zu theilen haben, oder falls der Verläumder ohne Mittel, und zur Erlegung des Geldes außer Stande ist, muß er Widerruf und Abitte leisten, oder wenn er sich auch dessen weigert, auf 3 oder gar 6 Wochen in Arrest gehen und dort bei Wasser und Brod sein Unrecht büßen.

So hoch hielt man die bürgerliche Ehre, und das alte

24) Das ältere rigische Recht bestimmte sogar 6. Si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit XII marcis satisfaciet.

strenge Recht verfügte daher auch, daß wer einmal auch nur leichten Diebstahls überführt, zur Sühne und Besserung dieses Vergehens sich durch eine Geldstrafe mit der Stadt abgefunden hatte, wenn er wieder einer Dieberei überführt wurde, dafür sofort die Stadt meiden und des Bürgerrechts entbehren sollte:

Ältestes rig. Recht 13. Quicunque satisfacit urbi de furto atque si conuictus fuerit postmodum jure civili carebit.

Daß hierbei nur von geringfügigem Diebstahl die Rede sei, geht daraus hervor, daß der große Diebstahl nach unsern Rechtsquellen überall den schwersten Verbrechen, wie Raub und Mord, gleich geachtet und mit dem Leben gestraft wird, ohne eine Abfindung mit Gelde zuzulassen, wie schon das gothländische Recht anerkennt: I, 40. En Mordere, Def, Mordbernere oder en vorredere, de moghen nicht ghedinghen; so daß auch für einen Dieb so wenig, wie für einen Räuber und Mörder eine Bürgschaft angenommen werden konnte, wie das rigische Recht von 1270 und 1293 darthut:

112. Vor deuerye, vor roeff, vor mordt vnde vor desgeliken en mach neen man burge werden vor den, de myt der schult begrepen yss.

IX, 2. Vor Deverie, Roverie und Mort mach niemant Borge werden, dar einer myt der apenbaren Daith begrepen werth.

Dies führt uns aber auf den damaligen Begriff von offenbarer Schuld oder handhaftiger That, wie er im Rechte des Mittelalters in Deutschland wohl überall galt, und auch in unsern städtischen Rechtsbüchern ausgesprochen ist:

Rig. Recht von 1270.

147. Der hanthaftige dath yss so wo eynn man yss, de myt der apenbaren schult edder myt der vorvluch vorwunnen wert, edder mit dem egge wapen beseen vnde begrepen wert, vnde auer efftc

Rig. Recht von 1293.

IX, 17. De Handtdadige dat is dejenne, de myt der apenbaren Schult oder mit der vorflucht verwunnen wert, oder myt dem egge wapen besehen wert, und de dar Roverie oder Deverie ya synnen

Rig. Recht von 1270.	Rig. Recht von 1293.
deuerye edder rouff an synen weren hefft, dar he sulnest den slatel tho drecht, vnd effte men darna vrageth, dat he des lochende.	wehren hefft, und den Slotel sulnest dartho drecht, und so men darna fragt und des vorsaket.

Wenn der Verbrecher also auf der That selbst betreten wird, und somit seine Schuld offenbar ist, oder falls er der Flucht überwiesen, oder mit scharfer Waffe gesehen oder gar ergriffen wird, man auch Diebsgut oder geraubtes Gut in seinem Gewahrsam findet und zwar unter seinem eignen Verschluß, und er sogar selbst den Schlüssel dazu bei sich trägt, dennoch aber dies alles auf ergangene Frage verleugnet, ja wohl gar den Fragenden verlacht und verhöhnt hat, so ist damit die handhafte That ausgemacht und der Thäter als derselben überführt anzusehen. Aehnliches findet sich wenn gleich nicht vom Diebstahl, sondern vom Todschlag, auch im alten Gothen-Recht der Stadt Wisby.

I. 36. Van begrepenen in verscher Dat.

Werd en Man begrepen in verscher Dad an dodslaghe, de heft sin Lif vorbörd, he ne möghe dinghen mid den neghesten Vrynden des doden[25]), ofte se hir to antworde sin, sint se auer to antworde nicht, so do men öme sin Recht; mach he auer ghedinghen, so bote he der Stad.

Denn für unvorsätzlichen Todschlag war die Sühne mit Geld, die Erlegung des Wergeldes oder, wie es in den Quellen unsers Landrechts heißt, der Mannbuße, allerdings gestattet, nach den vorliegenden Stadtrechten aber fiel dann ein Theil der Buße auch der Stadt zu. Ueber den Vorsatz aber disponirt das Gesetz I, 51. Van Vorsate[26]).

§ 1. Vorsate is, heft en scelinghe mit dem anderen, vnd scedet se sik, vnde comet se danne mid slèghen oder wörpen dar na to hope, dat is Vorsate.

25) Im Text steht offenbar unrichtig boden. — 26) Vgl. Dr. Lappenberg Einl. S. L. über das Verbrechen des Vorsate oder der Heimsuchung, auch Hausfriedensbruch genannt.

§ 2. Slat de Lyde sic to deme anbeghinne des thues, vnd scedet se sik, vnde comet se danne ander werue to hope, vnd slat sik, dat is oc Vorsate.

§ 3. Beschyldeghet oc en den anderen aldus vmme Vorsate vnd mach he ene des nicht vorwinnen, so vntsegghe he sik sylf seste (vgl. Cap. 13) van Eden to swerende. Werd he der sake vorwunnen, so bote he deme Cleghere XII marc, der Stad VI marc, den Vogheden half marc.

§ 4. Wat dises der Stad anvallet, des mach men nicht laten. Hest he des Gheldes nicht, so gha he in des Stades Hechte[26]). (Vgl. Cap. 16 van Stades Hechte.)

Hiemit stimmt unser rigisches Stadtrecht von 1270, das sich über den Vorsatz und dessen Buße und Beweis noch weiter ausläßt, und eben so der gleichzeitige Hamburger Codex II, 1 und 2, auch das Statut von Stade 10, 1 und 2 in der Hauptsache vollkommen überein, und ist dasselbe auch in die späteren rigischen Statuten übergegangen.

Rig. Recht v. J. 1270.

141. So wenner eyner myth beradenem mode edder myt geladenen vrunden an des andern were geyth vnde den andern sleyt, wert he behollen, he sal id beteren myt syneme liue. Kumpt he auer vth der were vnde wert he des vorwunnen, he sal beteren den gantzen vorsaet vnde vor den huss vrede X marc suluers tho der stad kore, vnde dem manne den broke na dem dat he dat gudt (vindet) vnde al de dar myt em dar sint, er itlich also vele.

142. Vmme eynen vorsaet sullen thugen besetene lude, de eruc hebben, beyde vor slege vnde sche-

Rig. Recht v. J. 1293.

IX, 8. So wor eyn Man myt beraden mode oder myt besamdten Frunden an der anderen Wehre geith, und en dar sleith, werth he yn der wehr beholden, he sall idt betteren myt sinen egen Live, kumpt he averst uth der Were, und wert des vorwunnen myt den Naberen, he sall idt der Stadt betteren mit X marc sulvers und dem Manne twefolt sinen Brocke na der Stadt Recht, und eyn isslich de mit an Flocke und Ferde gewest is, de sall idt betteren der Stadt mit III Marc sulvers, den men verwynnen mach myt den anderen Nabern. So men eynen

26) Gefängniß, Kerker, vielleicht von Gehegde. Im Hamb. Recht von 1270 u. 1292 heißt es hechtnisse in des woltboden hus, s. Lappenberg S. 65 u. 148.

Rig. Recht v. J. 1270.

linge, id sy gescheen by nachteedder by dage. Szo wer eynen myt vorsate sluge blow edder bloet, dat sal he beteren myt eyneme vuder wynes van VI amen vnde myt X mare sulvers, vnde deme vagede vnde deme rade, vnde deme clegere myt dren punden, vnde iss id ock deme rade witlik, dat he eyn sleger vnde eyn vechter iss vnde geweldichliken breke, so sall he vulle bote geuen. Wer es auer eyn bedder man, edder eyn vrom knape vnde myt vngerode dat breke, de sal den vorsaet der stadt beteren myth XII penningen vnde nicht myn, vnde deme synen broke, vnde so welk man synen myth vorsate sleyt, vnde nen gelt heft mede tho beteren, de sal VI weken eten water vnde broeth yn der venckni se tho des woltbaden huse vor syne broke, vnde de kost sal de stad betalen.

Rig. Recht v. J. 1293.

Huissfredebrecher nicht verwynnen mach, de mach des entgaen mit V: Mans eiden, de erlike gesettene Lude syn, und eyn isslich de mit an Flocke und Ferde is gewesen, myt III Mannes Eiden, de erliche besettene Lude syn.

IX, 1. Einen vorsate sollen thügen erliche besetene Borgere. und schelinge, se sie geschehen by Nacht eder by Dage, und woll averwunnen wert, de sall twefoldige betteringe dein, den de broke is, den he gedaen hefft.

Vergl. Lappenberg Hamburg. Stadtrecht v. 1270 II. 1 u. 2, S. 64. und von 1292 L. 1 u. 2. S. 142.

Etwas abweichend ist die Bedeutung und Strafe des Vorsatzes und dessen Beweis in dem nach Reval gekommenen lübischen Stadtrechte:

vom Jahre 1257.

62. De eo qui tempore nocturno evagatur.

Quicumque tempore nocturno per uicos ciuitatis incesserit. et ab aliquo detentus fuerit. et coactus detentori summam aliquam pecunie indebite exhibuerit seu dederit. et judici presentatus non fuerit. et si hoc probare potuerit detentus. detentor reus erit cul-

vom Jahre 1347.

59 So we des nachtes up der strate wat dot.

Werd en mynsche des nachtes up der strate vnde van ichtes welken mynschen wert up gheholden vnde dwingen also dat he eme en summen geldes vnschuldichliken mot bewisen vnde genen vnde deme richtere nicht gheantwordet wert vnde mach dat

vom Jahre 1282.

69. Van nachtgengeren.

So we des nachtes in der strate geit vnde van jemende wert vp geholden, vnde he lichte gut geue deme de ene vp geholden heuet vnde he deme rade vnde deme richtere nicht geantwordet ne wert. Mach men des vullenkomen, de gene de ene vp geholden

Lüb. Recht v. J. 1253.

pe. que vulgo dicitur vorsate, pro X. marc. arg. et plenitratam vini componere tenetur.

87. De probanda vorsate.

Vorsate probari potest cum aliquis alii insidiatur in platea et si aliquem ibidem capillauerit, uel pugnis uerberauerit, calcauerit uel presserit uel in luto traxerit, si ante discordauerant et hoc per bonos uiros cespitalitatem in ciuitate habentes possit testificari.

vom Jahre 1339.

uppe de genen bewisen dat he also gheattet is, so is de gene schuldich de en up gheholden heft des dat he id myt vorsate gedan heuet vnde beteret dat myt X mark sulners vnde eyn voder wynes.

84. We den anderen up der strate sleit.

Vorsate mach men bewisen wen en den anderen laget in der straten vnde tut en by den haren edder sleit ene myt vusten he drukket ene edder tret ene myt voten edder slepet ene in deme drekke efte se vore hebben tweischelinge gehat efte men dat myt guden luden bewysen vnde betugen mach de in der stad besetene borgere sin.

vom Jahre 1282.

heuet vnde ene sin gut af genomen heuet, de is der schult verwunnen, de vorsate hetet, vnde schal dat beteren mit tein marken sulners vnde mit eneme vodhere wines.

161. Van vnvochliker schelinge.

Schelet lude vnvochlike vndertwischen vnde komt it also na deme dat se vntwei sint gekomen van der schelinge, dat er en des anderen ware nimt, vnde mishandelet ene. De dhus anderwarue vornyet den brohe. Wert het vortuget mit twen besetenen luden, de schal wedden vorsate, dat sint teyn mark sulueres, vnde en vodher wines, dar ne nimt men nicht min vore, den sos mark sulners. De horet to der Stat. Is oc dar vreuclike gebroken, men mach wol albedelle nemen, beide suluer vnde win.

In der Ergänzung des Lübischen Rechts von 1282 finden sich noch folgende hierauf bezügliche besondere Bestimmungen:

209. Van deme vorsate der stades rect.

Dat si witlic dat nen leige na stades rechte mach vorsate slan an eme papen, noch nen pape an eme leigen. dit is ghewilkoret van deme rade.

212. Van tughen der vorrade.

So wor en man thuch scal wesen up ene vorrade he si in deme rade, ofte dar en buten, he schal et swercn up den hileghen wat eme dar van witlich is, des edes sal men eme nichit laten.

Hieher gehört auch aus der Ergänzung des Codex von 1282 ferner:

201. Van wunden mit echagtighen wapen.

So war en man ghewont wert mit egghagtighen wapenen vnde gift he eme schult darumme mach he des vullencomen mit twen guden bedernen mannen de binnen user stat ert torfagtis eghen hebben de tu sineme schrichte sin comen dat he dar uore gescriet heuet vnde secghen dat he de hantdadighe si he mach ene bat ouer gàn mit sinen tughen den sic de andere untsecghen moghe.

Also der Augenschein zweier ansäßiger Bürger, die ihre Aussage über den öffentlichen Angriff oder die Schläge, auf welchen sie den Angeklagten betroffen, eidlich erhärteten, gab erst vollen Beweis über den Vorsatz und die handhaftige That, wofür 10 Mark Silber und 1 Fuder Wein gebüßt werden mußte.

Wir kehren jedoch nach dieser Abschweifung zu den Gesetzen über den Diebstahl zurück.

Nach dem ältesten rigischen Stadtrechte verjährte alle bewegliche Habe binnen Jahresfrist und ward später auch der Beweis des Diebstahls oder Raubes solcher Habe dagegen nicht mehr zugelaßen, wie auch das hapsalsche Stadtrecht noch vorschreibt:

Ältestes rig. Recht.

15. Quicunque habuerit equum vel uestem uel quicquid talium in possessione anno et die, et alter ueniens dicat sibi furto uel rapina sublatum fuisse et suum esse, ille qui habet in possessione, cum duobus vicinis suis propior sit ad optinendum, quam ille, qui dicit se perdidisse.

Hapsalsches Recht.

41. Hefft Jemant ein Kiet, offte ein pert, offte Ein ander Dinck in syner hebbende were Jar vnd dach, kumpt den ein ander vnd secht dat yt sin sy, de gene de it hefft inn siner hebbende were, de is des neger tho beholdende myt twenn naburen, wenn de jenne de dar klaget, dat he de dinge vorlarenn hebe.

Hiemit stimmt ziemlich auch das spätere rigische Recht überein in den Statuten von 1270:

93. So welkeleye gudt eyn man bringeth an dusse vrye stadt auer de geslaten (*lege* gesalten) see, sprek dat emant an vor deuerye edder rouff, dath yss he neger tho behollende yn synen beschedenen weren myt twen vroman mannes de dar weren do he dath gudt koffte edder myt synem werde edder myt synen koepmannen edder mith der stad breue dar gudt gekofft wes, myt eyneme stucke van dussen saken, ys he neger synn gudt tho behollende, denne id ehm ymant aff tho wynnende sy. Vnde ock anders hande gudt dat yn dusse stad keme, dath hyr ynne yss gewest iar vnde dach sunder bysprake, dat yss eyn man neger tho behollende yn syner hebbenden were myt twen guden mannen tho tugen id is em neen man af tho wynnende. Iss id ock also dat id alsodaen gudt yss, dat eyn man myt yntucht behollen sall vnd spreck men se mit tughe, de man, de desuluige intucht yn synenn were hefft, de yss se neger tho behollende myt synen tugen, denne se ehm ymandt aff tho wynnende sy.

Vergl. Hamb. Stadtrecht v. 1270, 7, 9. S. 41, und v. 1292, II. 7. S. 136.

Diese Bestimmung aber hat des neuere Recht zu Ende des 13-ten Jahrhunderts schon nicht mehr aufgenommen, dagegen ist eine andere in Betreff des Pfandes, daß solches nur wenn es geraubt oder gestohlen war, herausgegeben werden durfte, mit einigen Modificationen auch in dieses neuere Stadtrecht übergegangen:

Ältestes rig. Recht.	Hapsal'sches Recht.	Rig. Recht v. 1293.
18. Quicunque habet vadimonium quod claudi potest cista uel domo, ipse melius optinere potest quam aliquis ab eo requirat, nisi fuerit furtum aut rapina. Si uero agri fuerint uel domus atque hiis similia, possessor ueris testibus optinere debet.	29. Item weret dat Jemant hadde ein pandt, edder pantgudt, is dat pant ein bode edder huss, dat sall he bewarenn mit twen Radt ludenn, dat itt sin pant sy; mer is dat pant dan also dat men itt mach beschlutenn inn der kysten offte in dem huse, so sall he dat beholdenn mitt syner suluenn in denn kylligen.	II, 19. Wert eynem manne eyn Pant versett, idt sie an Erve oder an Lande, bynnen oder buten der Stadt, dat gnochhafftich is, dat moit he behalten myt siner eigen Hant up de Hilligen, idt were denne dat men eynen Amptman dede syn Gudt to makende, de Ampt-

man mach dat Gudt nicht höger vorsetten den vor syn Loin, dat he daranne hefft vordenet, und fore he uth der Stadt, de Huisshere mach dat Gudt nicht höger holden dan dat Loin wert is, dat de Amptman hebben solde.

Merkwürdig ist das Gesetz wegen Knechtung der eingebornen Heiden, die wenn sie vom Lande in die Stadt entflohen, dort durchaus frei sein sollten, so daß wer sie zu seinem Leibeigenen machte, und wohl gar als solche verkaufte, wie ein Menschendieb angesehen und bestraft werden sollte.

Ältestes rig. Stadtrecht.

21. Quicunque de paganismo fugerit ad urbem seu undecunque fugerit, hic liber sit sine contradictione, nisi cujus proprius aut captivus fuerat, et eum sicut justum est requirat, si quis talem subtraxerit fur civium erit.

Hapsal'sches Stadtrecht.

47. Item wer lopt ein Christen her van der Heidenschup bynnen der tidt alse yt orloge ist, de sall ffrye sinn sunder jennigerley wedder sprake.

Hapsal'sches Stadtrecht.

48. Item were Jemant de einenn vryen menschen vorkoffte, he si wiff offte mann, vnd maket denn Egenn, de sall Intent dat leuent offte he sall beterenn x mark suluers der Stadt, mach men ehm des aueruinnen, mer mach menn ehm nicht aueruinnen, so sall he sich entschuldigen myt synem Ede myt twenn bidarucn ludenn.

Neueres rig. Stadtrecht v. 1293.

VI, 10. So einer eynen frien menschen egen makt, mach men en des verwinnen myt twen erlichenn benomtenen Borger, de sall idt betteren der Stadt mit X mark suluers oder mit sinem Live. Averst mach men en nicht vertügen, so mach he des entgaen mit siner eigen Handt up de Hilligen.

Eben so wird für einen Dieb gehalten, der gefundenes Gut, sei es auch ein verlaufenes Pferd oder Vieh, als sein eigen behält, ohne den Fund anzuzeigen und bekannt zu machen.

Ältestes rig. Stadtrecht.

22. Quodcunque pecus errauerit in pascuis communibus sine nota aut domitum, aut indomitum uel etiam in ciuitate, ut sepe contingit, nemo sibi assumere debet, nisi de consensu et voluntate communi. Quicunque sine consensu fecerit fur erit.

Neueres rig. Recht von 1293.

II, 25. So eyn Man eyn Perdt, Queck, oder waterleie idt sie, findet, de sall dat dem Vagde witlich doin, so id allererst geschehen kan, deit he des nicht, so sal men en holden vor eynen unrechten Man.

Hapsal'sches Stadtrecht.

49. Item Vunde Jemandt einn Pert edder ander queck wylt lopende, edder ander dinck, dat leuendich ist, de sall dat apenbaer makenn vor allenn luden vp dem markede. Mer is dat ein klet offte ein ander dinck, so sall he dat wyttlyck donn van dem Predichstole allen ludenn tho dren tidenn is it dann, dat he denn rechtenn heren des perdes offte des anderen dings nichtenn vunne, so sall he dat vp antwordenn denn radtluden. vorsumet he dat vnd deitt des nicht so sall men ehme vor einnen vnrechtferdigenn man holden vnn erkennen.

Lüb. Stadtrecht von 1282.

180. Van twienge van perdh.

Wert jenich twienge vader luden vmme en perdh, oder vmme en ander ve, dat it er iewelik vt driue, vnde er jewelik is vorsake dat it sin nicht ne si. Dar heuet de voget sin recht an. Geit auer en ve bister, dat jement vorloren heuet. We so dat upholdet, de schal it kundegen laten des hilegen dages to der kerken. Komt auer de nicht des it was, den scal men it vorkopen, vnde leegen dat gelt vnder dat godes hus iar vnde dach, kompt den neman, so scal dat gelt deme godes huse bliuen, vor des sele des it sin was.

Hinsichtlich des als eigen angesprochenen gekauften Guts enthalten die verschiedenen Stadtrechte im Ganzen die gleichen Grundsätze, daß der Verkäufer sein Recht an der Sache durch seinen Vormann, von dem er die Sache erkauft, und nöthigenfalls auch durch dessen Gewährsmann, nachzuweisen verpflichtet sei, außer wenn die Sache auf offenem Markte öffentlich gekauft worden und dies bewiesen werden konnte, da denn auch jede fernere Gewähr unnöthig war.

Rigisches Stadtrecht v. 1270.

93. Id yss ok also, dat eyn man vp eynen gewereden tuth vmme gudt, dat men vor deuerye edder vor roeff ansprekt, de en mach nemen beteren geweren hebbe men an de drudde haut sal an warden.

Rigisches Stadtrecht v. 1293.

III, 9. Thügt eyn Man up Tüch de bynnen landes is und buten der

Hapsal'sches Stadtrecht v. 1279.

42. Item hefft Jeniger ein pert edder ander Dinck vnd wert de dat aue segen vor koffte offer mer, de koper de dat gekofft hefft, sall dar nene not vmme lydenn.

43. Item so Jenich man koffte ein Pert offte Jenich Dink ine desser Stadt offte in dessem Lande, vnd kumpt denn einn ander, de secht vnnd bewysett datt itt sinn sy, mach de koper, de datt gekofft hefft, bewisenn sinenn vor-

Rigisches Stadtrecht v. 1283.

Stadtmarke, den sall he vorbringen bynnen VI Wecken, deit he des nicht, so blifft he tüchhorstich. Und tügt unser Borger einer up den anderen, und forct he uth umme sine neringe, so verlust he sine Klage darmidde nicht.

III, 10. Thügt eyn Man up warent van welkeren stucken idt sie, und is de warent bynnen der Stadt, den sall he vorbringen tho dem negsten Rechtdage. Is he aver bynnen Landes, den sall he vorbringen bynnen VI Wecken. Und is he buten Landes yn eynen anderen Koninkryke, sall he en vorbringen bynnen Jar und Dage, und deit he des nicht, em enbreke de schade nicht.

Lübisches Stadtrecht v. 1282.

124. De en perd dhuflikke ansprekt.

Svt en man en perdh in vaser stat, vnde sprekt he dat it eme stolen si, vnde dat he er nergen ne queme dar het sege, sunt deme male, dat it eme wart verstolen, vnde dat hes hebbe vullen tuch, dat it an sime stalle were leuendich vnde dot, vnde dat it dar inne gevodet were. Unde de andere spreket dat hes gvden warent hebbe, van deme het kofte, vnde bringe och den warent vore, vnde de warent spreke dat he gvden warent hebbe, vnde also kome den de andere warent, vnde spreke, dat he gvden warent hebbe, vnde den to lesten de dridde warent kome vnde spreke dat he des vnl orcunde hebbe, dat dat perd leuendich vnde dot were an

Soester Stadtrecht v. 1279.

koper vnd wareden, dat tho bewysende sall mann Ehme geuenn soss wekenn dach, dar nha is ehme des behoff, dat he des bedarff, mann sall Ehme noch geuenn tho twen tidenn soss wekenn dach. Mach de koper bynen der tidt sinenn warendenn nycht vor bryngenn vnd bewysenn dath, vnd is he dann en vnuordacht man, so sall he dat dinck, dat he gekofft, dem rechtenn Heren, de bowyset hefft, dat itt sin si, wedder donn vnd sall dar nha nene not lydenn mitt alle, mer is he en vordacht vnd ein berichtet mann vnd mach der rechte herre des dinges dem koper myt rechte verwinnen, so sall de koper beteren nha stades Rechte.

Wisbysches Stadtrecht v. 1347.

II, 4. Van ghesnedenen Cledern oder old Inghedöme to vorcopende.

Copet we oder nemet to Pande ghesnedene Cledere oder old Inghedöme, dat cope he vnde nemet mit witscap guder Lyde, wil he vm bescyldighet bliuen van deme Rade. Jedoch spreket we dat an, dat id vorstolen si, de scal dat war maken vp den Hilghen, is dat ein Marc Penninge oder min, so zal he dat war maken mit sines sylues Hant. Is oc dat dar vmbouen, so make he dat war sylf dyrde na Stades Rechte So we alsodan Gud hewet, de gheue dat wedder sunder Geld, vnd hebbe sin Geld vorlorn, dat he darumme gaf, mer he bewete sik mit sineme Warende, oft he öne vindet.

§ 1. Copet en Gud sunder wit-

Lübisches Stadtrecht v. 1282.

sime stalle gevodet, als it dvs vord geit, de gene de das pert heuet an siner wolt mag et bet beholden, den it ansprect, winnen moge.

Wisbysches Stadtrecht v. 1347.

scap, dat angheroproken worde vor vorstolen Gud, vindet he sinen Warendt oder nicht, he scal hebben sine Penninge verloren, de he dar vmme gaf vnde make dat war vp den Hilghen, dat he des nicht wyste, dat so vorstolen was. Wil he nicht sweren, so betere he der stad III Marc vor de Ede.

Rigisches Stadtrecht v. 1279.

93. Iss id auer also dat syn tuch vp den gesetteden markede vmme deuerye edder vmme rouff de deuerye odder de roeff sul eres gesetteden markedes geneten, vnde so wat eyn man vnder synes heren banner gewynnet yn eyneme stryde, sprekt dat gud ymand ahn vor deuerye edder vor roeff, dat yss he neger tho behollende myth synem tughe myt twen guden mannen, dat he dat gudt, wan id ehm ymant aff tho wynnende sy.

184. So wer auer den andern doch, edder auer den druddden, deuerye edder rouff, dat eyneme genomen yss, vnder deme anderen vyndet, de dat apenbar gekoft heft, den en mach me nener hanthaftigen daet dar vmme beschuldigen vnde he des tughe hefft. Spreke auer eyn man, dat he id gekoft hedde vp dem gesetteden markede, he en wusse wedder wen so yss he der deuerye vnschuldich, dat sal he sweren, vnde he vorlust syne penninge de he darumme gaff, vnde de andere sal tugen myth guden luden, dat dat gudt syn sy, vnde sál sweren dat id em affgerouet edder gestalen yss. Sprek he auer dat id ehme gegeuen sy, so sall he synen gewaren vorbrengen bynnen XIIII nachten, vnde deyt he des nicht, de schade de yss syn, vnde he yss des gudes eyn deeff.

Hapsal'sches Stadtrecht v. 1279.

44. Item Fort mer kofft Einer Jenich Dinck in den Apenbarenn fryenn Markede vnd ein ander secht, yt sy ehme gestalenn, de koper, de angesprakenn wert, de sall dat mitt sinem ede war makenn, dat he dat gekofft hefft in ffryenn markede, vp dat he vnuordacht blyue, de Ander sall dat beholdenn mitt sinem ede, dat it syne sy, vnd sall dat sine wedder nemen.

Wisbysches Stadtrecht v. 1347.

§ 2. Is oc dat gud vorcoft, dat zal he war maken vp den Hilghen, wo he dat gheuen heuet, vnd dat Gheld kere he weder; vnde wat de Vöghede vpspöret van vorstolenem Gude, dár eghet dat Richte den derden Penning an.

§ 3. Copet oc we Gut van enen Hokersehen, dat openbare veile is, vnde wert de vorvlychtich, de dat veile hadde, so behold de, de dat kofte, dat Gud mit sinem Ede, oft dat Gud ansproken wert. Mer nimt we alsodan Gut to Pande vnde weret de, de dat vt satte, vorvlychtet, so beholt de, de dat to vorcopen dan hadde, dat Gud mit sime Rechte sunder Geld.

Wir finden ähnliche Bestimmungen auch in dem Hanseatischen Seerechte, das mit zur Ergänzung des lübischen Stadtrechts von 1282 gedient hat, s. von Bunge's Rechtsquellen der Stadt Reval S. 99.

291. Wor serovers gudt nemen.

So wor seerovers gudt nemen, unde en dat worde wedder genamen, de en dat wedder nemen, so verne se up ere egene teringe uthe sind, so scholden se de helfte des gudes beholden, unde de andere helfte scholen wedder hebben, den idt genamen is; weren averst fredeschepe in der see, van der menen stede wegen, unde se den roveren gudt wedder nemen, dat des kopmans sy, dat schollen se gantzliken wedder geven.

292. Van seerover vnde van seedrifftigem gude.

Vortmer schall nen man rover effte seedrifftich gudt kopen offte hanteren, wol dat deit, den schall men richten an sin hogeste, unde dat gudt, darumme he gerichtet werdt, schall vorvallen syn half an de stadt, dar he gerichtet werdt, unde de andere helffte in de mene hensestede. Koeft ok ein man alsodane gudt, des he up unwetenheit toege, de unwetenheit schall he waer macken up den hilligen sulve drudde, unde dat sulve gudt, schall vorfallen wesen, alse hir vor schreven steit.

So verschieden alle diese Bestimmungen der verschiedenen Rechtsbücher im Einzelnen sind, so übereinstimmend im Allgemeinen sind die Rechtsgrundsätze, nach welchen die einzelnen darin vorausgesetzten Fälle des Ankaufs von gestohlenem oder geraubtem Gute, je nachdem der Käufer in gutem Glauben gewesen oder wissentlich das verdächtige Gut an sich gebracht, beurtheilt werden. Wissentlicher An- und Verkauf von Raubgut wird peinlich an dem freien Höchsten, d. h. mit dem Leben gestraft, und das Gut fällt zur Hälfte der Stadt zu, wo der Handel damit Statt gehabt hat, zur Hälfte der gemeinsamen Casse des ganzen Hansabundes. Dagegen war das in erlaubter Fehde und im Kriege geraubte Gut, sobald darüber eidliches Zeugniß von zwei unverächtigten Männern beigebracht werden konnte und der Verkäufer ihr Zeugniß selbst mit eidlich erhärtete, jedem Verkehr offen. Eben so blieb, was auf offenem Markt oder von öffentlich handelnden Hökern verkauft ward,

ohne Ansprache in des Käufers Besitz, sobald er sich hierüber durch eidliches Zeugniß legitimiren konnte. Ward nachgewiesen, daß das gekaufte Gut gestohlen oder geraubt sei, so mußte es dem bestohlenen oder beraubten Eigenthümer zwar wieder herausgegeben werden, der Käufer aber blieb ohne Strafe, sobald er seine Unwissenheit an dem Diebstahl oder Raub eidlich und durch Zeugen darthun konnte, oder seinen Gewährsmann stellte, der selbst von unverdächtigen Leuten das Gut erkauft hatte, die sich über ihren rechtmäßigen Besitz auszuweisen vermochten, und brauchte man dabei nur den Besitz bis zur dritten Hand als unverdächtig in Gewißheit zu setzen. Dabei machte der Ruf des Käufers als redlicher, unberüchtigter Mann natürlich einen wesentlichen Unterschied, da der übelberüchtigte Käufer, wenn er keinen Gewährsmann stellen und keinen sonst genügenden Beweis seiner Unschuld beibringen konnte, zum Reinigungseide nicht zugelassen ward, wie jener, dem auch der Beweis durch wiederholt gestattete Fristen zur Beibringung seiner Zeugen möglichst erleichtert ward.

Noch enthält auch das rigische, wie das lübische Seerecht aus dem Ende des 13. Jahrhunderts über das Veruntreuen gefundenen gestrandeten Guts nachfolgende Bestimmungen, welche darthun, daß das Behalten gefundenen fremden Guts, ohne gehörige Anzeige oder Bekanntmachung überall dem Diebstahle gleich geachtet worden, wiewohl dies im lüb. Rechte nicht ausdrücklich hinzugefügt ist.

Rigisches Stadtrecht v. 1293.

XI, 13. So einer up dem strande Gudt findt, de sall idt witlich doin tho der negste waninge, kumpt de dem dat Gudt hort, und sprickt idt an, wil men em des nicht geloven, so sall he idt hewisen myt twen fromen Lüden, und so sall he deme de dat Gudt gefunden hefft, arbeides loin ge-

Ergänz. d. lüb. Stadtr. v. 1282.

307. We schipbrockich gudt vindet.

We schipbrockich gudt vindt by dem strande, edder dat idt by dat schip vleténde kumpt, de schall dat antwerden der negesten stadt, dar he tho kumpt, efte dem vagede, efte dem oldermanne des kopmanns; van dem upgefischeden

ven, so vele als idt erlichen lüden gudt dunckt. Item so eyner Gudt funde yn der Sehe, dar men kein Land sehen mochte, so sall he dat Ferndel des Gudes beholden, und die drey Dele sall he wedder geuen. Item findet einer Gudt in der Sehe, oder up dem Strande, und verhelet dat, so sall men en holden vor eynen Deiff des Gudes.

gude schal me eme geven, de dat gevunden hefft, dat twintigeste deel; hale he dat ock uth der see van dem reve, so behort em dat drudde del.

Auch die Benutzung fremden Guts zu eigenen Zwecken galt für Diebstahl, wenn sie heimlich ohne des Eigners Vorwissen geschah, denn es heißt namentlich in dem

ältesten rigischen Stadtrecht.

46. Quicunque alterius equum acceperit in communi marca ad usus suos, ad currum suum, ad aratrum vel ad equitandum, si intra marcam deprehensus fuerit, soluet III marcas. Si extra marcam deprehensus fuerit; fur habeatur.

hapsal'schen Stadtrecht.

89. Item weret sake dat einer neme des andern pert von der weyde tho siner behoff, thom wagen, offte thor ploch, offte tho rydende, wert he begrepen bynnen des stades markede, so sal he beteren dem Heren des perdes III marck penning vnd I Marck der Stadt. Men wert he begrepen buten des Stades markede, so sall men ehnn holdenn vor einen deff.

Dagegen mußte bona fides bei öffentlicher Benutzung der fremden Sache, sobald solche erwiesen werden konnte, angenommen werden, wie in dem rig. Stadtrechte von 1270 klar ausgesprochen ist:

125. So wer cleth, edder schwerth, ketele, edder badelaken, edder des geliken van der Batstauen droge, edder korn sack vul van der mole voret, edder sadel, edder sparen, edder ander gudt eynes ander mannes nympt vor dat syne, edder syme gelick, edder bedden, edder kussen, slaeplakene, edder segele, edder kabele, edder tow, edder welkerhande gudt id sy, dat he des meer tho samende leyth vnde sines dar liggen leth

vnd beholt id denne vor dat syne vnvorholen vnd apenbar, vnd doer he dat tho rechte doen, dat he dat nicht en wuste, he geue id wedder ok ane alle broke, sunder he sal dat tugen, dat he dat apenbar gedaen hebbe.

Damit hängt die Verantwortung für geliehenes oder zur Aufbewahrung anvertrautes oder verpfändetes Gut, wenn solches abhänden gekommen, zusammen, worüber das rig. Recht von 1270 gleichfalls ausdrückliche Bestimmungen hat:

155. So welk man dem anderen syn Gudt deyt tho bewarende, vnde wert id em gestalen edder affgerouet edder vorbrant, edder vorlust he syn gudt darmede, vnde daer he dat vp den Hilgenn sweren, dat he dat syne darmede vorlaren hefft, vnde dat id ane syne schult yß geschen, he sal dar nene noeth vmme lyden. Iß id vee edder queck, vnde steruet id deme, deme id tho hollende yß gedaen, he sal dar nene noet vmme lyden, doer he dat sweren, dat id ane syne schult doet yß gebleuen. Wat auer eyn man dem anderen lyget, dat sal he em vnvordoruen wedder antwerden edder gellen na syneme werde effte id vorlaren wert; sunder steruet eyn perth, edder eyn vy bynnen settinge van weddeschatte, dat darf neyn man gellen, sunde he sal dat tugen, dat id ane syne schult doet sy, he vorlust auer syn gelt, dar id ehm vor steyt, se en hebbe gehat vorworth.

Der Grundsatz, daß mit dem ohne Schuld zu Grunde gegangenen Pfande auch das dagegen geborgte Geld verloren geht, ist dem rigischen und hamburgischen Stadtrechte eigenthümlich und in das lübische Stadtrecht nicht übergegangen, obwohl es in den Ergänzungsartikeln zum Codex von 1282 allerdings auch heißt:

365. So dat pandt vorlaren effte vordoruen.

Settet ein mann dem andern ein pandt, dat schal he eme vnuordoruen weddergeuen, edder gelden na syner werde, so dat van vorsümenisse vmme gekamen, sonsten darf he eme daruor nicht antworden.

Dagegen spricht das wisbysche Stadtrecht ganz allgemein den Grundsatz aus:

II, 6 § 2. Gud hemeliken vntuord is ghelic Dyfte, na deme dat id grot oder clene is, was wohl in allen alten Stadtrechten gleichmäßig gegolten hat. Es ist aber daselbst hinsichtlich anvertrauten Guts, und zwar namentlich über das einem Handwerker zur Verarbeitung anvertraute, von diesem aber entweder für den verdienten, ihm vorenthaltenen Arbeitslohn versetzte oder sonst widerrechtlich verpfändete Gut im folgenden Gesetze noch besonders statuirt:

II, 7. Dod en dem anderen wat to makende, dat si wat dat si, dat mach he nicht dyrer vtsetten, so wanne dat ghemaket is, wanne he dar to lone zolde wore vntvan. § 1. Dod oc en Man deme anderen to makende wat, vnde werd dat vtesat vnghemaket, de ghene, deme dat Ding to höret, de mach id wedder nemen sunder Ghelt, ofte he dat betygen mach, dat id sin si, oder winnet dat mit sineme Ede. § 2. Wil auer deghene, de dat Pand heuet, icht vorderen op den anderen, de dat Pand vt ghesat heft, dat mach he don. § 3. Lenet we dem anderen, id si wat id si, de se, dat he eme da also lene, dat he sylnen nenen scaden hebbe.

Welches letzte Gesetz wohl nur dem alten deutschen Sprüchworte entspricht: trau, schau, wem, und der Parömie: wo du deinen Glauben gelassen hast, da magst du ihn suchen, denn Hand muß Hand wahren. Daher heißt es auch im lübschen Stadtrechte von 1282:

142. De deme andere kledere doit to makende.

Doit en man kledere oder anders wat jemende to makende vnde vorkoft oder vorset dat jene, dem it is gedan to makende. De gene, de it dede to makende, mag et na stades rechte bet beholden, den it iement eme vntsecgen moge.

143. Van lenende.

En jewelic mensche se weme he sines dhinges oder gudes wat lene, wante komt it so: dat de, deme it gelenet is, it vor-

koft. oder vorsettet, vnde ofte it bekommeret wert, oder holt it iement vp. De dem anderen dat gelenet heuet, de is plichtich it to losende, ofte he't weder hebben wil, vnde de gene, de it vnder sic heuet, mag et bat beholden na stades rechte, den de gene de eme anderen dat gelenet heuet.

Nach dem ältesten rigischen Recht war schon das heimliche Oeffnen einer fremden Thür strafbar, besonders aber, wenn solche verschlossen war, da damit zugleich der Hausfriede verletzt wurde und die Gefahr des Diebstahls eintrat; daher heißt es:

41. Quicunque soluit januam alterius, si serata fuerit III marcas soluet, si non seratam aufert: VI horas soluet, cum intrat, VI cum exit.

Ueber den Diebstahl von Holz, Heu, Korn, Federvieh und was sonst zum Hausbedarf gehört, verhängen die alten Rechte verschiedene Strafen:

Ältestes rig. Stadtrecht.

42. Quicunque abstulerit ligna, uel fenum, fruges aut segetes alterius, secundum quantitatem culpe infligatur quantitas pene.

Neueres rig. Recht v. 1293.

X, 3. So eyner stelt Honer, Goss, Enthen, eyn borden Hows, den sall men up den Kack setten; will he ock den Kack myt Gelde losen, dat mach he doin, und geven der Stadt I Mark suluers und dem Vagde III Ore.

Älteres lüb. Recht v. 1257.

106. De furto lignorum.

Ubi furtum lignis ad cremandum sectis impingitur, et illi duo, inter quos talis causa uertitur, ambo ad radicem uel truncum arboris, de qua secta fuerunt ligna, appellando se traxerint, quicumque alium praevaluerit, ligna retinebit, et deficiens lx solidos componet.

Lübisches Recht von 1282.

37. Dar dhvue an berneholte angesproken wert.

So wor dhvue an berneholte angesproken wert vnde de twe, dar desse sake twischen is beide, to deme stemme ten, dar dit holt van gehowen is. So welcker den anderen dar verwinnet, de behelt dat holt, vnde de nederuellich wert, de schal beteren mit sestich schillingen.

Nach dem älteſten rigiſchen Recht ſcheint Buße oder Leibesſtrafe, wenn die Buße nicht erlegt werden konnte, ſpäter aber öffentliche Ausſtellung am Pranger die Strafe des einfachen gemeinen Diebſtahls geweſen zu ſein, doch konnte auch letztere mit Gelde gelöſt werden; das lübiſche Recht aber ſpricht nur von Geldbuße. In den folgenden Geſetzen finden wir die Strafe des Diebſtahls und Raubes nach dem Maaße der Schuld bis zur Lebensſtrafe geſchärft.

Wisbyſches Stadtrecht v. 1347.

I, 87. Van Dyfte.

Só wat en ſtelet van klener Dyfte beneden vifte half Ortich, dat is de Kac ene werue, ander werue, to deme derden male zal men eme slan en gat dorch dàt lychtere ore, vnde he vorsuere de Stat.

§ 1. We ſtelet tuiſchen Viftehaluen Artiche vnde ene marc Penninge, den sla man to der Stupe, vnde en gad dorch dat vordere Ore, vnde he vorsuere de Stad.

§ 2. We oc ſtelet ene marc Penninghe oder dar vnbouen, jedoch beneden tue marken Penninghen, dene sal men to der stupe slan, vnde sniden eme dat vordere Ore af, vnde he vorsuere de Stad.

§ 3. So we oc tue Marc oder dar bouen

Rigiſches Stadtrecht von 1270.

180. Eyn deeff de de myt deuerye begrepen werth vnde geuangen yss vnde gebunden vor gerichte kummet mit der missedaet, deme sal men de vorspraken vordelen; also sal men ok dem rouer doen, vnde den deeff sal men hengen vmme de deuerye, de beter ys wen VIII schillinge, vnde (de) benedden VIII schillinge stelt, den sal men tho der stupe slaen vnde myt eynen gluenden slotele syne wangen bernenn, vnde dartho sal he de stad vorsweren; vnde eyneme rouer sal men syn houet affslaen vmme rouff der dryer penninge wert yss edder dar bauen.

Eyneme mordere edder eynem Kerkenbrekere sal men syne lede

Rigiſches Stadtrecht von 1293.

X, 2. Eyn Deiff, de gestalen hefft ein Ferding oder dar enboven, den sall men an den Galgen henken, wol gestalen hefft 1 Ferding oder dar enboven, den sall men tho den Thenen bernen oder eyn Or affsniden, und laten en de Stadt versweren und wylkoren by sinem Halse; hefft he ock der benedden gestalen, so sall men en thor Stupe slaen, und sall en de Stadt verbeden by synem Halse.

X, 4. So einer stelt benedden 1 Ferding, und entkumpt he, den sall men schriven in dat swarte Boick; und stelt he overmals, so sall men en hangen.

X, 1. So eyn Kerkenbreker up der waren Schult begrepen wert, de up eyn Loth

Wisb. Sdtr. v. 1347.	Rig. Stadtr. v. 1270.	Rig. Stadtr. v. 1293.
stelet, de heft sin Lif vorbörd. § 4. So we stelet in der Kerken, in deme Badestouen, in siner Herberghe oder sineme Herscappe ene Marc Penninghe, de heft sin Lif vorbort.	to stoten myt eyneme rade vnde darvp setten. Eynen velscher sal men seden vmme valsche penninghe, vnde dat vals vppe dem markede bernen.	gestalen hefft, den sal men setten up eyn Radt. K, 7. Wer yn dem Badtstaven stelt 1 Loth und dar enboven, de vorborth syn Liff.

Ueberall ist hier die Strafe des kleinen von dem sogenannten großen, d. h. von dem eine vom Gesetz bestimmte größere Summe Geldes an Werth betragenden oder übersteigenden Diebstahl, und auch von dem mit Gewalt begangenen Diebstahle oder Raub, so wie von dem in einem öffentlichen befriedeten Orte, wie in einer Kirche oder in einer öffentlichen Badstube verübten Diebstahl, dem Grade des bewiesenen bösen Willens gemäß unterschieden. Und wird selbst der geringste Raub und der unbedeutendste Diebstahl in Kirchen und Badstuben eben so strenge, und strenger noch, als der sogenannte große Diebstahl beahndet, wie wir dasselbe früher auch im einheimischen Landrechte wahrgenommen haben. Sagt doch schon das älteste rigische Stadtrecht gleich im zweiten Artikel:

Si latro captus fuerit, rota confringatur, si uero effugerit et postea satisfactionem exhibuerit, eandem dabit duplam parentibus occisi et duplam ciuitati. Si uero aliquis ad latrocinium addictus fuerit, et neguerit, cum duodecim uiris ydoneis, qui non sint in jure suo suspecti, se expurgabit.

Der auf handhaftiger That betroffene Räuber ward darnach schon zu Anfange des 13. Jahrhunderts mit der Strafe des Rades belegt, wenn man seiner habhaft wurde: entkam er aber und erbot sich zur Sühne, so mußte er den Verwandten des Entleibten als Wergeld außer dem Ersatz des Geraubten die doppelte Buße, und der Stadt die doppelte Wette zahlen,

um sich von der Strafe des Rades zu befreien. Leugnete der Verdächtigte, wenn er nicht auf frischer That ergriffen worden, die That gänzlich, so konnte er sich nur mit 12 Eideshelfern von der Schuld reinigen.

Hinsichtlich der Abnahme des gestohlenen oder geraubten Guts von dem Diebe und Räuber und Rückgabe desselben an den Eigenthümer handelt gleich dem lübischen das rigische Recht

vom Jahre 1270.

149. So wat eyn roueren edder deuen affiageth, dat sall he kundigen dem vagede vnde dem rade, vnde kummet ymant, des dat gudt is, vnde yss vnse bürger, men sal id ehm wedder geuen, so wat kost de yenne, de dat gewan, dar vmme dede, dat sal he ehm gellen vnde syner arbeyt lonen, also dat deme rade mogelick dunket syn. Wer eth ock also, dat dar nemant naqweme, so sall men dat hollen yar vnde dach, vnde darvan sal hebben de vageth vnde de raeth dat drudde deel. Kummet dar auer eyn gast na, dem id gestalen edder vpgerofet yss, vnde gewynnet he id myt rechte, so sal de vageth vnde de raet hebben dat drudde deyl: wen van deuerye edder van roue, dat gesten affgeyt, vnde van wedden vnde van dobbell spele, dat vor gerichte geclageth werth, hefft dat gerichte dat drudde deel.

vom Jahre 1293.

X, 6. Wenner Gudt verstalen wurde und kumpt man up dat Gudt, so sall dat Gudt widder gaen, und wert de Deiff begrepen, dar sall sick de Vagd mede beweren.

Lüb. Stadtrecht von 1282.

94. De eme dheue gvt af jaget.

So welic vnse burgere eneme dheue sin gvt af jaget, dat des dheues was. Des genen, de dat gvt heuet af gejaget, is dat dridde del, vnde des richters dat dridde del, vnde der stat dat dridde del. Wert auer eme verstolen gvt af gejaget, eoet vnsers bvrgeres, deme schal ment alle gantz weder geuen. Iset enes gasten. De vaget schal nemen dat dridde del. De twe del schal nemen de gene, deme it gestolen was.

Das lübische Recht aber statuirt hierüber noch ferner wie der Bestohlene oder Beraubte sich zu verhalten hat:

im Codex v. 1257	in dessen Übs. v. 1347	u. im Codex v. 1282.
73. De eo, qui est depredatus.	63. Wem sin gud affgerouet wert.	179 Den sin ghut wert afgherouet.
Si quis rerum, facultatumve suarum alienationem sustinuerit per depredationem iudice maxime sibi non contermino ubi violentiam passus est, bonis ibi hominibus intimabit. dummodo ausus sit propter necessitatem vite sue. Veniens autem in eam in qua moratur ciuitatem, et coram judice super casu suo clamorem publicum suscitauerit, et si reus infra triduum non comparauerit, reus proscribetur, et ubicumque locorum reum postmodum inuenerit uel comprehenderit, si proscriptionem ejus cum sex inculpatis hominibus et judice septimo probare potuerit, reus capitali sententie ubjacebit.	Schut id dat eme sin gud genomen efte gherouet wert vnde kann den richter nicht af reken, dar eme de ghewelde schen is, so sal he id guden luden wytlik don alsolange wente he dar komen moge, dar de richter sy, vmme not willen sines liues. Wan he denne komet in de stad, dar he wonet, so sal he openbare auer en ropen vor deme richtere. Komet de Schuldighe bynnen dren dagen vnde vorantwordet siek nicht, man sal ene vredelos leggen vnde in wat stad men ene darna vint vnde begript, vnde mach ene des ouer gan myt VI bederuen luden vnde de richter de souede, dat honet heft he vorlaren.	So we sin gut vorluset van roues haluen, vnde de richter darbi is, dar he disse walt lidet, dat schal he dar kundeghen guden luden, ofte he dar der noet sines liues, vnde he come berouet in de stat dar he inne wonet, vor den Richtere vmme sine elaghe vnde openbare gheschrichte dhut, is dat de schuldeghe nicht vore ne comet binnen dren daghen, men schal ene vredelos leegen, vnde so war men en an komet dar na vnde dat vredelos mit ses besetenen mannen betughen, dat de richtere de seuende si, deme schuldeghen schal ouer ghan dat ordel des houedes.

Hier ist die Klage mit Gerüfte oder Geschrei über zugefügte Gewalt des Räubers dargestellt, wie sie im Mittelalter bei allen Fällen, wo Gewalt geübt worden, üblich und gesetzlich war, dagegen die Klage über Diebstahl beim Richter ohne solches Zetergeschrei angebracht wurde. Auf diese bezieht sich auch die Verordnung des lübischen Rechts von 1282:

123. Van dhvueden gude.

Dhvuet gvt ne mot neman wedder nemen funder des Vogedes orlof, oder he mot beteren mit sestich scillingen.

jeder Selbsthülfe und Anwendung von Gewalt, um das entwendete oder geraubte Gut wieder zu erlangen, vorgebeugt werden sollte, wie es denn auch im ergänzten lübischen Rechte von 1257 und 1282 für kleinen Diebstahl nicht einmal gestattet war, den Dieb selbst zu binden, um ihn vor den Richter zu führen, bei Strafe von 60 Schillingen.

110. De furto.

Fur infra solidum denariorum de furto non est ligandus, si quis ipsum ligauerit LX sol. componet. Si solust, LX sol. similiter componet.

234. Van deme dheue.

Njnen dhef mach men vmme dhuve binden benedhen eneme scillinge, bint auer he ene, he scal et beteren mit sestich scillingen, loet he ene oe, wan se bunden is, he scal et beteren auer mit sestich scillengen na uses stades rechte.

Hinsichtlich der Strafe eines Weibes für Diebstahl aber lautet das lübische Recht:

vom Jahre 1257.

37. Quecumque et mulier per furtum suspendii penam meretur, pro honore muliebri uiua tumulabitur.

vom Jahre 1347.

37. Schut id dat eyn vrouwe hengendes vordenet, dorch wiflicker ere willen sal men se leuendich grauen.

vom Jahre 1282.

176. Dat wif de mit duve-vorscüldet to hangende de scal men leuendich begrauen dor wiflike ere.

So furchtbar diese Strafe des lebendigen Begrabens allerdings war, so machte doch die darin beobachtete Rücksicht des Gesetzes auf die Bewahrung der weiblichen Ehre und Schamhaftigkeit, welche diese Strafe an Stelle des Hängens, der gewöhnlichen Strafe des groſsen Diebstahls, verordnete, dem Geiste des Mittelalters Ehre, und fast einen wohlthuenden Eindruck. Ebenso liegt in dem gerichtlichen Verfahren jener Zeit selbst gegen Diebe und Räuber eine Humanität und Schonung der Freiheit und des guten Rufs jedes Mannes, so lange er des angeschuldigten Verbrechens noch nicht überführt ist, wie sie selbst unsere humane, aufgeklärte Zeit kaum kennt. Denn wir finden in dem damals gewöhnlichen Privat-Anklage-Verfahren,

wie es namentlich auch im rigischen Rechte von 1279 verordnet ist, daß man den Angeklagten in 3 Terminen erst 3 Mal vorladen mußte, ob er kommen wollte, sich vor Gericht zu rechtfertigen, und nur im Fall ungehorsamen Ausbleibens ward er, weil er damit seinen Frieden verwirkt, vom Richter für friedlos erklärt oder verfestet.

154. So wer vorclaget werth vmme rouff edder vmme keyner hande Missedaeth, deme sal men eyn dingk leggen, vnder deme eyn ander, vnde vth deme dat drudde, vnde vmmer vorladen drudde werff tho itzlikem dynge, erst dat dingk vnde middelsth dat dingk vnde lest dat dingk, vnde schult dar vnder richten, vnde en kummet he nicht vor, me sal ehn vorvesten tho rechte. Jß id auer eyn vnser burger, men sal ehm dach leggen, dat he dar kamen moge, vnde men sal id ehm kundigen edder entbeden, vnde entkummet he nicht vp syn recht, men sal ehn vorueßten, vnde so wer des vorwunnen werth mit twen guden mannen, dat he dynnen dussem wichilde vorueßet yß, de sal tho rechte eyn vorwunnen man syn.

Wer solchergestalt verfestet oder friedlos gelegt war, konnte sich dennoch, wenn er sich vor Gericht einstellte und zu Recht erbot, durch eine Buße für den Kläger, und eine Wette für den Richter und die Stadt, von der Todesstrafe, der er sonst verfallen war, wo man seiner habhaft wurde, befreien, that er dies aber nicht, so galt er für geächtet, und konnte von jederman ungestraft verletzt, ja selbst getödtet werden, da ihm keinerlei rechtliche Klage gegen seinen Gegner zustand, und ihm selbst niemand beistehen durfte, ohne Gefahr, dafür selbst auch verfestet zu werden.

Doch wir schließen hier unsere durch die Reichhaltigkeit der stadtrechtlichen Bestimmungen des 13. Jahrhunderts über den Diebstahl und die mancherlei Verschuldungen des Eigen-

mutes, der Habsucht, Untreue, Eigenmacht und Gewalt, die jenem Verbrechen gleich geachtet werden und in der Stufenleiter der peinlichen Vergehen zum Theil noch höher stehen, schon fast zu weit ausgedehnte Erörterung, die Betrachtung der fernern Entwickelung unserer Rechte über diesen Gegenstand einer andern Zeit und Gelegenheit vorbehaltend.

XII. Neu entdeckte livländische Chroniken.

1. Kleine Dünamünder Chronik v. J. 1211—1348.

Vorwort.

Die nachstehende Chronik ist einem Pergamentbuche entnommen, welches wahrscheinlich ehemals einem der reval'schen Klöster angehörte, da es unter einer Sammlung alter Manuscripte gefunden worden, welche aus den Klöstern bei deren Aufhebung auf das Rathhaus zu Reval gekommen sind. Es enthält auf 57 Quart-Seiten Predigten, welche fortlaufend von derselben Hand geschrieben sind. Alsdann folgt auf S. 58. unsere kleine Chronik von einer andern Handschrift, und dann wieder Predigten, welche mit sehr oft wechselnder Handschrift zu verschiedenen Zeiten eingeschrieben sind, und die übrigen 17 Blätter des Buchs einnehmen. Daß der Verfasser der Chronik ein Mönch des Cistercienserklosters Dünamünde gewesen sei und in der Mitte des 14. Jahrhunderts gelebt habe, ist eine Vermuthung, welche theils durch den Inhalt der Chronik selbst, theils durch die Umstände, unter welchen die Handschrift vorkommt, viele Wahrscheinlichkeit erhält. Die Quellen, welche der Verfasser benutzte, scheinen die Aufzeichnungen zu sein, welche in dem Kloster aufbewahrt wurden, denn von allen bekannten

onis dominice occisus est magister Willekinus cum multis fratribus ac christianis.

Anno domini MCCXCVII° orta est seditio inter fratres militie et Cives rygenses. paulo post hoc est bidua ante marie magdalene Civitatis pars maxima succenditur hora noctis.

Anno domini MCCXCVIII° rex lettowinorum depopulatus est karkhus et fines ejus. Revertens vero oppugnatus est a Magistro brunone et suis fratribus apud flumen Thoreyda in octava penthecostes, quod fuit kal. Junii, ubi magister bruno et multi de suis corruerunt.

Eodem anno rygenses obsederunt municionem que dicitur Novum molendinum, ubi occisi sunt et subueni petri et pauli.

Anno domini MXCVIII° inceptus est ordo Cisterciensium. Anno domini MCXIIII constructa est clarevallis.

Anno domini MCXIII° a constitucione domus Cisterciensium.

Anno domini MCLIII° obiit beatus bernardus primus Abbas clarevallensis.

Anno domini MCXC° habuit [in] inicium ordo fratrum Theuthonicorum.

Anno domini MCCXXV° fuit occisus Engelbertus Episcopus Coloniensis.

Anno domini MCCCV° fratres domus Theuthonicorum adepti sunt claustrum dunemunde in crastino beati iacobi.

Anno domini MCCCVII° dimicatum est ante rygam contra lettowinos in die sanctorum processi et martiniani.

Anno domini MCCCXLVIII° edificatum est castrum in meryenborg sub magistro Goswino.

2. Herrmann's von Brevern eigenhändige Auszüge aus Johann Reckmann's Chronik der Stadt Riga v. J. 1574 — 1589.

Vorwort.

Der Verfasser des Diariums, aus welchem H. v. Brevern die nachstehenden, meist wörtlich aus dem Plattdeutschen übertragenen Auszüge liefert, war der Prediger an der St. Jacobskirche zu Riga Johann Reckmann, über welchen L. v. Bergmann in seinem Versuch einer kurzen Geschichte der rigischen Stadtkirchen (Riga 1792. 4) S. 32 nachstehende Notizen mittheilt:

„Johann Reckmann, aus Lübeck, hatte zu Wittenberg studirt, ward 1558 zum Predigt-Amt eingeweiht, und starb, nachdem er 43 Jahre demselben vorgestanden hatte, 1601 den 11. Februar. Er liegt neben dem Altar der Peters-Kirche begraben. Er war der letzte Stadt-Prediger bei der Jacobs-Kirche. Eine Chronik in plattdeutscher Sprache, die sich vom Jahre 1574 anhebt, soll ihn zum Verfasser haben".

In v. Recke's und Napiersky's livländischem Schriftsteller-Lexicon ist Folgendes über Johann Reckmann enthalten:

Reckmann (Johann).

Studirte zu Wittenberg und wurde 1558 am 8. oder 13. Julius in Riga zum Predigt-Amt ordinirt. Er war mit einer von den Stadtdelegirten, welche 1587 den Jesuiten die Jacobs-Kirche abnahmen, und der letzte Prediger aus dem Stadtministerium an dieser Kirche, die damals für den lettischen Gottesdienst benutzt wurde. Geboren zu Lübeck 1522, gestorben am 11. Februar 1601.

Handschriftlich hinterließ er Notata zur Geschichte seiner Zeit in plattdeutscher Sprache vom Jahre 1574 an, worüber einige Notizen in den rigischen Stadt-

blättern 1826 hin und wieder mitgetheilt sind. Die livländische Chronik, Heidelberg (nicht Speier) 1819, hat aber nicht, wie Rotermund angiebt, ihn, sondern seinen Vater Hans Reckmann, zum Verfasser.

Vergl. Gadebusch livl. Bibl. B. Th. 3. S. 9. — L. Bergmann's Gesch. der rig. Stadtk. S. 32. — B. Bergmann's historische Schriften Th. 2. S. 10. — Rotermund zum Jöcher.

Benj. Bergmann (a. a. O. S. 10) führt unter den zu seiner Geschichte der Kalender-Unruhen benutzten gleichzeitigen Nachrichten ganz kurz an:

„Reckmann's Diarium. Der Verfasser, ein rigischer Geistlicher, lebte während der Unruhen".

In Gadebusch livl. Bibl. am ob. a. O. (Th. 3. S. 9) findet sich ungefähr dasselbe über Joh. Reckmann gesagt, was hier oben nach L. Bergmann und dem Schriftsteller-Lexicon angeführt ist, ohne daß jedoch der von Reckmann verfaßten Chronik Erwähnung geschähe. Gadebusch wird das Diarium nicht gekannt haben.

Wo das Original oder eine Abschrift der Joh. Reckmann'schen Aufzeichnungen zu finden, wird nirgends in den obigen Notizen bemerkt. Indem aber Benj. Bergmann der Reckmann'schen Schrift als einer benutzten gedenkt, so ist anzunehmen, daß Original oder Abschrift, 1866 (die „Kalenderunruhen" Leipzig 1866) in der Rujen-Bergmann'schen Sammlung sich befunden hat. In ihrer Ueberschrift werden die Aufzeichnungen „Diarium" genannt sein.

K. H. v. Busse.

St. Petersburg, im Juli 1845.

Excerpta auß einem alten Diario, welches, vermuhtlich von einem Pastoren von Riga, in Plattentscher Sprache auffgesetzet worden, und zwar von Anno 1574 den 7. September biß 1600 den 1. Augusti.*)

Anno 1574

Den 7. Sept: up den aven spade, da man die Pforte zumachen wolte, wurden Herr Johan Gron, der Knechte Hauptman, und viele Knechte außgesandt, das Schiff, das Munckenbeke auff den Strom gelegt, die Stadt damit zu zwingen, einzunehmen, welches ihnen Gott Lob wohl gelingete, und es in der Nacht einbekamen und schlugen todt alle, die sie darauff funden, außgenommen wenige, welche der Stadt schweren musten. Er selbst lebete noch biß hin auff den Nachmittag um zwei, obgleich er etzliche mahl durchschoßen und durchstochen war, da hat ihn das Kriegesvolck außgezogen, und in die Duna geworffen und verdrinken laßen, ungefehr 8 tage hernach ward Er an einen Holm gefunden, da Er etzliche tage unbegraben lag, daß ihn auch die Hunde anfingen zu freßen, darnach ward Er in die Erde gescharret und so begraben.

Darnach den 15. Sept: da die Knechte auch übermütig auff dem Blockhause wurden, und kein Schiff auß oder ein laßen wolten, da muste die Stadt den Muhtwillen steuern, und zogen mit gewalt mit allen ihren Knechten auß und beschmützten es und beängstigten die darauff waren, daß sie es geben musten; darnach ward invektiret waß darauff war, und in der Stadt geführet, das Haus ward angesteckt und in Grund verbrandt den andern tag hernach.

Anno 1575.

Den 12. Febr: als die Zeitung von dem Rußen kam, daß Er hier vor die Stadt kommen wolte, wurden alle Arbei-

*) Die v. Brevern'schen Auszüge reichen nur bis zum Jahre 1589.

ters, Trägers und Mauerleute außgesandt, die Vorburg niederzureißen, welches auch in 3 Stunden geschahe.

Den 6. Julii gaben sich die Pernauschen mit der Stadt dem Reußen über, nachdem Er wohl 8 Sturme davor und wohl 6000 Mann verloren hatte; hetten sie aber einen Entsatz im Felde gehabt, oder frisch Kriegsvolck bekommen, so hätte ihn die Stadt noch wohl enthalten können.

Im Auguſt fing die Stadt den Wall an zu bauen, der vor der Schloßpforten liegt, da die kleine Capelle pflag zu stehn, und wurden Hauffen Todte aufgegraben, die auff den Doms Kirchhoff wurden in Baurkulen geleget.

Den 20. Sept: confirmirten wir einen Pastoren, der wohl 25 Jahr Gottes Wort geprediget hatte, darum daß Er zu Roop einen unsinnigen Menschen, der ihm lange nach dem Leben gestanden, durch eine Thür im Gemach erschoßen hatte, war 5 Jahr auß dem Dienste; hernach wird Er vocirt zu Berson zu einen Priester, darumb wird Er hier wieder in sein vorig Ambt gesetzt und confirmiret.

Den 28. Sept: ward Wilhelm, der Klockensteller, von seiner Frauen in Beisein des Herrn Superintendenten geschieden umb Ehebruch willen, und daß sie Schuldt hatte an den Mordt, so ihre Magd gethan, da sie ihr Kindchen umbbrachte, so gefunden in Timmermanns-Elende; auch ward fort in demselben Consistorio in Beisein der gemeldten Herren alß Herr Hinrich Rigeman, Bürgermeister, und Herr Evert Götte, damahls Vogt, der Schulmeister Massovio vorgenommen; daß Er verantworten solte, waß Er in der Schulen von dem Herrn Prädicanten geredet, aber Er thate alß man pflegt zu sagen: Si fecisti nega.

Den 1. Octobr: kamen hieher Gesandte von Hertzog Aleff von Holstein an Herrn Cottkewitsch, und lagen zu Hause bei Hans Hilleken, waren hier nur eine Nacht in der Her- und Wider-Reise; ihr Gewerb solte sein, daß Hertzog Aleff,

das Stifft Riga wollte an sich bringen. Ist aber nichts darauß worden*).

Den 8. Octobr: kamen unsere Gesandten, alß Doctor Brinck und Herr Evert von Keepen wieder auß Schweden, und brachten andere Gesandten mit, welche die Sachen vertragen sollten zwischen der Stadt und dem König, der unbillige Dinge forderte von der Stadt. Richteten auch nichts auß.

Den 26. Dec: ward das Kriegs-Volck hinaus biß an die Vogelstange geführet.

Anno 1576.

Den 15. Mart: spielte der Rector der Schulen das Spiel auß dem Livio auff dem Rathhause, der Inhalt war der Kampff von Alba.

Den 9. Julii kam hier Zeitung in der Stadt, daß der Schwede mit 3 Schiffen zum Kriege und 1 Pincke auff der Reihde war angekommen, umb auff die Rigischen zu gewinnen.

Den 11. Julii zogen die Schweden von den Schiffen und lieffen zu Lande, brenneten der Bauern und Bürger Höffe ab.

Den 8. Aug: worden Johan Dahlen und Wilhelm Donat in der Dum-Kirchen privatim gehört im Predigen.

Den 10. Aug: ward Laurentius Lemken auch in den Dom gehört im Predigen.

---

*) Diese Stelle, die ein Versehen zu enthalten scheint, wäre vielleicht also zu verbessern:

Den 1. Octobr: Kamen hieher Gesandte (unter ihnen ein Aleff Busch*) des Herzogs (Magnus) von Holstein an Herrn Cottkewitsch und lagen zu Hause bei Hans Hilleken, waren hier nur eine Nacht in der Her- und Wieder-Reise, ihr Gewerb solte sein, daß Herzog Magnus das Stifft Riga wollte an sich bringen. Ist aber nichts darauß worden.

*) Aleff Busch gehörte zu den Dienern des Herzogs und es wird ihm die Schuld beigemessen, bei der Belagerung von Wenden 1577 den Belagerern einen verborgenen Gang in die Vorburg gewiesen zu haben. Apologia Reliquiarum Livoniae etc.

Den 11. Sept. ward Herr Laurentius Lemken geordiniret und den 18. ward Er verhört im Singen in S. Peter.

Den 8. Octobr: ward Overwin in S. Jacob gehöret, daß Er solte zu S. Jurgen predigen.

Den 25. Nov: ward wieder ein neu Gesetze gemacht, daß die Bürgers und Gesellen dem Bräutigam auff der Güldestuben folgen musten, und kamen die Montags-Hochzeiten ab, Gott gebe, daß das Gesetze lange wehre, denn es ist ein gut Gesetze.

Den 4. Dec: wurden die Herrn Predicanten auf das Posthauß gefodert, denn E. Raht hatte mit ihnen waß zu unterreden.

Anno 1577.

D. 11. April ward Werner Voltlauw in der Dom-Kirchen gehöret, daß Er sanck und laaß, und ward erst zum Kirchendiener angenommen, fort hernach den 16 Apr: ward Er ordiniret.

Den 16. Apr: danckete Hermann Ficke ab vom Predigambt.

Den 25. April, ward das erste neu verordnete Consistorium gehalten und war Jordan Welant und Bernhardus Tochter die erste Sache, die da angefangen ward.

Diß Jahr um Pfingsten wurden die beiden Vesper angefangen, in S. Peter und im Dom.

Den 18 Julii ward Caspar Tym geordiniret.

In diesem Monate that der Ruß einen Einfall, kamen auch nach Riga, daß man d. 19. Jul: das Feur von S. Peters Thüren allenthalben sehen konte auff 2 Meile nach der Stadt.

Den 15. Octobr: da die Glocke drei war, ward zum erstenmahl angefangen die Vesper zu halten vier Tage in der Wochen, alß Dinstags, Mittewochen, Donnerstags, Freitags, ob man Gottes Zorn mit Beten und Singen könte abwenden.

Den 10. Dec: ward Herr Georgius Pien zum Pastoren erwehlet in Herrn Rotgeri Stelle.

Anno 1578.

Den 4. Febr: ward das erste Examen mit den Knaben in der Schule gehalten in Beisein 4 Rathsherrn und 4 Predigern.

Den 28. und 29. Octobr: wurden Löddigen nach Wenden lengst der Aa gesandt, umb das Geschütze zu holen, daß der Rußе da hatte stehen laßen.

In diesem Jahre setzete die Gemeine 8 Bürger, die nebst dem Rahte und Elteſten zusehen solten, wo die Einkunff der Stadt bliebe.

Anno 1579.

Den 24. Jan: wart Meister Hans der Ritter gerichtet mit dem Schwerte, darum daß Er in des Rahthauses Thür gehauen hatte.

Anno 1580.

Den 28. Jan: ward der neue Rector Stephany Hutkorn in die Schule gebracht.

Den 18. Febr: ließ Burinck noch einen unteutschen Prediger ordiniren, Sylvester Tegetmeier.

Im Anfang des Maji ward ein Walfisch von 6 Faden und 1 Ellen tho Couweren am Strande gefangen.

Anno 1581.

Den 7. April: ward dem Konige von Pohlen von der Stadt geschworen und ward der Burgemeister Herr Jasper thom Berge zum Burggraven vom Konige gesetzet.

Den 16. Maji kam hier ein Schiff von Lübeck mit Landknechten, welche der Konig in Pohlen durch Farensbeck hatte laßen annehmen.

Den 17. Junij spate den Abend um 8 kam Farensbecke hieselbst, und zog mit dem Staathalter Thomas v. Embden zu Schloße.

Den 16. Aug: ward Herr Niclas Ficke des Rahtstuls entsetzet, darum daß Er D. Wellinck vor einen Stadt-Mörder gescholten und es ihm nicht konte gut thun.

Den 24. Sept: worden zu Rathe gekohren Herr Joh. Jastig Secretarius und Johan Meyer.

Den 6. Octobr: ward Herr Nic. Eck zum Bürgermeister gekohren in Herrn Jochim Wittinck seine Stelle und wird den Tag fort Johan Tastius zum Stadtvogt gesetzt. Ein ziemlicher Sprung.

Anno 1582 d. 27. Febr: spielte der Rector Ruthern das Spiel von Joseph auff dem Rahthause.

Den 10. Martij wart Herr Jurgen Nirer zum Pastoren erwehlet in Herrn Matth: Kropke stelle.

Den 12. Mart: kam Se. Konigl. Majt. zu Riga auff dem Schloße.

Den 26. Mart: wurden der Herr Prediger zu Rahthauß gefodert und von D. Wellinck vorgegeben, wie daß der König begehrte eine Kirche vor sein volck, dar ein polnischer Priester solte predigen und Meße halten und begehrte unsern Raht darüber; Wir gaben den Raht sämbtlich zur Antwort, man solte ihm die Reusische Kirche geben.

Den 27. worden wir wieder aufgefordert, es hatte der Raht durch Boten versucht bei Ihro Maj. und konten nichtes bei ihm erhalten, Er wolte die Kloster Kirche sambt der Reusischen Kirche haben, oder S. Jacob, des solte die Stadt alle Kirchen mit ihrem gantzen Zubehör behalten.

Den 6. April: worden die Herrn Prediger zu Rathe gefordert (obgleich sie die gantze Woche musten zu Rathe gehen) und ward da mit dem Rathe geschloßen, dieweil der König so hart andrang, Er wolte Eine Kirche in der Stadt haben, und auff S. Jacob drang, und wolte da wieder in der Stadt gehen, den Dom mit dem Bischoffshoff, und allen Zubehör dabenebenst alle Klöster und Kirchen, so solte man ihm S. Jacob einräumen, auch solte das nicht eher geschehen, sondern

es solte alles verschrieben und versiegelt werden. Der Aelterman war damit nicht wohl zufrieden, sondern wolte es der Gemeinde hinterbringen.

Den andern Morgen gingen unsere Herrn hin und brachten den König dahinein, seine Majestät zog auff die Jagt, unter des gingen die Jesuiten und Pfaffen, und nahmen S. Jacob ein. Den Außgang muß man Gott befehlen.

Den 6. Apr: predigte ich zum letzten im Closter.

Den 8. Apr: nahmen die Papisten ehe noch alles versiegelt und verschrieben Jacob ein, und sungen und klungen darin; da es daraus war, ging der König und besahe das Kloster und den Bischoffshoff.

Den 9. Apr. weleten sie auch auff ihre Weise das Kloster ein.

Den 19. Maji wart Herr Peter Batur des Königs Vetter (der hier in Hinrich Boërt Huse starff;) nach der Konigin gesandt, ward von denen Schülern und Predikanten biß an der Düna beleitsaget, und gesungen.

Den 8. Junii ward Herr Nicol: Ficke wieder in den Rahtstul gesetzet und muste es D. Wellinck abbitten, daß Er gesagt hatte, Er hätte bei der Stadt Privilegia alß ein Schelm gehandelt, dazu muste Er es revociren. Fincke hadde all recht geredet, wo idt Gott noch wunderlich openbarde.

Den 29. Sept: welcher kam auff Michelis Tag ward zum ersten in S. Johannis Kirche vor die Unteutschen geprediget, dieweil die Jesuiten ihnen S. Jacob genommen.

Anno 1583.

Den 22. Jan: danckte de olde Rector Steffan Teuthorn aff und übergab dem neuen Rector Henrico Moller das Regiment in der Schulen, thaten beide ihre Orationes außwendig.

Den 21. Febr: jagede mit einem Rächstocke und Dolche Otto Kanke de Schriver Herrn Nicol. Ficken vom Rahthuse de Treppe herdal, beth up dat marckt.

Den 3. April gab das Ministerium einem E. Raht eine schriftliche Antwort, daß sie nicht in der Jesuiter Academie konten willigen.

Den 8. Apr: waren die Herrn Prediger zu Rahthause und wurden dar eins mit dem Rade, den Elterleuten und Eltesten, waß man dem Provincial und dem Könige antworten solte, dieweil der König begehrte, hier eine Academie zu legen, wurde der König gebeten, die Stadt damit nicht zu beschweren, oder er solte eine andere Resolution kriegen.

Den 4. Julli gingen die Domschülers in den Mey wieder, welches in 30 Jahren nicht geschehen war, seither daß David Stryck war Meygrave gewesen, und ward nun wieder gekohren zum Meigraven Herrn Otto von Meppen sein Sohn, auch fuhren die Trägers denselben Tag auß, stießen wieder Pfäle unter Dunemunde, daß die Schiffe konten ein und auffauffen ohne Piloten, welches auch in 20 Jahren nicht geschehen, seither die Zeit, daß die Könige von Dennemarck und die Lübschen mit dem Könige in Schweden krieguten.

Umb diese Zeit ohngefehr ward Herr Otto von Meppen in des Burggrabens Herrn Bergen stelle zum Butggraven vom Könige gesetzet.

Den 12. Julli fiel in des H. Geistes Kirche ein Junge herunter, kam aber mit dem Leben davon.

Den 16. Aug: ward Benedict Severin vor S. Jacobs Pforten von Hinrich Bardewick erstochen, daß Er fort todt blieb und keine Bekändniß von sich gab. Es drungen die von Adel, welchen Er gedienet, wir solten ihn mit christlichen Ceremonien bestätigen, wie es hier gebräuchlich, weil Er aber gottloß gelebet, seine echte Frau von sich getrieben und mit Huren sich geschleppet hatte, haben wir ihm nicht allein alle Ceremonien geweigert, sondern auch die Glocken, ward derhalben den 19. Augusti auff des Domes Kirchhoff, gegen Peter Wibers Hauß, unter der Pappel begraben, und gingen 4 Trummel vor ihm her: Sicut vixit ita mortuus.

Den 28. Nov: schwerete Hans Drelink zu Schloße, daß Peter von Hamborch ihm in sein Hauß hatte fodern lassen und daß Er nicht umb Unzucht willen wäre hingegangen, darzu daß Er ein gestohlen Rohr auff seine Brust gehalten hatte, Er solte ihm geben, waß Er von ihm foderte und daßelbige beschweren und verneinen.

Den 29. Nov: in der Nacht ward Er gepeinigt, da wußte Er bekennen, Er hätte es gethan in der Meinung, Geld von ihm zu bekommen.

Anno 1584.

Den 5. Jan: den Sontag vor h. drei Könige ward das angefangen, daß die Kinder fort nach der Predigt solten vor dem Altar getauft werden.

Den 7. Jan: war keine Predigt um des Willen, daß das Volck, der Kälte wegen, nicht zur Kirchen kommen konte.

Den 15. Jan: wurden die Herren Prediger auffs Rahthauß gefodert und gefraget, warum sie die Neurung mit der Tauffe angefangen, darauff sie geantwortet, dieweil die Tauffe so in Verachtung käme, so wäre solches geschehen. E. E. Raht aber sahe es vor gut an, daß man es nach dem Alten bleiben ließe, so blieben beide Sacramenten in Ehren, doch solte man zur Tauffe singen: Christ unser Herr zum Jordan qwam ꝛc.

Den 14. April brandt des Schmits Hauß zwischen Walls vor Polthusen Porten, den Mittag um 11.

Den 29. April wurden die Vesperen abgethan und in deren Stelle der Mittwochen in S. Peter allein verordnet, und die Arbeit Herrn Johan v. Dalen aufgelegt.

Den 7. Aug: ließ die Stadt des Herzogs von Curland neu Gebauete herunterwerffen.

Den 18. Octobr: ward des Königes Mandat angeschlagen, daß man den neuen Calender solte annehmen.

Den 15. Nov. hatte E. E. Raht den Cardinal zu gaste

auff dem neuen Hauße. Den Tag sezeten die jüngen Frauen ihre Stichmützen nicht mehr auff.

Den 15. Dec: alß der Papisten Weinachten war, ward in der Nacht in S. Jacobs Kirchen ein Auffruhr, daß die Jesuiter waß geklopffet wurden, so ward auch die Sturmglocke gezogen, daß die Wacht das Unglück stillete.

Den 18. Dec: waren die Prediger zu Rathe, da auch die Eltesten hingebeten, und verantworteten sich die Prediger, waß sie in den neuen Calender bewilliget, daß sie es lang genug gewehret, da es aber die Lehre und Gewißen nicht angehet, und die Stadt in Schaden gerathen möchte, haben sie alß ein Königsgeboth mit dem Rade darein gewilliget.

Den 24. Dec: fing es wieder an zu feieren. Denselben alten Weinachten hielt die Gemeine vor sich, sungen den vorigen Tag die Vesper und hernach den Weinachten Tag selbsten alleine ohne Prediger in der Kirchen; ihre Anfanger waren der Rector und Conrector, auch der alte Ciriang, der Kannegießer, ward aber nirgends in den Kirchen geleitet, E. E. Raht mußte durch die Finger sehen. Sie thäten dem Prediger Niener großen Hohn und Spoth mit seinen Schriften und anderen bösen Nareden.

Den 27. Dec: hub es halb 2. in Jungen Haus . . . . sein Hauß zu brennen, war eben nach den neuen Calender auff h. Dreikönigstag, da die Vesper bald solte angehen, ward um halb 3 gelöschet, und geschah keine Predigt, denn da war kein Volck in der Kirchen, och kein Schüler.

Den 31. Dec: auff Neujahr Abend kamen unsere Herrn alß der Burgemeister Eeck und Wellinck wieder vom Könige, da sie ohngefehr für ein Monat Zeit waren hingezogen. Sie brachten anders nichts mit, alß daß sie eingegangen hatten, daß 10 Tage lang ein Jahrmarch auff Johannis weren solte. Der Unkostinge wohl wehrt.

Anno 1586. Den 25. Jan: ward Friedrch Hudde mit dem Wachtmeister und einen Diener auff das Rahthauß ge-

brachte, darum daß Simon N. auff ihn bekandt hatte. Er wußte nicht darum, daß die Jesuiter versiegelt wären mit dem großen Siegel das Collegium und Rüsthauß, mitt dem ersten wolte Er nicht bedeuten, aber in der Nacht hatte er es bekandt.

Den 26. ward Hüdde und Simon zu den Jesuitern gesandt, solches in ihr Angesicht zu reden, aber die Jesuiter wolten nicht bekennen. Die Pforten wurden diesen Tag zugehalten und die Jesuiter bewahret.

Den 27. war die gantze Gemeinde auff dem Rahthauß und berahtschlagten sich, waß man den Jesuitern thun solte; auch wurden die Pforten diesen Tag auch noch zugehalten, biß die Glocke eilffen.

Den 2. Apr: auff Paschenabend kamen unsere Gesandten wieder vom Könige alß Herr Frans Nieflede und Herr Caspar Dreling, Gese Perbes, und Hinrich thor Wiie, brachten die Zeitung, daß die gewichene Herrn, alß Herr Eeck, Riner, Tastius und Kanne solten wieder eingesetzet werden.

Den 6. Aprili kam Rinerus, Tastius, Kanne wieder auß Pohlen.

Den 15. April: kam Herr Nic: Eecke der Burggraver auß Pohlen wieder, gegen den Abend und zog auff das Schloß in seiner vorigen Herberge.

Den 17. Junij kam Gise mit der Gemeine auff das Rahthauß, und schalt öffentlich den Burgermeister Jasper von Berge vor einen Dieb von wegen des Volkes. Waren den gantzen Tag über die Rahtsherrn und Gemeine auff dem Rahthause biß umb 10 Uhr, Herr Jasper Berg mußte die Nacht über oben bleiben.

In derselben Nacht um 12, wolte Johan Tastius vom Schloße ziehen, und hatte sich in Bauern-Kleidern verkleidet, etzliche Bürger aber kriegten ihn und brachten ihn auff das Rahthauß, die Stadtspforten wurden zugehalten den Tag alß den 18. Jun: biß um die Glocke 8.

Denselben Tag den Abend um 4 ward Tastius in den

Peinkeller gebracht, da mußte Er alles bekennen, und wenete das Bekentniß bis auff den Abend um 10; so lange mußte ein Raht auff dem Rahthause bleiben, seine Bekandniß lauten auff Berg und Welling, da sie ein solches einbrachten, bekennete Welling fort solches ohne Pein: darum mußte Er und Berg auff dem Rahthause bleiben, Berg aber wolte noch nicht bekennen.

Alß die beiden einhellig auff Berg bekennen, so verleugnete Er es alles und wolte nicht, da ward er den 21. Junii in den Peinkeller auch gebracht den Morgen um 6 und war darin biß auff den Nachmittag um 1, ward aber nicht gepeiniget, den Tastius wiederrieff ein wenig anders, alß Er vorher gethan.

Den 22. ward Welling auch in den Peinkeller die Glocke 3 den Morgen gebracht.

Den Mittag brachten sie Tastium noch einmahl wieder ein, blieb aberst bei seinen vorigen Worten.

Den 27. Junii den Nachmittag um 3. wurden Tastius, Welling auff den Marckt gebracht zu richten; daß es so lange verzogen ward machte, daß Welling sich nicht zu Gott bekehren wolte und suchte Außflucht das Gerichte auffzuhalten in dem Schein, er litte Unrecht, Tastius aber hielt dem Scharffrichter seine Straffe auß, und ließ sich sein Haupt abschlagen. Welling aber berieff sich auff seine Unschuld, und saaß noch in seine Kaie vor dem Scharffrichter, dieweil Er sich auff seine Unschuld berieff, ward Er in de Zisebode wieder gebracht.

Den 28. Jun: ward Welling auff die Macht wieder in den Peinkeller gebracht, da bekandte Er alles wieder, daß es die 6 mit S. Jacobs Kirchen getrieben, und viele andere Dinge mehr, darauff wolte Er leben und sterben.

Den 1. Jul: ward Welling auff den marckt zwischen 9 und 10 der Kopff abgeschlagen, der Scharffrichter frischete maß im Hauen, daß Er noch einen Hieb thun mußte, da Er auff der Erde lag.

Den 6. Jul: ohngefehr zogen auß der Stadt Herr

Otto v. Meppen, Herr Frantz Nieſtede und Herr Everk Huſman, und wolten über Berg nicht richten. Es ward aber nach ihnen geſandt Johannes v. Daken und Herr . . . . . und David Hilleken, die ſolten ſie vermahnen, wieder einzukommen.

Den 26. Jul: zog Eich der Secretarius auß hin nach Rostock und ſolte herein holen einen Superintendenten und Syndicum.

Den 15. Aug: kam der Herzog von Curlandt ſambt ſeiner Gemahlin und Jungfraulin in die Stedt, die Händel zwiſchen E. E. Raht und der Gemeine zu vertragen, Gott gebe ſeine Gnade dazu. Meppen, Nieſtede und Huſman kamen denſelbigen Abend auch wieder ein.

Den 22. Aug: war der Herzog von Curlandt ſelbſt auff den Gildeſtuben und wandte allen Fleiß an, daß dieſe Sache möchte beigelegt werden, die außgewichene Herrn möchten wieder eingeſetzt werden, die Gemeinde war auff der Gildeſtuben, von dem Morgen zu 5 an biß auff den Abend um 7, und ward ſo weit gebracht, daß man ſie ſolte laßen herruffen, die Gemeine wolte mit ihnen handeln. Ward auch denſelbigen Abend an Erken, Ninert und Kanne geſandt, ſie ſolten herkommen; kahmen auch alle drei her.

Den 31. Aug. kahm der Hauptmann von Marrienburg her und zog auff das Schloß, auch in dieſer Sache mit zu handeln.

In dieſen Tagen ward vom Herzog von Curlandt nichts außgerichtet.

Den 5. Sept: fuhr Herr Jaſper thom Berge der Burgermeiſter in Frauenkleider gegen den Abend um 6 darvon hin nach dem Schloße.

Den 13. Sept: ward Joh: Bruns des Procurators ſein Haupt abgehauen, darumb daß Er auff E. E. Raht geſcholten hatte und geſagt, ſie wären allzumahl verlauffene Schelme.

Den 17. Sept: zog der Herzog von Curlandt gegen den Abend zu 4 wieder auß der Stadt.

Den 11. Octobr: zogen unsere Herren nach dem Könige, ob Er seinen Zorn wollte fallen laßen, und ob sie was abhandeln kunten, dieweil die außgewichene Herrn den Handel gar abschlugen, mußten sie hin, denn sie waren fast vom Könige citiret auff Eecken sein Anhalten. Die verordnete Herrn waren Herr Otto v. Meppen, Herr Evert Husman, der Altermann von Kleder Güldestaven ꝛc.

Den 8. Nov: waß Giese auff der Güldestuben, danckete die gantze Gemeinde ab und zog davon.

Den 6. Dec: auff Nicolai kahmen unsere Gesandten vom Könige wieder, Hilcken blieb noch zurücke.

Den 10. Dec: ward auff dem Güldestuben ihre Werbung auch eingebracht nach dem alten: Eß solten die außgewichene Herren wieder eingesetzt, ihr Schade auffgerichtet werden, und alles nach dem Alten gehn.

Anno 1587. Den 20. Jan: starb der Bischoff zu Wolmar Patritius sine lux sine crux, qvam fort in nobis kroch; Gott der erhörte der Armen Gebeth, denn Er wolte sie zum Papistischen Glauben bringen.

Den 21. Mart. ward Herr Ninert begraben im Dome, die Prediger trugen ihm und sungen ihm vor mit etzlichen paar Schülern, kein Schulmeister aber ging bei den Schülern, folgete ihm auch niemandt von Burgern und Gesellen nach, denn seine eigene Freundschafft.

Den 28. Mart: ließ sich Paul Otterborn im Dom hören, und hatte die Predigt vom Abendmahl des Herrn 1. Cor. 11.

Den 23. April. kam Martin Gise wieder und war in Schweden gewesen, bei Herzog Carl und ihn gebethen, Er solte seinen Herrn Bruder den König bitten, so die Stadt in Noht kähme, daß Er doch wolte zu Hülffe kommen, und bei den König von Pohlen abschaffen.

Den 5. Maji waren die Prediger auff dem Rahthause und schloßen mit dem Raht und Elterleuten, Eltesten und Außschuß, daß man darum sprechen solte, bei den Ständen in

Pohlen, dieweil sie um die S. Jacobs Kirche betrogen wären, die man dem Könige nicht hätte einräumen dürffen, daß sie ihnen mit gute nunmehr wieder werden, und die Jesuiters ausweichen müßten. Was geschehen wird, wirdt die Zeit lehren.

Den 17. Maji auff den Abend um 8 ungefehr, starb der alte Herzog Godhard in Curland.

Den 21. Maji ward Er. hier in allen Kirchen abgekündiget, und eine gantze Stunde in allen Kirchen mit allen Glocken beleutet.

Den 6. Junii zogen unsere Herrn Gesandten, als Herr Nicolaus Ficke und Herr Tamme Hancke, an die Stände in Pohlen, daß sie solten darnach sehen und trachten, daß man S. Jacobs Kirche mochte wieder einkriegen, die Jesuiter außweisen, und das Blockhauß abschaffen, Gott gebe seine Gnade darzu, daß sie was Gutes verrichten mögen.

Den 28. Jun: ließ sich zum ersten hören der neue Prediger Georgius Regelmeister, seine Predigt war: Ich bin die Wahrheit und das Leben.

Den 28. Julii den Abend spät um 10 gingen die Bürger auff die Güldestube und beredeten sich, das Blockhauß zu stürmen. Aber E. E. Raht wolte darin nicht willigen, nichts desto weniger fuhren sie fort, zogen den andern Tag den 29. um 12 Uhr auß der Stadt, die halbe Stadt 2 Fähnlein.

Den 30. Jul: fielen etzliche Reuter und ein Hinterhalt vom Blockhause herab und erschlugen und verwundeten wohl in die 16 Personen, Kriegesleute, Bürger und Jungen, die alle in die Stadt hineingebracht wurden, welches eine große Kleinmütigkeit unter das Frauenvolck brachte, und ward den Tag noch 1 Löddige außgesandt, darin etzliche große Stücke und auch Theer war.

Den 31. Jul: zog noch ein Fähnlein auß der Stadt den andern zu Hülffe.

Den 2. Aug: kahmen sie wieder nach Hause, da war der Krieg auß.

Den 19. Aug: Zogen unsere Herren auß nach dem Blockhause, und machten einen Frieden, musten wohl 4000 Dahler für den Außfall geben.

Den 23. Aug: ward S. Jacob von dem Erbahren Rathe, Ministerio und Gemeine eingenommen, von wegen E. E. Rathes waren hier Evert Husman, Herr Rötger thor Horst und Herr Joh. Meier, auß dem Ministerio Pastor Herr Gregorius P . . . , Ich*) und Herr Joh. v. Dalen, von der Gemeine Hans Fridach, Henrich thor Wiede, Hans Rinßberch, Frans Boteken, die nahmen den Schlüßel von den Jesuitern im Nahmen der h. Dreifaltigkeit ꝛc.

Den 26. Aug: ward wieder zur Vesper zum ersten geleutet und leicht gehöret.

Den 27. ward dar Gott Lob und Danck wieder ein geprediget von Andrea Schurinck, den Morgen auch in der Vesper, hielte auch die Meße.

Den 26. Octobr: ward Herr Paulus Oderborn zum Pastoren erwehlt in Ninerts Stelle.

Anno 88. Den 10. Febr: ward Martin Gise Alterman erkohren in Hans zum Bring seine Stelle.

Den 17. Sept. wurden die Prediger zu Rahthause gefodert und fielen viele Sachen vor, alß, ob man dem Könige schweren solte, unter andern sagte auch der Burgemeister Herr Otto v. Meppen, waß die Kirchen anginge, wolte E. E. Raht fest mit der Gemeine halten, die Jesuiter könten sie nicht wieder nehmen, der König gedachte der Kirchen nicht in seinem Responso, sie wolten Leib und Leben, Weib und Kind dabei mit auffsetzen, die Kirche hatte der König unß nicht abgenommen, sondern die Kirche wäre verrathen und unß abgetrogen.

Anno 89. Den 4. Jan: ward Herr Oderborn sein ungetaufftes Kind in S. Peter begraben mit Schülern und

*) Kann kein anderer seyn, als Joh. Reckmann.

Gepränge wie ein getauffes, dazu in allen dreien Kirchen beleitet, das in 32 Jahren nicht geschehen war.

Den 10. Jan: Zogen unsere Herrn, alß Herr Otto v. Meppen, Herr Ringenberg und Hilleken nach dem Könige auff den Reichstag.

Den 5. Mart. waren die Bürger auff der Güldestuben gantz uneins, darum das Gise gesagt hatte, man solte das Fenster auffmachen, und hinauß werffen, der es nicht mithalten wolte ꝛc.

---

3. und 4. Herrmeisterchronik und Chronik der rigischen Erzbischöfe.

Vorwort.

Die nachstehende Herrmeisterchronik war schon J. G. Arndt bekannt, und wird von diesem in seiner livländischen Chronik Th. II. S. 39 Anm.*) einem Meister Joh Bülow zugeschrieben. Daß jedoch letzteres auf einem Irrthum beruht, und Joh. Bülow keineswegs der Verfasser der Chronik ist, ist bereits im livländ. Schriftsteller-Lexicon von Recke und Napiersky Bd. I. S. 149 fg. nachgewiesen. Näheres darüber findet sich angegeben in des Unterzeichneten Vorrede zur Ausgabe der B. Grefenthal'schen Chronik in dem Monum. Livoniae antiquae Bd. V., wo zugleich dargethan wird, daß sowohl diese Herrmeisterchronik, als die darauf folgende Chronik der livländischen Erzbischöfe, nur Auszüge aus der Grefenthal'schen Chronik enthält, und zwar mit all den sonderbaren chronologischen Mißgriffen der letzteren. Eben daher ist zwar der Werth der beiden hier nachfolgenden Chroniken ein sehr untergeordneter; indeß mögen sie — der Curiosität wegen — hier einen Platz finden, und zwar nach einer Copie, die von einer im rigischen Rathsarchiv befindlichen Handschrift genom-

men worden. Auch über diese Handschrift liefert die oben angegebene Vorrede des Unterzeichneten zur Grefenthal'schen Chronik nähern Nachweis.

Dr. F. G. v. Bunge.

Chronica aller Hern meister Teutsch's Ordens in Liefflanndt, So genömett werden der Schwerth-Bruders.

Meister Johannes Bülow de schrift inn seinner Practiken welcker he gemaket heft Anno 25. Datt Lieflandt heft ersten denn Christen gelauen angenommen do men schref 1185 Ist für dem ersten Herren Meister gewesen 50 Jahr.

Do men schreff 1235 Jar nach Christi geburdt do wardt in Lieflanndt der erste Meister der Schwerdtbrüder gekoren, vnnd geheten Meister Winenndt. bi sinen tiden wordt gebawet Wennden. Segewolde vnnd Ascherode. er gewann Kakenhausen*) von den Rüssen vnnd schloch doth eren Künning. densüluen Meister Winendt vnd sinen Coppellan schloch doth ein Pleger do Wennden. he regirde 18 Jar.

Anno 1253 Wardt der ander Herrmeister gekoren. vnnd geheißen meister Volckquinen. bi sinen tiden wordt begrepen Velin. he dede vele reise in Lieflanndt, in Semegallen vnnd Ösell, he gewann Reuell, de veste van dem Denen vnnd leth datt Schlott dar buwen.**) Do worden de Schwerthbrüder verordenet in den Dütschen Orden. he blef in Lettowen im stride doth mitt 48 Brödern, alse he 15 Jar regeret hatte.

Anno 1268 Wart der drüdde Herrmeister gekoren. geheten Meister Herman Valcke. bi sinen tiden gaf Künning Wolmar datt Landt Jerwen dem Dützschen Orden. Do worth gewunnen Selleborch. vnd bleuen 900 Rüssen. düsse Meister dede vele Manheit. he Regirede 5½ Jar.

Anno 1274 Wordt der verde Herr Meister gekoren geheten Meister Diderich von Gronningen. bi sinen tiden warth Goldingen gebuwet in Curlanndt, vnnd Amboten wardt begrepen. he regerde 2½ Jahr vnnd toch wedder an den Hauemeister vann Prüssen.

---

*) Wie auch das Schloß Dorpt. Micr. p. 838. **) Ref. hic Micrael. p. 839.

Anno Domini 1276 wardt der 5 Herr Meister gekoren. geheten Meister Heinrich vann Hennenbergk. he regirde 1½ Jar. in frieden vnnd toch wedder in Dütschlanndt.

Anno 1278 Wordt der 6 Herrmeister gekoren. Andres vann Stocklanndt. bi sinen tiden geschegen vele stride vnnd Krige inn Lettowen vnnd in Samaiten. he bekerde Künning Mindowe in Pohlen. vnnd Martha seine Frawen. regirede 5½ Jar. vnnd toch wedder inn Dütschlanndt.

Anno 1284 Wordt der 7 Her Meister gekoren. gehetenn Meister Ane. bi sinen tiden geschach eine schware reise in Samelanndt. dar bleuenn vele Christenn doth. ock eine reise in Sameiten. he regirde 3 Jar vnnd warth Hazemeister tho Prüssenn.

Anno 1288 Warth der 8 Hermeister gekoren. geheten Meister Burckert von Orhusen. bi sinen tiden geschegen vele Krige mitt den Sameiten. vnnd bede vele anndere reise inn Lettowen vnnd Semmegallen, dar blef he in dem Stride doth mitt 172 Bruderenn. he regerde 3½ Jar.

Anno 1290 Do wartt der 9 Herrmeister gekoren. Meister Georgen Statthalter inn Preussen. bei sinen Zeitten geschegenn vele Reisenn in Lettowen vnnd gegenn die Vnchristen. in derselben Zeit leden die Christen grosse nodt. Do treden de Öselschen ock af vom Christen gelowen. vnnd he bedwanck sie mit macht vnnd manheit. he regirde int 5 Jar.

Anno 1295 Wardt der teinde her Meister gekoren. Der heiste Meister Wernner. bi sinen tiden wordt Künning Mindowen von Pohlen widder vnchristen. he regerede 1 Jahr vnd batt sich aff vnnd toch wedder in Dütschlandt.

Anno 1296 warth der Elfte Herrmeister gekoren der heissede Meister Cunradt vonn Munnderen. bi sinen tiden geschegen viele Reise in Semmegallen. do worth gebawet die Mitaw vnnd Wittenstein. he regerde 3 Jar vnnde batt sich af vnnd toch wedder in Dütschlandt.

Anno 1299 Do warth der 12 Herr Meister gekoren der hetede Meister Otto. bi sinen tiden wardt de Isenberg vfs newe verbrandt. Do geschegenn ock vele Reise in Rußlanndt für Pleßkow. he blef im Stride doth mitt 52 Broderen bi Karcks vf dem Ise. he regerde 3 Jar.

Anno 1301 Do wordt der 13 Herrmeister gekoren. der hete Meister Andreas vnd war Statthalter in Preussen. vnnd wordt in

der anndern reise doth geschlagen mitt 20 Brüderen von den Lettowen. he regerde 1 Jar.

Anno Domini 1302 Wart der 14 Herrmeister gekoren geheten Meister Wolter vonn Nardeck. bi sinen tiden worden vndergebraken de Semmegallen. Do makede he einne delinge mitt dem Capittel von Rige vpp datt Landt Semmegallen. he regerede 4 Jar.

Anno 1306 Wartt der 15 Hermeister gekoren. de hetede Meister Ernst. he buwede dat Schlott Düneborch, he makede eine grote reise in Lettowen vnnd ginck eme woll in allen dingen. Sunder in der wedder reise folgeden eme die Lettowen nach. schlogen eme doth mitt 71 Broderen bei Ascherode, he regerde 3 Jar.

Anno 1309 Do wordt der 16 Herrmeister gekoren Goddert vann Vothwege. bi sinen tiden treden die Semmegallen wedder van dem Christlichen gelouen vnnd verstörden datt Schlott thor Feste, vnnd schlügen dar doth Funfzehen Bruders vnnd er Hofgesinde. he regirde 2 Jahr.

Anno 1311 Wardt der 17 Hermeister gekoren geheten Wilhelm van Eindorf. he buwede den Hilligenberg in Semmegallen. he buwede vnnd beuestigede mitt Johann dem Ertzbischoffe zu Riga die Kercken tho Wenden, Wolmar, Burtenick vnnd Trikaten, in der Brüder Ihrem (Orden) Lande. he makede ock einne grothe Reise in Semmegallen de em in der wedderreise nachfolgeden. vnnd schlogen enne doth mitt 32 Bruderen vnnd vele der Christen volckes. he regerde 6 Jahre.

Anno Domini 1317 Wardt der 18 Herrmeister. genandt Wilhelm Köne van schinckenschott de bedwanck gantz Semmegallen lanndt. vnnd hefft ere Schlöte gantz zubrochen. he regirede 6 Jare.

Anno 1323 Wartt der 19 Herrmeister gekorenn geheten Meister Bolto. de makede vele Einndracht mitt den Bischouen. he regerede ruwsam vnnd fredesam 5 Jare.

Anno 1328 Wardt der 20 Herrmeister gekoren geheten Hinrich vann Dinphgelage. he makede einn verdrach mitt Burgkert dem Bischoffe zu Dorpte ewig dürende. he regerede 12 Jar.

Anno 1340 Wardt der 21 Meister gekoren geheten Meister Brunnow, tho sinen tiden stundt vp der erste hatt zwischen den Rigischen vnde eme. vnnde he wardt mitt 10 Brüderen vnnd vntellichem Volcke der Christen van den Rigischen geschlagen doth bei der Treider Ahe do beleiden die Rigschen die Niemölle. dar erer ock vele blewen. he regirede 2 Jar.

Anno 1342 Wart der 22 Meister gekoren gehetenn Curdt Fridow. anders genandt Ruge. bi sinen tiden durede noch twist twischen dem Orden vnnd denn Rigischen. he regirede 8 Jar.

Anno 1350 Do wardt der 23 Meister gekoren. geheten Curdt vonn Joke. bi sinen tiden wordt grodt schmacht vnnd düre tidt in Liflandt. he buwete Mesaten datt Schlott inn Semmegallen. bi sinen tiden sande der Houemeister in Preussen Bruder Kettelhodt seinen Statthalter in Lifflanndt. Derselbe dede do mitt dem Meister eine grothe reise in Rufflanndt vnnd gewann Pleßkow. he regirede 14 Jar.

Anno 1364 Wardt der 24 Meister gekoren. geheissen Emradt van Wollheim, ein strenger Ritter. bi sinen tiden verbunnden sich die Rigischen mitt den Lettowen vnnd menden den Orden vth dem Lande tho driuen, derhaluen wardt der Orden verorsaket de Statt Riga vnder sich tho bringende. Also geuen sich de vann Riga vnter die gewallt des Ordens nach vthwisunge des Sönebreues. do warth gebuwet datt Schlott für Riga. Dobbelin vnnd zur Mitav. he dede grote reisen in Rufflandt, in Sameiten vnnd Samelanndt. he regirede 6 Jar vnnd datt sich aff. vnd toch wedder inn Dütschlandt.

Anno 1370 Wartt der 25 Meister gekoren vnnd hete Borchart van Dregenleuen. bi sinen tiden warth gebawet die Marienburgk. bi sinen tiden geschach der harrische Mordt. he regerde 6 Jar.

Anno 1376 wardt der 26 Meister gekoren. geheten Deßwin von Ecke. bi sinen tiden worden Harrien vnnd Wirlandt, mitt denn Schlötten alse Reuel, Weesenbergk vnnd die Narue, von König Wolmar tho Dennemarcken gekoft fur 19 Dusent Rinische gülden. he regerede 14 Jar.

Anno 1390 Wordt der 27 Meister gekoren gehetenn Arnolt vom Wittinghoue. do wordt Constantinus gefangen. vnnd datt schlott Cownen gewunnen; darup Constantini des Künnigs in Polen Sohne gefunden vnd andere vele gefangen vnnd erschlagen. auch verbrandt woll in 2000 Manne vnd geschuhen vele merkliche Winter vnnd Sommer Reise wedder de Vnchristen. he regerede 4 Jar.

Anno 1394 Wartt gekoren der 28 Meister geheten Wilhelm von Frimischen. de dede merckliche schwere reise wedder de Rüssen. ock in Lettowen, Sameiten, vnd Semmegallen. he regerde 5 Jar.

Anno 1399 Wardt der 29 Meistrr gekoren gehetenn Meister Jobbin von Elsen. bi sinen tiden geschach groth flith vnnd Arbeit, datt Liflanndt behalten bleif für den Vnchristen. Do begunden de Orlage twischen den van Dorpte. he regerde 6 Jar.

Anno 1405 Wortt die 30 Meister gekoren geheten Werner van Brüggen. bi sinen tiden brachten de Dorptschen dem Orden int Lanndt de Lettowen. Pleßkower vnnd Sameiten. de do noch alle vnchristen waren. vnnd morden vnnd brendenn entlanges den Pebes, do worden se van dem Orden mitt groter manheit wedder vth dem Lande geschlagen. vnnd warth frede gemaket, tho Dorpte. he regerde 8 Jar.

Anno 1413 Do Wordt der 31 Meister gekoren. geheten Kunradt vom Wittinghaue. bi sinen tiden geschach eine grote schwere reise int sticht vann Pleßkow. Dar gewan he den Stridt, dar wordenn geschlagen woll 7000 Rüssen vnnd erer verdrünckenn vntellichen inn der Moddow dar se in gedrengt wordenn. se mösten Pleßkower Lanndt rumen. vmb des lanndes willen tho Prüssenn. datt do inn groter noth stundt. he regirde 10 Jar.

Anno 1423 Wardt der 32 Meister gekoren, gehetenn Diderich Törcke. he helt guthen frede, vnnde regerede 1½ Jar.

Anno Domini 1425 Do wardt der 33 Meister gekoren. geheten Schnöuert van Spanheim. bi sinen tiden hoeff sich wedder aus die Orlage mitt den Lettaweren. he regerde 10 Jar.

Anno 1435 Wardt der 34 Meister gekoren geheten Sise vann Rutenberg. der war in Lettawen mitt groten volcke woll 12 Wekenn. do wardt he krannck mitt vele Brüderen ann dem bludtgange vnnd starf daran alse he wedder quam. he regerde Negenn Jar.

Anno 1444 Wardt der 35 Meister gekoren gehetenn Kesekorf. Der wordt geschlagen in Lettawen woll mitt 20000 Mann. dar weren vele hern vnnd Edelinge mede. he regerde int annder Jar.

Anno 1446 Wardt der 36 Meister gekaren vnnd geheten Hinrich von Bekenade anders genanndt schüngel. bi sinen tiden wardt gemacht eindracht twischen Hennig dem Ertzbischoffe vann Riga vnnd dem Ordenn. Der Ertzbischof gaf dem Orden für alle ansprake 20000 mrk. Rigisch. do verdroch sich auch der Ertzbischoff mitt dem Capittel van Rige. Dem gaf he 4000 mrk. he regirde int drüdde Jar.

Anno 1448 Warth der 37 Meister gekoren. gehetenn Heinrich Fincke. he buwede Boissenberg. he dede ock eine grote reise vp de Rüssenn vnnd regerde 14 Jar.

Anno Domini 1462 Ward der 38 Meister gekaren geheten Johann von Menngenden, anders genandt Osthof. bi sinen tiden was Orlage in Prussen. vnnd hedde datt Landt gerne entsettet. Datt wardt eme gehindert van dem Ertzbischoffe Silvester tho Rige mit

finem billeger. Do wordt vele eindracht gemaket tüschen dem Orden, dem Ertzbischoffe vnnd den vann Riga. he regierde 19 Jar.

Anno 1481 Warth der 39 Meister gekoren. geheten Johann von Woldthusen. bi sinen tiden wordt datt Schlott Selleborg gebuwet. he regerde 1½ Jar, do worth he van sinen Bröders gefangen, vnnd starf tho Wannden im Torne. Darnach heft Gott dit landt sehr gestraffet.

Anno 1482 Wardt der 40 Meister gekaren, geheten Berundt vann der Borch. der hebe eine grothe reise in Rüssiant vor Pleskow vnnd die Isenburgk moll mitt 100000 Man. vnnd brande tho Pleskow de vorstatt vnnd Isenburg, auerst sunst bedref he nichts. Do quemen de Rüssen in Lisiannde one wedderstandt, vnnd branden vth Velin vnnd Tarueft. vnd schlügen vele der Christen doth, vnd fureden der ock vele enwegk vth dem Lande ahne tall. dym geliken Klocken Büssen Kerckengerede nemen sie alles mitt, do makede he Orlage tho Rige vnd Dünemunde. Do worpen vn sine Broder af. he regerde 3 Jar.

Anno 1484 Warth der 41 Meister gekoren geheten Johann Frigdach anders genandt Lorminckhof. bi sinen tiden wardt de strid geschlagen mit den Rigischen. für Dünemunde dar bleuen 7 Bruder doth. vnnd 7 worden gefangenn. makede do ein verdrach tho ewigem Frede. he regerde 9 Jar.

Anno 1493 Wart gekoren der 42 Meister geheten Wolter Plettenberg, regerde sehr woll 44 Jar vnd hebe vele stride vnnd manliche Dade gegen de Rüssen. vnnd starff von Natürlichem Older in sinem Hosen vnnd Wambs vp einem stule im Jar 1535 Sondages nach Oculi.

Anno 1535 wardt der 43 Meister gekoren geheten Herman von Brüggenei. anders genandt Hasenkamp. he regerde sehr woll vnnde fredesam. bi sinen tiden, Anno 46. verbroch sich der Orden vpt nie mitt dem Ertzbischoff zu Riga Marggraff Wilhelm vonn Brandenburgk. Anno 49 Montages nach Lichtmessen starf he tho Wenden vp dem Huse. he regerde 14 Jar.

Anno 1549. Jar do wart gekoren der 44 Meister genanndt Hinrich van Galen. he regerde ser woll vnd fredesam.

Anno 1557 wardt der 45 Meister gekoren geheten Her Wilhelm von Fürstenberg. He regierde ser woll, vnnd krigede doselbst gegen die Lettower. vnd den Künning van Polen. auerst vp den Herbst wort

der Krieg verdrungen. vnd das folgende Jar erhub sich widder ein Krig mitt den Rüssen. Aber seine mede brüder weren eme nicht trüwer vnd sin gekarn Sone Goddart Ketteler de offerde en vp Welin, dar en der Muscowiter gefangen trech.

Anno Domini 1559 Wordt der 46 Herr Meister vnnd der Letzte, Gotthart Ketteler, gekoren vnnd heft im Hermeister Ampte regirt wenten datt men schref 1562. Do he der Statt Riga dat Eidt vp gaf. Ist aber darnach vonn der Kümnglichen Maiestet aus Polen. zu einem Herzogen in Curlannd vnnd Semmegallen erwelet wurden. Vnd vele stride mitt dem Rüssen gehalten. Aber viel weiniger als nichts ausgerichtet.

Volgett die Cronica der Ertzbischoffe zu Riga.

Meinardus Regirede 3 Jar, buwede Dalen, Vrkel, Predigte bi der Dünen. starf Anno 1194.

Bartoldus Im andern Jare wurt für Riga vf dem Santberge van den Liuen gedödet, Anno 1198.

Albertus regirede 22 Jar, buwede Rige vnd starf Anno 1229.

Nicolaus regerde 22 Jar, bekerde Curlanndt vnd starf Anno 1252.

5. Albertus der erste Ertzbyschop. Der friede die Kirchen zu Rige von dem Ertzbischoue zu Bremen vnd starf Anno 1272.

6. Johannes (v. Lürenburgk) regirede 13 Jar vnnd starf Anno 1285.

7. Johannes (von der Fechte) regirede 9 Jar vnnd wort gefangen von der Ritterschaft. starf Anno 1294.

8. Johannes (Graf) von Schwerin regirede 6 Jar vnd worth gefangen von dem Orden. starf Anno 1300 vnd licht zu Roma begrauen.

9. (Iserinus) Isaurus aus Dennemarck thoch, inn andern Jare seines Bischofdoms aus dem Lande widder vnnd worth Ertzbischof zu Lunden.

10. Fridericus ein Bannerher aus Behemen, S. Francisci Ordens. regirede 39 Jar, starf Anno 1340 vnnd licht in Welschlandt zu Auion begrauen.

11. Fromcholdus von Fisthusen. Regirede 22 Jar vnnd worth darnach vertrieben von dem Orden. starf zu Roma Anno 1369.

12. Sfferidus von Blombergk regirede 4 Jar, bei seinen Zeitten bercuede de Orden die Kerke zu Riga vnd namen die Lande auer der Dünen. alse Oliuen Zittegallen. thoch na Rome vnd starf zu Auion.

13. Johannes van Sinten. Bi synen tiden nam de Orden in de Hillige Kercken tho Riga vnde makeden sich deselnigen eigen. vnd worden ock Domhern. Dieser storf zu Stettin vf der Reise nach Rome. regirede 30 Jahr.

14. Johannes de Walnrode ein Francke regirede 20 Jar, lede in concilio Constantiensi den Orden ab. vnnd wurth weltlich, kam nicht widder inns Landt. starf Anno 1416.

15. Johannes Habundi Regirede 4 Jar. starf zu Rüneburg. liegt begraben zu Riga.

16. Henningus Scharpenberg war von Dütschem Orden. Regirede 24 Jar vnd starf (leth dernach den Orden ab).

17. Silvester ein Bruder des Dütschen Ordens van Torn In Prüssen. he regirede 32 Jar. bi seiner Zeitt nemen die Ordensherrn in datt Stifft zu Riga, vengen en vp Lokenhusen vnd vergeuen en. starf Anno 1479.

18. Steffanus Grube von Leipzig war ein Ordens-Bruder, Bischof zu Troia in Neapolis. war ein Ertzbischof, der Orde wolte enn nicht lassen aber er kam durch Lettowen in Riga. vnd makede grote vermaledeiunge vber denn Orden, regirde 22 wochen. starf Anno 1483.

19. Michael Hillebrandus von Reuel nam den Orden an vnnd was mitt für Pleßkow in Rußlandt Anno 1502. Regirede 24 Jar vnnd starf Anno 1509. Licht zu Riga im Creutzgange begraben.

20 Jasperus Linde aus Westphalen. (gekoren) starb Anno 1524. dewede Luban. Kokenhausen. vnd de Torn zu Rüneburgk. leth viele Büchssen giessen vnd leth vel geldt na vnd erwelde Doctor Blanckfelt.

21. Johan Blanckfelt regirde 2 Jar iij monte. starf in Hißpania 4 meil von Palencia am cor. kor Hertzog Georgenn von Braunschweig vnd Luneburg.

22. Herr Tomas Schöningk ein Rigisch Kindt. dieweil sie Jhne nicht fur einen Herrn erkennen wolten, Erkor er den Marggrauen vann Brandenburgk Hern Wilhelmen zum Ertzbischouen vnnd einem Sohne. regirde vp 10 Jar wert gekoren als men vmbtrent schrieb 29. vnd starb 1539. vf der heimlicheit erstickt im Elendtsfleische.

23. Her Wilhelm Ertzbischoff zu Riga. Ein Marggraue zu Brandenburgk. bei sinen Zeitten fing der Reussische krig widder ann. vnnd Regirde vp 23 Jar. vnd starff im guten Alter Anno 1563. den 4. Februarii vnd worth begraben in den Dom vfs Chor zu Riga den 15 Augusti. vnnd kor Hern Cristoffen Hertzogen zu Mekelenburg zu einem Sone.

Das er im Krige vom Hermeister gefangen, wirtt hier verschwiegen vnd darnach vertragen worden.

24. Her Cristoff Hertzogk zu Mekelnburgk Ist nihe zu der Regirunge kommen, sonder von dem Her Meister Kettler gefangen. vnnd dem Kunnige von Polen zugeschickt worden. der Ihne dan bei 7 Jar gefangen hielt, darnach ist er widder leddig geworden. vnd doch wedder in Dütschlanndt. Jdoch hatt er etzliche Heuser in Besitz gehatt, als sonderlich Dalin. Dar er dann ist gefengklich genommen worden.

XV

Des holländischen Gesandten Freiherrn von Brederode, und seiner Mitgesandten, Reisen durch Esthland in den Jahren 1615 und 1616.

Nach der niederdeutschen Urschrift abgefaßt von K. H. v. Busse.*)

Einleitung.

Langwierige und verwickelte Feindseligkeiten beendete der am 27. Februar 1617 zwischen Rußland und Schweden abgeschlossene Frieden zu Stolbowa. Ihn vermittelte hauptsächlich England, indessen hatten auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande gesucht, durch eine zu dem Ende abgeschickte Gesandtschaft bei den schwierigen, schon im November 1615 begonnenen Unterhandlungen vermittelnd aufzutreten.

Diese Gesandtschaft, welche ihren Weg über Reval nahm, bestand aus dem Präsidenten des hohen Raths von Holland, Seeland und Friesland, Herrn Reinhold von Brederode[1]), dem Bürgermeister von

*) Auf den Wunsch des Herrn Staatsraths von Busse hat der Unterzeichnete diesem Reisebericht auch noch einige Anmerkungen beigefügt.

Dr. J. Paucker.

1) Da die holländischen Gesandten nur im Anfange der Unterhandlungen und nicht beim endlichen Abschluß des Friedens gegenwärtig waren, ist ihre Mitwirkung sehr in Vergessenheit gerathen. S. hierüber die Untersuchungen und Muthmaßungen des fleißigen Gadebusch in den livl. Jahrb. Th. II. Abschn. II. §. 216. S. 503—510. In der Note k daselbst sagt Gadebusch: „Ich habe den Namen dieses Freiherrn von Brederode mit Gewißheit

Amsterdam, der Rechte Doctor, Dirk Bas, und dem Deputirten von Seeland, Ritter Albrecht Joachimi. In dem zahlreichen Gefolge befand sich in der Eigenschaft eines Zahlmeisters (Penningh-meester) der Gesandschaft Herr Anton Goeteeris, erster Thürwärter des hohen Raths von Hollandt, der auf den guten Gedanken kam, ein ausführliches Reise-Tagebuch zu führen und es in späterer Zeit dem Druck zu übergeben.

Sein jetzt, besonders in unsern Gegenden überaus seltenes Buch[2]) ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt und hat den Titel: Journal der Legatie ghedaen in de Jaren 1615 ende 1616 by de Edele Gestrenge Hoochgheleerde Heeren (es folgen hier die Namen der bereits genannten Gesandten). In's Gravenhage. Int Jaer ons Heeren MDCXIX (Haag, 1619). 157 S. Quer-Quart.

Aus solchem Tagebuche folgen hier die Stellen, darin der Reisen durch Esthland und des Aufenthalts in diesem Lande gedacht wird, in vollständiger Uebersetzung der eigenen Erzählung Goeteeris'. Von dem übrigen Inhalt des Buchs werden jedoch nur Auszüge mitgetheilt, um bloß eine Uebersicht des Ganzen zu geben und die Bruchstücke zu verbinden.

---

nicht erfahren. Ich muthmaße, er habe entweder Gerbrand Adrian, oder Peter Kornelius geheißen. Jöcher's Gel.-Lex. Th. 1. S. 1354. Gel. Beyträge zu den rigischen Anz. 1765. S. 21. 23." — Der Gesandte hieß, wie oben bereits angegeben, Reinhold von Brederode und in der niederdeutschen Sprechart und Schreibweise und mit seinem vollständigen Titel: Heer Reynhout vän Brederode, Ridder, Heere van Beenhuysen, Spanbroeck, Dosthuysen, Etersheim, Hobrede ꝛc. Bryheere tot Wesenberghen, President in den Hooghen Rade van Hollandt, Zeelandt ende Vrieslandt. [Der König von Schweden Gustav Adolph verlieh ihm zum Dank für seine geleisteten Dienste Schloß Wesenberg mit 20 Haken Landes und einer Mühle und erhob ihn zugleich zum Freiherrn von Wesenberg. S. die Urk. vom 11. Jul. 1618. abgedr. im Inlande v. J. 1837 S. 559 in des Herrn Staatsrath Otto Baron Ungern Sternberg Mittheilungen aus der Vorzeit Wesenbergs Nr. 33 und Brederode's Bestätigung der Privilegien dieser Stadt zu Grauenhagen in Holland vom Ostermontag 1621 ebd. Nr. 34. S. 569 ff. P.] 2) Nach einer mündlichen Aeußerung des verewigten wirkl. Staatsraths Fr. Adelung, der sich bekanntlich viel mit der Literatur der Reisebeschreibungen über Rußland beschäftigte, war ihm nur ein Exemplar dieses Buchs in Rußland bekannt, das in der reichen Bibliothek des Kaiserlichen General-Stabes in St. Petersburg bewahrt wird. Das seltene Format des Buchs, Quer-Quart, wurde wohl durch die in den Text gedruckten Kupferstiche bedingt.

Die Gesandten beginnen ihre Reise vom Haag aus am 25. August 1615 und begeben sich am 30. im Vlie auf ein Kriegsschiff, das sie nach Reval oder Narva bringen soll, können aber, wegen widrigen Windes, erst am 3. September unter Segel gehen. Am 6. sind sie im Sunde, steigen in Helsingör an's Land und setzen erst am 8. ihre Fahrt fort, worauf sie am 10. im Angesicht Gothlands sich befinden und durch ungünstigen Wind wieder einige Verzögerung erleiden. Jetzt lassen wir den Reisebeschreiber selbst sprechen.

Die Hinreise.

Am 18. September, erzählt Goeteeris, entdeckten wir um 2 Uhr Nachmittags die Insel Daggheroot[3]), welche 5 Meilen groß ist und an ihren beiden Enden einen Thurm hat, welche den Steuerleuten als Baken dienen.

Den 14. desselben Monats um Mittag wurden von uns entdeckt Klein- und Groß-Rogghe[4]), welche ausgehende Spitzen des festen Landes sind, und etwa um 1 Uhr Nachmittags bekamen wir zu Gesicht den Thurm von Reval. Am Abend befanden wir uns vor der Stadt Reval selbst und warfen dort die Anker. Wir sahen die Stadt deutlich vom Schiffe aus, und wie solche sich ausnimmt, zeigt die nachfolgende Zeichnung[5]).

Den 15. September ungefähr um 3 Uhr Nachmittags sind die Herren Gesandten im Boot nach der Stadt gefahren, bei sehr regnigtem Wetter, worauf einer von den dortigen Herren Bürgermeistern mit noch zwei andern Herren, die ankommenden Herren Gesandten freundlich auf der Straße willkommen geheißen und dieselben zu ihren Wohnungen begleitet hat. Zur Zeit und mittlerweile die Gesandten in ihre Wohnungen geleitet wurden, die jedweder besonders hatte, wurden auch die andern des ganzen Gefolges von den Bürgermeistern versorgt, und einige zu zwei, andere zu drei in ein Quartier gebracht, die

---

3) Es ist Dagerort gemeint, nämlich das westliche weitragende Vorgebirge der Insel Dagen, mit welchem Namen hier die ganze Insel bezeichnet wird. 4) Die Inseln Klein- und Groß-Rogö im Kirchspiel St. Matthias, die aber keine Landspitzen, sondern wirklich Inseln sind. 5) Die S. 8 in den Text eingedruckte Ansicht der Stadt Reval ist von der Seeseite aufgenommen, so daß der Domtheil rechts erscheint, darunter die Stadt am Strande sich ausbreitet und die St. Olai-Kirche links im Hintergrunde liegt. Der Kupferstich ist von ziemlich roher Ausführung.

alle samt und sonders ehrenhaft beköstigt worden sind (eerlicken ghetracteert).

Den 16. dito haben die Edeln Herren des Magistrats allda die Herren Gesandten rund um die Stadtwälle geführt, und es wurden von jedem Bollwerk einige Ehrenschüße gethan aus dem groben Geschütz, wie auch hiernach gleiche Ehrenschüße vom Schloß und aus dem Zeughause.

Den 17. dito Nachmittags sind die Herren Gesandten von dem Edlen Magistrate von Reval in der Cancelrey (Cancelrye) festlich bewirthet worden und haben noch zu Mittag in der Wohnung meines Edlen Herrn Joachimi, im Hause des Herrn Caspar Goldberg, über Tafel frische Kirschen gehabt.

Den 18. dito Nachmittags sind die Herren Gesandten von Reval weiter gereist in zwei Kutschen; einige von den Edelleuten saßen bei den Herren Gesandten, andere zu Pferde, und das Gepäck mit den Dienern befand sich auf kleinen Wägelchen. Des Abends sind sie gekommen nach Walquel[6]), einem Dorf 5 Meilen von Reval gelegen und sind daselbst eingekehrt in eines Edelmanns Hofstätte, wo sehr wenig Raum war für ein so großes Gefolge, so daß die Herren Gesandten ein beschwerliches und enges Nachtlager hatten und das Gefolg ein noch viel engeres.

Den 19. September sind wir in der Frühe aufgebrochen und haben unser Mittagsmahl gehalten auf dem Hause zu Colko[7]), zugehörig dem wohlgeborenen Herrn Jacob de la Gardie, Grafen von Lecko, Freiherrn zu Eckholm, obersten Feldherrn und Reichsrath der Krone Schweden. Es ist ein altes, verfallenes Gebäude und es steht daneben ein ausnehmend hoher Schornstein, woher es den Anschein hat, daß daselbst noch ein Gebäude gewesen; auch ist an der einen

---

6) Walkküll, im Kirchspiel Kusal; nach der gedruckten Landrolle von 1840 im Pfandbesitz des General-Majors a. D. Gustav von Rasacken. [Zur Zeit vorstehender Gesandschaftsreise gehörte Walkyl dem Rittmeister Hans Wrangell, dem es für 1000 Rthlr. seines rückständigen Solds König Sigismund am 1. Julius 1594 zum Unterpfand gegeben hatte. Er besaß das Gut noch bei der Revision i. J. 1620, da Walkyl ohne die Jost Klots Erben gehörige Walkylsche Mühle zu 6 besetzten und 40 unbesetzten Haken angeschlagen ward, nebst wüstem Lande von 3 Einfüßlingen oder solchen Häuslern, die wöchentlich nur einen Tag dem Hofe zu Fuße Frohndienste zu leisten hatten. v.] 7) Kolk, gleichfalls im Kirchspiel Kusal; gegenwärtig ein gräflich Stenbock'sches Majoratgut.

Seite der Anfang zu einem Wiederaufbau gemacht worden, wie solches das nachfolgende Bild des mehreren ausweist[8]).

Nach der Mahlzeit brachen wir auf und reisten fürder. Wir kamen durch einen sehr großen Wald, allwo wir sehr viele Schädel und Gerippe hier und dort umherliegen sahen, und es ward uns gesagt, daß es die Gebeine solcher seien, die dort in einer Schlacht zwischen der Kriegsmannschaft Sr. Majestät des Königs von Schweden und den Polen gefallen wären. Die Nacht herbergten wir im Hofe eines Junkers, der N. N. Wrangel hieß[*]), vier Meilen weit von dem obengedachten Colko.

Den 20. September haben wir unser Mittagsmahl gehalten auf dem Schloße Sr. Schwedischen Majestät genannt Tolsburg, das an der See liegt, deren Wellen bis an die Mauern herankommen; man zählt von Reval bis hieher 15 Meilen und rechnet es den halben Weg bis Narva. Wir wurden auf dem Schloß von dem Statthalter Junker Georg von Gerstorff wohl bewirthet.

In der Nacht sind wir von da weiter gereist und haben geherbergt in eines Bauern Haus, darin wir niemand vorfanden, drei und eine halbe Meile oberhalb jenes Schlosses. Hier theilten wir zuerst unser ganzes Volk in drei Partien ab und setzten über jede Partie einen Hauptmann, von denen jeder in seiner Reihe bei Tag und Nacht scharfe Wacht halten sollte, und des Nachts vor anderm darauf achten, daß der Lagerort in der Nacht rund um mit Wachen wohl besetzt sei, zur Aufsicht über unsere Pferde und Gepäck, und weil die Bauern uns zuweilen in der Nacht mit ihren Pferden davon liefen,

---

8) Die Kupfertafel S. 11 stellt das damalige Kolk vor; rechts sieht man ein burgähnliches halb zertrümmertes Gemäuer, daraus ein sehr hoher, die nicht niedrigen Mauern weit überragender Schornstein emporsteigt; links steht ein, dem Anschein nach, gemauertes Wohnhaus, das nur zwei Fenster in der Fronte hat und dazwischen einen, in alter Art, hinausgebauten Abtritt. Die Thür in's Haus wird auf der entgegengesetzten Seite nach dem Hofraum zu angebracht gewesen sein. Zur Seite erblickt man niedrige, hölzerne Wirthschaftsgebäude. Das Ganze ist mit einem Hackelwerk umgeben, in das ein einfaches Pfostenthor, ohne Thorflügel, führt, daraus eben ein ehstnischer Bauer mit seinem Wägelchen fährt. [*) Hierunter ist ohne Zweifel der Rittmeister Moritz Wrangell von Itfer und Jesse gemeint, Güter im Haljallschen Kirchspiele, die ungefähr 4 Meilen von Kolck entfernt sein mögen, so wie Wrangelshoff, das demselben Moritz Wrangell am 8. Mai 1613 donirt worden. P.]

in Verlegenheit kamen, wenn wir des Morgens früh den Herren Gesandten folgen wollten, oder nöthige Bothschaften auszurichten waren. Diese Ordnung wurde von da an bis zu unserer Wiederkunft beobachtet.

Den 21. dito haben wir unser Mittagsmahl gehalten auf einer neuangebauten, Gr. Majestät zugehörigen Hofstelle, zwei und eine halbe Meilen vom letzten Lagerort, und herbergten am Abend auf Mulder's Hof, beim Dorf Karriwer[9]), vier Meilen oberhalb der eben bezeichneten Königlichen Hofstelle.

Den 22. September ungefähr um 10 Uhr Vormittags sind wir in ein Dorf gekommen, das Conterkeul[10]) genannt ist, drei Meilen oberhalb Mulders Hof gelegen, wo die Herren Gesandten ein Mittagsmahl gehalten haben. Gegen 3 Uhr Nachmittags sind wir hierauf in Narva, der äußersten Stadt von Livland, angelangt, so 2 Meilen oberhalb des vorbezeichneten Dorfs Conterkeul belegen ist. Daselbst sind die Herren Gesandten bei ihrer Ankunft durch einige Ehrenschüße aus dem groben Geschütz und durch Musquetterie Salven begrüßt worden. Als dieselben hierauf in die Stadt gekommen waren, wurden sie alle drei in ihre Wohnung bei dem wohledlen Herrn, dem Rathsherrn Hans Mulder gebracht, und die Edelleute, Offiziere und Diener, rund um in verschiedenen Quartieren, in Bürgerhäusern, untergebracht.

Die genannte Stadt stellt sich dem Anreisenden so dar, wie sie auf der nachfolgenden Zeichnung abgebildet ist[11]). Sie ist sehr ruinirt, sowohl durch den Krieg, als auch durch ein großes Brandunglück, das ihr vor wenigen Jahren widerfahren ist[12]), so daß die Häuser, die meist alle verfallen sind und wegen des fortwährenden Kriegs nicht

9) Kerrafer, (ein Gut) zwischen Jewe und Fockenhof gelegen. Vergl. J. F. Schmidt's Charte von Esthland. Dagegen findet sich dieser Ortsname nicht auf der Charte von J. H. Schmidt vom J. 1844. [Nach dem schwed. Wackenbuche von 1615 und 1620 hatte Hans Fock, Rathsherr in Narva, zufolge König Gustav Adolph's Brief vom 25 Septbr. 1614 Kärrefer mit 11 ein halb Haken, später Fockenhoff, und von der Herzogin von Kingston nachmals (1786) Chudleigh genannt, nebst Raufefer mit 6 Haken in Besitz. P.] 10) Kutterkül, ein zum Patrimonialgut der Stadt Narva gehöriges Dorf. 11) Die also angezeigte Abbildung Narva's, die diese Stadt in ihrer Zerstörung darstellen sollte, fehlt leider, wenigstens in dem Exemplar, das vor uns liegt, und zwar ist S. 14, worauf das Bild sich befinden müßte, ganz leer geblieben, so daß der Kupferstich, aus irgend einer Ursache, gar nicht abgedruckt worden ist. 12) Im August 1680 entstand in Narva eine Feuersbrunst, welche die ganze Stadt einäscherte. Hörn, Ausg. v. Kapiersky, S. 408.

wieder aufgebaut worden, von aussen nicht anders erscheinen, als man es auf der Zeichnung sieht.

Den 23. September haben die Herren Gesandten in das Lager vor Pleskau an Se. Königliche Majestät[13]) abgeschickt den Herrn Nicolaus Hasselaer und Johann Danckert, so wie Andreas Moetrich, gewesenen Secretarius des schwedischen Herrn Ambassadeurs. Dieselben nahmen einige Schreiben mit, darin Sr. Majestät dem Könige über die Ankunft der Herren Gesandte in Narva berichtet ward, und angezeigt, daß sie daselbst die Antwort erwarten würden, ob sie weiter reisen sollen.

Den 24. dito sind die Herren Gesandten Vormittags besucht worden von dem Herrn Statthalter von Narva, der auch des Mittags bei ihnen zu speisen blieb.

Den 25. dito haben die Herren Gesandten dem vorbenannten Herrn Statthalter in seinem Hause einen Gegenbesuch abgestattet, und sind hierauf mit ihm um die Stadtwälle gegangen.

Den 26. dito gegen Abend kam in Narva an Axel Oxenstierna, Freiherr von Byholm und Lydhorn, Ritter, Sr. Königlichen Majestät und des Reichs Schweden Canzler.

Den 27. dito Vormittags sind die Herren Gesandten von dem Königlichen Proviantmeister besucht worden, der bei ihnen auch den Tag über zu Gast blieb; des Nachmittags kam noch die Herren Gesandten zu begrüßen der Königliche Rath Johannes Rutgers.

Den 28. dito sind die Herren Gesandten besucht worden von dem Herrn Ewert Bremen, Statthalter von Iwanogrod, der dieselben auf den andern Tag zum Mittagsmahl zu Gaste bat, mit dem ganzen Gefolg, auf das Schloß Iwanogrod, welches auf der andern Seite des Flusses liegt.

Den 29. September sind die Herren Gesandten von dem vorbenannten Herrn Reichscanzler besucht worden, und des Mittags sind dieselben zu dem Fluß hinabgegangen, von dem größten Theil ihres Gefolgs begleitet, jedoch mit Ausnahme des Herrn von Brederode, der nicht wohl auf war. Unten fuhren sie über den Fluß, der die schwedische Narva von der russischen scheidet, und einen guten Musqueten-Schuß, oder etwas darüber breit ist. Auf dem Schloß wurden sie von dem vorbenannten Statthalter festlich aufgenommen

13) König Gustav Adolph belagerte Pleskau vom Ausgang Juli 1615 bis in den October desselben Jahrs, ohne die Stadt nehmen zu können.

und löblich bewirthet mit dem ganzen Gefolg. Das Geschütz auf dem Schloß ward gelöst, und solches geschah auch während der Mahlzeit, die sehr trefflich war, als man die Gesundheiten ausbrachte. Wie dieses Schloß sich von der schwedischen Seite ausnimmt, ungefähr von der Stelle, da man hinabgeht um über den Fluß zu fahren, solches weist die nächstfolgende Zeichnung aus[14]) und weil das Schloß auf einer Höhe liegt, so kann man die russische Narva, welche Stadt durchweg von Holz gebaut ist, nicht im Ganzen übersehen, und zwar sehen die Kirche, das Stadthaus, die Straßen, als auch das Hackelwerk, das sie umzingelt, indem alles ganz dicht unter dem Schloß in einer Niederung belegen ist.

In dem bereits gedachten Schloß steht ein Kloster und eine russische Kirche, ganz von Stein und in der alterthümlichsten Weise gebaut, die man von aussen nicht sehen kann. Als ich aber auf der Schloßmauer umherging und rechts vom Hause des Statthalters hinabstieg, erblickte ich sie in der unten abgebildeten Weise. Sie nimmt sich von dieser Seite am besten aus und ist ganz so, wie man sie in der Zeichnung sieht[15]).

Den 30. September d. M. Morgens sind bei uns in Narva angekommen der Herren Gesandten Kellermeister mit einigen ihrer Diener und dem großen Gepäck[16]), nachdem dieselben mehrere Tage auf der Rhede vor dem Hafen in großer Gefahr sich befunden hatten, doch hat sie Gott noch behütet. Am Nachmittage sind die Herren Gesandten zu ihrem Vergnügen an einem Ort gewesen, den man den Fall nennt, wo eine große Stromschnelle ist und mehrere Wassermühlen stehen. Es ist der Ort eine gute halbe Stunde ausserhalb der Stadt und in der Nacht hört man in derselben sehr vernehmlich das Rauschen des Wassers. Des Orts Gelegenheit zeigt die beistehende Zeichnung aus[17]).

Als hierauf die Herren Gesandten längs dem Ufer des Stroms eine kleine Strecke aufwärts des Falls luſtwandelten, kamen ihnen dort entgegen in einem kleinen Flußfahrzeuge die drei an Se. Königl. Majestät Abgefertigten, nämlich die Herren Hasselaer, Danckert und Moetrich, welche aussagten, daß sie ihre Reise mit keiner geringen

14) Das beigefügte Bild stellt Iwangorod ungefähr so dar, wie es noch bis jetzt zu sehen ist. 15) Es folgt eine Darstellung des Innern von Iwangorod. 16) Das schwere Gepäck ward von Reval zu Schiff nach Narva geschickt. 17) Die Zeichnung stellt den Wasserfall der Narowa bei Joala dar, nebst den Sägemühlen.

Gefahr vollendet, und die Nachricht überbrachten, daß ihnen in Kurzem der Königliche Stallmeister Nicolaus Horn nachfolgen und den Königlichen Bescheid auf der Herren Gesandten Schreiben überbringen würde. Sie sagten noch aus, daß Se. Königl. Majestät die Stadt Pleskau fest umzingelt und mit Approchen und Circumvallation umgeben hätte, auch nunmehr die Absicht habe dieselbe nächstens zu beschießen.

Den 4. October ist in Narva angekommen Herr Nicolaus Horn, Stallmeister Sr. Schwedischen Majestät mit einigen Edelleuten, und hat noch am selbigen Tage die Königlichen Briefe den Herren Gesandten überreicht.

Den 5. dito ist der vorbenannte Reichscanzler wiederum bei den Herren Gesandten gewesen, um über die Reise zu sprechen.

Den 7. dito ist in Narva angekommen der Herzog Julius von Wirtemberg mit einem Gefolge von vierzig Personen.

Den 8. dito haben die Herren Gesandten dem Herzog ihren Besuch abgestattet.

Den 9. dito sind einige von den Edelleuten und den Dienern der Herren Gesandten, zusammen sieben an der Zahl, von Narva nach Holland zurück gereist, in Gesellschaft des Capitän Roobol, der um einiger Ursachen willen so weit mitgekommen war und nun zu seinem Schiff, das bei Reval lag, zurückreisen mußte[18]). Er war der achte. Von den andern reisten einige wegen Kränklichkeit und einige aus anderweitigen Rücksichten zurück. Am heutigen Tage hat der Herzog von Wirtemberg den Herren Gesandten seinen Gegenbesuch gemacht.

Den 11. October ist der Herren Gesandten Gepäck zu Wasser vorausgesandt nach Jama, mit den Kellnern und einigen Dienern.

Den 12. dito sind die Herren Gesandten mit ihrem Gefolge von Deutsch-Narva aufgebrochen und wurden von der Stadt mit zwei Kanonenschüßen geehrt, und die Herren Claus Eriks, Statthalter der Stadt, und der vorgenannte Stallmeister Niklas Horn verehrten den Herren Gesandten von wegen Sr. Schwedischen Majestät jedem derselben zwei Pferde, und ihnen zusammen einen Kutschwagen mit zwei Kutschpferden zum Gespann. Auch haben sie, nebst dem Herrn Rathsherrn Rutgers, die Herren Gesandten geleitet über den Fluß auf die russische Seite, woselbst der Herr Reichscanzler Axel Oxenstierna und

18) Capitän Roobol befehligte das Kriegsschiff, mit dem die Gesandtschaft von Holland aus nach Reval gekommen war.

der Statthalter von Iwanogrod Herr Ewert Bremen, die Herren Geſandten erwarteten. Nachdem nun daſelbſt die Herren eine Weile ſich unterredet, haben die edlen Herren von Brederode und Bas ihren Abſchied genommen, ſowohl von dem Herrn Canzler, als auch von dem edlen Herrn Joachimi und den andern vorbenannten Herren, welche ihre Reiſe zu dem Könige in das Lager vor Pleskau antraten. Die edlen Herren von Brederode und Bas aber, ſo wie ihr Gefolge (ausgenommen den Capitän Niklas von Brederode, der mit dem Herrn Joachimi nach Pleskau ging) begannen ihre Reiſe nach Nowgorod, begleitet von dem Herrn Andries Freiherrn von Gryp, Cammerjunkern Sr. Majeſtät und noch einigen Reitern. Als nun die Fahrt vor ſich ging, geſchahen vom Schloß Iwanogrod ſechs Ehrenſchüſſe aus grobem Geſchütz. Alſo von einander geſondert, hat jeder ſeine Reiſe gefördert, und es ſind meine edlen Herren von Brederode und Bas gegen Mittag angelangt eine halbe Stunde Wegs von der Stadt Jama, allwo ihnen zur Freude, um ſie zu bewillkommen und einzuholen, ein trefflicher alter Edelmann aus Livland Dieloff von Tüſſenhauſen, Statthalter von Jama, uns entgegenkam[19]). Mit ihm war ein ſtattlicher muſcoviſcher Edelmann oder Bojar nebſt 7 oder 8 Reitern als Geleit. Dieſelben führten die Herren Geſandten in's Schloß, woſelbſt ſie mit einigen Ehrenſchüſſen aus grobem Geſchütz und auch mit Musqueten-Salven begrüßt wurden, indem einige Compagnien Soldaten mit ihren Waffen aufgeſtellt waren, durch deren Reihen die Herren Geſandten in das Schloß fuhren. Daſelbſt verweilten ſie bis zum 16. des Monats October, ihr Gepäck erwartend, das zu Waſſer nachgebracht wurde.

Den 16. October des Morgens haben die Herren Geſandten Jama verlaſſen, allwo dieſelben ſo wie deren Gefolge ſehr gut bewirthet, freundlich aufgenommen und auch gemächlich logirt worden waren. Es begleiteten ſie der vorgenannte Herr Statthalter und der Freiherr von Gryp mit einigen Reitern. Unterwegs wurden die Pferde gefüt-

---

19) Een trefelick oudt Edelman uyt Liffslandt, ſchreibt Goeteeris mit mehr Wärme, als ihm ſonſt eigen iſt. [Noch im J. 1599 war Detlew Tiefenhauſen Beſitzer von Erla, ſ. Hagemeiſter's Materialien zu einer Geſch. der Landgüter Livlands Th. I. S. 208.] Dieſer Detlof von Thiefenhauſen iſt wohl der nämliche, deſſen gezwungener Auswanderung nach Rußland Reich (S. 470) gedenkt und über deſſen Schickſale Conrad Buſſau in ſeiner (nur handſchriftlichen) Relation noch umſtändlicher berichtet.

tert in einem Dorf, das Outstoppel[20]) hieß, 3 Meilen von Jama gelegen, und des Nachts rasteten wir in einem Dorf Brouda, 6 Meilen von Jama entfernt, nachdem wir diesen Tag über ein sehr beschwerliches, regnigtes Wetter gehabt hatten.

Den 17. dito sind wir nach dem Imbiß von dem vorgedachten Brouda weiter gereist, und nachdem wir am Nachmittage ungefähr eine halbe Meile vorwärts gekommen, trafen wir auf Junker Joachim Berendes*), Statthalter von Coporia, der den Herren Gesandten mit einer Fahne Reiter, etwa 150 Pferde stark, entgegen geritten war. Dieselben haben uns in die Schanze Zaris[21]) geleitet, woselbst der vorgenannte Statthalter von Jama (Detlof v. Thiesenhausen) von den Herren Gesandten Abschied genommen hat und zurück gereist ist. Die bezeichnete Schanze war rundum von Wasser umgeben, ausserdem durch ein Hackelwerk beschützt und innen standen einige hölzerne Häuserchen

Den 18. October des Morgens sind die Herren Gesandten von der Schanze Zaris weiter gereist; es begleitete sie der bereits genannte Statthalter von Caporia mit seiner Reiterschaar, die noch durch eine Anzahl Musquetiere verstärkt wurde, indem diese Strecke Weges nicht frei von Gefahr war, sowohl seitens der Kosaken, als auch anderer Räuber, die in russischer Sprache Streelsi genannt werden und haufenweis unfern des Weges in den Wäldern sich aufhielten. Unser Mittagsmahl hielten wir in einem Wald und brachten auch die Nacht im freien Felde zu. Nur die beiden Herren Gesandten und der vorbenannte Statthalter hatten ein kleines Zelt, darunter sie schliefen und speisten. Das übrige Gefolge machte sich Hütten aus Bäumen, die

---

20) Auf einer uns vorliegenden ältern russischen Charte findet sich unweit Jamburg (Jama) das Dorf Anstopel (etwa 15 Werst davon nordostwärts); auf andern Charten ist es nicht angegeben. [*) Er war ein Sohn des Estnl. Landraths und Statthalters von Reval Johann Berendes zu Forr und nach der schwed. Landrolle von 1620 Erbherr von Essemeggi und Röhalla P.] 21) Die Schanze Zaris ist wohl gleichbedeutend mit Sariza und Sarits, das die Herzogliche Schleswig-Holsteinische Gesandschaft etwa zwanzig Jahre später auf ihren Reisen nach Moskau gleichfalls berührte. Sarits wird von Olearius (Muscowitische und Persische Reyse ꝛc.) vier Meilen von Lilienhagen in Ingermanland, und Lilienhagen sieben Meilen von Narva angegeben. Das Gut Lilienhagen gehörte damals (1635) der Frau Catharina Müller, Wittwe des Herrn Johann Müller, gewesenen Königl. schwedischen Agenten in Moskau.

wir uns selbst aus dem Walde holten und mit Blättern und Tannenzacken bedeckten. Der Koch aber mußte unter dem blauen Himmel sich behelfen.

Den 19. dito des Morgens sind die Herren Gesandten wieder aufgebrochen, und nachdem sie zwei und eine halbe Meile weiter gereist waren, gelangten sie an eine höchst beschwerliche und beinahe unbeschreibliche Knüppel-Brücke, die, nach unserm Dafürhalten, nicht schlimmer hätte sein können und wäre sie der Weg zur Hölle gewesen. Dieselbe war gemacht von Masten oder Tannenbäumen, die über Moräste und rinnende Wasser gelegt waren. Solcher Brücken giebt es dort zu Lande viele und von beträchtlicher Länge.

Die Unterhandlungen.

So weit vor der Hand die eigene Erzählung des Berichterstatters. Da die Absicht dieser Auszüge dahin beschränkt ist, blos die in der Gesandschaftsreise enthaltene Darstellung des ältern Esthlands in ihrer ursprünglichen Abfassung mitzutheilen und mit einigen erläuternden Anmerkungen zu begleiten, so folgt hier die Beschreibung der Reise durch das Nowgorodsche Gebiet und der Bericht über den Gang der Friedens-Unterhandlungen nur in einer allgemeinen Uebersicht und, wie schon gesagt, blos zur Verbindung des Ganzen. Erst wenn auf der Rückreise die Gesandten sich wieder in der Nähe der esthländischen Grenze befinden, wird Goeteeris eigene Erzählung, in ihrer Naivität und Breite, unverkürzt dargelegt werden.

Nachdem der Reisezug die Nacht des 19. Octobers wieder auf einer lichten Stelle im Walde unter freiem Himmel zugebracht, bewegte er sich am Morgen des 20. Octobers zwei und eine halbe Meile vorwärts, und die Gesandten hielten ihre Mahlzeit bei einem verfallenen Kloster Siverina. Die Nacht durch ward zwei Meilen weiter abermals im freien Felde gelagert. Am 21. erreichten die Gesandten die Schanze Teffauw und rasteten dort zwei Tage. Am 23. weiter ziehend, lagerten sie die Nacht im freien Felde und befanden sich, nach einem beschwerlichen Reisetage, am 25. October in der Frühe dicht vor Nowgorod, wo ihnen der schwedische Commendant, Oberster Hans Boy, mit dem Wojewoden, Fürsten Iwan Nikititsch Odojewski, entgegen kam.

Achtzehn Tage verweilten die Gesandten in Nowgorod und verließen diese Stadt am 12. November auf Schlitten. Es begleitete sie eine zahlreiche militärische Escorte unter den Befehlen des Com-

mendanten von Capodija Berndes und des Rittmeisters von Flemming. Am 14. November waren sie in Staraja Russa, wo sie der Commendant Franz von Dücker empfing und bewirthete. Hier vereinigte sich wieder mit ihnen, vom Könige Gustav Adolph aus dem Lager vor Pleskau kommend, der dritte Mitgesandte Ritter Joachimi.

Am 19. November erreichten die Gesandten das Dorf Milegona, wo für sie schwedischer Seits, so gut die Noth des Augenblicks es zuließ, eine Wohnung bereitet war. Hier empfingen sie noch am nämlichen Tage den Besuch der schwedischen Friedens-Commissarien des Grafen Jacob de la Gardie, des Feldmarschalls Heinrich Horn, des Statthalters von Wiburg und Carelien Arve Tönnisson und des Secretärs Martenson[22]). Diesen Besuch erwiederten sie in den folgenden Tagen und machten am 22. November einen Besuch bei dem englischen Gesandten Ritter Joachim Merick, der in einem nahen Dorf Romanowo wohnte.

Bis zum 17. December verweilten die Gesandten in Milegona, welche Zeit in gegenseitigen Besuchen und vorbereitenden Unterhandlungen, unter Anderm über den Ort der damals üblichen sogenannten Kreuzküssung d. i. Beschwörung des Friedens, hinging. Am eben genannten Tage begaben sich darauf die Gesandten acht Meilen westwärts in ein Dorf Glebowa, nur eine Werst von Diderina, wo der Ritter Merick und drei Werst von Polonowo gelegen, wo die russischen Friedens-Commissarien ihre Wohnung hatten. Bei Diderina, unter eigends dazu eingerichteten Zelten, sollten die Unterhandlungen beginnen.

Mehrere Tage gingen noch hin über gegenseitigen Beschickungen und Abwarten der verlangten Dollmetscher. Am 28. December speisten die Gesandten bei dem Zarischen Friedens-Commissar Okolnitschi Fürst Danilo Iwanowitsch Mesetzkoi. „Es gab dort, schreibt Geeteris, seltsame Kocherei, starkes Getränk und auch Meth, auf verschiedene Art bereitet und reichlich getrunken."

Am 29. December wurden die zur Zusammenkunft der beiderseitigen Commissarien und der vermittelnden Gesandten bestimmten Zelte unweit Diderina aufgestellt, doch am 30. wieder abgebrochen, da man über die Art und Weise der abzuhaltenden Zusammenkünfte sich nicht vereinigen konnte. Ueber diesen Zwistigkeiten endete das Jahr und erst gegen den 12. Januar 1616 hatte man sich, wie es scheint, hauptsächlich durch Brederode's vermittelnde Bemühungen, so weit wieder genähert, daß die Zelte nochmals aufgestellt wurden.

22) Magnus Martensson Palm, Königl. Secretarius. Hiärn S. 418.

Die Unterhandlungen darin begannen am 13. Januar und wurden fleißig fortgesetzt, so daß an einigen Tagen zweimalige Conferenzen abgehalten wurden, indessen konnte man nicht zur Einigung und zum Abschluß kommen, so daß am 2. Februar die Zelte zum zweitenmal abgebrochen wurden. Am 14. Februar fertigte Brederode seinen Bruder (?) den Capitän Niklas Brederode, so wie der Englische Gesandte einen seiner Edelleute mit Schreiben nach Moskau ab. Diese machten ihre Reise gemeinschaftlich und es scheint ihre Sendung eine günstige Wirkung gehabt zu haben, denn am 4. März 1616 ward durch die beiderseitigen Commissarien, neben der Vermittelung der Gesandten, ein Waffenstillstand auf drei Monate abgeschlossen. Diesem folgte nach mancher Zwischenhandlung, den Präliminarien indessen, wie man voraussetzen muß, entsprechend, der am 27 Februar 1617 zu Stolbowa abgeschlossene Frieden.

Bei diesem endlichen Abschluß waren jedoch die holländischen Gesandten nicht gegenwärtig. Sie traten gleich nach dem geschlossenen Waffenstillstande am 5. März ihre Rückreise nach Gledowa an, übernachteten am 6. in einem Dorf, das Goeteeris Iwasko nennt, am 7. in Syma und kamen am 8. März in Nowgorod an, wo sie bis zum 17. März verweilten. An diesem Tage verließen sie es wieder und reisten, unter dem Schutz von 60 Reitern, bis zur Schanze Tessauw, wo sie die Nacht über blieben. Am 19. ward die Schanze Zaris erreicht und am folgenden Tage, unter dem Schutz von 10 wallonischen Reitern in der Schweden Dienst, die Reise fortgesetzt. Die Nacht brachte der Zug in einem verwüsteten Dorfe zu, das Goeteeris Schledewits nennt.

Hier, in der Nähe der esthländischen Gränze, wollen wir ihn wieder selbst erzählen lassen.

Die Rückreise.

Den 21. März 1616 des Morgens sind wir von Schledewits geschieden und gelangten gegen die Mittagszeit in die Stadt Jama, wo wir von dem Statthalter und seiner Familie mit Ehren und Freundlichkeit aufgenommen wurden. Des Statthalters Name war Claus Galle[23]). Die zehn wallonischen Reiter, deren oben gedacht ist, sind von hier wieder zurückgekehrt.

23) Also war Detlof von Thiesenhausen in der Zwischenzeit entweder gestorben, oder anderswohin versetzt. Auch in Iwangorod war, wie man gleich sehen wird, schon ein anderer Commendant. [Gestorben war er noch 1620 nicht, denn im schwedischen kurzen Extract über die Hakenzahl in Ehstland von

Am 22. dito des Morgens sind die Herren Gesandten von Jama wieder fortgereist und sind gegen Mittag in der Stadt Narva angekammen, allwo wir mit großen Ehren von dem Statthalter und der ganzen Garnison aufgenommen und bewillkommt wurden. Des Statthalters Name war Niels Jans. Im Anreisen sind wir wiederum über die hohe Knüppelbrücke gekammen, die ahn jetzt unter Schnee verborgen und stark befroren war, so daß es mit minderer Mühe und Beschwerlichkeit darüber hinging, indem die Löcher mit Schnee ausgefüllt waren.

Den 24. dito ist der Herr Präsident von Brederode allein, indem die beiden andern Herren Gesandten nicht wohl auf waren, in dem Schloß Iwanogrod bei dem Obersten Kobron*) zu Gaste gewesen. Das Gefolge war meistentheils mit, und es wurde der Herr Gesandte und auch das Gefolge sehr prächtig aufgenommen und bewirthet. Während der Mahlzeit geschahen aus dem groben Geschütz mehrere Ehrenschüße.

Den 27. März gegen den Mittag sind wir abermals von Narva geschieden und haben die Nacht geherbergt auf einem Königlichen Hof genannt Peets[24]), vier deutsche Meilen von Narva gelegen.

Den 28. dito nach dem Imbiß sind wir von Peets abgereist und am Nachmittage in ein Dorf gekommen, das Warry[25]) genannt wird und sechs deutsche Meilen von Peets liegt. Daselbst sind wir auch über Nacht geblieben.

Den 29. dito nach dem Imbiß sind wir von Warry fortgereist und gegen Mittag im Schloß Tolsburg angelangt, das am Meer liegt und als der halbe Weg zwischen Narva und Reval gerechnet wird. Daselbst sind wir von dem Statthalter Georg von Gersdorf herrlich aufgenommen und bewirthet worden. Das Schloß Tolsburg liegt dicht

---

diesem Jahre wird Detlof Tiesenhausen vordem Statthalter in Jama noch in Besitz von 30 Haken in Esthland genannt, die ihm durch des Königs Brief vom 24. Septbr. verliehen worden. P.] *) [Ohne Zweifel derselbe Obrist Samuel Kobroh, welcher i. J. 1621 bei der Belagerung Riga's die Schanze daselbst anlegte, welche noch jetzt nach ihm den Namen führt, s. Inland 1845. Nr. 10. Sp. 162. P.] 24) Wahrscheinlich Peuthof, ehstnisch Peite, jetzt ein Kirchengut der Stadt Narva. [Zufolge königl. Briefs vom 28. Octbr. 1615 war Pez-Gardt oder Peyzhoff mit 1½ Haken Hofs nebst 8½ besetzten und 13⅛ unbesetzten Haken Bauerland dem Reichsrath Philipp Scheding, nachmaligen Gouverneur von Ehstland, zu 255 Rth. jährlicher Arrende verliehen, zur Sicherheit für seine Forderung von 2500 Rth. für ein dem Könige abgetretenes Haus in Narva und für 1500 Rth., die er zu den Kriegsbedürfnissen vorgeschossen hatte. P.] 25) Vielleicht Warjel, ehstnisch Warja. [wozu damals 33 Haken gehörten, als ausgedehnteste Besitzungen von Hackhoffs-Lähn P.]

am Meer, das damals mit starkem Eis belegt war, so daß wir ein ganzes Stück Weges darauf gehen konnten. Die Lage des Schlosses ist auf dem nachfolgenden Bilde zu sehen, doch habe ich weil es einen hübschern Anblick giebt, die See offen dargestellt[26]).

Den 31 März verließen wir Tolsburg, machten drei Meilen vorwärts einen kurzen Aufenthalt im Dorf Auts[27]), und sind des Abends in der bereits früher gedachten Herrschaft Colko (Kolk) angekommen, die 5 Meilen vorwärts liegt.

Auf den 2. April sind wir wiederum von Colko abgereist, haben in einem Dorf genannt Illeth[28]) einen kurzen Aufenthalt gemacht und sind darauf am Nachmittag in der Stadt Reval angelangt, wohin wir noch mit genauer Noth einige unserer Pferde bringen konnten, denn durch die vorhergegangene schlechte Futterung (in den durch den Krieg verwüsteten Gegenden) und die Beschwerlichkeiten des Weges waren sie gänzlich von Kräften gekommen. Die Mehrzahl derselben hatten wir auf dem Wege stehen lassen, weil sie die Schlitten nicht mehr fortbringen konnten, doch da wir in der Nähe der Stadt waren, hatte es damit keine große Noth. Daselbst wurden wir mit vielen Ehrenbezeugungen, sowohl von dem Herrn Gubernator Gabriel Oxenstiern, Freiherr von Moorby, und dem Baron Claus Bielke an der Spitze einiger Reiter, als auch von dem dortigen Magistrat eingeholt. Alle drei Herren wurden zusammen mit einigen von ihrem Gefolge im Hause des Herrn Herman Woestmann[29]), Kaufmann daselbst, einlogirt und die übrige Suite in andern Bürgerhäusern, wo sie sämmtlich sehr freundlich bewirthet worden sind, so daß es uns däuchte in das gelobte Land gekommen zu sein, wenn wir unser früheres Le-

26) Die Zeichnung auf S. 103 stellt Volsburg von der Seeseite dar. Das Schloß ist von keinem beträchtlichen Umfang, aber die Mauern wohl erhalten, mit zwei Thürmen, rund um Pfahlwerk. Das Meer tritt dicht heran, das Ufer ist flach. [Tolsburg ist erbaut 1471 und vollendet 1473 ein Ordensschloß, wo ein Vogt zu residiren pflegte; ob es seinen Namen von einem Toll erhalten hat, ist zweifelhaft. P.] 27) Zwischen Tolsburg und Kolk findet sich kein Ortsname, der diesen erklären könnte, es sei denn Sauß. [oder was wahrscheinlicher das 18 Haken große, halb nach dem Tristferschen Kirchspiele zu St. Catharinen gehörige Dorf Hauder, das 1686 zu Wesenberg, später aber zu dem Gute Peuth gelegt wurde, welches seit der Mitte des 17. Jahrh. sich in den Händen der Familie von Clodt befindet. P.] 28) Jegelecht. [so, ehstn. Joelehtme, heißt jetzt das Dorf und Gut, wie die Kirche und die nächste Poststation vor Reval. P.] 29) Vielleicht [aus Holland und] in Betracht der niederdeutschen Schreibart, da o e wie u lautet, Wustmann auszusprechen.

den dagegen hielten[30]). An demselben Tage haben die Herren Gesandten Briefe erhalten von dem Herrn Feldmarschal Heinrich Horn, und haben dieselben wieder beantwortet.

Den 5. April Nachmittags sind die Herren Gesandten besucht worden von dem vorgedachten Herrn Gubernator und einigen andern Kriegsbefehlshabern.

Den 6. dito ist der vorgedachte Herr Feldmarschal Horn in Reval angekommen und hat am Nachmittage den Herren Gesandten einen Besuch abgestattet.

Den 7. dito des Morgens ist Herr Andreas Jacobs von Wouw, von seiner Reise nach Abo[31]), hier in Reval wieder bei uns eingetroffen. Er brachte eine Antwort von Sr. Majestät, dem Könige von Schweden, nebst Schreiben von den Hochmögenden Herren der General-Staaten, wie auch privat Briefe, die ihm zu Abo behändigt waren und von uns mit großer Freude empfangen wurden. Da er eine mühevolle Reise gehabt, so hatte ihm Seine Schwedische Majestät eine schöne goldene Kette, mit einer daran hängenden Denkmünze verehrt. An demselben Tage haben die Herren Gesandten einen Gegenbesuch bei dem Herrn Feldmarschal Horn abgestattet, der noch an dem nämlichen Tage von Reval abreiste.

Den 8. dito am Vormittage sind die Herren Gesandten besucht worden von den Herren vom Rath der Stadt Reval und mit Rheinischem Wein besendet.

Den 12. dito zu Mittag sind die Herren Gesandten bei dem vorgedachten Herrn Gubernator Oxenstiern auf dem Schloß zum Essen gewesen, mit ihrem ganzen Gefolg, und sind wir daselbst über alle Maßen prachtvoll beköstigt worden. Zum Getränk hatten wir, neben köstlichem Lübecker und Rostocker Bier, nichts anderes als Hypocras[32]) mit Cardamom gewürzt, davon manch redlicher Trunk gethan wurde, worauf ungefähr um die halbe Mahlzeit wir Trompeter blasen hörten, die voraus in das Gemach traten, und indem wir mein-

30) Goeteeris meint den Aufenthalt an Ort der Unterhandlungen, in einem durch den Krieg sehr verwüsteten Lande. 31) Am 18. Februar hatten die Gesandten von Giebowa aus diesen Andreas Jacobs von Wouw mit ihren Schreiben an den König Gustav Adolph abgeschickt, der sich damals zu Abo aufhielt. Mit Wouw reiste zugleich ein Edelmann aus dem Gefolge des englischen Gesandten. 32) Hypocras d. i. Gemisch, hier wahrscheinlich gewürzter Wein.

ten, daß uns noch ein anderes Gericht aufgetragen werden sollte, so sahen wir den obengedachten Reisemarschal Claus Clauson Oul[33]) nach den Trompetern in das Gemach treten, einen Hofmeisters-Stab in der Hand haltend, den er auch emporschwang; ihm folgten so viel Diener, als wir Gäste bei der Tafel saßen und dieselben trugen in den Händen, für die Herren große goldene oder vergoldete Becher und für das Gefolge große, weite Glaspokale, darin ungefähr etwas mehr oder etwas weniger als ein Stoff Getränk hineingehn mogte, alle gefüllt mit gleichem Hypocras. Dieselben wurden in einem Augenblick auf die Tafel vor jeden Gast hingestellt, so daß es für uns eine Verwunderung war, eine solche Menge Wein vor uns auf der Tafel stehen zu sehen, und noch erstaunlicher war es uns zu hören, als jetzt seitens des Herrn Gubernators jedem angesagt ward, daß wie sein Pokal oder Becher geleert sei, so sollte derselbe gleich wieder gefüllt und ohne alle Gnade ausgetrunken werden[34]). Dieses machte, daß einige so hastig ihr Glas leerten, um davon frei zu kommen, daß sie am andern Tage sehr gut ohne Trinken aushalten konnten und den kürzesten Weg nach ihrer Wohnung nehmen mußten.

Den 17. April Nachmittags sind die Herren Gesandten, von dem vorgenannten Herrn Gubernator und dem Baron Bielke besucht worden, die auch denselbigen Abend bei ihnen zu Gast blieben.

Am 20. dito war die See noch ganz fest befroren und mit Eis belegt, so daß man mit Pferden und Schlitten darüber fahren konnte, aber bald darauf begann das Eis brüchig zu werden.

Am 21. dito wurden die Herren Gesandten von den Herren Bürgermeistern und dem Syndicus Derentals besucht.

Den 23. dito haben die Herren Gesandten Schreiben abgeschickt an die Hochmögenden Herren der General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Den 24. April des Morgens, an einem Sonntage, schied aus dieser Welt Johann Exalto, einer aus dem Gefolge des Herrn Präsidenten von Brederode, nachdem er ungefähr 8 bis 9 Tage krank gelegen hatte.

Den 25. dito begaben sich die Herren Gesandten mit ihrem Gefolge, theils in Kutschen, theils zu Pferde nach der Hofstätte des

---

33) Oul, ein schwedischer Offizier, wurde den Gesandten auf der Rückreise in Nowgorod zugeordnet, um unterwegs für Sicherheit und Verpflegung zu sorgen. 34) Sonder eenich faveur, schreibt Goetreris.

Herrn Gubernators Oxenstiern, ungefähr zwei Stunden Weges außerhalb Reval belegen[35]), allwo wir zuerst ein großes Vergnügen am Fischzug hatten (man fing an dem Tage über zwei hundert Barsche und Hechte) und darauf ehrenvoll und freundlichst mit einem Mittagsmahl bewirthet wurden, das der vorgenannte Herr Gubernator und seine Hausfrau Anna Bonde, so wie der Baron Niels Bielke veranstalten ließen.

Den 26. dito des Morgens ward der vorgedachte Johann Crailo in der grossen Kirche zu Reval, welche die St. Nicolaus-Kirche genannt wird, begraben. Im Leichenzuge gingen, neben den Herren Gesandten, der Magistrat von Reval, die dortige Geistlichkeit und sehr viele Bürger, mit ihren Frauen und Töchtern. Vor der Geistlichkeit ward eine Kerze vorausgetragen, die ein Mann mittelst eines langen Stück Tuches, das um seinen Hals gewunden war, trug[36]) und die, wie man es uns sagte, über sechzig Pfund wog. Solches ist dort im Gebrauch. Die Leiche ward von den Dienern der Herren Gesandten von deren Wohnung aus getragen, wohin dieselbe den Abend zuvor geschafft worden war. Das Leichenbegängniß war mit vieler und ausgezeichneter Pracht veranstaltet worden.

Den 28. dito kam noch ein Bote von Tolsburg über's Eis mit Briefen an die Herren Gesandten.

Den 29. April des Morgens ist Thomas Bormania, der auch zum Gefolge des Herrn Präsidenten von Brederode gehörte, nachdem er acht Tage krank gewesen, am 9. Tage der Krankheit aus der Welt geschieden. Dieser Todesfall versetzte uns alle in Unruhe, um so mehr da der Herren Gesandten Hofmeister Michael de Mist, der in demselben Hause wohnte, von dem Tage der Ankunft in Reval an, krank

---

35). Fischmeister? [Gabriel Oxenstierna besaß damals nur Wichterpall mit den dazu gehörigen Dörfern unweit Padis Kloster. Dagegen gehörte der Hof Wiems mit seinen Zubehörungen zu den Gütern des Revalschen Schloßes, welche zur Verfügung des Gouverneurs standen, daher er auch hier das Gesandtschaftspersonal wohl aufnehmen konnte; in dem auf ganz entgegengesetzter Seite gelegenen Gesinde Fischmeister, das gleichfalls zum Revalschen Schloße gehörte, wohnte seit den Ordenszeiten der Aufseher über die zum Schloße gehörigen Fischereien, und hat das Gesinde nach diesem, früher dem Hauscomthur untergebenen Schloßbeamten seinen Namen bis auf den heutigen Tag behalten P.] 36) Damit die Schwere der Kerze sie nicht vorn über schlagen ließe. Man sieht noch an einigen Orten ein ähnliches Tragen hoher und schwerer Kerzen.

geworden war und nach darniederlag; desgleichen, da ein Diener des Herrn Joachimi von einem hitzigen Fieber befallen war, so wie auch einer von den Dienern des Herrn Bas; endlich die Herrn Gesandten selbst, bald der eine, bald der andere, unpäßlich wurden. Wegen alles dieses hegten wir Furcht, daß nunmehr, da wir nach vielem ausgestandenen Ungemach zur Ruhe gekommen, auch andere unter uns erkranken und sterben könnten, die wir noch schmerzlicher missen würden. Indessen es wollete Gottes Gnade über uns und der oben gedachte Todesfall war der letzte.

Den ersten Mai des Vormittags, nach der Mdi-Predigt[37]), ist der vorgedachte Bormannia in derselben St. Nicolai-Kirche zur Seite des oben gedachten Exalto bestattet worden. Bei dem Leichenbegängniß waren gegenwärtig die Herren Gesandten, der Magistrat von Reval und die Stadtgeistlichkeit, so wie auch der Herr Gubernator Oxenstiern, der Baron Bielke und noch einige andere Offiziere, die bei den Herren Gesandten zum Essen blieben.

Den 4. dito Nachmittags sind die Herren Gesandten bei dem Herrn Gubernator auf dem Schloß zum Besuch gewesen, und haben von dem vorgenannten Herrn Feldmarschal Horn Briefe empfangen und solche alsbald beantwortet.

Den 7. dito sind die Herren Gesandten gemeinschaftlich ausserhalb Reval am Steinbruch[38]) gewesen, wo man blaue Steine aus dem Felsen bricht, und haben dort lustwandelt. Als sie am Abende von dort zurückgekommen, empfingen sie Briefe von Sr. Königlichen Majestät von Schweden und haben am andern Tage auf dieselben geantwortet.

Den 12. dito ergingen sich meine Herren der Präsident von Brederode und Herr Joachimi zu ihrem Vergnügen ausserhalb der Stadt.

Den 14. dito hat der vorgenannte Herr Gubernator die Herren Gesandten besucht und sich mit ihnen über einen Gefangenen besprochen,

---

37) Meysche Predicatie, schreibt Goeteeris. Der 1. Mai 1616 fiel übrigens auf einen Sonntag, nach der in den Niederlanden üblichen Rechnung.

38) Auch Paul Flemming (in Reval 1635 und 1639) kannte diesen Steinbruch und hat ihn besungen. Er nennt ihn den „Lustberg der Silenen"; es wird also dort ein Vergnügungs-Ort, vielleicht ein Weinhaus gewesen sein. S. Flemming's hierauf bezügliches Gedicht im Inland 1841 Nr. 31 Sp. 493.

der zum Tode verurtheilt ist[39]). Am Nachmittage sind die Herren Gesandten ausserhalb der Stadt spazieren gegangen.

Den 15. dito sind bei den Herren Gesandten zum Mittagsmahl gewesen der vorgenannte Herr Gubernator und der Magistrat der Städt Reval mit den drei Hausherren, bei denen die Herren Gesandten bei ihrer ersten Ankunft in dieser Stadt gewohnt hatten. Zur selben Zeit kam der Herr Feldmarschal Horn in Reval an.

Den 16. dito sind die Herren Gesandten von dem vorgenannten Herrn Feldmarschal Horn besucht worden.

Den 17. dito des Morgens sind zweie von den Herren Bürgermeistern von Reval bei den Herren Gesandten gewesen, um ihnen etwas mitzutheilen.

Einige Tage zuvor waren ich und Andres Jacobs von Wonn ausserhalb der Stadt spazieren gegangen. Als wir eben ausson waren, so ritten an uns vorüber Herr Lorenz Wagenaer, ein Rittmeister aus unserm Gefolge, und ein Landjunker Dellwig, dessen Schwester der erstere ehrte und heirathen sollte. Sie waren beide guter Dinge und in der besten Laune, des Vorsatzes einen Spazierritt zu machen. Als nun eben der Rittmeister sein Pistol aus Kurzweil abfeuerte, schoß er damit den Junker von Dellwig, der sein Schwager werden sollte, unversehens durch den Leib, so daß dieser schwer getroffen vom Pferde sank und bald darauf seinen Geist aufgab. Der Rittmeister war in der allergrößten Bestürzung und wie von Sinnen über diesen Vorfall. Er ließ einen Knecht gleich nach Reval zurücksprengen, um einen Wundarzt zu holen, in der Hoffnung, den Sterbenden noch retten zu können, doch es war dies vergeblich. Der Rittmeister gerieth nun in solche Betrübtheit und Verzweifelung, daß er sich vornahm nicht zu essen, und lieber sterben als leben wollte. Immerfort rief er seinem lieben Dellwig herbei und gebahrte sich so, daß fast jede Nacht einer von unserm Gefolg bei ihm wachte, und wir uns sämmtlich Mühe gaben, ihm einige Speise einzunöthigen. Erst nach und nach gelang es uns, ihn einigermaßen zu beruhigen, und selbst auch da ging er oftmals damit um, sich das Leben zu nehmen.

---

39) Wahrscheinlich ist hierunter der Rittmeister Wagenaer gemeint, der das Unglück hatte einen Junker von Dellwig unvorsehens zu tödten. Goeteris erzählt die Begebenheit weiter unten und einige Tage später als sie vorfiel, wahrscheinlich um auch gleich der nächsten Folgen gedenken zu können. Ueber die endliche Entscheidung der Sache berichtet er nicht. Wagenaer wird indeß keiner Lebensstrafe verfallen sein.

Den 18 Mai stiess die Herren Gesandten mit ihrem Gefolge bei dem Herrn Commissar Adam Schraffer[40]), in dessen Hofe, etwa eine Meile Weges von Reval, zu Gaste gewesen. Dorthin kamen auch der Herr Feldmarschall Horn, der Gubernator Oxenstiern und mehrere andere Offiziere, welche alle von dem vorbenannten Herrn Schraffer auf das beste bewirthet wurden.

Nachdem nun die Herren Gesandten lange genug auf freie, vom Eistreiben unbehinderte Schiffahrt gewartet hatten, schien die günstige Zeit endlich herangenaht zu sein, wiewohl noch zwei bis drei Tage zuvor, ein Schiffer berichtet hatte, wie das Eis, Scholle auf Scholle geschoben, an 12 Fuß Höhe erreiche und sich stellweise festsetze[41]). Es ward an dem heutigen Tage ein Entschluß gefaßt, und wir machten uns fertig um folgenden Tage uns auf den Weg zu machen.

Den 19. Mai gegen Mittag verliessen wir Reval, um uns nach Abo in Finnland zu begeben. Es gaben uns das Geleit der Herr Feldmarschal Horn, der Gubernator Oxenstiern und andere Offiziere, so wie auch ein wohledler Rath der Stadt Reval, bis an die äusserste Landspitze, allwo wir uns einschifften, um durch die finnländischen Schären nach Abo zu segeln, das 36 Meilen von Reval liegt.

Schluß.

Nachdem die Gesandten Esthland verlassen, fassen wir Goetewils Reiseberichte wiederum in eine kurze Uebersicht, und führen daraus nur das an, was entweder in einem Bezuge zu Esthland steht, oder über den Erfolg der Friedensvermittelung eine Auskunft giebt.

---

40) Adam Schraffer, ein Sohn des hinlänglich bekannten Christians Schraffer, war Schwedischer General-Kriegscommissar. Vergl. Gadeb. livl. Biblioth. Th. 3 S. 114. Er besaß als eine Donation des Königs Gustav Adolph das Gut Lunia oder Probsthof im Kirchspiel St. Johannis im Dörptschen Kreise, welches später durch Kauf dem Geheimenrath Graf Münnich gehörte. Vergl. v. Hagemeister's Gesch. livl. Landgüter Th. 2. S 8. [In Esthland besaß er damals laut Königl. Briefs vom 20. Oct. 1614 das ganze Gebiet Harck erblich, wo 1710 das Lager der Russen war, in welchem die Capitulationen für die Esthl. Ritterschaft, wie für Schloß und Stadt Reval am 29. Septbr. abgeschlossen wurden. Zufolge Königl. Briefs vom 8. Jul. 1618. erhielt Schraffer neue Besitzungen vom Könige, welche zusammen mit den Dörfern und dem Hofe Harck 153 Haken Landes ausmachten. Er war folglich vermögend genug, die Gesandschaft aufs glänzendste zu bewirthen. P.]

41) Wahrscheinlich innerhalb der Schären an der finnländischen Küste.

Auf der Fahrt nach Abo ward der Wind den Reisenden ungünstig und sie lagen bis zum 12. Mai still in den Schären. An diesem Tage kam zu ihnen auf's Schiff ein Livländischer Edelmann, Robert von Rosen, Hofjunker des Königs von Schweden, der ihnen die Einladung überbrachte, gerade auf Stockholm zu segeln, wohin Gustav Adolph unverweilt von Abo sich begeben würde. Nach einer demnach geänderten Richtung ihrer Fahrt landeten die Gesandten am 29. Mai in Stockholm, und hatten am 11. Juni eine feierliche Audienz beim Könige.

Gustav Adolph, den Geschichtschreiber lang von Gestalt, blonden Haars, röthlichen Barts, hohen Angesichts, beschreibt, empfing die Gesandten huldreich, bezeugte ihnen seine Dankbarkeit für die von ihnen übernommene Mühe und sprach zugleich seine Zufriedenheit mit den gepflogenen Unterhandlungen aus, durch die das Friedenswerk so weit gebracht sei, daß er schon jetzt in ihre, der Gesandten, Rückkehr willigen könne. Bald nach dieser Audienz übersandte der König jedem der Gesandten goldene, mit Diamanten geschmückte Ehrenmünzen, darauf sein Bild gepräget war und die an reichen goldenen Ketten hingen, um, nach damaliger Sitte, um den Hals gelegt getragen zu werden. Außerdem schenkte er ihnen hundert Schiffpfund Kupfererz, als ein Product des Landes. Den dreizehn Edelleuten und Offizieren der Gesandschaft verehrte der König gleichfalls goldene Ketten und Ehrenmünzen, solche als Zeichen seiner Gnade um den Hals zu tragen.

Damit endeten noch nicht des Königs Gnadenbezeugungen. Nachdem die Gesandten abermals an den Hof gebeten worden waren, und der König, auf dem Throne sitzend, sie empfangen, erklärte er zuerst dem Herrn von Brederode, daß er, in Betracht und zum Gedächtnisse seiner der Krone Schweden geleisteten Dienste, ihn mit seinen Nachkommen zur Würde eines Freiherrn von Wesenberg erhebe und dem gemäß sein Wappen vermehre und bessere[42]). Darauf wandte sich der König an den zweiten Gesandten, den Bürgermeister Bas, und

42) Die Wappenberechtigung Brederode's als Freiherrn von Wesenberg wird von Gwicciotis also beschrieben: Im quadrirten Schild, neben den angestammten Wappenbildern, zu führen: Vier silberne Balken im blauen Felde und im Oberwappen zwei offene goldne und gekrönte Helme, den einen mit fünf blauen und silbernen Straußfedern, und den andern mit zwei rothbekleideten Mannsarmen, von denen jedweder einen silberschlagenen Pferdefuß emporhält.

erhob ihn in den Ritterstand, ertheilte ihm ein Wappen und vollzog selbst den Ritterschlag, indem er ihn links hinter des Niederknieenden Schulter mit seinem Schwerte berührte. Dem dritten Gesandten, Herrn Joachimi, der bereits zum Ritterstande gehörte, erklärte der König, daß er ihm sein Wappen mit einem goldenen Greif im blauen Felde vermehre, worauf demselben ein Wappenbrief überreicht wurde.

Aus dem Umstande, daß der Gesandte von Brederode zum Freiherrn von Wesenberg erhoben wurde und eine dieser Würde entsprechende Donation erhielt, nimmt Goeteris Veranlassung, das Schloß und die Herrschaft Wesenberg näher zu beschreiben. Nach ihm erstreckte sich das Wesenberger Gebiet über 18 große Dörfer, die dem Schloßherrn zu Hofdiensten verpflichtet waren, und enthielt viel fruchtbares Land, Wald, Wildbahn und Fischerei, welches alles, vermöge der Verleihung, dem Herrn von Brederode gehörte[43]).

Indem Wesenberg in dieser Art Goeteris Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, giebt er auch eine Abbildung des Schlosses, das er zwar nicht selbst gesehn, von dem er indeß sich eine Zeichnung verschafft hatte. Nach derselben erscheinen die Ruinen des Schlosses noch sehr ansehnlich. Vier Thürme, ein runder und drei viereckige, erheben sich über den Mauern. Der runde scheint zu einer Vorburg gehört zu haben. Unterhalb des Schloßberges erblickt man zerstreut liegende unbedeutende Häuser. Ueber einen Bach im Vorgrunde führt eine Brücke, von der sich ein Weg zu der Häuserreihe und auf den Schloßberg zieht.

So durch des Königs Gnade erfreut und belohnt, begaben sich die Gesandten am 24. Juni 1616 auf ein Schwedisches Kriegsschiff, um die Rückreise nach Holland anzutreten. Ungünstiger Wind hielt sie jedoch auf der Rhede mehrere Tage hindurch, während welcher Zeit sie verschiedene Besuchende sahen, unter andern einen nach Schweden abgeordneten Gesandten, den Goeteris Wandam Gregorewitz Simbosewitz nennt. Sie hörten auch von einer Zusammenkunft russischer und schwedischer Friedenscommissarien zu Ladoga, weshalb sie einen

43) Gadebusch (Jahrbücher ꝛc. Th. II. Abschn. II. §. 216 S. 510) sagt, daß der König den Freiherrn von Brederode mit zwanzig Hacken und einer Mühle aus dem Wesenbergschen Schloßgebiethe und dessen Dörfern in Livland erb- und eigenthümlich beschenkte, welche seine Erben 1666 für 30000 Reichsthaler hamburger Courant dem Landrathe Wissenhausen verkauften. Vergl. das Inland 1837: aus der Vorzeit Wesenbergs Nr. 33, 34 und 36.

aus ihrem Gefolge, Namens Johann Danckert, in Stockholm zurückliessen, um sich mit Instruktionen nach Ladoga zu begeben.

Nachdem der Wind günstig geworden war, segelten die Gesandten ab und landeten am 20. Julius in Travemünde. Von dort gingen sie über Hamburg, Bremen, Emden, Groningen und Amsterdam nach dem Haag, wo sie am 4. August eintrafen. „Wenige Tage, schreibt Goeteeris, fehlten an einem vollen Jahr, seit wir unsre Reise begonnen. Dieselbe war immerfort mit viel Gefahr und Ungemach verbunden, indessen haben wir aus unserer ganzen Gesellschaft, die ungefähr 42 Mann stark war, nur zwei durch den Tod verloren."

XVI.

Miscellen.

1. Zusätze zu der Notiz über die Oberbeamte in Ehstland während der Dänischen Zeit. Arch. III. p. 282.

von G. von Brevern.

Wilhelm, Bischoff von Modena, wurde 1224 für den Päbstlichen Stuhl Statthalter von Ehstland. (Heinrich der Lette [Arndt Chl. I.] 1224 §. 6.)

Magister Johannes, bald als Capellanus bald als Clericus bezeichnet, wurde 1225 von dem Bischof als Päbstlicher Statthalter eingesetzt. (Heinrich der Lette. 1225. §. 2. — Vergleiche Turgenew. Monumenta Rossiae I. Nr. 44. 47. Nach dieser letzten Urkunde scheint er auch noch einen Vikar Harmodius gehabt zu haben.)

B (Balduin?) Bischoff von Semgallen wurde 1231 vom Pabste mit der Verwaltung Esthlands beauftragt. (Turgeniew I. Nr. 24.)

Der Meister des Schwertordens Volquin hatte Esthland 1235 bis 1257 inne (vergleiche auch Turgeniew I. Nr. 44.)

Der Meister des deutschen Ordens in Liefland Hermann Balck 1238 (vergleiche auch Turgeniew I Nr. 47.)

Stigot Agisun. (Es frägt sich, ob die Jahreszahl bei Thorkelin richtig ist, da in der Urkunde des Königs Woldemar als eines Verstorbenen erwähnt zu werden scheint, der doch 1240 noch lebte.)

Woghan Palnessun (nicht Palinsun) kommt vor im Corpus privileg. civit. Reval. Nr. 7.

Sivrit kommt vor im Alnpeke Vers 7864 der Stuttgarter Ausgabe.

Symon de Oberch wird genannt im Febr. 1278 in Sartorius Urkundliche Geschichte der deutschen Hansa. 1830 II. S. 111, und 114? —

Eilhart von Hoberc kommt vor bei Alnpeke, Vers 8328 bis 8490, wo sein ganzer Feldzug nach Litthauen geschildert wird, der wahrscheinlich in den Herbst und Winter 1278 auf 1279 fiel. Vergleiche Inland 1838. Spalte 99.

Odward kommt vor im Alnpeke. Vers 9537 bis 9665.

Erhard wird im Jahr 1281 bei Suhm X. p. 825 genannt, — wohl vielleicht ein und dieselbe Person mit dem Vorigen.

Fridericus Molteke kommt im Jahr 1287 in zwei Urkunden vor bei Sartorius II. p. 151. 154.

Johannes Sialanzfar kommt vor 1288 als Capitaneus in Hiarn's Collectaneen I. 583.

Hinricus, Bischoff von Reval, stand 1306 an der Spitze der Landesverwaltung, wie aus Hiarn p. 145 und der Urkunde Nr. 10 im Archive I. p. 301 hervorgeht.

Nicolaus Uobbatzun. Nach der Urkunde des Ritterschafts-Archivs, die für Johannes Kanne angeführt ist, möchte man fast schließen, daß Nicolaus vor Letzterem Statthalter gewesen.

Der Ordensmeister Burchard von Dreylewen wird 1343 von den Vasallen zum Hauptmann für die Dänische Krone erwählt. (Brandis Collect. p. 38)

Stigot Anderson wird in einer Urkunde vom Johannistage 1344 durch König Woldemar als der von ihm ernannte Statthalter dem Orden angezeigt (Hiarn's Collect. I. p. 112.)

Arnold von Vitinghof, nicht Conrad, kommt als Comthur von Reval vor 1348 in einer Revalschen Urkunde und 1349 in Brandis Collect. p. 66.

b. Ein Paar kleine Anmerkungen zu dem Aufsatze: „Zur Erinnerung an Thomas Hiaarne und dessen Chronik" (Archiv III. 322.)

1. In der Ueberschrift des abgedruckten, eigenhändigen Schreibens Hiaern's wird der, an welchen dasselbe gerichtet ist, „ehstländischer Ritterschafts-Secretär*), G. F. v. Löwen"; in der Anrede aber „Herr Ritterschafts-Hauptmann" genannt, so daß der Leser ungewiß bleibt, was der Mann denn eigentlich gewesen, da die ihm beigelegten beiden Chargen doch schwerlich gleichzeitig in einer Person vereinigt sein konnten. Alle Zweifel verschwinden, sobald man die noch auf jenem Autographo befindliche Adresse liest, von der es Wunder nimmt, daß sie im Abdrucke weggelassen ist. Sie lautet folgender Maaßen:

„Dem Hochedelgebohrnen Hochachtbahren Gestrengen und Großmanvesten Herrn, Herrn Georg Johan von Löwen, Erbherrn auf Lode und Seher ꝛc. dieses Herzogthumbs hochverordneten Ritterschafft Hauptman, meinem Großgeneigten Gönnern

dieses

zu Lode. dienstligst".

2. Das undatirte Hakelmannsche Schreiben hat zwar im Ehstländischen Ritterschafts-Archive originaliter unter losen Blättern gelegen, die zu den Landtagsacten von 1684 gehörten; es möchte aber wohl einige Jahre älter sein, wie man aus folgendem Auszuge aus den Bewilligungen des im Februar 1679 gehaltenen Landtags entnehmen dürfte;

„Noch hat ferner auf diesem Landtage mit denen wohlgebornen Herrn Landräthen, E. Edle Ritter- und Landschafft zurückgeredet und einhellig bewilliget: ꝛc. ꝛc. ꝛc. „4) Auff deß Buchbinders Hakelmans Gesuch, ihm einen Vorschuß zu thun, die Liefländische Chronica im Druck zu bringen, ist geschlossen, daß selbiges Buch von etlichen dazu geordneten Herrn erst solle revidiret werden. Und verschiesset hierzu E. Edle Ritter- und Landschafft vom Pferde Roßdienst 1 Rthlr., so daß derselbe gleich itzo mit den Ladengeldern soll abgetragen werden. Jedennoch so bescheidentlich, daß der Buchbinder Hakelman, wan daß Werck gedrucket, seinem Versprechen und Revers, so er deßwegen abgeben soll, gemäß, so viel Exemplaria einlieffern soll, alß sich die Summ der vorgestreckten Hülffe erstiegen."

*) Dieser Druck- oder Schreibefehler ist bereits im Archiv III. S. 395 verbessert. d. Red.

Aus diesem, von Ihnen bereits dem Einsender dieses von dem dermaligen Ritterschafts-Secr. G. v. Brevern zugleich mit Hiern's und Hakelman's Schreiben mitgetheilten Auszuge darf man denn wohl schliessen: 1) daß Hiern im Anfange des J. 1679 schon todt war; 2) daß Hakelman's abgedrucktes Schreiben in den Februar 1679 gehören möchte; 3) daß Hakelman ein Buchbinder war, der zugleich Verlagsgeschäfte machte, wie denn damals das Buchbinden und der Buchhandel, der meistens mit gebundenen Werken getrieben wurde, ganz gewöhnlich vereinigt war.

2. Es dürfte nicht uninteressant und darum erlaubt sein, hier noch eine Uebersetzung des von Hiern vor seiner Benutzung des königl. schwedischen Reichs-Archivs ausgestellten und von ihm seinen Collectaneis in schwedischer Sprache vorgesetzten eidlichen Reverſals zu geben, da wir auch hieraus den ämsigen, mühevollen Fleiß unsers Chronisten erkennen:

„Nachdem durch Se. Hochgräflichen Excellence des schwedischen Reichscanzlers gnädigste Erlaubniß mir Unterzeichnetem vergönnt worden ist, in dem Reichs-Archive dasjenige aufzusuchen und zu excerpiren, was zur Complettirung meines unter Händen habenden Werkes (die Esth- Lief- und Lättländische Geschichte betreffend) von Nöthen sein mag, so verspreche und verpflichte ich mich hiemit, daß ich alles, was ich da sehe und lese und was geheim bleiben muß, keinem Menschen, es seyen Anverwandte, Freunde oder wer es wolle, die davon nichts wissen müssen, mögen oder sollen, offenbaren, sondern verschwiegen und geheim bis zu meiner Sterbestunde für mich behalten will und soll. Auch soll ich keine Acten, die mir mitgetheilt worden, mit mir aus dem Archive tragen oder tragen lassen, sondern wie selbige mir geliefert worden, in guter Ordnung wo die, welche es angeht, zurückstellen. Dieses alles soll und will ich unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott an Leib und Seele helfe. Zu Urkund dessen und dieses meines Eides Bekräftigung habe ich dieses mit meinem Namen und gebräuchlichen Siegel bestätigt. Datum Stockholm den 29. May im Jahr 1676."

4. Zur Ergänzung vorstehender Anmerkungen theilen wir aus einem in dem Archive des vormaligen Estländischen General-Gouvernements aufbewahrten Convolut alter Inventarien und Commissionen zur Zeit der schwedischen Regierung folgende unsern Geschichtschreiber Hiern betreffende Nachrichten mit, welche einigen Aufschluß über dessen Aufenthalt und ländliche Beschäftigungen in den letzten 9 Jah-

ren seines Lebens und über die Zeit seines Todes geben.

„präsentirt den 17. Marth 1669 von Herrn Mannrichter Georg Johann von Leven."

„Anno 1669 den andern Februarii, war der Tag Purificationis Mariae, haben auff Befehl Ihrer Erlauchten Hochwohlgebohrnen Excellence Herren Bengt Horns, derer Reiche Schweden Raht und Gouverneur zu Reval, sich nach dem Hoffe und Guthe Werder erhoben (wellin solches erheblicher Uhrsachen halber nicht ehe hat geschehen können) der Herr Mannrichter, Rittmeister von Leven, und der Herr Rittmeister Johann Hinrich von Derfelden, und alda nach oben gemelbeten Befehl Ihrer Ex Excellence gedachtes Guth Werder an deß Wohlgebohrnen Herrn General-Zollverwalters Herrn Wilhelm Drackenhielms Gevollmächtigten, Herren Thomas Hierne einzuweisen und genau zuzuinventiren angefangen. Alwo sich dan die beyden oberwähnten Herren Rittmeisters, nach Mittage gesetzet und dem vorhin gewesenen Gräfflichen Verwalter Cornett Erich Baggen, Ihrer obgedachten Excellence Befehl Nebst Sr. Excellence Graff Gustav Adam Banners einliegende Copia von Wort zu Wort vorlesen laßen. Worauf daß Inventarium vorgenommen und befunden wie folget" ꝛc.

Um die Größe des Gutes Werder, welches damals gedachtem Grafen G. A. Banner, während Werpel dem Grafen Gustav Carlsohn Banner gehörte, einigermaßen beurtheilen zu können, setzen wir aus dem Inventario die dort angegebene Größe der zugehörigen Dörfer mit hieher, und gehörten noch außerdem 14 Bodstäder dazu:

				Transport 64 Haken			
Soppamah	hält	4½	Haken,	Kurreser	hält	3½	—
Udenkül	—	5½	—	Kas	—	3½	—
Rewust	—	13	—	Kaibel	—	16½	—
Kölbia	—	3	—	Kohopae	—	1	—
Essefer	—	16	—	Kömbs	—	6½	—
Kassakül	—	22½	—	Kämen	—	7½	—
Zusammen 64 Haken				Zusammen 101⅔ Haken			

„Schließlich ist dem vorigen Verwalter Cornet Erich Baggen von denen oberwehnten Herrn Commissarien anbefohlen, Sich hinführo aller gebietenden Werks und Gewerbe bey dem Guthe Werder vorfallend nun und inskünftige von diesem dato an zu enthalten, Und so ferne Er sich mit oberwehnten Herrn Drackenhielms Gevollmächtigten, Herrn Thomas Hierne nicht gütlich vergleichen könte, auch den Hoff räumen solte."

„Hiermit ist das Haus und Guth Werder nebst allen Commodi-teten, nichts ausgeschloßen, nach Befehl vorerwehnter Erl. Excellence Herrn Reichsrght und Gouverneurn Herrn Bengt Horn's, dem gemeldeten Herrn Drakenhielms Gevollmächtigten Herrn Thomas Hierne vollenkommen Immittiret und zu Inventiret, worbey ein jeder Baur apart examiniret, waß sein Vermögen gewesen, auch waß Er an Gerechtigkeit zahlen muß Wormit die Herren Commißarien Ihre anbefohlene Commission geendiget und dieser Exemplaria dreye eines Lautens verfertigen laßen, und nach Befehl Eins in's Königl. Gouvernement, daß andere dem Drackenhielmischen Gevollmächtigten, daß dritte dem vorigen Verwalter eingehändiget, und solche mit eigenhändiger Unterschreibung und angebohrnen Signeten bekräfftiget. Im Hoffe Werder den vierdten Februarij Anno 1669.

Georg Johan v. Lewen (L. S) Johann Henrich von Derfelden" (L. S.)

Wenige Blätter weiter findet sich in demselben Bande in schwedischer Sprache: Inventarium des Hofes Werder, nach des sel. Inspectoren Thomas Hierne's Tod, auf Begehren des Herrn Schloßvogts und Proviantmeisters von Arensburg aufgenommen und unterzeichnet zu Werder am 16. Aug. 1678 von H. C. Valentin und Hauß Johannsson Calman. Von dem eigenthümlichen Nachlaß und von den Manuscripten Th. Hiärn's ist darin nicht weiter die Rede.

P. P.

---

8. Gerichtswesen in Esthland zu Anfang des 17. Jahrh.

Aus dem Protocoll des esthländischen Ober-Landgerichts vom J. 1614, geführt vom Secr. Ehlers, mitgetheilt von Herrn F. von Samson Oberlandgerichts-Archivar.

Es hatt auch zur selben Zeitt alß Ihre Konigl. Mayt von Revel sein abgezogen, der Her Reichßmarschalck, Her Henrich Horn von den Hern Landräthen, begehret zu wißen was für ein processus in den Landgerichtten gehaltten werde. Hierauf ihme folgender Bericht zugestellt worden.

Bericht, wie die Gerichte im Fürstentumb Ehsten in Liefland bestelt vnd angeordnet werden. —

1. Werden in Beysein des Königl. Praesidenten, Zwölff Erbbesitzliche Landräthe, Sex auß Harrien vnd Sex auß Wirlandt erwehlet, welche in continent Ihren gebührlichen Eydt ablegen müßen.

2. Die offendliche Gerichtestage, werden gehaltten vff Johannis Baptistae, zu Reuall in der grosen Gildstuben, Daneben kan der Königl. Praesident, nebenst den Landräten zu gewißen Zeitten, erheischender Gelegenheit nach, Dingetdage bey vnd mit anordnen,

3. Ehe aber vnd beuor die Gerichtte offendlichen gehaltten werden, berathfragett sich der Kön: Praesident mit den Landräten, vnd kundigett alßden offendlichen, den Gerichtstag, durch die Kirchspielßbrieffe, Jedermenniglichen, eine raume Zeitt zuvor an.

4. Die Partten citiren sich selbesten, in Sex wochen zu compariren.

5. Was der Kläger in der Citation nicht berüret, dazu darff beclagter nicht andwortten.

6. Wen alßden bestimpter Gerichtstag vorhanden, verfüget sich der Kön. Praesident, mit den Landräten uff die Gildstuben, vnd nachdeme sie sich nidbergesezet, werden im nahmen vnd von wegen J. Kön: Mayt die Privilegia vnd der Friedensbann, worinnen ercleret, das die Parten, bey straff des högsten, frieden haltten, vnd einer gegen den andern, sich nicht vergreiffen, der Ritterschafft offendlichen fürgelesen. Alßden nehmen sie der Partten sachen, Klage vnd wiederklage ein.

7. Nach geschehner einnehmung der Sachen, wird darüber Judiciret vnd sententijret,

8. Werden die Sentenz offendlichen abgelesen, vnd müßen die Partten sich daran genügen laßen, vnd wirdt kein Appellation, bey straff des högsten, ihnen gestattet.

9. So aber ein Part sich beschweret, das er seine Documente alle in eyl nicht hette können zu wege bringen, wird ihme, das er nicht möge verschnellet werden, biß uff den negsten Gerichtstag dilation gegeben.

10. Werden die Sentenz vnd Endurtell exequiret, auß befehl des Königl. Praesidenten vnd Landräten, durch den Mannrichtter, innerhalb Sex wochen.

11. Es seindt auch alhier im lande geordnet Mannrichtere vnd Hakenrichtere, welche nebenst zweyen geschwornen vom Adell vnd einem Urteilßman das Untergericht hegen, So woll auch vffträge, Contracten vnd andere gemeine Sachen vnd Heudell Schlichten vnd richten.

Erklärung wie es mitt dem Halßgericht gehaltten wirdtt.

12. Wen eine that oder mißhandlung in eines vom Adell gebiete oder Gutte sich zutregt vnd begiebett, Alßden lest der vom Adell den thäter, es sey mit waß mißhandelung oder that er beschuldigett würde, gefenglichen einziehen, vnd meldet dem Königl. Stadhaltter, so auff der naheit ist, ein solches an, Bittet daneben, das er von wegen Ihrer Kön. Maytt. einen zum Judicio oder gerichtte dazu deputiren wolle, der dem Richtten mit beywohnen helffe. Darnach fördert er auch zu Richttern etzliche besitzliche geschworne vom Adell, vnd ein hauffen altte vnparteische Pauren, die vnsere Landes gebreuche wissen, vnd in solchen fellen des Rechtens gutte erfarung haben. Alßden wird der Reus oder thäter fürgebracht, vnd vom beleidigtten teil angeclagett; vnd mus mit offenbahrer that, eigener bekenniß vnd glaubwürdigen genugsamen Zeugnißen vberwunden werden: darauff wird nach landes gebrauch den Bauren dieses verstendlichen eingebildett, welche vom Gerichte abgewisen, daß sie sich drausen berathfragen, vnd daß altte Rechtt einbringen sollen. So sie aber die Sache nicht recht eingenommen hetten, vnd wieder des Landesgebrauch vnd Recht etwas einführen wollten, werden sie ermahnet, das sie die Mißhandlung woll einnehmen, vnd das altte Recht, Landesgebrauch nach, einbringen sollen. Auff solch rechtmeßiges einbringen, wird der thäter von den Richtteren, nachdem die that ist, zur Straff condemniret vnd verurteilet, vnd kan derselbe, wen das Urteill gefeldt vnd gesprochen, keineswegs absoluiret oder loßgesprochen werden. —

4. Bremische Hülfssendungen an Reval und Riga.

Mitgetheilt von Herrn Oberlehrer Eduard Pabst.

Rüssow gedenkt gegen das Ende der Vorrede zu seiner Chronik außer andern hohen Wohlthaten der löblichen Bremer gegen Livland auch der großen Freundschaft, Hülfe und geneigten Willens, so vom Bremer Senate der Provinz Livland und insonderheit seiner „(lieben) Landstadt und Vaterlande" in ihrer langwierigen hohen Bedrückung zu etlichen Malen aus Christlicher Liebe widerfahren ist. Diese Hülfsleistungen macht er indessen später in seiner Chronik nicht weiter namhaft; ob er das aus Versehen unterlassen hat, oder seine guten Gründe dazu hatte, bleibt ungewiß. Folgende Notizen aber, die ich mir auf der Bremer Stadtbibliothek im vergangenen Sommer gesammelt habe, klären die Angelegenheit auf.

1) „Item 1 schriftliche Danckſagung des Raths zu Reuell für geſchickte Puluer vnd ſtormhaken d. 10. Decemb. 1558." Entlehnt aus der „Regiſtratur des Bremiſchen Archivi oder Treſekamer", unter den Bremenſien jener Bibliothek, Kaſten in Folio Nr. 46.

2) „Bremensium auxilium Revalienses et Rigenses implorant:

Eodem anno (1558) Senatus auxilium Revalienses implorarunt, et pecunias mutuas impetrarunt, id quod sequenti (?) anno 1560 Rigensibus quoque obtigit." Aus Wilh. Dilichii Urbis Bremae — Chronicon, Capellis (1604) p. 246. Von beiden Anleihen redet auch Caspar Sagittarius in ſeinem Chron. brem. (bis 1601. Hdſchr.) Daſelbſt Bremensia a 21 und a 21 a; von der rigiſchen auch Poſt in ſeinem Regiſter z. Brem. Chron. (Hdſch. daſ. a 8 a): „Riga bittet um Aſſiſtenz mit Geld, Dilich. p. 146" [246 ?], wobei er auf S. 404 ſeiner Chronik (?) verweiſt; derſelbe von der revalſchen: „Reval bittet um Geldhülfe, Dilich. p. 146" [246 ?].

3) „1576. Hoc quoque anno senatus Bremensis Revaliensibus, cum eos Moschus bello peteret, praeter communia Anzeaticae societatis auxilia, pulverem tormentarium summisit, et machinas, quas uncatas vocant". Unter letzteren ſind wohl wieder „ſtormhaken" zu verſtehen, wie dieſe ſchon 1558 geſchickt waren. Aus demſelben Dilich., p. 258 u. 259. Auch im Sagittarius.

Noch nähere Aufſchlüſſe ſind vielleicht aus den bremiſchen, revalſchen und rigiſchen Archiven ſelber zu erlangen. Ueber Unterſtützung Reval's von Danzig her Anno 1577 vgl. Rüſſow Blatt 95, von Riga her 1576, aber erzwungen, Rüſſow Bl. 93. S. auch Archiv Bd. IV, S. 164.

---

5. E. v. Bremens Grabſchrift, mitgeth. von Demſelben

Virtutis indole et genere nobilissimo
D. Eberhardo Bremen F. maximae spei juveni
p. m. Epitaphium.

Parente magno Livonum terris satus,
Cui reddere atavis maximo cum foenore

Et Marte et arte gloriam curae fuit,
Bremanus orbi grande promittens bonum,
Heu, prima in herba falce demessus jacet!
Haud poenitendus Musici omnis chori
Comes Parentis Moschuam*) jam viderat,
Orator hic quum regium ferret decus.
Auriaca Batavo facta post vidit solo,
Comes pericli, Silva dum victa est Ducis**).
Ne plura videat, Fata claudunt lumina
Et aeviternum reddere accelerant jubar.

Narssius.

---

a. Auszüge aus den Kirchenbüchern von Kegel und Röthel.

1) Aus einem alten Kirchenbuche auf dem Pastorate Kegel in Esthland.

O Herr Jesu hilff, O Herr laß alleß wohlgelingen! Amen.

„Ao. 1650 den 13. February bin Ich M. Eberhardus Morjan auff vorbergehende Vocation im Nahmen der heylig hochgelobten und unzertrenlichen Dreyfaltigkeit in das Kegelsche Pastoraht gezogen, aber schlechte Gelegenheit vor mir gefunden, indem die Wohnstube auff der einen seiten, wie einem jedweden bewüst, gantz abgedecket, die Scheune oder Riehe gantz eingerissen, und das Stroh weggeführet, die Viehstallungen eingefallen und gantz verdorben, die Kleed und Pferdestall abgedecket, die Stallungen verbrandt, die Badtstube und kleine Herberge mit dem Viehe, weilen dieselbe darin gestallet, verdorben, in der Studierstuben Schweine gehalten, die Zäune gantz und gar niedergehawen und verbrandt, und von dem Pastorat biß an den Strom nicht 1 Faden Zaun vor mir gefunden. In Summa auß der rechten Wohnstuben habe Ich mit meinem Gesinde laßen ausführen (welcheß fast unmöglich zu glauben) 40 halbe tonnen Mist. Hat also mein Antecessor Seel. das Pastorath ärger bewohnet, alß wann der Feindt im Lande gewehsen."

---

*) Wortspiel [mit] Musicus Chorus, nicht übel. **) Herzogenbusch. — Vgl. Rüssow's Vorrede, letzte Seite.

An anderweitigen Winken über die in vorstehendem Auszug erwaenten Personen findet sich noch Folgendes: der „Antecessor Seel:" des Beschwerde führenden Magisters war ein „Herr M. Helmoldus Zur Muehlen gewehsen", dem, auch bey „40 tonnen miſt in dem wohnzimmer", das Praedicat eines „trew-fleißigen Seelenhirten" freylich nicht entzogen wird. — Herr M. Morjan dagegen hat vor seiner Vocation nach Kegel als Feldprediger bey den Armeen ihrer königl. Majestät von Schweden in Deutschland gestanden, und scheint dieser Dienst seiner Rührigkeit und Accurateſſe keinen Eintrag gethan zu haben; wenige Wochen nach seiner Vocation sind mit dem eigenen Pferde schon nicht unbedeutende Strecken Zaunes nicht bloß nach dem Strom zu nach „der Frau Schedingschen*) ihren," sondern auch zwischen „Johan Knoop**) und dem Pastoratsacker" wieder aufgefürt. --

Mit gedachtem M. Johann Knoop fürt er später einen langwierigen Gränzstreit für seine Pfarre, über den sich in den Papieren der Kegelschen Kirche ebenfalls ein ausführlicher Bericht findet, den ich leider! wegen Kürze der Zeit nicht genauer ansehen konnte. Sogar in der Abfassung seiner schriftlichen Aufzeichnungen für die Kirche, den Rechnungen u. s. w. erkennt man mit Freude den genauen und thätigen Geschäfftsmann; selbst die Handschrift hat etwas Keckes, Klares und Männliches. — Er starb sechzehn hundert und neun und funzig.

E. M.

---

2) Aus dem Kirchenbuche von Röthel.

Im Nahmen Jesu.

Den 4. Februarii des 1730tens Jahres ward wie anderswo, also auch hier in diesem Kirchspiel ein gantz besonderes und merckwür-

---

*) Die Frau Schedingsche wol die Wittwe des um jene Zeit genannten schwedischen Gubernators Phil. von Scheding und zwar wol die geborne von Luhren, seine zweyte Frau. Vgl. Hupels nordische Miscell. St. 20 S. 324.

**) Gegenwärtiger Johan Knoop wird sonst auch Magister Knoop genannt; er war Besitzer des Gutes Kumna —, das nach ihm oder seiner Familie noch gegenwärtig ehstnisch Knobusse Moisa genannt wird. Ob ein Verwandter jenes Pastors und Magisters Knopius mit der bombastischen Grabschrift in der revalschen Nicolai Kirche v. J. 1632, welche das Inland 1838 Sp. 57 mittheilte?

diges Phaenomenon am Himmel gesehen. Gegen Süden war es nicht anders als ein großes Feuer anzusehen, so noch mit vielen Rauch und Dampff vermenget. Nach und nach wurde es immer heller und röther, und zog sich etwas gegen Osten zu. Um die rothe Gluth, (wie es zu seyn schiene) waren viele große weiße Strahlen, welche sich aber nach und nach gegen Mitter-Nacht zogen. Des folgenden Tages drauf war der Himmel mit lauter auserordentlich weißen Strahlen bedecket, daß es davon des Abends gantz helle war, als wenn der Mond klar und hell geschienen. Ob nun wohl dieses Phaenomenon seine causas physicas haben mag, so habe doch selbiges, als etwas besonderes und selten vorkommendes bemerken, und in dieses Kirchenbuch eintragen wollen. Der Herr bewahre vor allem Schaden, und lehre uns die Zeichen dieser Zeit wohl bemerken und reiflich überlegen!

Anno 1739 fieng der Winter gleich im Anfang Octobris sehr hart zu sein, dergestalt, daß die Kälte den gantzen Winter hindurch sehr strenge war, und die Kälte von 1709 noch übertraf. Der Winter dauerte auch bey nahe biß medio Maji 1740. In dieser Zeit grassirten die Pocken sehr heftig, und wurden dadurch sehr viele hingerißen. Die Seuche kam auch unter das Viehe, daß viel hundert dadurch weggenommen wurden. Gott sey dem armen lande gnädig. Im Anfang Junii Monaths war noch kein Gras. Der Roggen war auch noch nicht im Schuß.

Anno 1741 im Früh-Jahr war, wie in andern, also auch in diesem Kirchspiel, eine gantz auserordentliche Bewegung in der Kirche. Anfangs war unter den Gemüthern gute Bewegung, sie hatten Lust und Liebe zum Wort Gottes und zum Gebeth. Allein der Wiedersacher tobete nicht wenig dagegen, und sträute Unkraut unter den Waitzen. Daher geschahe es, daß die Leute in auserordentliche Bewegung gebracht wurden. Einige darunter wollten ein Licht vom Himmel sehen, und der es drey mal gesehen hatte, der hatte Versicherung von der Vergebung seiner Sünden. Sie extendirten es so weit, daß sie durch das vermeinte himmlische Licht auch dem Leibe nach erleuchtet und in solchen Zustand gesetzet würden, daß sie gleich denen drey Männern auch im Feuer unversehrt bleiben könten. Andere hingegen fielen darnieder als tod, und gaben vor, als ob ihre Seele auser dem Leibe durch Hölle und Himmel geführet, und ihnen daselbst alles gezeiget würde. Stunden sie auf, erzehleten sie, wen sie im Himmel und wen sie in der Höllen gesehen hätten. Brachten auch neue Gesetze und Befehle aus dem Himmel, e: g: Man solte Donnerstags

und Sonnabends nicht Brod backen, noch baden. Die Fischer-Leute solten 3 mal das pater noster beten, wenn sie zur See gingen ꝛc. Für die Todten und verstorbenen beteten sie dergestalt, daß sie große Schaaren durch ihr Gebet aus der Höllen befreyeten. Diejenigen so da fielen brachten immer die Zeitung, wer, und wie weit einer aus der Höllen befreyet wäre. Sie meinten, solches Fallen und sehen wäre die eigentliche Art der Bekehrung, und so müßte man seelig werden.

Die dritte Classe fiel nicht, sahn auch nichts, sondern zitterten und verkehrten die Augen, wurfen den Kopf rückwerts und schluckten, und das war ihr patto ahhastus oder Buße. Dergleichen Dings war noch mehr. Der Herr sey gelobet, der nach vieler Müh und Arbeit die armen Seelen wieder zu Recht gebracht. Er helfe ferner durch Christum.

Anno 1742 mense Febr: ist wie in anderen, also auch in diesem Lande ein Commet gesehen worden, wovon auch in den öffentlichen Zeitungen Meldung geschehen, welcher aber sehr hoch von der Erden, daß dessen Schweif nicht sonderlich zu sehen gewesen.

Anno 1744 gleich mense Januario ist abermal ein ziemlich großer Commet erschienen, der schon zu Ausgang des 1743ten Jahres soll gesehen worden seyn. Sein Schweif war ungemein groß, und folglich ist der Commet der Erden nahe gewesen. Der Lauf war von Morgen gegen Abend, und bey dessen Untergang bemerckte man offt eine ungemeine Röthe am Himmel, ꝛc.

Anno 1747 that der Wurm dem Roggen-Gras so großen Schaden, daß große Felder glatt weg benommen wurden. Ja man bemerckte bey der Saat, daß auch die Körner gleich verzehret wurden. Im Januario Monath hat man an manchen Orten bemercket, daß solche Würmer mit dem Schnee herunter gefallen sind, oben auf dem Rücken wie Schwartz Sammet von Coleur.

Mathias Matschek, Praepositus und pastor loci.

C. R.

Inhalt.

Seite

XIII. Die Strafe des Diebstahls 2., nach Stadtrechten des 13. Jahrhunderts, von Dr. C. J. A. Paucker . 225

XIV. Einige neuaufgefundene Livländische Chroniken . . . 269

XV. Des holländischen Gesandten von Brederode Reisen durch Esthland, nach dem Holländischen des Goetveris mitgetheilt von K. H. v. Busse 300

XVI. Miscellen.

1. Nachträge und Zusätze zu dem Verzeichniß der Dänischen Oberbeamten Esthlands von G. v. Brevern

2. Ein Paar Anmerkungen zu dem Aufsatz: zur Erinnerung an Th. Hiärne und dessen Chronik von —e— und P. P. 326

3. Gerichtswesen in Esthland zu Anfang des 17. Jahrhunderts, mitgetheilt von F. v. Samson . . . 329

4. Bremische Hülfssendungen an Reval und Riga, von E. Pabst 331

5. E. v. Bremens Grabschrift, von demselben . . 332

6. Auszüge aus den Kirchenbüchern von Kegel und Röthel

1., von Kegel, mitgetheilt von E. M. . . . 333

2., von Röthel mitgetheilt von C. R. . . . 334

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

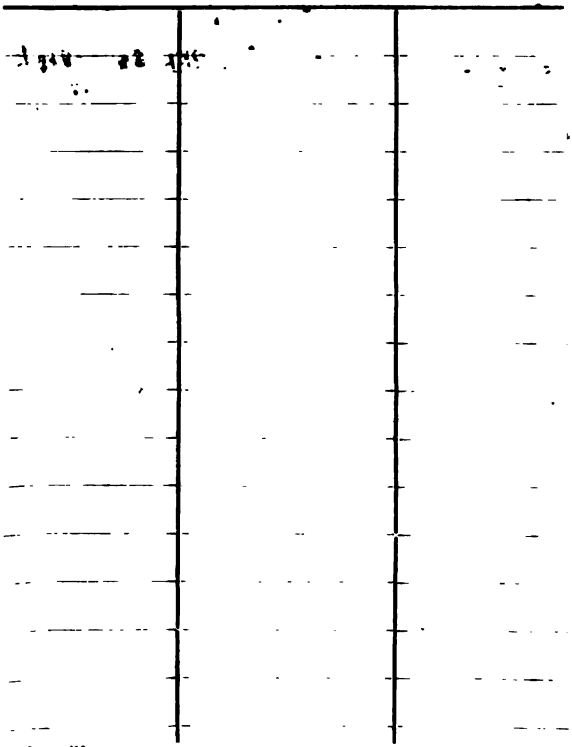

form 410